151 ta/2

Digitized by Google

<36637860590010

<36637860590010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

Verordnungen, Ausſchreiben und ſonſtigen Verfügungen,

welche

vom Jahre 1841 bis zum Erſcheinen des officiellen Wochenblattes, 14. October 1848

für das Herzogthum Lauenburg

ergangen ſind.

Herausgegeben

vom

Stadtſecretair **Richter** in Ratzeburg.

Ratzeburg 1849.
Verlag der H. Linſenſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

[library stamp]

1 8 4 1.

1.) Allerhöchſtes Patent vom 2. Januar 1841, betreffend mehrere Befreiungen vom Tranſitzoll.

(publ. durch R. A. vom 27. ejusd.)

Wir Chriſtian der Achte ꝛc. Thun kund hiemit: Mit Rückſicht auf den §. 4 der Verordnung vom 6. October 1840,*) betreffend die Vereinigung der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg zu einem Tranſitzollverein, haben Wir Uns allerhöchſt bewogen gefunden, nachfolgende, im Herzogthum Holſtein, in Gemäßheit Unſeres Patents vom heutigen Tage, vom Tranſitzoll eximirte Artikel, auch beim Durchgang durch Unſer Herzogthum Lauenburg, auf Einer Achſe und in ungebrochener Ladung, von der Tranſitabgabe zu befreien:

1) Die nach den beſtehenden oder künftig zu erlaſſenden Anordnungen vom Holſteiniſchen Einfuhrzoll und zugleich vom Ausfuhrzoll befreieten Waaren.

Solche ſind gegenwärtig:

Agarik, Aloe, Ambra, Antimonium, Arſenik, Bambus, ſpaniſches und anderes Rohr (rohes), Baumwolle, Bernſtein, Bibergeil, Bimſtein, Blei (in Blöcken und Mollen, ſo wie altes), Blumenzwiebeln, Blutſtein, Bolus, Borax, Braunſtein, Brennholz, Campfer, Cöllniſche Erde (weiße), Curcuma, Edelſteine, Eiſen (rohes), Elephantenzähne oder Elfenbein, Erde, als: Pfeiffenthon, Mergel, engliſche Erde, Porzellanerde, Zuckererde, und alle andere nicht speciell tarifirte Erd-, Thon- und Mergel-Arten; Erze (ungeſchmolzene), Färbekräuter, Feldſpath, Felle (Rennthier-, Elendsthierfelle, Hirſch- und Rehfelle), Fiſchbarden (ungeſpaltenes Fiſchbein), **Flores Cassiae** (Zimmtblumen), Galläpfel und Knoppern, Galmai, Hörner von Rindvieh, auch Hornſpitzen, Kalkſteine, Kreideſteine und Gipsſteine,

*) Siehe Band 2, pag. 724.

Digitized by Google

Karden (Weberdiſteln, Wolldiſteln), Kermeskörner oder Scharlachkörner, Korbweiden, Kork, Krebsaugen, Kupfer (Garkupfer, Kupfermünzplatten und altes), Manna, Marienglas, Meſſing (neu und und altes, unverarbeitet), Metall, unverarbeitetes, Muſchelſchaalen, Moſchus, Opium, Perlemutter (rohes), Puzzolano, Queckſilber, Saamen (zum Acker- Wieſen und Gartenbau), Safflor, Schildkrötenſchaalen, Schmack, Schmergel, Sittgelb, Spaniſche Fliegen, Speckſtein, Steine zum Steindruck, Teufelsdreck, Trippel, Wachholderbeeren und Stöcke, Walkererde, Wallrath- und Spermaceti-Oel, Weinhefen (trockene), Zink, (roher, unverarbeiteter und in Tafeln), Zinn (rohes), Zollholz (zu Fiſchernetzen).

2.) Auſtern, Bleierz, Borke, Braunroth, Cement, Dachſchiefer, Dachziegel, Eiſen in Stangen, Flieſen, Färbeholz, Holz aller Art, ſowie Holzkohlen, Kalk, Kreide, Mauerſteine, Salz, Schiefertafeln, Steinkohlen, gebrauchte Sachen der Reiſenden.

3.) Ferner wollen Wir allerhöchſt verfügt haben, daß ein bei der Zollreviſion vorgefundenes Uebergewicht, welches, abgeſehen von der verordnungsmäßigen Reduction des Gewichts, nicht mehr als Vier Procent von dem zum Tranſit declarirten Gewichtsquantum beträgt, außer der Zollerlegung für das Mehrgewicht, keine weitere Folge haben ſoll.

Wornach Alle, die es angeht, ſich allerunterthänigſt zu achten haben.

Gegeben in Unſerer Königlichen Reſidenzſtadt **Kopenhagen**, den 2ten Januar 1841.

Urkundlich unter Unſerem Königlichen Handzeichen und beigedruckten Inſiegel.

Chriſtian R.

2.) Allerhöchſtes Patent vom 2. Januar 1841, betreffend eine mit Mecklenburg-Schwerin und dem Senate der freien und Hanſeſtadt Lübeck, hinſichtlich des Tranſits getroffene Vereinigung.

(publ. durch R. A. vom 27. ejusd.)

Wir Chriſtian der Achte ꝛc. Thun kund hiemit: Wir haben Uns allerhöchſt bewogen gefunden, mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog

Digitized by Google

von Mecklenburg-Schwerin, eine, auf den Tranſit ſich beziehende vertragsmäßige Einigung, einzugehen und laſſen die deshalb ausgefertigte Declaration, ſowie zugleich eine mit dem Senat der freien und Hanſeſtadt Lübeck getroffene Vereinigung, wegen des zollfreien Tranſits verſchiedener Waaren durch die Stadt Lübeck und deren Gebiet, hiedurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Wornach Alle, die es angeht, ſich allerunterthänigſt zu achten haben.

Gegeben in Unſerer Königlichen Reſigenzſtadt Kopenhagen, den 2ten Januar 1841.

Urkundlich unter Unſerem Königlichen Handzeichen und beigedruckten Inſiegel.

Chriſtian R.

Declaration.

Artikel 1.

Großherzoglich Mecklenburg-Schweriniſcher Seits wird eine Chauſſee erbaut werden von Gadebuſch an bis an den in der Gegend von Klein-Turow belegenen Königlicher Seits näher zu beſtimmenden Punct der Gränze des Herzogthums Lauenburg, an welchem Puncte die Königlich Däniſcher Seits anzulegende Kunſtſtraße von Schwarzenbeck über Mölln und Ratzeburg ausmünden wird.

Von Seiten Großherzoglicher Regierung wird nach Möglichkeit dahin geſtrebt werden, den Bau dieſer Mecklenburg-Schweriniſchen Chauſſee dergeſtalt zu beſchleunigen, daß ſelbige gleichzeitig mit der oben genannten Lauenburgiſchen dem Verkehr eröffnet werden kann.

Artikel 2.

Vom 1ſten Januar 1841 an, werden, außer den geſetzlich ſchon befreiten Waaren, folgende Mecklenburgiſche Producte, nemlich Butter, Rapsſaat, Pökelfleiſch, Felle, Federkiele, Knochen und Lumpen frei von der Durchgangsabgabe, welche gegenwärtig 5 ß. Cour. pr. 100 Pfund Brutto Zollgewicht, nebſt 6 ₰ Gebühren von dieſem Zolle beträgt, durch das Herzogthum Lauenburg und das Herzogthum Holſtein tranſitiren, wenn ſolche mit obrigkeitlich beglaubigten Atteſten über den Mecklenburgiſchen Urſprung begleitet ſind. Zur nähern Erklärung des Ausdrucks „Felle“ dient die Be-

Digitized by Google

merkung, daß hierunter nur unbereitete und nicht völlig bereitete (friſche und geſalzene, ſowie getrocknete) Felle von Kälbern, Schaafen und Lämmern, ferner von Ziegen, Haſen und Kaninchen, auch Hirſchen und Rehen, nicht aber Häute von großem Hornvieh und Pferden zu verſtehen ſind.

Artikel 3.

Die im Artikel 2. genannten ſieben verſchiedenen Gegenſtände genießen, wenn ſolche mit obrigkeitlich beglaubigten Certificaten über ihren Urſprung im Herzogthum Lauenburg oder im Herzogthum Holſtein verſehen ſind, beim Durchgange durch das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin vom 1. Januar 1841 an, eine gänzliche Befreiung von den dortigen jetzigen Landzöllen oder künftigen Durchgangsabgaben.

Artikel 4.

Sowie Se. Majeſtät der König die Zuſicherung ertheilen, den Tranſitzoll nicht über das im Artikel 2. angegebene gegenwärtige Maaß deſſelben, ohne Verſtändigung mit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Königlicher Hoheit zu erhöhen, ſo verſprechen dagegen Se. Königliche Hoheit die Landzölle über deren gegenwärtigen Beſtand nicht ohne Vernehmung mit Sr. Majeſtät zu erhöhen.

Artikel 5.

Die in den Artikeln 2. 3. 4. gegenſeitig eingeräumten Zollerleichterungen ſollen vorläufig auf 10 Jahre vom 1ſten Januar 1841 an gerechnet, wirkſam bleiben und ſollen ſelbige, wenn nicht ſpäteſtens ein halbes Jahr vor dem Ablaufe der 10 Jahre von der einen oder andern Seite eine Aufkündigung erfolgt, als noch auf 5 Jahre und ſo fort von 5 zu 5 Jahren als verlängert angeſehen werden.

Artikel 6.

Der im Herzogthum Lauenburg beſtehende ſogenannte Kofferzoll wird vom 1ſten Januar 1841 an aufgehoben.

Artikel 4.

des mit den freien und Hanſeſtädten Lübeck und Hamburg am 8. Juli 1840 abgeſchloſſenen Vertrages.

Der Hohe Senat der freien und Hanſeſtadt Lübeck ſichert einen zollfreien Durchgang für nachfolgende Producte und Fabricate des Holſteiniſchen Zollvereinsgebiets und des Herzogthums Lauenburg zu, ſoferne ſolche auf

Digitized by Google

Einer Achſe mit ungebrochener Ladung von dem Holſteiniſchen Zollvereins-gebiete in das Herzogthum Lauenburg oder umgekehrt, durch die Stadt Lübeck oder deren Gebiet auf beliebigem Wege, tranſitiren:

Auſtern, Bier, Butter, Branntwein, Blut, Eſſig, Fiſche und Fleiſch, ſo wie Speck, (getrocknet, geräuchert und geſalzen), Federn, Felle, Getraide aller Art nebſt Erbſen und Wicken, Gips, Graupen und Grütze, Dodder, Klee, Rüb-, Rapp- und Leinſaat, Hefen, Holz aller Art, Honig, Häute, Hopfen, Käſe, Kalk, Kreide, Knochen, Mehl, Mauerſteine, Dachziegel, friſches Obſt, Oelkuchen, Seegras, Schiffsbrod und Wachs.

3.) Regierungs-Ausſchreiben vom 6. Januar 1841 wegen einer Eiſenbahn-verbindung zwiſchen Berlin und Hamburg.

Unſere ꝛc. Von der Königlichen Kanzelei ſind Wir unterm 22. v. M. in Kenntniß geſetzt, daß eine, zur Prüfung der Frage, wegen Anlegung einer Eiſenbahn, Behufs Erleichterung der Communication zwiſchen der Nord- und Oſtſee, allerhöchſt angeordnete Commiſſion, durch allerhöchſte Reſolution auctoriſirt worden, mit den beikommenden Collegien und Behörden, deren Mitwirkung zur Ausführung des, der Commiſſion übertragenen Geſchäfts, erforderlich iſt, in directe Correſpondenz zu treten.

Von dieſer Commiſſion ſind Wir nun unterm $\frac{\text{28. v. M.}}{\text{1. d. M.}}$ benachrichtigt, daß ein, in Berlin zuſammen getretenes, Comité zur Begründung eines Actienvereins für die Eiſenbahnverbindung zwiſchen Berlin und Hamburg auf dem rechten Elbufer, um die Erlaubniß gebeten hat, Behufs der hierzu erforderlichen Vorarbeiten, Vermeſſungen und Nivellirungen, im Herzogthume Lauenburg, von der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinſchen Gränze ab, in der Richtung auf Hamburg vornehmen zu dürfen, und daß in dieſer Veranlaſſung Se. M. der König auf allerunterthänigſte Vorſtellung der Commiſſion, mittelſt allerhöchſter Reſolution vom 20. v. M. der gedachten Comité die Erlaubniß zur Vornahme der erbetenen Vermeſſungen und Nivellirungen, auf ſeine Koſten, in möglichſt gerader Richtung, zwiſchen den genannten beiden Endpunkten der beabſichtigten Bahn, zu ertheilen geruhet haben.

Solches laſſen wir Euch hiermit zur Nachricht und Nachachtung unverhalten ſein und ſind ꝛc.

Ratzeburg, den 6. Januar 1841.

Regierung.

Digitized by Google

4.) Kanzlei-Circulair vom 9. Januar 1841, betreffend die Anſetzung von Unterofficieren aus der dienſtpflichtigen Mannſchaft bei den Cavallerie- und Infanterie-Regimentern, ſo wie den Jägercorps.

Einer Mittheilung des General-Commiſſariats-Collegii zufolge haben Se. Majeſtät der König unterm 24. November v. J. allerhöchſt zu reſolviren geruht, daß ſämmtlichen Cavallerie- und Infanterie-Regimentern, ſo wie den Jäger-Corps erlaubt ſein möge, zu den aus der dienſtpflichtigen Claſſe zu beſetzenden Unterofficierſtellen, auch diejenigen von der im erſten oder zweiten Jahre dienenden pflichtigen Mannſchaft, welche ſolches wünſchen ſollten, zu befördern, anſtatt daß bisher zufolge der allerhöchſten Reſolution vom 29. Mai 1839 dieſe Unterofficiere aus den zuletzt eingeübten Recruten genommen werden ſollten. Die ſolchergeſtalt zu Unterofficieren zu ernennenden Leute müſſen jedoch ſowohl darin einwilligen, daß ihre zurückgelegte Dienſtzeit ihnen nicht angerechnet wird, als auch diejenigen Verpflichtungen übernehmen, welche durch die angeführte allerhöchſte Reſolution, den dienſtpflichtigen Unterofficieren ſowohl bei den Linientruppen als bei den Verſtärkungs-Bataillonen auferlegt worden ſind.

Kopenhagen, den 9. Januar 1841.

Kanzelei.

5.) Kanzelei-Patent vom 16. Januar 1841, betreffend die Publication eines Beſchluſſes der deutſchen Bundesverſammlung, wider die Mißbräuche unter den Handwerksgeſellen.

(publ. durch R. A. vom 6 Februar.)

In der Sitzung der Deutſchen Bundesverſammlung vom 3. December v. J., iſt hinſichtlich derjenigen Handwerksgeſellen, welche durch Theilnahme an unerlaubten Geſellenverbindungen, Geſellengerichten, Verrufserklärungen und dergleichen Mißbräuchen gegen die Landesgeſetze ſich vergangen haben, folgender Beſchluß gefaßt:

1) Den Handwerksgeſellen, welche ſich in einem Bundesſtaate, dem ſie nicht durch Heimath angehören, derlei Vergehen zu Schulden kommen laſſen, ſollen nach deren Unterſuchung und Beſtrafung, ihre Wanderbücher oder Reiſepäſſe abgenommen, in denſelben die begangene und genau zu bezeichnende Uebertretung der Geſetze nebſt der verhängten Strafe bemerkt, und dieſe Wanderbücher oder Reiſepäſſe an die Behörde der Heimath des betreffenden Geſellen geſandt werden.

Digitized by Google

2) Solche Handwerksgeſellen ſollen nach überſtandener Strafe mit gebundener Reiſeroute in den Staat, woſelbſt ſie ihre Heimath haben, gewieſen und dort unter geeigneter Aufſicht gehalten, ſonach in keinem andern Bundesſtaate zur Arbeit zugelaſſen werden.

Ausnahmen von dieſer Beſtimmung werden nur dann ſtatt finden, wenn die Regierung der Heimath eines ſolchen Handwerksgeſellen, ſich, durch dauerndes Wohlverhalten deſſelben, zur Ertheilung eines neuen Wanderbuchs oder Reiſepaſſes nach anderen Bundesſtaaten veranlaßt finden ſollte.

3) Die Regierungen behalten ſich vor, Verzeichniſſe der wegen jener Vergehen abgeſtraften und in die Heimath zurückgewieſenen, ſo wie der ausnahmsweiſe zur Wanderung wieder zugelaſſenen Handwerksgeſellen, ſich gegenſeitig mitzutheilen.

4) Jedem Handwerksgeſellen ſind beim Antritt ſeiner Wanderſchaft die vorſtehenden Beſtimmungen, vor Aushändigung ſeines Wanderbuchs oder Reiſepaſſes ausdrücklich bekannt zu machen, und, daß dieſes geſchehen, in der Reiſeurkunde amtlich zu bemerken.

Vorſtehendes wird Sr. Majeſtät Willen und Befehl zufolge, Allen die es angeht, zur Nachricht und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Kopenhagen, den 16. Januar 1841.

Kanzelei.

6.) Büchener Landzollrolle vom 16. Januar 1841.

1) In Gemäßheit des § 12. der Verordnung vom 6. October 1840, betreffend die Verbindung der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg zu einem Tranſitzollverein, iſt an Landzoll zu erlegen für alle wägbaren Waaren, wozu namentlich auch gehören:

Kornwaaren,
flüſſige Waaren,
Manufactur- und Colonialwaaren,
Handwerker- und Fabrikwaaren,
Erzeugniſſe der Landwirthſchaft und des Ackerbaues,
Thran,
Kalk,
Obſt,

Digitized by Google

Kohlen,
Mühlenſteine,
Wild ꝛc. ꝛc.

ſo weit nicht ſpeciell anderweitige Zollanſätze nachfolgen, pr. Schiffpf. von 320 Pf. Brutto . . . . Court. 1½ ßl. — pf.

2)	ein leerer Wagen erlegt	ſ	2	ſ	—	ſ
3)	ein großer leerer Frachtwagen	ſ	4	ſ	—	ſ
4)	ein großer leerer Karren	ſ	2	ſ	—	ſ
5)	ein Poſtwagen	ſ	2	ſ	—	ſ
6)	eine Cabriole	ſ	1	ſ	—	ſ
7)	eine Schiebkarre	ſ	1	ſ	—	ſ
8)	ein Pferd, ein Ochſe, eine Kuh, pr. Stück . .	ſ	4	ſ	—	ſ
9)	ein Füllen, ein junges Stück Vieh, pr. Stück .	ſ	2	ſ	—	ſ
10)	ein Schwein, Schaaf oder Ziege	ſ	1	ſ	—	ſ
11)	Holz, 1 Faden	ſ	4	ſ	—	ſ
12)	1 Fuder Bundholz mit 4 Pferden	ſ	6	ſ	—	ſ
13)	1 Fuder Bundholz mit 6 Pferden	ſ	8	ſ	—	ſ
14)	1 Stück Bauholz, nach dem es groß oder klein iſt	ſ	3ſ6	ſ	—	ſ
15)	1 Zwölfter föhrene Bretter	ſ	1	ſ	—	ſ
16)	1 ſ eichene dito	ſ	2	ſ	—	ſ
17)	1 ſ ſ Bohlen	ſ	3	ſ	—	ſ
18)	1 Faden Knüppelholz, Olm oder Stubben . .	ſ	2	ſ	—	ſ
19)	Nutzſ, Stabſ, Bauſ und Schiffsholz, à Wagen und für jedes vorgeſpannte Pferd	ſ ſ	2 1	ſ ſ	— —	ſ ſ
20)	Ruthen oder Korbweiden, 1 groß Fuder . .	ſ	8	ſ	—	ſ
21)	Ruthen oder Korbweiden, 1 Fuder mit 4—5 Pferden	ſ	6ſ7	ſ	—	ſ
22)	Sonſtige nicht nach dem Gewicht zu verzollende Waaren, von jedem 100 Rthlr. des Werths .	ſ	12	ſ	—	ſ

jedoch ſteht es in der Wahl des Anmelders event. nach Gewicht die Waare zu verzollen mit 1½ ßl. pr. Schiffpfund Brutto.

23) Nach dem Gewichte zu verzollende Waaren paſſiren frei vom Landzoll, wenn das Geſammtgewicht nicht 50 Pf. und darüber beträgt.

Dieſe Rolle gilt auch für die betreffenden Nebenſ oder Wehrzölle.

Vorſtehende Rolle dient in Gemäßheit Schreibens des Königlichen

Digitized by Google

Generalzollkammer- und Commerzcollegii vom 22. December 1840 unter Aufrechthaltung der gegenwärtig beſtehenden Exemtionen, bis weiter zur Richtſchnur.

Wornach ſich jeder, den es angeht, zu achten.

Ratzeburg, den 16. Januar 1841.

Regierung.

7.) Schmielauer Landzollrolle vom 16. Januar 1841.

1) In Gemäßheit des § 12. der Verordnung vom 6. October 1840, betreffend die Verbindung der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg zu einem Tranſitzollverein, iſt an Landzoll zu erlegen für alle wägbaren Waaren, wozu namentlich auch gehören:

Kornwaaren,
flüſſige Waaren,
Manufactur- und Colonialwaaren,
Handwerker- und Fabrikwaaren,
Erzeugniſſe der Landwirthſaft und des Ackerbaues,
Thran,
Kalk,
Obſt,
Kohlen,
Mühlenſteine,
Wild ꝛc. ꝛc.

ſo weit nicht ſpeciell anderweitige Zollanſätze nachfolgen,

	pr. Schiffpf. von 320 Pf. Brutto . . .	Court.	1½	ßl.	—	pf.
2)	für 1 Pferd	„	1	„	—	„
3)	„ 1 Ochſen oder Kuh	„	1	„	—	„
4)	„ Hammel, Schaaf, Ziege oder Schwein . .	„	—	„	6	„
5)	Die Unterthanen von 1 Faden langen Fadenholz	„	4	„	—	„
6)	Die Fremden	„	8	„	—	„
7)	Die Unterthanen von 1 Fuder Felgen, Stafen oder Axholz	„	2	„	—	„
8)	Die Fremden	„	4	„	—	„
9)	von einem Sägebaum, geſchnitten oder ungeſchnitten	„	6	„	—	„
10)	für 1 Fuder Dielen oder Rennen	„	4	„	—	„
11)	für 1 Zwölfter tannen Bretter	„	2	„	—	„

Digitized by Google

12) für 1 Fuder Bandholz . . . . Court. 6 ßl. — pf.
13) für 1 Fuder mit Küfer-Stäben . . . . . . ſ 4 ſ — ſ
14) für 1 Ring Stabholz . . . . ſ 2 ſ — ſ
15) Sonſtige nicht nach dem Gewicht zu verzollende Waaren von jedem 100 Rthlr. des Werths . ſ 12 ſ — ſ
jedoch ſteht es in der Wahl des Anmelders event. nach Gewicht die Waare zu verzollen mit 1¼ ßl. pr. Schiffpfund Brutto.
16) Nach dem Gewichte zu verzollende Waaren paſſiren frei vom Landzoll, wenn das Geſammtgewicht nicht 50 Pf. und darüber beträgt.

Dieſe Rolle gilt auch für die betreffenden Neben- und Wehrzölle.

Vorſtehende Rolle dient, in Gemäßheit Schreibens des Königlichen Generalzollkammer- und Commerz-Collegii vom 22. December 1840, unter Aufrechthaltung der gegenwärtig beſtehenden Exemtionen, bis weiter zur Richtſchnur.

Wornach ſich jeder, den es angeht, zu achten.

Ratzeburg, den 16. Januar 1841.

Regierung.

8.) Palmſchleuſer-Zollrolle vom 16. Januar 1841.

1) In Gemäßheit des § 12. der Verordnung vom 6. October 1840, betreffend die Verbindung der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg zu einem Tranſitzollverein, iſt an Landzoll zu erlegen für alle wägbaren Waaren, wozu namentlich auch gehören:

Kornwaaren,
flüſſige Waaren,
Manufactur- und Colonialwaaren,
Handwerker- und Fabrikwaaren,
Erzeugniſſe der Landwirthſchaft und des Ackerbaues,
Thran,
Kalk,
Obſt,
Kohlen,
Mühlenſteine,
Wild ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

ſo weit nicht ſpeciell anderweitige Zollanſätze nachfolgen, pr. Schiffpf. von 320 Pf. Brutto . . . . Court. 1½ ßl. — pf.

2)	für eine leere Chaiſe, Caroſſe . . . . wenn ſie neu und leer transportirt werden.	ſ	16	ſ	—	ſ
3)	für eine Cariole . . . . (wie ad. 2.)	ſ	4	ſ	—	ſ
4)	für eine Caleſche, Jagdwagen . . . . (wie ad. 2.)	ſ	8	ſ	—	ſ
5)	für einen Schlitten	ſ	4	ſ	—	ſ
6)	Pferde und Füllen über 1 Jahr, pr. Stück . . .	ſ	4	ſ	6	ſ
7)	Saugfüllen, pr. Stück	ſ	2	ſ	—	ſ
8)	Ochſen, pr. Stück	ſ	2	ſ	6	ſ
9)	Stiere, pr. Stück	ſ	2	ſ	—	ſ
10)	für Hammel, Schaaſe, Schweine, pr. Stück .	ſ	1	ſ	—	ſ
11)	für Farkel, pr. Stück	ſ	—	ſ	6	ſ
12)	für Kälber über ½ Jahr alt	ſ	2	ſ	—	ſ
13)	für Kälber darunter	ſ	1	ſ	—	ſ
14)	für Lämmer, pr. Stück	ſ	—	ſ	6	ſ
15)	für Ziegen, pr. Stück	ſ	1	ſ	—	ſ
16)	für Eſel, pr. Stück	ſ	2	ſ	—	ſ
17)	Calcuten: 1 großer Hahn	ſ	1	ſ	—	ſ
	ſ 1 Huhn oder 1 junge Calcute . . .	ſ	—	ſ	6	ſ
18)	für Gänſe pr. Stück	ſ	—	ſ	6	ſ
19)	für Hühner und Capaunen, à Stück	ſ	—	ſ	2	ſ
20)	für junge Hühner, à Stück	ſ	—	ſ	1	ſ
21)	ſ Thiere, ausländiſche,					
	vierfüſſige, à Stück	ſ	4	ſ	—	ſ
	Vögel, à Stück	ſ	2	ſ	—	ſ
22)	ſ Torf, à Fuder zu 1000 Soden	ſ	4	ſ	—	ſ
23)	ſ Geld, ſo wie Gold oder Barren,					
	1 Fäßchen von 1000 Rthlr.	ſ	6	ſ	—	ſ
	1 dito ſ 2000 ſ	ſ	12	ſ	—	ſ
	1 dito ſ 3000 ſ	ſ	12	ſ	—	ſ
24)	ſ 1 Faden 3füßig Buchen-Brennholz	ſ	2	ſ	6	ſ
25)	ſ 1 dito 2füßig dito dito.	ſ	2	ſ	—	ſ

Digitized by Google

26)	für 1 Faden Birken-, Eichen-, Ellern und andern Holz, 3füßig	Court. 2	ßl. —	pf.
27)	„ 1 dito dergleichen, 2füßig	„ 1	„ —	„
28)	„ 1 Schock Weiden oder Ellern-Buſch . . .	„ 2	„ —	„
29)	„ 1 Stück Eichen-Bauholz, 24-30 Fuß lang geſchnitten	„ 1	„ —	„
30)	„ Eichene Dielen, 2½ Zoll dick, à 24 Fuß lang à Stück . . . . wornach die Dickern reducirt werden.	„ 1	„ —	„
31)	1 Schock kienene Latten	„ 6	„ —	„
32)	1 Zwölfter Tannen dito	„ —	„ 6	„
33)	1 dito 20füßige lübſche Bretter	„ 1	„ —	„
34a.)	Tannene Bretter, 1 Zwölfter	„ —	„ 6	„
34b.)	1 Stück Tannen- oder Kienenholz, groß . .	„ 1	„ —	„
35)	1 dito dito klein	„ —	„ 6	„
36)	1 dito dito ganz klein	„ —	„ 3	„
37)	Sonſtige, nicht nach dem Gewicht zu verzollende Waaren, von jedem 100 Rthlr. des Werths .	„ 12	„ —	„

jedoch ſteht es in der Wahl des Anmelders event. nach Gewicht die Waare zu verzollen mit 1½ ßl. pr. Schiffpfund Brutto.

38) Nach dem Gewichte zu verzollende Waaren paſſiren frei vom Landzoll, wenn das Geſammtgewicht nicht 50 Pf. und darüber beträgt.

Dieſe Rolle gilt auch für die betreffenden Neben- oder Wehrzölle.

Vorſtehende Rolle dient, in Gemäßheit Schreibens des Königlichen Generalzollkammer- und Commerz-Collegii vom 22. December 1840, unter Aufrechthaltung der gegenwärtig beſtehenden Exemtionen, bis weiter zur Richtſchnur.

Wornach ſich jeder, den es angeht, zu achten.

Ratzeburg, den 16. Januar 1841.

Regierung.

9.) Wentorffer Zollrolle vom 16. Januar 1841.

1) In Gemäßheit des § 12. der Verordnung vom 6. October 1840, betreffend die Verbindung der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg

Digitized by Google

zu einem Tranſitzollverein, iſt an Landzoll zu erlegen für alle wäg- baren Waaren, wozu namentlich auch gehören:

Kornwaaren,
flüſſige Waaren,
Manufactur- und Colonialwaaren,
Handwerker- und Fabrikwaaren,
Erzeugniſſe der Landwirthſchaft und des Ackerbaues,
Thran,
Kalk,
Obſt,
Kohlen,
Mühlenſteine,
Wild ꝛc. ꝛc.

ſo weit nicht ſpeciell anderweitige Zollanſätze nachfolgen,

			ßl.		pf.
	pr. Schiffpf. von 320 Pf. Brutto	Court.	1½	ßl.	— pf.
2)	für einen leeren Frachtwagen	„	2	„	— „
3)	für einen leeren Stuhlwagen, womit Fracht gefahren, bei deſſen Rückkehr . . . . (ein leerer Bauerwagen paſſirt frei.)	„	1	„	— „
4)	für einen leeren Karren	„	1	„	— „
5)	für einen Perſonenwagen mit fremden Pferden, à Pf. (haben die Reiſende eigene Pferde, ſo wird für ſelbige nicht Zoll erlegt.)	„	1	„	— „
6)	Pferde, pr. Stück . . . . (wird es geritten, ſo frei.)	„	2	„	— „
7)	Füllen unter 1 Jahr, pr. Stück	„	1	„	— „
8)	Ochſen, Starken, Stiere, Kühe, pr. Stück . .	„	2	„	— „
9)	Kälber, Schweine, Ferkel, pr. Stück	„	1	„	— „
10)	Lämmer, Schaafe, Ziegen, pr. Stück	„	—	„	6 „
11)	Thiere, ausländiſche, ſo im Lande umhergeführt, und für Geld gezeigt werden, vierfüßige, à Stück .	„	4	„	— „
	„ „ „ Vögel	„	2	„	— „
12)	Feldſteine, wenn ſelbige von Ausländern transportirt werden, für ein Fuder mit 4 Pferden	„	2	„	— „
	von Amtsunterthanen für ein Fuder mit 4 Pf.	„	1	„	— „
	mit mehreren Pferden, à Stück	„	—	„	3 „
13)	Torf, für jedes vorgeſpannte Pferd	„	—	„	6 „

(zu 6–10:) Kömmt das hier genannte Vieh über Büchen, alsdann nur die Hälfte.

Digitized by Google

14)	Geld, ſo wie Gold oder Barren, Tönnchen etwa 300 Pf. ſchwer, und ungefähr 6000 Rthlr. haltend	Court.	9 ßl.		— pf.	
	Das Gewicht wird nur dann in Betracht gezogen, wenn weniger als 6000 Rthlr. auf ein Gewicht von 300 Pf. gehen.					
	Sonſt für jedes einzelne 1000 Rthlr. . . .	ſ	3	ſ	—	ſ
15)	alles einzelne Bauholz in Blöcken, Buch-Blöcke zu Nutzholz, ſo wie föhrene Dielen, und alles ſonſtige Nutzholz, als Band-, Stab-, Ax-, Speichen-, Felgenholz ꝛc. für jedes vorgeſpannte Pferd . .	ſ	1	ſ	—	ſ
16)	für jede einzelne Diele von 12—16 Fuß . .	ſ	—	ſ	6	ſ
17)	1 Faden Buchen-Kluftholz, aus den dortigen Amtsforſten, à Faden 14 Fuß lang, 2 Fuß tief, oder die Klabe 2 Fuß lang	ſ	9	ſ	—	ſ
18)	Von Unterthanen außerhalb Amts, für ſolchen Fad.	ſ	4	ſ	6	ſ
19)	1 Faden Buchen Kluftholz, aus den dortigen Amtsforſten, à Fad. 14 Fuß lang, 4 Fuß hoch und 3 Fuß tief, à Faden	ſ	12	ſ	—	ſ
20)	Von Unterthanen außerhalb Amts, für ſochen Fad.	ſ	6	ſ	—	ſ
21)	1 Faden ſolchen Holzes, wenn die Klabe 4 Fß. lang iſt	ſ	15	ſ	—	ſ
22)	Von Unterthanen außerhalb Amts aber . . .	ſ	7	ſ	6	ſ
23)	1 Faden Buchen-Olm, Buch-Knüppel, eichene Klaben, eichene Knüppel, Heinebuchen und Ellern, auch anderes Holz, worunter auch das ſ. g. Pögel-Stubben- und Klabutz-Holz und Buſch mit begriffen, aus dortigen Waldungen und dem Amt.	ſ	3	ſ	—	ſ
24)	iſt die Fuderzahl nicht zu beſtimmen, für jedes vorgeſpannte Pferd	ſ	—	ſ	9	ſ
25)	für 1 Fuder Deichbuſch oder Heide, welches durch Marſchwagen gefahren wird, mit 4 Pferden beſp.	ſ	2	ſ	—	ſ
26)	wenn mehr Pferde davor befindlich, à Pferd . .	ſ	1	ſ	—	ſ
27)	Nach dem Gewicht zu verzollende Waaren paſſiren frei vom Landzoll, wenn das Geſammtgewicht nicht 50 Pf. und darüber beträgt.					
28)	Sonſtige nicht nach dem Gewicht zu verzollende Waaren, von jedem 100 Rthlr des Werths . .	Court.	12 ßl.		— pf.	
	jedoch ſteht es in der Wahl des Anmelders event. nach Gewicht die Waare zu verzollen mit 1½ ßl. pr. Schiffpfund Brutto.					

Digitized by Google

Dieſe Rolle gilt auch für die betreffenden Neben- oder Wehrzölle.

Vorſtehende Rolle dient, in Gemäßheit Schreibens des Königlichen Generalzollkammer- und Commerz-Collegii vom 22. December 1840, unter Aufrechthaltung der gegenwärtig beſtehenden Exemtionen, bis weiter zur Richtſchnur.

Wornach ſich jeder, den es angeht, zu achten.

Ratzeburg, den 16. Januar 1841.

Regierung.

10.) Möllner Zollrolle vom 16. Januar 1841.

1) In Gemäßheit des § 12. der Verordnung vom 6. October 1840, betreffend die Verbindung der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg zu einem Tranſitzollverein, iſt an Landzoll zu erlegen für alle wägbaren Waaren, wozu namentlich auch gehören:

- Kornwaaren,
- flüſſige Waaren,
- Manufactur- und Colonialwaaren,
- Handwerker- und Fabrikwaaren,
- Erzeugniſſe der Landwirthſchaft und des Ackerbaues,
- Thran,
- Kalk,
- Obſt,
- Kohlen,
- Mühlenſteine,
- Wild ꝛc. ꝛc.

ſo weit nicht ſpeciell anderweitige Zollanſätze nachfolgen,

pr. Schiffpf. von 320 Pf. Brutto . . .	Court.	1½	ßl.	— pf.
2) für einen leeren Artlenburger Wagen . . .	„	1	„	— „
3) für einen leeren Wagen eines Unterthanen des Amts Lauenburg	„	2	„	— „
4) für einen leeren Bützauer Wagen	„	3	„	— „
5) für eine leere Hopfenkarre, oder Hopfenwagen .	„	2	„	— „
und für jedes vorgeſpannte Pferd	„	1	„	— „
6) für einen leeren Roſtocker, Wismarer, oder Stralſunder Wagen, mit 6 oder mehr Pferden beſpannt	„	12	„	— „

Digitized by Google

7)	für einen leeren dito dito mit 4 oder 5 Pferden	Court.	8	ßl.	—	pf.
8)	für einen leeren Stuhlwagen, m. Perſonen à 4 Pferde	ſ	6	ſ	—	ſ
9)	für eine leere Karre, und für eine Schiebkarre, jede	ſ	1	ſ	—	ſ
	und für jedes vorgeſpannte Pferd	ſ	1	ſ	—	ſ
10)	für einen kleinen Caleſch-Wagen, wenn Perſonen darauf befördert werden	ſ	1	ſ	—	ſ
	und für jedes vorgeſpannte Pferd	ſ	1	ſ	—	ſ
11)	für 1 Pferd, Ochſe, Rind oder Eſel	ſ	1	ſ	—	ſ
12)	für ein Kameel, Dromedar oder Trampelthier .	ſ	3	ſ	—	ſ
13)	für ein Kalb	ſ	—	ſ	6	ſ
14)	für ein Schaaf, Ziege, Schwein, Gans, welſches Huhn	ſ	—	ſ	3	ſ
15)	für 1 Faden Holz, ſo bei der Hahnenburg eingeſchifft, und nach Lübeck gefahren wird	ſ	4	ſ	—	ſ
16)	für 1 Fuder Bandholz mit 4 Pferden . . .	ſ	6	ſ	—	ſ
17)	ſ 1 Fuder dito mit 6 Pferden	ſ	8	ſ	—	ſ
18)	ſ 1 Stück Bauholz, nachdem es groß oder klein iſt	ſ	3-6	ſ	—	ſ
19)	ſ 1 Zwölfter föhrene Bretter	ſ	1	ſ	—	ſ
20)	ſ 1 ſ eichene dito	ſ	2	ſ	—	ſ
21)	ſ 1 ſ ſ Bohlen	ſ	3	ſ	—	ſ
22)	ſ 1 Schock Latten	ſ	4	ſ	—	ſ
23)	ſ 1 Fuder Knüppelholz, Olm oder Stubben .	ſ	2	ſ	—	ſ
24)	ſ Nutz-, Stab-, Bau- und Schiffsholz, à Wagen	ſ	2	ſ	—	ſ
	und für jedes Pferd	ſ	1	ſ	—	ſ
25)	ſ Ruthen oder Korbweiden, 1 groß Fuder . .	ſ	8	ſ	—	ſ
26)	ſ Ruthen, 1 Fuder mit 4 & 5 Pferden . .	ſ	6-7	ſ	—	ſ
	Wenn Markt in Mölln, werden die zurückgehenden Waaren folgendergeſtalt verzollt:					
27)	für den Wagen	ſ	2	ſ	—	ſ
28)	ein großer Kaſten	ſ	8	ſ	—	ſ
29)	ein kleiner dito	ſ	6	ſ	—	ſ
30)	1 große Kiſte oder Faß	ſ	5	ſ	—	ſ
31)	1 kleine dito	ſ	3	ſ	—	ſ
32)	1 Lade, Koffer oder Schloßtonne	ſ	2	ſ	—	ſ
33)	1 Schloßkorb oder Candieslade	ſ	1	ſ	—	ſ
34)	1 Galanterie- oder Tabulet-Krämer in und außer Markt. für 1 Wagen mit 2 Pferden. . . .	ſ	8	ſ	—	ſ

Digitized by Google

35) Dergleichen Karre mit 1 Pferd	Court.	6	ßl.	— pf.
36) ſ mit 2 Pferden	ſ	8	ſ	— ſ
37) 1 Wagen mit Laken	ſ	16	ſ	— ſ
38) 1 großer Packen Laken	ſ	12	ſ	— ſ
39) 1 kleiner dito dito	ſ	6ſ8	ſ	— ſ
40) Sonſtige, nicht nach dem Gewicht zu verzollende Waaren, von jedem 100 Rthlr. des Werths .	ſ	12	ſ	— ſ

jedoch ſteht es in der Wahl des Anmelders event. nach Gewicht die Waare zu verzollen mit 1½ ßl. pr. Schiffpfund Brutto.

41) Nach dem Gewichte zu verzollende Waaren paſſiren frei vom Landzoll, wenn das Geſammtgewicht nicht 50 Pf. und darüber beträgt.

Dieſe Rolle gilt auch für die betreffenden Neben- oder Wehrzölle.

Vorſtehende Rolle dient, in Gemäßheit Schreibens des Königlichen Generalzollkammer- und Commerz-Collegii vom 22. December 1840, unter Aufrechthaltung der gegenwärtig beſtehenden Exemtionen, bis weiter zur Richtſchnur.

Wornach ſich jeder, den es angeht, zu achten.

Ratzeburg, den 16. Januar 1841.

R e g i e r u n g.

11.) Regierungs-Ausſchreiben vom 6. Februar 1841, wegen der Mißbräuche unter den Handwerksgeſellen.

Unſere ꝛc. Mit Beziehung auf den § 3. des mittelſt Ausſchreibens vom heutigen Dato publicirten Kanzelei-Patents vom 16. v. M. *) betreffend die Publication eines Beſchluſſes der deutſchen Bundesverſammlung, wider die Mißbräuche der Handwerksgeſellen, und nach Maaßgabe höherer Verfügung, wird hiermit ſämmtlichen Behörden aufgegeben, wenn wegen der in der Verordnung bezeichneten Vergehen, die Beſtrafung und Ausweiſung von Handwerksgeſellen eintreten ſollte, dieſe Fälle förderſamſt anhero einzuberichten. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 6. Februar 1841.

R e g i e r u n g.

---

*) Siehe oben pag. 6.

Digitized by Google

12.) Regierungs-Bekanntmachung vom 17. Februar 1841, wegen Verſchiffen des Holzes von Ratzeburg nach Lübeck und Beſtimmung der Fracht-Taxe.

Zufolge höherer Autoriſation wird hiermit beſtimmt:

1) daß die zum Verſchiffen von Holz auf dem hieſigen See Conceſſionirten verpflichtet ſind, auf Verlangen von fremden, ſowohl von einheimiſchen als ausländiſchen Holzkäufern, deren Holz von hier nach Lübeck zu verſchiffen,
2) daß die Fracht für ſolches zu verſchiffende Holz, als maximum auf 32 ßl. Neue Zweidritttel zu voll für den Faden angeſetzt wird, wobei die Beſitzer der Schiffe die Schiffsleute zu halten, die Eigenthümer des Holzes aber die Einladung und Ausladung des Holzes, ſo wie den Waſſerzoll zu ſtehen haben;
3) daß die Eigenthümer der Schiffe, bei Strafe des doppelten Werths des etwa fehlenden Holzes, dafür zu haften haben, daß während der Fahrt nichts von dem Holze abhanden kommt,
4) daß wenn die Holzſchiffer eignes und fremdes Holz zu verſchiffen haben, ſie abwechſelnd, erſt eine mit eignem und dann eine Fahrt mit fremdem Holze thun müſſen.

Dieſe Beſtimmungen gelten bis auf etwaige weitere Verfügungen.

Ratzeburg, den 17. Februar 1841.

R e g i e r u n g.

13.) Placat der General-Poſtdirection vom 20. März 1841, wegen Errichtung einer Nebenpoſtſtation in Möllen.

(publ. durch R. A. vom 27. ejusd.)

In Gemäßheit Allerhöchſter Reſolution iſt vom 1. April d. J. an in der Stadt Mölln eine Nebenpoſtſtation errichtet und der Poſtverwalter Riedel daſelbſt zum Poſthalter allerhöchſt ernannt worden.

Die für das Herzogthum Lauenburg erlaſſenen Verordnungen und Verfügungen in Betreff des Extrapoſtweſens und der Miethfuhrleute finden auch für die Nebenpoſtſtation in Mölln Anwendung, jedoch ſo, daß es ferner den Hauptpoſtſtationen des Herzogthums Lauenburg geſtattet ſein ſoll, Extra-

Digitized by Google

poſten, Couriere und Eſtafetten über Mölln nach den nächſten Stationen und nach den Orten, wohin jetzt von ihnen Beförderung geleiſtet worden, abzugeben.

Welches hierdurch Allen, die es angehet, zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Kopenhagen, den 20. März 1841.

General-Poſtdirection.

14.) Kanzelei-Patent vom 27. März 1841, wider den Nachdruck der Götheſchen Werke.

(publ. durch R. A. vom 24. April.)

Von der deutſchen Bundesverſammlung iſt der Beſchluß gefaßt worden, daß der durch den, mittelſt Kanzelei-Patents vom 7. Juli v. J. publicirten Bundesbeſchluß vom 4. April v. J. den Werken Göthe's auf 20 Jahre vom obgedachten Tage angerechnet, zugeſicherte Schutz gegen den Nachdruck, ſich auch auf die, in der Cotta'ſchen Buchhandlung zu Stuttgart neu erſcheinende Ausgabe der Götheſchen Werke in 40 Bänden klein Octav, ſo wie auf alle von den dazu Berechtigten zu veranſtaltenden Ausgaben, bis zum Ablaufe des vorerwähnten Zeitraums erſtrecken ſolle.

Sr. Majeſtät Willen und Befehl gemäß wird Vorſtehendes Allen, die es angehet, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Kopenhagen, den 27. März 1841.

Kanzelei.

15.) Kanzlei-Patent vom 27. März 1841, wider den Nachdruck der Schriften Wielands.

(publ. durch R. A. vom 24. April 1841.)

In der Sitzung der deutſchen Bundesverſammlung vom 11. Februar d. J. iſt der Beſchluß gefaßt worden, daß den Schriften Chriſtoph Martin Wielands in allen von der Handlung Georg Joachim Göſchen in Leipzig bereits veranſtalteten oder noch zu veranſtaltenden Ausgaben, der Schutz gegen den Nachdruck während 20 Jahre, vom Tage des Beſchluſſes ange-

Digitized by Google

rechnet, ſomit bis zum 11. Februar 1861, in allen zum deutſchen Bunde gehörigen Staaten gewährt werden ſolle.

Seiner Majeſtät Willen und Befehl zu Folge wird Vorſtehendes Allen, die es angehet, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung bekannt gemacht.

Kopenhagen, den 27. März 1841.

Kanzelei.

16.) Regierungs-Bekanntmachung vom 21. April 1841, wegen der Urſprungs-Certificate tranſitzollfreier Mecklenburgiſcher Producte.

Das Königliche General-Zollkammer und Commerz-Collegium hat mittelſt Schreibens vom 15. d. M. die hieſige Königliche Regierung davon benachrichtigt, daß daſſelbige mit Beziehung darauf, daß es manchen Mecklenburgiſchen Eingeſeſſenen, welche in der Nähe der Lauenburgiſchen Gränzen wohnen, ſchwierig ſei, von ihrer oft weit entfernten Obrigkeit, die zur tranſitzollfreien Durchfuhr durch das hieſige Land nöthigen Urſprungs-Certificate zu erhalten, nichts dagegen zu erinnern finde, daß in den hiernach geeigneten Fällen, die Atteſtation der Urſprungs-Certificate über die im Art. 2 der mittelſt Patents vom 2. Januar d. J. bekannt gemachten Declaration, genannten Mecklenburgiſchen Producte, von den obrigkeitlichen Behörden im hieſigen Herzogthume beſchafft werden.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Ratzeburg, den 16. Januar 1841.

Regierung.

17.) Polizei-Reglement vom 23. April 1841, für den Bau der Chauſſee von der Mecklenburgiſchen Grenze, über Ratzeburg und Mölln nach Schwarzenbeck.

(publicirt durch R. A. vom 1. Mai.)

Wir Chriſtian der Achte ꝛc. Thun kund hiemit: In Veranlaſſung des bevorſtehenden Baues einer Kunſtſtraße von der Mecklenburgiſchen Grenze über Ratzeburg und Mölln nach Schwarzenbeck, haben Wir Uns allergnädigſt bewogen gefunden, nach vorgängiger Communication mit Unſerer getreuen Ritter- und Landſchaft, zu verordnen, daß nachſtehende polizeiliche Beſtimmungen bei dieſem Bau beobachtet werden ſollen.

Digitized by Google

§ 1.

Sämmtliche bei der Chauſſeearbeit angenommene Arbeiter, ſowohl Handwerker, Verdingsarbeiter als Tagelöhner, ſtehen während der Arbeit unter der polizeilichen Aufſicht der betreffenden bauführenden Beamten und Unteraufſeher. Die Arbeiter ſind verpflichtet, den ihnen von dieſen ertheilten Befehlen und Anordnungen, Folge zu leiſten.

§ 2.

Die Annahme der Handwerker, Verdingarbeiter und Tagelöhner geſchieht unter der Bedingung, daß ſie von den bauführenden Beamten zu jeder Zeit wieder entlaſſen werden können, wenn ihre Dienſte für die Wegearbeit nicht mehr erforderlich ſind, oder wenn ihre Arbeit oder Aufführung zur Unzufriedenheit Veranlaſſung gegeben hat.

§ 3.

Im erſteren Fall iſt dem Arbeiter, wenn derſelbe es wünſchen möchte, ein Entlaſſungsſchein, in welchem die Zeit, während welcher der Entlaſſene an der Chauſſee gearbeitet hat, angegeben, und deſſen Wohlverhalten beſcheinigt wird, von dem bauführenden Beamten auszufertigen. Wird der Arbeiter aber entlaſſen, weil er zur Unzufriedenheit Veranlaſſung gegeben hat, ſo wird ihm ein ſolches Zeugniß nicht ertheilt.

§ 4.

Ein jeder zur Chauſſeearbeit angenommene Handwerker, Verdingsarbeiter oder Tagelöhner hat das Recht, an jedem Sonnabend von dem bauführenden Beamten ſeine Entlaſſung nach dem Verlauf der nächſten 14 Tage verlangen zu können. Dieſe wird ihm nicht verweigert werden, es ſei denn, daß der zu Entlaſſende noch nicht die von ihm übernommene Handwerks- oder Verdingsarbeiten vollendet haben ſollte, in welchem Falle die Entlaſſung erſt nach Vollendung dieſer Arbeit ſtatt findet. Wer die Arbeit, ohne von derſelben förmlich entlaſſen zu ſein, Krankheitsfälle ausgenommen, eigenmächtig verläßt, hat eine von der Ortsobrigkeit wider ihn zu erkennende Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brod von zweimal vier und zwanzig Stunden bis fünf Tagen verwirkt. Verlaſſen mehrere Arbeiter nach vorgängiger Verabredung die Arbeit eigenmächtig, ſo iſt jeder einzelne mit einer fünftägigen bis zweimal fünftägigen Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brod zu belegen.

Digitized by Google

§ 5.

Sämmtliche Arbeiter müſſen ſich unweigerlich zu derjenigen Arbeit gebrauchen laſſen, die ihnen angewieſen wird, und welche in die Klaſſe derjenigen Arbeiten gehört, für die ſie ſich annehmen laſſen. Jeder Arbeiter muß ferner unweigerlich nach der Beſtimmung des bauführenden Beamten für die ihm bei ſeiner Annahme bekannt gemachten Preiſe, entweder in Verding oder in Tagelohn arbeiten.

§ 6.

Die feſtgeſetzten Arbeitsſtunden müſſen von ſämmtlichen Arbeitern pünctlich beobachtet werden; mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo den Verdingarbeitern eine willkürliche Benutzung der Zeit zur Arbeit oder zur Ruhe geſtattet werden kann.

§ 7.

Fleiß, Gehorſam und anſtändiges Betragen gegen die Vorgeſetzten, Verträglichkeit gegen die Mitarbeiter und gegen Jedermann, Beobachtung der zur Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Vorſchriften, und ein ruhiges Betragen im Allgemeinen, iſt eines jeden Wegearbeiters Pflicht.

§ 8.

Ebenfalls iſt Schonung der Uns zuſtehenden Arbeitsgeräthe, und überhaupt jedes Uns oder Privaten zuſtändigen Eigenthums, namentlich der in Nähe der Arbeitsſtellen befindlichen Felder, Gärten, Wohnſtellen u. ſ. w. jedes Wegearbeiters Pflicht. Jede muthwillige Beſchädigung oder Zerſtörung verpflichtet nicht allein den Thäter zur Entſchädigung oder Erſtattung, ſondern wird außerdem unfehlbar mit einer angemeſſenen Strafe belegt werden. Der Betrag der durch ſolche Vergehungen einem Arbeiter zur Laſt fallenden Entſchädigungen wird dem Betreffenden von ſeinem Arbeitsverdienſte ſucceſſive abgezogen, und iſt in ſolchem Falle das zufolge § 3. dem Arbeiter zuſtändige Recht einer 14tägigen Aufkündigung ſo lange ſuspendirt, bis die Entſchädigung vollſtändig geleiſtet worden.

§ 9.

Die Lieferanten von Steinen und anderem Material, ſo wie insbeſondere die Fuhrleute und Arbeiter derſelben, ſind den in obigen und weiter unten angeführten Vorſchriften, in ſofern dieſelben auf ſie anwendbar ſind, ebenfalls

Digitized by Google

unterworfen. Außerdem ſind ſelbige namentlich dafür verantwortlich, daß die von ihnen gelieferten Materialien an keinen anderen, als den dazu angewieſenen Plätzen, abgeladen werden.

§ 10.

Zur Errichtung erforderlicher Marketendereien an oder auf den Arbeitsplätzen iſt ſowohl die Erlaubniß des betreffenden Oberpolizeibeamten, als diejenige des bauführenden Beamten erforderlich, und es ſoll, während der Wegearbeit in der Nähe derſelben, keine Marketenderei geduldet werden, zu deren Errichtung nicht von beiden genannten Behörden Erlaubniß gegeben worden iſt. Dieſe Marketender ſind der polizeilichen Aufſicht des bauführenden Beamten unterworfen; ſie müſſen Lebensmittel und Getränke von guter und geſunder Beſchaffenheit und in hinreichender Menge für die Wegearbeiter, aber für keinen andern, feil halten, und die Preiſe derſelben vorgängig dem bauführenden Beamten zur Genehmigung vorlegen, ſie dürfen ihren Gäſten keine Unordnungen geſtatten, und es iſt namentlich ihre Pflicht, ſolchen Arbeitern, welche ſich dem Zuſtande der Trunkenheit nähern, ſtarke Getränke zu verſagen. Die Erlaubniß zur Einrichtung einer Marketenderei kann von jedem der genannten beiden Beamten nach Gutbefinden zu jeder Zeit wieder zurückgenommen werden, und der Marketender iſt in dieſem Falle verpflichtet, ſeine Marketenderei innerhalb 24 Stunden fortzuſchaffen.

Die in der Nähe der Chauſſeearbeit wohnhaften conceſſionirten Gaſt- oder Schenkwirthe ſind von ihren Obrigkeiten zur Aufrechthaltung der Ordnung bei der Bewirthung der Wegearbeiter nachdrücklich anzuhalten.

§ 11.

Zu Gehülfen bei der Erhaltung der polizeilichen Ordnung unter den Arbeitern werden die zum Traciren, zur Aufſicht über die Geräthe, zum Fadenſetzen der Steine und dergleichen auserwählten Arbeiter, die Meiſtergeſellen und die Pott- oder Schachtmeiſter, von den bauführenden Beamten durch einen Handſchlag förmlich in Pflicht genommen werden, und zur polizeilichen Mithülfe, Vorbeugung von Unordnungen, Nachforſchung der Schuldigen und dergleichen angewieſen; ſie tragen ein blechernes Schild mit Unſerer Namens-Chiffre, an einem Riemen um den Hals gehängt, auf der Bruſt, und eine jede Widerſetzlichkeit gegen dieſelben, wenn ſie in polizeilicher Beziehung auftreten, wird als Widerſetzlichkeit gegen Polizeibediente beſtraft.

Digitized by Google

Wird ein Polizeigehülfe zu einem außerordentlichen polizeilichen Dienſte, z. B. Bewachung oder Transportirung von Arreſtanten und dergleichen gebraucht, ſo iſt ihm dafür eine außerordentliche Vergütung zuzugeſtehen.

§ 12.

Wenn ein Arbeiter der Meinung iſt, es ſei ihm von einem Kameraden, einem Marketender, oder ſonſt einem bei der Arbeit Angeſtellten Unrecht geſchehen, ſo hat er, unter Vermeidung jeder Selbſthülfe, ſeine Beſchwerden bei dem bauführenden Beamten, oder in deſſen Abweſenheit, bei dem Unteraufſeher anzubringen. Glaubt er ſich durch die Entſcheidung beeinträchtigt, ſo ſteht es ihm frei, ſeine Beſchwerde dem controlirenden Beamten vorzutragen, bei deſſen Entſcheidung es ſodann ſein Bewenden behalten muß.

§ 13.

Ein Arbeiter, welcher glaubt, es habe eine widerrechtliche Kürzung in der ihm verſprochenen Bezahlung Statt gefunden, hat ſeine desfallſige Beſchwerde mit Beſcheidenheit bei dem bauführenden Beamten, und wenn er mit der Entſcheidung deſſelben nicht zufrieden iſt, bei dem controlirenden Beamten anzubringen.

§ 14.

Wenn auch bei einer Beſchwerde eine größere Zahl von Arbeitern betheiligt ſein möchte, iſt ſolche doch nur höchſtens von zwei Sprechern vorzutragen, während die übrigen Betheiligten ruhig bei ihren Geſchäften bleiben müſſen, und in keinem Falle ihre Sprecher während des Vortrags der Klage begleiten dürfen.

§ 15.

Die bauführenden Beamten haben das Recht, geringere polizeiliche Vergehen durch ſofortige Entlaſſung von der Arbeit oder mit 24ſtündigem Gefängniſſe bei Waſſer und Brod zu beſtrafen, und dieſe Strafe in einem dazu geeigneten Locale unter Bewachung eines der Unteraufſeher vollziehen zu laſſen.

§. 16.

Bei bedeutenderen Vergehen, z. B. vorſätzlichem Ruiniren der Geräthe, muthwilligem Verlaſſen der Arbeit, Aufſtand der Arbeiter, und überhaupt jeder Art von Tumult und Gewaltthätigkeit, ſind die zur Wiederherſtellung

Digitized by Google

der Ordnung nöthigen Maaßregeln unverzüglich mit nachdrücklicher Strenge zu ergreifen, wozu erforderlichen Falls die betreffenden Ortsobrigkeiten und event. militairiſche Hülfe, welche von letzteren von den Garniſonen zu requiriren iſt, kräftigſt mitwirken werden. Die Schuldigen ſind in ſolchen Fällen den Ortsobrigkeiten zu überliefern und nach aller Strenge der beſtehenden Geſetze zu beſtrafen.

§ 17.

Hinſichtlich aller nicht auf die Arbeit Bezug habenden Vergehen, ſo wie in allen Criminalfällen, ſind die Arbeiter der Jurisdiction des Bezirks unterworfen, in welchem die Vergehen vorfallen.

Wornach ſich männiglich allerunterthänigſt zu achten.

Urkundlich unter Unſerem Königlichen Handzeichen und beigedruckten Inſiegel.

Gegeben in Unſerer Königlichen Reſidenzſtadt **Kopenhagen**, den 23. April 1841.

Chriſtian R.

18.) Verordnung vom 24. April 1841, betreffend die Ueberlaſſung von Grundſtücken und Gerechtſamen zum Behuf der von der Mecklenburgiſchen Grenze über Ratzeburg und Möllen nach Schwarzenbeck anzulegenden Chauſſee.

(publicirt durch N. A. vom 1. Mai)

Wir Chriſtian der Achte ꝛc. Thun kund hiemit: In Veranlaſſung der, durch die beabſichtigte Anlegung einer Chauſſee von der Mecklenburgiſchen Grenze über Ratzeburg und Mölln nach Schwarzenbeck herbeigeführten, Nothwendigkeit der Abtretung von Privat-Grundſtücken und Gerechtſamen, haben Wir Uns allergnädigſt bewogen gefunden, nach vorgängiger Communication mit Unſerer getreuen Lauenburgiſchen Ritter- und Landſchaft, zu verordnen wie folgt.

§ 1.

Jedermann ohne Unterſchied iſt verpflichtet, das Eigenthum oder die

Digitized by Google

Benutzung eines ihm zuſtehenden oder von ihm benutzten Grundſtücks, ſo wie ſonſtige Gerechtſame ſofort abzutreten, mögen dieſelben für die Chauſſee ſelbſt, oder für den Bau derſelben, oder für einen andern mit der Chauſſee in unmittelbarer Verbindung ſtehenden Zweck, für immer oder für eine Zeitlang erforderlich werden, ſobald ſolches zu dem obgedachten Behuf von Unſerer Lauenburgiſchen Regierung zu Ratzeburg verlangt wird.

§ 2.

Gegen die, ſolche Abtretung fordernde, Verfügung Unſerer Regierung kann ein Einwand, *) welcher Art er auch ſei, ſchützen, und eine etwa an Uns allerhöchſt unmittelbar gerichtete Supplication ſoll keinen Aufſchub bewirken.

§ 3.

Auf Verlangen ſoll einem Jeden für das Eigenthums- oder Benutzungsrecht, welches er hat abtreten müſſen, eine vollkommene Entſchädigung zu Theil werden.

§ 4.

Die Ausmittelung der erwähnten Entſchädigung geſchieht unter der Leitung einer Commiſſion, welche aus zwei von Unſerer Lauenburgiſchen Regierung zu ernennenden Mitgliedern beſteht.

Das erſte Mitglied, welchem zugleich die Protocollführung obliegt, wird für die ganze durch das Herzogthum führende Chauſſeelinie aus Unſeren Lauenburgiſchen Amtmännern beſtellt; zum zweiten Mitgliede iſt für ſämmtliche Landdiſtricte einer Unſerer Lauenburgiſchen Gutsbeſitzer zu ernennen, an deſſen Stelle für die Städte Ratzeburg und Mölln ein Mitglied der dortigen Magiſtrate tritt.

§ 5.

Die Commiſſion wird es ſich angelegen ſein laſſen, zu einem gütlichen Uebereinkommen mit den Betheiligten unter billigen Bedingungen zu gelangen; in welchem Falle das hierüber aufgenommene Protocoll als ein förmlicher, für die Grundbeſitzer bindender Vergleich gilt, der jedoch der Genehmigung durch Unſere Lauenburgiſche Regierung bedarf. Der durch die Commiſſion anzuſtellende Verſuch zu einem gütlichen Uebereinkommen iſt vor allen Dingen, und zwar unter Zuziehung eines zu dieſem Zweck ebenfalls

*) ſoll heißen kein Einwand, laut Bekanntmachung vom 11. Mai 1841.

Digitized by Google

zu beſtellenden Feldmeſſers, dahin zu richten, ob ſich nicht ohne baare Geldausgaben eine Entſchädigung durch Wiederlage an Land aus alten eingehenden Wegen oder aus Gemeinheiten bewirken laſſe. Gelingt der Verſuch, ſo iſt unter Anlegung des über die bewirkte Vereinbarung aufzunehmenden Protocolls, wegen Genehmigung derſelben und Vornahme der ſich hieraus ergebenden Landumſätze, das Erforderliche in möglichſt kurzer Zeit zu veranlaſſen.

§ 6.

Kömmt keine Uebereinkunft zu Stande, ſo iſt zu einer Abſchätzung der Entſchädigung für den abzutretenden Gegenſtand zu ſchreiten. Zu dieſem Endzweck werden ungeſäumt von der Commiſſion zwei Taxatoren beſtellt, und eben ſo viele von den betreffenden Guts- und Stellbeſitzern oder ſonſtigen Grundeigenthümern jedes Gerichtsbezirks gewählt.

Zu dem Ende veranlaßt Unſere Lauenburgiſche Regierung, daß über die in jedem Gerichtsbezirk abzutretenden Grundſtücke und Gerechtſame den Betreffenden ein Verzeichniß durch die Obrigkeit mitgetheilt werde, wobei von dieſer zugleich aus der Mitte der Wähler einer namhaft zu machen iſt, welcher behufs der gemeinſchaftlichen Wahl das Nöthige veranſtaltet.

Binnen acht Tagen nach erfolgter Bekanntmachung wegen Ernennung der Entſchädigungs-Commiſſion, ſind die gewählten Taxatoren derſelben namhaft zu machen, widrigenfalls ſie zwei andere an deren Stelle zu ernennen hat. Bei abzuſchätzenden Gebäuden ſind ſowohl von Seiten der betreffenden Eigenthümer, als abſeiten der Commiſſion, zwei Bauverſtändige ſtatt der benannten Taxatoren zu wählen.

Nachdem hierauf die Taxatoren von der Commiſſion, welche dabei einen beeidigten Protocolliſten adhibirt, beeidigt worden, haben ſie unter Zuziehung des Feldmeſſers, der indeß hiebei nur als ſolcher, nicht als Taxator, fungirt, die Entſchädigung in jedem einzelnen Fall zu beſtimmen, wobei es den Gutsbeſitzern frei ſtehen ſoll, für die ihnen ſelbſt zukommenden Entſchädigungen zwei beſondere Taxatoren zu wählen. Dieſe ſind gleichfalls innerhalb 8 Tagen, nach der durch Unſere Lauenburgiſche Regierung erfolgten Eröffnung über die erforderlichen Abtretungen, der Commiſſion namhaft zu machen, widrigenfalls die Commiſſion, welche durch Unſere Regierung von der geſchehenen Eröffnung in Kenntniß geſetzt wird, zwei beſondere Taxatoren für dieſen Zweck ernennt.

Wenn die Meinungen der vier Taxatoren getheilt ſein ſollten, ſo ent-

Digitized by Google

ſcheidet die Stimmenmehrheit. In dem Falle einer Stimmenparität giebt die Meinung eines von Unſerer Lauenburgiſchen Regierung für die ganze Chauſſeelinie zu ernennenden Obmanns den Ausſchlag. Die Obmannſchaft kann auch dem Geometer übertragen werden. Bei Abſchätzung von Gebäuden muß der zu beſtellende Obmann jedenfalls ein Bauverſtändiger ſein.

Denjenigen, welche die ſolchergeſtalt ausgemittelte Entſchädigung nicht für genügend halten, ſteht es frei, innerhalb 6 Wochen nach Bekanntmachung des Erachtens der Taxatoren, eine gerichtliche Abſchätzung zu verlangen. Dieſe geſchieht ebenfalls durch vier Taxatoren und über die Verbindlichkeit zur Erſtattung der mit derſelben verbundenen Koſten, hat das Gericht, nach Maaßgabe des Ausfalles dieſer Taxation, und nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen zu entſcheiden.

§ 7.

Bei Ausmittelung der Entſchädigung iſt zuvörderſt der wahre und gemeine Werth des überlaſſenen Eigenthums- oder Benutzungsrechts ſo genau als möglich feſtzuſtellen, nach dem Maaßſtabe, der für Gegenſtände gleicher Art und Beſchaffenheit in der Gegend, in welcher ſich die Sache befindet, als allgemein gültig angenommen wird.

§ 8.

Ueberdies wird bei der Beſtimmung der Schadloshaltung auch Rückſicht genommen auf die Wirthſchaft und beſonderen Verhältniſſe des Eigenthümers oder Nutznießers, inſofern das aufzugebende Eigenthums- oder Benutzungsrecht ihm wichtiger wäre, als anderen Beſitzern, aus Gründen, die ſich nicht auf bloße Vorliebe beziehen, ſondern einen Geldanſchlag zulaſſen.

§ 9.

Die in Veranlaſſung des Chauſſeebaues ausgerodeten Befriedigungen, die Wiederherſtellung derſelben und die Anlage ganz neuer auf den von der Chauſſeelinie durchſchnittenen früher wehrhaft eingefriedigten Grundſtücken, ſind keine Gegenſtände der Taxation, ſondern werden längs der ganzen Chauſſeelinie gleichmäßig nach normirten Preiſen vergütet. In dieſer Rückſicht gelten folgende nähere Beſtimmungen:

a) Es findet überall und ohne Ausnahme nur da eine Vergütung für Befriedigungen Statt, wo das betreffende Grundſtück bereits vor Anfang des Chauſſeebaues mit einer wehrhaften Befriedigung, möge ſie in einem Steinwall, einem bepflanzten, oder auch nicht bewachſenen

Digitized by Google

Erdwall beſtehen, verſehen war, dahingegen bleiben alle freiliegenden Felder, alle Gemeinheiten und Haiden hievon gänzlich ausgeſchloſſen.

b) Für die Wiederaufführung einer ausgerodeten oder für die Anlage einer ganz neuen Befriedigung auf durchſchnittenen Koppeln, erhält der Grundbeſitzer, welchem auch das Eigenthum an dem Material der alten Befriedigung verbleibt, nach Maaßgabe der von dem Feldmeſſer auszuſtellenden Vermeſſungsinſtrumente, eine Vergütung von 8 ßl. für die laufende Ruthe. Ein jeder weitere Anſpruch auf Vergütung für künftige Unterhaltung, für etwanige Interimsbefriedigung, Hirtenlohn und dergleichen, iſt damit zugleich ausgeſchloſſen.

c) Diejenigen Landlieger an der Chauſſee, welche mit der ihnen ſolchergeſtalt angebotenen Vergütung von 8 ßl. für die laufende Ruthe ſich nicht begnügen zu können glauben, erhalten eine landübliche Einfriedigung, beſtehend in einem gehörig bepattheten Erdwall und einem dem Locale angemeſſenen Binnengraben, auf Koſten der Chauſſeebaukaſſe aufgeführt, und können dann rückſichtlich dieſes Gegenſtandes keine weitere Anſprüche an dieſelbe machen. Auf Befriedigungen, welche als bauliche Anlagen zu betrachten ſind, finden dieſe Beſtimmungen (a. b. c.) indeß keine Anwendung.

d) Wenn eingefriedigte Grundſtücke von der Chauſſee dergeſtalt durchſchnitten werden, daß die alte Befriedigung in der Peripherie des Grundſtücks ſtehen bleibt, nunmehr aber auch im Innern deſſelben zu beiden Seiten der Chauſſee neue Befriedigungen aufgeführt werden müſſen, ſo ſoll dem Grundeigenthümer, außer den vorgenannten Einfriedigungskoſten, auch noch eine beſondere billige Vergütung für das zu dieſen neuen Befriedigungen erforderliche, der landwirthſchaftlichen Nutzung künftig entzogene Areal zugeſtanden werden. Dabei wird indeß als Regel feſtgeſtellt, daß zwar die Beſtimmung über die Breite der neuen Befriedigung dem Grundeigenthümer gänzlich anheim geſtellt bleibt, von Seiten der Chauſſeebaukaſſe indeß überall nur acht Fuß Breite vergütet werden, und daß dieſe Vergütung, mit Rückſicht darauf, daß jenes Areal und deſſen künftiger Ertrag als Befriedigungshecke dem Landlieger zum Eigenthum bleibt, nicht über den halben Taxationswerth des Landes hinaus gehen darf. Auch wird ſolches für neue Befriedigungen vergütete Landareal nicht von der Steuer eximirt, mithin auch nicht den Erdbüchern abgeſchrieben.

Digitized by Google

§. 10.

Wo die Nothwendigkeit einer veränderten Eintheilung eingekoppelter Felder von der Commiſſion anerkannt iſt, und dieſe dermaaßen ausgeführt werden kann, daß eine zweckmäßige Bewirthſchaftung derſelben zuläſſig bleibt, wird die Längenruthe der zu ſolchem Behufe neu aufzuführenden oder zu ſchleifenden Knickwälle, erſtere mit 8 ßl., letztere mit 5 ßl. vergütet, alles nach Maaßgabe des von dem Feldmeſſer auszuſtellenden Vermeſſungsinſtrumentes. Anderweitige Vergütung findet in dieſer Beziehung nicht Statt.

§ 11.

Wenn mit dem Lehns- oder Meiernexus behafteter Boden gegen Wiederlage von anderm Grund und Boden abgetreten werden muß, ſo nimmt letzterer die Natur des erſteren an, und wird reſpective dem Lehns- und Meiernexus unterworfen. Geſchieht der Erſatz für ſolchen Grund und Boden durch eine baare Summe, ſo wird dieſe bei Lehngütern ein Lehncapital, welches mit lehnsherrlichem Conſens belegt, und dem Lehngute als Beſtandtheil conſervirt werden muß, wovon aber der Lehnsmann die Zinſen zu beziehen hat. Bei Meiergütern wird die baare Summe für den abgetretenen Grund und Boden bis zur gütlichen oder rechtlichen Erledigung der desfalls etwa, jedoch innerhalb 3 Monaten nach Publication dieſer Verordnung bei dem Lauenburgiſchen Hofgerichte, bei Strafe der Ausſchließung anzubringenden Einſprache, deponirt, oder unter Zuſtimmung beider Theile zinsbar belegt, und hat letzteren Falls der Gutsmann einſtweilen die Zinſen zu genießen.

§ 12.

Wenn das Eigenthum und die Nutznießung von Grundſtücken verſchiedenen Berechtigten zuſtehen, ſo iſt zuvörderſt die geſammte Entſchädigung für ſelbige auszumitteln, und demnächſt der einem jeden Berechtigten von der Entſchädigung gebührende Antheil zu beſtimmen. Dieſem gemäß zerfällt das Abſchätzungsgeſchäft in den Fällen, wo Grundſtücke, aus welchen für den Chauſſeebau etwas abgegeben werden muß, verpachtet ſind, in zwei Theile, indem zuerſt die geſammte, dem Grundeigenthümer zukommende Entſchädigung für das Grundſtück, nach den im Vorigen angeführten Beſtimmungen, und alsdann, behufs der Auseinanderſetzung des Grundeigenthümers mit dem Pächter, derjenige Theil dieſer Entſchädigung, welcher dem Pächter als Erſatz für die, während der übrigen Pachtzeit in ſeinem Wirthſchaftsbetriebe etwa erwachſenden Nachtheile zukommen kann, abgeſchätzt wird. Die zuletzt erwähnte Summe bildet den Pachterlaß, den der Grundeigenthümer

Digitized by Google

dem Pächter, während der noch übrigen Pachtzeit im Ganzen genommen, zu bewilligen, und wofür Erſterer durch Auszahlung der geſammten Entſchädigungsſumme die Vergütung wieder erhalten hat.

§ 13.

Bei der Schätzung ſind die, auf dem abzutretenden Lande ruhenden Abgaben zu berückſichtigen.

Inſoweit dieſe theilbar ſind, bleibt ein etwaniger verhältnißmäßiger Erlaß der an Unſere oder die landſchaftliche Kaſſe zu zahlenden Abgaben der näheren Entſcheidung den beikommenden Behörden vorbehalten. Zu dieſem Behufe iſt die Entſchädigungsſumme in ſolchen Fällen, alternativ mit Inbegriff eines etwanigen verhältnißmäßigen Steuererlaſſes, und ohne einen ſolchen feſtzuſetzen.

Die untheilbaren und Commüneabgaben ſind dagegen nach wie vor von den Betheiligten abzuhalten, und iſt hiefür bei der Taxation eine angemeſſene Vergütung zu beſtimmen.

§ 14.

Wenn die Abtretung des Benutzungsrechts nur auf eine gewiſſe Zeit gefordert wird, ſo iſt bei der Rückgabe deſſelben an den Betheiligten darauf zu ſehen, daß er die Sache, ſo weit die Umſtände ſonſt es mit ſich bringen, eben ſo gut wie vorher benutzen könne, und der Verluſt, der ſich dabei ergeben möchte, iſt ihm mit zu erſetzen.

§ 15.

Sobald in einem Diſtricte das Abſchätzungsgeſchäft beendigt iſt, hat die Commiſſion die Protocolle über die Abſchätzungen an Unſere Lauenburgiſche Regierung einzuſenden, von welcher das weiter Erforderliche zu veranlaſſen iſt.

§ 16.

Die ausgemittelte Entſchädigungsſumme, die vom Tage der Abtretung an mit 4 Procent verzinſet wird, ſoll demnächſt dem dazu Berechtigten ſogleich baar ausgezahlt (§. 11 und 12.) auch demſelben das ermittelte Aequivalent an Grund und Boden, vorbehältlich ſeiner Anſprüche auf eine höhere, durch gerichtliche Taxation zu ermittelnde Entſchädigung, baldthunlichſt zur Benutzung überlaſſen werden.

Wornach ſich männiglich allerunterthänigſt zu achten.

Urkundlich unter Unſerem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Inſiegel.

Gegeben in Unſerer Königlichen Reſidenzſtadt Kopenhagen,
den 24. April 1841.

Chriſtian R.

Digitized by Google

19.) Regierungs-Ausſchreiben vom 1. Mai 1841, wegen Einberufung der Beurlaubten.

Unſere ꝛc. Seine Majeſtät der König haben unterm 12. v. M. bei der Parole allergnädigſt zu befehlen geruhet:

Die durch den Parolbefehl vom 18. März 1816 vorgeſchriebene Einberufung der Beurlaubten und Diſtricts-Pferde zur Frühjahrsexercirzeit, ſoll in dieſem Jahre bei den Regimentern und Corps, welche auf Seeland garniſoniren, nicht ſtattfinden.

Nach Maaßgabe eingegangenen Schreibens der Königl. Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Kanzelei vom 24. v. M., wird Vorſtehendes den Seſſions-Deputirten hiermit zur Kenntniß gebracht. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 1. Mai 1841.

Regierung.

20.) Declaration der General-Poſtdirection vom 1. Mai 1841, hinſichtlich des Extrapoſtweſens.

Zur Bequemlichkeit und Annehmlichkeit für Reiſende, welche von Möllen aus nach Lübeck, ohne Ratzeburg zu berühren, mit Extrapoſt befördert zu werden wünſchen, iſt feſtgeſetzt worden, daß von der Nebenſtation zu Möllen, Extrapoſt-Beförderung nach Lübeck directe, d. h. mit Ausſchluß der Station zu Ratzeburg, abgegeben werden mögen und dieſe directe Beförderungen von Möllen nach Lübeck ſind eine Hauptrückſicht für die Errichtung der Poſtſtation zu Möllen geweſen. Dieſe Befugniß der Möllener Station iſt daher nur eine Ausnahme von der, für alle Extrapoſt-Stationen im Herzogthum Lauenburg in Anwendung kommende Regel, daß Extrapoſten von der einen Station, einer andern nicht in näherer Entfernung, als einer halben Meile vorbei, abgegeben werden dürfen, und es bleibt im Uebrigen, was andere Extrapoſtbeförderungen betrifft, auch für die Möllener Station bei dieſer Regel. Inſofern der Weg von Möllen nach Roggendorf und Thurow, wohin der Herr Poſtverwalter Extrapoſtbeförderungen geleiſtet haben, der Station Ratzeburg in näherer Entfernung, als einer halben Meile vorbeiführt, ſind ſelbige dieſemnach nicht zuläſſig und es wird Ihnen, mit Beziehung auf Ihren Bericht vom 7. v. M. hierdurch die allgemeine Vorſchrift ertheilt, bei allen Extrapoſtbeförderungen, ſowohl der Station Ratzeburg als andere Stationen vorbei, die obige Regel zu befolgen und wenn bei einer

Digitized by Google

Beförderung nach einem Orte, ausgenommen Lübeck, eine Station in näherer Entfernung als eine halbe Meile zur Seite liegen bleiben würde, die Beförderung nur nach dieſer Station zu geben.

Kopenhagen, den 1. Mai 1841.

General-Poſtdirection.

An
den Poſtverwalter Riedel in Möllen.

21.) Regierungs-Ausſchreiben vom 1. Mai 1841, wodurch die Schrift: „Vier Fragen, beantwortet von einem Oſtpreußen," mit der, wahrſcheinlich unrichtigen, Angabe bei H. Hoff, verboten wird.

Unſere ꝛc. Nach Vorſchrift der K. S.-H.-L. Kanzelei wird in Folge eines Beſchluſſes der deutſchen Bundesverſammlung, der Debit einer, unter dem Titel: „Vier Fragen, beantwortet von einem Oſtpreußen," mit der wahrſcheinlich unrichtigen Angabe „Mannheim bei Hoff" erſchienene anonyme Druckſchrift, auch im hieſigen Herzogthum verboten und ſollen die etwa vorhandenen Exemplare mit Beſchlag belegt werden.

Solches laſſen Wir Euch zur Nachricht und Nachachtung unverhalten ſein. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 1. Mai 1841.

Regierung.

22.) Regierungs-Bekanntmachung vom 11. Mai 1841, zur Verordnung vom 24. April 1841, wegen Ueberlaſſung von Grundſtücken und Gerechtſamen zum Behuf der von der Mecklenburgiſchen Gränze über Ratzeburg und Möllen nach Schwarzenbeck anzulegenden Chauſſee.

Da ſich in dem § 2. der Verordnung d. d. Kopenhagen, den 24. April d. J., betreffend Ueberlaſſung von Grundſtücken und Gerechtſamen, zum Behuf der von der Mecklenburgiſchen Gränze über Ratzeburg und Möllen nach Schwarzenbeck anzulegenden Chauſſee, ein Druckfehler eingeſchlichen hat, indem es daſelbſt, in der zweiten Zeile anſtatt — „ein Einwand" — „kein Einwand" — heißen ſoll; ſo wird ſolches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Ratzeburg, den 11. Mai 1841.

Regierung.

Digitized by Google

23.) Desgleichen vom 5. Juni 1841, wegen tranſitzollfreier Ausfuhr der im Lauenburgiſchen aufgekauften, mit Certificaten verſehenen, Lumpen, Knochen, altes Glas ꝛc.

Nach Maaßgabe eines Schreibens des Königlichen Generalzollkammer- und Commerz-Collegii vom 28. v. M. iſt verfügt worden, daß hier im Lauenburgiſchen aufgekaufte Lumpen, Knochen, altes Glas und Eiſen, ferner Felle und Häute und dergleichen Sachen, von Eingeſeſſenen des hieſigen Herzogthums, gegen Einlieferung von Certificaten des Inhalts: daß ſie die auszuführenden Sachen im Herzogthum Lauenburg aufgekauft haben, und damit für Fremde nicht Speditionshandel treiben, bei der Tranſitzollhebung zur Hahnenburg tranſitzollfrei ausgeführt werden mögen, bei mißbräuchlicher Anwendung dieſer Begünſtigung aber ſelbige zurückgenommen werden wird; ſolches wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Ratzeburg, den 5. Juni 1841.

R e g i e r u n g.

24.) Bekanntmachung der General-Poſtdirection vom 8. Juni 1841, betreffend die Beförderung von Extrapoſten und Courieren auf der Chauſſee zwiſchen Kiel und Altona.

(publ. durch R. A. vom 19. ejusd.)

Mit Bezugnahme auf das Placat vom 18. Februar 1834, betreffend die Beförderung von Extrapoſten und Courieren auf der Chauſſee zwiſchen Kiel und Altona, wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß zufolge einer vorgenommenen genauen Meſſung die Entfernung vom Bramſtedter Poſthauſe bis zum Quickborner Poſthauſe 2¾ Meilen, und vom Quickborner Poſthauſe bis zum Altonaer Thore 2¾ Meilen beträgt, und daß hiernach die Entfernung von Quickborn nach Hamburg zu 3 Meilen feſtgeſetzt wird.

Da nach dem obgedachten Placat § 1 jede Meile auf der Chauſſee von Extrapoſten in ¾ und von Courieren in ½ Stunde zu machen iſt, ſo wird in Uebereinſtimmung hiermit der Weg zwiſchen Altona und Quickborn in 2 Stunden 4 Minuten mit Extrapoſt, in 1 Stunde 22 Minuten mit Courierbeförderung, der Weg zwiſchen Quickborn und Bramſtedt in 2

Stunden 4 Minuten mit Extrapoſt, in 1 Stunde 22 Minuten mit Courierbeförderung, und der Weg zwiſchen Quickborn und Hamburg in 2 Stunden 15 Minuten mit Extrapoſt, in 1 Stunde 30 Minuten mit Courierbeförderung zurücklegen, und das Poſtgeld nach der in dieſer Bekanntmachung gedachten Entfernung zu berechnen ſeyn.

Kopenhagen, den 8. Juni 1841.

General-Poſtdirection.

25.) Regierungs-Ausſchreiben vom 9. Juni 1841, betreffend die Behuf Erbauung einer Eiſenbahn von Berlin nach Hamburg ertheilte Erlaubniß zu Vermeſſungen und Nivellirungen.

Unſere ꝛc. Mit Beziehung auf das Ausſchreiben vom 6. Janr. d. J.,*) betr. die Behuf Erbauung einer Eiſenbahn von Berlin nach Hamburg ertheilte Erlaubniß zu Vermeſſungen und Nivellirungen im Herzogthum Lauenburg, laſſen Wir Euch unverhalten, daß nach eingegangener Nachricht vom Comité zur Begründung eines Actien-Vereins für die Eiſenbahn-Verbindung zwiſchen Berlin und Hamburg, vom 31. v. M. von demſelben zur Vornahme der Vermeſſungen und Nivellirungen im hieſigen Lande, der Großherzoglich Mecklenburgiſche Baurath Bartning mit der obern Leitung dieſer Arbeiten beauftragt, und demſelben die Königlich Preußiſchen Regierungs-Bauconducteure von Gropp und Fritze zur Ausführung unter ſeiner Leitung beigegeben ſind. Wir erwarten daher, daß Ihr in Eurem Jurisdictions-Bezirk dafür ſorgen werdet, daß dieſen genannten Beamten und ihren etwanigen Hülfs-Arbeitern bei dieſen Arbeiten keine Hinderniſſe in den Weg gelegt werden. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 9. Juni 1841.

Regierung.

---

*) ſiehe oben pag. 5.

26.) Kanzelei-Patent, betreffend die Publication eines Beſchluſſes der deutſchen Bundesverſammlung, wegen des Schutzes der Verfaſſer muſikaliſcher Compoſitionen und dramatiſcher Werke.

(publ. durch R. A. vom 17. Juli.)

In der zehnten Sitzung der deutſchen Bundesverſammlung vom 22. April d. J. iſt in Beziehung auf den Schutz der inländiſchen Verfaſſer muſikaliſcher Compoſitionen und dramatiſcher Werke gegen unbefugte Aufführung und Darſtellung derſelben, folgender Beſchluß gefaßt worden:

Art. 1. Die öffentliche Aufführung eines dramatiſchen und muſikaliſchen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, ſeiner Erben oder ſonſtigen Rechtsnachfolger ſtatt finden, ſo lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden iſt.

Art. 2. Dieſes ausſchließende Recht des Autors, ſeiner Erben oder ſonſtigen Rechtsnachfolger ſoll wenigſtens während 10 Jahren, von der erſten rechtmäßigen Aufführung des Werkes an, in ſämmtlichen Bundesſtaaten anerkannt und geſchützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung ſeines Werkes ohne Nennung ſeines Familien- oder offenkundigen Autor-Namens irgend Jemandem geſtattet; ſo findet auch gegen Andre kein ausſchließendes Recht ſtatt.

Art. 3. Dem Autor oder deſſen Rechsnachfolgern ſteht gegen jeden, welcher deſſen ausſchließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatiſchen oder muſikaliſchen Werks beeinträchtigt, Anſpruch auf Entſchädigung zu.

Art. 4. Die Beſtimmung dieſer letzteren und der Art, wie dieſelbe geſichert und verwirklicht werden ſoll, ſo wie die Feſtſetzung der etwa noch neben dem Schadenserſatze zu leiſtenden Geldbußen, bleibt den Landesgeſetzen vorbehalten; ſtets iſt jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der auf dieſelbe verwendeten Koſten, und ohne Unterſchied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den Gegenſtand der Aufführung ausgemacht hat, in Beſchlag zu nehmen.

Vorſtehender Bundesbeſchluß wird Seiner Majeſtät Willen und Befehl zufolge Allen, die es angehet, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung bekannt gemacht.

Kopenhagen, den 12. Juni 1841.

K a n z e l e i.

Digitized by Google

27.) Regierungs-Bekanntmachung vom 12. Juni 1841, wegen der Maurer- und Zimmer-Arbeiten.

Die durch die Obrigkeiten, in Folge Reſcripts vom 1. d. M. an die Maurer- und Zimmer-Gilden zu Lauenburg ergangene, und in Folge Reſcripts vom heutigen dato auch an die Maurer- und Zimmer-Gilden zu Ratzeburg und Möllen erlaſſene Verfügung, des Inhalts:

1) daß es den Maurer- und Zimmergeſellen überall nur zuſtehe, im Auftrag und Lohn der Meiſter ihrer Gilde, Maurer- und Zimmerarbeiten zu verfertigen;
2) daß es den Meiſtern nicht erlaubt ſei, wegen ſelbſtſtändiger Ausführung von Bauarbeiten, mit den Geſellen Contracte zu ſchließen, alle Bauarbeiten vielmehr von den Geſellen nur unter Aufſicht der Meiſter ausgeführt werden dürfen;
3) daß ein Maurer- oder Zimmergeſelle, welcher dieſer Vorſchrift zuwider, ohne Auftrag eines Meiſters, die Ausführung einer Bauarbeit übernehme, oder wegen ſelbſtſtändiger Ausführung einer ſolchen Arbeit mit einem Meiſter contrahire, mit Strafe und zwar dem Befinden nach, mit willkührlicher, im Wiederholungsfalle zu ſchärfender, Gefängniß- und Geldſtrafe zu belegen ſei;
4) daß jeder Meiſter, welcher ordnungswidrig mit einem Geſellen, wegen ſelbſtſtändiger Ausführung einer Bauarbeit contrahire, ebenfalls, dem Befinden nach, Geld- oder Gefängnißſtrafe zu gewärtigen habe;
5) daß auf desfalſige Anzeige die Unterſuchung wider die Contravenienten und deren Beſtrafung, wo auch der Bau ſtattgefunden haben möge, von der Obrigkeit des Wohnorts der Contravenienten erfolgen ſolle,

wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Ratzeburg, den 12. Juni 1841.

Regierung.

28.) Regierungs-Ausſchreiben vom 16. Juni 1841, wegen der Verpflegung der erkrankten Chauſſee-Arbeiter.

Unſere ꝛc. Da von der Chauſſeebehörde angezeigt worden iſt, daß bereits ein Chauſſee-Arbeiter, beim Steinſprengen, zwei Finger verloren, ein anderer

in Elmenhorſt erkrankt iſt, dergleichen Krankheits- auch wohl gar Todesfälle möglicher Weiſe öfter vorkommen werden, und von Polizeiwegen desfalſige vorläufige Verfügungen getroffen werden müſſen, ſo haben Wir der Chauſſeebaubehörde aufgegeben, dergleichen Fälle ſofort der betreffenden Obrigkeit anzuzeigen, und geben Euch auf, wenn ein ſolcher, im dortigen Jurisdictionsbezirk vorkommender, Krankheits- oder Todesfall zur Anzeige kommt, die erforderlichen Maaßregeln, wegen Verpflegung und Heilung der Kranken und Beerdigung der verſtorbenen Chauſſeebau-Arbeiter, unverzüglich zu ergreifen, und die deshalb nöthigen Koſten vorſchußweiſe aus der Armen- event. der Cämmerei-Caſſe zu beſtreiten, demnächſt aber eine beſondere darüber geführte Rechnung an Uns einzuſenden, worauf Wir es Uns werden angelegen ſein laſſen, auf die eine oder die andere Weiſe, eine Erſtattung des gemachten Vorſchuſſes zu erwirken.

Es iſt jedoch nothwendig, daß über jeden ſolchen Erkrankten oder Verſtorbenen, hinſichtlich ſeiner Heimath, und etwanigen Vermögens-Umſtände, zuverläſſige Erkundigungen eingezogen, auch der Verſuch gemacht werde, ob nicht aus deſſen Heimath die Erſtattung der ausgelegten Koſten zu erhalten ſei, und darüber mit berichtet werde. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 16. Juni 1841.

Regierung.

29.) Regierungs-Bekanntmachung vom 16. Juni 1841, betreffend die Frachttaxe der Holzſchiffer.

Die in der Bekanntmachung vom 17. Febr. d. J. *) enthaltenen Beſtimmungen, hinſichtlich der Frachttaxe, nach welcher die hieſelbſt conceſſionirten Holzſchiffer fremdes Holz von hier nach Lübeck zu verſchiffen verpflichtet ſind, werden in folgenden Puncten hiermit abgeändert.

1) die ad 2 der gedachten Bekanntmachung beſtimmte Frachttaxe wird hiermit von 32 ßl. auf 1 Rthlr. N⅔. zu voll per Faden erhöhet, und wird bemerkt, daß, außer den früher genannten Koſten, der Eigenthümer des Holzes auch das etwanige hieſige Brückengeld und den in Lübeck zu zahlenden Eingangszoll zu tragen hat;

*) ſiehe oben pag. 18.

Digitized by Google

2) daß die Eigenthümer der Schiffe für das etwa, während der Fahrt, abhanden kommende Holz nur in ſo weit haften, als das Holz, ohne ihr und ihrer Leute Verſchulden oder Nachläſſigkeit abhanden kommt, wobei jedoch dem Schiffseigenthümer der Beweis des Nichtvorhandenſeins einer ſolchen Verſchuldung obliegt;
3) die Holzſchiffer ſind befugt erſt zwei Fahrten mit eignem und dann zwei Fahrten mit fremdem Holz zu thun.

Ratzeburg, den 16. Juni 1841.

Regierung.

30.) Conſiſtorial-Currende vom 23. Juni 1841, betr. die Abänderung des Kirchengebets.

S. M. der König haben allergnädigſt zu befehlen geruhet, daß es hinſichtlich des Kirchengebets für Allerhöchſtdieſelben und das Königliche Haus, nunmehro folgendermaaßen zu verhalten ſei. Nach der Fürbitte für S. M. den König Chriſtian **VIII.** ſoll für J. M. die Königin Caroline Amalie, für J. M. die verwittwete Königin Marie Sophie Friedericke, für S. K. H. den Kronprinzen Friedrich Carl Chriſtian und deſſen Gemahlin J. K. H. die Kronprinzeſſin Caroline Charlotte Mariane, für S. K. H. den Prinzen Friedrich Ferdinand und deſſen Gemahlin J. K. H. die Prinzeſſin Caroline, ſo wie für die übrigen Prinzen und Prinzeſſinnen und das geſammte Königl. Haus, gebetet werden.

Zufolge eingegangenen Schreibens der K. S.-H.-L. Kanzelei vom 18. d. M. wird vorſtehende Allerhöchſte Reſolution ſämmtlichen Predigern zur Nachachtung hiermit eröffnet.

Ratzeburg, den 23. Juni 1841.

Conſiſtorium.

31.) Regierungs-Ausſchreiben vom 26. Juni 1841, betr. eine Erläuterung der §§ 34 und 36 der Verordnung v. 6. Octbr. 1840, wegen des Tranſitzolls.

Unſere ꝛc. Nach Maaßgabe eines Schreibens des Königl. Generalzollkammer- und Commerz-Collegii vom 19. d. M. geben Wir, da daſſelbe es

Digitized by Google

wegen Vertheilung des Confiscations-Erlöſes und der Zollmulcten unter die Zollbeamten, erforderlich findet, Kunde von einem, gegen die Erkenntniſſe der richterlichen Behörden, nach Maaßgabe des § 36 der Verordnung vom 6. Octbr. v. J. *) an die hieſige Königl. Regierung, oder an das Königl. Generalzollkammer- und Commerz-Collegium etwa eingewandten Recurſes zu erhalten, auf, in Verbindung mit der im § 34 der gedachten Verordnung vorgeſchriebenen Einſendung des Erkenntniſſes, zugleich zu berichten, ob der Betheiligte ſich bei demſelben beruhigen, oder von der nach § 36 ihm zuſtehenden Befugniß Gebrauch machen wolle. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 26. Juni 1841.

Regierung.

32.) Conſiſtorial-Currende vom 27. Juni 1841, betr. die Einſendung der Anzeigen von den in jedem folgenden Jahre an den geiſtlichen Gebäuden vorzunehmenden Bauten.

Die K. S.-H.-L. Kanzelei in Kopenhagen hat Uns mittelſt Schreibens vom 19. Juni d. J. in Kenntniß davon geſetzt, wie von der Rentekammer der Wunſch geäußert ſei, daß Unſere etwanigen Anträge, hinſichtlich ſolcher Ausgaben zur Unterhaltung von Gebäuden, deren Anweiſung von ihr zu veranlaſſen ſein würde, für ein jedes Jahr ſo zeitig eingeſandt werden mögen, daß ſie vor der Mitte des Novembers des vorhergehenden Jahres mit der Aeußerung der K. S.-H.-L. Kanzelei verſehen, an die Rentekammer gelangen können, und Uns demgemäß erſucht, Unſere derartigen Anträge und Vorſchläge, wegen ſolcher Bauten, deren Koſten aus Königl. Caſſe abzuhalten ſein würden, ſo zeitig wie möglich und ſpäteſtens bis zum Ausgange des Octobermonats des vorhergehenden Jahres mit Unſerm Berichte und Bedenken an ſie einzuſenden.

Demgemäß wird es nothwendig und erforderlich ſein, daß die Anzeigen von dem in jedem folgenden Jahre an den geiſtlichen Gebäuden vorzunehmenden Reparaturen, zu welchen die allergnädigſte Landesherrſchaft eine Präſtation an Holz, oder Geld anſtatt des Holzes, zu leiſten und anzuweiſen hat, von den Predigern ſo zeitig an die betreffenden Königl. Aemter

---

*) ſiehe Band 2. pag. 724.

Digitized by Google

eingebracht werden, daß ſämmtliche Correſpondenzen mit dem Bauinſpector zur Beſichtigung der zu reparirenden Gebäude, und die Beſichtigung der ſchadhaften Gebäude ſelbſt durch den Landbauinſpector, ſo wie die Aufſtellung der Riſſe und Holzextracte, im Laufe des Monats Juli des vorhergehenden Jahres geſchloſſen und vollendet und in der erſten Woche des Monats Auguſt von den Aemtern an Uns eingeſandt werden können.

Wir finden Uns daher gemüßiget, den Herrſchaftlichen Predigern hierdurch aufzugeben, die Anzeigen, wegen der an den geiſtlichen Gebäuden ihrer Parochie zu beſchaffenden Reparaturen, zu denen eine Anweiſung von Holz oder Geld, ab Seiten der Königl. Rentekammer erforderlich iſt, ſpäteſtens bis zum 15. Juni des vorhergehenden Jahres, bei den betreffenden Königl. Aemtern einzubringen, und würden es diejenigen Prediger, die ſich hierin ſäumig erweiſen, es ſich ſelbſt beizumeſſen haben, wenn ihre Anträge ein volles Jahr liegen bleiben müßten, bevor ſie an die Königl. Kanzelei in Kopenhagen eingeſandt werden könnten.

Ratzeburg, den 27. Juni 1841.

Conſiſtorium.

33.) Regierungs-Ausſchreiben vom 14. Juli 1841, wegen der von der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinſchen Regierung unterm 22. v. M. in Betreff der Wanderbücher erlaſſenen Verordnung.

Unſere ꝛc. Von der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinſchen Regierung iſt Uns eine daſelbſt unterm 22. v. M. in Betreff der Wanderbücher erlaſſenen Verordnung mitgetheilt, worin es heißt:

§ 12.

A. Die Wanderbücher müſſen während der Wanderung viſirt werden:
   a. beim Eintritt in das Land in einem der § 10 benannten Grenzorte, wenn auch das letzte Viſa des Auslandes einen entfernteren Beſtimmungsort angiebt;
   b. in jedem Nachtquartier, ſofern dies eine Stadt oder ein Flecken iſt, oder doch täglich einmal;
   c. in jedem Beſtimmungsorte.

Nur bei Geſellen, welche mit der Poſt reiſen, bedarf es, ſo lange dies dauert, der täglichen Viſirung nicht.

Digitized by Google

Zur Viſirung berechtigt und verpflichtet ſind nur die für Handhabung der Paßpolizei beſtimmten Ortsbehörden, mithin auf dem platten Lande in den Domainen das betreffende Amt und im Ritterſchaftlichen die Obrigkeit des Guts, in welchem der Geſelle gearbeitet hat.

Die in dem § 10 benannten Grenzorte ſind: Grevismühlen, Daſſow, Rehna, Gadebuſch, Zarrentin, Wittenburg, Boitzenburg, Lübtheen, Dömitz, Grabow, Neuſtadt, Parchim, Lübz, Plau, Malchow, Röbel, Waaren, Penzlin, Stavenhagen, Malchin, Dargun, Gnoyn, Sülz, Marlow, Ribnitz, ſo wie Roſtock und Wismar für die zur See eingehenden.

Auf den Wunſch der gedachten Regierung theilen Wir Euch die vorſtehende, den Eintritt der Handwerksgeſellen in die Mecklenburgiſchen Lande beſchränkende Beſtimmung zur Nachricht hierdurch mit. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 14. Juli 1841.

Regierung.

34.) Regierungs-Ausſchreiben vom 17. Juli 1841, wodurch eine unter dem Titel: „die Kölniſche Kirche im Mai 1841," erſchienene Schmähſchrift verboten wird.

Unſere ꝛc. In Folge eingegangenen Schreibens der K. S.-H.-L. Kanzelei vom 10. d. M. haben S. M. der König allerhöchſt zu befehlen geruhet, daß eine zu Würzburg bei Voigt und Mocker in den letzten Tagen des Mai's erſchienene Schmähſchrift, betitelt: „die Kölniſche Kirche im Mai 1841" in den Herzogthümern Holſtein und Lauenburg unterdrückt werden ſoll.

In Gemäßheit dieſes allerhöchſten Befehls geben Wir Euch auf, den Debit dieſes Pamphlets nicht zu geſtatten, etwa vorhandene Exemplare mit Beſchlag zu belegen und, wenn dieſer Fall eintritt, darüber an Uns zu berichten. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 17. Juli 1841.

Regierung.

35.) Regierungs-Reſcript vom 5. Auguſt 1841, wegen Inſpection des Holſtein-Lauenburgiſchen Bundescontingents.

Da durch einen Beſchluß der deutſchen Bundesverſammlung vom 24. Juni

Digitized by Google

d. J. eine allgemeine gegenſeitige Inſpection aller zum Bundesheere gehörenden Truppencontingente angeordnet iſt, die im Herbſt d. J. ſtattfinden ſoll, und, was das Holſtein-Lauenburgiſche Contingent betrifft, durch einen preußiſchen, würtembergiſchen und naſſauiſchen General vorgenommen werden wird, ſo haben S. M. der König, in dieſer Veranlaſſung, Folgendes allerhöchſt zu befehlen geruhet.

Die Holſteiniſche Artilleriebrigade ſoll zum 16. Auguſt d. J. 30 Mann von ihren Beurlaubten zum Dienſte einberufen.

Die Holſteiniſche Pontonnierabtheilung ſoll zum 16. Auguſt d. J. alle ihre Beurlaubten, bis auf die im 7ten und 8ten Jahre dienende Mannſchaft, einberufen.

Die übrigen zum Holſtein-Lauenburgiſchen Bundescontingent gehörigen Truppenabtheilungen, nemlich das Leibregiment leichter Dragoner, das erſte Bataillon und die Jägercompagnie des Leibregiments J. M. der Königin, des Holſteiniſchen und Oldenburgiſchen Infanterie-Regiments, ſo wie des Lauenburgiſchen Jägercorps, ſollen auf nähere Ordre gleichfalls ihre Beurlaubten, mit Ausnahme der im 7ten und 8ten Jahre dienenden Mannſchaft einberufen, und wird die Zeit näher beſtimmt werden, zu der dieſe Beurlaubten in ihren reſp. Standquartieren zum Dienſte einkommen ſollen.

In Gemäßheit eingegangenen Schreibens der K. S.-H.-L. Kanzelei vom 31. v. M. wird Vorſtehendes den Seſſionsdeputirten hierdurch bekannt gemacht.

Ratzeburg, den 5. Auguſt 1841.

Regierung.

36.) Regierungs-Bekanntmachung vom 7. Auguſt 1841, betreffend den Waarenverkehr auf der Landſtraße über Möllen, Hamfelde, Cuddewörde und Grande.

Wenn zwar die Landſtraße über Möllen, Hamfelde, Cuddewörde und Grande nicht zu den nach § 10 der Verordnung vom 6. October 1840, betreffend die Verbindung der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg zu einem Tranſitzollverein, erlaubten Tranſitrouten gehört, ſo iſt es doch zufolge Schreibens des Königlichen Generalzollkammer- und Commerz-Collegii vom 31. Juli d. J. geſtattet, daß bis auf weitere Verfügung dem Waarenverkehr außer den im § 10 der gedachten Verordnung genannten Straßen,

Digitized by Google

auch die Landſtraße über Möllen, Hamfelde, Cuddewörde und Grande eröffnet bleibe.

Vorſtehendes wird hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Ratzeburg, den 7. Auguſt 1841.

Regierung.

37.) Regierungs-Reſcript vom 14. Auguſt 1841, wegen Inſpection des Holſtein-Lauenburgiſchen Bundescontingents.

In Veranlaſſung der bevorſtehenden Inſpection des Holſteiniſch-Lauenburgiſchen Contingents, die wahrſcheinlich am 27. Septbr. d. J. und den folgenden Tagen ſtattfinden wird, haben S. M. der König unterm 1. d. M. ferner Folgendes allerhöchſt zu befehlen geruhet.

Das Leibregiment leichter Dragoner ſoll zum 28. d. M. ſeine Stammpferde einziehen, ſo wie auch die Beurlaubten bis auf die im 7ten und 8ten Jahre dienende Mannſchaft, und die nöthigen Diſtrictspferde einberufen.

Die zum Contingent gehörenden Infanterieabtheilungen, nemlich das erſte Bataillon und die Jägercompagnie des Leibregiments J. M. der Königin, des Oldenburgiſchen und Holſteiniſchen Infanterieregiments, ſo wie das Lauenburgiſche Jägercorps, ſollen ihre Beurlaubten, mit Ausnahme der im 7ten und 8ten Jahre dienenden Mannſchaft, zum 4. Septbr. d. J. einberufen. Dieſe Beurlaubten, ſo wie die bereits früher einberufenen Beurlaubten der Holſteiniſchen Artilleriebrigade und der Holſteiniſchen Pontonnierabtheilung, bleiben zum Dienſte und Exerciren verſammelt, bis die Inſpection beendigt iſt.

In Gemäßheit eingegangenen Schreibens der K. S.-H.-L. Kanzelei vom 7. d. M. wird Vorſtehendes den Seſſionsdeputirten hierdurch bekannt gemacht.

Ratzeburg, den 14. Auguſt 1841.

Regierung.

An
die Seſſionsdeputirten.

38.) Regierungs-Ausſchreiben vom 25. Auguſt 1841, wegen des Verfahrens bei Zollcontraventionen.

Unſere ꝛc. Es iſt zur Sprache gekommen, daß durch die mehrfach von

den Obrigkeiten, auf Veranlaſſung angezeigter Zollcontraventionen an die Zollofficianten ergangenen Ladungen, in den zur Unterſuchung angeſetzten Terminen perſönlich zu erſcheinen, große Unzuträglichkeiten für den Zolldienſt eintreten. In einfachen Contraventionsfällen wird nun die Anzeige der Zollerheber in der Regel genügen um den Fall zu beurtheilen, event. wird durch einen nachträglich einzuziehenden Bericht die noch nöthige Aufklärung ertheilt werden können.

Zufolge eingegangenen Schreibens des Königl. Generalzollkammer- und Commerz-Collegii vom 17. d. M. werden die Obrigkeiten daher angewieſen, mit Ausnahme der Fälle in denen eine Confrontation des Zollofficianten mit dem Denunciaten erforderlich iſt, in Contraventionsſachen die Zollofficianten nur ſchriftlich zu vernehmen. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 25. Auguſt 1841.

Regierung.

39.) Regierungs-Bekanntmachung vom 25. Septbr. 1841, wegen Beſtrafung der Holzentwendungen aus den Forſten.

Das im Laufe des vorigen Winters vorgekommene Ueberhandnehmen der von hieſigen Einwohnern begangenen Holzfrevel, die dadurch herbeigeführten Devaſtationen der Forſten und die von den Thätern, durch die zahlreichen Wiederholungen der, mit ungewöhnlicher Dreiſtigkeit verübten, Entwendungen, an den Tag gelegte gefährliche Geſetzwidrigkeit, ſo wie der Mißbrauch, welcher von denjenigen Einwohnern, welchen als beſondere Vergünſtigung das Holzſammeln zu eignem Bedürfniſſe geſtattet iſt, durch den Verkauf des geſammelten Holzes getrieben wird, veranlaßt Uns, Folgendes zur Warnung bekannt zu machen:

1) Alle, welche Holz aus der Forſt entwenden, haben ſchleunige und ſtrenge wrogenmäßige Beſtrafung zu gewärtigen.

2) In denjenigen Fällen aber, wo die Holzdiebſtähle durch die häufige Wiederholung, durch die Größe der Entwendung oder die Art der Ausführung qualificirt erſcheinen, tritt gegen die Thäter Criminal-Unterſuchung und dem Befinden nach Zuchthausſtrafe ein.

3) Die Städtiſchen Polizeibedienten ſind angewieſen häufig unaufgefordert

Digitized by Google

bei den der Holzdieberei verdächtigen Subjecten nachzuſehen, und wenn ſie geſtohlenes Holz finden, ſolches ſofort zur Anzeige zu bringen.

4) Der Ankauf geſtohlenen Holzes, ſo wie überhaupt der Holzankauf von Perſonen, welche des unrechtmäßigen Erwerbes verdächtig ſind, wird wiederholt ſtrenge unterſagt und haben die Käufer zu gewärtigen, daß ſie dem Befinden nach als Theilnehmer oder Hehler werden zur Strafe ge-gezogen werden.

5) Diejenigen, welche die Vergünſtigung erhalten haben, in der Forſt Holz zu ſammeln, dürfen, da ſolches nur zu dem Zweck geſchehen iſt, ihrer eigenen dringenden Holznoth abzuhelfen, das geſammelte Holz nicht verkaufen bei Strafe des Verluſtes der Erlaubniß zum Holzſammeln.

6) Auch der Ankauf des Sammelholzes wird den hieſigen Einwohnern unterſagt und haben die Käufer die Confiscation des ihnen unbefugter Weiſe verkauften Sammelholzes zu gewärtigen.

7) Die Städtiſche Polizei iſt angewieſen auch auf dieſe Contraventionen zu achten und ſie zur Anzeige zu bringen.

Ratzeburg, den 25. Septbr. 1841.

Regierung.

40.) Allerhöchſtes Patent vom 30. Septbr. 1841, betreffend eine mit Mecklenburg-Strelitz, hinſichtlich des Tranſits abgeſchloſſene Declaration.

(publicirt durch R. A. vom 16. Octbr.)

Wir Chriſtian der Achte ꝛc. Thun kund hiemit: Wir haben Uns Allerhöchſt bewogen gefunden, mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, eine, auf den Tranſit ſich beziehende vertragsmäßige Einigung einzugehen, und laſſen die deshalb ausgefertigte Declaration hiedurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Wornach Alle, die es angeht, ſich allerunterthänigſt zu achten haben.

Gegeben in Unſerer Königlichen Reſidenzſtadt Kopenhagen, den 30. Septbr. 1841.

Urkundlich unter Unſerem Königlichen Handzeichen und beigedruckten Inſiegel.

Chriſtian R.

Digitized by Google

Declaration.

Art. 1.

Alle diejenigen Zollbegünſtigungen, welche Königlich Däniſcher Seits mittelſt der zwiſchen den beiden Regierungen unterm 2. Mai d. J. abgeſchloſſenen Convention für das Fürſtenthum Ratzeburg im Verkehr mit oder durch das Herzogthum Lauenburg und das Herzoglich Holſteiniſche Zollvereinsgebiet ſtipulirt worden ſind, werden unter den nämlichen Bedingungen und Vorausſetzungen für die Producte des ganzen Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz bewilligt.

Art. 2.

Die nach Art. 4 beſagter Convention vom 2. Mai d. J. als tranſitzollfrei anzuſehenden Gegenſtände, wenn ſolche mit obrigkeitlich beglaubigten Certificaten über ihren Urſprung im Herzogthum Lauenburg oder im Herzoglich Holſteiniſchen Zollvereinsgebiete verſehen ſind, ſollen beim Durchgange durch ſämmtliche Großherzoglich Mecklenburg-Strelitziſchen Staaten dieſelben Zollbegünſtigungen genießen, welche Großherzoglicher Seits mittelſt oftberegter Convention Art. 5 den nämlichen Gegenſtänden bei ihrem Durchgange durch das Fürſtenthum Ratzeburg eingeräumt worden ſind.

Convention,
geſchloſſen am 2. Mai 1841.

Art. 1.

Die das Fürſtenthum Ratzeburg berührende Strecke der Chauſſee von der Stadt Ratzeburg bis Klein-Thurow, über deren Bau und Richtung ein Vertrag unterm 1. Mai 1841 zwiſchen der Königlichen und Großherzoglichen Regierung abgeſchloſſen worden iſt, wird von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz nie mit Tranſitzoll, noch mit Landzoll oder Abgaben irgend einer Art belegt werden.

Art. 2.

Die von der Königlich Däniſchen Regierung für das Herzogthum Lauenburg erlaſſenen oder künftig zu erlaſſenden Beſtimmungen über Zollerhebung und Zollcontrole kommen, nach vorheriger Publication von der Großherzoglich Mecklenburgiſchen Regierung auf der im § 1 bezeichneten Chauſſeeſtrecke zur Anwendung.

Digitized by Google

Art. 3.

Die im Art. 2 gedachten Beſtimmungen ſollen jedoch dem Transport von Producten und Waaren aus einem Landestheile des Fürſtenthums Ratzeburg in einen anderen, in ſo fern das Gebiet des Herzogthums Lauenburg nicht berührt wird, in keiner Weiſe hinderlich ſein, ſo wie auch keine Zollerhebungsſtelle innerhalb des Fürſtenthums Ratzeburg angelegt werden wird.

Art. 4.

Die Zollbegünſtigungen, welche Königlicher Seits für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin im Verkehr mit oder durch das Herzogthum Lauenburg und das Herzoglich Holſteiniſche Zollvereinsgebiet ſtipulirt worden ſind, werden unter den nämlichen Bedingungen und Vorausſetzungen für die Producte des Fürſtenthums Ratzeburg bewilligt. Es werden demnach, außer den geſetzlich ſchon befreiten Waaren, von welchen Königlich Dänemarkiſcher Seits ein Verzeichniß mitgetheilt werden wird, folgende Producte des Fürſtenthums Ratzeburg, nämlich Butter, Rapsſaat, Pökelfleiſch, Felle, Federkiele, Knochen und Lumpen, frei von der Durchgangsabgabe, welche gegenwärtig 5 ßl. Cour. pr. 100 Pfund Brutto Zollgewicht nebſt 6 pCt. Gebühren von dieſem Zolle beträgt, durch das Herzogthum Lauenburg und das Herzoglich Holſteiniſche Zollvereinsgebiet tranſitiren, wenn ſolche mit obrigkeitlich beglaubigten Atteſten über ihren Urſprung im Fürſtenthum Ratzeburg begleitet ſind.

Zur näheren Erklärung des Ausdrucks „Felle", dient die Bemerkung, daß hierunter nur unbereitete und nicht völlig bereitete (friſche, geſalzene, ſo wie getrocknete) Felle von Kälbern, Schaafen und Lämmern, ferner von Ziegen, Haſen und Kaninchen, auch Hirſchen und Rehen, nicht aber Häute von großem Hornvieh und Pferden zu verſtehen ſind.

Art. 5.

Die nach Art. 4 als tranſitzollfrei anzuſehenden Gegenſtände, wenn ſolche mit obrigkeitlich beglaubigten Certificaten über ihren Urſprung im Herzogthum Lauenburg oder im Herzoglich Holſteiniſchen Zollvereinsgebiet verſehen ſind, werden beim Durchgange durch das Fürſtenthum Ratzeburg, weder durch Zölle noch Durchgangsabgaben irgend einer Art beſchwert werden.

Art. 6.

Die im Herzogthum Lauenburg belegenen Großherzoglich Mecklenburg-Strelitziſchen Enclaven, namentlich der Domhof, das Dorf Panten, der Ort

Digitized by Google

Hammer, das Dorf Manhagen, das Dorf Walksfelde und das Gut Horſt, werden in Gemäßheit des § 6 der Königlichen Verordnung vom 6. October 1840, (betreffend die Verbindung der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg zu einem Tranſitzollverein) als inländiſch zu betrachten ſein.

Art. 7.

Den Königlichen Zollbeamten wird es geſtattet, unter Zuziehung der an Ort und Stelle vorhandenen Obrigkeit die Spuren verübter Zollcontraventionen in das Gebiet der Großherzoglichen Enclaven zu verfolgen. Es ſoll im Allgemeinen Großherzoglicher Seits den Königlichen Zollbeamten hülfreiche Hand zur Verhütung ſolcher Contraventionen gereicht werden, und namentlich ein Großherzogliches Verbot gegen Aus- und Einladungen tranſitzollpflichtiger Waaren, ohne vorhergehende Zollclarirung in Ratzeburg an dem Ufer des Ratzeburger See's, ſoweit das Großherzogliche Gebiet reicht, erlaſſen werden.

41.) Regierungs-Ausſchreiben vom 25. Septbr. 1841, wider den Gebrauch ungeſtempelter Spielcharten.

Unſere ꝛc. Der bedeutende Ausfall in der Einnahme vom Verkaufe geſtempelter Spielcharten macht es wahrſcheinlich, daß durch den Gebrauch ungeſtempelter Spielcharten Contraventionen begangen werden.

Wir ſehen Uns daher veranlaßt, die geſetzlichen Vorſchriften in Erinnerung zu bringen und den Obrigkeiten eine genauere Vigilanz anzuempfehlen.

Es iſt bei Strafe der Confiscation und einer Geldbuße von 5 Rthlr. für jedes Spiel Charten verboten.

1) fremde Charten jeder Art geſtempelt oder ungeſtempelt einzuführen,
2) ſich zum Spielen ungeſtempelter Charten zu bedienen,
3) Handel mit Spielcharten zu treiben, ſelbſt wenn dieſelben mit dem vorſchriftsmäßigen Stempel verſehen ſind.

Die Obrigkeiten haben daher darauf zu achten, daß überall keine fremde Spielcharten zum Verkaufe kommen und die etwanigen Contravenienten in die verordnungsmäßige Strafe zu nehmen.

Digitized by Google

Sodann iſt gegen diejenigen, welche ſich ungeſtempelter Charten zum Spielen bedienen, wenn ſolches zur Kunde der Obrigkeiten gelangt nach der geſetzlichen Vorſchrift zu verfahren.

Die Amts- und Gerichts-Unterbedienten, die Landdragoner und Polizeidiener ſind anzuweiſen, daß ſie auch in dieſer Hinſicht genaue Aufſicht insbeſondere auf den Verkehr an öffentlichen Orten zu führen und etwanige Contraventionen bei ſchwerer Verantwortung der Obrigkeit anzuzeigen haben. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 25. Septbr. 1841.

Regierung.

42.) Conſiſtorial-Currende vom 30. Septbr. 1841, betreffend die von den Landſchullehrern einzuſendenden Verzeichniſſe der reſtirenden Schulgelder.

Wir haben Uns durch mehrfache Erfahrungen in der letzten Zeit überzeugt, daß Unſere frühere Currenden vom 22. Juli 1747*) und vom 18. März 1750,**) in welchen den Landſchullehrern befohlen und vor-

---

*) Wir vernehmen, daß die Schulmeiſtere hin und wieder, obwohl ihnen befohlen, alle Quartal die Extracte und Verzeichniſſe derer in der Schule gekommenen oder gantz und zum Theil ausgebliebenen Kinder, bey denen Amts- und Gerichts-Obrigkeiten zu übergeben, ſolches dennoch entweder ſehr nachläſſig, oder unordentlich oder gar nicht geſchehn, und committiren demnach hiemit denen Predigern des Amts N. denen Schulmeiſters jeder Parochie, forderſamſt anzuzeigen, daß ein jeder alle Quartal ſothane Designationes accurat und ohne Aufſchub, denen Obrigkeiten übergeben ſollen, damit die Eltern ihre erwachſene Kinder zur Schule gehörig zu ſenden, der Gebühr nach angehalten, die nachläſſige und Contravenienten aber ſofort beſtraft und zur Erlegung des Schulgeldes compelliret, mithin das Schulweſen auch hiedurch immer mehr in guten Stand gebracht werde; Allermaſſen die nachläſſigen Schulmeiſter nach Ablauff jeden Quartals keiner fernern Hülffe zu erwarten haben ſollen.

Dieſe Currende wird jeden Amts von einer Pfarre zur andern geſand, jeden Orts Abſchrifft davon genommen, und fordan weiter, zuletzt aber an Uns verſchloſſen eingeſandt.

Ratzeburg, den 22. Julii 1747.

Conſiſtorium.

**) ſiehe Spangenberg Band 1. pag. 211.

Digitized by Google

geſchrieben iſt, daß ſie namentlich und ſpäteſtens am Schluſſe jeden Quartals, das Verzeichniß der reſtirenden Schulgelder den betreffenden Obrigkeiten und zwar bei Verluſt ihrer Forderungen, einreichen ſollen, den jetzigen Zeitverhältniſſen nicht mehr entſprechen, indem ſeit einer langen Reihe von Jahren das Schulgeld auf dem Lande nicht mehr wöchentlich, ſondern erſt nach Ablauf eines jeden Schulſemeſters entrichtet zu werden pflegt, wodurch es den Landſchullehrern unmöglich gemacht wird, das Verzeichniß der reſtirenden Schulgelder monatlich oder quartaliter den Obrigkeiten einzureichen, und ihnen, ohne ihr Verſchulden, ein bedeutender Rechtsnachtheil erwächſt.

In gerechter Fürſorge für die Sicherſtellung der, den Landſchullehrern gebührenden, Schulgelder, finden Wir Uns daher veranlaßt, die genannten Currenden vom 22. Juli 1747 und 18. März 1750, in der angegebenen Beziehung, hierdurch aufzuheben und außer Kraft zu ſetzen, und dagegen hierdurch zu verordnen und zu verfügen und zwar mit Berückſichtigung der, den ärmern und weniger vermögenden Landbewohnern zur Entrichtung des Schulgeldes, bequemſten und gelegenſten Zeit, daß die Landſchullehrer künftig jährlich und zwar ſpäteſtens im Laufe des Monats October jeden Jahres, das Verzeichniß der reſtirenden Schulgelder den betreffenden Obrigkeiten zur gerichtlichen Beitreibung einreichen und übergeben ſollen, und zwar mit der Verwarnung, daß ſie nach Ablauf des Monats October nicht weiter werden gehöret werden, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß, wenn die Landſchullehrer ſich durch Umſtände veranlaßt finden ſollten, früher gegen Schulgeldsreſtanten gerichtlich einzuſchreiten, ihnen das völlig unbenommen bleibt.

Die Prediger haben den Inhalt dieſer Unſerer Currende, von welcher eine Abſchrift an die Königl. Aemter und ſämmtliche Patrimonialgerichte ergehet, den ihrer Inſpection untergebenen Landſchullehrer zur Kenntniß zu bringen, und näher auseinander zu ſetzen, ſelbige auch zu einer genauen Beachtung deſſelben aufzufordern, und ſie von Zeit zu Zeit an deren Nachachtung zu erinnern.

Ratzeburg, den 30. Septbr. 1841.

An ſämmtliche herrſchaftliche und adeliche Prediger.

Conſiſtorium.

Digitized by Google

43.) Regierungs-Bekanntmachung vom 20. October 1841, betreffend den Frachtverkehr auf den nicht chauſſirten Fracht- und Landſtraßen.

Im § 6 der Verordnung vom 5. Mai v. J.,*) betreffend den Frachtverkehr auf den nicht chauſſirten Fracht- und Landſtraßen, iſt vorgeſchrieben, daß die daſelbſt angeordneten Brüchen wegen Ueberſchreitung des erlaubten Ladungsgewichts bei jeder Landzoll- und Wegegeld-Receptur, die paſſirt wird, entrichtet werden ſollen.

Zufolge eingegangenen Schreibens der K. S.-H.-L. Kanzelei vom 12. d. M. wird nun hiemittelſt verfügt, daß, nachdem durch die Verordnung vom 6. October v. J. mehrere Tranſitzollſtätten errichtet ſind, wo kein Land- oder Wegezoll erhoben wird, die obgedachten Brüchen auch bei dieſen Zollſtätten zu entrichten ſind.

Ratzeburg, den 20. Octbr. 1841.

Regierung.

44.) Desgleichen von demſelben Tage, wegen Aufhebung der meierrechtlichen Qualität der drei Lauenburgiſchen Vorſtädte.

S. M. der König haben unterm 8. v. M. allergnädigſt zu reſolviren geruhet:

Nach den vorhandenen beſonderen Umſtänden wollen Wir die meierrechtliche Qualität der drei Lauenburgiſchen Vorſtädte Oberbrück, Hohlenweg und Unterberg und der dazu gehörigen Grundſtücke, mit der ausdrücklichen Beſtimmung Allerhöchſt für aufgehoben erklärt haben, daß dieſe Aufhebung keine Veränderung hinſichtlich der Grundherrſchaft, ſo wie der für die einzelnen Landſtücke zu entrichtenden Abgaben und Gefälle, ingleichen der Gerichtsverfaſſung zur Folge haben.

Vorſtehende Allerhöchſte Reſolution wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Ratzeburg, den 20. Octbr. 1841.

Regierung.

---

*) ſiehe Band 2. pag. 715.

Digitized by Google

45.) Regierungs-Ausſchreiben vom 27. Octbr. 1841, wider die unerlaubten Geſellen-Verbindungen.

Unſere ꝛc. Zufolge eingegangenen Schreibens der K. S.-H.-L. Kanzelei vom 19. d. M., haben S. M. der König, in Folge einer mit den freien Hanſeſtädten Hamburg und Lübeck getroffenen Uebereinkunft, allerhöchſt zu befehlen geruhet, daß, um auf die Verhütung und Unterdrückung der unter den Handwerksgeſellen im Schwange gehenden Mißbräuche hinzuwirken, den Polizeiobrigkeiten in ſämmtlichen Königl. Staaten zur Pflicht gemacht werden ſolle, entweder directe oder durch Vermittelung der beikommenden Oberbehörden, mit den betreffenden Behörden der genannten freien Städte vorkommenden Falls in Correspondenz zu treten, wenn es ſich aus einer in hieſigen Landen, wegen unerlaubter Geſellenverbindung, eingeleiteten Unterſuchung ergeben möchte, daß ſelbige mit ähnlichen Verbindungen daſelbſt in irgend einem Zuſammenhange ſtehen.

Indem Wir den Obrigkeiten aufgeben, es hiernach in vorkommenden Fällen zu verhalten, fügen Wir noch hinzu, daß den betreffenden Behörden der freien Hanſeſtädte Hamburg und Lübeck von Seiten der dortigen Regierung gleichfalls der Auftrag ertheilt iſt, ſich in vorkommenden Fällen mit den dieſſeitigen Behörden in Beziehung zu ſetzen. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 27. Octbr. 1841.

Regierung.

46.) Regierungs-Bekanntmachung vom 1. Decbr. 1841, wegen Modification des § 5 und § 21 der Städtiſchen Feuerordnung.

S. M. der König haben auf allerunterthänigſte Vorſtellung der K. S.-H.-L. Kanzelei unterm 12. v. M. die hieſige K. Regierung allerhöchſt zu auctoriſiren geruhet, unter Berückſichtigung der Umſtände und Localverhältniſſe, und unter Anwendung der nöthigen Vorſichtsmaaßregeln, Diſpenſationen von den, in den §§ 5 und 21 der Feuerordnung für die Städte Ratzeburg, Möllen und Lauenburg, ſo wie die drei amtsſäſſigen Vorſtädte zu Lauenburg, vom 18. December 1739, hinſichtlich der Feuergänge und der Weite der Schornſteine enthaltenen Beſtimmungen zu ertheilen.

Solches wird hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Ratzeburg, den 1. Decbr. 1841.

Regierung.

Digitized by Google

47.) Regierungs-Ausſchreiben vom 11. Decbr. 1841, wodurch eine polizeiliche Wachſamkeit auf die Knechte der fremden Frachtfuhrleute und Lohnkutſcher angeordnet wird.

Unſere ꝛc. Die Sachſen-Weimarſche Landes-Regierung hatte bereits früher beim Bundestage den Antrag gemacht, daß in allen Bundesſtaaten Verfügungen erlaſſen würden, durch welche den Knechten von Frachtfuhrleuten und Lohnkutſchern vorgeſchrieben werde, ſich auf ihren Reiſen durch Päſſe oder Reiſebücher ihrer Heimathsbehörden zu legitimiren. Dieſem Antrage iſt zwar hieſiger Seits höhern Orts nicht ſtatt gegeben worden, doch geben Wir Euch, nach Maaßgabe höherer Verfügung der K. S.-H.-L. Kanzelei vom 4. d. M. auf, auf die Knechte der fremden Frachtfuhrleute und Lohnkutſcher, da die Erfahrung mehrerer Orten gelehrt hat, daß mitunter Verbrecher und Vagabonden unter der Maske ſolcher Knechte, welche gewöhnlich keine gehörige Legitimation führen, ſich den Nachforſchungen der Polizei-Behörden entziehen, beſondere polizeiliche Wachſamkeit zu verwenden.

Zugleich theilen Wir Euch eine Abſchrift einer im Großherzogthum Sachſen-Weimar, in dieſer Hinſicht erlaſſenen Verordnung mit, um eintretenden Falls, etwa hieſige dorthin fahrende Frachtfuhrleute und Lohnkutſcher davon in Kenntniß zu ſetzen. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 11. Decbr. 1841.

Regierung.

Es iſt für nöthig erachtet worden, die Knechte der Frachtfuhrleute und Lohnkutſcher, welche ohne eigne Legitimation und nur unter Bürgſchaft ihrer Dienſtherren zu reiſen pflegen, einer ſorgfältigern polizeilichen Beaufſichtigung als bisher zu unterwerfen.

Auf höchſten Befehl S. K. H. des Großherzogs, wird daher hierdurch verordnet:

1) die Knechte fremder Frachtfuhrleute und Lohnkutſcher haben ſich in Zukunft, wenn ſie das Großherzogthum betreten, durch Reiſepäſſe, oder durch von ihrer Heimathsbehörde ausgeſtellte Dienſtbücher gehörig zu legitimiren, widrigen Falls ſie das hieſige Land ſofort wieder verlaſſen müſſen;
2) ſämmtliche Polizei-Unterbehörden des Großherzogthums werden hierdurch

angewieſen, die einpaſſirenden Knechte auswärtiger Frachtfuhrleute und Lohnkutſcher ꝛc. einer Beaufſichtigung in der angedeuteten Beziehung zu unterwerfen, ihnen die Reiſe-Legitimation abzufordern, und dieſelben, wenn ſie Letztere nicht in genügender Art beſitzen, über die Landesgränze zurückzuweiſen;

3) damit jedoch die auswärtigen Fuhrleute und Lohnkutſcher Zeit und Gelegenheit erhalten, ſich mit gegenwärtiger Verordnung bekannt zu machen, und ſich vor Schaden zu hüten, ſoll dieſelbe erſt vom 1. Januar 1842 in Kraft treten.

Weimar, den 17. Auguſt 1841.

Herzogl. Sächſiſche Landes-Direction.

48.) Regierungs-Reſcript vom 18. Decbr. 1841, nach welchem das Durchviſiren der reiſenden Handwerksgeſellen, durch das Herzogthum Lauenburg verboten iſt.

Unſere ꝛc. Das hieſige Herzogthum hat durch ſeine Lage zwiſchen dem Königreiche Hannover, dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, dem zum Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz gehörigen Fürſtenthum Ratzeburg, und endlich den freien Hanſeſtädten Hamburg und Lübeck, beſonders viel von herumſtreifenden Geſindel, namentlich Handwerksgeſellen zu leiden, und es wird das Umhervagiren derſelben, namentlich auf dem platten Lande dadurch beſonders befördert, daß dieſe Perſonen ſich ihre etwanigen Päſſe oder Wanderbücher nicht nach einem beſtimmten Ort des hieſigen Landes, ſondern nur durchviſiren laſſen, wodurch die Polizeicontrole über dieſelben ungemein erſchwert wird.

Wir haben daher die Großherzogliche Landesregierung zu Schwerin, die Landvogtey zu Schönberg, die Senate der freien Städte Hamburg und Lübeck, ſo wie die Königliche Hannoverſche Landdroſtey zu Lüneburg erſucht, den dortigen Polizeibehörden aufzugeben, die Päſſe der zu Fuße reiſenden Individuen, namentlich der Handwerksgeſellen, nicht durch das hieſige Herzogthum, ſondern nur bis zur nächſten Stadt des hieſigen Herzogthums zu viſiren, indem widrigen Falls die Zurückweiſung derartiger Reiſenden erfolgen müßte.

Digitized by Google

Mit Beziehung hierauf geben Wir Euch auf, diejenigen Reiſenden der gedachten Klaſſe, die durchviſirt ſein werden, zurückzuweiſen. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 18. Decbr. 1841.

Regierung.

49.) Kanzelei-Patent vom 30. Decbr. 1841, betreffend die Aufhebung des Abzugsrechts zwiſchen den Staaten Sr. Majeſtät des Königs und dem Königreich Spanien.

(publ. durch R. A. vom 23. Febr. 1842.)

In Folge einer mit dem Königreich Spanien abgeſchloſſenen, und unter dem 10. October d. J. von S. M. dem Könige ratificirten Convention iſt die gegenſeitige Aufhebung des Abzugsrechts in den beiderſeitigen Staaten unter nachſtehenden näheren Beſtimmungen vereinbart worden.

1.

Jede Abzugs- und Abfahrtsabgabe, ſo wie jede andere, den Uebergang des Vermögens von einem Staat in den anderen treffende Steuer mit Einſchluß des, jedoch auch bisher nicht gegenſeitig ausgeübten Heimfallsrechts, wird in den Staaten S. M. des Königs, und in dem Königreiche Spanien von jetzt an und für alle Zukunft aufgehoben.

2.

Demnach werden die Unterthanen des Einen der beiden Landesherren alles Vermögen, welches ſie in dem Gebiet des Anderen entweder durch Erbſchaft, Schenkung, Tauſch oder mittelſt irgend eines anderen Rechtstitels erworben haben, frei und ohne Erlegung irgend einer Abgabe ausführen können.

3.

Dieſe Beſtimmungen erſtrecken ſich nicht allein auf diejenigen Abgaben der bezeichneten Art, welche einen Theil der Staatseinkünfte ausmachen, ſondern auch auf die, welche bisher von einzelnen Individuen, Provinzen, Städten, Jurisdictionsbezirken, Corporationen oder Communen erhoben worden ſind.

4.

Ausgenommen von dieſen Beſtimmungen ſind jedoch alle diejenigen Abzüge, welche, ſei es zu Gunſten des Staats, oder zum Vortheil von Privatperſonen, ſchon erhoben ſind, oder in Zukunft von Erbſchaften aus einem

Digitized by Google

andern Grunde, als dem der Ausführung Statt finden, und gleichmäßig die Inländer und Fremden treffen.

5.

Obige Beſtimmungen ſind vom 10. October d. J., als dem Tage der Auswechſelung der Ratifications-Urkunden angerechnet, und zwar dergeſtalt zur Anwendung zu bringen, daß alle an dem erwähnten Tage noch nicht ausgeführten Güter, welche einem Individuo in den beiderſeitigen Staaten zugefallen ſind, der vereinbarten Abzugsfreiheit genießen.

Vorſtehendes wird Allen, die es angeht, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Kopenhagen, den 30. Decbr. 1841.

Kanzelei.

1842.

50.) Kanzelei-Circular vom 11. Janr. 1842, wodurch verfügt wird, daß Landſoldaten, welche früher wegen entehrender Verbrechen beſtraft ſind, nicht zu Unterofficieren befördert werden ſollen.

Um es zu verhüten, daß ſolche Landſoldaten, welche früher wegen entehrender Verbrechen mit Gefängnißſtrafen bei Waſſer und Brod belegt worden ſind, bei den Regimentern und Corps zu militairpflichtigen Unterofficieren befördert werden, haben S. M. der König zu befehlen geruht, daß in Zukunft den Zugangsliſten, welche den Regimentern und Corps von den Landmilitairdiſtricten zuzuſtellen ſind, die Bemerkung hinzugefügt werden ſolle, ob und wegen welcher Vergehen Straferkenntniſſe gegen Reſerven abgegeben ſind.

Kopenhagen, den 11. Januar 1842.

Kanzelei.

An
die Seſſionsdeputirten.

Digitized by Google

51.) Conſiſtorial-Currende vom 14. Febr. 1842, betr. einen neuen Abdruck der Schulordnung.

Da die Königl. Verordnung für die Landſchulen des Herzogthums Lauenburg d. d. Ratzeburg, den 5. April 1757, ſeit längerer Zeit abgängig geworden iſt und ſich wohl nur in wenigen Pfarrregiſtraturen und vielleicht in den Händen der Landſchullehrer, die vorſchriftsmäßig damit verſehen ſein ſollen, gar nicht finden mag, gleichwohl aber viel daran gelegen iſt, daß ſowohl die Prediger als die Landſchullehrer, den Inhalt derſelben genau kennen, ſo haben Wir Uns bewogen gefunden, einen neuen Abdruck der Landſchulordnung veranſtalten zu laſſen, der gegenwärtig vollendet iſt. Indem Wir dieſes den Predigern hiedurch unverhalten ſein laſſen, geben Wir denſelben hierdurch auf, Uns berichtlich anzuzeigen, wie viele Exemplare der Landſchulordnung für ihre reſp. Parochie erforderlich ſein dürften, um ſowohl den Mangel derſelben in der Pfarrregiſtratur auszufüllen, als auch denjenigen einzelnen Schullehrern, die keine Exemplare beſitzen, dieſelben zukommen zu laſſen, und wollen Wir dieſer berichtlichen Anzeige baldmöglichſt entgegen ſehen. *)

Ratzeburg, den 14. Febr. 1842.

An ſämmtliche Prediger mit Ausſchluß der Städte.

Conſiſtorium.

52.) Desgleichen von demſelben Tage, betr. den Abdruck eines neuen Lauenburgiſchen Geſangbuchs.

Da nunmehr der im vorigen Jahre veranſtaltete Abdruck des Lauenburgiſchen Geſangbuchs vollendet, und alſo das Kirchengeſangbuch für das Herzogthum Lauenburg nebſt angehängtem Gebetbuche in Druck und Verlag der Buchdruckerwittwe Freyſtatzky hieſelbſt erſchienen iſt; ſo laſſen Wir ſolches den Predigern hiedurch unverhalten ſein, und bemerken noch, daß dieſes Geſangbuch ſowohl bei der Wittwe Freyſtatzky hieſelbſt, als auch bei den Buchbindern in den drei Städten, das Exemplar ungebunden zum Preiſe von 22 ßl. Courant käuflich zu haben iſt.

*) Unter ſelbigem dato iſt eine dieſem ganz gleichlautende Conſiſtorial-Bekanntmachung erlaſſen.

Digitized by Google

Es iſt nun zwar bei dieſer neuen Auflage eine weſentliche Veränderung mit dem Geſangbuche nicht vorgekommen, indeß ſind theils aus dem früheren, unter dem Titel der evangeliſchen Liedertheologie, erſchienenen Lauenburgiſchen Geſangbuche, theils aus andern Geſangbüchern einige berühmte, im Ganzen 14 neue Lieder hinzugekommen, und eben ſo ſind 12 Lieder, die in den früheren Auflagen enthalten ſind, aber nicht mehr in den Kirchen geſungen wurden, ausgelaſſen und durch andere ergänzt worden.

Das Verzeichniß der Nummern ſämmtlicher hinzugekommenen Lieder, welche die gegenwärtige Auflage aufgenommen hat, ſchließen Wir hieneben an.

Damit nun einestheils die Beſitzer der früheren Auflage nicht gezwungen werden, die neue Auflage ſich eher, als nach dem Verbrauch der älteren anzuſchaffen, anderntheils aber auch es möglich gemacht wird, daß die neue Auflage neben der älteren gebraucht und die in ihr enthaltenen neuen Lieder auch baldmöglichſt in den Kirchen geſungen werden können, wird ungeſäumt ein Abdruck ſämmtlicher in der gegenwärtigen Auflage neu hinzugekommenen Lieder von der Buchdruckerwittwe Freyſtatzky veranſtaltet, und in einigen Wochen für einen ſehr niedrigen Preis bei der Wittwe Freyſtatzky und den Buchbindern in den Städten zu haben ſein.

Inzwiſchen geben Wir den Predigern hiedurch auf, keines in der Anlage verzeichneten neuen Lieder eher ſingen zu laſſen, als bis ſie genaue Kenntniß davon haben, daß entweder die neue Auflage des Geſangbuchs, oder mindeſtens der beſondere Abdruck der neuen Lieder in ihren Gemeinen hinlänglich verbreitet und in Aller Händen iſt.

Ratzeburg, den 14. Febr. 1842.

Conſiſtorium.

53.) Königl. Urkunde vom 21. Febr. 1842, wodurch beſtimmt wird, daß der Dannebrogsorden in Zukunft nur in drei Claſſen eingetheilt werden ſoll.

(publicirt durch N. A. vom 25. April.)

Wir Chriſtian der Achte ꝛc. Thun kund hiemit: Wir haben Uns bewogen gefunden, allergnädigſt zu beſtimmen, daß der Dannebrogsorden in Zukunft nur in drei Claſſen eingetheilt werden ſoll, ſo daß die Groß-kreuze die erſte Claſſe zunächſt nach den Großcommandeuren vom Danne-

Digitized by Google

brogsorden, die Commandeure die zweite und die Ritter die dritte Claſſe bilden ſollen.

Urkundlich unter Unſerem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Inſiegel.

Gegeben in Unſerer Königlichen Reſidenzſtadt Kopenhagen, den 21. Februar 1842.

Chriſtian R.

54.) Königl. Bekanntmachung vom 26. Febr. 1842, betr. die Aufhebung der Königl. Directionen des Fonds ad usus publicos und der allgemeinen Penſionskaſſe, ſo wie Uebertragung der unter dieſelben gehörigen Geſchäfte an die Königl. Finanz-Deputation.

(publicirt durch R. A. vom 25. April.)

Wir Chriſtian der Achte rc. Thun kund hiemit: Zur vollſtändigeren Erreichung der Abſicht, welche den Veränderungen in der Staatsverwaltung zu Grunde liegt, über die unterm 30. Decbr. 1840 eine allerhöchſte Bekanntmachung von Uns erlaſſen iſt, haben Wir für gut befunden, allergnädigſt zu beſtimmen:

daß die Directionen des Fonds ad usus publicos und der allgemeinen Penſionscaſſe aufgehoben, und die unter dieſelben gehörigen Geſchäfte Unſerer Finanzdeputation übertragen ſein ſollen.

Wornach Alle, die es angeht, ſich allerunterthänigſt zu achten haben.

Urkundlich unter Unſerem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Inſiegel.

Gegeben in Unſerer Königlichen Reſidenzſtadt Kopenhagen, den 26. Febr. 1842.

Chriſtian R.

55.) Regierungs-Reſcript vom 5. März 1842, wegen Ausſetzung der Exercierzeit.

S. M. der König haben mittelſt Parolebefehls vom 21. v. M. aller-

Digitized by Google

gnädigſt zu beſtimmen geruhet, daß die diesjährige Exercierzeit für die ganze Armee vorläufig bis zum nächſten Herbſte ausgeſetzt und alsdann das Erforderliche wegen Einberufung der Permittirten und der Diſtrictspferde näher vorgeſchrieben werden ſolle.

Nach Maaßgabe eingegangenen Schreibens der K. S.-H.-L. Kanzelei wird Vorſtehendes den Seſſionsdeputirten hiermit zur Kenntniß gebracht.

Ratzeburg, den 5. März 1842.

An Regierung.
die Seſſionsdeputirten.

56.) Regierungs-Bekanntmachung vom 12. März 1842, betr. das unbefugte Hauſiren und das Betreten des Landes mit unverſiegelten Waarenpacken.

Indem es hierdurch in Erinnerung gebracht wird, daß nach der Verordnung vom 6. December 1768 das unbefugte Hauſiren und das Betreten des Landes mit unverſiegelten Waarenpacken bei Geldſtrafe und Confiscation der Waare unterſagt iſt, wird hinſichtlich der Ver- und Entſiegelung der Waarenpacken Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Die Handelsleute und Packenträger haben ſich bei dem Eingange in das Land an den außer den Obrigkeiten mit der Verſiegelung beauftragten Gränzzollſtellen zu melden, um ihre Packen und ſonſtigen Behältniſſe verſiegeln zu laſſen, worüber ihnen eine Beſcheinigung mit Angabe der Zahl und Art der Packen, auch der Route, welche ſie einzuſchlagen haben, ertheilt wird.
2) Als directe Reiſeroute dienen den Packenträgern nur die öffentlichen Poſt- und Landſtraßen, welche ſie bei verordnungsmäßiger Strafe nicht verlaſſen dürfen, nur nach und von den Ortſchaften, wohin keine Landſtraße führt, können ſie die directe Route auf Nebenwegen nehmen. Es müſſen auch alsdann aber jedenfalls die Waaren von einer öffentlichen Behörde verſiegelt ſein.
3) Für die Verſiegelung und das darüber zu ertheilende Atteſtat haben ſie eine Gebühr von 6 bis 8 ßl. zu erlegen, für die Entſiegelung die Hälfte.
4) Wenn die Packenträger inländiſche Jahrmärkte beſuchen, haben ſie die Packen von der Ortsobrigkeit entſiegeln und bei ihrer Abreiſe von derſelben wieder verſiegeln zu laſſen, wenn die Handelsleute aber nur

Digitized by Google

durch das Land reiſen, haben ſie ſich bei dem Ausgange an der Zollſtelle oder bei der Obrigkeit zu melden, um die Entſiegelung ihrer Waarenpacken vornehmen zu laſſen, oder im Uebertretungsfalle eine angemeſſene Geldſtrafe zu gewärtigen.

5) Die Obrigkeiten werden durch die Unterbediente und Bauervoigte auf die Befolgung der Vorſchriften der Hauſir-Verordnung und dieſer Bekanntmachung ſtrenge achten laſſen.

Ratzeburg, den 12. März 1842.

Regierung.

57.) Desgleichen von demſelben Tage, wegen der Befriedigungen an der Schwarzenbeck-Thurower Chauſſee.

Da von verſchiedenen Grundbeſitzern bei Errichtung der Befriedigungen der an die Schwarzenbeck-Thurower Chauſſee gränzenden Ländereien, ungeachtet der für den freien Raum, welcher zwiſchen den Böſchungen und Befriedigungen verbleiben muß, berechneten Entſchädigungen, in dieſer Hinſicht nicht die geſetzliche Ordnung beobachtet wird, ſo wird zur Nachachtung hiermit proviſoriſch beſtimmt:

1) In den Durchgrabungen und wo das Chauſſeeplanum in Niveau mit dem angränzenden Terrain liegt, muß zwiſchen der Befriedigung und dem obern Rande der Böſchung des Chauſſeegrabens eine Berme von 1½ Fuß Breite liegen bleiben.

2) In den Aufträgen wo das Chauſſeeplanum höher, als das angränzende Terrain liegt und wo kein Chauſſeegraben gezogen iſt, muß zwiſchen dem untern Rande der Böſchung des Chauſſeeplanums und der Befriedigung eine Berme von 3 Fuß Breite liegen bleiben.

3) Dieſe Beſtimmungen gelten, wenn die Befriedigung in einem Knickwall beſteht, wird aber nur eine Bepflanzung ohne Wall und Graben angelegt, ſo muß dieſe noch weitere zwei Fuß von der Berme, alſo entweder 3½ Fuß oder 5 Fuß von der Böſchung entfernt bleiben.

4) Es haben die Betheiligten bei der Anlage der fraglichen Befriedigungen mit den bauführenden Officieren ſich zu verſtändigen und deren Anweiſung Folge zu leiſten.

Ratzeburg, den 12. März 1842.

Regierung.

Digitized by Google

58.) Bekanntmachung des Generalkammer⸗ und Commerz⸗Collegii vom 2. April 1842, betr. die Verhältniſſe einer Hamburg⸗Berliner Eiſenbahn.

(publ. durch R. A. vom 7. Mai.)

In Gemäßheit Allerhöchſter Reſolution S. M. des Königs vom 16. März d. J. werden die angefügten, unterm 8. Novbr. v. J. in Berlin geſchloſſenen, und nach deshalb gepflogener Communication mit Ritter und Landſchaft des Herzogthums Lauenburg, wegen Ermäßigung der Durchgangsabgabe im Herzogthum Lauenburg, Allerhöchſt ratificirten Verträge, betreffend die Verhältniſſe einer Hamburg⸗Berliner Eiſenbahn, nebſt den betreffenden Beſtimmungen des Schlußprotocolls und des Preußiſchen Eiſenbahngeſetzes vom 3. Novbr. 1838, hierdurch bekannt gemacht.

Kopenhagen, den 2. April 1842.

Generalzollkammer⸗ und Commerz⸗Collegium.

Vertrag

zwiſchen Dänemark, Preußen, Mecklenburg⸗Schwerin und den freien und Hanſeſtädten Lübeck und Hamburg, die Herſtellung einer Eiſenbahnverbindung zwiſchen Berlin und Hamburg betreffend.

Die Königl. Däniſch Herzogl. Lauenburgiſche, die Königl. Preußiſche und die Großherzogl. Mecklenburg⸗Schwerinſche Regierung, ſo wie die Senate der freien und Hanſeſtädte Lübeck und Hamburg, in dem Wunſche übereinſtimmend, eine Eiſenbahnverbindung zwiſchen Berlin und Hamburg auf dem rechten Ufer der Elbe hergeſtellt zu ſehen, haben zum Behuf einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

S. M. der König von Dänemark:
Allerhöchſt Ihren Etatsrath Carl Philipp Francke, Deputirten im Generalzollkammer⸗ und Commerz⸗Collegium, Ritter ꝛc.

S. M. der König von Preußen:
Allerhöchſt Ihren Geheimen Ober⸗Finanzrath Adolph George Theodor Pochhammer, Ritter ꝛc.
Allerhöchſt Ihren Geheimen Ober⸗Finanzrath Adolph von Pommer Eſche, Ritter ꝛc. und

Digitized by Google

Allerhöchſt Ihren Geheimen Legations-Rath Carl Ludwig Guſtav Borck, Ritter ꝛc.

S. K. H. der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin,

Höchſt Ihren Geheimen Legationsrath Dr. Carl Friedrich Wilhelm Proſch, und

die hohen Senate der freien und Hanſeſtädte Lübeck und Hamburg: den Senator der freien und Hanſeſtadt Lübeck, Dr. der Rechte Heinrich Brehmer, und

den Miniſterreſidenten der freien und Hanſeſtadt Hamburg am Königlich Preußiſchen Hofe Carl Godeffroy,

welche nach vorangegangener Unterhandlung, mit Vorbehalt der Ratification, über nachſtehende Artikel übereingekommen ſind:

Art. 1.

Die Königl. Preußiſche Regierung erklärt ſich bereit, einer Behufs der Herſtellung einer Eiſenbahnverbindung auf dem rechten Ufer der Elbe zwiſchen Berlin und Hamburg ſich bildenden Actiengeſellſchaft, die Anlegung einer Eiſenbahn von Berlin in der Richtung auf Wittenberge oder Perleberg und weiter bis zur Mecklenburg-Schweriniſchen Grenze zu geſtatten.

Zur Fortführung dieſer Eiſenbahn von der Preußiſch-Mecklenburgiſchen, bis zur Mecklenburg-Lauenburgiſchen Grenze, wird die Großherzogl. Mecklenburg-Schweriniſche Regierung und zur weiteren Fortſetzung der Bahn durch das Herzogthum Lauenburg in der Richtung auf Bergedorf, wird die Königl. Däniſche Regierung derſelben Actiengeſellſchaft die Conceſſion ertheilen.

Die Senate der beiden freien und Hanſeſtädte werden die Fortführung dieſer Bahn durch das beiderſtädtiſche Gebiet bis zu der bereits im Bau begriffenen Hamburg-Bergedorfer Bahn, ſo wie den Anſchluß an die letztgenannte Bahn genehmigen und die erforderliche Conceſſion verleihen. Für den Fall, daß die Berlin-Bergedorfer Eiſenbahngeſellſchaft ſich mit der Hamburg-Bergedorfer Eiſenbahngeſellſchaft über den Anſchluß nicht einigen ſollte, werden die Senate, in Gemäßheit des von Ihnen in den Conceſſionen der letztgedachten Geſellſchaft vom $\frac{1}{11}$ Mai 1840 gemachten Vorbehalts, die Bedingungen des Anſchluſſes feſtſtellen.

Sollten die beiden Geſellſchaften, unter Genehmigung der Senate, ſich darüber verſtändigen, daß die Hamburg-Bergedorfer Bahn integrirender Theil des Unternehmens werde, ſo haben die übrigen contrahirenden Regierungen dagegen nichts zu erinnern.

Digitized by Google

Art. 2.

Die Bahn ſoll in einer ununterbrochenen, möglichſt geraden Richtung, ſo weit als die Territorial-, Terrain- und Verkehrs-Verhältniſſe es geſtatten, zwiſchen Berlin und Bergedorf geführt werden.

Unter Aufrechthaltung dieſes weſentlichen Grundſatzes, bleibt jeder der contrahirenden Regierungen überlaſſen, die ſpecielle Richtung der Bahn in ihrem Gebiete zu beſtimmen.

Art. 3.

Für den Fall, daß die Großherzoglich Mecklenburg-Schweriniſche Regierung mit der Geſellſchaft über eine, gleich der Hauptbahn mit Locomotiven zu befahrende Zweigbahn nach Schwerin ſich verſtändigt, ſind die übrigen contrahirenden Regierungen damit einverſtanden, daß dieſe Zweigbahn als ein integrirender Theil des geſammten Unternehmens betrachtet und gleichzeitig mit der Hauptbahn zur Ausführung gebracht werde.

Art. 4.

So wie die beabſichtigte Eiſenbahnunternehmung ihrem ganzen Zwecke nach, nicht in einzelne, für ſich beſtehende und verwaltete Theile, nach den von ihr berührten Staatsgebieten, abgeſondert werden kann, ſondern als ein Ganzes nach gleichmäßigen Grundſätzen behandelt und von einem Punkte aus geleitet und verwaltet werden muß, ſo werden auch die Verhältniſſe der Geſellſchaft zum Staate und zum Publicum von den contrahirenden Regierungen möglichſt gleichmäßig geordnet werden. In dieſer Rückſicht und da der größte Theil der beabſichtigten Eiſenbahn auf dem Gebiete der Königl. Preußiſchen Regierung belegen ſein wird, erklären die übrigen Regierungen ſich bereit, die legislativen und adminiſtrativen Anordnungen für die in Ihrem Gebiete belegenen Bahnſtrecken mit den Beſtimmungen des Königl. Preußiſchen Geſetzes vom 3. November 1838, über die Eiſenbahnunternehmungen und deſſen etwanigen Modificationen, in Uebereinſtimmung zu bringen, inſoweit nicht Eigenthümlichkeiten der verſchiedenen Landesgeſetzgebungen oder Localverhältniſſe Abweichungen davon bedingen. In Bezug auf die einzelnen §§ des ebengedachten Geſetzes iſt noch Folgendes beſonders verabredet worden.

Art. 5.

Zu § 3 des Geſetzes.

Die contrahirenden Regierungen werden über den Inhalt des Statuts der Geſellſchaft vor Ertheilung der Beſtätigungen ſich verſtändigen.

Digitized by Google

Art. 6.

Zu § 4 des Geſetzes.

Die Spurweite der Eiſenbahn in ihrer ganzen Ausdehnung wird auf 4 Fuß $8\frac{1}{2}$ Zoll Engliſchen Maaßes im Lichten der Schienen feſtgeſetzt.

Die durch die Königl. Preußiſche Regierung zu veranlaſſende Prüfung der auf der Eiſenbahn anzuwendenden Fahrzeuge, wollen die anderen contrahirenden Regierungen auch für die in Ihren Gebieten belegenen Bahnſtrecken genügend halten.

Art. 7.

Zu § 8 bis 19 des Geſetzes.

Statt dieſer Beſtimmungen werden für das Herzogthum Lauenburg und das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, über die Verpflichtung der Grundeigenthümer, den zur Anlage der Eiſenbahn und deren Beiwerke erforderlichen Grund und Boden, ſei es zu bleibenden oder vorübergehenden Zwecken, der Geſellſchaft zu überlaſſen, anderweite geſetzliche Vorſchriften unverweilt ergehen.

Für das beiderſtädtiſche Gebiet werden die Vorſchriften des dort geltenden Expropriationsgeſetzes vom $\frac{1}{4}$ Mai 1840 zur Anwendung kommen.

Art. 8.

Zu § 23 des Geſetzes.

Mit Rückſicht auf die Nothwendigkeit übereinſtimmender polizeilicher Anordnungen für die Bahn in ihrer ganzen Ausdehnung, werden die contrahirenden Regierungen über den Erlaß eines weſentlich gleichmäßigen Bahn-Polizei-Reglements, ſo wie über die in der Folge etwa nöthig werdenden Abänderungen deſſelben, ſich gegenſeitig verſtändigen.

Art. 9.

Zu § 26 bis 35 des Geſetzes.

Die hierin enthaltenen Vorſchriften werden zwar im Weſentlichen für die Bahn in ihrer ganzen Ausdehnung durch die der Geſellſchaft zu ertheilenden Conceſſionen maaßgebend erklärt werden; vor ihrer Anwendung wollen jedoch die contrahirenden Regierungen, nach den inzwiſchen gemachten Erfahrungen etwanige Modificationen in gemeinſchaftliche Erwägung nehmen. Jedenfalls werden dieſelben nur nach vorangegangener gegenſeitiger Verſtändigung andere Transport-Unternehmer außer der Geſellſchaft ſelbſt zulaſſen.

Innerhalb des eigenen Gebiets bleibt jeder Regierung die Zulaſſung

Digitized by Google

ſolcher Unternehmer zwar unbenommen, jedoch darf hierdurch die zweckmäßige Anordnung und Aenderung der Hauptfahrten nicht gehindert werden.

Art. 10.

Zu § 36 und 37 des Geſetzes.

Die Königlich Däniſche und die Großherzoglich Mecklenburg-Schweriniſche Regierung, ſo wie die Senate der beiden freien und Hanſeſtädte werden, in Anſehung der Verhältniſſe der Geſellſchaft zum Poſtweſen, keine für dieſelbe läſtigere Bedingungen ſtellen, als in den §§ 36 und 37 des Geſetzes enthalten ſind.

Art. 11.

Zu § 38 und 39 des Geſetzes.

Die contrahirenden Regierungen ſind übereingekommen, daß außer der Abgabe, welche in Folge der für die Preußiſchen Eiſenbahnen zu gewärtigenden allgemeinen Beſtimmungen von dem Reinertrage des Unternehmens in ſeiner geſammten Ausdehnung von Berlin bis Bergedorf wird erhoben werden, der Geſellſchaft keine beſonderen Abgaben für die in den verſchiedenen Gebieten belegenen Bahnſtrecken, als Gewerbe-Steuer, Conceſſions-Geld und dergleichen auferlegt werden ſollen. Es wird der Ertrag der Abgabe ausſchließlich zur Amortiſation des in dem Unternehmen angelegten Capitals verwendet werden. An dem Amortiſations-Fonds ſoll einer jeden Regierung ein nach dem Längenverhältniſſe der Bahnſtrecken zu berechnender Antheil zuſtehen, dergeſtalt, daß, wenn dereinſt die Amortiſation zu Stande gebracht ſein wird, die in jedem Gebiete belegene Bahnſtrecke in das Eigenthum der Regierung übergeht.

Die Königlich Preußiſche Regierung wird die Erhebung der Abgabe und die Verwaltung des gemeinſchaftlichen Amortiſations-Fonds übernehmen und die Reſultate derſelben von drei zu drei Jahren zur Kenntniß der mitbetheiligten Regierungen bringen.

Die Art und Weiſe der Ausführung der Amortiſation bleibt näherer Verſtändigung vorbehalten.

Art. 12.

Zu § 40 des Geſetzes.

Es wird dem Grundſatze beigetreten, nach vollendeter Amortiſation dem Unternehmen eine ſolche Einrichtung zu geben, daß der Ertrag des Bahngeldes die Koſten der Unterhaltung der Bahn und der Verwaltung nicht

Digitized by Google

überſteige, und behalten die contrahirenden Regierungen ſich vor, ſodann im gemeinſchaftlichen Einverſtändniſſe ſolche Veranſtaltungen zu treffen, daß der Transport auf der Bahn ununterbrochen und im Zuſammenhange, ſei es von Seiten der Regierungen ſelbſt oder von hierzu mit Conceſſion verſehenen Unternehmern betrieben werde.

Art. 13.

Zu § 41 des Geſetzes.

Die contrahirenden Regierungen ſind darin einverſtanden, daß der Ertrag der Abgabe, welche den mit der Geſellſchaft concurrirenden Transportunternehmern auferlegt werden möchte, zur Verſtärkung des im Artikel 11 erwähnten Amortiſations-Fonds verwendet werden ſoll.

Art. 14.

Zu § 42 des Geſetzes.

Falls der Ankauf der Bahn nach den Grundſätzen des § 42 eingeleitet werden ſollte, werden die contrahirenden Regierungen darüber eine vorherige Verſtändigung eintreten laſſen, wobei dann der von einer jeden Regierung zu übernehmende Antheil an der zu leiſtenden Entſchädigung und an den etwanigen Schulden der Geſellſchaft, ſo wie die Vertheilung des von dieſer den Regierungen zu übereignenden Inventariums und des Reſerve-Fonds, feſtzuſtellen ſein wird. Für dieſen Fall werden die contrahirenden Regierungen die zur zweckmäßigen Benutzung der Bahn zu treffenden Einrichtungen vereinbaren.

Art. 15.

Zu § 44 des Geſetzes.

Der durch dieſe Beſtimmung dem Unternehmen im Preußiſchen Gebiete zugeſicherte Schutz gegen eine Concurrenz-Bahn, ſoll demſelben in gleicher Art auch in den übrigen Staatsgebieten gewährt werden.

Auch erklärt die Königlich Preußiſche Regierung eine durch die Altmark zu leitende directe Eiſenbahnverbindung zwiſchen Berlin und Hamburg am linken Ufer der Elbe, jedenfalls während eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage der definitiven Conceſſionsertheilung für die Bahnanlage auf dem rechten Elbufer an gerechnet, nicht geſtatten zu wollen.

Art. 16.

Zu § 45 des Geſetzes.

Jeder der contrahirenden Regierungen bleibt es überlaſſen, innerhalb Ihres

Digitized by Google

Gebiets die Anſchließung und Einmündung von Zweig= oder Seitenbahnen an die beabſichtigte Eiſenbahn in jeder Richtung zu geſtatten, oder ſelbſt zu veranſtalten.

Art. 17.

Die Direction der Eiſenbahngeſellſchaft ſoll zwar ihren Sitz in Berlin haben; dieſelbe muß jedoch ſowohl für das Mecklenburgiſche, als auch für das Lauenburgiſche und das beiderſtädtiſche Gebiet, daſelbſt wohnhafte Bevollmächtigte beſtellen, welche den Regierungen auf Verlangen jede Auskunft über die Verwaltung des Unternehmens zu ertheilen haben.

Art. 18.

Die Geſellſchaft hat ihren ordentlichen Gerichtsſtand in Berlin, jedoch iſt dadurch der Gerichtsſtand der belegenen Sache, und des Contracts, ſo wie das **forum delicti commissi** nicht ausgeſchloſſen; auch bleibt jeder Regierung überlaſſen, die Geſellſchaft zu verpflichten, wegen Entſchädigungsanſprüche, welche aus der Anlage oder dem Betriebe der Bahn in Ihrem Gebiete hervorgehen, vor den dortigen Gerichten Recht zu nehmen.

Art. 19.

Die Geſellſchaft iſt verpflichtet mit allen Anträgen, welche das Unternehmen in ſeiner Geſammtheit betreffen, ſich zunächſt an die von der Königlich Preußiſchen Regierung ihr dazu benannte Behörde zu wenden. Die Königlich Preußiſche Regierung wird ſich darüber mit den übrigen contrahirenden Regierungen in Beziehung ſetzen, und demnächſt den erforderlichen Beſcheid erlaſſen. Ueberhaupt wird dieſelbe in allen Fällen, wo die contrahirenden Regierungen über Anordnungen, welche das Unternehmen in ſeiner Geſammtheit betreffen, einverſtanden ſind, mit ſolchen Anordnungen vorangehen, worauf ſodann nach erfolgter Mittheilung die contrahirenden Regierungen gleichmäßige Verfügungen erlaſſen werden.

Art. 20.

Zwiſchen den gegenſeitigen Unterthanen ſoll ſowohl bei Feſtſtellung der Beförderungspreiſe, als der Zeit der Abfertigung kein Unterſchied gemacht werden, namentlich ſollen die aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des anderen Staates übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Beförderungspreiſe, noch rückſichtlich der Abfertigung ungünſtiger behandelt werden, als die aus den betreffenden Staaten abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Digitized by Google

Art. 21.

In Betreff der Durchgangsabgaben von den auf der Berlin-Hamburger Eiſenbahn durch die verſchiedenen Gebiete tranſitirenden Gegenſtänden, haben die contrahirenden Regierungen vorläufig bis zum 1. Januar des Jahres 1868, Nachſtehendes vereinbart:

A. Es werden an Durchgangsabgaben von Ein Hundert Pfund Brutto Hamburger Gewicht, folgende Beträge in Courant nach dem 17 Gulden-Fuße, erhoben werden:

1) im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin;
   Zwei und Ein halber Schilling;

2) im Herzogthum Lauenburg:
   a) in der Regel. Der allgemeine Tranſitzoll von Fünf Schilling nebſt $6\frac{2}{3}$ Sporteln von dieſer Abgabe, unter Aufrechthaltung der beſtehenden Befreiungen.
   b) ausnahmsweiſe von allen auf der Eiſenbahn tranſitirenden Gegenſtänden, welche aus Preußen kommen oder dahin gehen, von wo ſie auch weiter herkommen mögen, oder welches auch ihre weitere Beſtimmung ſei:
      Ein Schilling;

3) im beiderſtädtiſchen Gebiete:
      Ein Viertel Schilling;

B. Dem Gewichte von Ein Hundert Pfund werden bei der Erhebung der Durchgangs-Abgaben gleich gerechnet
   Ein Stück großes Vieh (Pferde, Ochſen, Kühe)
   Zwei Stück kleines Vieh,
   Vierzig Stück lebendes Geflügel.

C. Abgabenfrei tranſitiren:
1) Steinkohlen,
2) Das Paſſagiergut der Reiſenden und deren Wagen.

D. Die unter **A.** 2. **b.** gewährte Ausnahme wird für die Königl. Däniſche Regierung nur ſo lange bindend ſein, als der Tranſit von der Nordſee und Elbe her über Preußiſche Oſtſeehäfen und in umgekehrter Richtung, nicht mit einer geringeren Durchgangsabgabe als der unter **A.** 2. **a.** erwähnte allgemeine Tranſitzoll, belegt ſein wird.

Die in dem Vertrag zwiſchen Preußen und Dänemark vom 27. Juni 1834 auf einen Zeitraum von Dreißig Jahren ſtipulirte Zollfreiheit für

Digitized by Google

den Tranſit von und nach Preußen auf der Berlin-Hamburger Chauſſee wird mit der Eröffnung der Eiſenbahn aufhören und es ſoll von da ab in Anſehung des von der Königlich Däniſchen Regierung zu erhebenden Durchgangszolles die Gleichſtellung der gedachten Chauſſee mit der Eiſenbahn eintreten. Im Laufe des Jahres 1867 wollen die contrahirenden Regierungen über die fernere, den Verkehrsverhältniſſen entſprechende Normirung der Durchgangsabgaben, in Verhandlung treten.

Art. 22.

Bei der Anordnung und Ausführung der Maaßregeln, welche zur Controle der Durchgangs-, beziehungsweiſe Ein- und Ausgangsabgaben von den auf der Eiſenbahn zu befördernden Gütern nothwendig werden, ſoll der Geſellſchaft jede zuläſſige Erleichterung zu Theil werden. Um insbeſondere Verzögerungen thunlichſt zu beſeitigen, welche entſtehen würden, wenn die zur Befahrung der Eiſenbahn dienenden Wagen und die auf derſelben zu transportirenden Waaren und Effecten den über Declaration, Reviſion und ſonſtige Abfertigung der ein- und ausgehenden Waaren beſtehenden zollgeſetzlichen Vorſchriften an der Grenze unbedingt unterworfen werden ſollten, behalten die contrahirenden Regierungen ſich vor, ſowohl über die Verladung und den Verſchluß der auf der Eiſenbahn zu befördernden Gegenſtände, wie über die Einrichtung einer Begleitung der eingehenden Wagenzüge von der Grenze ab bis zu einem zur Vornahme zollamtlicher Abfertigung geeigneten Orte im Innern, und umgekehrt der ausgehenden Wagenzüge von einem ſolchen Orte bis zur Grenze durch Zoll- und Steuer-Beamte, Beſtimmungen zu treffen, wodurch die Anwendung eines erleichternden Verfahrens in den überhaupt ſich hiezu eignenden Fällen möglich wird.

Art. 23.

Die nach dem Vertrage zwiſchen Preußen und Dänemark vom 27. Juni 1834, ſo wie nach dem Vertrage zwiſchen Preußen und Mecklenburg-Schwerin vom 30. Juni 1824 und ſpäteren Erklärungen, ingleichen nach der Uebereinkunft zwiſchen Preußen und den freien Hanſeſtädten Lübeck und Hamburg vom $\frac{\text{28. Juli}}{\text{28. October}}$ 1837 der Königlich Preußiſchen Poſtverwaltung zuſtehenden Rechte, hinſichtlich der ungehinderten Durchführung der Preußiſchen Brief- und Päckerei-Poſten auf der Berlin-Hamburger Chauſſee, finden auch rückſichtlich der Benutzung der Eiſenbahn von Berlin nach Bergedorf und

Digitized by Google

umgekehrt, dergeſtalt Anwendung, daß für den Durchgang eine Abgabe überall nicht zu entrichten iſt.

Eben ſo wird auf der Eiſenbahn ſowohl den Großherzogl. Mecklenburg-Schweriniſchen Poſten durch das Herzogthum Lauenburg, als den Königl. Däniſchen und Großherzogl. Mecklenburg-Schweriniſchen Poſten, auf beiderſtädtiſchem Gebiete, bis Bergedorf und in entgegengeſetzter Richtung, der abgabenfreie Durchgang geſtattet werden.

Der Poſtvertrag zwiſchen Dänemark und Mecklenburg-Schwerin vom 30. Septbr. 1840 erleidet hierdurch keine Abänderung und wird in ſeinen Zugeſtändniſſen und Beſchränkungen auf die Eiſenbahn ausgedehnt. Die Königl. Däniſche und die Großherzogl. Mecklenburg-Schweriniſche Regierung, ſo wie die Senate der beiden freien und Hanſeſtädte machen ſich anheiſchig, der Geſellſchaft die Verpflichtung aufzuerlegen, die auf der Eiſenbahn tranſitirenden Poſtgüter jeglicher Art mit jeder Fahrt, gegen Bezahlung des nach dem Gewichte ohne Unterſchied der Gegenſtände feſtzuſtellenden Frachtlohnes unter Anwendung des niedrigſten Tariſſatzes für Päckereien mitbefördern zu laſſen.

Der Berechnung dieſes Frachtlohns wird das Geſammtgewicht der Poſtgüter bei jeder Fahrt zum Grunde gelegt.

Die Beförderung muß nach dem Verlangen der Poſtverwaltungen in den Wagen der Eiſenbahngeſellſchaft oder in eigenen Wagen der Poſtverwaltungen bewirkt werden. In letzterem Falle hat die Eiſenbahngeſellſchaft die Untergeſtelle ohne weitere Vergütung, als welche nach dem Gewichte der verladenen Poſtſtücke bei jeder Fahrt im Ganzen zu entrichten iſt, herzugeben, auch wird dieſelbe den, den Wagen begleitenden Poſt-Conducteur oder Schirrmeiſter auf dieſem Wagen unentgeldlich mitreiſen laſſen.

Inſoweit durch die Ausführung des beabſichtigten Eiſenbahnunternehmens in den beſtehenden, auf Staatsverträgen beruhenden Poſtverhältniſſen zwiſchen den contrahirenden Regierungen Abänderungen ſich als nothwendig ergeben möchten, bleiben darüber abgeſonderte Vereinbarungen vorbehalten.

Art. 24.

Die contrahirenden Regierungen verpflichten ſich, bei Mobilmachungen und außerordentlichen Truppenbewegungen, Anſtalten zu treffen, und die Eiſenbahngeſellſchaft dazu anzuhalten, daß für die auf der Eiſenbahn zu befördernden Transporte von Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungs-

Digitized by Google

Bedürfniſſen und Militair-Effecten aller Art, auch außerordentliche Fahrten eingerichtet und für dergleichen Transporte nicht blos die unter gewöhnlichen Umſtänden bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, ſondern auch die ſonſt noch vorhandenen Transportmittel benutzt werden.

Den Militairverwaltungen der contrahirenden Regierungen wird gegenſeitig die Befugniß vorbehalten, für dergleichen Transporte ſich eigener Transport- oder Dampfwagen zu bedienen.

In ſolchen Fällen wird an die Geſellſchaft, außer der Erſtattung der Feuerungskoſten, nur ein mäßiges Bahngeld, ſo wie eine Vergütung für die etwanige Benutzung ihrer Transportmittel gewährt.

Auch wollen die contrahirenden Regierungen darauf hinwirken, daß von der Geſellſchaft eine Anzahl von Transportfahrzeugen eingerichtet werde, um nöthigenfalls auch zum Transport von Pferden benutzt werden zu können. Rückſichtlich der Beförderungspreiſe für Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungs-Bedürfniſſe, ſo wie Militair-Effecten jeglicher Art, ſoll kein Unterſchied zwiſchen den Regierungen gemacht und von keiner derſelben ein höherer Preis gefordert werden, als derjenige, welchen jede Regierung für Ihre eigenen Transporte der gedachten Art zu entrichten hat.

Es ſoll übrigens durch dieſe Beſtimmung eine Militairſtraße nicht ſtipulirt ſein, vielmehr jede Durchführung der genannten Art der betheiligten Regierung in angemeſſener Friſt vorher amtlich angezeigt werden.

Art. 25.

Die contrahirenden Staaten wollen ein wachſames Auge darauf haben, daß auf den Bahnhöfen, oder in den Bahngebäuden, weder Hazardſpielbänke angelegt, noch überhaupt Hazardſpiele geduldet werden.

Art. 26.

Um die Verhandlungen über diejenigen Angelegenheiten thunlichſt zu erleichtern, bei welchen künftig eine Verſtändigung der contrahirenden Regierungen erforderlich ſein wird, erklären dieſelben ſich bereit, zu dieſem Behufe demnächſt Commiſſarien in Berlin zu beſtellen.

Art. 27.

Wenn binnen Jahresfriſt, vom Tage der Auswechſelung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, der Nachweis der Ausführbarkeit des Unternehmens nicht gegeben iſt, ſo ſoll dieſer Vertrag als nicht ge-

10

Digitized by Google

ſchloſſen angeſehen werden, und daher keine der contrahirenden Regierungen in irgend einer Beziehung mehr daran gebunden ſein.

Art. 28.

Gegenwärtiger Vertrag ſoll den hohen Contrahenten zur Genehmigung vorgelegt und die Auswechſelung der darüber auszufertigenden Ratifications-Urkunden, ſo bald als möglich, ſpäteſtens aber innerhalb acht Wochen, in Berlin bewirkt werden.

Deſſen zur Urkunde iſt derſelbe in vierfacher Ausfertigung von den Eingangs genannten Bevollmächtigten unterzeichnet und beſiegelt worden.

So geſchehen Berlin, den 8. November 1841.

Vertrag

zwiſchen Dänemark, Preußen, Mecklenburg-Schwerin und den Senaten der freien und Hanſeſtädte Lübeck und Hamburg, die Feſtſtellung der Verhältniſſe der Hamburg-Bergedorfer Eiſenbahn zur Berlin-Bergedorfer Eiſenbahn betreffend.

Nachdem die Königlich Däniſche Herzoglich Lauenburgiſche, die Königlich Preußiſche und die Großherzoglich Mecklenburg-Schweriniſche Regierung, ſo wie die Senate der freien Hanſeſtädte Lübeck und Hamburg wegen Herſtellung einer Eiſenbahn von Berlin nach Hamburg auf dem rechten Ufer der Elbe, unter dem heutigen Tage einen Staatsvertrag abgeſchloſſen haben, und dadurch die Nothwendigkeit eingetreten iſt, diejenigen Verhältniſſe, rückſichtlich deren bei der Ausführung des gedachten Unternehmens, die Hamburg-Bergedorfer Eiſenbahn in Betracht kommt, näher feſtſtellen zu laſſen, ſo ſind zu dieſem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt von

S. M. dem Könige von Dänemark:

Allerhöchſt Ihr Etatsrath Carl Philipp Francke, Deputirter im General-Zollkammer- und Commerz-Collegium, Ritter ꝛc.

S. M. dem Könige von Preußen:

Allerhöchſt Ihr Geheimer Ober-Finanzrath Adolph George Theodor Pochhammer, Ritter ꝛc.,

Allerhöchſt Ihr Geheimer Ober-Finanzrath Adolph von Pommer Eſche, Ritter ꝛc. und

Allerhöchſt Ihr Geheimer Legations-Rath Carl Ludwig Guſtav Borck, Ritter ꝛc.

S. K. H. dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin:

Höchſt Ihr Geheimer Legations-Rath Dr. Carl Friedrich Wilhelm Proſch

und den hohen Senaten der freien Hanſeſtädte Lübeck und Hamburg:

der Senator der freien Hanſeſtadt Lübeck, Doctor der Rechte Heinrich Brehmer und

der Miniſter-Reſident der freien und Hanſeſtadt Hamburg am Königlich Peußiſchen Hofe Carl Godeffroy,

welche nach vorgängiger Verhandlung, unter dem Vorbehalte der Ratification folgende Verabredungen getroffen haben.

Art. 1.

Die Spurweite der Hamburg-Bergedorfer Eiſenbahn, ſoll mit der zu 4 Fuß $8\frac{1}{2}$ Zoll Engliſchen Maaßes im Lichten der Schienen feſtgeſetzten Spurweite der Berlin-Bergedorfer Bahn fortwährend in Uebereinſtimmung erhalten werden.

Art. 2.

Es wird dafür Sorge getragen werden, daß das Regulativ der Bahnpolizei für die Hamburg-Bergedorfer Bahn ſeinem weſentlichen Intereſſe nach, mit dem künftigen Polizeireglement der Berlin-Bergedorfer Bahn in Einklang gebracht werde.

Art. 3.

Eine Verſtändigung über die Beförderung der Poſten auf der Hamburg-Bergedorfer Eiſenbahn zwiſchen den betheiligten Poſtverwaltungen und der Eiſenbahngeſellſchaft ſind die Senate zu vermitteln bereit.

Art. 4.

Die beiden Senate verpflichten ſich, bei Mobilmachungen und außerordentlichen Truppenbewegungen Anſtalten zu treffen und die Hamburg-Bergedorfer Eiſenbahngeſellſchaft dazu anzuhalten, daß für die, auf den im Artikel 1 dieſes Vertrages erwähnten Eiſenbahnen zwiſchen Berlin und Hamburg zu befördernden Transporte von Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungs-Bedürfniſſen und Militair-Effecten aller Art auch außerordentliche Fahrten eingerichtet, und für dergleichen Transporte nicht blos die unter gewöhnlichen Umſtänden bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, ſondern die ſonſt noch vorhandenen Transportmittel benutzt werden. Den Mili-

Digitized by Google

tair-Verwaltungen der contrahirenden Regierungen wird gegenſeitig die Befugniß vorbehalten, zu dergleichen Transporten ſich eigener Transport- oder Dampfwagen zu bedienen. In ſolchen Fällen wird an die Geſellſchaft außer der Erſtattung der Feuerungskoſten nur ein mäßiges Bahngeld, ſo wie eine Vergütung für die etwanige Benutzung ihrer Transportmittel gewährt.

Auch wollen die beiden Senate darauf hinwirken, daß von der Geſellſchaft eine Anzahl von Transportfahrzeugen eingerichtet werde, um nöthigen Falles auch zum Transporte von Pferden benutzt werden zu können.

Rückſichtlich der Beförderungspreiſe für Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungs-Bedürfniſſe, ſo wie Militair-Effecten jeglicher Art ſoll kein Unterſchied zwiſchen den Regierungen gemacht und von keiner derſelben ein höherer Preis gefordert werden, als derjenige, welchen jede Regierung für ihre eigenen Transporte der gedachten Art zu entrichten hat.

Es ſoll übrigens durch dieſe Beſtimmung eine Militairſtraße nicht ſtipulirt ſein, vielmehr jede Durchführung der genannten Art in angemeſſener Friſt vorher amtlich angezeigt werden.

Art. 5.

Es ſoll ein wachſames Auge darauf gehalten werden, daß auf den Bahnhöfen oder in den Bahngebäuden der Hamburg-Bergedorfer Bahn, weder Hazardſpielbänke angelegt, noch überhaupt Hazardſpiele geduldet werden.

Art. 6.

Der Senat der freien und Hanſeſtadt Hamburg erklärt, daß mit Eröffnung der Eiſenbahn zwiſchen Berlin und Hamburg am rechten Elbufer, während der Dauer der, Königlich Däniſcher Seits für den Tranſit auf der Eiſenbahn ertheilten, Zuſagen, zur unmittelbaren Durchfuhr beſtimmte Waarentransporte von und nach Altona, nach und von dem Depothofe der Hamburg-Bergedorfer Bahn vor dem Deichthor, auf dem Wege durch das Dammthor, ſowohl in Laſtwagen in ungebrochener Ladung unter unentgeldlicher Begleitung, als mittelſt verſchließbaren, an der Eingangsſtätte mit einem Vorhängeſchloß zu verſehenden und im Depothofe oder in umgekehrter Richtung an der Ausgangsſtätte des Dammthors wieder zu eröffnenden Wagen oder Fourgons, zollfrei durchgeführt werden können. Die näheren Anordnungen und reſp. Vereinbarungen in dem Sinne einer thunlichen Förderung der gegenſeitig dabei obwaltenden Intereſſen werden der Königl.

Digitized by Google

Däniſchen Regierung und dem Senate der Stadt Hamburg vorbehalten. Eine gleiche Beſtimmung ſoll für den Fall der Fortführung der Hamburg-Bergedorfer Bahn auf dem linken Elbufer bis zum 1. Januar 1868 eintreten.

Art. 7.

Sollte die Berlin-Bergedorfer Eiſenbahn auf den Grund des Eingangs erwähnten Vertrages vom heutigen Tage nicht zu Stande kommen, ſo wird der gegenwärtige Vertrag als nicht geſchloſſen angeſehen werden.

Art. 8.

Derſelbe ſoll den Hohen Contrahenten zur Genehmigung vorgelegt und die Auswechſelung der darüber auszufertigenden Ratificationsurkunden ſobald als möglich, ſpäteſtens aber innerhalb 8 Wochen in Berlin bewirkt werden.

Deſſen zur Urkunde iſt derſelbe in vier gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, und von den Bevollmächtigten unterzeichnet und beſiegelt worden.

So geſchehen Berlin, den 8. November 1841.

Verhandelt Berlin, den 8. November 1841.

Bei der am heutigen Tage erfolgten Vollziehung des zwiſchen der Königl. Däniſch Herzogl. Lauenburgiſchen, der Königl. Preußiſchen und der Großherzogl. Mecklenburg-Schweriniſchen Regierung, ſo wie den Senaten der freien und Hanſeſtädte Lübeck und Hamburg, vereinbarten Vertrages, wegen Herſtellung einer Eiſenbahnverbindung zwiſchen Berlin und Hamburg, ſind die zum Abſchluſſe des Vertrages bevollmächtigten Commiſſarien, Namens ihrer Regierungen, noch über folgende Puncte übereingekommen:

Zum Artikel 10 des Vertrages.

Die Königl. Preußiſche Regierung erklärt ſich bereit, die Beſtimmungen der in dieſem Artikel erwähnten §§ 36 und 37 des Preußiſchen Geſetzes über die Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. Nov. 1838, ohne vorherige Verſtändigung mit den übrigen contrahirenden Regierungen, nicht zum Nachtheil der Geſellſchaft abzuändern.

Zum Artikel 21 des Vertrages.

I. Außer den, in dem Art. 21 bezeichneten Durchgangsabgaben, ſoll von keiner Seite ein Mehreres, an Zollzuſchlag oder unter welcher

Digitized by Google

Benennung es ſonſt geſchehen möge, erhoben werden, dagegen bleibt es jeder Regierung überlaſſen, die darin angegebenen Zollſätze nach eigenem Ermeſſen zu ermäßigen.

II. zu **A. 1.**

1) Bei Anwendung der Durchgangs-Abgabe von 2¼ Schillingen bleiben folgende Gegenſtände von derſelben ganz frei, als: rohe Baumwolle, Eiſen in Stäben und Eiſenbahnſchienen, rohe Häute, Kaffee, Reis, Oel, Wolle, Leinwand, Zink, Getraide, Knochen, Kalk- und andere Steine.

2) Die Großherzogl. Regierung wird verſuchsweiſe zunächſt nach Eröffnung der Bahn, ſtatt der vorgedachten Durchgangsabgabe, nur eine ſolche zum Betrage von zwei Schillingen, erheben laſſen, wobei indeſſen nicht die vorſtehend unter Nr. 1, ſondern nur die im Vertrage unter **C.** 1 und 2 erwähnten Befreiungen Statt finden. Sollte jedoch dieſe letztere Erhebung den Verkehrsverhältniſſen, nach dem Ermeſſen der Großherzogl. Regierung, nicht entſprechen, ſo bleibt derſelben unbenommen, die Durchgangsabgabe von 2¼ Schillingen mit den vorſtehend unter Nr. 1 gedachten Befreiungen in Anwendung bringen zu laſſen.

Zum Artikel 22 des Vertrages.

I. Ueber die Behandlung der auf der Berlin-Hamburger Eiſenbahn zu befördernden Waaren und Effecten, in Beziehung auf die in den betreffenden Staaten beſtehenden Zolleinrichtungen, hat man Folgendes verabredet:

1) Es wird vorgeſchrieben werden, daß in die zum Perſonentransport dienenden Wagen kein Fracht- und Paſſagiergut, mit alleiniger Ausnahme der Gegenſtände, welche die Reiſenden in der Hand oder an ſich haben, aufgenommen werden darf, ſondern dazu beſondere Wagen benutzt werden müſſen, denen eine ſolche Einrichtung zu geben iſt, daß ſie im Ganzen durch Schlöſſer auf völlig ſichernde Weiſe verſchloſſen werden können.

2) Kolli, welche ein Gewicht von mehr als 2 Zoll-Centner haben, oder ſich, ihrer ungewöhnlichen Form wegen, zur Verladung in einen zu verſchließenden Wagen nicht eignen, ſollen zwar, als Ausnahme von der Regel, auf andere, nicht zum Verſchluſſe eingerichteten

Digitized by Google

Wagen transportirt werden dürfen, unterliegen aber in dieſem Falle der beſonderen zollamtlichen Verſchlußanlage.

3) Ueber die Behandlung der ein- und ausgehenden Waaren und Effecten an der Grenze und über die Ausführung der Begleitung derſelben durch Zollbeamte iſt Folgendes vereinbart worden:

A. im Herzogthum Lauenburg.

a) Die Transporte werden beim Eingange von Hamburg her auf dem Bahnhofe bei Bergedorf, in der entgegengeſetzten Richtung aber auf der erſten Station innerhalb des Herzogthums, durch Königl. Däniſche Zollbeamte in Empfang genommen und rückſichtlich der darunter befindlichen zum Durchgange beſtimmten Waaren bis zur erſten Station im Gebiete des angrenzenden Staates begleitet.

b) In Betreff derjenigen Waaren, welche zur Abladung innerhalb des Herzogthums Lauenburg beſtimmt ſind, erfolgt die Abgabe einer förmlichen Declaration und die zollamtliche Abfertigung nicht an der Grenze, ſondern erſt auf derjenigen Station, wo die Abladung Statt findet.

c) Bei ausgehenden unverzollten Waaren wird der Ausgang für erwieſen angenommen, wenn die Einladung der Waaren in die demnächſt zu verſchließenden Wagenräume, ſo wie der Abgang des Wagenzuges auf der Eiſenbahn von einer Zollſtelle, der Ausgang über die Grenze aber von den Begleitungs-Beamten beſcheinigt wird.

B. im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Hier findet das unter A. bezeichnete Verfahren ebenmäßig und mit der Maaßgabe Statt, daß über die Puncte, wo die Großherzogl. Zollbeamten die Transporte in Empfang zu nehmen und bis wohin ſie ſolche zu begleiten haben, eine weitere Verabredung mit den Regierungen der angrenzenden Staaten vorbehalten bleibt.

C. in Preußen.

a) Waaren-Eingang. Die Wagenzüge kommen unter Begleitung Großherzogl. Mecklenburgiſcher Zollbeamten auf dem Bahnhofe an der Preußiſch-Mecklenburgiſchen Grenze an und werden von dort durch Königl. Preußiſche Zollbeamte nach Berlin begleitet. In letztge-

Digitized by Google

dachtem Orte erfolgt die förmliche Declaration der Waaren und Effecten nach den zollgeſetzlichen Vorſchriften von Seiten der Eiſenbahnverwaltung und die weitere zollamtliche Abfertigung.

Eine Abladung der in den verſchloſſenen Wagenräumen befindlichen Waaren und Paſſagier-Effecten iſt zwiſchen der Grenze und Berlin nicht zuläſſig. Waaren, welche eine andere Beſtimmung als Berlin haben, desgleichen die Paſſagier-Effecten derjenigen Reiſenden, welche die Eiſenbahn nicht bis Berlin benutzen, müſſen daher dem Grenzzollamte zur Abfertigung angemeldet und zu dieſem Behufe daſelbſt ausgeladen werden.

b) Waaren-Ausgang. Wenn unverzollte Waaren zum Ausgange auf der Eiſenbahn in Berlin geladen werden, kommt der oben unter **A. c.** verabredete Grundſatz zur Anwendung und es tritt amtliche Begleitung von Berlin bis zur Grenze ein.

D. Ueberhaupt.

a) Beim Eingange der Wagenzüge in jedes der reſp. Gebiete nimmt die auf der betreffenden Eiſenbahn-Station befindliche Zollſtelle die Ladekarte oder ein Duplicat derſelben nebſt ſämmtlichen dazu gehörigen Frachtbriefen in Empfang und übergiebt ſolche eingeſiegelt und mit der Adreſſe der nächſten, zur Einſicht der Ladungspapiere berufenen Zollſtelle verſehen, den zur Begleitung beſtimmten Beamten. Gleichzeitig nehmen die letzteren die Schlüſſel zu den, das Fracht- und Paſſagiergut enthaltenden verſchloſſenen Wagen in Empfang. Auch haben dieſelben ſich vor der Abfahrt zu überzeugen, daß die unverſchloſſenen Wagen und Wagenräume bis auf die unter Num. 1 und 2 gedachten Ausnahmen kein Fracht- und Paſſagiergut enthalten.

b) Um den Aufenthalt zu beſeitigen, welchen die Erhebung des Durchgangszolles in den verſchiedenen Staaten verurſachen würde, iſt die Königl. Preußiſche Regierung erbötig, dieſe Erhebung durch die Zollbehörden reſp. an der Grenze und in Berlin bewirken zu laſſen. Eine nähere Vereinbarung hierüber bleibt vorbehalten.

Sollten die Senate der freien Städte es in Ihrem Intereſſe nothwendig finden, auch Ihrerſeits eine Begleitung der Wagenzüge bis zum nächſten Anhaltpuncte in dem Herzogthume Lauenburg eintreten zu laſſen, ſo iſt denſelben ſolches unbenommen.

Digitized by Google

4) Die Eiſenbahngeſellſchaft iſt verpflichtet, in den Bahnhofsgebäuden derjenigen Stationen, von wo ab oder bis wohin die amtliche Begleitung der Wagenzüge Statt findet, den zur Begleitung beſtimmten Beamten, und zwar, inſofern eine Zollſtelle in dem Gebäude befindlich iſt, möglichſt nahe bei den Expeditions-Gelaſſen derſelben, ein zum Aufenthalte geeignetes und mit den nöthigen Mobilien ausgeſtattetes Local einzuräumen, auch nach Bedürfniß für deſſen Erleuchtung und Erwärmung zu ſorgen.

Soweit es darauf ankommt, im Intereſſe des Eiſenbahnverkehrs auf einer oder der andern Station eine Zollſtelle zu errichten, iſt die Eiſenbahngeſellſchaft ebenfalls zur unentgeldlichen Hergabe des dazu erforderlichen Locals verpflichtet.

5) Behufs der Begleitung der Wagenzüge muß für die dazu beſtimmten Beamten auf einem der Wagen, von wo aus der ganze Zug am beſten überſehen werden kann, und zwar auf dem obern Verdeck ein ſicherer, mit Leichtigkeit zu beſteigender und wieder zu verlaſſender Sitz eingerichtet und ſtets in Bereitſchaft gehalten werden.

Auch nach ausgeführter Begleitung müſſen die gedachten Beamten auf der Eiſenbahn unentgeltlich befördert werden.

6) Alle, ſowohl in Gemäßheit der gegenwärtigen Verabredungen, als etwa für gewiſſe Fahrten oder Stationen ſonſt noch für nöthig erachtete Anordnungen müſſen von den Beamten der Eiſenbahngeſellſchaft befolgt werden, und es haftet die letztere in allen Fällen, wo ſolches nicht geſchieht, für die daraus folgenden Strafen, welche ohne Rückſicht auf die zugeſtandenen Erleichterungen oder Ausnahmen nach den Beſtimmungen der Zollgeſetze in Anwendung kommen und feſtgeſetzt werden.

II. In Beziehung auf die Ausführung dieſer verabredeten Control-Maaßregeln iſt noch Folgendes erklärt worden:

1) Da der Tranſit durch das Herzogthum Lauenburg von und nach Preußen ſowohl auf der Eiſenbahn als auf der Berlin-Hamburger Chauſſee einem geringeren Durchfuhrzolle als der ſonſtige auf dieſen beiden Straßen Statt findende Tranſit unterliegt, und dieſer Verſchiedenheit wegen im Intereſſe der Königl. Däniſchen Staatscaſſe eine Controle zu dem Zwecke für erforderlich erachtet wird, um zu verhindern, daß der geringere Durchfuhrzoll zur Ungebühr in

Anwendung komme, ſo erklären auf den dieſerhalb von Seiten des Königl. Däniſchen Commiſſarius geäußerten Wunſch, die Königl. Preußiſchen Bevollmächtigten, die Bereitwilligkeit ihrer Regierung, zur Ausführung einer ſolchen Controle durch das betr. Preußiſche Grenzzollamt in ähnlicher Weiſe mitwirken laſſen zu wollen, wie ſolches gegenwärtig in Anſehung des für die Richtung zwiſchen Hamburg und Preußen auf der gedachten Chauſſee zollfreien, nach und von Mecklenburg dagegen zollpflichtigen Tranſits geſchieht.

2) Inſofern das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin ſich dereinſt an den deutſchen Zollverein anſchließen und daher beim Wegfall der Grenzbewachung zwiſchen Preußen und Mecklenburg die vorſtehend unter Nr. 1 gedachte Controle nicht weiter ausführbar ſein ſollte, erklärt die Großherzogl. Regierung ſich bereit, behufs der Verification der verſchiedenen, reſp. der allgemeinen Durchgangsabgabe von 5 Schillingen für 100 Pfd. Brutto und 6$\frac{2}{3}$ Sporteln, nebſt Befreiungen, unterliegenden und mit der Abgabe von 1 Schilling für 100 Pfd. Brutto belegten, durch das Herzogthum Lauenburg tranſitirenden Waarentransporte auf der Eiſenbahn, von der Preußiſch-Mecklenburgiſchen bis zur Mecklenburg-Lauenburgiſchen Grenze und in umgekehrter Richtung, eine Perſonalbegleitung Lauenburgiſcher Zollbeamten zuzulaſſen. Auch ſollen zur Erleichterung der Controle die bezeichneten verſchiedenen Transporte durch abgeſonderte Verladung oder in ſonſtiger Weiſe erkennbar gemacht werden. Falls künftig die Zollverhältniſſe des Großherzogthums dies wünſchenswerth machen ſollten, wird im Herzogthume Lauenburg auf der Eiſenbahn von der Mecklenburgiſchen bis zur beiderſtädtiſchen Grenze und in umgekehrter Richtung, das **Reciprocum** gewährt werden.

Die näheren Beſtimmungen über die Ausführung dieſer Maaßregel bleiben einer rechtzeitigen Verſtändigung zwiſchen der Königl. Däniſchen und der Großherzogl. Mecklenburgiſchen Regierung vorbehalten.

3) Der Königl. Däniſche, die Königl. Preußiſchen, ſo wie der Großherzogl. Mecklenburgiſche Commiſſarien erklären ferner die Bereitwilligkeit ihrer hohen Regierungen, auch auf jede außerdem zuläſſige Weiſe gemeinſchaftlich dahin wirken zu wollen, daß die verſchiedenen Zollſätze von 5 Schillingen und von 1 Schilling nicht gegen die Abſicht zur Anwendung kommen.

Digitized by Google

Zum Artikel 23 des Vertrages.

Sämmtliche Poſtverſendungen auf der Eiſenbahn ſind von den im Art. 21 bezeichneten Durchgangsabgaben befreit.

Dieſe Befreiung gilt für die Großherzogl. Mecklenburgiſchen Poſten, im Verhältniſſe zu Lauenburg, für die Dauer des Poſtvertrages vom 30. Sept. 1840, und für die Königl. Däniſchen und Großherzogl. Mecklenburgiſchen Poſten, im Verhältniß zum beiderſtädtiſchen Gebiete vorläufig bis zum Jahre 1868.

Die contrahirenden Regierungen verpflichten ſich, den Poſttarif für die auf der Berlin-Hamburger Eiſenbahn zu verſendenden Güter nicht niedriger zu ſtellen, als ſolcher für die Poſtverſendungen auf den Eiſenbahnen im Allgemeinen in Anwendung kommen wird, auch wollen dieſelben bei Feſtſtellung der Poſttarifſätze für die Berlin-Hamburger Eiſenbahn insbeſondere darauf Bedacht nehmen, daß der Poſttarif dem niedrigſten Frachtſatze der Eiſenbahngeſellſchaft, mit Hinzurechnung der Durchgangsabgaben mindeſtens gleichkommt.

Die für die Poſtſendungen auf der Eiſenbahn feſtgeſtellten Tarife wird man ſich gegenſeitig mittheilen.

Die Königl. Preußiſche Poſtverwaltung wird bei den ihrerſeits auf der Eiſenbahn zwiſchen Berlin und Hamburg zu bewirkenden Poſtſendungen auch ferner, wie dies jetzt auf der Berlin-Hamburger Chauſſee geſchieht, als Däniſche Brieffelleiſen von Lauenburg nach Hamburg und umgekehrt von letzterem nach erſterem Orte, durch den den Preußiſchen Poſtſendungen auf der Route von Berlin bis Hamburg beizugebenden Preußiſchen Conducteur mitnehmen laſſen.

Die dafür auf der Strecke von Lauenburg bis Hamburg und in umgekehrter Richtung an die Eiſenbahngeſellſchaft zu zahlenden Frachtkoſten werden von der Königl. Däniſchen Regierung erſtattet.

Die Königl. Däniſche und die Großherzogl. Mecklenburg-Schweriniſche Regierung ſind damit einverſtanden, daß die Königl. Preußiſchen Poſten, die von Bergedorf nach dem Lauenburgiſchen und nach Mecklenburg und in entgegengeſetzter Richtung verſandten Briefe, Gelder und Päckereien zwiſchen Bergedorf und der zunächſt belegenen Lauenburgiſchen reſp. Mecklenburgiſchen Poſterpedition befördern.

Die Königl. Däniſche Regierung macht dies abhängig von der Errichtung einer Poſterpedition neben der Eiſenbahn.

Digitized by Google

Auch werden die auf der Eiſenbahn durch Bergedorf gehenden Königl. Däniſchen und Großherzogl. Mecklenburg-Schweriniſchen Poſten-Felleiſen mit ſolchen Gegenſtänden von einem etwanigen beiderſtädtiſchen Poſtamte zu Bergedorf entgegennehmen oder an daſſelbe abliefern.

Zum Artikel 27. des Vertrages.

In Anſehung des Nachweiſes der Ausführbarkeit des Unternehmens ſoll es für genügend angenommen werden, wenn von den Unternehmern binnen der beſtimmten Friſt dargethan wird, daß das nach den techniſchen Vorarbeiten zur Ausführung der Bahn in ihrer ganzen Ausdehnung erforderliche Kapital durch bindende Actienzeichnung gedeckt, oder auf andere Weiſe geſichert iſt.

Es bleibt übrigens, falls binnen fünf Jahren vom Tage der definitiven Conceſſionsertheilung an gerechnet, der Bau der Berlin-Bergedorfer Eiſenbahn nicht wirklich zu Stande gebracht, oder wenigſtens ſoweit fortgeſchritten ſein ſollte, daß die vollſtändige Ausführung derſelben geſichert iſt, einer jeden Regierung die Zurücknahme der Conceſſion und der Rücktritt von dem gegenwärtigen Vertrage vorbehalten; vor der Geltendmachung dieſes Vorbehaltes wird jedoch den übrigen Regierungen hierüber Mittheilung gemacht werden, damit, den Umſtänden nach, insbeſondere bei etwaiger Verſchiedenheit der Anſichten zuvörderſt ein weiteres gegenſeitiges Benehmen eingeleitet werden könne.

Der gegenwärtige Vertrag und der beſondere Vertrag vom heutigen Tage über die Feſtſtellung der Verhältniſſe der Hamburg-Bergedorfer Eiſenbahn bedingen ſich gegenſeitig dergeſtalt, daß die Ratification des Einen ohne die Ratification des Andern keine Kraft hat.

Es bleibt einer jeden der contrahirenden Regierungen überlaſſen, ob und welche Beſtimmungen des gegenwärtigen Protocolls ſie zur öffentlichen Kenntniß wolle gelangen laſſen.

Schließlich wurde die Verabredung getroffen, daß das gegenwärtige Protocoll allerſeits als ein integrirender Theil des heute abgeſchloſſenen Vertrages mit der Wirkung angeſehen werde, daß die Ertheilung der Ratification des Vertrages auch die Genehmigung dieſes Protocolles mit allen darin enthaltenen Beſtimmungen als erfolgt zu betrachten ſei.

Digitized by Google

59.) Regierungs-Bekanntmachung vom 9. April 1842, betreffend die Bewaffnung der Zollbeamten.

Es hat die allerhöchſte Genehmigung gefunden, daß die beim Tranſitzollweſen im Herzogthum Lauenburg angeſtellten Aufſichtsbeamte neben der reglementirten Uniform einen Säbel tragen ſollen, auch wird es den Tranſitzollhebungsbeamten, auf desfalſiges, durch das K. Oberzollinſpectorat an das K. Generalzollkammer- und Commerz-Collegium einzureichendes Geſuch erlaubt werden, auf Vigilanztouren dieſelbe Waffe zu gebrauchen.

Die Waffe darf von den Zollbeamten überall nur in Verbindung mit der reglementirten Uniform getragen, und nur zur Vertheidigung, nicht aber offenſiv gebraucht werden.

Die Zollbeamten ſind in dieſer Hinſicht, ſo wie überall für dasjenige, was ſie bei Ausübung ihres Amtes vornehmen, den beſtehenden Geſetzen gemäß verantwortlich.

Vorſtehendes wird zur Nachricht und gebührenden Nachachtung für alle, die es angeht, hiedurch bekannt gemacht.

Ratzeburg, den 9. April 1842.

Regierung.

60.) Allerhöchſtes Patent vom 6. Mai 1842, betr. eine Veränderung in den, durch das Placat vom 10. April 1840 *) gegebenen Beſtimmungen, hinſichtlich der Poſtverſendung der Zeitungen und Zeitſchriften.

(publicirt durch R. A. vom 28. Mai.)

Wir Chriſtian der Achte ꝛc. Thun kund hiemit: daß Wir, nachdem die von beiden Verſammlungen Unſerer getreuen Provinzialſtände für Dänemark im Jahre 1840 eingegebenen allerunterthänigſten Anträge in Betreff Poſtverſendung der Zeitungen und Journale Uns allerunterthänigſt vorgetragen worden, für gut gefunden haben, allergnädigſt zu beſtimmen: daß das Placat vom 10. April 1840 in Betreff Verſendungen der Zeitungen und Zeitſchriften für die Zukunft dahin verändert ſein ſoll, daß die inländiſchen Zeitungen und Zeitſchriften, inſoweit nach den Anordnungen in Betreff

*) ſiehe Band 2. pag. 711.

Digitized by Google

der Preßfreiheit der Vertheilung derſelben nichts im Wege ſteht, ohne eine beſondere Bewilligung mit der Briefpoſt und mit allen Poſtgelegenheiten in Uebereinſtimmung mit § 5 des gedachten Placats dergeſtalt ſollen verſandt werden können, daß außer der befohlenen Abgabe an die polytechniſche Lehranſtalt in Uebereinſtimmung mit § 9 des gedachten Placats $\frac{1}{8}$ des am Orte der Herausgabe geltenden Abonnementspreiſes zu erlegen iſt, wovon die Poſtcaſſe die ihr nach § 6 zukommenden 12 Procent erhält, der Reſt aber dem abſendenden Poſtmeiſter oder Zeitungsexpediteur zufällt. Dagegen wird es in Zukunft ſtets des Herausgebers Sache ſein, die mit der Poſt verſandten Exemplare ſelbſt, durch einen dazu angenommenen Commiſſionair, vom betr. Poſtcomtoir abholen zu laſſen, wie auch ſelbſt für die Diſtribution und Eincaſſation zu ſorgen, da das Poſtweſen für die Zukunft die Diſtribution und Eincaſſation nebſt der damit verbundenen Verantwortlichkeit nicht für andere inländiſche Blätter übernehmen ſoll, als für diejenigen, deren Herausgeber ein Recht auf dieſe Begünſtigung ſchon erworben haben.

Wornach Alle, die es angeht, ſich allerunterthänigſt zu richten haben.

Gegeben in Unſerer Königlichen Reſidenzſtadt Kopenhagen, den 6. Mai 1842.

Urkundlich unter Unſerem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Inſiegel.

Chriſtian R.

61.) Regierungs-Ausſchreiben vom 11. Mai 1842, betr. die Errichtung einer Nebenpoſtſtation in Möllen.

Unſere ꝛc. Zufolge Schreibens K. General-Poſtdirection vom 30. v. M. haben S. M. der König unterm 8. April d. J. folgende Declaration des Placats der K. General-Poſtdirection d. d. Kopenhagen vom 20. März 1841,*) betr. Errichtung einer Nebenpoſtſtation in Möllen, zu erlaſſen geruhet.

„Wir wollen das unterm 20. März 1841 von Unſerer General-Poſtdirection erlaſſene Placat, betr. die Errichtung einer Nebenpoſtſtation zu Möllen, wornach alle für's Herzogthum Lauenburg erlaſſene Verordnungen

*) ſiehe oben pag. 18.

Digitized by Google

und Verfügungen, in Betreff des Extrapoſtweſens und Miethfuhrweſens auch für die Neben-Poſtſtation zu Möllen Anwendung finden ſollen, dahin Allerhöſt interpretirt haben, daß durch dies Placat das, unterm 15. Febr. 1772 *) aus dem K. Hannoverſchen Cabinets-Miniſterio, in Betreff des Miethfuhrweſens in Möllen, erlaſſene Reſcript, in allen ſeinen Beſtimmungen für aufgehoben und außer Kraft zu achten ſei, und die Miethfuhrleute in Möllen ſich bei den von ihnen vorzunehmenden Beförderungen, ohne Ausnahme, nach den allgemeinen Landesgeſetzen ſowohl in Möllen, als auf jeder andern Station zu richten haben.

Solches laſſen Wir Euch zur Publication und Nachachtung unverhalten. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 11. Mai 1842.

Regierung.

---

*) Unſere ꝛc. Wir haben Eure Vorſtellung, betr. das Reihefuhrwerk in Mölln nach allen Umſtänden nochmals erwogen und können, ohne dem K. Poſtintereſſe ſelbſt und den benachbarten K. Poſtſtationen zu nahe zu treten, den dortigen Spannleuten ein Mehreres nicht einräumen, als die Freiheit:

1) die Möllenſchen Einwohner **indistincte** zu fahren, wenn ſolche außer den regulirten Poſtrouten verreiſen, oder in denſelben mit ohngewechſelten Pferden ganz überfahren, oder in eine der nächſten Poſſtationen gebracht ſein wollen.

2) aber, um diejenigen Fremden, welche ſich einen ganzen Tag, oder mehrere Tage dort aufhalten etweder an die nächſten **Stationes** zu bringen, oder, wenn ſelbige an Orte, wohin keine regulirte Poſtroute reichet weiter zu reiſen Willens ſind, dahin zu befördern; jedoch mit dem Bedinge, daß

   a. die Fuhrleute in beiden Fällen ſich jedes Mal vor der Abfahrt bei dem Poſtſpediteur melden, die Paſſagiers, deren Anzahl und Namen, woher ſie kommen und wohin ſie reiſen, anzeigen und einen darnach eingerichteten Paſſir-Zettel gegen Erlegung eines Schillinges abfordern ſollen, und daß

   b. von dieſer Begünſtigung keine Gelegenheit genommen werde, **in fraudem legis** die Reiſenden von den inländiſchen Poſtrouten abzuziehen und auf Neben-Wechſel-Ort, oder an ausländiſche Poſt-**Stationes** zu führen.

Uebrigens bleibt es bei Unſern Verordnungen vom 12. Nov. 1756 und vom 3. Octbr. 1758 dergeſtalt, daß Wir ſolche auf alle Mißbräuche und **Interpretationes latiores**, welche von dem, was Wir gegenwärtig zugeſtehen, etwa gemacht werden möchten extendiren, mit dem Vorbehalte letzteres auch ganz wieder zurückzunehmen und aufzuheben, wenn **ab usus** und Mißdeutungen zu Unſerer Wiſſenſchaft kommen. Wir ꝛc.

Hannover, den 15. Febr. 1772.

Geheime Räthe.

62.) Kanzelei-Patent vom 14. Mai 1842, betr. die Herabſetzung der den Landſoldaten bisher allerhöchſt bewilligten Belohnungsgelder.

(publicirt durch R. A. vom 25. Juni.)

S. K. M. haben unterm 28. v. M. bei Feſtſetzung der Regeln, auf welchen vom 1. Juli d. J. an das Reglement für die Beſoldung des Landmilitairetats beruhen ſoll, mit Rückſicht auf die durch dieſelben unter andern getroffene Beſtimmung über eine erhöhte Löhnung der Mannſchaft, die im § 27 der Landmilitairordnung vom 21. Decbr. 1819 den Landſoldaten bewilligten Belohnungsgelder von 3 Rthlr. 6 ßl. auf 1 Rthlr. 12 ßl. herab zu ſetzen Sich allerhöchſt bewogen gefunden. Dabei iſt jedoch allerhöchſt beſtimmt worden, daß die bereits ausgehobene Mannſchaft hiedurch keine Einbuße erleiden, ſondern dasjenige erhalten ſolle, was die früher beſtimmten Belohnungsgelder, nach Abzug der jetzt bewilligten Löhnungszulage, betragen. Zugleich haben S. M. befohlen, daß die Gepäck-Requiſite in Zukunft den Rekruten geliefert, und die Koſten derſelben aus den Militairfonds beſtritten werden ſollen.

Vorſtehendes wird hiedurch Allen, die es angeht, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung bekannt gemacht.

Kopenhagen, den 14. Mai 1842.

Kanzelei.

63.) Regierungs-Ausſchreibens vom 25. Mai 1842, wegen portofreier Beförderung der für die Abgebrannten in Hamburg geſammelten Gelder und Kleidungsſtücke.

Unſere ꝛc. S. M. der König haben auf desfalſige allerunterthänigſte Vorſtellung der General-Poſtdirection, unterm 19. d. M. allergnädigſt zu reſolviren geruhet, daß den zur Unterſtützung durch den Brand Hamburgs Verunglückten, in den Königl. Staaten gebildeten, reſp. ſich bildenden Vereinen, allergnädigſt geſtattet werden ſolle, die zu dieſem Zwecke beſtimmten Gelder und Kleidungsſtücke, ohne Erlegung des Poſtgeldes und der Comptoirgebühren, mit den Frachtpoſten unter der Bedingung zu verſenden, daß von dem Vorſteher des Verrins, Falls dieſer ein Königl. Beamter ſein möchte, ſonſt von dem Bürgermeiſter oder erſten Beamten des Orts, ein Atteſt

Digitized by Google

dahin ausgeſtellt werde, daß die Gelder und Kleidungsſtücke wirklich für jene Verunglückten beſtimmt ſind.

Indem Wir Euch von vorſtehender allerhöchſter Reſolution zur Nachricht und Nachachtung hierdurch in Kenntniß ſetzen, beauftragen Wir Euch, den Inhalt derſelben den betreffenden zu communiciren.

Ratzeburg, den 25. Mai 1842.

Regierung.

64.) Regierungs-Ausſchreiben vom 29. Mai 1842, über denſelben Gegenſtand.

Unſere ꝛc. Durch die thätige Theilnahme, mit welcher die Bewohner der Herzogthümer zur Linderung des großen Brandunglücks der Stadt Hamburg beizutragen beſtrebt ſind, entſprechen dieſelben völlig den Erwartungen, zu welchen S. K. M. nach dem ſchon öfter von ihrem bewährten Wohlthätigkeitsſinn und bei den vielfachen freundſchaftlichen Beziehungen derſelben zu jener hart betroffenen Stadt, Sich berechtigt gehalten haben. Insbeſondere erblicken Allerhöchſtdieſelben auch in der Bildung von Hülfsvereinen für dieſen Zweck ein angemeſſenes Mittel, die Kräfte der Einzelnen zur gemeinſchaftlichen Hülfsleiſtung zu vereinigen. So wie daher die Sammlungen, welche von ſolchen Vereinen veranſtaltet werden, die Allerhöchſte Billigung finden, ſo iſt es auch der Wille S. K. M., daß den hierauf gerichteten Beſtrebungen der Vereine, von Seiten ſämmtlicher Behörden, die möglichſte Förderung und Unterſtützung zu Theil werde.

Vorſtehendes wird in Folge Allerhöchſten Auftrags ſämmtlichen Behörden des hieſigen Herzogthums zur Nachachtung hiermit eröffnet. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 29. Mai 1842.

Regierung.

65.) Kanzelei-Circular vom 31. Mai 1842, wegen des Einkommens der Rekruten.

Mit Rückſicht darauf, daß durch den am 1. Juli d. J. in Kraft tretenden Armee-Organiſationsplan, andere Termine für das Einkommen der Recruten zu den Garniſonen feſtgeſetzt ſind, als die bisherigen, iſt es beſtimmt worden,

Digitized by Google

daß alle auf der diesjährigen Seſſion ausgehobene Recruten, mit Ausnahme der Recruten für die Leibgarde zu Pferde und der Trainconſtabel-Recruten, den Marſch nach den ihnen angewieſenen Garniſonsorten nicht antreten, ſondern in ihren Diſtricten verbleiben ſollen, bis ſie nähere Ordre erhalten, wann und wo ſie ſich demnächſt einzufinden haben.

Kopenhagen, den 31. Mai 1842.

An die Seſſionsdeputirten. — Kanzelei.

66.) Desgleichen vom 7. Juni 1842 über denſelben Gegenſtand.

Zufolge allerhöchſten Befehls ſoll das Einkommen der zu den Cavallerie-Regimentern ausgehobenen Recruten, welches reſp. am 30. Juni und 3. Juli hätte ſtattfinden ſollen, in Uebereinſtimmung mit dem neuen Armee-Organiſationsplane bis zum 15. Decbr. d. J., und das Einkommen der Recruten, welche zu den unter den General-Commandos für Jütland und Fühnen, und für die Herzogthümer ſortirenden Infanterie-Regimentern und Jägercorps ausgehoben ſind, bis zum 9. Juli d. J. ausgeſetzt werden. Zugleich iſt allerhöchſt beſtimmt worden, daß die Recruten für das Schleswigſche Cuiraſſier-Regiment zur zweiten, und die für das Holſteiniſche Lancier-Regiment zur dritten Cavallerie-Brigade übergehen ſollen.

Kopenhagen, den 7. Juni 1842.

An die Seſſionsdeputirten. — Kanzelei.

67.) Kanzelei-Patent vom 11. Juni 1842, betr. die Ueberweiſung der bisher dem Fond ad usus publicos beigelegt geweſenen Einnahmen an die Finanzkaſſe.

(publ. durch N. A. vom 13. Juli.)

In Verbindung mit der unterm 26. Februar d. J. allerhöchſt verfügten Aufhebung der Königl. Direction des Fonds ad usus publicos, und Uebertragung der unter dieſelbe gehörigen Geſchäfte an die Königl. Finanzdeputation, haben S. M. der König allergnädigſt zu beſtimmen geruht, daß die bisher dem Fond ad usus publicos beigelegt geweſenen Einnahmen an

Digitized by Google

erbloſen Geldern, durch Königl. Reſolutionen oder beſondere Urtheile und Verfügungen erkannten Brüchen, Confiscations- und Decimationsgeldern in Zukunft in die Finanzkaſſe fließen ſollen.

Vorſtehendes wird hiedurch Allen, die es angeht, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung bekannt gemacht.

Kopenhagen, den 11. Juni 1842.

Kanzelei.

68.) Kanzelei-Circular vom 21. Juni 1842, wegen Vertheilung der auf den Seſſionen ausgehobenen Rekruten.

Hinſichtlich der Vertheilung der auf den diesjährigen Seſſionen zu der Infanterie und den Jägercorps ausgehobenen Rekruten unter die neugebildeten Bataillone und Corps, iſt es allerhöchſt beſtimmt worden, daß dieſe Vertheilung ohne Rückſicht darauf vorgenommen werden ſolle, daß die Aushebung zu den Jägercorps nach andern Regeln, wie die zur Infanterie, erfolgt iſt, und ſind daher die in den Herzogthümern Schleswig, Holſtein und Lauenburg zu der Infanterie und den Jägercorps ausgehobenen 1177 Mann über das 10te, 12te, 13te, 14te, 15te, 16te und 17te Infanterie-Bataillon, ſo wie über das 4te und 5te Jägercorps dergeſtalt zu vertheilen, daß jedes Bataillon und Corps ungefähr 131 Mann erhält. Da auf dieſe Weiſe jedoch an der gegenwärtig feſtgeſetzten Zahl von 160 Rekruten 29 Mann fehlen, ſo iſt dieſe Anzahl nebſt der Erſatzmannſchaft für zufälligen Abgang und für caſſirte Rekruten zugleich mit denjenigen 160 Rekruten, welche am 1. Juni 1843 zum Dienſte einkommen ſollen, und den dazu gehörigen Ueberzähligen, auf den nächſten Landmilitairſeſſionen auszuheben.

Es iſt ferner allerhöchſt verfügt, daß für dieſes Jahr das dritte Dragoner-Regiment aus Dänemark rekrutirt werden ſoll, und ſind demnach von den in den Herzogthümern zur Cavallerie ausgehobenen 352 Rekruten nur zu dem erſten und zweiten DragonerRegiment, zu jedem, außer den Ueberzähligen, 120 Mann, und zwar dergeſtalt zu liefern, daß die eine Hälfte am 18. Decbr. d. J., die andere am 1. April 1843 zum Regiment einkömmt. In Betreff des hienach verbleibenden Ueberſchuſſes von dieſen Rekruten iſt eine nähere Verfügung vorbehalten.

Da noch keine Beſtimmung darüber getroffen iſt, wie viele von den zur

Digitized by Google

Holſteiniſchen Artilleriebrigade ausgehobenen Rekruten der zweiten Compagnie des Ingenieurcorps zugetheilt werden ſollen, ſo iſt es für zweckmäßig erachtet worden, daß dieſe Rekruten ſämmtlich zum Erſcheinen bei der Artillerie zu Rendsburg am 9. Juli befehligt werden, damit alsdann die erforderliche Mannſchaft der Ingenieurcompagnie zugewieſen werden könne.

Die in dem Circulair vom 7. d. M. enthaltene Anordnung wegen des Einkommens der Rekruten zu den Garniſonen am 9. Juli, ſoll auch für die in der Leibgarde zu Fuß ausgehobenen gelten.

Indem die Kanzelei Vorſtehendes hiedurch mitzutheilen nicht ermangelt, fügt ſie hinzu, daß es mit Rückſicht darauf, daß die in dieſem Jahre ausgehobenen Rekruten zu Regimentern, Bataillonen und Corps von neuem Namen und theilweiſe auch nach andern Garniſonen hingewieſen werden, nöthig befunden iſt, jedem Rekruten einen neuen Aushebungsſchein zuzufertigen, aus welchem er ſeine neue Beſtimmung deutlich erſehen kann. Dieſe werden vom Landkriegscommiſſair überſandt werden, und demnächſt den einzelnen Rekruten zuzuſtellen ſein.

Kopenhagen, den 21. Juni 1842.

An Kanzelei.
die Seſſionsdeputirten.

69.) Verordnung vom 28. Juni 1842, enthaltend einige nähere Beſtimmungen in Anſehung der Aushebung zum Kriegsdienſte und der Dienſtzeit. (publ. durch R. A. vom 21. Septbr.)

Wir Chriſtian der Achte ꝛc. Thun kund: daß Wir Uns allerhöchſt bewogen gefunden haben, diejenigen Beſtimmungen, welche von Uns mit Rückſicht auf die neue Organiſation Unſerer Armee in Anſehung der Dienſtzeit, ſo wie der Größe und übrigen perſönlichen Eigenſchaften der Mannſchaft getroffen worden ſind, hiemittelſt zur öffentlichen Kunde zu bringen, und in Verbindung hiemit einige nähere Vorſchriften in Anſehung der Aushebung zum Kriegsdienſte zu erlaſſen.

Wir gebieten und befehlen demnach wie folgt:

§ 1.

Die Dienſtzeit bei dem ſtehenden Heer währt wie bisher, von Beendigung der Exercierſchule angerechnet, 8 Jahre. Von dieſen 8 Jahren dient

Digitized by Google

die Mannſchaft bei der Artillerie 6, bei den übrigen Truppengattungen dagegen nur 4 Jahre in der Linie. Nach Ablauf dieſer Zeit geht ſie zur Kriegsreſerve über.

Während der Dienſtzeit bei der Linie hat die Mannſchaft zuvörderſt den beſtändigen Garniſonsdienſt zu verrichten und ſich demnächſt zu den jährlichen Waffenübungen einzufinden. Mit den unten angeführten Ausnahmen dauert die Verpflichtung zum Garniſonsdienſt 2 Jahre; ſo weit die Umſtände es geſtatten, wird jedoch dieſer Dienſt abgekürzt werden. Bei Unſerer Leibgarde zu Pferde iſt die Mannſchaft 4, und bei Unſerer Leibgarde zu Fuß $2\frac{1}{2}$ Jahre zum Garniſonsdienſt verpflichtet.

Ferner ſollen diejenigen, welche im 1ſten Dienſtjahr zu Jägern auserſehen werden, in dieſer Eigenſchaft annoch volle 2 Jahre lang beſtändigen Garniſonsdienſt thun.

Während die Mannſchaft bei der Kriegsreſerve ſteht, wird ſie in der Regel nur in Kriegszeiten zum beſtändigen Dienſt einberufen, und dient ſodann theils zur Vermehrung der gewöhnlichen Stärke der Abtheilungen der Linie, zu denen ſie gehört, theils zur Bildung eigener Abtheilungen. In Friedenszeiten hat ſie ſich auf Anfordern zu den jährlichen Waffenübungen einzufinden, wozu indeß in der Regel nur die Mannſchaft einberufen werden wird, welche im 5ten Dienſtjahre ſteht.

§ 2.

Bei der Aushebung iſt mit Rückſicht auf die Größe und die übrigen perſönlichen Eigenſchaften der Mannſchaft Folgendes zu beobachten:

a) Zu Unſerer Garde zu Pferde und zu Fuß ſind die hübſcheſten und wohlgebildeſten Leute von 67 Zoll Höhe oder darüber auszuwählen.

b) Zu Trainconſtabeln bei der Artillerie werden Leute von 63 bis 67 Zoll Höhe genommen, und bei denſelben die nämlichen Eigenſchaften, wie bei Cavalleriſten, erfordert. Es werden dieſelben mithin unter denen ausgewählt, welche mit Pferden umzugehen gewohnt ſind, oder das Hufſchmiede-Handwerk erlernt haben.

c) Zum Jägercorps, zu welchem vorzugsweiſe Jagdgewohnte in Betracht kommen, werden Leute zwiſchen $61\frac{1}{2}$ und 66 Zoll ausgehoben.

Für die Mannſchaft bei der Verſtärkung iſt dieſelbe Größe und Dienſttüchtigkeit wie für die Linientruppen erforderlich. Die gegenwärtig bei der Verſtärkung bereits angeſetzte Mannſchaft, welche das vorgeſchriebene Sol-

Digitized by Google

datenmaaß nicht hat, ſoll jedoch aus dieſem Grunde nicht entlaſſen werden, ſondern erſt allmälig, ſo wie ſie ihre Zeit ausgedient hat, abgehen.

§ 3.

Statt wie bisher für jede 10 Mann, die zu dem ſtehenden Heer ausgehoben werden, iſt in Zukunft für jede 6 Mann ein Ueberzähliger auszuheben. Dieſe Ueberzähligen erhalten nach Maaßgabe der bisher geltenden Beſtimmungen fortlaufende Nummern, nach deren Folge ſie zu dem Regiment oder Corps einberufen werden.

§ 4.

Die Ueberzähligen ſollen nicht nur zur Erſetzung des zufälligen Abganges unter den ausgehobenen Rekruten zwiſchen der Seſſion und dem Einkommen, und zur Erſetzung des andern zufälligen Abganges in jener Zeit verwandt werden, ſondern auch zur Erſetzung der nach dem Einkommen in der Exercierſchule dienſtuntüchtig gewordenen Rekruten. Inſoweit ihre Verwendung zu den obengedachten Zwecken nicht erforderlich iſt, ſollen ſie ferner zum Erſatze jedes anderen zufälligen Abganges angewandt werden, welcher in dem Jahre von der einen Seſſion zu der andern eintritt, und zwar zuvörderſt zum Erſatz des Abganges unter der Mannſchaft, die den Garniſonsdienſt noch nicht vollendet hat, und demnächſt des Abganges unter der Mannſchaft, die dieſen Dienſt bereits geleiſtet hat.

§ 5.

Die Ueberzähligen ſollen zu derſelben Zeit zu der Truppenabtheilung, zu welcher ſie gehören, einkommen, wie die übrigen zu derſelben ausgehobenen Recruten.

§ 6.

Die im Laufe des Jahrs nicht angewandten Ueberzähligen ſollen der für das folgende Jahr zum Dienſt auszuhebenden Mannſchaft beigezählt werden, und ſie werden demnach als ſolche betrachtet, die ſchon definitiv ausgehoben ſind, deren Anſetzung zum beſtändigen Dienſte, nach beendigter Exercierſchule, aber möglicherweiſe 1 Jahr ausgeſetzt werden kann.

§ 7.

Die Dienſtjahre dieſer Ueberzähligen werden von derſelben Zeit an berechnet, wie die Dienſtjahre der mit ihnen zur Exercierſchule einkommenden Rekruten. Der von ihnen zu leiſtende Garniſonsdienſt wird aber, inſoweit ſie vor der nächſten Seſſion zum Dienſt angewendet werden, von der Zeit

Digitized by Google

an berechnet, wo ſie nach beendigter Exercierſchule, zum erſten Male zum beſtändigen Dienſte einberufen werden. Iſt dieſes nicht der Fall, ſo wird der Garniſonsdienſt von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo die Rekruten des folgenden Jahres, nach Beendigung der Exercierſchule, in feſte Nummern geſetzt werden. Dieſe Ueberzähligen, die in dem vorhergehenden Jahre die Exercierſchule durchgegangen ſind, ſind demnach zu dieſer Zeit von dem Regiment oder Corps durch den Landkriegscommiſſair zum Erſcheinen in der Garniſon einzuberufen.

§ 8.

Wenn bereits in Dienſt ſtehende Landſoldaten als untüchtig caſſirt werden und zur Erſtattung der dadurch entſtehenden Vacanzen keine Ueberzählige mehr vorhanden ſind, ſo iſt der desfällige Abgang ohne Rückſicht auf die Zeit, zu welcher die Caſſation erfolgt, nicht von dem Seſſions-Diſtrikt, aus welchem die Caſſirten ausgehoben ſind, ſondern vom ganzen Lande zu erſetzen und demnach von dem General-Kriegscommiſſair bei der nächſten allgemeinen Repartition zu berückſichtigen.

§ 9.

Nachdem die Mannſchaft bei der Linie und der Kriegs-Reſerve ausgedient hat, geht ſie zu der Verſtärkung von der nämlichen Waffengattung, bei der ſie vorher gedient hat, über. Bei der erſten Abtheilung der Verſtärkung bleibt ſie acht Jahre, und demnächſt in der Reſervenklaſſe derſelben bis zum vollendeten 45ſten Jahre ſtehen. Von dem Dienſte bei der Verſtärkung ſind jedoch diejenigen, welche bei Unſerer Leib-Garde zu Pferde, oder bei Unſerer Leib-Garde zu Fuß ihre volle Dienſtzeit ausgedient haben, befreit. In Kriegszeiten kann Niemand bloß aus dem Grunde ſeinen Abſchied vom ſtehenden Heere verlangen, weil er acht Jahre bei demſelben gedient hat, ſondern dieſer wird ihm nur dann ertheilt, wenn die Verhältniſſe die ſofortige Erſetzung ſeines Abganges geſtatten.

§ 10.

Wer auf der Seſſion ein Freiloos zieht, wird gleich bei der erſten Abtheilung der Verſtärkung angeſetzt; bei derſelben bleibt er 16 Jahre und demnächſt in der Reſervenklaſſe bis zum vollendeten 45ſten Jahre ſtehen. Sollte ſich übrigens der Fall ereignen, daß von der 22jährigen Mannſchaft die zur Completirung des Heeres nöthige Anzahl nicht vorhanden wäre, ſo iſt die ſolchergeſtalt bei der Verſtärkung angeſetzte Mannſchaft bis zu ihrem

Digitized by Google

26ſten Jahre bei der Aushebung zum ſtehenden Heere nach den bisher geltenden Regeln hinzuzuziehen.

§ 11.

Diejenigen Reſerven, welche mit ſo bedeutenden körperlichen Fehlern behaftet ſind, daß die Land-Militair-Seſſion ſie für untauglich zum Militair-Dienſte erachtet, werden, ebenſo wie die eigentlichen Krüppel, im Lageregiſter delirt, entweder ſogleich oder jedenfalls mit dem 24ſten Jahre.

§ 12.

Die, nach den bisher geltenden Regeln, der wehrpflichtigen jungen Mannſchaft obliegende Verpflichtung, in ihrem 20ſten Jahre auf der Seſſion, behufs der Unterſuchung und Meſſung, zu erſcheinen, ſoll für die Zukunft wegfallen, und erſt die als 21jährige im Lageregiſter aufgeführte Mannſchaft verbunden ſein, zu dieſem Zwecke ſich zu ſtellen.

§ 13.

In den Lageregiſtern ſoll das Alter, ſtatt wie bisher vom 1. März, in Zukunft vom 1. Januar bis zum 31. December berechnet werden. In Uebereinſtimmung hiemit kommt in den Fällen, in welche Rechte und Pflichten der Wehrpflichtigen von einem gewiſſen Alter abhängig gemacht ſind, das Alter in Betracht, welches der Betreffende am 1. Januar des Jahres, in dem die Seſſion gehalten wird, begonnen hat, und zwar dergeſtalt, daß das zu dieſer Zeit begonnene Lebensjahr als vollendet anzuſehen iſt. Die obige Veränderung iſt für jeden Seſſionsdiſtrict bei der Ausfertigung der nächſten neuen Lageregiſter zur Ausführung zu bringen.

Wornach ſich männiglich allerunterthänigſt zu achten.

Urkundlich unter Unſerem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Inſiegel.

Gegeben in Tondern, den 28. Juni 1842.

Chriſtian R.

70.) Regierungs-Bekanntmachung vom 29. Juni 1842, enthaltend einige polizeiliche Beſtimmungen wegen Benutzung der Schwarzenbeck-Thurower Chauſſee.

Da ein großer Theil der Schwarzenbeck-Thurower Chauſſee bereits vollendet und dem Vorkehr geöffnet iſt, ein allgemeines Reglement wegen

Digitized by Google

Benutzung derſelben erſt nach Vollendung der ganzen Chauſſeeſtrecke in Kraft treten kann, bis dahin aber zur Schonung der fertigen Strecken einige polizeiliche Beſtimmungen nothwendig werden, ſo wird hiemit vorläufig Folgendes verfügt:

1) Das Halten der Gleiſe auf der Chauſſee iſt nicht geſtattet.
2) Pflüge, Eggen und ähnliche ſchwere Geräthe, auch Bäume und Bauholz dürfen nur auf Räderfuhrwerk oder abgerundeten Schleifen auf der Chauſſee transportirt werden.
3) Nur die eigentliche Fahrbahn darf von Fuhrwerk oder Reitern benutzt werden.
4) Pferde und Ochſen dürfen nicht loſe, ſondern nur hinter einander und zuſammengekoppelt über die Chauſſee geführt werden.
5) Sonſtiges Vieh darf loſe auf der Chauſſee getrieben, muß jedoch möglichſt auf der Fahrbahn geſammelt gehalten werden. Den Treibern iſt das Stillhalten und Graſenlaſſen der Heerden an der Chauſſee verboten.
6) Das Wegnehmen, Beſchädigen oder Umwerfen der zur Regulirung der Paſſage hingeſtellten Böcke wird unterſagt.
7) Die mit einem Schilde verſehenen Chauſſeewärter haben auf die Beobachtung dieſer Vorſchriften zu achten, und ihren Anweiſungen iſt Folge zu leiſten.

   Widerſetzlichkeit gegen die Anweiſung der Wärter, und muthwillige Uebertretung der vorſtehenden Vorſchriften berechtigt die Wärter, die Renitenten anzuhalten und an die beikommende Obrigkeit zu liefern, welche die Uebertreter mit angemeſſenen Geld- und reſp. Gefängnißſtrafen belegen, auch zur Erſtattung des etwa verurſachten Schadens verurtheilen wird.

Vorſtehendes wird zu Jedermanns Nachachtung hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Ratzeburg, den 29. Juni 1842.

Regierung.

71.) Conſiſtorial-Currende vom 26. Juli 1842, betr. die Copulationen Braunſchweig-Lüneburgiſcher Unterthanen.

Nach den für das Herzogthum Braunſchweig-Lüneburg geltenden Geſetzen

13

Bayerische Staatsbibliothek

Digitized by Google

vom 24. März 1825 und vom 8. März 1830 iſt in dortigen Landen die kirchliche Trauung in jedem Falle von der Beibringung einer obrigkeitlichen Beſcheinigung, daß in polizeilicher Hinſicht der ehelichen Verbindung kein Hinderniß entgegenſtehe, abhängig.

Indem Wir nach höherer Vorſchrift Königl. Kanzelei vom 19. d. M. ſolches hierdurch zur Kunde ſämmtlicher Prediger dieſes Landes bringen, geben Wir denſelben auf, keine Trauungen Braunſchweig-Lüneburgiſcher Unterthanen ohne Beibringung eines Erlaubnißſcheines der heimathlichen Obrigkeit derſelben vorzunehmen.

Ratzeburg, den 26. Juli 1842.

Conſiſtorium.

72.) Desgleichen von demſelben Tage, betreffend die Copulation Baierſcher Unterthanen.

Nach der für das Königreich Baiern beſtehenden Geſetzgebung wird in Baiern nicht nur jede, ohne Erlaubniß der betreffenden Civilobrigkeit von dortigen Unterthanen im Auslande eingegangene, Ehe, in ſtaatsrechtlicher Hinſicht, als völlig ungültig betrachtet, ſondern dieſelbe auch, erforderlichen Falls, von Obrigkeitswegen getrennt, ohne daß der Frau, Falls dieſelbe Ausländerin iſt, oder deren Kindern, hieraus die Rechte Baierſcher Unterthanen erwachſen können.

Indem Wir, nach höherer Vorſchrift K. S.-H.-L. Kanzelei vom 19. d. M. ſolches hiedurch zur Kunde ſämmtlicher Prediger dieſes Landes bringen, geben Wir denſelben auf, keine Trauungen Baierſcher Unterthanen, ohne Beibringung eines Erlaubnißſcheines der heimathlichen Behörde derſelben vorzunehmen.

Ratzeburg, den 26. Juli 1842.

Conſiſtorium.

73.) Regierungs-Bekanntmachung vom 30. Juli 1842, betr. das Umhertreiben reiſender Handwerksgeſellen.

Nach einer Mittheilung der K. S.-H.-L. Kanzelei iſt die in dem, mit Unſerm Ausſchreiben vom 8. April 1829 *) zur Eröffnung ihres Inhaltes

*) ſiehe Band 1. pag. 192.

Digitized by Google

an die Beikommenden und Berückſichtigung in vorkommenden Fällen, ſämmtlichen Obrigkeiten des hieſigen Herzogthums mitgetheilten, für das Königreich Dänemark unterm 10. December 1828 erlaſſenen Verordnung, betr. die zur Verhütung des Umhertreibens reiſender Handwerksgeſellen zu ergreifenden Maaßregeln, enthaltene Beſchränkung, welcher zufolge von den Behörden im Herzogthume Lauenburg, nur bis zu den Grenzörtern des Königreichs Dänemark, mithin außer den an der See belegenen Oertern, nur bis Colding und Ripen Reiſepäſſe haben ausgeſtellt werden können, wegfällig geworden, und die Beſtimmung des § 3 der gedachten Verordnung für das Königreich Dänemark vom 10. December 1828 dahin abgeändert, daß ein Handwerksgeſell, wenn er bei ſeiner Ankunft in Dänemark ein im Herzogthum Schleswig oder im Herzogthum Holſtein ausgefertigtes oder daſelbſt von der betr. Polizeibehörde viſirtes Wanderbuch mitbringt, im Königreich keines neuen Wanderbuchs bedarf. Dagegen ſoll er ſowohl am Grenzorte als in jeder Stadt, die er ſonſt paſſirt, ſich bei der Polizeibehörde melden und bei dieſer ſein Wanderbuch vorzeigen, auch auf deren Aufforderung durch die Nachweiſung einer ſolchen Geldſumme, wie die Verordnung vom 10. December 1828 vorſchreibt, oder auf andere Weiſe in Ueberſtimmung mit der genannten Verordnung gehörig darthun, daß er ſich durch erlaubte Arbeit ernähren kann und will; gleichwie es im Uebrigen nach den Vorſchriften der gedachten Verordnung verhalten werden ſoll. Zugleich ſoll ihm bei dem Vorzeigen des Buchs am Grenzorte ein gedrucktes Exemplar in Deutſcher und Däniſcher Sprache von der im § 3 der Verordnung vom 10. December 1828 genannten Anweiſung über die Verpflichtungen, welche er nach der gedachten Verordnung im Königreiche zu beobachten hat, mitgetheilt werden, und ſind hierfür, ſo wie für die Viſirung des Wandesbuchs, bei der bemerkt wird, daß ihm eine ſolche Anweiſung ertheilt ſei, 8 Rbßl. ($2\frac{1}{4}$ ßl. Cour.) zu entrichten.

Vorſtehendes wird hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Ratzeburg, den 30. Juli 1842.

Regierung.

74.) Conſiſtorial-Currende vom 23. Auguſt 1842, betr. die Sommerſchule auf dem Lande.

Nach den geſetzlichen Beſtimmungen der Ordnung für die Landſchulen

des Herzogthums Lauenburg vom 5. April 1757,*) wie ſelbige Cap. **III.** § 1, 2, 4 und Cap **IV.** § 8 ausgeſprochen ſind, iſt die Sommerſchule auf dem Lande, inſofern ſie ſich auf einen ein- oder zweitägigen Unterricht in der Woche beſchränkt, nur eine Ausnahme von der Regel, und eine Vergünſtigung für die Kinder dürftiger Aeltern, denen es, nach dem Ermeſſen der Obrigkeit, nicht möglich iſt, ihre Kinder unausgeſetzt in die Schule zu ſchicken, und ſoll in der Regel, auch während des Sommers, mit Ausnahme der Erndtezeit, täglich in den Landſchulen der gewöhnliche Unterricht, wie im Winter ertheilt werden, und haben Wir hierauf die Prediger in Unſerer Currende vom 4. Januar 1804 und in deren unter dem 22. Juni 1836**) veranſtalteten Wiederabdrücke zu wiederholten Malen aufmerkſam gemacht.

Es iſt aber, wie Uns vorgetragen iſt, ſeit einer langen Reihe von Jahren dieſe geſetzliche Vorſchrift der Landſchulordnung nicht aufrecht erhalten, und hat ſich dagegen mißbräuchlich ein widergeſetzlicher Zuſtand geltend gemacht, indem die Ausnahme zur Regel geworden iſt, und nicht blos die Kinder dürftiger Aeltern, denen der unterbrochene Schulbeſuch im Sommer nicht wohl möglich iſt, ſondern alle Kinder, auch die der begüterten Aeltern, denen der tägliche Schulbeſuch im Sommer ſehr wohl möglich iſt, ohne alles Ermeſſen der Obrigkeit, mit Ausnahme zweier Schulen, nur einmal in der Woche den Unterricht in der Schule während der Sommerzeit genießen, und überdies noch häufig den einmalligen wöchentlichen Unterricht verſäumen.

Die ſehr großen Nachtheile, die hieraus ſowohl für die Schuljugend, wie für die Lehrer, entſpringen, ſind handgreiflich und offenbar. Denn da die Kinder im Sommer wieder vergeſſen, was ſie im Winter gelernt haben, ſo wird, ſomal da, wie Wir mit Befremden vernehmen, in manchen Landſchulen die Winterſchule nicht, wie vorgeſchrieben iſt, am erſten October, ſondern erſt gegen Martini ihren Anfang nimmt, die Lehrer während der Winterſchulzeit genug zu thun haben, um den Kindern das wieder von Neuem einzuprägen und einzuüben, was ſie im Sommer vergeſſen und verlernt haben; und wenn ihnen das kaum gelungen iſt, bringt der neue Sommer alles wieder bei den Kindern in Vergeſſenheit, was den Kindern während des Winters wieder eingeprägt und eingeübt iſt. Auf dieſe Weiſe muß der ganze Unterricht in den Landſchulen ſich in einem ſteten Cirkel von

*) ſiehe Spangenberg Band 1. pag. 594.
**) ſiehe Band 2 pag. 561.

Digitized by Google

Wiederholen und Wiedervergeſſen drehen, und an ein Feſthalten der Jugend im Erlernten und an ein Weiterſchreiten derſelben wird kaum zu denken ſein.

Dieſe ſehr großen Nachtheile, die aus dem, ſeit langer Zeit, eingeriſſenen mißbräuchlichen und geſetzwidrigen Zuſtände der Sommerſchule auf dem Lande entſpringen, zu beſeitigen, und die geſetzliche Ordnung wieder herzuſtellen, halten Wir für eine heilige und unerläßliche Pflicht, die Wir dem Seelenheile der Jugend und dem gedeihlichen Zuſtande künftiger Generationen ſchuldig ſind.

Wir verſprechen Uns auch dabei der kräftigſten und thätigſten Mitwirkung der Prediger, indem Wir zu ihnen das gute Vertrauen haben, daß ſie gern bereit ſein werden, mit Uns alles dasjenige wahrzunehmen, was auf die Begründung und Förderung, vor allen Dingen der heilſamen chriſtlichen Erkenntniß in der Jugend dieſes Landes, abzweckt und abzielt.

Es liegt Uns jedoch, bevor Wir Unſere Verfügung in dieſer Beziehung treffen, zuvörderſt daran, zu erfahren, ob und welche etwanige vorauszuſehende Hinderniſſe in den Landgemeinen der Wiederherſtellung der geſetzlichen Ordnung entgegen treten können, auf deren Beiſeitigung Wir bevor Bedacht zu nehmen hätten, und wollen Wir darüber den gutachtlichen Bericht der Prediger hierdurch erfordern, und deſſen Eingang zu Michaelis d. J. gewärtigen.

Dieſe Currende circulirt ꝛc.

Ratzeburg, den 23. Auguſt 1842.

Conſiſtorium.

75.) Regierungs-Ausſchreiben vom 3. Septbr. 1842, wegen Beſchränkung der Tanz- und Luſtgelage.

Unſere ꝛc. Da mehrfach, namentlich von den Predigern Klagen darüber eingelaufen ſind, daß nicht nur zu häufig von den Obrigkeiten die Erlaubniß zu Tanz- und Luſtgelagen ertheilt werde, ſondern auch, daß ſolche oft weit über die geſetzliche Zeit dauern, ſolche häufige, polizeiwidrig bis ſpät in die Nacht fortgeſetzte, Luſtgelage zur Völlerei und Unzucht Veranlaſſung geben, ſo müſſen Wir den Obrigkeiten aufgeben, die Ertheilung der Erlaubniß zu Tanzgelagen und ſogenannten Muſikzetteln möglichſt zu beſchränken, auch ſtrenge darauf achten zu laſſen, daß dieſelben nicht über die gewöhnliche

polizeiliche Zeit hinaus dauern, etwanige Uebertreter polizeilicher Anordnungen ſtrenge zur Strafe zu ziehen, und denjenigen Wirthen, welche ſich Contraventionen zu Schulden kommen laſſen, bis weiter überall keine Erlaubniß zum Halten von Muſik ertheilen. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 3. Septbr. 1842.

Regierung.

76.) Kanzelei-Patent vom 17. Septbr. 1842, betr. die Publication eines Beſchluſſes der deutſchen Bundesverſammlung wider den Nachdruck der ſchriftſtelleriſchen Werke Johann Gottfried von Herders.

(publicirt durch R. A. vom 15. Octbr.)

In der Sitzung der deutſchen Bundesverſammlung vom 28. Juli d. J. iſt der Beſchluß gefaßt worden, daß den ſchriftſtelleriſchen Werken Johann Gottfried von Herders ein 20jähriger Schutz gegen den Nachdruck in allen Bundesſtaaten dergeſtalt verliehen werden ſolle, daß jedwede, ohne ausdrückliche Genehmigung der Johann Gottfried von Herderſchen rechtmäßigen Nachkommen, innerhalb des deutſchen Bundesgebiets binnen 20 Jahren, von der Publication dieſes Beſchluſſes an, veranſtaltete Herausgabe Johann Gottfried von Herderſchen Schriften als unerlaubter Nachdruck im Sinne des Bundesbeſchluſſes vom 9. Novbr. 1837 betrachtet werden ſolle.

Seiner Majeſtät Willen und Befehl zufolge wird Vorſtehendes Allen, die es angeht, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Kopenhagen, den 17. Septbr. 1842.

Kanzelei.

77.) Bekanntmachung des Generalzollkammer- und Commerz-Collegii vom 27. Septbr. 1842, betr. verſchiedene Beſtimmungen über das Landzollweſen.

(publicirt durch R. A. vom 8. Octbr.)

Zur Beſeitigung mehrfach angeregter Zweifel über den Umfang des Landzollweſens in dem Herzogthum Lauenburg iſt es für erforderlich erachtet,

Digitized by Google

die nachſtehenden geltenden Beſtimmungen, wiederholt zur öffentlichen Kunde zu bringen.

I.

Es beſtehen gegenwärtig Landzölle: 1) zu Wentorf. 2) zu Lauenburg. 3) zur Palmſchleuſe. 4) zu Büchen. 5) zu Möllen. 6) zu Schmielau. 7) zu Fredeburg. 8) zu Salem. 9) Kehrwieder. 10) zu Grande. 11) der Marktzoll zu Ratzeburg. 12) der Zoll zu Tesperhude.

Sodann folgende Neben- und Wehrzölle:

13) und 14) zu Aumühle und zu Rothenhaus für den Zoll zu Wentorf. 15) und 16) zu Hahnenburg und zu Hornbeck für den Zoll zu Möllen. 17) zu Donnerſchleuſe für die Zölle zu Möllen, Schmielau, Fredeburg und Grande. 18) und 19) zu Söhren und zu Muſtin für den Zoll zu Salem.

Die desfälligen Zollrollen ſind an den Erhebungsplätzen zu affigiren.

II.

So wie es durch den § 29 der Inſtruction für die Zollbeamten des Herzogthums Lauenburg de dato 17. Decbr. 1840 für die Einnehmer der adminiſtrativen Landzölle bereits vorſchrieben iſt, über alle vorfallenden Zollexpeditionen ordentliche Zollbücher zu führen, ſo wird es hiedurch allen Zollpächtern, ſo wie den Erhebern an den Wehrzöllen zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, ſoweit es nicht bereits geſchieht, vom 1. Jan. 1843 angerechnet, über alle vorfallenden Zollexpeditionen ordentliche Zollbücher zu führen, worin eine jede Zollexpedition an eben dem Tage, an welchem das dazu gehörige Document eingeliefert oder ausgefertigt wird, einzutragen iſt.

Die Zollrechnungen, worin in eigenen Rubriken der erlegte Zoll aufzuführen iſt, ſind von der obrigkeitlichen Behörde des Diſtricts oder Ortes, in welchem der Zoll belegen iſt, zu auctoriſiren und nach Ablauf jeden Jahres, ſpäteſtens vor Ablauf des Monats Februar mit allen dazu gehörigen Beilagen, zur Reviſion an das Generalzollkammer- und Commerz-Collegium einzuſenden. Von den Zollrechnungen haben die Zollerheber Abſchriften zu nehmen und ſelbige im Zollarchiv aufzubewahren.

Alles, was bei den Zöllen gemeldet wird, iſt zu revidiren und nach befundener Richtigkeit ſind die desfälligen Declarationen oder Certificate mit der Atteſtation „Richtig befunden N. N.“ zu verſehen.

III.

Es iſt genau darauf zu ſehen, daß die Befreiungen vom Zoll nicht über

Digitized by Google

die geltenden geſetzlichen Beſtimmungen hinaus ausgedehnt, und über alle Waaren ꝛc., wofür Zollfreiheit in Anſpruch genommen wird, die vorſchriftsmäßigen Certificate beigebracht werden, welche der Zollrechnung gehörig atteſtirt anzulegen ſind.

IV.

Rückſichtlich der gegenwärtig beſtehenden Exemtionen vom Landzoll wird auf folgende Verfügungen zur genauen Nachachtung verwieſen.

a) Art. 19 des Landesreceſſes vom 15. Sept. 1702;*)

b) Patent vom 19. Octbr. 1719, betr. die Zollfreiheit derer von Adel und Freien;**)

c) Declaration vom 29. Janr. 1737, betr. Art. 19 des Landesreceſſes von 1702, wegen der Zollfreiheit der Ritterſchaft;***)

d) Declaration vom 17. Decbr. 1743, betr. die Zollfreiheits-Verordnung vom 19. Octbr. 1719.****)

e) Regierungsreſcript vom 27. Juli 1769, betr. den Umfang der Zollfreiheit der Geiſtlichen. †)

f) Cammerausſchreiben vom 8. Juni 1770, daß den Herrſchaftlichen Bedienten keine Zollfreiheit zuſteht. ††)

g) Schreiben des Generalzollkammer- und Commerz-Collegii vom 16. Febr. 1841, betr. 1) die uſuelle Zollfreiheit der Beamten und 2) die Zollbegünſtigungen des Fuhrmanns Langhans in Ratzeburg. †††)

h) Verordnung vom 5. April 1773, wegen der Zollfreiheit der Lumpen für einheimiſche Papiermühlen. ††††)

---

*) ſiehe Spangenberg Theil 4. Abthl. 2. pag. 340.

**) ſiehe ebendaſelbſt pag. 384.

***) ſiehe ebendaſelbſt pag. 597.

****) ſiehe Spangenberg Theil 1. pag. 74.

†) ſiehe Spangenberg Theil 2. pag. 274.

††) ſiehe pag. 348 ebendaſelbſt.

†††) Auf den Bericht des Königl. Amts Ratzeburg, betr. die Vorfrage des Zollcontroleurs zur Hahnenburg, wegen Erlegung des Landzolles wird erwidert:

1) daß die Beamte des Herzogthums Lauenburg, die ſeither von ihnen genoſſene Zollfreiheit auch ferner bis weiter in dem bisher uſuell zugelaſſenen Umfange genießen mögen;

2) daß der Fuhrmann Langhans aus Ratzeburg die ſeither genoſſene Zollbegünſtigung auch vorläufig noch bis weiter behalten möge.

††††) ſiehe Spangenberg Theil 1. pag. 467.

Digitized by Google

i) Cammerausſchreiben vom 22. Juli 1814, wegen Wiederherſtellung der rechtmäßigen Zollfreiheiten. *)

k) Regierungs-Bekanntmachung vom 6. Jan. 1831, betr. den Landzoll für Ziegelſteine. **)

l) Schreiben des Generalzollkammer- und Commerz-Collegii vom 16. Febr. 1841, betr. Zollfreiheit des Möllnſchen Biers. ***)

m) Schreiben des Generalzollkammer- und Commerz-Collegii vom 27. Febr. 1841, betr. das nach den Märkten in Mölln und Ratzeburg kommende Vieh. ****)

V.

Die von Beſitzern adelicher Güter oder in deren Abweſenheit von ihren Gerichts- und Haushaltsbedienten auszuſtellenden Certificate, desgleichen die Certificate von Geiſtlichen ſind reſp. mit dem Siegel der Betreffenden oder dem Kirchenſiegel zu verſehen.

Die Certificate von andern Perſonen, falls ſelbige nicht durch ein beigedrucktes öffentliches Siegel beglaubigt, ſind von einer öffentlichen Behörde oder von einem Zollbeamten, rückſichtlich der eigenhändigen Unterſchrift der Betreffenden, zu beglaubigen. Ohne dieſe Beſiegelung oder Beglaubigung haben die Zollerheber überall keine Certificate zum Beleg der Zollrechnung anzunehmen.

VI.

Bei dem erſten Zollorte, woſelbſt die Meldung einer zollpflichtigen oder zollfreien Waare geſchieht, verbleibt die hierüber einzuliefernde, event. von dem Zollerheber unentgeldlich auszufertigende, Angabe, oder das über die zollfreie Waare einzuliefernde Certificat. Sowohl Angaben als Certificate ſind unter fortlaufenden Nummern in die Zollrechnung einzutragen (II) und iſt dem Declaranten zu ſeiner ferneren Legitimation ein Zollbegleitſchein, worin die declarirte Waare anzuführen, ſo wie zu bemerken iſt, daß und

*) ſiehe Hagemann II. Stück pag. 634.

**) ſiehe meine Verordnungsſammlung Theil 2 pag. 354.

***) — — — Zugleich wolle das Königl. Oberzollinſpectorat dem Zollamt zu Hahnenburg eröffnen, daß Möllnſches Bier frei vom Landzoll iſt.

****) Das Königl. Oberzollinſpectorat wolle dem Landzöllner zu Mölln, auf die eingeſandte Vorfrage, wegen Verzollung des nach den Märkten in Mölln und Ratzeburg kommenden Viehes, eröffnen, daß dasjenige, was bisher zollfrei geweſen, es auch ferner ſein ſolle.

Digitized by Google

wie viel an Zoll erlegt worden, oder daß ein, die Zollfreiheit der Waare bewirkendes Certificat, bei der Zollſtelle eingeliefert worden iſt, gleichfalls unentgeldlich zu ertheilen.

VII.

Bei jedem der folgenden Zölle iſt der Zollbegleitſchein vollſtändig in die Rechnung einzutragen, unter Aufführung des Orts, der Nummer und des Datums der Ausſtellung des Scheines, welcher demnächſt verſehen mit der Atteſtation, wie viel an Zoll erlegt, dem Declaranten zu ſeiner ferneren Legitimation wieder auszuliefern iſt.

Bei dem letzten Lauenburger Zollamt, welches berührt wird, verbleibt der Zollbegleitſchein und iſt daſelbſt der Zollrechnung anzulegen; wird es verlangt, iſt jedoch ſtatt des abzuliefernden Scheines, dem Declaranten ein fernerer Zollbeweis zur Legitimation zu ertheilen.

Wornach Alle, die es angeht, ſich gebührend zu achten haben.

Kopenhagen, den 27. Septbr. 1842.

Generalzollkammer- und Commerz-Collegium.

78.) Tesperhuder Zollrolle vom 27. Septbr. 1842.

(publicirt durch R. A. vom 8. Octbr.)

1) In Gemäßheit des § 12 der Verordnung vom 6. October 1840, betr. die Verbindung der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg zu einem Tranſitzollverein, iſt an Landzoll zu erlegen: für alle wägbaren Waaren, wozu namentlich auch gehören:

Kornwaaren,
flüſſige Waaren,
Manufactur- und Colonialwaaren,
Handwerker- und Fabrikwaaren,
Erzeugniſſe der Landwirthſchaft und des Ackerbaues,
Thran,
Kalk,
Obſt,
Kohlen,
Mühlenſteine,
Wild rc. rc.

Digitized by Google

ſoweit nicht ſpeciell anderweitige Zollanſätze nachfolgen,

pr. Schiffpf. von 320 Pf. Brutto	Cour.	1½	ßl.	—	pf.
2) für 1 Ewer mit Lehm	=	6	=	—	=
3) für 1 Boot oder Ewer voll Leimen	=	4	=	—	=
4) für 1 Ewer mit Heide, ſo die Unterthanen zum Verhandeln durchbringen	=	6	=	—	=
5) für 1 Ewer mit Heide, Fremden gehörig . .	=	9	=	—	=
6) für 1 großen Ewer mit Feldſteinen	=	21	=	—	=
7) für 1 mittel — —	=	14	=	—	=
8) für 1 kleinen — —	=	7	=	—	=
9) für Pferde, Füllen, Rindvieh und Kühe, welche zu Teſperhude, Geeſthacht und Beſenhorſt paſſiren und über die Elbe gehen pr. St.	=	1	=	6	=
10) Fremde zahlen pr. St.	=	3	=	—	=
11) für Schweine pr. St.	=	1	=	—	=
12) für Hammel und Schaafe von Unterthanen pr. St.	=	—	=	6	=
von Fremdem pr. St. . . .	=	1	=	—	=
13) 1 Faden Büchenholz aus herrſchaftlichen Forſten, ohne die Kerbe 2 Fuß lang, 7—8 Fuß weit, Unterthanen ſowohl als Fremde	=	10	=	—	=
14) desgl. von 3 Fuß lang, in derſelben Weite ꝛc.	=	15	=	—	=
15) 1 Fad. Eichenholz, 2 Fuß lang, von derſelben Weite	=	7	=	—	=
16) desgleichen von 3 Fuß lang	=	10	=	6	=
17) 1 Faden Holz aus adeligen Forſten, wenn es 2füßig, Unterthanen ſowohl als Fremde . . .	=	4	=	—	=
18) desgleichen 3füßig	=	6	=	—	=
19) für 1 Ring Eichen und Büchen Stabholz à Ring 192 Stäbe	=	—	=	9	=
20) für 1 Fuder Bauholz, Latten, Dielen, Buſch, Ricke und Staketpfähle, ſo die Unterthanen zum Verhandeln durchbringen	=	6	=	—	=
21) Fremde wie ad Nr. 20	=	9	=	—	=
22) für 1 Fuder Baumreiſer, die Unterthanen . .	=	6	=	—	=
23) Fremde hiefür	=	9	=	—	=
24) für 1 Fuder Heckeholz, ſo die Unterthanen zum Verhandeln durchbringen	=	7	=	—	=

Digitized by Google

25) Fremde hiefür	Cour.	11	ßl.	— pf.
26) für 1 Fuder Bändeholz, Stöcke oder Schächte, ſo die Unterthanen zum Verhandeln durchbringen	=	12	=	— =
27) Fremde hiefür	=	21	=	— =
28) für 1 Fuder Bandholz oder Späte, Unterthanen ſowohl als Fremde	=	9	=	— =
29 für 1 Faden Heinebuchen= oder Knüppelholz, iſt zu verſtehen von kleinem Buſchholze, und wird 1 Ewer voll derſelben, ſo etwa 12 Faden Büchen Klaben tragen kann, für 14 Faden im Zoll bezahlt und berechnet der Faden zu . .	=	4	=	— =
30) für 1 Fuder Beſenreiſer	=	6	=	— =
31) für 1 Ring oder 248 Stäbe eichen Pipenholz, 5 Fuß 2 Zoll lang, 9 Zoll breit und 2 Zoll dick	=	12	=	— =
32) für 1 Ring eichen Oxhoft=Stabholz, 4 Fuß 8 Zoll lang, 9 Zoll breit	=	10	=	— =
33) für 1 Ring groß Tannenholz, 3 Fuß 7 Zoll lang, 9 Zoll breit und 2 Zoll dick	=	7	=	6 =
34) für 1 Ring Bodenholz, 2 Fuß 8 Zoll lang, 10 Zoll breit und 2 Zoll dick	=	6	=	— =
35) für 1 Faden 2füßiges Knubben= und Olmholz, ſo gegen geſundes Holz nur zur Hälfte, und alſo von erſterem 2 Faden auf 1 Faden gutes gerechnet werden können, à Faden	=	5	=	— =
36) für 1 Ring eichen und büchen Stabholz von 240 Stäben à 32—34 Zoll lang, 1 Zoll dick und 4—5 Zoll breit	=	2	=	— =
37) für 1 Ring eichen und büchen Bütten= und klein büchen Stabholz à 2 Fuß lang, 1 Zoll dick und 4—5 Zoll breit	=	1	=	— =
38) für 1 Faden 2füßig klein ellern Holz, 14 Fuß weit, 7 und 8 Fuß hoch	=	5	=	— =
39) für 1 Faden 2füßig grob ellern und birken Klabenholz, 7 Fuß weit und 3 Fuß hoch . .	=	6	=	— =
40) für 1 Faden 3füßig grob ellern Holz . . .	=	1	=	6 =
41) für 1 Fuder Feldſteine	=	1	=	6 =

Digitized by Google

42) für 1 Fuder Hühner . . . . Cour. 12 ßl. — pf.
43) für 1 ledige Frachtkarre, außer dem Zoll für die Pferde „ 3 „ — „
44) von einem Holzkäufer zu Geeſthacht, deren 5 bis 6 ſein mögen . . . . 1 Rth. „ — „ — „
45) wenn ein Fremder aldort Holz verzollt, muß er für den Weg nach Geeſthacht bezahlen . . . „ 12 „ — „
46) Sonſtige nicht nach dem Gewicht zu verzollende Waaren von jedem 100 Rth. des Werths . „ 12 „ — „
jedoch ſteht es in der Wahl des Anmelders event. nach Gewicht die Waare zu verzollen mit 1½ ßl. pr. Schiffpf. Brutto.
47) Nach dem Gewicht zu verzollende Waaren paſſiren frei vom Landzoll, wenn das Geſammtgewicht nicht 50 Pfund und darüber beträgt.

Dieſe Rolle gilt auch für die betreffenden Neben- und Wehrzölle.

Vorſtehende Rolle dient unter Aufrechthaltung der gegenwärtig beſtehenden Exemtionen bis weiter zur Richtſchnur.

Wornach alle, die es angeht, ſich gebührend zu achten haben.

Kopenhagen, den 27. Septbr. 1842.

Generalzollkammer- und Commerz-Collegium.

79.) Salemer Zollrolle von demſelben Tage.

(publ. durch R. A. vom 8. Octbr.)

1) In Gemäßheit des § 12. der Verordnung vom 6. October 1840, betreffend die Verbindung der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg zu einem Tranſitzollverein, iſt an Landzoll zu erlegen für alle wägbaren Waaren, wozu namentlich auch gehören:
Kornwaaren,
flüſſige Waaren,
Manufactur- und Colonialwaaren,
Handwerker- und Fabrikwaaren,
Erzeugniſſe der Landwirthſchaft und des Ackerbaues,
Thran,
Kalk,
Obſt,
Kohlen,

Digitized by Google

Mühlenſteine,
Wild ꝛc. ꝛc.
ſoweit nicht ſpecielle anderweitige Zollanſätze nachfolgen,
pr. Schiffpf. von 320 Pf. Brutto . . . Court 1½ ßl. — pf.

2)	Koppelpferde, Ochſen oder Kühe pr. Stck. .	=	1	=	— =
3)	1 Hammel, Schaaf, Ziege oder Schwein .	=	½	=	— =
4)	1 Faden langes Holz, die Unterthanen . .	=	4	=	— =
5)	1 = = = die Fremden . . .	=	8	=	— =
6)	1 = kurzes = die Unterthanen . .	=	2	=	— =
7)	1 = = = die Fremden . . .	=	4	=	— =
8)	1 Fuder Felgen, Naben und Achsholz von Unterthanen	=	2	=	— =
9)	Desgleichen von Fremden	=	4	=	— =
10)	1 Sägebaum geſchnitten oder ungeſchnitten .	=	6	=	— =
11)	1 Fuder ſchlechte Dielen oder Rennen . . .	=	4	=	— =
12)	1 Zwölfter Bretter	=	2	=	— =
13)	1 Fuder Tannenholz	=	6	=	— =
14)	1 Wagen Rüben= Stäbe	=	4	=	— =
15)	1 Ring Stabholz	=	2	=	— =
16)	Sonſtige nicht nach dem Gewicht zu verzollende Waaren, von jedem 100 Rthlr. des Werths	=	12	=	— =

jedoch ſteht es in der Wahl des Anmelders, event. nach Gewicht die Waare zu verzollen mit 1½ ßl. pr. Schiffpfund Brutto.

17) Nach dem Gewicht zu verzollende Waaren paſſiren frei vom Landzoll, wenn das Geſammtgewicht nicht 50 Pf. und darüber beträgt.

Dieſe Rolle gilt auch für die betreffenden Neben= und Wehrzölle.

Vorſtehende Rolle dient unter Aufrechthaltung der gegenwärtig beſtehenden Exemtionen bisweiter zur Richtſchnur.

Wornach Alle, die es angeht, ſich gebührend zu achten haben.

Kopenhagen, den 27. September 1842.

General=Zollkammer= und Commerz=Collegium.

80) Zollrolle für Kehrwieder von demſelben Tage.

(publ. durch R. A. vom 8. October.)

1) In Gemäßheit des § 12. der Verordnung vom 6. October 1840, be=

Digitized by Google

treffend die Verbindung der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg zu einem Tranſitzollverein, iſt an Landzoll zu erlegen: für alle wägbaren Waaren, wozu namentlich auch gehören:

Kornwaaren,
flüſſige Waaren,
Manufactur- und Colonialwaaren,
Handwerker- und Fabrikwaaren,
Erzeugniſſe der Landwirthſchaft und des Ackerbaues,
Thran,
Kalk,
Obſt,
Kohlen,
Mühlenſteine,
Wild ꝛc. ꝛc.

ſoweit nicht ſpeciell anderweitige Zollanſätze nachfolgen,

	pr. Schiffpf. von 320 Pf. Brutto . . .	Court.	1½ ßl.	— pf.
2)	Pferde, Ochſen oder Kühe pr. Stk. . . .	„	1 „	— „
3)	Schweine, Schaafe und Ziegen pr. Stk . .	„	— „	6 „
4)	1 Fuder Bandholz, Bauholz oder Bretter .	„	1 „	— „
5)	1 — Brenn- oder kurzes Holz	„	— „	6 „
6)	Sonſtige nicht nach dem Gewicht zu verzollende Waaren von jedem 100 Rthlr. des Werths	„	12 „	— „

jedoch ſteht es in der Wahl des Anmelders event. nach Gewicht die Waare zu verzollen mit 1½ ßl. pr. Schiffpfund Brutto.

7) Nach dem Gewichte zu verzollende Waaren paſſiren frei vom Landzoll, wenn das Geſammtgewicht nicht 50 Pf. und darüber beträgt.

Dieſe Rolle gilt auch für die betreffenden Neben- und Wehrzölle.

Vorſtehende Rolle dient unter Aufrechthaltung der gegenwärtig beſtehenden Exemtionen bisweiter zur Richtſchnur.

Wornach Alle, die es angeht, ſich gebührend zu achten haben.

Kopenhagen, den 27. September 1842.

General-Zollkammer- und Commerz-Collegium.

Digitized by Google

81.) Regierungs-Bekanntmachung vom 28. Septbr. 1842, daß der von Möllen über Schmielau ꝛc. ins Mecklenburgiſche führende Weg, von Extrapoſten und Miethfuhrleuten nicht benutzt werden darf.

In folge desfalſiger Verfügung der Königlichen General-Poſt-Direction zu Kopenhagen, wird es hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der von Möllen, der Station Ratzeburg vorbei, über Schmielau, Salem und Kittlitz ins Mecklenburgiſche, und umgekehrt aus dem Mecklenburgiſche nach Möllen führende Weg von Extrapoſten und Miethfahrenden nicht benutzt werden darf.

Ratzeburg, den 28. September 1842.

Regierung.

82.) Conſiſtorial-Currende vom 12. Octbr. 1842, betr. die Uebung der Schuljugend im Kirchengeſange, und den Kirchenbeſuch von Seiten der Schuljugend.

Es iſt bei den Viſitationen verſchiedentlich bemerkt worden, daß in nicht wenigen Gemeinen des Herzogthums der Kirchengeſang dermaaßen in Abnahme gekommen iſt, daß manche der erbaulichſten Lieder unſeres Geſangbuchs, aus dem Grunde, in den Kirchen nicht mehr geſungen werden können, weil die Melodien den Gemeinen völlig unbekannt und nicht geläufig ſind, und daß andere Lieder, deren Melodien als allgemein bekannt vorausgeſetzt werden müſſen, dennoch in einer ſo unſichern, abweichenden und ſtörenden Weiſe geſungen werden, daß die Beſeitigung dieſes, für die kirchliche Erbauung ſo weſentlichen, Uebelſtandes alle Sorgfalt und Bemühung in Anſpruch nimmt, indem es ſich ſonſt vorausſehen läßt, daß, wenn dieſer Uebelſtand fortdauert, und noch weiter einreißen würde als er bis jetzt eingeriſſen iſt, der Kirchengeſang ſich nur auf äußerſt wenige Lieder würde beſchränken müſſen, ja am Ende ganz darnieder liegen könnte.

Wenn nun dieſer Uebelſtand freilich in einer frühern Zeit, der Entfremdung der Gemeinen von der Kirche und dem Worte Gottes, und der Entwöhnung vom Singen und Beten, ſeinen Grund haben mag, ſo haben doch auch ſehr traurige Wahrnehmungen es außer Zweifel geſetzt, daß in manchen Schulen ſehr wenig, und faſt gar nichts für die Uebung der

Digitized by Google

Jugend im Kirchengeſange geſchieht, und es ſind Fälle vorgekommen, daß in einzelne Küſterſchulen ſelbſt unter der erwachſenen Jugend, keine Schüler gefunden ſind, die fähig geweſen wären, die üblichen Geſänge bei den Begräbniſſen der Todten zu ſingen. Wir hegen zu den Predigern des Herzogthums das gute Vertrauen, daß ſie, in Anerkennung der Wichtigkeit und Nothwendigkeit einer ſteten Uebung der Schuljugend im Kirchengeſange, ihr beſonderes Augenmerk darauf richten werden, daß dieſe Uebung in den Schulen des Herzogthums nie vernachläſſigt und verſäumt werde, und daß es daher nur einer Hinweiſung auf die hie und da eingeriſſenen Uebelſtände bedarf, um ihre Sorgfalt und Bemühung zur Beſeitigung und Verhütung dieſes Uebelſtandes in Anſpruch zu nehmen, wie Wir denn auch mit großer Zufriedenheit, aus den eingegangenen diesjährigen Amtsberichten der Prediger, erſehen haben, daß Ein Prediger die Schullehrer ſeiner Parochie angehalten hat, auch die Fortſchritte der Kinder im Singen in den Schulliſten bemerklich zu machen. Inzwiſchen wollen Wir den Predigern hiedurch aufgeben, den Schullehrern ihrer reſp. Parochien es zur beſondern Pflicht zu machen, die Schuljugend unausgeſetzt im Kirchengeſange in der Weiſe zu üben, daß ſie zuvörderſt die üblichſten Melodien ihr einprägen, dann aber auch zu den weniger bekannten übergehen, ſo weit ſie dies vermögen, und wollen Wir von den Predigern erwarten, daß ſie bei ihrem jedesmaligen Schulbeſuchen auch die Uebung der Kinder im Kirchengeſange zum Gegenſtand ihrer Nachfrage und Nachforſchung machen, auch darüber das Erforderliche in ihren jährlichen Amtsberichten bemerken. Gleicherweiſe iſt es wahrgenommen, daß in manchen Kirchſpielen die Schuljugend die Kirche nicht fleißig beſucht und, hinſichtlich des Kirchenbeſuchs, unter keiner Aufſicht ſteht. Daß aber für die Zukunft der Kinder viel daran liegt, und viel darauf ankömmt, wenn ſie in ihrer Jugend fleißig zum Kirchenbeſuch angehalten und gewöhnt werden, liegt auf der Hand, und lehrt die Erfahrung, indem meiſtentheils diejenigen, die in der Kindheit und Jugend nicht zum Kirchenbeſuch angehalten werden, ſich auch ſpäter von der Kirche fern halten und Fremdlinge in der Kirche bleiben. Die Prediger werden auch, wenigſtens auf dem Lande, durch die in der Landſchulordnung, vorgeſchriebene ſonntäglichen und feſttäglichen Catecheſen Gelegenheit haben zu bemerken, welche Kinder aus der reifern Schuljugend in der Kirche ſind, oder fehlen, wie denn auch in der Landſchulordnung Cap. V, § 3 den Schullehrern auferlegt iſt: wo nicht die dringendſte Noth ſie abhält, unabläſſig in der Kirche zu erſcheinen, auch § 4 ihnen vorge-

ſchrieben iſt, daß die in der Kirche fehlenden Kinder, — wovon jedoch die kleineren, die den Kirchenweg noch nicht machen können, auszunehmen ſind, — von ihnen aufgezeichnet, und die Liſte der Säumigen nicht bloß dem Prediger zur Ermahnung und Anerinnerung, ſondern auch der Obrigkeit zur Remedur übergeben werden ſollen. Wir haben mit großer Zufriedenheit bemerkt, daß Ein Prediger dieſe Vorſchriften der Landſchulordnung, nach der neuerlichen Mittheilung derſelben, in's Auge gefaßt und in den Schulliſten auch, bei den einzelnen Kindern, die Tage des verſäumten Gottesdienſtes, hat bemerken laſſen: und erwarten daher auch von den übrigen Predigern, daß ſie den fleißigen Kirchenbeſuch der reiferen Schuljugend ſorgſam beachten, die ausbleibenden Kinder von den Schullehrern ſich aufzeichnen laſſen, dieſelben zum Kirchenbeſuch anhalten und ermahnen, und, nach Vorſchrift der Landſchulordnung, dabei verfahren werden, und wollen in ihren künftigen Amtsberichten auch über den Kirchenbeſuch der Jugend ihre amtlichen Aeußerungen gewärtigen.

Ratzeburg, den 12. Octbr. 1842.

Conſiſtorium.

83.) Desgleichen von demſelben Tage, betr. den Bußtag vor Weihnachten.

Da der Bußtag vor Weihnachten in dem diesjährigen Lauenburgiſchen Kalender irrthümlich auf den Quatembermittwoch, den 14. Decbr. d. J., angeſetzt iſt, indem derſelbe verordnungsmäßig am Mittwochen in der vollen Woche vor Weihnachten gefeiert werden ſoll, dieſer aber in dieſem Jahre auf den 21. Decbr. fällt, ſo werden die Prediger auf dieſen Irrthum im diesjährigen Kalender aufmerkſam gemacht, und hierdurch angewieſen den Bußtag vor Weihnachten den 21. Decbr. d. J. mit ihren Gemeinden zu feiern, und demgemäß denſelben am 4. Adventſonntage durch die gewöhnliche Ankündigung nach der Predigt, den Gemeinden anzuzeigen.

Ratzeburg, den 12. Octbr. 1842.

Conſiſtorium.

Digitized by Google

84.) Regierungs-Bekanntmachung vom 15. Octbr. 1842, betr. die Eröffnung der von der Mecklenburgiſchen Gränze über Ratzeburg und Möllen nach Schwarzenbeck angelegten Chauſſee.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die von der Mecklenburgiſchen Gränze über Ratzeburg und Möllen nach Schwarzenbeck neuerbauete Chauſſee vom 1. November d. J. an, dem allgemeinen Verkehr eröffnet, und da der Damm durch den Ratzeburger See noch nicht hat vollendet werden können, die über den See führende Brücke bis weiter dem Verkehr angewieſen ſein wird.

Bis zu der mit nächſtem erfolgenden Erlaſſung eines allgemeinen Regulativs für die Benutzung der Kunſtſtraßen im Herzogthum Lauenburg, ſoll zufolge Allerhöchſter Beſtimmung, das proviſoriſche Reglement vom 5. Decbr. 1837 für die Benutzung der Chauſſee von der Bergedorf-Lauenburger Gränze bis an die Mecklenburgiſche Gränze hinter Lauenburg zur Anwendung kommen, deſſen Vorſchriften daher von den Beikommenden bis weiter genau zu befolgen ſind.

Das auf der neuen Chauſſee, und zwar bei Elmenhorſt, Neuenkrug, Alt-Möllen, Fredeburg, Muſtin und Thurow zu erlegende Chauſſeegeld ſoll vom 1. November, Mittags 12 Uhr an, nach Maaßgabe des dem letztgedachten proviſoriſchen Reglement angehängten Tarifs mit dem für die Chauſſeegeldhebung bei der Palmſchleuſe angeordneten Betrage erhoben werden.

Das bisher zu St. Georgsberg erhobene Brückengeld fällt für den den dortigen ſ. g. Zoll paſſirenden auf der Chauſſee bleibenden Verkehr weg.

Ratzeburg, den 15. Octbr. 1842.

Regierung.

85.) Desgleichen vom 12. Novbr. 1842, wodurch die Benutzung des Waſſerweges auf dem Schallſee, von Seedorf nach Zarrentin und umgekehrt, zum Transport zollpflichtiger Waaren, verboten wird.

Zufolge desfaſſigen Schreibens des Königl. Generalzollkammer- und Commerz-Collegii vom 5. d. M. wird, da zur Anzeige gekommen, daß der Waſſerweg von dem Dorfe Seedorf auf dem Schallſee zu Transporten von Ratzeburg nach Zarrentin, und umgekehrt dieſer Weg zu Transporten zoll-

Digitized by Google

pflichtiger Waaren aus dem Mecklenburgiſchen benutzt werde, hiermit in Erinnerung gebracht, daß nach § 10 Nr. 2 der Verordnung vom 6. Octbr. 1840, betreffend die Verbindung der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg zu einem Tranſitzollverein, die Straße von Ratzeburg über Marienſtädt nach Zarrentin der einzige erlaubte Straßenzug für den unmittelbaren Durchgang von Waaren durch das hieſige Land, ſo weit ſie von Ratzeburg nach Zarrentin und umgekehrt, verführt werden, iſt, — daß mithin das Löſchen und Laden der von Zarrentin nach Ratzeburg, oder von Ratzeburg nach Zarrentin gehenden zollpflichtigen Waaren, am Schallſe, im Marienſtädter Zolldiſtrict gänzlich unterſagt iſt, und daß etwanige Contravenienten die in der gedachten Verordnung § 28 bis 36 angedroheten Nachtheile, namentlich die Vorſchrift der § 28 und 29, daß im Betretungsfalle theils die Waaren, theils die Transportmittel haften, und daß Tranſitwaaren, welche auf anderen als den zum Tranſit geſtatteten Routen ausgehend betroffen werden, zur Confiscation verfallen, und außerdem der Fuhrmann das Zweifache des Tranſitzolles als Mulct erlegt, — treffen werden.

Ratzeburg, den 12. Novbr. 1842.

Regierung.

86.) Kanzelei-Circular vom 19. Novbr. 1842, wegen Stellvertretungen für Landmilitairpflichtige.

Auf allerunterthänigſte Vorſtellung des General-Commiſſariats-Collegii haben S. M. der König unterm 10. v. M. allerhöchſt zu reſolviren geruht, daß in Zukunft nachſtehenden Perſonen im Allgemeinen, und wenn nicht beſondere Umſtände zu einer Ausnahme zu ihren Gunſten auffordern, nicht mehr die Erlaubniß ertheilt werden ſoll, ſich als Stellvertreter für Landmilitairpflichtige annehmen zu laſſen, nämlich:

1) den Arſenalhandwerkern und Handwerkern beim Ingenieurcorps;
2) den Spielleuten;
3) den Generalcommandoſchreibern, Brigadeſchreibern, dem Gouvernementsſchreiber in der Feſtung Kopenhagen, dem Hauptwacheſchreiber in der Feſtung Rendsburg, und den verſchiedenen bei dem Ingenieurcorps angeſetzten Schreibern, ſo wie endlich

4) den bei dem zuletztgedachten Corps angeſetzten feſten Feſtungs-unteroffizieren.

Dagegen ſoll bis weiter den Hoboiſten der Armee nach wie vor, gleich den Unteroffizieren, die Erlaubniß zur Uebernahme von Stellvertretungen für Landmilitairpflichtige ertheilt werden dürfen.

Kopenhagen, den 19. Novbr. 1842.

Kanzelei.

87.) Regierungs-Ausſchreiben vom 26. Novbr. 1842, wegen Bildung des fünften Jägercorps.

Unſere ꝛc. Nach einem Schreiben der K. S.-H.-L. Kanzelei vom 19. d. M., ſoll in Folge des unterm 28. April d. J. allerhöchſt genehmigten Organiſationsplans für die Armee, die Mannſchaft des bisherigen Lauenburgiſchen Jägercorps zur Bildung des fünften Jägercorps abgegeben werden, welches aus 640 Mann als der eigentlichen Linie oder Friedensſtärke (der Mannſchaft der erſten 4 Jahre) beſtehen wird; die Kriegsreſerve, aus der 5, 6, 7 und 8jährigen Mannſchaft beſtehend, iſt eben ſo ſtark. Dieſes Corps wird in Kiel garniſoniren, und ein Detaſchement für die Garniſon in Ratzeburg abgeben. Die Artillerie, welche eine Brigade formiren wird, ſoll aus zwei Regimentern und einen Zeug-Etat beſtehen, von denen das zweite Regiment und ein Theil des Zeug-Etats in Rendsburg garniſoniren werden. Erſteres beſteht aus 1080 Mann von der Linie (der Mannſchaft der erſten 6 Jahre) und 308 von der Kriegsreſerve, der 7 und 8jährigen Mannſchaft. Die Leibgarde zu Pferde, die künftig aus einer Escadron, der eine Huſarendiviſion von 2 Escadrons annectirt wird, beſteht, zählt 120 Mann von der Linie aus den erſten 4 Dienſtjahren, und 120 zu der Kriegsreſerve gehörig, aus den letzten 4 Dienſtjahren. Die Garde zu Fuß beſteht aus 480 Mann von der Linie oder den 4 erſten Dienſtjahren, und eben ſo vielen zu der Kriegsreſerve gehörigen aus den letzten 4 Dienſtjahren.

Von Vorſtehendem ſetzen Wir Euch hiedurch mit Beziehung auf den § 1 der Landmilitairordnung vom 21. Decbr. 1819, das Kanzeleiſchreiben vom 6. Juni 1820, betr. die Benennung des Lauenburgiſchen Jägercorps, —

Digitized by Google

und das Kanzeleipatent vom 26ſten Februar 1833 in Kenntniß. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 26. Novbr. 1842.

Regierung.

88.) Regierungs-Bekanntmachung vom 3. Decbr. 1842, wegen der von den Beamten ꝛc. an dem Hute zu tragenden Cocarde.

Zufolge Schreibens der K. S.-H.-L. Kanzelei vom 1. v. M. haben S. M. der König unterm 10. Octbr. allerhöchſt zu reſolviren geruhet, daß alle Königl. Beamten und Rangsperſonen, welche Erlaubniß haben, Uniform mit Degen und Civil-Port-epee zu tragen, an dem zu ihren reſp. Uniformen reglementirten dreieckigen Hut die für den Landmilitair-Etat durch das allerhöchſte Reſcript vom 27. Juni d. J. angeordnete Cocarde tragen ſollen.

Vorſtehendes wird hiemit zur Nachricht und Nachachtung für die Beikommenden bekannt gemacht und bemerkt, daß die vorgeſchriebene gefältelte Cocarde rund iſt, der Durchmeſſer derſelben 4 Zoll beträgt, und zwar der innere Kreis im Durchmeſſer $2\frac{6}{8}$ Zoll roth iſt, ſodann ein $\frac{1}{2}$ Zoll breiter weißer Streifen rund umher läuft und endlich der äußerſte $\frac{1}{8}$ Zoll breite Rand wiederum roth iſt.

Ratzeburg, den 3. Decbr. 1842.

Regierung.

1843.

89.) Conſiſtorial-Currende vom 9. Janr. 1843, betr. den Confirmations-Unterricht.

Da ſchon ſeit längerer Zeit und zumal am Schluſſe des vorigen Jahres, aus mehren Parochien des Herzogthums mehrfache Beſchwerden über willkührliches Verfahren in der Ab- und Ausweiſung der Confirmanden vom Confirmationsunterrichte und in anderer Hinſicht, erhoben und geführt worden

ſind, ſo haben Wir Uns, nachdem dieſelben Uns vorgetragen worden, bewogen gefunden, um den Predigern einen geſetzlichen Grund und Halt ihres Verfahrens zu geben, folgende Vorſchriften und Beſtimmungen in dieſer Beziehung zu ertheilen und zu erlaſſen.

1.

Wie die Landſchulordnung vom 5. April 1757 Cap. V. § 5 es vorſchreibt, ſo hat jeder Prediger ſämmtliche Confirmanden, die ihm zur Theilnahme an dem Confirmationsunterrichte aus den Schulen zugeführt und vorgeſtellt werden, alsbald wegen ihrer Fähigkeit zur Theilnahme an den Confirmationsunterricht zu prüfen, und diejenigen, welche im Leſen nicht gehörig geübt ſind, oder wegen Mangels an Erkenntniß, keine Hoffnung geben, daß ſie durch Theilnahme an dem Confirmationsunterrichte die Reife zur Confirmation erlangen werden, ſofort von der Confirmation abzuweiſen.

2.

Diejenigen Kinder, die, wenn gleich ſie noch nicht bei ihrer Anmeldung als völlig reif zur Confirmation erſcheinen, doch die Hoffnung geben, daß ſie durch den Genuß des Confirmationsunterrichts das ihnen noch Mangelnde einholen und erſetzen, und alſo möglicher Weiſe die Reife zur Confirmation erlangen werden, ſind zur Theilnahme an dem Confirmationsunterrichte zuzulaſſen und auf keine Weiſe wieder vom Confirmationsunterrichte im Laufe deſſelben auszuſchließen, indem der Confirmationsunterricht des Predigers für ſolche Kinder viel wichtiger und ſegensreicher ſein muß als der Religionsunterricht in der Schule, in den ſie doch erſt nach längerer Unterbrechung, wieder eintreten würden.

3.

Diejenigen Kinder, die zwar in der Hoffnung der zu erlangenden Reife, zur Theilnahme an dem Confirmationsunterrichte zugelaſſen worden ſind, aber dieſer Hoffnung nicht entſprechen, ſondern von der Confirmation abgewieſen werden müſſen, ſind in der letzten Unterrichtsſtunde vor dem Sonntage Oculi jeden Jahres von der Confirmation, und nicht ſpäter zurückzuweiſen, und mit der Zurückweiſung auch von der ferneren Theilnahme am Confirmandenunterrichte abzuweiſen.

4.

Der Confirmationsunterricht darf nie in der Kirche, am wenigſten zur Winterzeit in der Kirche vorgenommen und abgehalten werden, wie dies in der einen und andern Parochie nach den darüber geführten Beſchwerden der

Digitized by Google

Parochianen bislang geſchehen ſein ſoll, indem ja ſelbſtverſtändlich die Kinder, wenn ſie ſtundenlang in der kalten Kirche ſitzen, oder wohl gar, wie Uns berichtet iſt, ſtehen müſſen, unmöglich mit derjenigen Aufmerkſamkeit und Theilnahme dem Confirmandenunterrichte folgen können, die weſentlich zu einem heilſamen Erfolge erforderlich iſt.

5.

Die Dauer des Confirmationsunterrichtes ſoll in der Regel auf eine gute Stunde, höchſtens auf anderthalb Stunden feſtgeſetzt und beſtimmt ſein, und nicht drei oder wohl gar vier Stunden währen, indem auch auf den Confirmationsunterricht völlig Anwendung findet, was die Lauenburgiſche Kirchenordnung im andern Theile Cap. **VIII.** von dem Amte Unſrer Paſtoren und Kirchendiener ſagt, daß der Sermon nicht lange über eine Stunde währen ſolle. Denn ſonſt der Zuhörer überdrüſſig wird, und iſt verlorne Arbeit, was länger geredet oder gehöret wird. Dahingegen bleibt es den Predigern völlig anheim geſtellt, die Kinder in der Woche ſo oft und an den Tagen, die ihnen als die angemeſſenſten erſcheinen, zum Confirmationsunterrichte kommen zu laſſen.

Dieſe Currende circulirt ꝛc.

Ratzeburg, den 9. Janr. 1843.

Conſiſtorium.

90.) Regierungs-Ausſchreiben vom 14. Janr. 1843, wegen der fremden Bettelmuſikanten.

Unſere ꝛc. Wir müſſen den Obrigkeiten aufgeben, wider die fremden Bettelmuſikanten, meiſtens aus Salzgitter, welche zur großen Beläſtigung des Publicums neuerdings wieder häufiger im Lande herumziehen, und welche zum Theil ſchon wiederholt wegen Vagabondirens beſtraft ſind, mit aller Strenge zu verfahren, ſie mit geſchärfter Gefängnißſtrafe zu belegen, unter Androhung von Zuchthausſtrafe, im Wiederholungsfalle, auch dem Befinden nach, die Acten ans Uns einzuſenden, und Falls die Päſſe ergeben, daß ihnen verordnungswidrigerweiſe der Eintritt in das Land geſtattet worden, darüber ſofort anhero zu berichten. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 14. Janr. 1843.

Regierung.

Digitized by Google

91.) Allerhöchſtes Patent vom 20. Janr. 1843, enthaltend einige Veränderungen und nähere Beſtimmungen des Patents vom 27. Janr. 1837, betr. die Untüchtigkeitserklärungen der dienſtpflichtigen Mannſchaft.

(publicirt durch R. A. vom 22. Febr.)

Wir Chriſtian der Achte ꝛc. Thun kund hiemit: Wir haben in Erfahrung gebracht, daß einige der Beſtimmungen, welche das Patent vom 27. Jan. 1837,*) in Betreff der Untüchtigkeitserklärungen der dienſtpflichtigen Mannſchaft enthält, ſich als nicht ganz zweckmäßig gezeigt haben, indem in Folge derſelben bisweilen Leute ausgehoben worden ſind, welche nicht als vollkommen dienſttüchtig angeſehen werden können, und ein Theil der ausgehobenen Rekruten ſpäter caſſirt worden iſt. Da Wir ferner unterm 28. April v. J. Unſerer Armee eine veränderte Organiſation gegeben haben, und es Unſer Wille iſt, daß zur Aushebung für dieſelbe ein höherer Grad von körperlicher Tüchtigkeit erforderlich ſein ſoll, als bisher für zureichend erachtet worden iſt, ſo haben Wir Uns allerhöchſt bewogen gefunden, einige Veränderungen und nähere Beſtimmungen des gedachten Patents zu treffen. Wir gebieten und befehlen demnach, wie folgt:

§ 1.

Die Landmilitairpflichtigen, deren körperliche Beſchaffenheit es nicht geſtattet, daß ſie an den gymnaſtiſchen Uebungen Theil nehmen, ſollen bei der Aushebung übergangen werden. Da indeß nicht jeder Fehler oder Schwäche, namentlich, wenn dieſer nur unbedeutend iſt, die Fähigkeit zur Theilnahme an den gymnaſtiſchen Uebungen ausſchließt, ſo ſoll es der Seſſion überlaſſen ſein, nach Anleitung der Vorſchriften, welche in dem Patent vom 27. Januar 1837 und in der gegenwärtigen Verfügung enthalten ſind, zu beurtheilen, inwiefern die wahrgenommenen Fehler oder Schwächen von der Beſchaffenheit oder in einem ſolchen Grade vorhanden ſind, daß ſie den damit Behafteten zur Aushebung ungeeignet machen.

§ 2.

Der Unterſchied, welcher in dem Patent vom 27. Januar 1837, § 1 Littr. **A.** und **B.**, zwiſchen den körperlichen Fehlern und Schwächen gemacht iſt, welche im Allgemeinen nicht als Hinderniß für die Aushebung ange-

*) ſiehe Band 2. pag. 575.

Digitized by Google

ſehen werden ſollen, und denen, welche die Aushebung zur Probe in der Exercierſchule nicht hindern, wird aufgehoben, ſo daß künftig eine Aushebung zur Probe nur dann ſtattfinden ſoll, wenn gegründeter Verdacht vorhanden iſt, daß der angegebene Fehler fälſchlich vorgeſchützt iſt, wogegen es hinſichtlich der unter Litt. B. genannten körperlichen Fehler und Schwächen der Beurtheilung der Seſſion überlaſſen bleibt, ob ſie in einem ſolchen Grade vorhanden ſind, daß ſie als Hinderniß für die Aushebung des damit Behafteten angeſehen werden müſſen.

§ 3.

In Beziehung auf die in dem Patent vom 27. Januar 1837 unter Nr. 1 Litt. B. gegebenen Vorſchriften ſind folgende nähere Beſtimmungen zu beobachten:

Zu Nr. 3. Ein nicht allzubedeutendes Hervorſtehen einer Schulter ſoll nur in dem Falle nicht als ein Hinderniß der Aushebung angeſehen werden, wenn der Körper im Uebrigen proportionirt iſt und zugleich angenommen werden kann, daß der Fehler nicht in einer conſtitutionellen Krankheitsanlage begründet iſt.

Zu Nr. 4. Eine geringere Deformität der Bruſt iſt nur dann nicht als Hinderniß für die Aushebung anzuſehen, wenn dieſe im Uebrigen vollkommen geſund befunden wird.

Zu Nr. 7. Anlage zum Bruch (ungewöhnliche Weite des Bauchringes) und Schwäche der Bauchmuskeln (Anlage zum Unterleibsbruch, **hernia ventralis**) ſollen nur dann nicht als Hinderniß für die Aushebung angeſehen werden, wenn dieſe Fehler nicht in einem ſo hohen Grade vorhanden ſind, daß der damit Behaftete ohne Gefahr für Leben und Geſundheit ein Bruchband entbehren kann.

Zu Nr. 8. Das Liegen des Teſtikels innerhalb des Bauchringes iſt nur dann nicht als Hinderniß für die Aushebung zu betrachten, wenn derſelbe im Schamkanal weder geſehen noch gefühlt werden kann; dagegen ſoll dieſer Fehler von der Aushebung befreien, wenn das Hineintreten deſſelben in den gedachten Kanal bei den Zufällen, welche dieſer Fehler hervorruft, vermuthet werden kann, oder wenn derſelbe wirklich bei Huſten, Anſtrengungen und dergleichen in den Kanal hinabdrängt.

Zu Nr. 11. Wer ſteife Knie hat, ſoll von der Aushebung gänzlich befreit ſein, wogegen nach innen gebogene Knie nur dann nicht als Hinderniß der Aushebung zu betrachten ſind, wenn Ferſe und Knie zugleich zu-

Digitized by Google

ſammen gebracht werden können. Wer Säbelbeine hat, iſt nur dann aus- zuheben, wenn die militairiſche Haltung damit vereinbar iſt.

Zu Nr. 14 und 15, vergleiche Nr. 5. Schwächliches Ausſehen, zarte und ſchwache Glieder, ſollen nur dann nicht als Hinderniß für die Aus- hebung betrachtet werden, wenn dieſe Fehler nicht ihren Grund in einer conſtitutionellen Krankheitsanlage haben, ſondern angenommen werden kann, daß ſie von den Verhältniſſen herrühren, in denen die Betreffenden leben. Auch in dem letztgenannten Falle können aber ſolche Dienſtpflichtige einige Zeit oder für das Mal übergangen werden. Keiner der mit den hier oder mit den unter **I. B.**, Nr. 5 und 15 genannten Fehlern: „Flache Bruſt“ und „Herzklopfen,“ behaftet iſt, ſoll ausgehoben werden, bevor es auf drei Seſſionen, die von dem erſten Erſcheinen des Dienſtpflichtigen an zu berechnen ſind, von ver- ſchiedenen Aerzten beſtätigt worden iſt, daß die Bruſt des Betreffenden voll- kommen geſund iſt.

§ 4.

Bei der Beurtheilung der Mannſchaft iſt ſtets darauf Rückſicht zu nehmen, daß, obgleich die im Patent vom 27. Januar 1837, **I.**, **Litt. A.** und **B.**, genannten Körperfehler nicht einzeln nach ihrem Grade als Hin- derniß für die Aushebung angeſehen werden, doch mehrere dieſer Fehler, welche für ſich nicht als Hinderniß angeſehen werden, wenn ſie bei einem Individuum zuſammentreffen, den damit Behafteten zum Dienſt untüchtig machen können; demnach ſoll ein ſolcher nicht für dienſttüchtig erklärt werden, wenn nicht der geringe Grad oder die Beſchaffenheit der Fehler es als unzweifelhaft erſcheinen laſſen, daß dieſe ſelbſt in ihrer Verbindung den damit Behafteten nicht behindern, den Dienſt auszuführen oder auszuhalten.

§ 5.

Die in dem gedachten Patent **II. a.** enthaltene Vorſchrift, daß kein Rekrut vor Ablauf der beſtimmten Friſten von 3 bis 6 Wochen zur Caſſa- tion geſtellt werden ſoll, iſt nur auf diejenigen Rekruten zu beziehen, deren körperliche Fehler und Schwächen von den Seſſionen nach Maaßgabe des Regulativs nicht als Hinderniß für die Aushebung angeſehen worden ſind; dagegen leidet ſelbige keine Anwendung auf ſolche Fälle, wo der Fehler nach der Aushebung entſtanden iſt, und ſeine Beſchaffenheit offenbar jede Probe ausſchließt, und demnach bewirkt haben würde, daß der mit dieſem Fehler Behaftete auf der Seſſion der Aushebung nicht unterzogen wäre.

Digitized by Google

§ 6.

Der Schluß des mehrgedachten Patents **II.** c. iſt ſo zu verſtehen, daß nur in ſolchen Fällen die Caſſation auf eine Caſſation zur Zeit beſchränkt und die endliche Entſcheidung den Seſſionen überlaſſen ſein ſoll, wenn die Probe in der Exercierſchule es nicht außer allen Zweifel geſetzt hat, daß ein Mann untüchtig zum Dienſt iſt (cfr. derſelbe §. Litt. 6) und wenn weder der Grad der Fehler höher befunden worden iſt, als auf der Seſſion, noch andere Umſtände, als auf der Seſſion bemerkt worden, mit dem Fehler verbunden geweſen ſind.

Wornach ein Jeder, den es angeht, ſich allerunterthänigſt zu achten.

Urkundlich unter Unſerem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Inſiegel.

Gegeben in Unſerer Königlichen Reſidenzſtadt Kopenhagen, den 20. Janr. 1843.

Chriſtian R.

92.) Regierungs-Ausſchreiben vom 21. Janr. 1843, wegen der Landestrauer für die verſtorbene Herzogin von Schleswig-Holſtein-Sonderburg-Auguſtenburg.

Unſere ꝛc. S. M. der König haben mittelſt Reſcripts vom 17. d. M. zu befehlen geruhet, daß, nachdem es Gott gefallen, Allerhöchſt Ihres höchſtſeligen Herrn Vaterbruders-Tochter, Allerhöchſtihre vielgeliebte Schwiegermutter, die Frau Herzogin Louiſe Auguſte zu Schleswig-Holſtein-Sonderburg-Auguſtenburg K. H. und Liebden, durch einen ſeligen Tod, aus dieſer Zeitlichkeit zu ſich zu fordern, ſogleich die Verfügung zu treffen, daß wegen dieſer S. M. und dem Königl. Erbhauſe zugeſtoßenen Trauer, in allen Kirchen des Herzogthums Lauenburg 6 Tage lang und zwar von dem Tage angerechnet, wo der Befehl hierzu an jedem Orte eintrifft, täglich eine Stunde Mittags von 12 bis 1 Uhr mit den Glocken geläutet, ſo wie während dieſer Zeit die Kirchenmuſik, ſo wie alle andere Muſik und Tanz ebenfalls 6 Tage lang eingeſtellt werde.

Digitized by Google

Vorſtehende Allerhöchſte Verfügung eröffnen Wir Euch hiermit zur Nachricht und Nachachtung. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 21. Janr. 1843.

Regierung.

93.) Regierungs-Ausſchreiben von demſelben Tage, betr. einige nähere Beſtimmungen in Anſehung der Aushebung zum Kriegsdienſte.

Unſere ꝛc. Mit Rückſicht auf die Vorſchrift des § 15 der Verordnung vom 28. Juli v. J.,*) betr. einige nähere Beſtimmungen in Anſehung der Aushebung zum Kriegsdienſte und der Dienſtzeit, wornach das Alter in den Lageregiſtern ſtatt, wie bisher vom 1. März, vom 1. Janr. bis zum 31. Decbr. berechnet werden ſoll, iſt es erforderlich, daß ſowohl die Liſten über die Gebornen, Geſtorbenen und Confirmirten männlichen Geſchlechts in den landmilitairpflichtigen Diſtricten von den Predigern, als auch die Ab- und Zugangs-Liſten von den Obrigkeiten in Zukunft für die Zeit vom 1. Janr. bis zum 31. Decbr., für das vorige Jahr aber vom 1. März bis zum 31. Decbr. 1842 verfaßt und eingeſandt werden.

Indem Wir den Obrigkeiten ſolches in Gemäßheit eingegangenen Schreibens der K. S.-H.-L. Kanzelei vom 27. v. M. und mit Beziehung auf den § 5 der L.-M.-O. vom 21. Decbr. 1819, hiermit eröffnen, geben Wir denſelben auf, jene Liſten im April jeden Jahres an den Landkriegs-Commiſſair einzuſenden. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 21. Janr. 1843.

Regierung.

94.) Kanzelei-Circular vom 31. Janr. 1843, wegen der Stellvertretungen.

S. M. der König haben mit Beziehung auf das allerhöchſte Reſcript vom 10. Octbr. v. J.,*) nach welchem unter andern den Spielleuten in der Regel die Erlaubniß nicht ertheilt werden ſoll, ſich als Stellvertreter für Landmilitairpflichtige annehmen zu laſſen, an das General-Commiſſariats-

---

*) ſiehe oben pag. 92.

**) ſiehe Kanzelei-Circular vom 19. Novbr. 1842, oben pag. 116.

Collegium zu reſcribiren geruht, daß die Trompeter bei der Artillerie und Cavallerie, welche zugleich als Unteroffiziere Dienſte thun, und die Hornbläſer der erſten Claſſe bei der Infanterie und den Jägern, in dieſer Beziehung nicht zu der Claſſe der Spielleute gezählt, ſondern resp. den Unteroffizieren und Hoboiſten gleich geachtet werden ſollen.

Kopenhagen, den 31. Janr. 1843.

An Kanzelei.
die Seſſionsdeputirten.

95.) Desgleichen vom 21. Febr. 1843, wegen der mit der Krätze behafteten Rekruten.

Es iſt angemeſſen befunden worden, daß Rekruten, die mit der Krätze behaftet ſind, erſt kurz vor ihrem Abgange zu den Regimentern, Bataillonen oder Corps auf öffentliche Koſten in Cur genommen werden ſollen, ſo daß ſie ſoweit möglich gleich nach beendigter Cur dahin abgehen können.

Kopenhagen, den 21. Febr. 1843.

An Kanzelei.
die Seſſionsdeputirten.

96.) Kanzelei-Patent von demſelben Tage, betr. die Aufhebung der Verpflichtung der zur Aushebung ſtehenden Mannſchaft auf den Landmilitairſeſſionen einen Vaccinations-Atteſt vorzulegen.

(publ. durch R. A. vom 1. März.)

Auf allerunterthänigſte Vorſtellung der Kanzelei haben S. M. der König unterm 17. d. M. die in Gemäßheit des § 11 der Verordnung wegen der Vaccination für das Herzogthum Lauenburg vom 5. Juni 1826 der zur Aushebung ſtehenden Mannſchaft obliegende Verpflichtung zur Vorlegung von Vaccinationsatteſten auf den Landmilitairſeſſionen allerhöchſt aufzuheben geruht.

Digitized by Google

Vorſtehendes wird Allen, die es angeht, zur Nachricht und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Kopenhagen, den 21. Febr. 1843.

Kanzelei.

97.) Desgleichen vom 7. März 1843, betr. eine veränderte Organiſation des Königl. Generalcommiſſariats-Collegii.

(publ. durch R. A. vom 29. ejusd.)

S. M. der König haben mittelſt allerhöchſten Reſcripts vom 2. Novbr. v. J. eine veränderte Organiſation des General-Commiſſariats-Collegii anzuordnen, und in dieſer Hinſicht durch das gedachte allerhöchſte Reſcript, und ſpätere allerhöchſte Reſolutionen vom 14. Novbr. v. J. ſo wie vom 5. und 16. Jan. d. J. folgende nähere Beſtimmungen zu treffen geruhet:

A. Das General-Commiſſariats-Collegium ſoll aus 3 Militair-Deputirten, dem Generalauditeur für den Landmilitairetat und einem Civil-Deputirten beſtehen.

1. Der erſte Militair-Deputirte ſoll Generalmajor ſein, wenn er nicht eine höhere Charge bekleidet.

2. Der zweite und dritte Militair-Deputirte ſollen Stabsoffiziere ſein, wenn ſie nicht höhere Chargen bekleiden.

B. Um den Geſchäftsgang zum Beſten der Armee-Adminiſtration im Ganzen zu vereinfachen und zu beſchleunigen, ſollen die unmittelbar unter dem Collegio ſortirenden Geſchäfte unter 3 Hauptſectionen (wovon eine jede von einem Militair-Deputirten verwaltet wird) und eine Section für das Kaſſe-Reviſionsweſen, welches der Civil-Deputirte des Collegiums vorſteht, vertheilt werden.

1. Zu der erſten Section ſollen gehören:

a. die ſogenannten **generalia** oder ſolche einzelne Sachen, welche im Allgemeinen nicht einer anderen beſtimmten Geſchäftsbranche beigezählt werden können;

b. alle **personalia**. Dahin gehören: die Führung der Etats- und Anciennitätsliſten, die Ausfertigung von Beſtallungen, Abſchieden, Patenten, Bewilligungen, ſo wie der Erlaubniß zu einer Reiſe und zur Verehelichung;

c. der Theil des Juſtizweſens, welcher dem Collegio übertragen iſt;

Digitized by Google

d. der Theil des Landmilitairweſens, der zum Reſſort des Collegii gehört;

e. das ganze Remontewesen, mit Inbegriff der Stellung der Nationalpferde und der Vergütung an die Steller derſelben;

f. die Aufbewahrung und die generelle Nachſicht der eingehenden Monatsliſten;

g. die Verwaltung und die Ordnung des Archivs des Collegii und die Führung der damit in Verbindung ſtehenden Regiſtratur.

Der erſte Militair-Deputirte ſoll Chef dieſer Section ſein, und zugleich als Präſes des Collegii fungiren.

In dieſer letzten Eigenſchaft hat er S. M. dem Könige in dem Geheimen Staatsrath die Sachen zu referiren, welche nach den geltenden Regeln von dem gedachten Collegio in demſelben vorzutragen ſind, und in gleicher Eigenſchaft liegt es ihm ob, die bei dem Collegio eingehenden Ordres, Briefe und Eingaben zu öffnen, ſelbige nach ihrem Inhalte unter die betreffenden Sectionen zu vertheilen, die Aufſicht über den Geſchäftsgang des Collegii im Allgemeinen zu führen, und namentlich dahin zu ſehen, daß die Sachen, welche im Pleno des Collegii zu behandeln ſind, gehörig gefördert werden.

Iſt der erſte Militair-Deputirte durch Krankheit oder aus ſonſtigen Gründen verhindert, ſeinem Dienſte vorzuſtehen, ſo ſoll der zweite Militair-Deputirte ſo lange die dem erſten Militair-Deputirten in ſeiner Eigenſchaft als fungirendem Präſes nach dem neuen Plan obliegenden Geſchäfte beſorgen.

2. Zu der zweiten Section ſollen gehören:

a. das Gagirungsweſen im Allgemeinen und namentlich die Expedition aller das Gagirungs-, Penſions- und Belohnungsweſen betreffenden Ordres;

b. das Einquartirungsweſen;

c. das Bau- und Fortificationsweſen;

d. die Oeconomie des Landmilitairetats im Allgemeinen; dahin gehören: die Verſorgung der Feſtungen und Wachen mit Licht, Feuerung und anderen Bedürfniſſen; die Oeconomie der Kaſernen, Lazarethe und Krankenhäuſer; die Oeconomie der Militair-Hochſchule, des Landcadettencorps und der ſämmtlichen übrigen Militair-Unterrichtsanſtalten; die Unterhaltung der Militair-Manege, des militairiſchen gymnaſtiſchen Inſtituts und der militairiſchen Veterinair-Eleven;

e. das Penſionsweſen der Kriegshospitalkaſſe und des Chriſtianspflege-

Digitized by Google

hauſes; doch ſoll dieſes bis weiter von dem Chef der Section für das Kaſſen- und Reviſionsweſen geleitet werden;

f. die Einziehung von vacanten Officiergagen, der Abtrag auf Vorſchüſſe, die Beſtallungsgebühren und Verbeſſerungsgagen;

g. die Controle über die Berichtigung der Einſchüſſe in die Wittwenkaſſe;

h. die Nachſicht von ſämmtlichen Quartals-Kaſſen-Extracten;

i. der Theil des Brod- und Fouragewesens, der zum Reſſort des Collegii gehört;

k. die Karrenanſtalten, ſo lange dieſe noch unter der Verwaltung des Landmilitair-Etats verbleiben.

Dieſer Section ſoll der zweite Militair-Deputirte als Chef vorſtehen.

3. Zu der dritten Section ſollen gehören:

Die Verwaltung und Beaufſichtigung des Materials des Etats im Allgemeinen, und namentlich:

a. die Verſorgung der Armee mit Ober- und Untermontirungsſtücken, mit Lederzeug, Torniſtern, Brodbeuteln, ſo wie mit Pferde-Equipageſtücken, Mantelſäcken und Stallrequiſiten;

b. die Verſorgung der auf Schiffe commandirten Mannſchaft mit Montirungsſtücken;

c. ebenfalls die Verſorgung der Gensdarmerie mit Montirungsſtücken und ſonſtigen Requiſiten;

d. das Militair-Waarendepot nebſt den Werkſtätten derſelben;

e. das Militair-Tuchdepot;

f. die Militair-Montirungs-Niederlagen;

g. die Verſorgung der Armee mit Leinenzeug;

h. die Correſpondenz mit der Halle-Commiſſion und mit der interimiſtiſchen Commiſſion, zur Verſorgung des Etats mit Wollenwaaren;

i. das Inventarium der Militair-Lazarethe;

k. die Verſorgung der Armee mit Waffen, Feldrequiſiten u. ſ. w.;

l. die Verſorgung der Armee mit Ammunition;

m. die Lieferungen von der Gewehrfabrik in Hellebeck und von Frederikswerk;

n. die Nachſicht der Arſenal-Extracte und der einkommenden Rapporte über die empfangene und verbrauchte Ammunition;

Dieſer Section ſoll der dritte Militair-Deputirte als Chef vorſtehen.

Digitized by Google

Ungeachtet die erſte, zweite und dritte Section in der Regel reſp. unter dem erſten, zweiten und dritten Militair-Deputirten ſortiren ſollen, kann es doch unter beſonderen Umſtänden geſtattet werden, daß ein Sections-Chef beim Aufrücken die Section, welcher er bisher vorſtand, behält.

4. die Section für das Kaſſe- und Reviſionsweſen begreift unter ſich:

a. das Buchhalter-Comtoir, welches die Buchführung über das Einnahme- und Ausgabeweſen des Etats im Allgemeinen beſorgt.

Von hieraus werden die Anweiſungen zu allen Ausgaben des Etats ausgefertigt, und die Summen, welche in den Militairfonds fließen, zur Einnahme beordert, ſo wie durch dies Comtoir die Controle über alle Geſchäfte, die unmittelbar zum Kaſſeweſen gehören, ausgeübt wird;

b. das Reviſions-Comtoir, wohin die Reviſion ſämmtlicher, den Etat betreffenden Geld- und Inventarien-Rechnungen gehört;

c. das Kaſſeweſen des Collegii wird unter der ſpeciellen Aufſicht des Civil-Deputirten von einem Kaſſirer verwaltet, der die Geſchäfte bei der Sportelkaſſe, Kriegshoſpitalkaſſe und bei der Kaſſe für Legate und interimiſtiſche Behalte beſorgt.

Dieſe Section ſoll unter dem Civil-Deputirten ſortiren, der gleichfalls bis weiter das Penſionsweſen der Kriegshoſpitalkaſſe und des Chriſtians-Pflegehauſes, ſo wie die bei dem Collegio vorkommende Correſpondenz in Betreff der Penſionirung des Landmilitairetats im Allgemeinen leiten ſoll.

Ferner ſoll einer von den andern Deputirten des Collegii ſtets im Verein mit dem Chef für dieſe Section als Commiſſar bei dem unmittelbar unter dem Collegio ſtehenden Kaſſeweſen fungiren.

C. 1. Jeder einzelne Sectionschef erledigt unter amtlicher Verantwortung alle zu ſeiner Section gehörigen laufenden Sachen, die in Uebereinſtimmung mit den in den Geſetzen enthaltenen allgemeinen Vorſchriften expedirt werden können, ohne daß es erforderlich iſt, daß ſie im Pleno des Collegii vorgetragen werden. Alle Vorſtellungen, Berichte und Erklärungen an Seine Majeſtät den König ſind in den Plenarſitzungen zu behandeln.

2. Der Generalauditeur ſoll an allen Sitzungen des Collegii Theil nehmen, jedoch ſoll er keiner Section und keinem einzelnen Comtoir vorſtehen; er hat aber die beſondere Aufſicht über alle Ausfertigungen zu führen, welche juriſtiſche Gegenſtände oder das Landmilitairweſen betreffen.

3. Seine Majeſtät der König beabſichtigen, Officiere zu beordern, welche unter der Autorität der Sectionschefs die adminiſtrativen Geſchäfte, welche dieſe

Digitized by Google

ihnen übertragen möchten, wahrnehmen, und im Ganzen bei der Ausübung ihres Amtes ihnen behülflich ſein ſollen.

In Betreff der Abgebung ſolcher Officiere, ſo wie ihrer Befugniſſe und Pflichten, ſo lange ſie Dienſte bei dem Collegio verrichten, haben Seine Majeſtät Sich die erforderlichen näheren Anordnungen vorbehalten.

Vorſtehendes wird auf allerhöchſten Befehl hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kopenhagen, den 7. März 1843.

Kanzelei.

98.) Regierungs-Bekanntmachung vom 11. März 1843, wegen Annahme der N⅔. und Preußiſchen Thaler bei der Chauſſee-Geldhebung.

Da es bis weiter geſtattet iſt, daß bei der Chauſſeegeldhebung im Herzogthum Lauenburg Neue Zweidrittelſtücke zu 30 ßl. und Preußiſche Thaler wie auch Sächſiſche, Hannöverſche und dergleichen zu 39 ßl. Cour. von den Chauſſeegeld-Einnehmern angenommen werden, wohingegen die Unterabtheilungen des Thalers nicht anzunehmen ſind, ſo wird ſolches hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Ratzeburg, den 11. März 1843.

Regierung.

---

99) Zollrolle für Fredeburg vom 11. März 1843.
(publ. durch R. A. vom 22. ejd.)

1) In Gemäßheit des § 12. der Verordnung vom 6. October 1840, betreffend die Verbindung der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg zu einem Tranſitzollverein, iſt an Landzoll zu erlegen: für alle wägbaren Waaren, wozu namentlich auch gehören:

Kornwaaren,
flüſſige Waaren,
Manufactur- und Colonialwaaren,
Handwerker- und Fabrikwaaren,
Erzeugniſſe der Landwirthſchaft und des Ackerbaues,

Thran,
Kalk,
Obſt,
Kohlen,
Mühlenſteine,
Wild ꝛc. ꝛc.

ſoweit nicht ſpeciell anderweitige Zollanſätze nachfolgen,

pr. Schiffpf. von 320 Pf. Brutto . . . Court. 1¼ ßl. — pf.

	Fredeburger Zoll.	Möllnſcher Wehrzoll.
2) Für Pferde, Ochſen Kühe pr. Stck. . .	1 ßl. — pf.	. 6 pf.
3) Für Schweine, Schaafe und Ziegen pr. Stck. .	— ſ 6 ſ	. 3 —

4) Sonſtige nicht nach dem Gewicht zu verzollende Waaren von jedem 100 Rthlr. des Werths 12 ßl., jedoch ſteht es in der Wahl des Anmelders event. nach Gewicht die Waare zu verzollen mit 1½ ßl. pr. Schiffpfund Brutto.

5) Nach dem Gewichte zu verzollende Waaren paſſiren frei vom Landzoll, wenn das Geſammtgewicht nicht 50 Pf. und darüber beträgt.

Es iſt zu bemerken:

Für dasjenige, ſo von Schmielau über Fredeburg nach Donnerſchleuſe gehet, wird wegen des Möllnſchen Zolles die Hälfte des zu Schmielau bezahlten Zolles entrichtet.

Kommen die Waaren über die Donnerſchleuſe, Fredeburg und Schmielau, alsdann iſt dafür der eigentliche Fredeburger Zoll zu erlegen.

Zollbare Waaren, ſo über die Donnerſchleuſe, aber nicht auf Fredeburg gehen, werden mit dem Waar-Zoll zur Donnerſchleuſe verzollet.

Dieſe Rolle gilt auch für den betreffenden Wehrzoll.

Vorſtehende Rolle dient unter Aufrechthaltung der gegenwärtig beſtehenden Exemtionen bisweiter zur Richtſchnur.

Wornach Alle, die es angeht, ſich gebührend zu achten haben.

Kopenhagen, den 11. März 1843.

General-Zollkammer- und Commerz-Collegium.

Digitized by Google

100.) Zollrolle für Grande von demſelben Tage.

(publicirt durch R. A. vom 22. ejd.)

1) In Gemäßheit des § 12 der Verordnung vom 6. October 1840, betr. die Verbindung der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg zu einem Tranſitzollverein, iſt an Landzoll zu erlegen: für alle wägbaren Waaren, wozu namentlich auch gehören:

Kornwaaren,
flüſſige Waaren,
Manufactur- und Colonialwaaren,
Handwerker- und Fabrikwaaren,
Erzeugniſſe der Landwirthſchaft und des Ackerbaues,
Thran,
Kalk,
Obſt,
Kohlen,
Mühlenſteine,
Wild ꝛc. ꝛc.

ſoweit nicht ſpecielle anderweitige Zollanſätze nachfolgen,

	pr. Schiffpf. von 320 Pf. Brutto . . .	Court	1¼ ßl.	—	pf.
2)	für 1 leeren Frachtwagen	„	4 „	—	„
3)	für 1 leeren Karren	„	2 „	—	„
4)	für leeren Stuhlwagen, womit Fracht gefahren, bei deſſen Rückkehr	„	2 „	—	„
5)	Wenn Perſonen, welche vom Zoll nicht eximirt ſind, in Kutſchen oder auf Stuhlwagen mit fremden Pferden beſpannt, fahren, für jedes Pferd	„	1 „	—	„
6)	für Pferden, Bullen, Ochſen, Kühe, Stiere, Starken, Schweine und Schaafe pr. Stck. .	„	1 „	—	„
7)	Füllen, Kälber oder Ferkel, welche kein Jahr alt, pr. Stck.	„	— „	6	„
8)	Ziegen pr. Stck.	„	— „	9	„

Digitized by Google

9) ausländiſche Thiere, welche im Lande umhergeführt und für Geld gezeigt werden: 4 füßige	Cour.	4	ßl.	—	pf.
Vögel	=	2	=	—	=
10) 1 Fuder Feldſteine, die Amtsunterthanen mit 4 Pferden fahren	=	1	=	—	=
11) mit mehr Pferden a Stck.	=	—	=	3	=
12) 1 Fuder Feldſteine, ſo die Fremden mit 4 Pferden fahren	=	2	=	—	=
13) Geld ſowie Gold oder Barren, Tönnchen etwa 300 Pf. ſchwer, und ungefähr 6000 Rth. haltend	=	9	=	—	=
Das Gewicht wird nur dann in Betracht gezogen, wenn weniger als 6000 Rth. auf ein Gewicht von 300 Pf. gehen.					
14) Sonſt für jedes einzelne 1000 Rth. . . .	=	3	=	—	=
15) 1 Stck. mittelmäſſiges Holz, ſo mit 4 Pferden gefahren wird	=	4	=	—	=
16) mit mehr Pferden, a Pferd	=	1	=	—	=
17) für 1 Fuder Dielen, für jedes vorgeſpannte Pferd	=	1	=	—	=
18) für einzelne Dielen, 12—16 Fuß lang, 1 Stck.	=	1	=	—	=
19) für Nutzholz, als Band= Stab= Achs= Speichen= und Felgen=Holz, Ellern= und andere Leiterbäume, für jedes vorgeſpannte Pferd oder Ochſe, gleich Bauholz a Stck. . . .	=	1	=	—	=
20) 1 Faden buchen Klabenholz, 14 Fuß weit, 4 Fuß hoch und die Klabe 2 Fuß lang .	=	9	=	—	=
21) 1 Faden ſolchen Holzes, die Klabe 3 Fuß lang	=	12	=	—	=
22) 1 dito dito dito, die Klabe 4 Fuß lang	=	15	=	—	=
23) 1 Faden Eichen= Heinebuchen= Ellern= oder anderes Klabenholz, 14 Fuß weit, 4 Fuß hoch und die Klabe 2 Fuß lang . . .	=	3	=	—	=
24) 1 Faden ſolchen Holzes, die Klabe 4 Fuß lang	=	4	=	6	=
25) 1 dito ſolchen Holzes, wenn der Faden 4 Fuß lang	=	6	=	—	=

Digitized by Google

26) und wenn die Fadenzahl nicht zu beſtimmen, für jedes vorgeſpannte Pferd oder Ochſe . . .	Cour.	1 ßl.	—	pf.
27) 1 Fuder Buchen= eichen= heinebuchen= ellern= oder anderes Knüppelholz, für jedes vorgeſpannte Pferd oder Ochſe	„	1 „	—	„
28) 1 Fuder Buſch oder 1 Fuder Torf, für jedes vorgeſpannte Pferd oder Ochſe	„	— „	6	„

29) Sonſtige nicht nach dem Gewicht zu verzollende Waaren von jedem 100 Rth. des Werths 12 ßl., jedoch ſteht es in der Wahl des Anmelders event. nach Gewicht die Waare zu verzollen mit 1½ ßl. pr. Schiffpf. Brutto.

30) Nach dem Gewicht zu verzollende Waaren paſſiren frei vom Landzoll, wenn das Geſammtgewicht nicht 50 Pfund und darüber beträgt.

Dieſe Rolle gilt auch für die betreffenden Neben= und Wehrzölle.

Vorſtehende Rolle dient unter Aufrechthaltung der gegenwärtig beſtehenden Exemtionen bis weiter zur Richtſchnur.

Wornach alle, die es angeht, ſich gebührend zu achten haben.

Kopenhagen, den 11. März 1843.

Generalzollkammer= und Commerz=Collegium.

101.) Regierungs=Ausſchreiben vom 29. April 1843, wodurch der Debit der unter dem Titel „Lieder eines Hanſeaten" erſchienenen Schrift verboten wird.

Unſere ꝛc. Zufolge eingegangenen Schreibens der K. S.=H.=L. Kanzelei vom 22. d. M., geben Wir Euch auf, den Debit der kürzlich unter dem Titel „Lieder eines Hanſeaten" erſchienenen, in Hamburg verbotenen, Schrift, welche auf dem Titel „Weſel, Auguſt Prinz 1843" bezeichnet iſt, zu verhindern und Falls Exemplare dieſer Schrift bei den Buchbindern oder ſonſt zum Verkaufe kommen ſollten, ſelbige zu confisciren und an Uns einzuſenden. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 29. April 1843.

Regierung.

Digitized by Google

102.) Regierungs-Bekanntmachung vom 8. Mai 1843, wegen der Paſſage über die Ratzeburger Lange-Brücke.

Wenn in Folge der durch den Dammbau eingetretenen Veränderungen der durch den Ratzeburger See führenden langen Brücke, deren völlige Standfähigkeit bis weiter nicht angenommen werden kann, ſo wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß zwar dem Fuhrwerke auf eigne Verantwortung in bisheriger Weiſe die Paſſage geſtattet, jedem Verkehr jedoch auch überlaſſen wird, den Weg über Schmielau zu nehmen.

Ratzeburg, den 8. Mai 1843.

Regierung.

103.) Kanzelei-Circular vom 10. Juni 1843, wegen Beförderung der Soldaten zu Unterofficieren.

S. M. der König haben einer Mittheilung des General-Commiſſariats-Collegii zufolge unterm 9ten vorigen Monats Nachſtehendes feſtzuſetzen geruht:

1) Ein jeder Militairpflichtige, der in Zukunft zum Unterofficier bei der Linie geworben oder befördert wird, hat eine Capitulation auf 8 Jahre einzugehen, und iſt hiedurch die ihm obliegende Dienſtpflicht bei der Linie und Kriegsreſerve als erfüllt zu betrachten.
2) Wenn ein ſolcher Unterofficier ſeine Capitulationszeit ausgedient hat, ſo ſoll es demſelben erlaubt ſein, ſich, falls er im Uebrigen dazu geeignet iſt und das vorſchriftsmäßige Alter nicht überſchritten hat, als Stellvertreter bei der Linie ſtellen zu laſſen, und dann ſo lange zu dienen, als er dazu tüchtig iſt.
3) Die erwähnten Unterofficiere erhalten einen gleichen Anſpruch, wie jeder andere Unterofficier, auf Beförderung im Civilfache nach den für dieſe geltenden Regeln, ingleichen auf Penſionirung, wenn ſie nach langem und gutem Dienſte oder wegen im Dienſte ſich zugezogener Schwäche zum Dienſt als Unterofficiere nicht länger geeignet ſind, ſo wie auch auf die übrigen Belohnungen, welche den geworbenen Unterofficieren zugeſtanden ſind.
4) Wünſcht ein zum Unterofficier beförderter Militairpflichtiger, nach Beendigung ſeiner 8jährigen Capitulation nicht länger zu dienen, ſo ſoll

Digitized by Google

er gleich anderen Dienſtpflichtigen zur Verſtärkung übergehen, mit der Verpflichtung, als Unterofficier zu dienen, wenn dieſe zum activen Dienſte einberufen wird und unter allen Umſtänden ſoll es einem zum Unterofficier beförderten Militairpflichtigen obliegen, reſp. zur erſten Abtheilung der Verſtärkung, oder zu deren Reſerve überzugehen, ſofern er vor ſeinem 45. Jahre von ſeinem Dienſte als Unterofficier bei der Linie abgeht.

Kopenhagen, den 10. Juni 1843.

Kanzelei.

104.) Regierungs-Ausſchreiben vom 17. Juni 1843, betr. das Verbot der Jahrbücher für Wiſſenſchaft und Kunſt.

Unſere ꝛc. Wenn zufolge eines Schreibens der K. S.-H.-L. Kanzelei vom 10. d. M. in Gemäßheit eines in der 13. diesjährigen deutſchen Bundesverſammlung gefaßten Beſchluſſes, die Fortſetzung der, in Leipzig erſchienenen, von der Königl. Sächſiſchen Regierung unterdrückten, deutſchen Jahrbücher für Wiſſenſchaft und Kunſt, unter demſelben, oder einem veränderten Titel im hieſigen Herzogthum verboten ſein ſollen, ſo beauftragen Wir Euch wegen Verhinderung einer Fortſetzung der gedachten Jahrbücher in vorkommenden Fällen das Erforderliche zu veranſtalten. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 17. Juni 1843.

Regierung.

105.) Bekanntmachung der General-Poſtdirection vom 8. Juli 1843, betr. die Einführung von Wagenpäſſen bei Extrapoſtbeförderungen.

S. M. der König haben auf allerunterthänigſte Vorſtellung der Generalpoſtdirection mittelſt allerhöchſter Reſolution vom 9. v. M. u. a. Folgendes allergnädigſt zu beſtimmen geruhet:

§ 1.

Auf den Hauptrouten in den Herzogthümern ſollen ſogenannte Wagenpäſſe eingeführt werden, dergeſtalt, daß ein Reiſender für Beförderung mit Extrapoſt durch mehrere Stationen die Bezahlung am Abgangsorte erlegen kann, und daß die Stationschefs auf den Zwiſchenſtationen nach Vorzeigung des in dieſer Veranlaſſung ausgeſtellten Wagenpaſſes pflichtig ſind, ſofort

Digitized by Google

und zwar diejenige Beförderung, auf welche der Paß lautet, ſoweit möglich zu verſchaffen, und ſpäter die Bezahlung für ſelbige von dem Ausſteller des Paſſes entgegenzunehmen.

§ 2.

Für die Ausſtellung eines ſolchen Wagenpaſſes wird vom Reiſenden 32 Rbßl. oder 10 ßl. Court. erlegt, oder, ſofern die Beförderung durch einen Laufzettel vorausbeſtellt wird, 48 Rbßl. oder 15 ßl. Court.

Welches zur Nachricht und Nachlebung Aller, die es angeht, hiedurch bekannt gemacht wird.

Kopenhagen, den 8. Juli 1843.

General-Poſtdirection.

106.) Regierungs-Reſcript vom 15. Juli 1843, wegen Concentrirung des zehnten deutſchen Bundes-Armeecorps bei Lüneburg.

Unſere ꝛc. S. M. der König haben mittelſt Parolebefehls vom 26. v. M. allergnädigſt zu beſtimmen geruht:

A. Da Wir beſchloſſen haben, daß Unſer Holſtein-Lauenburgiſches Contingent an der Concentrirung des zehnten deutſchen Bundes-Armee-Corps bei Lüneburg in dieſem Jahre vom 24. Septbr. bis zum 8. Octbr. incl. Theil nehmen ſoll, ſo befehlen Wir in dieſer Veranlaſſung Nachſtehendes:

1) Das Holſtein-Lauenburgiſche Contingent, welches die erſte Brigade der zweiten Diviſion des Armeecorps ausmacht, beſteht bei der Concentrirung aus einer 6pfündigen fahrenden Batterie von 8 Stücken mit der Biragoſchen Bocksbrücke, aus der Pontoniercompagnie des 2. Artillerieregiments, aus dem 2. Dragonerregiment, aus dem 15., 16. und 17. Linien-Infanterie-Bataillon und aus dem 5. Jägercorps.

Sämmtliche dieſe Abtheilungen werden zum Marſch in Uebereinſtimmung mit dem von Uns unterm heutigen Dato genehmigten Formationsplan für das Holſtein-Lauenburgiſche Bundescontingent bei der Concentrirung des 10. Bundes-Armee-Corps zu Uebungen im Herbſte 1843 gebildet.

2) Die in dem Organiſationsplan vom 28. April v. J. vorgeſchriebene jährliche Exercierzeit vom 13. Septbr. bis zum 3. Octbr. wird im gegenwärtigen Jahre für die dem Generalcommando in den Herzogthümern untergelegten Heeresabtheilungen auf folgende Weiſe modificirt:

Digitized by Google

a. Sämmtliche dieſe Heeresabtheilungen berufen ihre Permittirten und Diſtrictspferde zum 7. Auguſt in ihre reſp. Standquartiere. Das 15., 16. und 17. Linien-Infanterie-Bataillon, ſo wie das 5. Jägercorps berufen ſo viele Permittirte ein, daß ſie 135 Mann per Compagnie erhalten.

Die Pontonniercompagnie beruft ihre Permittirten dergeſtalt ein, daß die volle Friedensſtärke an Oberpontonnieren und Pontonnieren vorhanden iſt.

Die übrigen Heeresabtheilungen berufen ſo viele Permittirte ein, daß ſie die für eine gewöhnliche Exercierzeit angeordnete Stärke erhalten. In der angegebenen Stärke der verſchiedenen Heeresabtheilungen ſind die in dieſem Jahre Ausgehobenen mitzuzählen.

b. Die dem Contingente zugelegte 6pfündige fahrende Batterie wird ſogleich nach Beginn der Exercierzeit nach dem Formationsplan vom heutigen Tage gebildet.

c. Das zweite Dragonerregiment wird am 15. Auguſt in einem Cantonnement in und bei Itzehoe concentrirt und am 28. Auguſt formirt es ſich nach dem Formationsplan des Contingents vom heutigen Tage, worauf die Dragoner- und Diſtrictspferde, welche möglicher Weiſe übrig bleiben, nachdem das Regiment zum Marſch formirt worden iſt, am 29. Auguſt permittirt werden.

d. Am 6. Septbr. werden die dem Contingente zugetheilten Linien-Infanterie-Bataillone und das 5. Jägercorps in Rendsburg concentrirt und an demſelben Tage formiren ſich dieſe Abtheilungen dergeſtalt, wie ſie zur Concentrirung bei Lüneburg marſchiren ſollen.

e. Die Infanterie und Artillerie des Contingents exerciert und manövrirt demnächſt en brigade unter dem Commando des Brigadegenerals vom 8. bis zum 15. Septbr.

f. Das zweite Dragonerregimet verläßt am 17. Septbr. ſein Cantonnement in Itzehoe und tritt den Marſch nach Lüneburg an.

g. Die 6pfündige fahrende Batterie marſchirt am 15. Septbr. von Rendsburg.

h. Die Ponton-Equipage marſchirt am 12. Septbr. von Rendsburg, um den Uebergang über die Elbe vorzubereiten; dieſer ſoll für die Artillerie und Cavallerie am 22. und für die Infanterie am 23. Septbr. ſtattfinden.

Digitized by Google

i. Das 15., 16. und 17. Linien-Infanterie-Bataillon und das 5. Jägercorps marſchiren dagegen erſt am 17. Septbr. von Rendsburg und an demſelben Tage wird von dieſen Abtheilungen die überſchießende Mannſchaft permittirt, wobei in Obacht zu nehmen iſt, daß die Mannſchaft, welche am längſten gedient hat, vorzugsweiſe beurlaubt wird.

k. Das zweite Artillerieregiment permittirt am 29. Auguſt diejenigen Leute, welche zur Beſetzung der dem Contingente zugeordneten Batterie oder zur Beſtreitung des Garniſondienſtes in Rendsburg nicht erforderlich ſind. An demſelben Tage entläßt das Regiment die Diſtricts-Pferde, welche nicht mit der gedachten Batterie marſchiren ſollen.

l. Das erſte Dragonerregiment permittirt am 29. Auguſt die einberufene Mannſchaft und Diſtrictspferde dergeſtalt, daß es nur die planmäßige Anzahl von 30 Dragonern per Escadron zurückbehält, abgeſehen jedoch von der zu den Detaſchements in Wandsbeck und Altona erforderlichen Stärke, Falls nicht etwa der Garniſonsdienſt in Schleswig eine größere Anzahl Dienſtthuender erfordern ſollte.

m. Die von dem 14. Bataillon und 4. Jägercorps einberufenen Permittirten bleiben bis zur Rückkehr des Contingents im Dienſt.

n. Nach der Rückkehr des Contingents in die reſp. Garniſonen permittiren ſämmtliche Heeresabtheilungen ihre Einberufenen und werden alsdann die Diſtrictspferde entlaſſen.

3) Hinſichtlich aller in Folge Unſeres vorſtehenden Befehls erforderlichen Märſche, Cantonnements und Quartiere hat Unſer Generalquartiermeiſter das Erforderliche zu reguliren, ſo wie auch die nothwendigen Marſchbeſtimmungen, Quartier-, Brod- und Fourage-Anweiſungen u. ſ. w. auszuſtellen.

B. Die den Generalcommandos über Seeland und die Inſeln, ſo wie über Norder-Jütland und Fühnen untergelegten Truppen ſollen ihre Permittirten und Diſtrictspferde zu der Exercierzeit dieſes Jahrs nicht einberufen, ſondern vom 13. Septbr. bis zum 3. Octbr incl. in ihren Standquartieren mit der dienſtthuenden Stärke und den in dieſem Jahre Ausgehobenen exercieren.

Vorſtehendes bleibt den Seſſionsdeputirten des erſten Diſtricts in Ge-

Digitized by Google

mäßheit Schreibens der Königl. S.=H.=L. Kanzelei vom 8. d. M. hiemit unverhalten. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 15. Juli 1843.

An Regierung.

die Seſſionsdeputirten.

107.) Regierungs=Bekanntmachung vom 15. Juli 1843, wegen Herabſetzung der Poſttaxe für Geldverſendungen.

S. M. der König haben allergnädigſt zu genehmigen geruhet, daß das in der für das Herzogthum Lauenburg geltenden Hannöverſchen Poſttaxe vom 19. März 1814 *) feſtgeſetzte Porto für Geldverſendungen in Silber über 100 Rthlr. Court. dergeſtalt herabgeſetzt werden möge, daß für jedes 100 Rthlr. Court. mehr, auf Wegeslängen bis zu 3 Meilen einſchließlich, 3 Schilling ſtatt 5 Schilling, auf Wegeslängen bis zu 6 Meilen einſchließlich, 4 Schilling anſtatt 7 Schilling, und auf Wegeslängen bis zu 9 Meilen einſchließlich, 5 Schilling anſtatt 9 Schilling an Porto entrichtet werden ſollen, und daß in Uebereinſtimmung mit der Regel der Taxe das Porto für Verſendungen in Gold ¼ weniger als die oben erwähnte Taxe für Silber betragen ſolle. —

Dabei wird hinzugefügt, daß das Porto für Summen unter dem erſten 100 Rthlr. unverändert gelaſſen iſt, imgleichen das Porto für Summen über 100 Rthlr., aber unter 200 Rthlr., über 200 Rthlr., aber unter 300 Rthlr., und ſo ferner für die jedesmaligen Zwiſchenſummen über das Eine 100 Rthlr. hinaus, aber unter dem folgenden Hundert Reichsthaler, auch künftig in Gemäßheit der Norm der Lauenburgiſchen Taxe ¼, ½, ¾ oder das Ganze der Taxe für das jedesmalige Hundert Reichsthaler betragen wird.

Die neue Taxe wird vom 1. Auguſt d. J. an in Anwendung gebracht werden.

Vorſtehendes wird hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Ratzeburg, den 15. Juli 1843.

Regierung.

---

*) ſiehe Band 2. pag. 80.

108.) Regierungs-Ausſchreiben vom 2. Auguſt 1843, wegen Concentrirung des zehnten deutſchen Bundes-Armee-Corps bei Lüneburg.

Unſere ꝛc. Auf Veranlaſſung der Mobilmachung des Holſtein-Lauenburgiſchen Bundescontingents zur Concentrirung des 10. deutſchen Bundes-Armeecorps im Hannöverſchen im bevorſtehenden Herbſte, und mit Rückſicht auf die durch die Mobilmachung erforderte vorgängige Exercierzeit und weitere Vorbereitung, ſo wie auf die Märſche nach und von Hannover und den Wechſel der verſchiedenen Garniſonen in den Herzogthümern, haben S. M. der König allerhöchſt zu beſtimmen geruht, daß die für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein erlaſſene Verordnung vom 9. Mai 1806, in Betreff der Präſtationen, welche dem Militair bei außerordentlichen Truppenmärſchen zu leiſten, (welche bereits mittelſt Regierungs-Ausſchreibens vom 31. Auguſt 1831, auf Anlaß der der Zeit vorgekommenen außerordentlichen militairiſchen Anordnungen, extractweiſe mitgetheilt, und für den damaligen Fall publicirt worden iſt,) ſo wie das Kanzeleipatent vom 14. Octbr. 1809, enthaltend verſchiedene nähere Beſtimmungen der genannten Verordnung und der damit in Verbindung ſtehenden Verfügungen ſofort für das Herzogthum Holſtein in Kraft zu ſetzen, und daß die in jener Verordnung und dem Kanzeleipatente enthaltenen Beſtimmungen auch im Herzogthum Lauenburg zur Anwendung zu bringen ſeien.

Vorſtehendes wird daher zu Folge einer anhero aus der Königl. S.-H.-L. Kanzelei unterm 22. v. M. ergangenen Verfügung, Euch zur Nachricht und Nachachtung, ſo wie zur weiteren Publication, hierdurch eröffnet.

Hinſichtlich der Kriegerfuhren, welche bei dieſer Gelegenheit auf den Uns zur Zeit nicht näher bekannten Marſchrouten erfordert werden, und deren Repartition über die zu den beſonderen Fuhrdiſtricten gehörigen dienſtpflichtigen Herrſchaftlichen und Adlichen Unterthanen, iſt es nach dem bisherigen Herkommen und den §§ 17 und 18 des Landesreceſſes zu verhalten, und iſt dieſe, nach Vernehmung mit der beikommenden Militair-Autorität, bei jedem betreffenden Amte mit Zuziehung des demnächſt Euch den Beamten von Uns zu bezeichnenden landſchaftlichen Commiſſarius zu beſchaffen. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 2. Auguſt 1843.

Regierung.

Digitized by Google

109.) Regierungs-Ausſchreiben vom 5. Auguſt 1843, wegen Verwaltung der Kunſtſtraßen.

Unſere ꝛc. Da es nach dem § 53 des Regulativs für Verwaltung der Königl. Kunſtſtraßen *) erforderlich iſt, daß von den betr. Behörden über die, von denſelben, in Chauſſee-Contraventionsfällen, abgegebenen Straferkenntniſſe hieſelbſt eine Anzeige gemacht werde, ſo geben Wir Euch auf, dieſe Anzeige, welche den Contraventionsfall, das Datum der Anzeige und Unterſuchung, und den Betrag der erkannten Strafe, oder event. wenn der Denunciat freigeſprochen iſt, die desfalſige Bemerkung enthalten muß, über alle Fälle, welche in dieſem Jahre vorgekommen, binnen 3 Wochen a dato, künftig aber gleich nach Erledigung des Falles, hieſelbſt einzubringen. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 5. Auguſt 1843.

Regierung.

110.) Kanzelei-Circular von demſelben Tage, wegen Permittirung der überzähligen Rekruten.

S. M. der König haben einer Mittheilung des General-Commiſſariats-Collegii zufolge unterm 14. v. M. demſelben unter Anderem Folgendes zu reſcribiren geruht:

1. Die Ueberzähligen, von denen Einer für jede 6 Mann ausgehoben worden iſt, um den zufälligen Abgang zu erſetzen, und welche mit den übrigen Rekruten eingekommen ſind, ſind, ſoweit ſie nicht ſogleich nach beendigter Exercierſchule zur Erſetzung des zufälligen Abgangs verwandt werden, in dieſem Jahre zu permittiren:
   vom Ingenieurcorps am 4. October,
   von der Artillerie am 29. Auguſt,
   von der Garde zu Fuß am 13. September und
   von den Linienbataillonen und Jägercorps am 10. Auguſt,
   und iſt es im Uebrigen mit denſelben in Uebereinſtimmung mit der Verordnung vom 28. Juli v. J. zu verhalten.
2. Die Rekruten, welche in dieſem Jahre eingekommen ſind, um die Zahl

---

*) Publicirt durch Regierungs-Ausſchreiben vom 30. September 1843, ſiehe weiter unten.

Digitized by Google

zu erſetzen, welche im verfloſſenen Jahre weniger eingekommen iſt, als der Organiſationsplan vom 28. April v. J. beſtimmt, ſind nach beendigter Exercierzeit zu permittiren und demnächſt gleich den übrigen Permittirten nur zu den gewöhnlichen Waffenübungen einzuberufen. Dieſe Permittirung iſt, inſofern nicht häusliche Verhältniſſe einen vorzugsweiſen Anſpruch darauf geben, durch das Loos unter ſämmtlichen am 3. Octbr. zur Stelle befindlichen Landſoldaten, welche in dieſem Jahre als Rekruten eingekommen ſind, zu beſtimmen und ſind die danach Permittirten, unter den im Jahre 1842 eingekommenen Rekruten in Nummer zu führen.

Kopenhagen, den 5. Auguſt 1843.

An Kanzelei.

die Seſſionsdeputirten.

111.) Regierungs-Ausſchreiben von demſelben Tage, wegen Concentrirung des zehnten Bundes-Armee-Corps.

Unſere ꝛc. In Verfolg Unſeres Ausſchreibens vom 2. d. M., betr. den Marſch des Holſtein-Lauenburgiſchen Contingents zu der im Herbſte d. J. bei Lüneburg ſtattfindenden Concentrirung des 10. Bundes-Armee-Corps, benachrichtigen Wir Euch, in Gemäßheit eines Schreibens des Generalſtabes in Kopenhagen vom 31. v. M., daß die auf dem Marſche und Rückmarſche zu beziehenden Cantonnements ſich in den Aemtern Schwarzenbeck und Lauenburg ſammt den zu den dortigen Fuhrdiſtricten gehörigen Adelichen Gütern, und der Stadt Lauenburg befinden werden. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 5. Auguſt 1843.

Regierung.

112.) Allerhöchſtes Patent vom 14. Auguſt 1843, enthaltend einige Abänderungen der Verordnung vom 11. Juli 1837, betr. die Abſchaffung der Actenverſendungen an Juriſtenfacultäten und Spruchcollegien und das darnach veränderte Verfahren in Straſſachen.

(publ. durch R. A. vom 9. Septbr.)

Wir Chriſtian der Achte ꝛc. Thun kund hiemit: Wir haben Uns

Digitized by Google

allerhöchſt bewogen gefunden, die in der Verordnung vom 11. Juli 1837,*) betr. die Abſchaffung der Actenverſendungen an Juriſtenfacultäten und Spruchcollegien und das darnach veränderte Verfahren in Strafſachen enthaltenen Vorſchriften darüber, in welchen Fällen Unſere Regierung in Ratzeburg die von derſelben beſchloſſenen Straferkenntniſſe an Unſer Oberappellationsgericht in Kiel einzuſenden hat, und unter welchen Vorausſetzungen die Straferkenntniſſe zu Unſerer Beſtätigung oder Milderung unmittelbar einzuſenden ſind, einer theilweiſen Abänderung zu unterziehen. Nach vorgängiger Communication mit Unſerer getreuen Ritter- und Landſchaft Unſers Herzogthums Lauenburg gebieten und befehlen Wir demnach wie folgt:

§ 1.

In den zufolge des § 1 der Verordnung vom 11. Juli 1837, betr. die Abſchaffung der Actenverſendungen an Juriſtenfacultäten und Spruchcollegien und das darnach veränderte Verfahren in Strafſachen für das Herzogthum Lauenburg an Unſere Regierung in Ratzeburg zur Entſcheidung gelangenden Strafſachen, iſt das von derſelben abzufaſſende Urtheil nebſt den Acten in Zukunft nur dann an Unſer Oberappellationsgericht in Kiel zur näheren Beſtimmung und Verfügung einzuſenden, wenn Unſere Regierung findet, daß auf lebenswierige Freiheitsſtrafe oder auf Todesſtrafe zu erkennen iſt.

§ 2.

Lauten die Straferkenntniſſe auf lebenslängliche Freiheitsberaubung mit ſchärfenden Zuſätzen, ſo ſind ſie in Zukunft nur dann vor der Veranlaſſung der Vollſtreckung zu Unſerer Beſtätigung oder Milderung an Unſere S.-H.-L. Kanzelei einzuſenden, wenn Unſer Oberappellationsgericht dafür halten ſollte, den Sträfſälligen von Amtswegen zu Unſerer allerhöchſten Begnadigung empfehlen zu dürfen.

§ 3.

Die Beſtimmungen der §§ 1 und 6 der Verordnung vom 11. Juli

*) ſiehe Band 2 pag. 591.

Digitized by Google

1837 werden, in ſo weit ſie den obigen Vorſchriften entgegenſtehen, hierdurch aufgehoben.

Wornach ein Jeder, den es angeht, ſich allerunterthänigſt zu achten.

Urkundlich unter Unſerem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Inſiegel.

Gegeben zu Wyck auf Föhr, den 14. Auguſt 1843.

Chriſtian R.

113.) Placat der General-Poſtdirection vom 17. Auguſt 1843, betr. die Beförderung der Extrapoſten, Eſtafetten und Couriere auf den Chauſſeen.

(publicirt durch R. A. vom 30. ejd.)

In Gemäßheit Allerhöchſter Reſolution vom 9. Juni d. J. wird in Betreff der Beförderung der Extrapoſten, Eſtaffetten und Couriere auf den Chauſſeen in den Herzogthümern Schleswig, Holſtein und Lauenburg und der dabei etwa eintretenden Verſpätungen hiedurch Folgendes feſtgeſetzt:

§ 1.

Die Extrapoſten und Eſtaffetten ſollen in ¾ Stunden, Couriere dagegen in ½ Stunde die Meile auf dieſen Wegen befördert werden.

Die Poſtillons haben daher den Weg zurückzulegen:

	bei Extrapoſt- und Eſtaffetten-Beförder.		bei Courier-Beförder.	
	St.	Min.	St.	Min.
Zwiſchen Altona u. Heidkrug über Hamburg (3¾ M.)	2	49	1	53
— Altona und Heidkrug über Schnelſen (4 M.)	3	—	2	—
— Hamburg und Heidkrug (3½ M.) . . .	2	38	1	45
— Heidkrug und Oldesloe (2½ M.) . . .	1	53	1	15
— Oldesloe und Lübeck (3 M.)	2	15	1	30
— Altona und Ahrensburg (3¼ M.) . . .	2	27	1	38
— Hamburg und Ahrensburg (3 M.) . .	2	15	1	30
— Ahrensburg und Oldesloe (2¾ M.) . .	2	4	1	23

Digitized by Google

	bei Extrapoſt- und Eſtaffetten-Beförder.		bei Courier-Beförder.	
	St.	Min.	St.	Min.
Zwiſchen Altona und Quickborn (2¾ M.) . . .	2	4	1	23
— Hamburg und Quickborn (3 M.) . . .	2	15	1	30
— Quickborn und Bramſtedt (2¾ M.) . .	2	4	1	23
— Bramſtedt und Neumünſter (2¾ M.) . .	2	4	1	23
— Neumünſter und Kiel (4 M.)	3	—	2	—
— Altona und Wentorf (3 M.)	2	15	1	30
— Hamburg und Wentorf (2¾ M.) . . .	2	4	1	23
— Wentorf und Schwarzenbeck (2¼ M.) . .	1	42	1	8
— Schwarzenbeck und Lauenburg (2½ M.) .	1	53	1	15
— Schwarzenbeck und Mölln (2¾ M.) . .	2	4	1	23
— Mölln und Ratzeburg (1½ M.) . . .	1	8	—	45

Courierbeförderung kann nur auf einem leichten Stuhlwagen, einem leichten zweiſitzigen Offenbacher oder Batard und dergleichen leichten Wagen geſchehen. Jeder Reiſende kann couriermäßige Beförderung verlangen.

§ 2.

Nach der Beſchaffenheit des Wagens und des zu befördernden Gewichts iſt die Anzahl der bei der Beförderung zu gebrauchenden Pferde zu beſtimmen, in welcher Hinſicht nachſtehende Regeln gelten:

A. Bei Extrapoſtbeförderungen.

Gattung der Wagen.	Gewicht.	Zahl der Pferde.
Holſteiniſche Stuhlwagen	bis 800 Pfd.	2
	über 800 bis 1050 —	3
	über 1050 bis 1400 —	4
Holſteiniſche Caleſchewagen . . .	bis 700 Pfd.	2
	über 700 bis 1000 —	3
	über 1000 bis 1200 —	4

Gattung der Wagen.	Gewicht.	Zahl der Pferde.
Chaiſen, Wiener=, Offenbacher=, Berliner=, Frankfurter und dergleichen bedeckte in Federn hängende Wagen	bis 600 Pfd.	2
	über 600 bis 800 —	3
	über 800 bis 1000 —	4
Zweiſitzige Kutſchen	bis 800 —	3
	über 800 —	4
Vierſitzige Kutſchen ohne Rückſicht auf das Gewicht	. . . .	4

B. Bei Courierbeförderungen.

Gattung der Wagen.	Gewicht.	Zahl der Pferde.
Leichte Stuhlwagen, zweiſitzige Offenbacher=Wagen oder Batards und dergleichen bedeckte Wagen . . .	bis 400 Pfd.	2
	über 400 bis 550 —	3
	über 550 bis 700 —	4

NB. Wenn das Gewicht 700 Pfund überſteigt, kann eine couriermäßige Beförderung nicht verlangt werden.

§ 3.

Das reglementirte Fuhr= und Rittgeld iſt auf den im § 1 gedachten Wegen nach der daſelbſt angegebenen Entfernung zu erlegen.

§ 4.

Die Poſtillons ſollen verpflichtet ſein, ſich nach geſchehener Beſtellung einer Extrapoſt=, Eſtaffetten= oder Courier=Beförderung einzufinden:

in	Altona	nach	Verlauf	von 25	Minuten.
—	Quickborn	—	—	— 15	—
—	Bramſtedt	—	—	— 15	—
—	Neumünſter	—	—	— 15	—
—	Kiel	—	—	— 25	—
—	Heidkrug	—	—	— 15	—
—	Oldesloe	—	—	— 15	—

Digitized by Google

in	Ahrensburg	nach	Verlauf	von	15	Minuten.
—	Wentorf	—	—	—	15	—
—	Schwarzenbeck	—	—	—	15	—
—	Lauenburg	—	—	—	15	—
—	Mölln	—	—	—	15	—
—	Ratzeburg	—	—	—	15	—

§ 5.

Die Reiſenden ſind berechtigt zu verlangen, daß der Poſtillon nach ſeiner Ankunft vor ihrem Logis ¼ Stunde unentgeltlich warten ſoll; nach Verlauf dieſer Zeit aber haben ſie, bevor ſie befördert werden mögen, 51⅕ Rbß. oder 16 ß. Cour. für jede Viertelſtunde, die ſie länger verweilen, an die Station als Entſchädigung zu bezahlen.

§ 6.

a) Jeder Poſtillon, der ſich mit ſeinem Fuhrwerke, Vorſpann- und Eſtafettenpferd ſpäter, als im § 4 vorgeſchrieben, einfindet, ſoll an Brüche erlegen:

für ¼ Stunde	Verſpätung	1	Rbth.	—	ß.	oder	—	Rth.	30	ßl.	Cour.
— ½	—	1	—	48	—	—	—	—	45	—	—
— ¾	—	2	—	—	—	—	1	—	12	—	—
— 1	—	4	—	48	—	—	2	—	39	—	—

b) Für jede Viertelſtunde bei der Beförderung unterweges ſoll er eine Brüche von 1 Rbth. oder 30 ß. Cour. bezahlen.

c) Für den Verluſt des Stundenzettels hat er eine Mulct von 3 Rbth. 19⅕ bß. oder 2 Rth. Cour. zu entrichten.

§ 7.

Diejenigen Beſtimmungen des Placats vom 18. Februar 1834, betr. die Beförderung von Extrapoſten und Courieren auf der Chauſſee zwiſchen Kiel und Altona, welche in das vorſtehende Placat nicht aufgenommen, ſind hinführo als aufgehoben zu betrachten, wogegen die ſonſt hinſichtlich des Extrapoſtweſens geltenden Verordnungen u. ſ. w., ſoweit ſie durch das gegenwärtige Placat nicht aufgehoben ſind, auch für die Beförderung auf den Chauſſeen zur Anwendung kommen.

Welches Allen, die es angeht, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung hiedurch mit dem Hinzufügen bekannt gemacht wird, daß die in den obigen §§ enthaltenen Beſtimmungen über die Beförderungszeit, Ladungsgewicht ꝛc. auch auf die demnächſt zu erbauenden Chauſſeen Anwendung

Digitized by Google

finden, die Diſtancen zwiſchen den einzelnen Stationen ſ. w. d. a. aber ſeiner Zeit zur öffentlichen Kunde gebracht werden ſollen.

Kopenhagen, den 17. Auguſt 1843.

General=Poſtdirection.

114.) Conſiſtorial=Currende vom 22. Auguſt 1843, betr. die ſonntäglichen Katechismuslehren.

Wir haben bereits ſeit mehreren Jahren, und auch in dieſem Jahre noch, in den Amtsberichten einzelner Prediger eine Bemerkung vermißt, ob die auf den Grund der Kirchen=Ordnung, mittelſt Königl. Regierungs=Currende vom 4. December 1744 vorgeſchriebene, und in der Ordnung für die Landſchulen des Herzogthums Lauenburg vom 5. April 1757 abermals eingeſchärfte, ſämmtlich unmittelbar nach der Predigt und vor der Communion vorzunehmende Catechismuslehre regelmäßig gehalten, von der Schuljugend ordentlich beſucht und von der Gemeine fleißig angehört werde, und müſſen aus dieſem Umſtande ſchließen, daß dieſe ſonntägliche Catechismuslehre wohl nicht in allen Kirchſpielen regelmäßig gehalten werde, und in einzelnen ganz aufgegeben ſei.

Wenn nun aber die Catechismuslehre als eine der wichtigſten und einflußreichſten Amtshandlungen der Prediger ausgezeichnet und hervorgehoben zu werden verdient, indem ſie für die Begründung, Erhaltung und Verbreitung der chriſtlichen Erkenntniß, ſowohl bei der Jugend als auch bei der Gemeine, als durchaus weſentlich und nothwendig erſcheint, weshalb ſie auch von jeher in und von der evangeliſch=lutheriſchen Kirche als eine Ergänzung der Predigt betrachtet worden iſt, auch die Erfahrung zu allen Zeiten gezeigt hat, daß diejenigen Glieder der Gemeine, die in ihrer Jugend wohl und tüchtig in dem Catechismus geübt worden ſind, beſonders fähig ſind, der Predigt zu folgen, ſie zu faſſen und zu ihrer Auferbauung im Glauben und Leben heilſam anzuwenden, während die Predigt bei denen, die ohne gehörigen und gründlichen Unterricht im Catechismus geblieben ſind, meiſtens ſpurlos und ohne Wirkung und Frucht vorübergeht: ſo finden Wir Uns dadurch gedrungen, und zumal da auch die Kirchenordnung die Catechismuslehre, ihres großen Nutzens und Segens halber, in den Kirchen dieſes Landes durchaus und beharrlich aufrecht erhalten wiſſen will, die regelmäßige

Digitized by Google

Abhaltung der ſämmtlichen Catechismuslehre in denjenigen Kirchen, in denen ſie entweder mit zeitweiligen Unterbrechungen oder gar nicht abgehalten iſt, hiemittelſt aufs neue einzuſchärfen und in Erinnerung zu bringen.

Und da es bei dieſer Catechismuslehre hauptſächlich darauf ankommen wird, daß die Hauptſtücke der chriſtlichen Lehre immer von neuem der Jugend eingeprägt, und in der Erinnerung der Gemeinen feſtgehalten werden, ſo daß die Jugend wie die Gemeine immerdar im Geſetze Gottes, und in der Lehre vom Glauben und Gebete beſtändig erhalten bleibt, auch von Zeit zu Zeit auf ihre Taufe, und das große Heil, das ihr in ſolcher geſchenket iſt, kräftiglich hingewieſen und zu einer gläubigen Annahme und getreuen Bewahrung deſſelben ermuntert, auch über das Weſen und den rechten würdigen Genuß des heiligen Abendmals hinlänglich unterwieſen wird, ſo werden die fünf Hauptſtücke der chriſtlichen Lehre, wie ſolche in dem kleinen Catechismus Lutheri enthalten und ausgelegt ſind, der Gegenſtand der kirchlichen Catechismuslehre ſein und bleiben müſſen und die Prediger in den ſonntäglichen Catechiſationen darauf zu achten und dahin zu ſtreben haben, daß ſolche nicht allein der Jugend geläuſig und verſtändlich, ſondern auch der Gemeine zu einer fruchtbaren Wiederholung ihres, in der Jugend empfangenen, Unterrichts, und beiden, der Jugend und Gemeine, zum Wachsthum in der Erkenntniß und Gottſeligkeit dienſtlich und förderlich werden. Wir wollen noch kürzlich die Bemerkung hinzufügen, daß ein großer Theil der Prediger mit den diesjährigen Amtsberichten noch in Rückſtand iſt, und wie Wir der Einſendung dieſer noch rückſtändigen Amtsberichte, mit Ausnahme derjenigen Pfarren, auf welchen im Laufe dieſes Jahres entweder ein neuer Prediger, oder ein Adjunct beſtellt worden iſt, nunmehr forderſamſt und zwar längſtens innerhalb drei Wochen entgegen ſehen wollen.

Ratzeburg, den 22. Auguſt 1843.

An ſämmtliche Prediger auf dem Lande.

Conſiſtorium.

115.) Regierungs-Ausſchreiben vom 28. Auguſt 1843, betr. den Durchmarſch Lübeckiſcher Bundestruppen.

Unſere ꝛc. Dem Senate der freien Hanſeſtadt Lübeck iſt der Durch-

marſch eines Theils des dortigen Bundescontingents zu der zwiſchen den betr. Regierungen verabredeten, mit dem 24. Septbr. d. J. beginnenden Concentrirung des 10. Bundes-Armee-Corps in der Umgegend von Lüneburg, durch das hieſige Herzogthum, und zwar auf dem Wege von Nuſſe über Kötel, Mühlenrade, Hamfelde, Kuddewörde, Grande, Rothenbeck, Friedrichsruhe und Wentorf nach Bergedorf geſtattet worden.

Es werden dieſe Truppen am 10. Septbr., Morgens, auf dem hieſigen Gebiete eintreffen und nach der, auf den 8. Octbr. angeſetzten Beendigung der Corps-Uebungen, den Rückmarſch auf derſelben Route nehmen.

Dem Generalcommando der Herzogthümer haben Wir die Anordnung der etwa erforderlichen militairiſchen Begleitung zur Durchführung der gedachten Truppen, durch das hieſige Gebiet anheim gegeben.

Bei Mittheilung des Vorſtehenden geben Wir Euch auf, dieſer Truppenabtheilung auf ihrem Durchmarſche alle Willfährigkeit angedeihen zu laſſen und bemerken zugleich, daß von den Truppen ein Nachtquartier auf hieſigem Gebiete nicht genommen werden wird. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 28. Auguſt 1843.

Regierung.

116.) Bekanntmachung des General-Zollkammer- und Commerz-Collegii vom 12. Septbr. 1843, betr. die Wehrzölle des Landzolles zu Grande, und die Verlegung des Grander Wehrzolles zu Donnerſchleuſe nach Schönberg.

(publ. durch R. A. vom 23. ejd.)

S. M. der König haben unterm 3. Septbr. 1843 Allerhöchſt zu genehmigen geruhet, daß der Wehrzoll zu Donnerſchleuſe, ſoweit derſelbe ein Wehrzoll für den Landzoll zu Grande iſt, nach Schönberg, Amts Steinhorſt, verlegt werde.

Vorſtehendes wird hiedurch zur Nachricht und Nachachtung für die Betreffenden mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß außer dem in der Bekanntmachung vom 27. September 1842, betr. mehrere Beſtimmungen über das Landzollweſen, genannten, nunmehr nach Schönberg verlegten

Digitized by Google

Grander Wehrzoll zu Donnerſchleuſe, für das Landzollamt Grande annoch Wehrzölle

zu Coberg,
" Köthel
und " Hamfelde
vorhanden ſind.

Kopenhagen, den 12. September 1843.

General-Zollkammer- und Commerz-Collegium.

117.) Regierungs-Ausſchreiben vom 30. Septbr. 1843, betreffend die Verwaltung der für Rechnung der Königl. Kaſſe zu erbauenden und zu unterhaltenden Kunſtſtraßen.

Unſere ꝛc. Indem Wir den betreffenden Obrigkeiten hiebei zwei Exemplare des Regulativs für die Verwaltung der für Rechnung der Königlichen Kaſſe zu erbauenden und zu unterhaltenden Kunſtſtraßen in den Herzogthümern Schleswig, Holſtein und Lauenburg, zur Nachricht und Nachachtung in vorkommenden Fällen hiebei zugehen laſſen, unverhalten Wir dabei, daß zufolge eingegangenen Schreibens der Königlichen Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſchen Kanzelei vom 29. v. M. Se. Majeſtät der König unterm 23. v. M., zur Ergänzung des im § 41. des genannten Regulativs vorgeſchriebenen Verfahrens allerhöchſt zu beſtimmen geruhet haben, daß von dem bauführenden Officier und dem fungirenden Chauſſeeinſpector die Zahlungsliſte und die Generalliſten den Hebungsbeamten jedesmal in duplo zuzuſtellen, und von dieſem, der das eine Exemplar ſeiner Rechnung anzulegen hat, das andere Exemplar nebſt den übrigen Belegen für die Richtigkeit der in Rechnung geſtellten Chauſſeeeinnahmen, ſo wie die Belege für die betreffenden Ausgabepöſte, monatlich an die Regierung einzuſenden ſind. Zugleich ſind der zweite und dritte Satz des § 53. des gedachten Regulativs dahin allerhöchſt abgeändert worden, daß es den reſpectiven obrigkeitlichen Behörden obliegen ſoll, die von ihnen erkannten Brüchen und Strafgelder zu erheben und an die betreffende Chauſſeegeldhebeſtelle abzuliefern, und daß von den in Chauſſee-Contraventionsfällen gefällten Erkenntniſſen die erkennenden Behörden dem betreffenden Chauſſeeinſpector eine Anzeige zu machen haben.

Digitized by Google

Wir wollen daher von den Aemtern die Einſendung der gedachten Documente nach dem Schluſſe jeden Monates gewärtigen, und ſämmtliche betreffende Obrigkeiten haben es wegen Erhebung und Ablieferung der Brüchen, ſo wie wegen Mittheilung der gefällten Erkenntniſſe nach obiger Allerhöchſter Beſtimmung zu verhalten. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 30. Septbr. 1843.

Regierung.

118.) Regulativ für die Verwaltung der für Rechnung der Königlichen Kaſſe zu erbauenden und zu unterhaltenden Kunſtſtraßen in den Herzogthümern Schleswig, Holſtein und Lauenburg. *)

I. Organiſation des Dienſtperſonals.

§ 1.

Die Beaufſichtigung und Verwaltung der in Unſern Herzogthümern Schleswig, Holſtein und Lauenburg auf Unſern allerhöchſten Befehl bereits erbauten, oder in Zukunft zu erbauenden Kunſtſtraßen, wie auch die Ausführung der neuen Chauſſeebauten ſelbſt, wird unter der oberen Leitung Unſerer Schleswig-Holſteiniſchen, ſo wie Unſerer Lauenburgiſchen Regierung durch eine Abtheilung Unſers Ingenieurcorps und durch ein für dieſen Zweck ausſchließlich angeſtelltes Perſonal wahrgenommen werden.

Die für dieſen Dienſt beſtimmte Abtheilung unſers Ingenieurcorps wird bis weiter aus einem dirigirenden Stabsofficier und fünf Capitainen und Lieutenants, das Unterperſonale aus der erforderlichen Anzahl von Chauſſeeaufſehern, Chauſſeewärtern und Chauſſeeeinnehmern beſtehen.

§ 2.

Behufs der Beſtreitung dieſes Dienſtes wird Unſer Ingenieurcorps vorläufig um ſechs Officiere verſtärkt werden, nämlich 1 Major, 2 Capitaine 1ſter Claſſe, 1 Capitain 2ter Claſſe, 2 Premierlieutenants.

Die Gagen und reglementirten Emolumente für dieſes Officierperſonale werden Unſerm General-Commiſſariats-Collegio quartaliter aus den zur Erbauung und Unterhaltung der Kunſtſtraßen beſtimmten Geldern erſtattet wer-

---

*) Durch Regierungs-Ausſchreiben vom 7. Septbr. 1842, iſt bereits ein Auszug aus dieſem Regulativ publicirt worden.

den, inſoweit die neu zu reglementirenden Nummern in Unſerem Ingenieurcorps effectiv beſetzt ſein werden, welches Wir ſucceſſiv nach Maaßgabe des Bedarfes für den beſagten Dienſt verfügen wollen.

§ 3.

Es liegt dem Chef Unſers Ingenieurcorps ob, einen der Stabsofficiere dieſes Corps zur Direction des Dienſtes an den Kunſtſtraßen in Vorſchlag zu bringen. Dieſer Stabsofficier wird in Schleswig ſeinen Wohnſitz nehmen.

Hinſichtlich des Dienſtes an den Kunſtſtraßen wird dieſer Stabsofficier unter Unſerer Schleswig-Holſteiniſchen, ſo wie Unſerer Lauenburgiſchen Regierung ſortiren, von denſelben die erforderlichen Befehle erhalten und an dieſelben berichten. In Kunſtſtraßen-Angelegenheiten, welche zugleich ein techniſches Urtheil erheiſchen, wird derſelbe zu den Berathungen Unſerer Regierungen, wenn er anweſend iſt, zugezogen.

§ 4.

Außer dieſem von Uns zur Leitung des Chausſeedienſtes allerhöchſt beſtimmten Stabsofficier wird Unſer Ingenieurcorps auf Verlangen Unſerer Schleswig-Holſteiniſchen, ſo wie Unſerer Lauenburgiſcheen Regierung die erforderliche Anzahl von Capitainen und Lieutenants Behuf des Wegedienſtes zur Dispoſition ſtellen. Die Anzahl derſelben wird mit Rückſicht auf die Beſtimmungen des § 2 vorläufig auf fünf zu beſchränken ſein, wobei indeſſen das Chargenverhältniß nicht ſpeciell zu berückſichtigen iſt.

Hinſichtlich der Anſtellung und Ablöſung der genannten Officiere wird Unſer Ingenieurcorps den Wünſchen Unſerer Regierung entſprechen, inſoweit deſſen übriger Dienſt und die für denſelben als feſte Regel vorgeſchriebene Abwechſelung der Civilgeſchäfte mit Militairdienſt ſolches geſtattet.

Von den zum Wegedienſte commandirten Ingenieur-Officieren ſoll nämlich jährlich, in der Regel nach dem Schluſſe der Jahresarbeiten, der dritte Theil abgelöſt werden, dergeſtalt, daß jeder in dieſem Dienſte angeſtellte Ingenieur-Officier, nach Ablauf von drei Jahren auf eine Zeitlang zu militairiſchem Dienſte zu commandiren iſt.

Der Chef Unſers Ingenieurscorps wird Unſerer Schleswig-Holſteiniſchen oder Unſerer Lauenburgiſchen Regierung anzeigen, welche Officiere zum Wegedienſte in den Herzogthümern commandirt oder von demſelben abgelöſt werden.

Die zum Wegedienſte in den Herzogthümern commandirten Ingenieur-

Digitized by Google

Officiere haben neben den allgemeinen Dienſtanordnungen des Ingenieurcorps die für die Kunſtſtraßen der Herzogthümer geltenden Anordnungen und die Befehle Unſerer Regierungen zu befolgen. Letztere werden ihnen in der Regel durch den dirigirenden Stabsofficier mitgetheilt werden.

Auch bei dem Wegedienſt in den Herzogthümern ſortiren die dazu commandirten Ingenieur-Officiere unter Militair-Jurisdiction.

§ 5.

In allgemein militairiſcher Beziehung, ſo wie in perſönlichen Angelegenheiten ſtehen die zum Wegedienſte in den Herzogthümern commandirten Ingenieur-Officiere fortwährend unter dem Corps. Der dirigirende Stabsofficier hat demſelben monatlich einen Rapport über die Dienſtvertheilung im Allgemeinen und über die Leiſtungen eines jeden der ihm untergebenen Ingenieur-Officiere insbeſondere zu erſtatten, außerdem aber ſpecielle Veränderungen ohne Verzug einzumelden.

Der Chef Unſers Ingenieurcorps wird in Verbindung mit ſeinen ſonſtigen Inſpectionsreiſen auch die Dienſtführung der bei dem Wegedienſte in den Herzogthümern angeſtellten Ingenieur-Officiere inſpiciren, und die Bemerkungen, zu denen er ſich bei ſolcher Inſpection veranlaßt finden möchte, Unſern Regierungen mittheilen.

§ 6.

Nach Maaßgabe der ſucceſſiven Vollendung der Kunſtſtraßen wird für eine demnächſt näher zu beſtimmende Anzahl von Meilen ein Ingenieur-Officier als fungirender Chausseeinſpector angeſtellt, und demſelben ein paſſend belegener Ort in ſeinem Straßenbezirke als Garniſon angewieſen. Dabei iſt zu berückſichtigen, daß ein ſolcher Straßenbezirk eine geſammelte Lage habe.

Für die bis jetzt vollendeten Kunſtſtraßen iſt ein Inſpector hinreichend.

Auf den kürzern zuerſt iſolirt erbauten Straßenſtrecken wird, bis ein neuer Kunſtſtraßendiſtrict gebildet werden kann, die Function des Chausseeinſpectors nach Verfügung der betreffenden Regierung von dem zunächſt garniſonirenden bauführenden Officiere wahrgenommen werden.

§ 7.

Während der Anſtellung bei dem Wegedienſte in den Herzogthümern,

Digitized by Google

wird den Officieren das reglementirte Gehalt nebſt Emolumenten, jedoch mit Ausſchluß des Quartiergeldes, durch das Ingenieurcorps ausgezahlt. Aus Unſerer Finanzcaſſe wird außerdem vergütet:

a) das einem jeden dieſer Officiere reglementsgemäß gebührende Quartiergeld, welches für denjenigen, welchem Altona oder deſſen nächſte Umgegend als Garniſon angewieſen wird, um die Hälfte erhöht wird;

b) für ein Büreau und Dienſtlocale jährlich:

dem dirigirenden Stabsofficier	150 Rbthlr.	oder 93 Rthlr.	36 ßl.	Cour.
jedem bauführenden oder als Chauſſeeinſpector fungirenden Officiere	32 „	„ 20 „	— „	„
und wenn ein ſolcher in Altona garniſonirt	48 „	„ 30 „	— „	„

c) die ſonſtigen Büreaukoſten werden entweder nach Rechnung, oder auch nach dem Ermeſſen der Regierung mittelſt einer Averſionalſumme vergütet. Dem dirigirenden Stabsofficier wird bei Unſerer Schleswig-Holſteiniſchen Regierung Comtoirperſonale zur Dispoſition geſtellt.

Außer dieſen Vergütungen erhalten die Officiere für ihre Dienſtreiſen Diäten nach den für den Dienſt Unſers Ingenieurcorps allerhöchſt beſtimmten Regeln.

Auf ſolchen Dienſtreiſen haben die zum Wegedienſte in den Herzogthümern angeſtellten Ingeneiur-Officiere ihre Beförderung ſelbſt zu veranſtalten, für welche dem dirigirenden Stabsofficier 1½ Rbthlr. oder 45 ßl. Courant, den andern Officieren 1 Rbthlr. oder 30 ßl. Courant für die Meile vergütet wird, und wobei ſie der Verpflichtung, Stationsgeld zu entrichten, nicht unterworfen ſind. Für die Reiſen der Ingenieur-Officiere von und nach der ihnen angewieſenen Station, resp. bei dem Antritt und der Niederlegung ihrer Function, werden ebenfalls Diäten und Beförderungskoſten vergütet.

Der dirigirende Stabsofficier, ſo wie die als Chauſſee-Inſpectoren fungirenden Officiere genießen für ihre Dienſtcorreſpondenz die Portofreiheit gegen Ausſtellung der vorſchriftsmäßigen Atteſte.

§ 8.

Die Aufſeher an den vollendeten Kunſtſtraßen werden von Unſern Re-

Digitized by Google

gierungen auf den Vorſchlag des dirigirenden Stabsofficiers, die Aufſeher bei den Neubauten, von dieſem Stabsofficier ſelbſt angenommen, beide unter dem Vorbehalt einer vierwöchigen Kündigung. Unverheirathete rüſtige Männer von unbeſcholtenem Character, die im Chauſſeebau bewandert ſind, und eine techniſche Vorbildung haben, ſind bei Beſetzung dieſer Poſten vorzugsweiſe zu berückſichtigen. Sie verpflichten ſich mittelſt ſchriftlichen Eides zur treuen Erfüllung ihrer Dienſtobliegenheiten, zu welchem Ende die betreffende Regierung ihnen ein Eidesformular zugehen laſſen wird. Wenn ein Chauſſee-Aufſeher von ſeinem Poſten wieder entlaſſen zu werden wünſcht, ſo hat er ein desfälliges ſchriftliches Geſuch bei ſeinem nächſten Vorgeſetzten einzureichen, und zu gewärtigen, daß ihm ſpäteſtens nach Verlauf von drei Monaten der nachgeſuchte Abſchied von der betreffenden Regierung oder von dem dirigirenden Stabsofficier ertheilt wird.

§ 9.

Einem jeden Chauſſee-Aufſeher wird bei ſeinem Dienſtantritt ein meſſingenes Schild mit Unſerer Namens-Chiffre geliefert, welches er im Dienſt ſtets auf der Bruſt zu tragen und bei ſeinem Abgange zurückzuliefern verpflichtet iſt.

§ 10.

Für 5 bis 6 Meilen fertiger Kunſtſtraßen wird ein berittener Aufſeher angeſtellt, welchem nach Maaßgabe einer mit Unſerer allerhöchſten Genehmigung zu erlaſſenden Inſtruction, und nach Anweiſung des als Chauſſee-Inſpector fungirenden Officiers, täglich eine ſpecielle Beaufſichtigung in dem ihm angewieſenen Diſtricte obliegt. Die Begränzung ſolcher Aufſeherdiſtricte wird von Unſeren Regierungen verfügt werden; jeder Aufſeher iſt aber gehalten, ſich eine etwanige Veränderung der Begränzungen gefallen zu laſſen.

Bei der Erbauung neuer Kunſtſtraßen wird für jede Meile ein nicht berittener Aufſeher angeſtellt, und dem bauführenden Ingenieur-Officier untergeordnet. Der den Chauſſeedienſt dirigirende Stabsofficier vertheilt die für dieſen Dienſt von ihm angenommenen Aufſeher, welche gehalten ſind, überall in den Herzogthümern zu dienen, wo ſolches gefordert wird.

§ 11.

Die an den vollendeten Kunſtſtraßen angeſtellten Aufſeher erhalten:

Digitized by Google

an Gehalt incl. des Wohnungsgeldes monatlich 20 Rbthlr. oder 12 Rthlr. 24 ßl. Cour., mithin jährlich . . . . 240 Rbthlr.
oder 150 Rthlr. — ßl. Cour.

zur Haltung eines Reitpferdes monatlich 15 Rbthlr. oder 9 Rthlr. 18 ßl. Cour., mithin jährlich . . . . 180 „
oder 112 Rthlr. 24 ßl. Cour.

420 Rbthlr.
oder 262 Rthlr. 24 ßl. Cour.

Außerdem für jeden Tag, an welchem ihre Inſpectionen ſich über 2 Meilen von ihrer Wohnung erſtrecken, 80 rbßl. oder 25 ßl. Cour., als Vergütung für Zehrungskoſten.

Die bei der Erbauung neuer Kunſtſtraßen angeſtellten Aufſeher werden in zwei Claſſen getheilt.

Ein Aufſeher 1ſter Claſſe erhält 7 Rbthlr. oder 4 Rthlr. 18 ßl. Cour. ein Aufſeher 2ter Claſſe 5 Rbthlr. oder 3 Rthlr. 6 ßl. Cour. als Wochenlohn. Höchſtens die Hälfte der Bauaufſeher darf den Wochenlohn der 1ſten Claſſe erhalten.

Die Verſetzung von der zweiten in die erſte Claſſe ſteht dem dirigirenden Stabsofficier zu. Der Monats- oder Wochenlohn der Aufſeher wird nur ausbezahlt, wenn und ſo lange dieſelben wirklich zur Dienſtleiſtung verwendet werden; in Krankheitsfällen jedoch behält der Aufſeher ſeinen Lohn auch ohne Dienſtleiſtung für eine Zeitfriſt von einem Monat oder 4 Wochen.

§ 12.

Die Chauſſeewärter, welche geſunde, an Arbeit gewöhnte Leute, von unbeſcholtenem Ruf ſein müſſen, werden von dem dirigirenden Stabsofficier auf den Vorſchlag des fungirenden Chauſſeeinſpectors und unter Vorbehalt 4wöchiger Kündigung angenommen, und von der Oberbehörde des Diſtricts, in welchem ihre Dienſtwohnung ſich befindet, auf die treue Erfüllung der ihnen durch die gegenwärtige Verfügung auferlegten Dienſtobliegenheiten eidlich verpflichtet. Den Chauſſeewärtern ſteht es frei, ihren Dienſt nach voraus-

Digitized by Google

gegangener vierwöchiger Kündigung deſſelben bei dem fungirenden Chauſſee-Inſpector, zu verlaſſen.

§ 13.

Der Chauſſeewärter iſt gehalten, im Dienſt immer anſtändig gekleidet zu ſein, und ein ihm überliefertes Schild mit Unſerer Namens-Chiffre an ſeiner Kopfbedeckung zu tragen. Dieſes Schild muß er bei ſeinem Austritte aus dem Dienſte zurückliefern.

§ 14.

Für die vollendeten Kunſtſtraßen wird nach Verfügung Unſerer Regierungen die erforderliche Zahl von Chauſſeewärtern angenommen; und zwar dergeſtalt, daß in der Regel für jede halbe Meile Ein Wärter angeſtellt wird, jedoch iſt bei der Eintheilung der Wärterdiſtricte, welche von den Regierungen vorgenommen wird, dafür Sorge zu tragen, daß jeder Wärter fortgehend Beſchäftigung in ſeinem Diſtricte findet. Jeder Wärter hat ſich eine Veränderung der Diſtrictseintheilung gefallen zu laſſen, und muß auch auf desfälligen Befehl außerhalb ſeines Diſtricts Dienſte leiſten. Die zu Zeiten ſtattfindenden umfangsreicheren Arbeiten an der Chauſſee müſſen durch beſonders dazu anzunehmende Arbeiter ausgeführt werden (§ 78).

§ 15.

Jeder Chauſſeewärter erhält an Lohn monatlich 10 Rbthlr. oder 6 Rthlr. 12 ßl. Cour. und außerdem wird ihm eine Wohnung nebſt Garten angewieſen, oder in deren Ermangelung 3 Rbthlr. oder 1 Rthlr. 42 ßl. Cour. monatlich vergütet. Von dem Ermeſſen des fungirenden Chauſſeeinſpectors hängt es ab, inwiefern den Wärter die Nutznießung des Graſes in den Gräben und auf den Doſſirungen der Chauſſee nach Maaßgabe der Beſtimmungen des § 43 überlaſſen werden kann.

§ 16.

Die Erhebung des Chauſſeegeldes an den Barrieren wird in den erſten 3 Jahren nach Vollendung einer Kunſtſtraßenſtrecke durch Chauſſeegeld-Einnehmer beſorgt, welche von Unſern Regierungen, unter Vorbehalt einer, beiden Theilen freiſtehenden dreimonatlichen Kündigung beſtellt, und von der Oberbehörde des Diſtricts, in welchem ihre Dienſtwohnung belegen iſt, eidlich verpflichtet werden. Die Bewerber um dieſe Stellen müſſen ſich über ihren bisherigen

Digitized by Google

tadelloſen Lebenswandel und über ihre hinreichende Fertigkeit im Schreiben und Rechnen gehörig ausweiſen.

Sollten Wir Uns in der Folge allerhöchſt bewogen finden, die Verpachtung der Hebeſtellen, ſei es durch öffentliche Licitation, oder unter der Hand, zu verfügen, ſo werden die Beſtimmungen, welche in dieſem Regulativ rückſichtlich der Qualification und der Obliegenheiten der Einnehmer vorgeſchrieben ſind, auch auf die Chauſſeegeld-Pächter analog anzuwenden ſein.

§ 17.

An dem Einnehmerhauſe und der Barriere iſt Unſere Namens-Chiffre auf der daſelbſt zu unterhaltenden Tariftafel, hinlängliche Legitimation für den Einnehmer, oder denjenigen, welcher in des Einnehmers Namen und unter deſſen Verantwortlichkeit das Chauſſeegeld erhebt. Entfernt der Einnehmer ſich aber von ſeiner Hebeſtelle, ſei es um Contravenienten wider das Chauſſee-Reglement zu verfolgen oder in ſonſtigen Dienſtangelegenheiten, ſo muß er zu ſeiner Legitimation das ihm gelieferte Schild mit Unſerer Namens-Chiffre auf der Bruſt tragen. Bei dem Austritte aus dem Dienſte iſt dieſes Schild von dem Einnehmer wieder abzuliefern.

§ 18.

Den beſtellten Einnehmern wird nebſt freier unentgeltlicher Benutzung ihrer Dienſtwohnungen und Gartens als Gehalt fünf Procent der von ihnen erhobenen Wegegelder, Brüch- und Strafgelder zugewieſen, mit der Zuſicherung, daß wenn dieſe Procente im Vierteljahre nicht 50 Rbthlr. oder 31 Rthlr. 12 ßl. Cour. betragen ſollten, das an dieſer Summe Fehlende ihnen zugelegt werden ſoll. Die Berechnung des Einkommens der Chauſſeegeld-Einnehmer wird nach Ablauf jedes dritten Monats abgeſchloſſen, dergeſtalt, daß der etwanige Ueberſchuß des Einkommens in einem Quartal in den darauf folgenden Quartalen nicht in Betracht kommt, und zu keinem Abzuge berechtigt.

Diejenigen Einnehmer, welchen es obliegt, mittelſt der zu veranſtaltenden Wägeapparate das ſchwere Fuhrwerk nachzuwägen, oder welchen außer der Beaufſichtigung des eigentlichen Chauſſeebaumes noch die Wahrnehmung eines beſondern Controllbaumes obliegt, ohne daß dieſe eine beſondere Einnahme gewährt, erhalten dafür eine, den Umſtänden nach zu beſtimmende Vergütung. Zu der den Einnehmern obliegenden Unterhaltung der Laternen bei den Einnehmerhäuſern erhalten dieſelben eine vierteljährige Beihülfe von 2 Rbthlr. oder 1 Rthlr. 12 ßl. Cour. für jede Laterne.

Digitized by Google

§ 19.

Die Einnehmer haben die ihnen angewieſenen Dienſtwohnungen als ordentliche Hauswirthe zu benutzen, keine Veränderung in oder an denſelben vorzunehmen, und ihrer Deterioration möglichſt vorzubeugen; imgleichen haben ſie für die gute Erhaltung der Tarifstafeln und Schlagbäume zu ſorgen. Krug- oder Schenkwirthſchaft wird in den Einnehmerhäuſern nicht geduldet.

II. Vorſchriften, betr. den Chauſſeedienſt im Allgemeinen.

A. Für das eigentliche Chauſſeeperſonal.

§ 20.

Treugedienten Chauſſeeofficianten werden Wir, wenn ſie zum Dienſte unfähig werden ſollten, eine in jedem einzelnen Falle näher zu beſtimmende Unterſtützung aus Unſerer Kaſſe bewilligen.

§ 21.

Sämmtlichen Chauſſeeofficianten liegt gemeinſchaftlich die Verpflichtung ob, zur Sicherung der Chauſſee-Einnahme, zur Erhaltung und Unterhaltung der Kunſtſtraße und deren Zubehör, zur Conſervation des unbeweglichen und beweglichen Chauſſeeeigenthums, und zur Handhabung der wegepolizeilichen Vorſchriften gewiſſenhaft und nach beſtem Vermögen mitzuwirken, die den Chauſſeedienſt betr. Verfügungen und Vorſchriften, namentlich die in dieſem Regulative und in der Wegeverordnung vom 1. März 1842 enthaltenen, die Benutzung von Kunſtſtraßen betr. Anordnungen, ſo wie auch die ſonſtigen von den vorgeſetzten Behörden zu erlaſſenden Vorſchriften und Inſtructionen pünctlich zu befolgen.

§ 22.

Jeder Chauſſee-Officiant iſt gehalten, ſich in und außer dem Dienſte eines untadelhaften Betragens zu befleißigen, ſeinen Vorgeſetzten gebührende Achtung zu erweiſen, denſelben die angeordneten Meldungen pünctlich zu erſtatten, und die Befehle derſelben unweigerlich zu befolgen, die ihm zur Seite ſtehenden Officianten nöthigenfalls in Ausübung ihres Dienſtes zu unterſtützen, ſeine Untergebenen mit größter Aufmerkſamkeit zu beobachten, und ernſtlichſt zur vollſtändigen Pflichterfüllung anzuhalten und ſich bei der Ausübung ſeines Dienſtes gegen Jedermann mit anſtändiger Humanität zu betragen. Wenn Jemand auf der Chauſſee Schaden erleidet, oder Hülfe bedarf, ſo iſt jeder Chauſſee-Officiant zur nöthigen Hülfsleiſtung verpflichtet,

Digitized by Google

ohne dafür eine Belohnung fordern zu dürfen. Sieht der Chauſſee-Officiant ſich genöthigt, Unordnungen oder Uebertretungen wegepolizeilicher Vorſchriften auf der Kunſtſtraße zu rügen, ſo muß ſolches zwar mit Ernſt und Nachdruck, aber ohne Härte und perſönliche Kränkung geſchehen; ſelbſt wenn er in Ausübung ſeines Dienſtes beleidigt werden ſollte, muß er ſich aller Erwiederung der Beleidigung und der Selbſthülfe enthalten, iſt aber berechtigt denjenigen, der ſich an ihm vergangen hat, anzuhalten und an die Localpolizeibehörde abzuliefern.

§ 23.

Wenn Ungewitter, Hochgewäſſer oder andere außergewöhnliche Umſtände der Kunſtſtraße oder einem zu derſelben gehörenden Bauwerke ſchleunige Gefahr drohen, ſo iſt jeder Chauſſee-Officiant verpflichtet und berechtigt, auch ohne erhaltenen Befehl, bei Tage oder bei Nacht, zur Abwendung der Gefahr ſowohl ſelbſt thätigſt zu wirken, als auch umfaſſendere, dazu erforderliche Maaßregeln zu veranſtalten.

§ 24.

Kein Chauſſee-Officiant darf weder direct, noch indirect an Arbeits- oder Lieferungs-Entrepriſen für Kunſtſtraßen Theil nehmen. Läßt ein Chauſſee-Officiant ſich eine Uebertretung dieſer Vorſchrift zu Schulden kommen, ſo iſt er unverzüglich ſeines Dienſtes zu entlaſſen, und überdies iſt ſein ganzer Antheil an der bedungenen Bezahlung als Mulct verfallen.

§ 25.

Der Chauſſee-Wärter iſt zunächſt dem Chauſſee-Aufſeher und dem fungirenden Chauſſee-Inſpector ſubordinirt. Er muß immer mit einem Ordrebuche verſehen ſein, in welches dieſe ſeine Vorgeſetzten die ihm ertheilten Befehle und Inſtructionen eintragen.

Den direct an ihn ergehenden, auf den Chauſſeedienſt Bezug habenden, Anordnungen und Befehlen der Local-Polizeibeamten und der Oberbehörden ſeines Diſtricts iſt der Chauſſeewärter ebenfalls Folge zu leiſten ſchuldig; zugleich aber gehalten, den ihm vorgeſetzten Chauſſeebehörden baldmöglichſt hievon Meldung zu erſtatten.

Die Ahndung der erſten und geringeren Dienſtvergehen der Chauſſee-Wärter durch Verweiſe oder eine 2 Rthlr. oder 1 Rthlr. 12 ßl. Cour. nicht überſteigende Brüche, ſteht dem fungirenden Chauſſee-Inſpector zu.

Digitized by Google

In Wiederholungsfällen aber und bei ſchwereren Dienſtvergehen bleibt es dem dirigirenden Stabsofficier überlaſſen, den Wärter ſeines Dienſtes zu entlaſſen, oder eine Ordnungsſtrafe von 4 bis 32 Rthlr. oder 2 Rthlr. 24 ßl. bis 20 Rthlr. Cour. wider ihn zu erkennen, oder endlich deſſen Beſtrafung durch das beikommende Gericht zu veranlaſſen. Im Uebrigen ſteht der Chausſeewärter unter dem foro der gerichtlichen und polizeilichen Behörden, in deren Jurisdictions- oder Polizeibezirk die ihm angewieſene Wohnung belegen iſt.

§ 26.

An allen Wochentagen iſt der Chausſeewärter zur Arbeit in ſeinem Diſtrict gehalten, und zwar, während der Monate Mai, Juni, Juli und Auguſt von 5 bis 11 Uhr Vormittags, mit Unterbrechung einer halben Stunde von 8 bis 8½ Uhr, und von 1 bis 8 Uhr Nachmittags, mit Unterbrechung von 4 bis 4½ Uhr; während der Monate März, April, September und October von Sonnenaufgang bis 12 Uhr Mittags, mit Unterbrechung einer halben Stunde von 8½ bis 9 Uhr, und von 1 Uhr bis Sonnenuntergang, mit Unterbrechung einer halben Stunde von 3½ bis 4 Uhr; während der Monate Januar, Februar, November und December von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang mit alleiniger Ausnahme der Mittagsſtunde von 12 bis 1 Uhr.

§ 27.

Die Chausſee-Wärter ſind verpflichtet, die ihnen angewieſenen Dienſtwohnungen als gute Hauswirthe zu benutzen, und das ihrer Obhut anvertraute Chausſeegeräth möglichſt ſicher aufzubewahren, zu welchem Zweck die in jeder Wärterwohnung eingerichtete Materialkammer beſtimmt iſt. Das Ausleihen von der Chausſee gehörigen Geräthen zum Privatgebrauch iſt ihnen bei ſtrengſter Ahndung unterſagt. Die zur Chausſeearbeit ihnen anvertrauten Geräthe haben ſie ſorgſam zu behandeln.

Hinſichtlich erforderlicher Reparaturen derſelben haben ſie ſich nach den Weiſungen des fungirenden Chausſee-Inſpectors zu verhalten.

§ 28.

Wenn ſtarker Schnee die Paſſage auf einer Chausſeeſtrecke ſchwierig macht, ſo iſt der Chausſeewärter verpflichtet, ohne Verzug derjenigen Behörde, welcher die Veranſtaltung des Schneeſchaufelns obliegt, desfalls Anzeige zu machen.

§ 29.

Wenn Zufälligkeiten, z. B. Krankheit, Witterung und dergleichen, den Wärter verhindern, die beſtimmten Arbeitsſtunden auf der Chauſſee zuzubringen, oder es unmöglich machen, dort nützliche Arbeiten vorzunehmen, ſo hat er dieſes gehörig ſeinem nächſten Vorgeſetzten zu melden.

Zu einer jeden, 14 Tage nicht überſchreitenden Abweſenheit des Wärters in Privatangelegenheiten iſt die Erlaubniß des fungirenden Chauſſee-Inſpectors, zu längerer Abweſenheit aber die des dirigirenden Stabsofficiers erforderlich. In beiden Fällen aber iſt zur Verrichtung der dem Wärter obliegenden Arbeiten auf ſeine Koſten von dem fungirenden Chauſſee-Inſpector ein Stellvertreter anzunehmen. Gleicherweiſe iſt es zu verhalten, wenn der Wärter durch längere Krankheit verhindert wird, ſeinen Dienſt ſelbſt wahrzunehmen. Unſere Regierungen ſind aber autoriſirt, unter billiger Berückſichtigung ſeiner Vermögensumſtände die Koſten ihm theilweiſe oder ganz zu erlaſſen.

§ 30.

Der Bezirks-Chauſſee-Aufſeher iſt zunächſt dem fungirenden Chauſſee-Inſpector untergeordnet und erhält von dieſem die Dienſtbefehle und Inſtructionen, welche er ungeſäumt in ſein Ordrebuch einzutragen hat, deſſen Vollſtändigkeit und Richtigkeit monatlich von dem Chauſſee-Inſpector zu beglaubigen iſt.

Das Verhältniß des Aufſehers zu dem Localpolizeibeamten und den Oberbehörden ſeines Diſtricts iſt daſſelbe, wie ſolches im § 25 hinſichtlich der Chauſſeewärter feſtgeſtellt iſt. Geringere Dienſtvergehen dieſer Aufſeher können von dem fungirenden Chauſſee-Inſpector, wie auch von dem dirigirenden Stabsofficier durch Verweiſe gerügt werden; in Wiederholungsfällen aber und bei ſchwereren Dienſtvergehen werden Unſere Regierungen auf die desfällige Anzeige des dirigirenden Stabsofficiers entweder Ordnungsſtrafen von 4 bis 32 Rbthlr. oder 2 Rthlr. 24 ßl. bis 20 Rthlr. Cour. wider ſie erkennen, oder ſie ihres Dienſtes entlaſſen, oder auch ihre Beſtrafung durch das beikommende Gericht veranlaſſen.

§ 31.

Der Bezirks-Chauſſee-Aufſeher iſt verpflichtet, täglich einen Theil ſeines Chauſſee-Diſtricts zu beſichtigen, und zwar dieſe Inſpection ſo zu vertheilen,

Digitized by Google

daß jeder Theil der Straße von ihm wenigſtens achtmal monatlich inſpicirt wird; diejenigen Chauſſee-Abtheilungen, in denen bedeutendere Refections-arbeiten vorgenommen werden, müſſen vorzugsweiſe von ihm beaufſichtigt, und ſo oft von ihm beſucht werden, als die ihm obliegenden allgemeinen Inſpectionen es geſtatten.

§ 32.

Der Aufſeher darf den ihm angewieſenen Dienſtbezirk nicht ohne Urlaub verlaſſen. Inſofern der Dienſt es erlaubt, kann derſelbe von dem fungirenden Chauſſee-Inſpector auf eine Woche ertheilt werden, bis zu einem Monat von dem dirigirenden Stabsofficier, auf längere Zeit dagegen nur von der betreffenden Regierung; in allen Fällen aber wird auf Koſten des Aufſehers ein Stellvertreter mit ſeinen Geſchäften beauftragt.

Wenn Krankheit oder andere gebieteriſche Umſtände den Aufſeher an der Wahrnehmung ſeiner Dienſtgeſchäfte hindern, muß ſolches unverzüglich den vorgeſetzten Behörden gemeldet werden.

§ 33.

Der bei dem Neubau einer Kunſtſtraße angeſtellte Aufſeher iſt verpflichtet, zur zweckmäßigen Förderung und tüchtigen Ausführung der Arbeit, zur Handhabung der Arbeitspolizei, zur Bewahrung und Schonung der dem Chauſſeeweſen gehörenden Materialien und Geräthe nach beſten Kräften beizutragen.

Die Vorſchriften der §§ 30 und 32 ſind, inſoweit dieſelben hier anwendbar ſind, auch für die bei dem Neubau einer Kunſtſtraße angeſtellten Aufſeher gültig.

§ 34.

Die Chauſſee-Einnehmer ſtehen unter dem foro der gerichtlichen und polizeilichen Behörden, in deren Jurisdictions- oder Polizeibezirk die Hebeſtelle belegen iſt.

Hinſichtlich ihrer Mitwirkung bei der Handhabung der Chauſſee-Polizei und hinſichtlich des Verfahrens bei der Erhebung des Chauſſeegeldes ſind ſie der Aufſicht des fungirenden Chauſſee-Inſpectors ausſchließlich unterworfen, und erhalten von dieſem oder durch ihn die erforderlichen Befehle;

Digitized by Google

dieſe werden von ihnen ſelbſt in ein Ordrebuch eingetragen, welches monatlich von dem fungirenden Chauſſee-Inſpector nachzuſehen und eben ſo wie die Ordrebücher der Chauſſee-Aufſeher von ihm zu beglaubigen iſt.

Im Uebrigen ſind ſie gehalten, den Anordnungen der obrigkeitlichen Behörden ihres Diſtricts, ſo wie der Local-Polizeibehörden Folge zu leiſten, und dieſe in ihr Ordrebuch einzutragen.

Die Kaſſe- und Zettelreviſionen bei den beſtellten Chauſſee-Einnehmern liegen regelmäßig dem fungirenden Chauſſee-Inſpector ob; dieſelben können aber von Unſern Regierungen auch einem andern Beamten übertragen werden.

Den Entſcheidungen, welche nach § 101 der Wegeverordnung vom 1. März 1842 rückſichtlich erhobener Zweifel in Betreff der Erlegung des Chauſſeegeldes oder desfälliger Reclamationen abgegeben ſind, haben die Chauſſee-Einnehmer unbedingt Folge zu leiſten.

Nachläſſigkeiten und geringere Vergehen der Einnehmer werden nach dem Ermeſſen Unſerer Regierungen durch Verweiſe und Ordnungsſtrafen von 4 bis 32 Rbthlr. oder 2 Rthlr. 24 ßl. bis 20 Rthlr. Cour. gerügt.

In Wiederholungsfällen aber und bei ſchwereren Dienſtvergehungen können Unſere Regierungen die ſtraffälligen Einnehmer ſofort entſetzen, dabei auch, nach Beſchaffenheit der Umſtände, ihre ſonſtige Beſtrafung durch das beikommende Gericht veranlaſſen.

§ 35.

Der Einnehmer darf ſich zu keiner Zeit aus der Dienſtwohnung entfernen, ohne eine andere ſichere Perſon an ſeiner Stelle und unter ſeiner Verantwortlichkeit mit der einſtweiligen Beſorgung der Hebung zu beauftragen. Zu einer Abweſenheit auf einzelne Tage kann der fungirende Chauſſee-Inſpector die Erlaubniß ertheilen, zu einer Abweſenheit von längſtens einem Monate der fungirende Stabsofficier, zu einer längeren Abweſenheit dagegen iſt die Genehmigung Unſerer Regierungen ſowohl für die Beurlaubung als hinſichtlich der mittlerweile Statt findenden Dienſtverwaltung erforderlich, die unter allen Umſtänden auf Koſten und Gefahr des Einnehmers geführt wird.

§ 36.

Insbeſondere liegt es dem fungirenden Chauſſee-Inſpector ob, die ihm

Digitized by Google

untergebenen Chauſſee-Aufſeher und Wärter, wie auch die Chauſſee-Einnehmer zu inſtruiren, zu beaufſichtigen und zur pünctlichen Pflichterfüllung anzuhalten, den techniſchen Chauſſeedienſt möglichſt ſpeciell zu leiten, die wichtigeren Inventarienſtücke ſelbſt zu beaufſichtigen, das Intereſſe der Chauſſee in allen Stücken wahrzunehmen, und in Verbindung mit den Localbehörden zu einer zweckgemäßen Handhabung der Chauſſeepolizei mitzuwirken.

§ 37.

Der fungirende Chauſſee-Inſpector iſt verpflichtet, ſeinen ganzen Chauſſeebezirk in der Regel monatlich zweimal zu beſichtigen. Dabei muß er ſeine Zeit ſo eintheilen, daß er denjenigen Puncten, an denen bedeutende Refectionsarbeiten ſtattfinden, einen längeren Aufenthalt und eine ſpeciellere perſönliche Aufſicht widmen kann. Auch außer den gewöhnlichen Inſpectionsreiſen iſt der Chauſſee-Inſpector zum Beſuch derjenigen Chauſſeeſtrecken verpflichtet, welche ſeine Gegenwart und locale Beaufſichtigung erfordern. In der Jahreszeit aber, in welcher keine beſonderen Arbeiten vorzunehmen ſind, auch nichts für die Chauſſee zu befürchten iſt, darf Eine Inſpection im Monat genügen.

§ 38.

Wünſcht der Chauſſee-Inſpector einen Urlaub zu erhalten, ſo hat er ſich mit ſeinem desfälligen Geſuche durch den dirigirenden Stabsofficier, ſowohl an Unſere Regierungen, als auch an das Ingenieur-Corps zu wenden. Es darf derſelbe von dem ihm ertheilten Urlaub aber nicht eher Gebrauch machen, als bis zur Wahrnehmung ſeiner Geſchäfte die Conſtituirung eines andern Officiers oder Beamten erfolgt iſt.

Ueberſchreitet der gewünſchte Urlaub die Grenzen, innerhalb deren die Ertheilung deſſelben nach allgemein militairiſcher Anordnung dem Chef erlaubt iſt, ſo iſt das desfällige Geſuch Uns allerunterthänigſt vorzulegen.

§ 39.

Die Vorſchriften der §§ 36 bis 38 ſind auch für die zur Leitung von Neubauten beorderten Officiere gültig, inſoweit dieſelben in deren Wirkungskreiſe anwendbar ſind.

Digitized by Google

B. Für die oberen und mitwirkenden Behörden.

§ 40.

Die obere Aufſicht über die Verwaltung der Chauſſeen liegt Unſerer Schleswig-Holſteiniſchen Regierung und Unſerer Lauenburgiſchen Regierung, jeder in ihrem Adminiſtrationsbezirke, ob.

Unſere Regierungen haben auf die regelmäßige und pünctliche Ablieferung der Chauſſee-Einnahmen ſorgfältig zu achten. Die jährlichen Veranſchlagungen der für den Chauſſeedienſt erforderlichen Ausgaben nebſt einer Ueberſicht der muthmaaßlichen Einnahmen der Chauſſeen werden von den Regierungen an Unſere S.-H.-L. Kanzelei eingeſandt, und von derſelben, nachdem ſie vorgängig hinſichtlich des Koſtenpuncts mit Unſerer Finanzdeputation correspondirt haben wird, Uns zur allerhöchſten Reſolution allerunterthänigſt vorgelegt.

Unſere Regierungen haben alljährlich über den Chauſſeedienſt im Allgemeinen an Unſere S.-H.-L. Kanzelei Bericht zu erſtatten, überdies aber dieſelbe von allen außergewöhnlichen wichtigen Vorfällen unverzüglich in Kenntniß zu ſetzen, damit nach Beſchaffenheit der Umſtände das Erforderliche Uns allerunterthänigſt vorgetragen werden könne.

§ 41.

Sämmtliche auf den Kunſtſtraßen der Herzogthümer Schleswig, Holſtein und Lauenburg eingehenden Gelder, ſowohl Chauſſeegelder, als Pacht- und Strafgelder werden von den Einnehmern monatlich an Unſere ihnen zunächſt belegenen, und näher zu bezeichnenden Hebungsbehörden abgeliefert.

Dieſe haben für ſolche Gelder zu quitiren, und dieſelben in dem Capitel der zufälligen Hebungen in Einnahme zu berechnen, auch in den Hebungsextracten beſonders aufzuführen.

Als Beleg für die Richtigkeit der ſolchergeſtalt in Rechnung geſtellten Einnahmen haben die Hebungsbeamten ihrer Rechnung anzulegen, hinſichtlich der Pachtgelder von den verpachteten Hebeſtellen und den ſonſtigen Pachtſtücken der Chauſſeen (§ 42 a.) die von Unſerer Rentekammer zu bewirkenden Hebungsordres; hinſichtlich der verwalteten Hebeſtellen aber und hinſichtlich der von den verpachteten Hebeſtellen erhobenen Brüch- und Strafgelder, Atteſte des fungirenden Chauſſee-Inſpectors über den bei ſeinen monatlichen Localreviſionen ermittelten Betrag dieſer Hebungen.

Die eingegangenen Gelder ſind von den Hebungsbeamten mit den übrigen

Digitized by Google

Intraden reſp. an Unſere Schleswig-Holſteiniſche Hauptkaſſe und an Unſere Lauenburgiſche Centralkaſſe abzuliefern, und auch von dieſen Kaſſen in einem beſondern Capitel ihrer Rechnungen aufzuführen.

Die in Chauſſee-Angelegenheiten zu leiſtenden Zahlungen werden auf Anweiſungen Unſerer Finanzdeputation durch diejenigen Unſerer Hebungsbediente geſchehen, welche Unſere Kanzelei bei Mittheilung der jährlichen Bauanſchläge dazu in Vorſchlag bringen wird. Unſere Hebungsbeamte werden die Zahlungen auf vorgängige Requiſition des betreffenden bauführenden Officiers oder fungirenden Chauſſee-Inſpectors, (welche nach dem Schema Nr. 7 auszufertigen iſt), ſoviel möglich direct an die Berechtigten leiſten. Als Belege für die betreffenden Ausgabepoſten der Hebungsbeamten, ſo wie der Haupt- und der Central-Kaſſe-Rechnungen, welche dieſelben gleichfalls in einem beſondern Capitel aufzuführen haben, dienen außer den Anweiſungen Unſerer Finanzdeputation die von den bauführenden Officieren und den fungirenden Chauſſee-Inſpectoren ausgefertigten und von den Empfängern quitirten Liſten.

Für die durch dieſe Geſchäfte Unſerer Hebungsbeamten erwachſenden Mühwaltungen erhalten dieſelben eine Vergütung von 2 Procent der wirklich eingehenden und abgelieferten Gelder.

III. Specieller Chauſſeedienſt.

A. Chauſſee-Einnahme.

§ 42.

Für Rechnung Unſerer Kaſſe ſind die nachbenannten Chauſſee-Einnahmen zu erheben.

a) Die Pachtgelder für Grundſtücke, welche der Chauſſee angehören, ſo wie für bedeutendere Böſchungsflächen der Chauſſeedämme;

b) die Wegegelder, welche an den Chauſſeebarrieren erhoben werden, oder im Fall ihrer Verpachtung die Pachtgelder;

c) die Strafgelder, welche nach § 92 der Wegeverordnung vom 1. März 1842 für Ueberſchreitungen des erlaubten Gewichts und der Breite der Ladungen, ſo wie für den Mangel der erforderlichen Gewichtsbeſcheinigungen erlegt werden;

d) die Strafgelder, welche für Uebertretungen chauſſeepolizeilicher Vorſchriften erlegt werden;

Digitized by Google

e) die Strafgelder, welche wider Chauſſee-Officianten erkannt ſind.

§ 43.

Hinſichtlich der Verpachtung der Grundſtücke werden folgende Regeln feſtgeſtellt:

1) Ein jedes im Eigenthum der Chauſſee verbliebene, außerhalb der Chauſſeegräben belegene Landſtück, welches 20 □Ruthen oder darüber mißt, und nicht zur Pflanzſchule von Bäumen für die Chauſſee benutzt wird, ſoll verpachtet werden. Geringere, zur Anlage von Pflanzſchulen nicht geeignete Landflächen, können nach dem Ermeſſen des fungirenden Chauſſee-Inſpectors den Chauſſee-Wärtern oder Einnehmern zur Benutzung überlaſſen werden.

2) Wenn ein Chauſſeedamm in einer Länge von wenigſtens 15 Ruthen ſich 8 Fuß oder mehr über die Grabenſohle oder über das anliegende Terrain erhebt, ſo ſoll der Graswuchs auf den Böſchungen, und in den etwanigen Gräben ſolcher Chauſſeeſtrecken für Rechnung Unſerer Finanzkaſſe verpachtet werden.

3) Die sub 2 begriffenen Flächen dürfen von den Pächtern lediglich zur Gras- oder Heuwindung, nicht aber zur Viehweide benutzt werden; die sub 1 begriffenen dagegen dürfen, mit Ausnahme eines 2 Fuß breiten Streifens zunächſt dem Grabenrande, auch anderweitig cultivirt oder durch geſpanntes Vieh beweidet werden.

4) Der fungirende Chauſſee-Inſpector hat ein Verzeichniß aller Grundſtücke anzufertigen, welche den obigen Beſtimmungen gemäß zu verpachten ſind, und ſelbiges zugleich mit einem Entwurfe der Pachtbedingungen an Unſere Regierungen einzuſenden, worauf dieſe die öffentliche Verpachtung durch die betr. Localbehörden veranlaſſen.

5) Von den hienach Statt gehabten Verpachtungen und deren Bedingungen iſt der fungirende Chauſſee-Inſpector durch Unſere Regierungen in Kenntniß zu ſetzen, damit derſelbe ſowohl ſelbſt, als auch durch die ihm untergebenen Officianten darauf achten könne, daß die Benutzung der verpachteten Grundſtücke nur innerhalb der Gränzen der dem Pächter zuſtehenden Befugniß ſtattfinde, und Uebertretungen derſelben bei der betr. Localbehörde zur Anzeige gelangen.

Digitized by Google

§ 44.

Nachbenannte drei Arten von Quitungszetteln werden zur Verwendung autoriſirt:

Litr. A.

Nr. (7550)
$12\frac{4}{5}$ bßl. oder Vier ßl. Cour.
Nr. **I.** Langenfelde,
den (1ſten) Mai 184 ()

a) Nach dem Schema **Litr. A.** lautend auf $\frac{4}{5}$ bßl. oder $\frac{1}{4}$ ßl. Cour., $1\frac{3}{5}$ bßl. oder $\frac{1}{2}$ ßl. Cour., $2\frac{2}{5}$ bßl. oder $\frac{3}{4}$ ßl. Cour., $3\frac{1}{5}$ bßl. oder 1 ßl. Cour., $4\frac{4}{5}$ bßl. oder $1\frac{1}{2}$ ßl. Cour., $6\frac{2}{5}$ bßl. oder 2 ßl. Cour., $9\frac{3}{5}$ bßl. oder 3 ßl. Cour., $11\frac{1}{5}$ bßl. oder $3\frac{1}{2}$ ßl. Cour., $12\frac{4}{5}$ bßl. oder 4 ßl. Cour., $14\frac{2}{5}$ bßl. oder $4\frac{1}{2}$ ßl. Cour., 16 bßl. oder 5 ßl. Cour., $19\frac{1}{5}$ bßl. oder 6 ßl. Cour., 24 bßl. oder $7\frac{1}{2}$ ßl. Cour., $25\frac{3}{5}$ bßl. oder 8 ßl. Cour., 32 bßl. oder 10 ßl. Cour., gedruckt auf weißem Papier.

Litr. B.

Strafgeld für Uebergewicht.
Nr. ( ) 16 Rbthlr. oder 10 Rthlr. Cour.
Nr. **I.** Langenfelde,
den (1ſten) Mai 184 ()
Einnehmer **N. N.**

Strafgeld
für Verweigerung der Producirung oder den Mangel von Gewichtsbeſcheinigungen.
Nr. ( ) 2 Rbthlr. oder 1 Rthlr. 12 ßl. C.
Nr. **I.** Langenfelde,
den (1ſten) Mai 184 ()
Einnehmer **N. N.**

b) Nach dem Schema **Litr. B.** für Uebertretung der Beſtimmungen wegen Benutzung der Chauſſee durch Frachtfuhrwerk, lautend auf 16 Rbthlr. oder 10 Rthlr. Cour., u. 2 Rbthlr. oder 1 Rthlr. 12 ßl. Cour., gedruckt auf blauem Papier.

Digitized by Google

Litr. C.

Brüche
für (drei Stück gepfändetes Rindvieh).
Nr. 50. Rbthlr. bßl. oder Rthlr. ßl. C.
Nr. **I.** Langenfelde,
den (1ſten) Mai 184 ().
Einnehmer **N. N.**

c) Nach dem Schema **Litr. C.** lautend auf 4 bßl. oder 1¼ ßl. C., 8 bßl. oder 2½ ßl. C., 16 bßl. oder 5 ßl. C., 32 bßl. oder 10 ßl. C., 48 bßl. oder 15 ßl. C., 64 bßl. oder 20 ßl. C., 1 Rbthlr. oder 30 ßl. C., 2 Rbthlr. oder 1 Rthlr. 12 ßl. C., 8 Rbthlr. oder 5 Rthlr. Cour., 10 Rbthlr. oder 6 Rthlr. 12 ßl. Cour., 16 Rbthlr. oder 10 Rthlr. Cour., gedruckt auf rothem Papier.

Die Quitirung geſchieht entweder durch Einen Zettel oder durch mehrere, welche zuſammengenommen auf die zu zahlende Summe lauten.. Die Anſchaffung und den Druck der Quitungszettel veranſtaltet der Chauſſee-Inſpector, und vertheilt ſie an die Chauſſeegeld-Einnehmer in angemeſſener Anzahl.

§ 45.

Mittelſt der auf weißem Papier gedruckten Zettel, Schema **Litr. A.**, quitiren die Einnehmer ſowohl für das einfache als für das verdoppelte Chauſſeegeld, welches in Gemäßheit der dem Chauſſeegeldtarif hinzugefügten Beſtimmung, mit Rückſicht auf die Beſchaffenheit der Räder oder Hufbeſchlages erlegt wird.

§ 46.

Mittelſt der auf blauem Papier gedruckten Zettel, Schema **Litr. B.**, quitiren die Einnehmer für das Strafgeld, welches für das Ueberſchreiten des erlaubten Ladungsgewichts, ſo wie für den Mangel gehöriger Beſcheinigungen über das Ladungs-Gewicht, oder die Verweigerung ihrer Vorzeigung feſtgeſetzt iſt.

§ 47.

Der auf rothem Papier gedruckten Zettel, Schema **Litr. C.**, haben ſich die Einnehmer zu bedienen, um für die übrigen Gattungen von Strafgeldern zu quitiren, inſoweit dieſe von ihnen zu erheben ſind.

Digitized by Google

§ 48.

Wird die Zahlung verweigert, ſo hat der Chauſſee-Einnehmer nach den in der Wegeverordnung vom 1. März 1842 §§ 98. 135. für dieſen Fall feſtgeſetzten Beſtimmungen zu verfahren.

§ 49.

Die von Unſern Regierungen beſtellten Einnehmer haben alle erhobenen Gelder ſtets durchaus getrennt von ihrer Privatkaſſe ſicher zu bewahren, ſo daß ſie zu jeder Zeit die Ablieferung beſchaffen können.

Regelmäßig haben ſie gleich nach dem Schluſſe eines jeden Monats, die monatliche Hebung an die ihnen näher zu bezeichnenden Hebungsbehörden (§ 41), welche für die empfangene Summe quitiren, abzuliefern.

Die erſtere Vorſchrift gilt auch für die Chauſſeegeldpächter, hinſichtlich der von ihnen erhobenen Straf- und Brüchgelder. Hinſichtlich der Einzahlung ihrer Pachtſumme haben ſie ſich pünctlich nach den Pachtbedingungen zu verhalten.

§ 50.

In zwei den Einnehmern von dem Chauſſee-Inſpector zu liefernde Journale, welche durchgezogen und beſiegelt und in Uebereinſtimmung mit den unter Nr. 2 und 3 anliegenden Schematen eingerichtet ſind, hat ſowohl der beſtellte Einnehmer als der Chauſſeegeld-Pächter die verſchiedenen, mit Geldſtrafe zu belegenden Contraventionen, ſo wie die dafür erhobenen Gelder genau und pünctlich einzutragen. In dieſen Journalen werden zugleich diejenigen Fälle verzeichnet, in denen Zweifel hinſichtlich der Verpflichtung zur Erlegung der geforderten Abgabe, oder hinſichtlich des richtigen Anſatzes derſelben ſtattfinden.

§ 51.

Alle 14 Tage hat der Einnehmer dasjenige, was er nach Anleitung der vorſtehenden Beſtimmung in die zwei Journale eingetragen hat, dem fungirenden Chauſſee-Inſpector zu melden. Bei der an Ort und Stelle vorzunehmenden Reviſion hat der Chauſſee-Inſpector die Journale ſelbſt nachzuſehen, um ſich von ihrer regelmäßigen Führung, ſo wie von ihrer Uebereinſtimmung mit den Rapporten zu überzeugen.

Wichtige Vorfälle hat der Einnehmer ohne Verzug dem fungirenden

Digitized by Google

Chauſſee-Inſpector, und nach Beſchaffenheit der Umſtände der Localbehörde zu melden.

§ 52.

Bei jeder der eben genannten Local-Reviſionen revidirt der fungirende Chauſſee-Inſpector ebenfalls die Zettelvorräthe eines jeden von Unſerer Regierung beſtellten Chauſſee-Einnehmers und vergleicht dieſelben mit den über die abgelieferten Gelder ausgeſtellten Kaſſe-Quitungen, verfaßt über jede der drei Zettelklaſſen eine Liquidation nach den Schematen Nr. 1, 2 und 3 und vergleicht die Reſultate der beiden letztgenannten mit den Rapporten über Brüch- und Straffälle. Ebenfalls werden dem fungirenden Chauſſee-Inſpector die, bei den nächſtbelegenen Barrieren ausgeſtellten und wieder abgegebenen Quitungszettel abgeliefert. Von Zeit zu Zeit hat der fungirende Chauſſee-Inſpector die Reviſion auch auf den Kaſſebehalt zu erſtrecken, die Richtigkeit deſſelben zu ermitteln, und ſich davon zu vergewiſſern, daß eine Vermiſchung der erhobenen Gelder mit der Privatkaſſe des Einnehmers nicht ſtattfinde.

§ 53.

Aus den Rapporten der Einnehmer extrahirt der fungirende Chauſſee-Inſpector die ſämmtlichen unerledigten Contraventionsfälle jurisdictionsweiſe nach dem Schemate Nr. 4 und ſendet das Verzeichniß an die betreffende obrigkeitliche Behörde zur Erledigung ein. Es liegt den reſp. obrigkeitlichen Behörden ob, die von ihnen erkannten Brüchen und Strafgelder zu erheben und an die betreffende Königliche Kaſſe abzuliefern.

Von den in Chauſſee-Contraventionsfällen gefällten Erkenntniſſen haben die erkennenden Behörden Unſeren Regierungen eine Anzeige zu machen.

§ 54.

Unmittelbar nach vollendeter Monatsreviſion hat der fungirende Chauſſee-Inſpector eine General-Liquidation nach dem Schema Nr. 5 zu verfaſſen, und dieſelbe an den dirigirenden Staabs-Officier einzuſenden, durch welchen ſie an die betreffende Regierung gelangt. Dieſe Liquidationen muß der Chauſſee-Inſpector mit den, ihm zu dieſem Ende von den Einnehmern vorzulegenden, ihnen von Unſern Hebungsbeamten über die abgelieferten Gelder ertheilten Quitungen, vergleichen, und im Fall der Nichtübereinſtimmung dem dirigirenden Stabs-Officier die behufige Anzeige machen, damit dieſer

Digitized by Google

durch die betreffende Regierung die nähere Unterſuchung und Erledigung bewirken könne.

Falls ein Chauſſee-Inſpectionsbezirk theilweiſe unter Unſerer Schleswig-Holſteiniſchen und theilweiſe unter Unſerer Lauenburgiſchen Regierung ſortirt, ſo iſt für den Chauſſee-Antheil eines jeden Regierungsbezirks eine beſondere General-Liquidation zu verfaſſen.

§ 55.

Ueber die Strafgelder, welche der fungirende Chauſſee-Inſpector laut des § 25 dieſes Regulativs berechtigt iſt, den Chauſſee-Wärtern aufzuerlegen, hat derſelbe vierteljährlich eine Liſte an die betreffende Regierung einzuſenden. Der Chauſſee-Inſpector wird den Betrag dieſer Straf-Gelder in den Lohnanweiſungen des Wärters kürzen. Die Strafgelder, welche nach Erkenntniß Unſerer Regierungen oder des dirigirenden Stabs-Officiers einem Chauſſee-Officianten auferlegt worden (§§ 25. 30. 34.) ſind ebenfalls auf deren Verfügung in den Lohnanweiſungen zu kürzen, inſofern es aber einen Chauſſee-Einnehmer betrifft, ſind dieſelben in der Monats-Liquidation mit aufzuführen, und von dem Einnehmer nebſt ſeinem übrigen Saldo baar an die betreffende Hebungsbehörde einzuzahlen.

§ 56.

Die Reviſion der ſpeciellen Einnahme-Berechnungen wird von Unſern Regierungen veranſtaltet, indem dieſelben zu dem Ende die Rechnungen der Einnehmer einerſeits mit den Rapporten des Chauſſee-Inſpectors, den Anzeigen der Gerichte und ſonſtigen Actenſtücken vergleichen, andererſeits mit den Berichten, welche ihnen vierteljährlich von Unſerer Schleswig-Holſteiniſchen Hauptkaſſe oder von Unſerer Central-Kaſſe des Herzogthums Lauenburg über die bei ihnen eingegangenen von dem Chauſſeedienſte herrührenden Gelder zu erſtatten ſind.

Den Einnehmern iſt nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres, wenn Rechnung und Einzahlung richtig befunden, und die etwa zu formirenden Notaten erledigt ſind, abſeiten der Regierung Quitung zu ertheilen.

§ 57.

Unſere Schleswig-Holſteiniſche Regierung und Unſere Lauenburgiſche Regierung haben eine Ueberſicht der geſammten Chauſſee-Einnahmen während

Digitized by Google

eines Jahres nach den Rubriken, welche im § 42 angegeben ſind, an Unſere S.-H.-L. Kanzelei einzuſenden, welche dieſelbe Unſerer Rentekammer behufs der von derſelben zu veranlaſſenden Reviſion der Rechnungen der Hebungsbeamten, ſo wie der Haupt- und Centralkaſſe mittheilen wird.

B. Ausgaben der Chauſſee-Kaſſe.

§ 58.

Die auf die Kunſtſtraßen zu verwendenden Ausgaben zerfallen in zwei Hauptabtheilungen, nämlich für Neubauten, und für die Unterhaltung bereits vollendeter Chauſſeeſtrecken.

§ 59.

Zur Projectirung einer jeden neu zu erbauenden Chauſſeeſtrecke wird ein Officier Unſers Ingenieurcorps beordert werden, welcher jenes Geſchäft unter der Leitung des dirigirenden Stabsofficiers auszuführen hat.

Sobald dieſer Officier auf dem Terrain ſelbſt vorläufig diejenige Linie ausgewählt hat, welche mit Berückſichtigung aller in Betracht zu ziehenden Umſtände, und vorbehältlich der fernerweitigen Berückſichtigung der durch die Specialarbeiten zu ermittelnden Reſultate, die zweckmäßigſte zu ſein ſcheint, wird Unſere Regierung eine gemeinſame Berathung über dieſelbe von den Localbeamten, dem dirigirenden Stabs-Officiere und dem mit der Projectirung beauftragten Ingenieurofficier, ſo wie den Beſitzern derjenigen adlichen Güter und den Repräſentanten derjenigen Communen, welche von der beabſichtigten Chauſſeelinie berührt werden, veranlaſſen.

Die bei dieſer Berathung nach Veranſtaltung des Localbeamten geführten Protocolle werden an Unſere Regierung eingeſendet, welche bei etwaniger Verſchiedenheit der Anſichten über die Wahl der zu projectirenden Linie entſcheiden wird.

§ 60.

Dem dirigirenden Stabs-Officier liegt es ob, techniſche Grundſätze als Grundlage bei der Projectirung der Chauſſee-Conſtructionen, und einen Preistarif als Grundlage der Veranſchlagung aufzuſtellen. Die Hauptmomente

Digitized by Google

der techniſchen Grundſätze ſind im Voraus der Genehmigung Unſerer Regierungen zu unterziehen.

§ 61.

Die nach den Vorſchriften des § 59 beſtimmten Wegelinien dürfen nur nach abermaliger Berathung mit den, in dem obigen § benannten Betheiligten verändert werden. Unbedeutende Abweichungen jedoch, welche ſich durch die Special-Ermittelungen als räthlich herausſtellen, dürfen mit Genehmigung des dirigirenden Stabsofficiers und unter eventueller Genehmigung Unſerer Regierungen ſtattfinden.

§ 62.

Die Ausſteckung, Vermeſſung, Nivellirung und Chartirung wird ſodann unter Beobachtung der nachſtehenden Vorſchriften vorgenommen.

Die Wegelinie wird nach Holſteiniſchem Maaße eingetheilt, und auf dem Terrain von 10 zu 10 Ruthen mittelſt ſtarker, eingeſchlagener und durch herumgelegte Raſen geſicherter Pflöcke, von 100 zu 100 Ruthen mittelſt längerer, mit einem durchgebohrten Kreuzfuße verſehener eingegrabener Pfähle bezeichnet.

Die Veranſchlagungen werden ebenfalls auf das Holſteiniſche Landesmaaß begründet (der Holſteiniſche Fuß verhält ſich zum Däniſchen wie 1000 — 913). Das Wege-Terrain wird in einer Breite von 9 Holſteiniſchen Ruthen zu jeder Seite der Wegelinie in einem Maaßſtabe $\frac{1}{2000}$ der wahren Größe vermeſſen und chartirt. Die Ruthe wird in Fuße, der Fuß in Decimalen eingetheilt. Jedes Chartenblatt wird mit einer Nordlinie und mit einem verjüngten Maaßſtabe verſehen.

Die Charte muß genau darſtellen:

Die Geſtalt und Beſchaffenheit der Oberfläche des Terrains, die vorhandenen Gebäude und Bauwerke aller Art, die Gränzen der Jurisdictionen, der Dorfsfeldmarken und der einzelnen Felder oder Grundſtücke, letztere mit den Namen der zeitigen Beſitzer bezeichnet.

Die vorgeſchlagene Chauſſee-Linie, eingetheilt von 10 zu 10 Ruthen und mit Bezeichnung der ſonſt etwa nivellirten Puncte.

Die einzelnen Blätter dürfen nicht größer, aber wohl kleiner ſein als

Digitized by Google

6 Fuß in der Länge, 2 Fuß in der Breite. Um die aneinander gehörenden, oder abgeſondert dargeſtellten Stücke in gehöriger Richtung zuſammen ſetzen zu können, müſſen die betreffenden Rahmlinien der einzelnen Blätter zugleich als genaue Verbindungslinien dienen können.

Schwierige Terrainſtrecken oder kleine Gegenſtände, welche in dem oben vorgeſchriebenen Maaßſtabe nicht mit gehöriger Deutlichkeit dargeſtellt werden können, ſind abgeſondert in einem größeren Maaßſtabe zu zeichnen.

Ueber die ganze projectirte Wegelinie iſt außerdem eine Generalcharte nach einem Maaßſtabe von $\frac{1}{24000}$ der wahren Größe zu verfertigen. Auf dieſer Generalcharte müſſen auch die entfernteren Richtungen der alten Landſtraße neben derjenigen der neuen dargeſtellt werden, doch iſt es nicht erforderlich, das zwiſchen beiden liegende Terrain einzutragen. Die erſtgenannten Specialcharten ſind mit einer ſchriftlichen Darſtellung aller der Umſtände zu begleiten, welche auf das Project und die Ausführung der Arbeiten von Einfluß ſein können; dahin gehören namentlich die Beſchaffenheit des Erdreiches, die Tiefe, in welcher unterhalb der Oberfläche der Wieſen und Mööre feſter Boden ſich findet, die Beſchaffenheit der vorhandenen Brücken und Siele, und der die Chauſſeelinie durchſchneidenden Gewäſſer u. ſ. w.

Längs der Wegelinie, oberhalb oder unterhalb derſelben, muß das Blatt ein Längenprofil des Terrains längs der projectirten Wegelinie darſtellen.

Die Maaßſtäbe, nach denen dieſe Profile conſtruirt werden, ſind für die Längen die nämlichen, als für die Specialcharte, nämlich $\frac{1}{2000}$, für die Höhe $\frac{1}{250}$ der wahren Größe.

Der Nullpunct des Längenprofils wird entweder gleich mit dem höchſten Puncte des Profiles oder noch etwas höher als dieſer angenommen, und auf einen oder mehrere vorhandene, nicht leicht veränderliche und beſtimmt anzuzeigende feſte Puncte deferirt.

Außer den Eintheilungspuncten der Wegelinie werden auch diejenigen zwiſchenliegenden Puncte nivellirt, an denen der Neigungswinkel des Terrains ſich ändert.

Durch den angenommenen Nullpunct wird auf der Zeichnung eine Horizontallinie gezogen, längs welcher diejenigen nivellirten Puncte, welche zugleich Eintheilungspuncte der Specialcharte ſind, mit denſelben Nummern

Digitized by Google

als diese bezeichnet werden, etwanige zwiſchenliegende Nivellementspuncte aber mit Buchſtaben. Von jener Horizontallinie bis an das Terrainprofil werden Perpendiculairlinien gezogen, deren Länge in Fußen mit zwei Decimalen durch nebengeſchriebene Ziffern angedeutet wird. Der gewöhnliche und der höchſte Stand der Gewäſſer, wie auch der höchſte Stand bisher ſtattgefundener Ueberſchwemmungen ſind beſonders anzuzeigen.

Wo das Terrain in einer quer über die Wegelinie gehenden Richtung fällt, ſind die zur Veranſchlagung erforderlichen Querprofile aufzunehmen, und nach einem Maaßſtabe von $\frac{1}{150}$ der wahren Größe auf dem nämlichen Blatte, welches die Wegelinie darſtellt, zu zeichnen. Jedes Querprofil wird mit derjenigen Nummer oder denjenigen Buchſtaben bezeichnet, welche dem betreffenden Puncte auf der Charte angehören.

§ 63.

Auf den Brouillons der nach den Vorſchriften des vorhergehenden § aufgenommenen Plan- und Profilzeichnungen, wird der ſpecielle Chauſſee-Entwurf conſtruirt, indem auf dem Grundplane der Weg nach ſeiner Breite, mit Bezeichnung der Böſchungen, Gräben, Siele u. ſ. w. angedeutet wird; auf dem Längenprofile aber die Oberfläche der Mitte der neuen Chauſſee, angezeigt durch eine rothe Linie, die Sohlen der Chauſſeegräben, angezeigt durch blaue Linien, und die Stellen, wo die Chauſſee von Brücken oder Sielen durchſchnitten wird, mit Anzeige der lichten Oeffnungen derſelben mittelſt beigeſchriebener Zahlen.

Längs der Horizontallinie durch den Nullpunct werden die Gefälle der Chauſſeeſtrecken, oder das Verhältniß der Steigungshöhe zur Baſis geſchrieben. Roth geſchriebene Ziffern längs den Perpendiculairlinien bezeichnen den Abſtand der Chauſſeebahn, blau geſchriebene unterhalb der Grabenſohle den Abſtand dieſer von der Horizontallinie durch den Nullpunct. Der oberhalb der Chauſſeelinie ſich befindende, mithin abzugrabende Boden wird mit grüner Farbe, die Anſchüttungen werden mit gelber Farbe angelegt.

Auch auf jedem der aufgenommenen Querprofile des Terrains wird das Querprofil der Chauſſee nebſt ihren Gräben eingezeichnet. Wo möglich auf der Charte ſelbſt wird eine ſpecielle Nachweiſung der Abgrabungen und Anſchüttungen eingetragen. Ueber ſpecielle Bauwerke, z. B. Brücken, größere Siele u. dgl. ſind beſondere Entwürfe und Zeichnungen zu verfaſſen, zu

Digitized by Google

denen nach Beſchaffenheit des darzuſtellenden Gegenſtandes ein Maaßſtab von $\frac{1}{200}$, $\frac{1}{100}$ oder $\frac{1}{30}$ der wahren Größe gewählt wird. Dieſe Maaßſtäbe werden in Fuße und Zolle′ die größeren in Decimale von Zollen eingetheilt.

Der Chauſſee-Entwurf iſt mit einer Beſchreibung zu begleiten, welche unter andern die nachſtehenden Erläuterungen enthalten muß:

Nachweiſung der ertheilten Befehle, vorbereitenden Verhandlungen und ſonſtigen höheren Beſtimmungen, ſo wie auch der anderweitigen Motive, welche das Project im Ganzen oder in ſeinen einzelnen Theilen begründen;
Darſtellung der günſtigen oder ungünſtigen Umſtände, welche Einfluß auf die Koſten der Anlage haben;

ſpecielle, vollſtändige und deutliche Beſchreibung der projectirten Anlage, der einzelnen Theile, Dimenſionen und ſpeciellen Conſtructionen derſelben;

Nachweiſung der Orte, woher die Beziehung des erforderlichen Materials erwartet werden darf;

Nachweiſung der Entwäſſerungen der Chauſſeegräben;

Motivirter Vorſchlag darüber, welche alte Landſtraßen oder Verbindungswege nach Vollendung der Chauſſee eingehen, und welche in eine geringere Klaſſe verſetzt werden können.

§ 64.

Der Koſtenanſchlag eines neuen Chauſſeebaumes iſt in nachbenannte Abſchnitte einzutheilen:

- **I.** Erdarbeit, mit Inbegriff der Verbeſſerungen des Untergrundes durch Miſchung der Erdarten, wie auch der Raſen- oder Faſchinenarbeit zur Befeſtigung der Böſchungen und Grabenſohlen.
- **II.** Anſchaffung von Stein- und ſonſtigem Chauſſee-Material.
- **III.** a) Chauſſirung;
  b) Pflaſterung;
  beide mit Inbegriff der Zurichtung des Materials, aller zur Verwendung deſſelben erforderlichen Arbeiten, und der Schlußplanirungen.
- **IV.** a) die für die Kunſtſtraße ſelbſt, ſo wie zur Verbindung mit den Nebenwegen erforderlichen Brücken und Siele;
  b) die als Koppeleinfahrten und überhaupt für anliegende Grundſtücke erforderlichen Siele.

Digitized by Google

V. Die etwa erforderlichen Futtermauern, Sicherheitsgeländer, Baum- und andere Pflanzungen.

VI. Die Chauſſeehäuſer, Barrieren, Meilenſteine.

VII. Die Anſchaffung und Unterhaltung der Arbeitsgeräthe, inſofern dieſelben nicht von den Arbeitern oder Unternehmern ſelbſt gehalten werden.

VIII. Die Entſchädigung der Grundeigenthümer, ſowohl für gänzliche Abtretungen, als für temporaire Beſchädigungen; die Koſten des Taxationsgeſchäftes.

IX. Die Koſten der Arbeitsaufſicht und Adminiſtration.

X. Sonſtige allgemeine oder zufällige Ausgaben.

Der Werth der in den eingehenden alten Landſtraßen befindlichen Brücken, Siele, Steine ꝛc. iſt bei dem Koſtenanſchlage zu berückſichtigen und in Abzug zu bringen.

§ 65.

Nachdem die Arbeit im Brouillon der Genehmigung des dirigirenden Stabsofficiers unterzogen worden, wird das ganze ins Reine gearbeitet, und von dem zur Projectirung beorderten Officier, dem Stabsofficier zugeſtellt.

§ 66.

Vor dem Beginn der Specialarbeit wird eine jede zur Projectirung angewieſene Wegelinie in 3 Klaſſen geordnet, je nachdem das Terrain offen, gewöhnlich, oder ſehr durchſchnitten iſt. Für die Recognoſcirung, Vermeſſung, Nivellirung, Chartirung mit Inbegriff des Reinzeichnens, wie auch für die Ausarbeitung des Chauſſeeprojectes und der Koſtenanſchläge erhält der damit beauftragte Officier pro Meile

in Terrain 1ſter Claſſe	160 Rbthlr. oder 100 Rthlr. Courant,
in Terrain 2ter Claſſe	200 Rbthlr. oder 125 Rthlr. Courant,
in Terrain 3ter Claſſe	240 Rbthlr. oder 150 Rthlr. Courant.

In dieſer Vergütung iſt die Erſtattung für Reiſen, Tagelöhner, Merkpfähle, Geräthe ꝛc. mitbegriffen, ſo daß der betreffende Officier alle ſolche

Digitized by Google

Nebenausgaben ſelbſt abzuhalten hat, auch keine weitere Diäten oder ſonſtige Zulagen erhält.

Falls jedoch ein ſolcher Officier aus einer anderen Provinz zu ſolchem Geſchäfte kommandirt würde, erhält er außerdem für die Hin- und Rückreiſe, für Fuhrkoſten und Diäten nach allgemeiner Anordnung vergütet.

§ 67.

Im Herbſte eines jeden Jahres und zwar mit dem Ausgange des September-Monats, muß jeder fungirende Chauſſee-Inſpector nach vorgenommener ſpecieller Unterſuchung der in ſeinem Bezirk befindlichen Chauſſeen einen vollſtändigen Bericht über den Zuſtand einer jeden derſelben verfaſſen. Dieſer Bericht muß dem für das nächſte Jahr vorzuſchlagenden Bauprojecte zur Grundlage dienen, und die eingetretenen Beſchädigungen ſo wie den Grad des ſtattgefundenen Verſchleißes möglichſt genau angeben.

§ 68.

Bei Einſendung dieſes Berichts an den dirigirenden Stabsofficier hat der fungirende Chauſſee-Inſpector auch die Projecte und Koſtenanſchläge zur Unterhaltung der Kunſtſtraßen ſeines Bezirks im nächſten Jahr einzuſenden. Sollten im Laufe des Jahres durch unvorhergeſehene Umſtände, außerordentliche, in dieſen Projecten nicht berückſichtigte Herſtellungsarbeiten erforderlich werden, ſo iſt darüber ein beſonderer Bericht nebſt beigefügtem Koſten-Anſchlag zu erſtatten.

§ 69.

Dieſe Bauprojecte ſind für jede einzelne Kunſtſtraße beſonders auszuarbeiten, und bei einer großen Ausdehnung des Straßenzuges in mehrere paſſende Hauptabſchnitte zu theilen, und zwar ſind die verſchiedenen hieher gehörenden Gegenſtände einzeln in nachſtehender Ordnung zu behandeln:

Sub A. Die Sommerwege, Bankets, Gräben;

B. Die Koſten des rohen Chauſſeematerials mit denen des Anfahrens;

C. Die Bearbeitung des Materials;

D. Die Inſtandhaltung der Steinbahn, mit Einfluß der Materialverwendung;

Digitized by Google

Sub E. Die Baum- und andern Pflanzungen;

F. Die Chauſſeegeländer, Meilenſteine, Wegweiſer, Warnungstafeln;

G. Die Brücken und Siele, erſtere jede für ſich als Unterabtheilung, letztere zuſammengenommen;

H. Die Einnehmer und Wärterhäuſer, erſtere nebſt den Barrieren, Expeditionsgeräthen und allenfallſigem Wägeapparate; übrigens jedes Haus für ſich als Unterabtheilung;

I. Die etwanige Grundentſchädigung;

K. Die Geräthe;

L. Die Koſten der Chauſſeewärter;

M. Etwanige ſonſtige Veranſtaltungen.

Das für ein Jahr muthmaaßlich erforderliche Refectionsmaterial iſt regelmäßig in dem Bauprojecte des nächſtvorhergehenden Jahres aufzuführen, damit über die Lieferungen ſchon am Schluſſe des Sommers contrahirt, und im October mit der Materialgewinnung für das nächſte Jahr begonnen werden kann.

Die Beſchaffenheit und Ausdehnung der auszuführenden Refectionen nebſt genauer Ortsnachweiſung derſelben müſſen vollſtändig und unter Beziehung auf den Bericht über den Zuſtand der Chauſſee angegeben, und die muthmaaßlichen Koſten ſpeciell und mit möglichſt großer Genauigkeit und unter Berückſichtigung der gangbaren Preiſe veranſchlagt werden. Als ſummariſche Zuſammenſtellung wird dem Koſtenanſchlage ein ſummariſches Bauproject nach dem Schema Nro. 6. angelegt.

§ 70.

Dem Bauproject iſt von dem fungirenden Chauſſee-Inſpector eine Diſtributionsliſte, hinſichtlich der Hebungsbeamte auf die, und der Termin, zu welchem die erforderlichen Baugelder anzuweiſen ſein dürften, hinzuzufügen.

§ 71.

Der dirigirende Stabsofficier hat nach vorhergegangener ſorgfältiger Prüfung der bei ihm eingegangenen Bauprojecte und Koſtenanſchläge dieſelben resp. bei Unſerer S.-H. und Unſerer Lauenburgiſchen Regierung einzureichen,

Digitized by Google

indem er zugleich in einer beſondern Zuſammenſtellung die in dem folgenden Jahre muthmaaßlich erforderlichen Geſammtausgaben für

A. Erbauung neuer Kunſtſtraßen;

B. Unterhaltung der vollendeten Chauſſee-Strecken;

C. Projectirung neuer Straßenbauten;

im Ganzen darſtellt.

§ 72.

Unſere Schleswig-Holſteiniſche Regierung, ſo wie Unſere Lauenburgiſche Regierung haben dieſe Bauprojecte in möglichſt kurzer Zeitfriſt mit ihren Bemerkungen und einer muthmaaßlichen Angabe über das Verhältniß der veranſchlagten Koſten zu der Chauſſee-Einnahme an Unſere S.-H.-L. Kanzelei einzuſenden, welche nach vorgängiger Correſpondenz mit Unſerer Finanzdeputation, Uns deshalb allerunterthänigſt vorſtellen wird.

§ 73.

Zur Beſtreitung von Ausgaben, welche nicht vorher zu ſehen ſind, mithin in die zu entwerfenden Voranſchläge nicht aufgenommen werden können, und durchaus keinen Aufſchub leiden, wird Unſere Finanzdeputation den reſp. Regierungen bei der Haupt- und der Central-Kaſſe einen Credit bis auf eine näher zu beſtimmende Summe eröffnen. Doch iſt, wenn von dieſem Credite Gebrauch gemacht wird, ſolches ſofort an Unſere S.-H.-L. Kanzelei einzuberichten.

Nach Empfang Unſerer allerhöchſten Reſolution hat die Regierung unverzüglich den dirigirenden Stabsofficier mit der Ausführung der genehmigten Bauprojecte zu beauftragen, und die in ſolcher Beziehung ſonſt etwa erforderlichen Verfügungen zu veranlaſſen.

In dringenden außerordentlichen Fällen ſind Unſere Regierungen befugt, die unverzügliche Ausführung nicht vorher geſehener Arbeiten zu autoriſiren, welches jedoch jedesmal Unſerer S.-H.-L. Kanzelei einzuberichten iſt, wenn die dadurch veranlaßte Ausgabe mehr als 1000 Rbthlr betragen hat.

§ 74.

Zum Neubau einer Kunſtſtraße wird für je 2 bis 3 Meilen, welche in einem Jahre ausgeführt werden ſollen, ein Ingenieur-Officier commandirt. Von dem dirigirenden Stabsofficier werden demſelben die auf ſeine Arbeits-

Digitized by Google

ſtrecke Bezug habenden approbirten Baupläne und Koſtenanſchläge nebſt den ſonſt etwa erlaſſenen Befehlen und Vorſchriften zur Richtſchnur mitgetheilt. Sollte der bauführende Officier bei ſorgfältiger Prüfung des Planes der Meinung ſein, daß durch eine Veränderung irgend eine Unzuträglichkeit vermieden oder Koſten erſpart werden können, ſo hat er ſein desfälliges Bedenken dem dirigirenden Stabsofficier vorzulegen, welcher nach Umſtänden das ihm erforderlich ſcheinende verfügen oder veranlaſſen wird. Ueberhaupt hat der bauführende Officier bei ſeinem Geſchäft ſowohl den Anordnungen des dirigirenden Stabsofficiers als den allgemeinen, den Chauſſeebau betreffenden Verordnungen vollſtändig Folge zu leiſten.

§ 75.

Zuerſt wird ſodann das Chauſſeeterrain, ſo wie auch der während des Baues interimiſtiſch zu benutzende Grund und Boden nach den Vorſchriften der Verordnung vom 28. Novbr. 1837 in Beſitz genommen, nachdem die in derſelben Verordnung vorgeſchriebene, die Entſchädigung vorbereitende Verhandlung abgehalten worden iſt. Auch ſpäterhin während des Baues darf nichts eigenmächtig in Beſitz genommen werden, ſondern alles Erforderliche muß inſoweit ſolches anordnungsgemäß auf dem Wege unfreiwilliger Expropriation erworben werden darf, durch die Obrigkeit überwieſen werden. Bei der vorbereitenden Verhandlung iſt auch wegen der nöthigen Sperrungen der Paſſage und der Beſtimmung interimiſtiſch zu benutzender Wege das Erforderliche wahrzunehmen.

Auch bei der ſpäteren Fortſetzung des Taxations- und Entſchädigungsweſens hat der bauführende Officier inſoweit mitzuwirken, als ſolches in der desfälligen Verordnung vorgeſchrieben iſt.

§ 76.

Der bauführende Officier muß es ſich angelegen ſein laſſen, daß der Bau auf das Wohlfeilſte, jedoch unbeſchadet der Tüchtigkeit und Dauerhaftigkeit ausgeführt, und namentlich, daß eine Ueberſchreitung der Koſtenanſchläge und der von Uns allerhöchſt bewilligten Bauſumme vermieden werde. Es iſt zu dem Ende von Wichtigkeit, Tagelohnarbeit ſo wenig als möglich Statt finden zu laſſen. Sorgfältig iſt es in Erwägung zu ziehen, ob es nach den Localverhältniſſen am vortheilhafteſten ſich darſtellt, die Lieferung von Materialien und die Arbeiten unter der Hand zu verdingen,

Digitized by Google

oder zur Licitation zu ſtellen. Der bauführende Officier hat hierüber ſo wie hinſichtlich der Reihenfolge der Arbeiten, dem dirigirenden Stabsofficier ſeine Vorſchläge vorzulegen. Die Abfaſſung der Bedingungen für beide Verdingarten liegt dem bauführenden Officier ob. In denſelben iſt zu erwähnen:

1) der Nachweis der zu liefernden Materialien oder Arbeiten;
2) die Leiſtungstermine; die anzuwendende Arbeitskraft;
3) die nähere Qualification des Geförderten;
4) die Befugniß des bauführenden Officiers die Annehmbarkeit oder Nichtannehmbarkeit der Lieferung der Arbeit zu beurtheilen und demgemäß die Zahlung dafür anzuweiſen oder zu verweigern;
5) Befugniß des Officiers, bei nicht eingehaltenen Terminen auf Koſten des Unternehmers die Leiſtung anderweitig zu veranſtalten;
6) der dem Unternehmer bei vermeintlicher Beeinträchtigung freiſtehende Recurs an die betreffende Regierung und Unterwerfung unter die Entſcheidung derſelben;
7) Beſtimmung der gerichtlichen Behörde, deren foro der Unternehmer hinſichtlich des übernommenen Geſchäfts ſich unterwerfen muß, wenn er abſeiten der Chauſſeebehörde belangt werden müßte;
8) des Unternehmers Unterordnung unter die Chauſſeebehörden; die Arbeitspolizei;
9) der Betrag der dem Unternehmer gebührenden Zahlung: die Zahlungstermine; die Kaſſe, auf welche die Zahlung angewieſen wird;
10) die Form der von dem Unternehmer zu ſtellenden Rechnung, der Zahlungsanweiſung und der Quitung;
11) eine Beſtimmung darüber, ob von dem Unternehmer eine Caution geſtellt werden ſolle und zu welchem Betrage, oder ob ſtatt der Caution ein gewiſſer Theil der Bezahlung für die zuerſt bewerkſtelligte Leiſtung bis zur gänzlichen Vollendung derſelben einbehalten werden ſolle;
12) die etwa vorzubehaltende Genehmigungsfriſt.

Es liegt dem bauführenden Officier ob, die ihm untergegebenen Officianten zu pünctlicher Pflichterfüllung anzuhalten, und die polizeiliche Ordnung bei den Arbeiten nach Vorſchrift der geſetzlichen Beſtimmungen ſorgfältig zu handhaben.

Digitized by Google

§ 77.

Um das bei dem Bau beobachtete Verfahren jederzeit vollſtändig und deutlich darlegen zu können, ſind von dem bauführenden Officier drei Journale zu führen.

Nro. **I.** ein Journal für allgemeine Gegenſtände;
Nro. **II.** ein techniſches Journal;
Nro. **III.** ein öconomiſches Journal.

Das Journal Nro. **I.** muß als verſchiedene Folien enthalten:

A. die Concepte der Dienſtcorreſpondenz:

B. die Regiſtratur der empfangenen Befehle, Reſolutionen, Inſtructionen, ſo wie ſonſtiger eingegangener Dienſtbriefe u. ſ. w.

Das Journal Nro. **I.** betrifft nicht bloß den Bau, ſondern die ganze Dienſtführung.

In dem Journale Nro. **II.** ſind zu verzeichnen:

alle Localumſtände, welche Einfluß auf die Arbeit haben, ebenfalls die Witterungsverhältniſſe;
die Beſchaffenheit des verwendeten Materials;
die Conſtruction der Anlagen im Ganzen und im Einzelnen;
die Motive der Abweichungen von den urſprünglichen Plänen;
das beobachtete techniſche Verfahren;
der Beginn und die Vollendung der einzelnen Beſtandtheile des Bauwerks;
die Schlußreſultate hinſichtlich der Arbeitsleiſtungen und des Materialverbrauchs;
kurz alles, was zur Erläuterung in techniſcher Beziehung dienen kann.

Das Journal Nro. **III.** enthält nachbenannte Folien:

1) Licitationen, Contracte, ſchriftliche oder mündliche Verdinge, welche nach einer laufenden Nummer eingetragen werden;
2) Baumaterialien;
3) Arbeiten in Tagelohn;
4) Arbeiten in Gemäßheit der Licitationen und Verdinge;
5) Arbeitsgeräthe;
6) Expropriationen oder proviſoriſche Benutzungen von Grundeigenthum, oder Beeinträchtigung deſſelben;
7) andere mit Koſten verbundene Veranſtaltungen, welche in keine der vorſtehenden Rubriken gehören.

Digitized by Google

Dieſe Folien werden nach den von dem dirigirenden Stabsofficier auszuſtellenden Schematen geführt.

§ 78.

Die Vorſchriften der §§ 74, 75, 76 und 77 finden analoge Anwendung auf die Unterhaltung der vollendeten Kunſtſtraßen, welche von dem fungirenden Chauſſee-Inſpector geleitet wird. Zu gewiſſen Jahreszeiten und unter gewiſſen Witterungsverhältniſſen, wenn der Chauſſee-Wärter die erforderlichen kleinen Refectionen nicht allein beſtreiten kann, wird der Chauſſee-Inſpector Hülfsarbeiter für paſſende Bezahlung annehmen und eine Vertheilung der erforderlichen Arbeiten unter die Wärter anordnen.

Die drei im § 77 genannten Journale erhalten hier eine Hauptabtheilung für jeden Aufſeherbezirk insbeſondere; wenn aber ein ſolcher Bezirk Theile zweier verſchiedener Chauſſeetracte begreift, ſo zerfällt auch das Journal eines ſolchen Bezirks in eben ſo viele Unterabtheilungen.

Die Folien des Journals Nro. **III.** ſind von den Bezirks-Chauſſee-Aufſehern zu führen, und zwar in duplo nach den Annotationen, welche er bei ſeinen Localinſpectionen in ein Manuale einträgt. Das eine Exemplar wird nicht in feſten Heften geführt, ſondern ſo, daß es zu dem an den fungirenden Chauſſeeinſpector einzuliefernden Rapport, welcher jedesmal 4 bis 6 Wochen begreift, dienen kann.

Genaues Nachſehen der Journale, Vergleichung der ausgeführten Arbeiten und Lieferungen mit denſelben iſt auf jeder Inſpectionsreiſe des Chauſſee-Inſpectors weſentliche Pflicht; derſelbe hat jedes Folium insbeſondere mit den Reſultaten ſeiner Unterſuchung zu bezeichnen.

Unabhängig von dieſem Monatsrapport, iſt ein ſummariſcher Wochenrapport, zugleich die Meldungen ſonſtiger Vorfälle von einiger Wichtigkeit enthaltend, für ſich insbeſondere, von dem Aufſeher an den fungirenden Chauſſee-Inſpector einzuſenden; dringende Fälle ſind außerordentlich einzuberichten; in zweifelhaften Fällen ſind Verhaltungsbefehle zu erbitten; die durch ſpecielle Befehle verlangten Nachrichten und Erläuterungen ſind ohne Verzug einzuſenden.

§ 79.

Einmal oder zweimal monatlich empfängt jeder Unſerer Hebungsbeamten,

Digitized by Google

bei welchem einem bauführenden Officier, oder einem fungirenden Chauſſee-Inſpector Credite eröffnet ſind, von demſelben eine Zahlungsliſte, welche nach dem anliegenden Schema Nro. 7 verfaßt iſt, und zu deren calculatoriſcher Prüfung der Hebungsbeamte verpflichtet iſt.

Den zur Empfangnahme des Geldes Berechtigten überliefert der bauführende Officier oder der fungirende Chauſſee-Inſpector daneben, nach geſchehener Verificirung und Anerkennung ihrer Forderung eine Zahlungsanweiſung auf gefärbtem Papiere nach beifolgendem Schema Nro. 8 ausgeſtellt, nm ſich als Empfänger zu legitimiren. Nach Vergleichung dieſer Anweiſung mit der Zahlungsliſte, gegen Auslieferung jener, und Quitirung auf der Zahlungsliſte, falls nicht etwa eine quitirte Rechnung derſelben beſonders angelegt ſein ſollte, muß der Hebungsbeamte dem berechtigten Empfänger, vorbehältlich der Berichtigung etwaniger Rechnungsfehler den vollen Betrag der ihm angewieſenen Summe ohne irgend einen Abzug auszahlen.

Die liquidirten Zahlungsanweiſungen ſendet der Hebungsbeamte an den bauführenden Officier oder den fungirenden Chauſſee-Inſpector zurück, welcher dieſelben, nachdem ihre Rücklieferung in dem Rechnungsprotocolle, in welchem die Zahlungsliſten eingetragen ſind, bemerkt worden, vernichten kann. Die Zahlungsliſten dagegen behält der Hebungsbeamte als Rechnungsbeleg (§ 41).

Wenn eine Zahlungsliſte aus mehreren Bogen beſteht, ſo iſt dieſelbe von dem Chauſſee-Inſpector mit einer Schnur zu durchziehen, und zu beſiegeln. Welchergeſtalt beſondere Rechnungen der Zahlungsliſte angelegt, und deren Beträge in dieſelbe eingetragen werden können, iſt aus dem Schema erſichtlich. Jede ſolche beſondere Rechnung iſt mit dem angemeſſenen Atteſte zu verſehen, wie auch mit der Nachweiſung, zu welcher Zahlungsliſte ſie gehört. Die Original-Licitationsprotocolle uud die ſchriftlichen Contracte, Schachtſcheine mitbegriffen, gehören als Beilagen zu derjenigen Zahlungsliſte, in welcher dieſelben ſchließlich liquidirt werden.

§ 80.

Die von den Hebungsbeamten vorgenommenen Reviſionsberichtigungen werden von denſelben dem bauführenden Officier oder dem fungirenden Chauſſee-Inſpector mitgetheilt, damit deſſen Bücher und Duplicat-Exmplare ebenfalls berichtigt werden können.

Digitized by Google

§ 81.

Die Ausgaben für die Chauſſee-Verwaltung begreifen namentlich:

Die Koſten für Bekanntmachungen, Botenlohn und die durch die Unterſuchungen wider Contravenienten etwa veranlaßten Koſten;

Die Anſchaffung der für das Zahlungs- und Rechnungsweſen ſowohl, als für den ſonſtigen Chauſſee-Dienſt erforderlichen Blankette;

Alle dem bauführenden Officier oder dem fungirenden Chauſſee-Inſpector nach § 7 direct zu vergütenden Koſten;

Den Gehalt der Chauſſee-Aufſeher und die ſonſtige Remuneration der Diſtricts-Aufſeher.

§ 82.

Nach erfolgter Genehmigung der Koſtenanſchläge, und ertheilter Anweiſung an die betreffenden Hebungsbeamte, hebt der bauführende Officeir, ſo wie der fungirende Chauſſee-Inſpector am Schluſſe eines jeden Monats gegen ſpecificirte und quitirte Rechnung die ihm ſelbſt zukommenden Vergütungen, und requirirt die Auszahlung des Lohnes und der ſonſtigen Vergütungen der Chauſſee-Aufſeher und Wärter bei den betreffenden Hebungsbeamten. Daneben wird er die ganze von ihm mit einem Hebungsbeamten liquidirte monatliche Verwaltungsausgabe in eine Generalliſte zuſammenſtellen, und ein Exemplar dieſer Liſte dem Hebungsbeamten zuſtellen. Die Pflichten dieſer Beamten hinſichtlich der Reviſion und Zahlung ſind dieſelben, welche im § 79 hinſichtlich der Zahlungen für die Chauſſee-Unterhaltung feſtgeſtellt ſind.

§ 83.

Jeder bauführende Officier und jeder fungirende Chauſſee-Inſpector führt ein Abrechnungsbuch nach dem Schema Nro. 9 über die Benutzung der auf die einzelnen Hebungbeamten von Unſerer Finanzdeputation ertheilten Anweiſungen.

Einen vollſtändigen Monats-Extract aus dieſem Buche ſendet er nach dem Schluſſe eines jeden Monats ſowohl an die betreffende Regierung, als an die betreffende Haupt- oder Central-Kaſſe ein.

Digitized by Google

§ 84.

In ein anderes Contobuch, eingerichtet nach dem Schema Nro. 10, werden die Zahlungsbeträge ſummariſch in die verſchiedenen, mit denen der Voranſchläge übereinſtimmenden Rubriken eingetragen. Einen Monatsextract aus dieſem Contobuche, welcher jedesmal 4 oder 6 volle Wochen begreift, ſendet der bauführende Officier oder fungirende Chauſſe-Inſpector vierteljährlich an den dirigirenden Stabsofficier ein.

§ 85.

Neben den genannten berichtlichen Ueberſichten hinſichtlich der verwendeten Gelder ſendet der bauführende Officier ſo wie der fungirende Chauſſee-Inſpector ferner an den dirigirenden Stabsofficier monatlich ein:

1) eine Specification der empfangenen Inſtructionen und Befehle;
2) einen Extract aus dem Journale Nro. **II.** die weſentlichſten Gegenſtände deſſelben enthaltend;
3) einen Bericht über die von ihm perſönlich ausgeführten Dienſtgeſchäfte, namentlich ſeine Dienſtreiſen;
4) Extract der Folien 1 und 2 des Journals Nro. **III.**;
5) Abſchriften der Folien 3. 4. 5. 6. 7. deſſelben Journals;
6) Meldung ſonſtiger Gegenſtände von Wichtigkeit.

Ohne den für den Monatsrapport beſtimmten Termin abzuwarten, ſind die wichtigſten Vorfälle beſonders einzuberichten, die durch beſondere Befehle verlangten ſpeciellen Erläuterungen beſonders einzuſenden, und in zweifelhaften Fällen Verhaltungsbefehle zu erbitten.

§ 86.

Nach dieſen verſchiedenen Actenſtücken, welche von dem dirigirenden Stabsofficier mit ſeinen Bemerkungen und mit einer Zuſammenſtellung begleitet, an Unſere Regierungen eingeſandt werden, wird von dieſen eine calculatoriſche und techniſche Reviſion der Chauſſee-Rechungen veranſtaltet und dafür nach Erledigung der formirten Notaten Decharge vertheilt.

§ 87.

Am Jahresſchluß verfaßt jeder bauführende Officier und jeder fungirende Chauſſee-Inſpector eine ſummariſche Zuſammenſtellung der ſämmtlichen Jahres-

Digitized by Google

ausgaben, geordnet nach den verſchiedenen Rubriken des Bauprojectes und des Koſtenanſchlags für die Verwaltungsausgaben; ferner einen Jahresrapport, in welchem die im Bauprojecte aufgeführten Gegenſtände mit den wirklich ausgeführten, die veranſchlagten Ausgabepöſte mit den wirklich verwendeten verglichen, und die etwanigen Nichtübereinſtimmungen beider erläutert werden. Dieſe Schlußberichte werden mit den etwanigen Bemerkungen des dirigirenden Stabsoffiziers und der betreffenden Regierungen, von letzteren an Unſere Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Kanzelei eingeſendet, von welcher Wir Uns dieſelben werden allerunterthänigſt vorlegen laſſen.

C. Chauſſee-Eigenthum.

§ 88.

Bei Beendigung eines Chauſſeebaues liegt es dem bauführenden Officier ob, ein vollſtändiges Inventarium über die vollendete Chauſſeeſtrecke in zwei Exemplaren zu verfaſſen, von denen das eine bei der betreffenden Regierung, das andere bei dem fungirenden Chauſſee-Inſpector aufzubewahren iſt. Dieſes Inventarium muß die Gränzen des Chauſſeeterrains, die bauliche Conſtruction der Chauſſee ſelbſt nach ihren einzelnen Theilen und die der Chauſſee angehörenden ſpeciellen Bauwerke genau nachweiſen.

Nach dieſem Inventarium wird die vollendete Chauſſeeſtrecke dem fungirenden Chauſſee-Inſpector überliefert.

Alle Veränderungen, welche im Laufe des Jahres ſucceſſive hinſichtlich dieſer Gegenſtände vorfallen, wird derſelbe ſucceſſive in ein Manuale notiren.

Nach dem Jahresſchluß wird derſelbe dieſe Veränderungen als eine Beilage zum Chauſſee-Inventarium zuſammenſtellen und ein Exemplar dieſer Beilage wird durch den dirigirenden Stabsofficier an die betreffende Regierung eingeſendet. Wenn die während einer Reihe von Jahren ſtattgehabten Veränderungen die Aufnahme eines neuen Inventars erforderlich machen, ſo wird dies durch Unſere Regierungen verfügt werden.

§ 89.

Das bewegliche Chauſſee-Eigenthum, im Weſentlichen beſtehend in Material und Geräthe, und deshalb häufigen Veränderungen unterworfen, wird durch die Folien Nro. 2 und 5 des Journals Nro. III. für die einzelnen Aufſeherdiſtricte gehörig wahrgenommen.

Digitized by Google

§ 90.

Ein Monatsbericht über ſämmtliche im Laufe des Monats vorgefallenen chausſeepolizeilichen Uebertretungen iſt von dem fungirenden Chauſſee-Inſpector an den dirigirenden Stabsofficier und von dieſem an die betreffende Regierung einzuſenden, mit einer Nachweiſung darüber, welche derſelben als erledigt anzuſehen ſind.

Die unerledigten Uebertretungen werden bis zu ſtattgefundener Erledigung in dem nächſten Monatsberichte wieder mit aufgeführt.

119.) Conſiſtorial-Currende vom 3. Novbr. 1843, betreffend die freien Vorträge der Prediger.

Durch mehrfache Klagen, welche in einzelnen Gemeinen des Herzogthums Lauenburg laut geworden ſind, finden Wir Uns veranlaßt, die jüngeren Prediger auf Unſere unter dem 20. Juni 1792 erſchienene Currende, welche Wir neuerdings durch die Currende vom 16. März 1836 § 1*) eingeſchärft haben, aufmerkſam zu machen, und ſie an den Inhalt derſelben zu verweiſen, nach welchem die Prediger ihre Predigten nicht vom Concepte ableſen, ſondern ihre öffentlichen Vorträge memoriren und frei halten ſollen.

Wir werden auf die Befolgung dieſer Vorſchrift genau achten, auch bei der Beförderung jüngerer auf ſie Rückſicht nehmen, und wird der Ehrn-Superintendent in ſeinen Viſitationsberichten künftig in dieſer Beziehung das Behufige bemerken.

Ratzeburg, den 3. Novembec 1843.

Conſiſtorium.

120.) Regierungs-Ausſchreiben vom 8. Novbr. 1843, betreffend die Aufkäuferei auf dem Lande und den Hauſirhandel.

Unſere ꝛc. Wiederholte Beſchwerden der Kaufleute in den Städten über die zum Theil dadurch eingetretene Verminderung ihrer Nahrung, daß die Höker auf dem Lande ihren Betrieb häufig auf verbotene Artikel, beſonders Colonialwaaren, ausdehnen, daß die Aufkäuferei auf dem Lande ſich nicht in

*) ſiehe Band 2 pag. 550.

Digitized by Google

den verordnungsmäßigen Schranken halte und daß das geſetzliche Verbot des Hauſirhandels nicht gehörig beachtet werde, veranlaßt Uns, vorbehältlich der an einzelne Obrigkeiten wegen verſchiedener ſpecieller Denunciationen zu erlaſſenden Verfügungen, ſämmtlichen Obrigkeiten aufzugeben:

1) Es hinſichtlich der Aufkäuferei ſtrenge nach der interimiſtiſchen Verfügung vom 30. Mai 1827 zu verhalten, die Ertheilung von Erlaubnißſcheinen zur Aufkäuferei möglichſt zu beſchränken, nicht zu geſtatten, daß in einer näher als eine Meile bei einer der inländiſchen Städte belegenen Ortſchaft Aufkäuferei getrieben werde, gegen ſolche Aufkäufer aber, welche dieſe Vorſchrift übertreten, andere als die ihnen geſtatteten Waaren aufkaufen, durch Mitſichführen von Colonial- und anderen Waaren die Hauſirverordnung umgehen, mit aller Strenge, und zwar gegen die Conceſſionirten durch ſofortige Entziehung der Conceſſion, gegen Andere mit den verordnungsmäßigen Strafen zu verfahren, auch den Unterbedienten und Bauervögten die Anzeige der Contraventionen zur Pflicht zu machen.

2) Nicht zu geſtatten, daß die Höker auf dem Lande mit anderen als den ihnen verordnungsmäßig geſtatteten Artikeln Handel treiben, zu dem Ende ſofort durch Unterbediente bei den Hökern nachſehen zu laſſen, und gegen diejenigen, welche ihre Befugniß überſchreiten, Confiſcation der Waaren und Strafe eintreten, auch ex officio auf Befolgung des Verbots halten zu laſſen und Wiederholungsfälle an Uns zu berichten, damit dem Befinden nach den Uebertretern die Hökerei-Conceſſion entzogen werde.

3) Genau darauf achten zu laſſen, daß der Hauſirverordnung weder geradezu noch durch Umgehung zuwider gehandelt werde, und gegen die Contravenienten jedesmal der Strenge nach zu verfahren.

Auch habt Ihr ein Verzeichniß der im dortigen Amte conceſſionirten Aufkäufer anhero einzuſenden.

Wir ſind ꝛc.

Ratzeburg, den 8. November 1843.

Regierung.

121.) Desgleichen vom 18. Novbr. 1843, wodurch der Debit der Flugſchrift: „Die Orientaliſche, das iſt die Ruſſiſche Frage“ unterſagt wird.

Unſere ꝛc. In Folge eingegangenen Schreibens der K. S.-H.-L. Kan-

Digitized by Google

zelei vom 11. d. M. geben Wir Euch auf, den Debit der kürzlich im Verlage von Hoffmann nnd Campe in Hamburg erſchienenen Flugſchrift: „Die Orientaliſche, das iſt die Ruſſiſche Frage" zu verhindern und, falls Exemplare dieſer Schrift bei den Buchbindern oder ſonſt zum Verkaufe kommen ſollten, dieſelben zu confisciren und an Uns einzuſenden. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 18. November 1843.

Regierung.

122.) Regierungs-Bekanntmachung vom 22. Novbr. 1843, wodurch die Einfuhr von Hornvieh verboten wird.

In Gemäßheit desfalſiger Allerhöchſter Reſolution S. M. des Königs vom 10. d. M. wird die Einfuhr von Hornvieh aus dem Auslande, wie auch aus der Stadt Altona, in das Herzogthum Lauenburg bis weiter verboten, in ſofern nicht durch einen mitfolgenden obrigkeitlichen Schein dargethan wird, daß an dem Orte und in der Gegend, von wo das Vieh eingeführt wird, keine bösartige Lungenſeuche herrſcht, oder vor Kurzem geherrſcht hat.

Ratzeburg, den 22. November 1843.

Regierung.

123.) Conſiſtorial-Currende vom 1. Decbr. 1843, betreffend die Anzeige eines mit Tode abgehenden Predigers von Seiten des Beichtvaters des defuncti.

Wir finden Uns veranlaßt, für den Fall, daß ein Prediger im Herzogthum Lauenburg mit Tode abgehen ſollte, folgende Vorſchriften theils in Erinnerung zu bringen, theils zu erlaſſen.

1) Sobald ein Prediger im Herzogthum Lauenburg mit Tode abgeht, hat der Beichtvater deſſelben Uns von deſſen Ableben ſofort zu benachrichtigen.

2) Bei dieſer Benachrichtigung iſt zu bemerken, ob der verſtorbene Prediger ein Teſtament hinterlaſſen habe, und event., bei welchem Gerichte daſſelbe niedergelegt ſei, oder ob eine letzwillige Dispoſition nicht vorhanden ſei.

Digitized by Google

3) Ebenfalls iſt die Bemerkung hinzuzufügen, ob der verſtorbene Prediger Kinder hinterlaſſen, und wie viele er hinterlaſſen, ob dieſelben mündig oder unmündig, ob ſie im elterlichen Hauſe gegenwärtig oder abweſend, ob die Kinder aus einer oder mehreren Ehen entſproſſen ſind, und ſind die Kinder mit ihren Vornamen und ihrem erreichten Alter aufzuführen.

4) Falls keine Kinder vorhanden ſind, iſt zu bemerken, welche nächſtlebende Verwandte, ſeien ſie nun **ascendentes**, **collaterales**, oder anderweitig zur Erbſchaft Berechtigte, vorhanden ſind.

Dieſe Currende circulirt ꝛc.

Ratzeburg, den 1. December 1843.

Conſiſtorium.

124.) Verordnung vom 22. Decbr. 1843, betr. die Ueberlaſſung von Grundſtücken und Gerechtſamen zum Behuf einer Eiſenbahn von der Mecklenburgiſchen Grenze nach Bergedorf.

(publ. durch R. A. vom 10. Febr. 1844.)

Wir Chriſtian der Achte ꝛc. Thun kund hiemit: Nachdem Wir zufolge der Bekanntmachung vom 2. April v. J. Unſere Zuſtimmung dazu allerhöchſt ertheilt haben, daß zur Herſtellung einer Eiſenbahnverbindung zwiſchen Berlin und Hamburg durch eine Actiengeſellſchaft, eine Eiſenbahn von der Mecklenburgiſchen Grenze durch Unſer Herzogthum Lauenburg in der Richtung auf Bergedorf erbaut werde, finden Wir Uns allerhöchſt bewogen, wegen der zu der beabſichtigten Anlage nothwendigen Ueberlaſſung von Grundeigenthum und Gerechtſamen, nach vorgängiger Communication mit Unſerer getreuen Lauenburgiſchen Ritter- und Landſchaft, zu verordnen, wie folgt:

§ 1.

Sobald einer Actiengeſellſchaft die Conceſſion zu der erwähnten Eiſenbahn-Anlage von Uns ertheilt ſein wird, iſt Jedermann ohne Unterſchied verpflichtet, behuf der zum Bau dieſer Anlage nothwendigen Einrichtungen das Eigenthum oder die Benutzung eines ihm zuſtehenden Grundſtücks, ſo wie ſonſtige Gerechtſame für immer, oder auf eine Zeitlang abzutreten. Die Bauunternehmer haben jedoch den zur Abtretung Verpflichteten auf Verlangen vollſtändig zu entſchädigen.

Digitized by Google

Insbeſondere kann die Abtretung gefordert werden:

1) Für die Bahn ſelbſt mit Zubehör und den zu den nöthigen Ausweichungen erforderlichen Raum;
2) Für die Bahnhöfe mit allen dazu gehörigen Anlagen;
3) Für die Wohnungen der Bahn-Aufſeher und Wärter;
4) Für die Kohlen- und Waſſerſtationen;
5) Für die zur Herſtellung der durch die Eiſenbahn abgeſchnittenen Communication erforderlichen neuen Wegeanlagen und Ueberfahrten, ſo wie für ſonſtige Einrichtungen, zu welchen die Unternehmer in Gemäßheit dieſes Geſetzes verpflichtet ſind.

Für die Einrichtung von Waarenſpeichern, oder anderen, nicht in unmittelbarer Beziehung zu der Eiſenbahn erforderlichen Gebäuden und Anlagen kann eine unfreiwillige Abtretung von Grundſtücken und Gerechtſamen nicht in Anſpruch genommen werden.

§ 2.

Den Unternehmern der Eiſenbahn-Anlage bleibt zwar die Leitung der vorbereitenden Arbeiten, ſo wie auch des Baues ſelbſt überlaſſen. Wir werden aber zur Beaufſichtigung des Unternehmens einen Commiſſarius ernennen, welcher die Nothwendigkeit der für die Eiſenbahn verlangten Abtretungen zu prüfen hat. Zu dieſem Behuf iſt Unſerem Commiſſarius, nachdem der Plan der Anlage und die Richtung feſtgeſtellt worden, von den Unternehmern über alle für immer oder auf gewiſſe Zeit für die Anlage erforderlichen Grundſtücke ein Verzeichniß zuzuſtellen, in welchem jedes einzelne Grundſtück mit ſeinem Flächenmaaß aufzuführen, und durch Angabe des Namens des Beſitzers, der Ortſchaft und des Jurisdictionsbezirks, zu denen es gehört, näher bezeichnet ſein muß. Auf dieſelbe Weiſe iſt es zu verhalten, wenn ſpäter Abtretungen erforderlich werden.

Nach Empfang des Verzeichniſſes iſt die Bahnlinie von Unſerem Commiſſarius diſtrictsweiſe, unter Zuziehung der Bevollmächtigten der Bauunternehmer, der beikommenden Beamten oder Gutsherren, der betheiligten Stellbeſitzer oder ſonſtigen Grundeigenthümer, und der Entſchädigungs-Commiſſion (§ 5) zu beſichtigen. Hiebei werden das Verzeichniß des in Anſpruch genommenen Grund und Bodens, ſo wie die abzutretenden Gerechtſame geprüft, und die etwanigen, auf Abänderungen gerichteten Wünſche der Betheiligten möglichſt berückſichtigt. Ferner ſind auch die Herſtellung der

Digitized by Google

durch die Eiſenbahn-Anlage abgeſchnittenen Wegecommunicationen, die Bewerkſtelligung der erforderlichen Verbindungen der einzelnen Grundſtücke, ſo wie die etwanigen Veränderungen der Bewäſſerungen und Entwäſſerungen erforderlichen Falls unter Zuziehung eines Kunſtverſtändigen einer ſorgfältigen Erwägung zu unterziehen. Unſer Commiſſarius hat es zu veranlaſſen, daß über die desfälligen Verhandlungen ein Protocoll aufgenommen wird.

§ 3.

Es ſteht den Unternehmern frei, ſich mit den zur Abtretung von Eigenthum und anderen Rechten Verpflichteten über die zu gewährende Entſchädigung gütlich zu vereinbaren. Bei ſolchen Vereinbarungen ſind jedoch die in dieſer Verordnung hinſichtlich der Regulirung der Steuerverhältniſſe, ſo wie die in Anſehung der Abtretung von Grund und Boden von Lehn- und Meiergütern enthaltenen Vorſchriften zu beobachten. Damit in dieſer Beziehung die erforderliche Controlle geführt werden könne, ſind ſolche Vereinbarungen Unſerem Commiſſarius anzuzeigen, welcher darüber Unſerer Lauenburgiſchen Regierung die nöthige Mittheilung zur Wahrnehmung und Veranlaſſung des weiter Erforderlichen zu machen hat. Kommt eine desfällige Vereinbarung unter den Betheiligten nicht zu Stande, ſo haben die Unternehmer die erforderlichen Abtretungen und die Ausmittelung der Entſchädigung bei Unſerem Commiſſarius zu beantragen, welcher die nöthigen Verfügungen bei Unſerer Lauenburgiſchen Regierung in Ratzeburg veranlaßt.

§ 4.

Gegen die ſolche Abtretung fordernde Verfügung Unſerer Regierung kann kein Einwand, welcher Art er auch ſei, ſchützen, und eine etwa an Uns allerhöchſt unmittelbar gerichtete Supplication ſoll keinen Aufſchub bewirken.

§ 5.

Die Ausmittelung der in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft unter den Betheiligten zu gewährenden Entſchädigung geſchieht unter der Leitung einer Commiſſion, welche aus zwei von Unſerer Lauenburgiſchen Regierung zu ernennenden Mitgliedern beſteht. Das erſte Mitglied, welches zugleich für die Protocollführung Sorge zu tragen hat, wird für die ganze durch das Herzogthum führende Eiſenbahn-Anlage aus Unſeren Lauenburgiſchen Amtmännern beſtellt. Zum zweiten Mitgliede iſt für ſämmtliche Landdiſtricte einer Unſerer Lauenburgiſchen Gutsbeſitzer zu ernennen, an deſſen Stelle für ſtädtiſches Gebiet ein Mitglied des betreffenden Magiſtrats tritt.

Digitized by Google

§ 6.

Die Entſchädigungscommiſſion hat ſich an Ort und Stelle von allen bei der Entſchädigung in Betracht kommenden Verhältniſſen möglichſt genau zu unterrichten, und zuvörderſt den Verſuch zu machen, eine gütliche Vereinbarung unter den Betheiligten zu vermitteln, wobei von derſelben unter Zuziehung eines Feldmeſſers, ſo weit thunlich, dahin zu wirken iſt, daß die Entſchädigung durch Landwiederlage erfolgt. In Ermangelung gütlicher Vereinbarung iſt zu einer Abſchätzung zu ſchreiten.

§ 7.

Behufs der Abſchätzung werden von der Commiſſion zwei Taxatoren beſtellt, und eben ſo viele von den betreffenden Guts- und Stellbeſitzern oder ſonſtigen Grundeigenthümern jedes Gerichtsbezirks gewählt. Zu dem Ende hat Unſer Commiſſarius es bei Unſerer Lauenburgiſchen Regierung zu veranlaſſen, daß über die in jedem Gerichtsbezirke abzutretenden Grundſtücke und Gerechtſame den Betreffenden durch die Obrigkeit ein Verzeichniß mitgetheilt wird, und von letzterer iſt Einer aus der Mitte der Wähler zu beauftragen, wegen der gemeinſchaftlichen Wahl das Nöthige zu veranſtalten. Binnen 8 Tagen nach erfolgter Mittheilung des Verzeichniſſes ſind die gewählten Taxatoren der Entſchädigungs-Commiſſion namhaft zu machen, widrigenfalls ſie zwei andere an deren Stelle zu ernennen hat. Bei abzuſchätzenden Gebäuden ſind ſowohl von Seiten der betreffenden Eigenthümer als abſeiten der Commiſſion zwei Bauverſtändige ſtatt der benannten Taxatoren zu wählen.

Nachdem hierauf die Taxatoren von der Commiſſion, welche dabei einen beeidigten Protocolliſten adhibirt, beeidigt worden, haben ſie unter Zuziehung des Feldmeſſers, der indeß hiebei nur als ſolcher, nicht als Taxator fungirt, die Entſchädigung in jedem einzelnen Falle zu beſtimmen, wobei es den Gutsbeſitzern freiſtehen ſoll, für die ihnen ſelbſt zukommenden Entſchädigungen zwei beſondere Taxatoren zu wählen. Dieſe ſind gleichfalls innerhalb 8 Tagen, nach der durch Unſere Lauenburgiſche Regierung erfolgten Eröffnung über die erforderlichen Abtretungen, der Commiſſion namhaft zu machen, widrigenfalls die Commiſſion, welche durch Unſere Regierung von der geſchehenen Eröffnung in Kenntniß geſetzt wird, zwei beſondere Taxatoren für dieſen Zweck ernennet.

Wenn die Meinungen der vier Taxatoren getheilt ſein ſollten, ſo entſcheidet die Stimmenmehrheit. In dem Fall einer Stimmenparität giebt die

Digitized by Google

Meinung eines von Unſerer Lauenburgiſchen Regierung für die ganze Eiſenbahn-Linie zu ernennenden Obmanns den Ausſchlag. Die Obmannſchaft kann auch dem Geometer übertragen werden. Bei Abſchätzung von Gebäuden muß der zu beſtellende Obmann jedenfalls ein Bauverſtändiger ſein.

Denjenigen, welche die ſolchergeſtalt ausgemittelte Entſchädigung nicht für genügend halten, ſteht es frei, innerhalb 6 Wochen nach Bekanntmachung des Erachtens der Taxatoren, durch das Gericht, in deſſen Bezirk das abzutretende Eigenthum liegt, eine gerichtliche Abſchätzung zu verlangen. Dieſe geſchieht ebenfalls durch vier Taxatoren, und über die Verbindlichkeit zur Erſtattung der mit derſelben verbundenen Koſten hat das Gericht nach Maßgabe des Ausfalles dieſer Taxation und nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen zu entſcheiden.

§ 8.

Damit die Ausmittelung der Entſchädigung für jeden Diſtrict, ſo weit thunlich, vor dem Beginn der Bauarbeiten in demſelben vorgenommen werden könne, haben die Unternehmer der Eiſenbahn-Anlage Unſeren Commiſſarius wenigſtens 6 Wochen im Voraus zu benachrichtigen, wann die Bauarbeiten in jedem Diſtrict beginnen ſollen, und von jeder nicht vorhergeſehenen, oder während des Baues ſich ergebenden Nothwendigkeit der Beſitznahme von Grundſtücken iſt derſelbe möglichſt zeitig in Kenntniß zu ſetzen.

§ 9.

Die an Unſeren Commiſſarius zu richtende Requiſition wegen der von ihm bei Unſerer Lauenburgiſchen Regierung zu veranlaſſenden Ueberlieferung eines abzutretenden Grundſtücks muß mit Ausnahme ſolcher unvorhergeſehenen Fälle, wo während des Baues ſofortige Abtretungen erforderlich werden, wenigſtens 14 Tage vor dem Zeitpunkt, wo ſolche verlangt wird, erfolgen.

§ 10.

Bei Ausmittelung der Entſchädigung iſt zuvörderſt der wahre und gemeine Werth des überlaſſenen Eigenthums- oder Benutzungsrechts ſo genau als möglich feſtzuſtellen, nach dem Maßſtabe, der für Gegenſtände gleicher Art und Beſchaffenheit in der Gegend, in welcher ſich die Sache befindet, als allgemein gültig angenommen wird.

§ 11.

Ueberdies wird bei der Beſtimmung der Schadloshaltung auch Rückſicht

Digitized by Google

genommen auf die Wirthſchaft, den Gewerbsbetrieb und die ſonſtigen Verhältniſſe des Eigenthümers oder Nutznießers, in ſofern das aufzugebende Eigenthums- oder Benutzungsrecht ihm wichtiger wäre, als anderen Beſitzern, aus Gründen, die ſich nicht auf bloße Vorliebe beziehen, ſondern einen Geldanſchlag zulaſſen. Es ſind mithin bei der Entſchädigung alle durch die Eiſenbahn-Anlage eintretenden Störungen jeder Art in Betracht zu ziehen. Namentlich gehören dahin auch eine durch die Eiſenbahn veranlaßte bedeutende Verlängerung der Communication, ſo wie Störungen in der Bewäſſerung und Entwäſſerung. In Zweifelsfällen ſteht der Entſchädigungscommiſſion die Entſcheidung zu.

§ 12.

Abgeſehen von Befriedigungsanlagen, deren Einrichtung und Unterhaltung nach den weiter unten folgenden Beſtimmungen (§ 15) den Unternehmern der Eiſenbahn-Anlage obliegen, findet eine Vergütung für Befriedigung nur da ſtatt, wo ein Grundſtück bereits vor Anfang des Eiſenbahnbaues mit einer wehrhaften Befriedigung verſehen war. Für die Aufführung einer ausgerodeten, oder für die Anlage einer ganz neuen Befriedigung erhält der Grundbeſitzer, welchem das Eigenthum an dem Material verbleibt, nach Maßgabe des von dem Feldmeſſer auszuſtellenden Vermeſſungsinſtruments eine Vergütung von 8 ßl. für die laufende Ruthe. Glaubt derſelbe ſich hiemit nicht begnügen zu können, ſo ſind die Unternehmer der Eiſenbahn-Anlage zur Herſtellung einer landüblichen Befriedigung, beſtehend in einem gehörig bepattheten Erdwall und einem dem Locale angemeſſenen Binnengraben, verpflichtet. Sowohl durch die Annahme jener Vergütung als durch die Herſtellung der landüblichen Befriedigung durch die Unternehmer werden alle weiteren Anſprüche auf beſondere Vergütungen für künftige Unterhaltung, für etwanige Interimsbefriedigung, Hirtenlohn und dergleichen ausgeſchloſſen.

Auf Befriedigungen, welche als bauliche Anlagen zu betrachten ſind, finden indeß dieſe Beſtimmungen keine Anwendung.

Wenn eingefriedigte Grundſtücke durch die Eiſenbahn-Anlage durchſchnitten werden, ſo iſt dem Grundeigenthümer außer der aufzuführenden neuen Befriedigung noch das zu derſelben erforderliche, der landwirthſchaftlichen Nutzung künftig entzogene Areal zu vergüten. Dabei bleibt zwar die Breite der neuen Befriedigung dem Grundeigenthümer gänzlich anheimgeſtellt, von Seiten der Unternehmer der Eiſenbahn-Anlage ſind demſelben indeß nur 8 Fuß Breite

zu vergüten, und die desfällige Vergütung ſoll, mit Rückſicht darauf, daß jenes Areal und deſſen künftiger Ertrag dem Landlieger zum Eigenthum verbleibt, den halben Taxationswerth des Landes nicht überſteigen.

§ 13.

Wenn die Nothwendigkeit einer veränderten Eintheilung eingekoppelter Felder von der Commiſſion anerkannt iſt, und dieſe dermaßen ausgeführt werden kann, daß eine zweckmäßige Bewirthſchaftung derſelben zuläſſig bleibt, wird die Längenruthe der zu ſolchem Behufe neu aufzuführenden oder zu ſchleifenden Knickwälle, erſtere mit 8 ßl., letztere mit 5 ßl. vergütet, alles nach Maßgabe des von dem Feldmeſſer auszuſtellenden Vermeſſungsinſtruments. Anderweitige Vergütung findet in dieſer Beziehung nicht ſtatt.

Wollen die Grundbeſitzer die Aufführung und Schleifung der Knickwälle für die feſtgeſetzten Preiſe nicht übernehmen, ſo iſt ſelbige von den Unternehmern der Eiſenbahn-Anlage zu beſchaffen.

§ 14.

Wenn durch die Eiſenbahn-Anlage einzelne Theile eines Grundeigenthums dergeſtalt von dem Ganzen getrennt werden, daß ſelbige nach dem Ermeſſen der Entſchädigungscommiſſion nicht mehr zweckmäßig von dem Grundeigenthümer benutzt werden können, ſo ſind die Unternehmer auf ihren desfälligen Ausſpruch verpflichtet, dieſe mit zu übernehmen, wenn der Eigenthümer ſolches verlangt, und haben denſelben hiefür gleichfalls vollſtändig zu entſchädigen.

Auch hat die Commiſſion zu beſtimmen, ob für Steinlager von beſonderem Werthe eine Vergütung zu gewähren iſt.

§ 15.

Die Unternehmer ſind zur Einrichtung und Unterhaltung aller Anlagen verpflichtet, welche zur Herſtellung und Sicherung der Communication auf den von der Bahnlinie durchſchnittenen oder berührten Straßen und Wegen, ſo wie zu Ueberfahrten, Einfriedigungen, Auffahrten auf Grundſtücke, Waſſerableitungen und Durchläſſen erforderlich ſind, um Gefahren und Nachtheile von den benachbarten Grundſtücken abzuwenden, es mag ſich die Nothwendigkeit ſolcher Einrichtungen ſchon ſofort bei dem Bau oder erſt in der Folge ergeben.

Digitized by Google

In allen dieſen Beziehungen ſind in Ermangelung gütlicher Vereinbarung die Beſtimmungen einer Commiſſion, welche aus Unſerem Commiſſarius, einem Localbeamten oder Gutsbeſitzer und einem landweſenskundigen Manne gebildet wird, unabweichlich zu befolgen. Die zuletzt gedachten beiden Mitglieder werden von Unſerer Lauenburgiſchen Regierung ernannt.

§ 16.

Wenn mit dem Lehns- oder Meiernexus behafteter Boden gegen Wiederlage von Land abgetreten wird, ſo nimmt letzteres die Natur des erſteren an, und wird respective dem Lehns- und Meiernexus unterworfen. Geſchieht der Erſatz für ſolchen Grund und Boden durch eine baare Summe, ſo wird dieſe bei Lehngütern ein Lehncapital, welches mit lehnsherrlichem Conſens belegt und dem Lehngute als Beſtandtheil conſervirt werden muß, wovon aber der Lehnsmann die Zinſen zu beziehen hat. Bei Meiergütern muß die baare Summe für den abgetretenen Grund und Boden bis zur gütlichen oder rechtlichen Erledigung der desfalls etwa bei dem Lauenburgiſchen Hofgerichte anzubringenden Einſprache deponirt, oder unter Zuſtimmung beider Theile zinsbar belegt werden, und hat letzteren Falls der Gutsmann einſtweilen die Zinſen zu genießen. Die Einſprache iſt jedoch, bei Strafe der Ausſchließung, binnen 3 Monaten nach einer von Unſerer Lauenburgiſchen Regierung nach Mittheilung des Verzeichniſſes über die erforderlichen Abtretungen baldthunlichſt zu erlaſſenden Bekanntmachung der Diſtricte, durch welche die Eiſenbahn-Anlage führt und in welchen Abtretungen erforderlich ſind, anzubringen.

§ 17.

Wenn das Eigenthum und die Nutznießung von Grundſtücken verſchiedenen Berechtigten zuſtehen, ſo iſt zuvörderſt die geſammte Entſchädigung für ſelbige auszumitteln und demnächſt der einem jeden Berechtigten von der Entſchädigung gebührende Antheil zu beſtimmen. Dieſem gemäß zerfällt das Abſchätzungsgeſchäft in den Fällen, wo Grundſtücke, aus welchen für den Eiſenbahnbau etwas abgegeben werden muß, verpachtet ſind, in zwei Theile, indem zuerſt die geſammte, dem Grundeigenthümer zukommende Entſchädigung für das Grundſtück nach den im Vorigen angeführten Beſtimmungen, und alsdann, behufs der Auseinanderſetzung des Grundeigenthümers mit dem Pächter, derjenige Theil dieſer Entſchädigung, welcher dem Pächter als

Digitized by Google

Erſatz für die während der übrigen Pachtzeit in ſeinem Wirthſchaftsbetriebe etwa erwachſenden Nachtheile zukommen kann, abgeſchätzt wird. Die zuletzt erwähnte Summe bildet den Pachterlaß, den der Grundeigenthümer dem Pächter während der noch übrigen Pachtzeit im Ganzen genommen, jedoch verhältnißmäßig in der jährlichen Pachtſumme, zu bewilligen, und wofür Erſterer durch Auszahlung der geſammten Entſchädigungsſumme die Vergütung wieder erhalten hat.

§ 18.

Sowohl die an Unſere oder die landſchaftliche Kaſſe zu entrichtenden Abgaben als die Commüneabgaben folgen in der Regel verhältnißmäßig dem abzutretenden Lande. Wenn dies wegen ihrer Untheilbarkeit nicht thunlich iſt, und ſelbige dem abtretenden Grundeigenthümer oder Stellbeſitzer verbleiben müſſen, iſt derſelbe auch hiefür zu entſchädigen.

Alle ſich hienach ergebenden Veränderungen in den Abgaben ſind der beikommenden Behörde zur Veranlaſſung des Erforderlichen anzuzeigen, und von ihrer Entſcheidung hängt es ab, in wiefern Ausnahmen von der obigen Regel in Anſehung der theilbaren Abgaben angemeſſen ſind. In allen Fällen, wo dieſe entweder von den Betheiligten gewünſcht, oder von der Entſchädigungscommiſſion für angemeſſen erachtet werden, hat dieſelbe auch die dafür eventuell zu gewährende Entſchädigung auszumitteln.

§ 19.

Wenn die Abtretung des Benutzungsrechts nur auf eine gewiſſe Zeit gefordert wird, ſo iſt bei der Rückgabe deſſelben an den Betheiligten darauf zu ſehen, daß er die Sache, ſo weit die Umſtände ſonſt es mit ſich bringen, eben ſo gut wie vorher benutzen könne, und der Verluſt, der ſich dabei ergeben möchte, iſt ihm mit zu erſetzen.

§ 20.

Sobald in einem Diſtriete das Abſchätzungsgeſchäft beendigt iſt, hat die Commiſſion die Protocolle über die Abſchätzungen an Unſere Lauenburgiſche Regierung einzuſenden, von welcher das weiter Erforderliche zu veranlaſſen iſt.

§ 21.

Ueber die ausgemittelten Entſchädigungsſummen wird den Unternehmern

Digitized by Google

baldthunlichſt durch Unſeren Commiſſarius die nöthige Mittheilung gemacht, worauf die Unternehmer dieſelben ſpäteſtens innerhalb vier Wochen mit 4 pro **Cent** Zinſen, vom Tage der Abtretung an gerechnet, an die Berechtigten unmittelbar, oder an die beikommende gerichtliche Behörde auszuzahlen verpflichtet ſind.

§ 22.

Sämmtliche Koſten des Verfahrens behufs Ausmittelung und Zahlung der Entſchädigung ſind von den Unternehmern zu tragen, und gleichfalls ſpäteſtens 4 Wochen, nachdem ihnen der Betrag durch Unſeren Commiſſarius angezeigt worden, zu berichtigen.

Die Mitglieder der Entſchädigungscommiſſion erhalten für die Tage, an denen ſie von ihrem Wohnorte abweſend ſind, täglich jedes 3 Rthlr. Diäten, der Feldmeſſer 2 Rthlr., jeder der von der Commiſſion zu ernennenden und von den Grundbeſitzern zu erwählenden Taxatoren 2 Rthlr. und der Obmann 3 Rthlr. Ferner ſind jedem Mitgliede der Entſchädigungs-Commiſſion, dem Geometer, ſo wie imgleichen dem Obmann an Beförderungskoſten 1 Rthlr. für jede Meile zu vergüten, und eben ſo viel erhalten die beiden von der Commiſſion zu ernennenden Taxatoren gemeinſchaftlich. Wird jedoch dieſelbe Tour auf demſelben Wege und an demſelben Tage zurückgemacht, ſo iſt an Beförderungskoſten nur die Hälfte für jede Meile zu vergüten. Die Koſten der Protocollführung, Copialien und baaren Auslagen haben die Unternehmer nach näherer Beſtimmung Unſerer Lauenburgiſchen Regierung zu Ratzeburg beſonders zu vergüten, und gleichfalls ſind von den Unternehmern die ſonſtigen Honorare zu entrichten, welche von dieſer Behörde angemeſſen befunden werden.

Wornach ein Jeder, den es angeht, ſich allerunterthänigſt zu achten.

Urkundlich unter Unſerem Königlichen Handzeichen und vorgedrucktem Inſiegel.

Gegeben in Unſerer Königlichen Reſidenzſtadt Kopenhagen, den 22. December 1843.

Chriſtian R.

Digitized by Google

1844.

125.) Regulativ für die Benutzung der Kunſtſtraßen vom 19. Januar 1844.
(publ. durch R. A. vom 9. März.)

Wir Chriſtian der Achte ꝛc. Thun kund hiemit: Wir haben Uns allerhöchſt bewogen gefunden, nach Communication mit Unſerer getreuen Ritter- und Landſchaft des Herzogthums Lauenburg unter Aufhebung des für die Benutzung der Chauſſee von der Bergedorf-Lauenburger Grenze bis an die Mecklenburgiſche Grenze hinter Lauenburg unterm 5. December 1837 proviſoriſch erlaſſenen Reglements das nachſtehende Regulativ für die Benutzung ſämmtlicher Kunſtſtraßen im Herzogthum Lauenburg zu erlaſſen.

Wir verordnen daher, wie folgt:

§ 1.

Die Fahrbahnen der Kunſtſtraßen dürfen nur innerhalb ihrer durch Prellſteine oder gepflanzte Bäume oder auf andere Weiſe bezeichneten Grenzen von Fuhrwerk und Reitern benutzt werden.

Die zu beiden Seiten der Fahrbahn befindlichen Banketts ſind zur Lagerung der Materialien und zum Fußpfad beſtimmt.

Fahren oder Reiten auf den Banketts wird mit einer Brüche von 2 Mark Cour. beſtraft. An paſſenden Stellen ſind desfällige Warnungstafeln zu errichten. Die Benutzung des Fußpfades iſt auch für Schiebkarren geſtattet. Es müſſen dieſe aber vor jedem Fußgänger ausweichen.

§ 2.

Der Chauſſeeinſpector oder der bauführende Officier ſind, nach vorgängiger Anzeige an den dirigirenden Stabsofficier, befugt, einzelne Strecken der Chauſſeelinie, ſo wie ſolches den Umſtänden nach erforderlich wird, abſperren zu laſſen. Es wird dieſes jedoch erſt nach vorgängiger Bekanntmachung und zweckmäßiger Bezeichnung der abzuſperrenden Strecken und im Einverſtändniß mit den Diſtrictsobrigkeiten und Localbeamten, unter gleichzeitiger Anweiſung der interimiſtiſch zu benutzenden Wege, geſchehen.

Fuhrwerke, welche auf ſolchergeſtalt abgeſperrten Chauſſeeſtrecken betroffen werden, verfallen in eine Brüche von 5 Rthlr. Cour., Reiter in eine Brüche von 1 Rthlr. 12 ßl. Cour.

Digitized by Google

§ 3.

Der Chauſſeeinſpector iſt gleichfalls befugt, die Fahrbahn zur Tageszeit durch Aufſtellung von Holzböcken zu beſchränken, die jedoch in keiner geringeren Entfernung als auf 16 Ruthen Weite und überhaupt nur während eines kurzen Zeitraums aufzuſtellen ſind. Wegnahme oder Beſchädigung dieſer Böcke, in ſofern letztere nicht augenſcheinlich unabſichtlich iſt, zieht eine Brüche von 2 Mark Cour. nach ſich.

§ 4.

Den Königlichen Equipagen müſſen alle Wagen ungeſäumt aus dem Wege fahren, ſo wie auch beladenem Poſtfuhrwerk, ſobald der Poſtillon ins Horn ſtößt. Jeder vorfahrende Wagen muß dem folgenden, ſchneller fahrenden, hinreichenden Raum zum Vorbeifahren geben.

In allen Fällen iſt nach der rechten Seite auszuweichen, ſowohl beim Begegnen, als auch beim Ausweichen für den in derſelben Richtung ſchneller fahrenden Wagen.

Uebertretungen dieſer Vorſchriften werden mit einer Brüche von 2 Mark Cour. geahndet.

§ 5.

Bäume, Bauholz und anderes ſchweres Material darf nur mittelſt Räderfuhrwerk, oder bei genügender Schneedecke mittelſt Schlitten, auf der Kunſtſtraße transportirt werden, und zwar dergeſtalt, daß das Material ſelbſt die Kunſtſtraße nicht berührt.

Dieſelbe Beſtimmung gilt für den Transport von Pflügen, Eggen und ähnlichen Geräthſchaften.

Die Uebertretung dieſer Vorſchrift zieht, außer dem Erſatz des der Kunſtſtraße zugefügten Schadens eine Brüche von 1 Rthlr. 12 ßl. Cour. nach ſich. Jedoch können Schleifen und aufgeſchleifte Pflüge, ſo wie andere landwirthſchaftliche Geräthe, von den Landliegern nach ihren Ländereien auf der Chauſſee gebracht werden, ohne daß deren Aufladung auf Wagen erforderlich iſt.

§ 6.

Pferde dürfen nur zuſammengekoppelt auf der Kunſtſtraße geführt werden. Es dürfen nicht mehr wie 4 Stück neben einander gekoppelt ſein, und muß

Digitized by Google

bei je 12 Stück ein Führer vorhanden ſein. Bei Viehtriften iſt für je 20 Stück wenigſtens ein Treiber erforderlich. Die Vernachläſſigung dieſer Vorſchrift wird, außer dem Schadenserſatz, mit 2½ ßl. Cour. für jedes über die beſtimmte Anzahl hinausgehende Pferd oder Rind, ſo wie für jedes loſe gehende Pferd beſtraft.

Wenn eine Pferde- oder Viehtrift vom Auslande auf die Kunſtſtraße kommt, ſo iſt deren Führer bei der erſten Einnehmerſtelle von dieſer geſetzlichen Beſtimmung in Kenntniß zu ſetzen, und iſt die Brüche erſt verwirkt, wenn derſelbe dieſer Vorſchrift bis zur nächſten Hebeſtelle nicht nachgelebt hat.

Für die Landlieger, die ihr Vieh über die Kunſtſtraße nach ihren Feldern treiben müſſen, iſt eine Ausnahme von dieſer Vorſchrift geſtattet, doch ſind ſie zum Erſatz des durch Verwahrloſung des Viehes an Gräben und Doſſirungen verurſachten Schadens verpflichtet.

§ 7.

Alle Viehtriften müſſen möglichſt auf der Fahrbahn geſammelt und von den Banketts und Gräben entfernt gehalten, beim Begegnen von Fuhrwerk oder Reitern aber nach einer Seite getrieben werden.

Muthwillige Vernachläſſigung dieſer Vorſchrift, ſo wie das Weidenlaſſen des Viehes in den Gräben oder auf den Böſchungsflächen der Chauſſeedämme und das Lagern deſſelben in oder auf denſelben wird außer dem Schadenserſatz nach Verhältniß der Heerden mit einer Brüche von 2 bis 8 Mark Cour. geſtraft.

§ 8.

Für die Benutzung der Kunſtſtraßen durch Frachtfuhrwerk gelten im Allgemeinen nachſtehende Regeln; es ſoll indeß der Zeitpunkt, wann dieſelben für jede einzelne Kunſtſtraßenlinie in Kraft treten, durch eine beſondere Bekanntmachung Unſerer Lauenburgiſchen Regierung beſtimmt werden:*)

1) Die Benutzung der Kunſtſtraßen iſt dem Frachtfuhrwerk, ſowohl dem zwei- als dem vierrädrigen, nur geſtattet, wenn der Beſchlag der Radfelgen an demſelben (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindeſtens 4 Zoll hat.

*) Dieſe Bekanntmachung iſt unterm 23. März 1844 erlaſſen und feſtgeſetzt worden, daß dieſe Beſtimmungen vom 1. April 1844 in Kraft treten ſollen.

Digitized by Google

2) Es dürfen die Kunſtſtraßen mit keinem Frachtfuhrwerk befahren werden, an deſſen Radfelgen
   1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelaſſen ſind, ſondern vorſtehen; oder
   2) der Beſchlag ſo angebracht iſt, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

   Die letzte Beſtimmung findet indeß keine Anwendung, wenn die Radbeſchläge nur in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.
3) Die Ladungsbreite der Fuhrwerke darf, Alles eingerechnet, nicht über 10 Fuß betragen.
4) Die Zugthiere dürfen nicht mit Griffen oder ſcharfen Stollen verſehen ſein, ausgenommen im Winter bei glatten Wegen.
5) Das Gewicht der Ladungen der Frachtfuhrwerke, welches nicht überſchritten werden darf, wird mit Rückſicht auf die Breite der Radfelgen folgendergeſtalt angeſetzt:

1) bei einer Breite der Radfelgen von 4 bis 5 Zoll,

vom 15. November bis 15. April:

a. bei vierrädrigem Fuhrwerk	6,387	Pfund,
b. bei zweirädrigem „	3,193	„

vom 15. April bis 15. November:

a. bei vierrädrigem Fuhrwerk	8,516	Pfund,
b. bei zweirädrigem „	4,258	„

2) bei einer Breite der Radfelgen von 5 bis 6 Zoll,

vom 15. November bis 15. April:

a. bei vierrädrigem Fuhrwerk	8,516	Pfund,
b. bei zweirädrigem „	4,258	„

vom 15. April bis 15. November:

a. bei vierrädrigem Fuhrwerk	10,645	Pfund,
b. bei zweirädrigem „	5,322	„

3) bei einer Breite der Radfelgen von 6 Zoll und darüber,

vom 15. November bis 15. April:

a. bei vierrädrigem Fuhrwerk	10,645	Pfund,
b. bei zweirädrigem „	5,322	„

Digitized by Google

vom 15. April bis 15. November:

a. bei vierrädrigem Fuhrwerk . . . . 12,774 Pfund,
b. bei zweirädrigem " . . . . 6,387 "

6) Eine ſtärkere Belaſtung iſt auch bei Anwendung noch breiterer Radfelgen nicht geſtattet; beſteht indeß die Ladung aus einer untheilbaren Laſt, ſo findet bei einer Radfelgenbreite von mindeſtens 6 Zoll eine Ausnahme von dieſer Gewichtsbeſtimmung ſtatt.

7) Jedem Führer eines Frachtfuhrwerks liegt es ob, ſich über das Gewicht, welches er geladen hat, gehörig auszuweiſen. In ſofern ihre Fracht- oder Addreßbriefe die Angabe dieſes Gewichts enthalten, ſo genügt deren Producirung, widrigenfalls aber haben ſie ſich mit gehörig beglaubigten Beſcheinigungen über das Gewicht ihrer Ladung an dem Orte ihrer Abfahrt zu verſehen.

8) Jeder Führer eines Frachtfuhrwerks iſt außerdem verpflichtet, ſich der übrigens koſtenfreien Ermittelung des Geſammtgewichts des Wagens und der Ladung an den Orten zu unterwerfen, wo die geeigneten Anſtalten dazu vorhanden ſind. Iſt das Gewicht des leeren Wagens bereits bei einer Unſerer Grenzzollſtätten ermittelt, und daſſelbe am Wagengeſtell und an den Leitern eingebrannt worden, ſo iſt dieſes Gewicht von dem ermittelten Geſammtgewicht abzuziehen, wonach ſich das Gewicht der Ladung allein ergiebt und zu beurtheilen iſt, ob die in Nro. 5 vorgeſchriebenen Gewichtsſätze überſchritten worden ſind.

Conſtirt das Gewicht des leeren Wagens indeß nicht, ſo ſoll daſſelbe, einſchließlich allen Zubehörs, als Leinewand, Stroh, Ketten und Winden

a. bei vierrädrigem Fuhrwerk mit einer Felgenbreite
von unter 5 Zoll zu . . . . 4,000 Pfund
von 5 bis 6 Zoll zu . . . . 4,500 "
von 6 Zoll und darüber zu . . . . 5,000 "

b. und bei zweirädrigem Fuhrwerk zu der Hälfte dieſer Sätze angerechnet werden, ſo daß dieſes Gewicht von dem ermittelten Geſammtgewicht abzuziehen iſt, um das Gewicht der Ladung zu beſtimmen.

Digitized by Google

9) Im Fall dringenden Verdachts, daß des Ladungsſcheines oder des Fracht- oder Addreßbriefes ohnerachtet das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach **Nro.** 5 zuläſſig iſt, verſehen ſei, bleibt an den Orten, an denen keine geeignete Anſtalten zum Wägen des ganzen Fuhrwerks mit der Ladung vorhanden ſind, die ſpecielle Ermittelung des Gewichts der Ladung vorbehalten. Ergiebt dieſelbe, daß der Verdacht begründet war, ſo fallen die damit verbundenen Koſten und Auslagen dem Führer des Frachtfuhrwerks, im entgegengeſetzten Falle Unſerer Kaſſe zur Laſt.

10) Außer den Wegegeld-Einnehmern haben auch die ſonſtigen Chauſſee-Officianten auf die Beobachtung der obigen Vorſchriften ſtrenge zu wachen und deshalb die Frachtfuhrwerke, falls deren Führer ihnen die verlangten Nachweiſungen über ihre Ladung zu geben und ihren Anweiſungen zu folgen ſich weigern, bis zur nächſten Hebeſtelle zu begleiten und dort die erforderliche Unterſuchung zu veranlaſſen.

11) Jede Uebertretung der Vorſchriften **sub Nro.** 1, 2, 3, 4 und 5 wird mit einer Brüche von 10 Rthlr. Cour. geahndet.

12) Iſt die wegen Uebertretung der Vorſchriften **sub Nro.** 1, 2, 3, 4 und 5 verwirkte Brüche von dem Contravenienten erlegt worden, ſo darf er ſeine Reiſe bis zu der nächſten, in der Richtung derſelben gelegenen Stadt fortſetzen, ohne wieder wegen derſelben Contravention brüchfällig zu werden. Die von dem Wegegeld-Einnehmer ausgeſtellte Quittung befreit ihn bis dahin von fernerer Strafe und muß daher zu ſeiner Legitimation von ihm producirt werden. Würde der Contravenient aber in der von ihm erreichten Stadt die nöthige Aenderung nicht bewerkſtelligt haben und ſeine Reiſe dennoch fortſetzen, ſo tritt die vorgeſchriebene Strafe von Neuem und nach denſelben Regeln wieder ein.

13) Wenn die von Beikommenden verlangte Producirung der **sub Nro.** 7 erforderten Beſcheinigung über das Gewicht der Ladung von dem Führer des Frachtfuhrwerks verweigert wird, oder wenn derſelbe mit einer ſolchen Beſcheinigung überall nicht verſehen iſt, ſo hat derſelbe eine Brüche von 1 Rthlr. 12 ßl. Cour. verwirkt, auch dann, wenn das Gewicht ſeiner Ladung die zuläſſigen Gewichtsſätze nicht überſteigt. Es hat derſelbe in dieſem Falle auch die Koſten der etwa

Digitized by Google

erforderlichen ſpeciellen Gewichtsermittelung jederzeit zu tragen. Ueber die ſtattgehabte Ermittelung des Geſammtgewichts des Wagens mit der Ladung oder die ſpecielle Ermittelung des Gewichts der Ladung iſt ſodann eine Beſcheinigung auszuſtellen, die dem Führer des Frachtfuhrwerks zu ſeiner Legitimation dient und von öfterer Erlegung der in dieſem Paragraphen vorgeſchriebenen Brüche befreit.

14) Die Ausſtellung unrichtiger Gewichtsbeſcheinigungen iſt, ſofern damit kein härter zu beſtrafendes Verbrechen verbunden iſt, mit einer Strafe von 1 Rthlr. 12 ßl. bis 12 Rthlr. 24 ßl. Cour. polizeilich zu ahnden.

§ 9.

Durch die Erhebung des Chauſſeegeldes nach dem hiebei angehängten Tarif wird die Anordnung beſonderer Brücken- oder Dammgelder für größere und koſtbarere Brücken oder Dämme nicht ausgeſchloſſen.

§ 10.

An jeder Hebeſtelle ſoll der für ſie angeordnete Chauſſeegeldtarif auf eine zweckmäßige und deutliche Weiſe angeſchlagen ſein.

Nach den Anſätzen dieſes Tarifs wird das Chauſſeegeld von den Zahlungspflichtigen beim Paſſiren der Barriere zum vollen Betrage und ohne Rückſicht auf die Länge der benutzten Chauſſeeſtrecke erhoben.

§ 11.

Reſerve-Vorſpannpferde, überhaupt Zugthiere, welche loſe angebunden einem Fuhrwerke folgen, und nicht augenſcheinlich eine andere Beſtimmung haben, werden der Beſpannung des Fuhrwerks beigezählt, und wird darnach das tarifmäßige Chauſſeegeld erhoben.

§ 12.

Werden mehrere an einander befeſtigte Wagen mit einer Beſpannung fortgebracht, ſo iſt das nach der Beſpannung zu erlegende Chauſſeegeld für jeden angehängten Wagen um die Hälfte zu erhöhen.

§ 13.

Von der Erlegung des Chauſſeegeldes ſind befreit, außer den Königlichen Equipagen, ſo wie denjenigen der Mitglieder des Königlichen Hauſes:

Digitized by Google

1) die in Unſerem unmittelbaren Gefolge und dem der Mitglieder des Königlichen Hauſes reiſenden Perſonen.
2) Oeffentliche Beamte im Bereich ihres Jurisdictions- oder Verwaltungsdiſtricts, ebenfalls die Bevollmächtigten derſelben, wenn ſie ihren Prinzipal amtlich vertreten.
3) Prediger und Küſter innerhalb der Parochie.
4) Landdragoner und berittene Zollbediente.
5) Militair auf dem Marſche, einzelne Militairperſonen in Königlichen Dienſten, Feldpoſteſtafetten und die zu Königl. Dienſten unentgeltlich requirirten Fuhren oder Pferde.
6) Fuhrwerk mit Material zum Straßenbau, ſo wie zum Damm- und Schleuſenbau.
7) Wirthſchafts- und Baufuhren, Pferde und Vieh der Ackerbeſitzer und Pächter, Gutsbeſitzer oder Gutspächter, innerhalb der Grenzen ihrer Feldmark, oder innerhalb der Grenzen des Guts; ſo wie Wirthſchafts- und Baufuhren zum Betriebe ihrer außerhalb jener Grenzen belegenen und nicht als ein geſchloſſenes Ganze für ſich bewirthſchafteten Grundſtücke. Ohne dieſe Vorausſetzung ſind Wirthſchafts- und Baufuhren, welche über die Grenzen der Feldmark oder des Guts hinausgehen, der tarifmäßigen Erlegung des Chauſſeegeldes an der auf der Feldmark oder im Gute befindlichen Hebeſtelle unterworfen.
8) Fuhren der Mühlpflichtigen zu oder von einer Zwangsmühle.
9) Amts-, Kirchen-, Schul- und Armenfuhren, Feuerlöſchungs- und Leichenfuhren.
10) Die Fuhren der Eingepfarrten zum Kirchenbeſuche.
11) Deputatholzfuhren, wenn dieſelben durch dazu unentgeltlich requirirte Fuhrwerke beſchafft werden.
12) Criminal- und Polizeifuhren.
13) Auf der Chauſſee von der Bergedorf-Lauenburger Grenze bis an die Mecklenburgiſche Grenze hinter Lauenburg die Königl. Preußiſchen Schnellpoſten, Fahrpoſten und Briefpoſten mit ihren Beiwagen, ſo wie die leer zurückgehenden Königl. Preußiſchen Poſtpferde und Poſtfuhrwerke.

Digitized by Google

§ 14.

Wer einen Chauſſeebaum paſſirt, muß bei demſelben unaufgefordert an- halten und das vorſchriftsmäßige Wegegeld entrichten, oder ſich als befreit legitimiren. Jedem Chauſſeeeinnehmer wird von dem Chauſſeeinſpector ein Verzeichniß derjenigen Beamten und Officialen mitgetheilt, welche an der be- treffenden Hebeſtelle zufolge des vorigen Paragraphen von Erlegung des Chauſſeegeldes befreit ſind.

Zur Legitimation an den Barrieren iſt erforderlich:

Abſeiten der laut Obenſtehendem befreieten Beamten und Officialen, in ſofern ſie mit einem Zoll- oder Polizeiſchilde verſehen ſind, die Vorzeigung deſſelben. In Ermangelung eines ſolchen Schildes die Vorzeigung einer von dem Chauſſeeinſpector ausgeſtellten, auf Namen lautenden und jedes zweite Jahr zu erneuernden Charte; abſeiten einzelner Militairperſonen Vor- zeigung eines Fuhrpaſſes oder einer Marſchroute;

für Dienſtfuhren im Allgemeinen, die zu Königlichen Dienſten von den Stadtcommünen requirirten Extrapoſten mitbegriffen, Vorzeigung eines Fuhr- paſſes, einer Dienſtfuhrordre des betreffenden Königlichen Beamten, oder eines Atteſtes der Oberbehörde. Für Amts-, Criminal- und Polizeifuhren Vorzeigung einer Beſcheinigung der betreffenden Behörde. Die nach Beför- derung der von Erlegung des Chauſſeegeldes befreieten Perſonen zurück- kehrenden Fuhren oder Pferde paſſiren frei, gegen Vorzeigung der Fuhrordre oder eines ſchriftlichen Atteſtes des in Dienſtangelegenheiten beförderten Beamten. Dieſe Befreiung fällt aber weg, ſobald dieſe Fuhren oder Pferde auf der Rückreiſe anderweitig benutzt werden. Für Fuhrwerk mit Material zum Straßen-, Damm- und Schleuſenbau eine von dem bauführenden Beamten ausgeſtellte Beſcheinigung;

für Unſer unmittelbares Gefolge oder das der Mitglieder des Königlichen Hauſes, ſo wie für Militair auf dem Marſche, bedarf es keiner Legitimation, eben ſo wenig für die Wegebeamten, Prediger und Küſter, hinſichtlich der im § 13 unter **Nro. 7—11** aufgeführten befreieten Fuhren wird der Ein- nehmer es ſich angelegen ſein laſſen, nach ſeiner Kenntniß der Perſonen und Verhältniſſe zu beurtheilen, in wiefern die in Anſpruch genommene Befreiung ſtatthaft ſei oder nicht. In allen dem Einnehmer zweifelhaft ſcheinenden Fällen dieſer Art iſt das Chauſſeegeld vorläufig unweigerlich zu erlegen. Die Königlich Preußiſchen Schnellpoſten, Fahrpoſten und Briefpoſten ſind beim Paſſiren der Chauſſee von der Bergedorf-Lauenburger Grenze bis an

Digitized by Google

die Mecklenburgiſche Grenze hinter Lauenburg von der Verpflichtung, an den Bäumen anzuhalten, befreit.

§ 15.

Der Einnehmer iſt verpflichtet, bei der Erlegung des Chauſſeegeldes Quittungszettel zum Betrage der Zahlung zu verabreichen, indem er ſolche Quittungszettel durch Einreißen als gebraucht bezeichnet. Dieſe Zettel ſind von dem Reiſenden zur Legitimation an der nächſten Barriere aufzubewahren, und daſelbſt, bei Vermeidung doppelter Zahlung, wieder abzuliefern.

Eben ſo iſt von den Einnehmern für die erhobenen Strafgelder zu quittiren, und die Quittung zur Legitimation an der oder den folgenden Barrieren von den Reiſenden vorzuzeigen.

§ 16.

Die Poſthalter ſind angewieſen, bei Extrapoſtbeförderungen und Abſendung von Privateſtafetten das Chauſſeegeld von den Reiſenden und Abſendern der Eſtafetten zugleich mit dem Poſtgelde zu erheben und den Poſtillons zur Erlegung bei den Barrieren einzuhändigen.

Wenn vom Chauſſeegeld eximirte Perſonen ſich der Extrapoſtbeförderung bedienen, ſo iſt dieſes auf den Extrapoſtſcheinen zu bemerken.

§ 17.

Sollte Jemand, welcher eine Brüche oder ein ſeiner Meinung nach zu hohes Wegegeld erlegt hat, Zweifel wegen ſeiner Strafbarkeit oder der Richtigkeit des Anſatzes des Wegegeldes hegen, ſo ſteht es ihm frei, ſich binnen vier Wochen deshalb an den Chauſſeeinſpector zu wenden, welcher den Reclamanten, nach vorgängiger Unterſuchung des Falles, ſobald thunlich und ſpäteſtens binnen vier Wochen, mit Beſcheid verſehen wird. Von der Entſcheidung des Chauſſeeinſpectors kann der Betheiligte binnen gleicher Friſt den Recurs an Unſere Lauenburgiſche Regierung nehmen.

Nach Verlauf der genannten Friſten findet eine Reclamation reſpective bei dem Chauſſeeinſpector und Unſerer Lauenburgiſchen Regierung nicht ſtatt.

§ 18.

Bei Tageszeit ſoll der Schlagbaum regelmäßig geöffnet, und durch die ſtete Aufmerkſamkeit des Einnehmers jedes Paſſiren ohne Zahlung, ſo wie

Digitized by Google

jeder Aufenthalt der Reiſenden vermieden werden. Die erſten Morgenſtunden ſind in jene Zeit nicht mitbegriffen.

§ 19.

Bei Nacht iſt der Schlagbaum ſtets geſchloſſen zu halten. Es muß aber dann beſtändig eine Laterne mit brennendem Licht am Fenſter der Expeditionsſtube ſtehen, und auch während dieſer Zeit jede unnöthige Zögerung vermieden werden. Während der Dunkelheit haben ſich die Einnehmer einer Handlaterne mit einer Platte zum Auflegen des Geldes zu bedienen.

§ 20.

Die Einnehmer müſſen ſich die ſchnelle Berechnung des Chauſſeegeldes nach den tarifmäßigen Anſätzen angelegen ſein laſſen, ſolches auf der Straße ſelbſt am Wagen gegen Ertheilung von Quittungszetteln erheben, immer mit Scheidemünze zum Wechſeln verſehen ſein, auch möglichſt ſchnell die Legitimationen der zur freien Paſſage Berechtigten revidiren. Die an den vorhergehenden Barrieren den Reiſenden eingehändigten Quittungszettel haben ſie nachzuſehen, in Empfang zu nehmen und an den fungirenden Chauſſee-Inſpector abzuliefern.

§ 21.

Diejenigen Einnehmer, bei deren Hebeſtellen Wägeapparate angebracht ſind, müſſen mit der größten Gewiſſenhaftigkeit das Gewicht des paſſirenden ſchweren Fuhrwerks ſelbſt ermitteln, auch wenn von einem Polizei- oder Chauſſee-Officianten ſchweres Fuhrwerk ihnen wegen Verdachts unrichtiger Ladung zugeführt wird, in deſſen Gegenwart das Nachwägen vornehmen und das gefundene Gewicht beſcheinigen. In Ermangelung von Wägeapparaten iſt es nach § 8 **Nro.** 9 zu verhalten.

§ 22.

Die Einnehmer müſſen beſtändig ein Exemplar dieſes Regulativs zum Vorzeigen an die Betheiligten und zur Belehrung derſelben zur Hand haben.

§ 23.

Außer den eigentlichen Chauſſeegeldern haben die Chauſſeeeinnehmer auch die in dem gegenwärtigen Regulativ angedrohten feſt beſtimmten Brüchen zu

Digitized by Google

erheben. Für jede von den Einnehmern zu beſchaffende Hebung müſſen dieſelben auf den für dieſe beſtimmten Quittungszetteln den Empfang beſcheinigen.

§ 24.

Jeder Verſuch, ſich der Erlegung des Chauſſeegeldes zu entziehen, wird mit einer Brüche von 1 Rthlr. 12 ßl. Cour. oder dem achtfachen Betrage des Wegegeldes, im Falle dieſer jene Summe überſchreitet, beſtraft.

Dahin iſt zu rechnen:

1) Falſche Angabe eines Befreiungsgrundes;
2) Mißbrauch eines Freipaſſes oder einer von der Wegegeld-Zahlung befreienden Beſcheinigung;
3) Abgeſondertes Durchführen von Zugthieren, welche zur Beſpannung eines der Abgabe unterworfenen Fuhrwerkes gehören;
4) Umladen vor dem Paſſiren einer Chauſſeewaage, behufs der Verheimlichung des früher geladenen Gewichts.

§ 25.

Eigenmächtiges Oeffnen eines Chauſſeebaums wird außer dem Schadensersatz, nach Maßgabe der dabei verübten Gewaltthätigkeit, mit einer Brüche von 3 Rthlr. bis 12 Rthlr. Cour. geſtraft.

§ 26.

Die Verfälſchung eines Chauſſeezettels iſt als Falſum der competenten richterlichen Behörde zur Unterſuchung und Beſtrafung anzuzeigen.

§ 27.

Kein Fuhrmann darf ſich, bei 2 Mark Strafe, von ſeinem beſpannten Fuhrwerke entfernen, ohne die Zugſtränge loszumachen und die Pferde feſtzubinden.

§ 28.

Fuhrleute, welche Schießpulver geladen haben, ſind bei 10 Rthlr. Cour. Strafe ſchuldig, die Bedeckung des Fuhrwerks mit dem Buchſtaben **P**, 12 Zoll lang, zu bezeichnen. Sie dürfen ſich in den Städten und Dörfern nicht aufhalten und ſollen bei dem Anhalten allemal 90 Schritt von jedem Gebäude entfernt bleiben, oder, wenn dieſes nicht thunlich, dem Wagen einen

Digitized by Google

vorſichtigen Mann zur Wache beigeben, welcher ſich ſodann nicht zu entfernen, auch bei ſchwerer Leibesſtrafe des Tabackrauchens zu enthalten hat.

§ 29.

Fuhrwerke, Bauholz, Brennholz oder andere Gegenſtände irgend einer Art ſollen weder bei Tage noch bei Nacht dergeſtalt auf den Kunſtſtraßen ſtehen oder liegen bleiben, daß ſie die Fahrbahn beengen, bei 2 Mark Cour. Strafe für jeden Uebertretungsfall.

Der Inhaber eines Wirthshauſes muß in dieſer Beziehung für die Fuhrwerke der bei ihm abgetretenen Fremden und Fuhrleute haften.

§ 30.

Für Hinwerfen von Erde, Schutt, Unkraut, verrecktem Vieh oder ſonſtigem Unrath auf die Kunſtſtraße oder in deren Gräben und Siele wird, außer den Koſten des Wegbringens, 2 Mark Brüche bezahlt.

Den Halbmeiſtern, wie auch den auf die Abdeckerei privilegirten Scharfrichtern wird es bei einer Brüche von 5 Rthlr. Cour. auferlegt, das auf oder nahe an der Kunſtſtraße gefallene Vieh, ſobald ihnen bekannt wird, daß dergleichen daſelbſt befindlich iſt, von der Kunſtſtraße wegzuſchaffen und es ohne Zögerung, wie auch in gehöriger Tiefe zu verſcharren.

§ 31.

Die an der Kunſtſtraße wohnenden Gaſt- und Krugwirthe ſind bei 2 Mk. Cour. Strafe verpflichtet, die Chausſeeſtrecke vor ihren Häuſern täglich zu reinigen. Das Füttern und Tränken der Pferde auf der Fahrbahn der Kunſtſtraße iſt, ſelbſt vor den Wirthshäuſern, bei 2 Mark Cour. Strafe verboten. Will ein Wirth das Bankett der Kunſtſtraße oder einen Platz zwiſchen der Fahrbahn und ſeinem Hauſe zu ſolchem Zwecke benutzen, ſo iſt er gehalten, ſolchen Platz für eigene Rechnung pflaſtern zu laſſen.

§ 32.

Wenn Bäume unfern der Kunſtſtraße gefällt werden, ſo iſt, ſo weit thunlich, dafür zu ſorgen, daß ſie nicht auf dieſelbe und in die Chausſeegräben fallen, jedenfalls ſind ſie ſofort auf die Seite und über den Bereich der Chausſeegräben hinauszuſchaffen. Der hiegegen Handelnde iſt zum Schadensersatz verpflichtet und hat außerdem eine Brüche von 2 Mark Cour. verwirkt.

Digitized by Google

§ 33.

Bei einer Brüche von 10 Rthlr. Cour. iſt es unterſagt, Bienenkörbe innerhalb 20 Ruthen Entfernung von der Kunſtſtraße aufzuſtellen, wenn nicht Bäume oder hohe Hecken zwiſchen den Bienenſtöcken und der Straße befindlich ſind, und in einer ſolchen Nähe von derſelben zu ſchießen, Schießſcheiben oder Vogelſtangen zu errichten, daß ein Abſtreifen der Kugeln auf den Weg oder das Scheuwerden der Pferde beſorgt werden kann.

§ 34.

Das Aufhängen von Wäſche, das Bearbeiten des Flachſes auf oder unmittelbar an der Kunſtſtraße, das Umherlaufenlaſſen beißiger Hunde iſt bei 2 Mark Cour. Strafe unterſagt.

§ 35.

Windmühlen ſollen künftig, wenn die Umſtände es irgend geſtatten, nicht näher als 20 Ruthen von der Straße neu erbaut werden. Die Eigenthümer der hart an einer Chauſſee etwa befindlichen Waſſermühlen ſollen gehalten ſein, die Waſſerräder dergeſtalt mit einem Dache oder einer Schirmwand zu verdecken, daß ſie von der Straße aus nicht geſehen werden können.

§ 36.

Wenn auf einer Kunſtſtraße, auf den Doſſirungen oder in den Gräben derſelben Vieh geweidet oder ohne Hüter laufendes Vieh betroffen wird, ſo werden ein oder mehrere Stücke deſſelben gepfändet und erſt wieder freigegeben, wenn außer dem Futtergelde für das gepfändete Vieh, für die geſammte, laut Angabe des betreffenden Officianten dergeſtalt angetroffene Stückzahl des Viehes an den nächſten Chauſſeegeldeinnehmer das Pfandgeld erlegt worden, und zwar für ein Pferd oder Stück Rindvieh mit 20 ßl. Cour., für ein Schwein mit 10 ßl. Cour., für ein Schaaf, ein Kalb oder eine Ziege mit 5 ßl. Cour. und für 6 Gänſe ebenfalls mit 5 ßl. Cour. Für Vieh, welches von ſolchen Grundſtücken übertritt, deren alte wehrhafte Befriedigungen wegen des Kunſtſtraßenbaues durch neue erſetzt, oder wo erſt in deſſen Folge Befriedigungen angelegt werden mußten, iſt jedoch während der erſten ſechs Jahre nach Vollendung des Kunſtſtraßenbaues das Pfandgeld nur mit einem Viertel der obenbenannten Sätze zu erlegen. Ein

Digitized by Google

Verzeichniß derjenigen Grundſtücke, denen die obengenannte proviſoriſche Ermäßigung des Pfandgeldes zu Gute kommt, iſt bei Vollendung eines Kunſtſtraßenbaues von dem betreffenden Beamten und dem Stabsofficier nach gemeinſchaftlicher Berathung zu verfaſſen und mittelſt Anſchlages in den betreffenden Einnehmerhäuſern zur Kunde zu bringen. Wenn der Eigenthümer des gepfändeten Viehs daſſelbe nicht innerhalb 8 Tagen nach der geſchehenen Pfändung einlöſet, oder gar ſich innerhalb dieſer Friſt nicht gemeldet hat, ſo iſt das Vieh ohne weiteren Verzug durch obrigkeitliche Veranſtaltung zu verkaufen.

§ 37.

Wer ohne ausdrückliche Erlaubniß der Chauſſeebehörde in den Gräben oder auf den Doſſirungen und Bermen einer Kunſtſtraße Gras mähet oder ſchneidet, hat eine Brüche von 1 Mark Cour. verwirkt und muß das bereits geſchnittene Gras abliefern.

§ 38.

Das Anpflügen oder Angraben des Landes auf 2 Fuß von dem äußeren Grabenrande iſt bei 2 Mark Cour. Brüche unterſagt.

§ 39.

Wer neben einer Kunſtſtraße ein Gebäude aufführen will, muß ſolches dem Chauſſeeinſpector anzeigen, damit die Erhaltung der Chauſſee und deren Gräben wahrgenommen werden könne.

Beeinträchtigungen der Kunſtſtraße oder deren Zubehör durch Bauen oder Wegbrechen ohne vorgängige Anzeige ziehen, außer der Verpflichtung zum Schadenserſatze und nöthigenfalls zum Umbaue, die Erlegung einer Brüche von 5 Rthlr. bis 30 Rthlr. Cour. nach ſich.

§ 40.

Bei Anlegung einer neuen Kunſtſtraße werden die angrenzenden Grundſtücke auf Koſten Unſerer Kaſſe mit derſelben durch ſteinerne Siele auf die Weiſe in Verbindung geſetzt, daß die bisher beſtandene Communication nicht unterbrochen, zugleich aber der Waſſerlauf in den Chauſſeegräben nicht gehindert werde.

Die ſolchergeſtalt gelegten Ueberfahrten werden Eigenthum der Anlieger,

Digitized by Google

ſind daher von ihnen zu unterhalten, wenn ſie dieſelben aber nicht mehr benutzen wollen, gänzlich wegzuräumen.

Wer aber nach Vollendung der Kunſtſtraße ſein Grundſtück mit ihr in Verbindung zu ſetzen wünſcht, muß ſolches nach vorgängig bewirkter Erlaubniß des Chauſſeeinſpectors auf ſeine eigenen Koſten und durch eine ſolche Anlage bewerkſtelligen, die dem Waſſerabfluß in den Chauſſeegräben nicht hinderlich iſt.

Die obige Vorſchrift iſt, bei Vermeidung einer Brüche von 5 Rthlr. Cour. und der Verpflichtung zum Widerabbruch der ordnungswidrig gemachten Anlage zu beobachten.

§ 41.

Es iſt im Allgemeinen erlaubt, die Chauſſeegräben zur Entwäſſerung der angrenzenden Ländereien und Grundſtücke zu benutzen, jedoch unter den Beſchränkungen, welche die Conſervation der Kunſtſtraße und der Chauſſeegräben erfordert, und mit der Beſtimmung, daß jede durch eine ſolche Entwäſſerung veranlaßte Deteriorirung dieſer Gräben auf Koſten der betreffenden Grundeigenthümer wieder hergeſtellt wird.

§ 42.

Demgemäß iſt ein regelmäßiger Waſſerabzug über den äußeren Rand der Chauſſeegräben in keinem Falle geſtattet, der Grabenrand iſt im Gegentheil ſo hoch zu erhalten, daß das Waſſer von den Koppeln ſtets durch die Quergräben in den Chauſſeegraben gelangen kann.

§ 43.

Die Erhaltung des Grabenrandes in der gehörigen Höhe liegt dem betreffenden Grundeigenthümer ob, und zwar dergeſtalt, daß derſelbe die Koſten ſowohl für die Herſtellung der äußeren Grabendoſſirung, als für die Reinigung des Chauſſeegrabens erſtatten muß, wenn ein Waſſerzufluß von dem Grundſtücke in den Chauſſeegraben über den Rand dieſes Grabens, alſo anders als durch die regelmäßigen Quergräben ſtattgefunden hat.

§ 44.

Iſt das Gefälle eines in den Chauſſeegraben eintretenden Zuleitungsgrabens ſo ſtark, daß es den Chauſſeegräben nachtheilig werden könnte, ſo

Digitized by Google

iſt der Grundeigenthümer verpflichtet, auf ſeinem eigenen Grundſtücke einen Schlammfänger auszugraben, in welchem das vom Waſſer mitgeführte Material ſich abſetzen kann, ehe das Waſſer in den Chauſſeegraben tritt. In der Regel aber dürfen die den Chauſſeegräben zunächſt belegenen Theile der Zuleitungsgräben wenigſtens auf drei Ruthen Länge kein Gefälle haben, ſondern dieſe Gräben müſſen auf der genannten Länge eben ſo tief ausgegraben ſein, als die Sohle des Chauſſeegrabens. Sowohl die eben erwähnten Schlammfänger, als die der Kunſtſtraße zunächſt belegenen Theile der Zuleitungsgräben ſind der Aufſicht der Wegeofficianten unterworfen und müſſen von dem Eigenthümer ſelbſt, oder doch auf deſſen Koſten, immer in gehöriger Tiefe rein erhalten werden.

§ 45.

Da es bei Anlegung und Regulirung der Chauſſeegräben nur berückſichtigt wird, daß die Entwäſſerung der angrenzenden Ländereien in nicht geringerem Grade ſtattfinde, als vor Anlegung der Kunſtſtraße, ſo haben die Landlieger auch keinen Anſpruch auf eine Veränderung des Gefälles oder eine Vertiefung der Chauſſeegräben, ſondern müſſen für den Zweck beſſerer Entwäſſerung durch Gräben auf ihren eigenen Grundſtücken ſorgen, welche aber von den Chauſſeegräben durch einen wenigſtens drei Fuß breiten Landſtreifen abgeſondert ſein müſſen.

§ 46.

Der Chauſſeeinſpector iſt berechtigt, ſowohl auf dem äußeren Rande der Chauſſeegräben, als in den Waſſerleitungsgräben und Schlammfängern der Landlieger, wenn er denſelben zuvor durch die Local-Polizei-Behörde die behufige Aufforderung hat zugehen laſſen, und darauf acht Tage ungenutzt verſtrichen ſind, eine jede Reinigungs- und Herſtellungsarbeit vornehmen zu laſſen, zu welcher nach den vorſtehenden Beſtimmungen die Grundeigenthümer, welche die Chauſſeegräben zur Entwäſſerung benutzen, verpflichtet ſind. Die Koſten ſolcher Arbeiten, ſo wie auch die Herſtellungskoſten für Deteriorirung der Chauſſeegräben, welche durch Verſäumniſſe der Landlieger veranlaßt ſind, hat die betreffende Behörde von den Schuldigen beizutreiben und an den Chauſſeeinſpector abzuliefern.

§ 47.

Wenn ein Landlieger ſein Grundſtück durch einen Wall längs dem

Digitized by Google

Chauſſeegraben befriedigen will, ſo iſt ihm ſolches erlaubt, doch muß der Knickwall, oder der Graben deſſelben, wenn ein ſolcher zwiſchen dem Knickwalle und dem Chauſſeegraben angelegt werden ſollte, von letzterem durch eine 1½füßige Berme, welche nicht bepflanzt werden darf, abgeſondert ſein. Findet aber durch einen ſolchen Knickgraben zugleich eine bedeutende Entwäſſerung ſtatt, ſo tritt derſelbe in die Kategorie der im 45. Paragraph erwähnten Entwäſſerungsgräben, und muß alſo wenigſtens 3 Fuß von dem Chauſſeegraben entfernt bleiben.

§ 48.

Die längs einer Kunſtſtraße hinlaufenden Knicke dürfen nicht höher heranwachſen, als 10 Fuß über die ganze Wallhöhe. Solche Knicke müſſen ferner dermaßen im Schnitt erhalten werden, daß die Zweige derſelben nicht über den Straßengraben hervorragen. Wenn ein Landlieger es verſäumt, ſeinen Knick zu rechter Zeit gehörig zu erniedrigen oder zu kappen, ſo muß der Chauſſeewärter einen ſolchen Säumigen durch deſſen nächſte Behörde an ſeine Pflicht erinnern laſſen. Wird aber ſolcher Erinnerung nicht innerhalb acht Tagen nachgelebt, ſo iſt der Chauſſeewärter berechtigt, ſelbſt das Bekappen des Knickes zu veranſtalten, jedoch muß er das abgehauene Buſchwerk auf das Feld des Eigenthümers legen. Seine Forderung für Arbeitslohn reicht er bei der betreffenden Behörde ein, welche für deren Beitreibung zu ſorgen hat. Das Bekappen der Knicke darf von Chauſſeewegen nur zu ſolchen Jahreszeiten gefordert oder veranſtaltet werden, wo daſſelbe dem Wachsthum derſelben und dem ſonſtigen landwirthſchaftlichen Betriebe nicht nachtheilig wird. Gleicherweiſe ſollen auch die Zweige der auf einer Straße gepflanzten Bäume ſich nicht über die angrenzenden Felder ausdehnen, und die Landlieger ſind berechtigt, nach vorhergegangener fruchtloſer Erinnerung des Chauſſeewärters, unter Aufſicht des Ortsvorſtehers, die Zweige ſolcher Bäume, ſo weit ſie über ihren Grund und Boden hervorgehen, auf Koſten Unſerer Kaſſe abhauen zu laſſen.

§ 49.

Wer der Kunſtſtraße oder deren Zubehör, als Gebäuden, Brücken, Sielen, Meilenzeigern, Wegeweiſern, Schlagbäumen, Prellſteinen, Pflanzungen, Bäumen, Material- oder Geräthſchafts-Niederlagen durch Nachläſſigkeit Schaden zugefügt, iſt, außer dem Schadenserſatz, mit einer Brüche von

Digitized by Google

2 Mark Cour. zu belegen. Muthwillige Beſchädigungen dieſer Art werden, außer dem Schadenserſatz, mit einer Brüche von 1 Rthlr. 12 ßl. bis 20 Rthlr. Cour. und in Wiederholungsfällen mit einer dieſer Brüche entſprechenden Gefängnißſtrafe geahndet.

§ 50.

Neben den Oberbehörden, den Localpolizeibehörden und dem unteren Polizeiperſonale der Diſtricte oder Ortſchaften, ſind die Chauſſeeinſpectoren, die Chauſſeegeldeinnehmer und die Chauſſeewärter gehalten, über die Befolgung derjenigen Vorſchriften genau zu wachen, welche die Erhaltung und Benutzung der Kunſtſtraßen und ihrer Zubehörungen betreffen; den Anweiſungen und Anordnungen dieſer Beamten und Officianten iſt von Jedem, welcher die Chauſſee benutzt, Folge zu leiſten.

§ 51.

Die auf der That betroffenen Contravenienten ſollen angehalten und zu dem nächſten Einnehmer geführt werden, welcher in denjenigen Fällen, für welche ein beſtimmter Brüchſatz angeordnet iſt, unter Vorlegung der betreffenden Strafbeſtimmung, dieſe Brüche in Empfang zu nehmen hat. Weigert ſich aber der Angeſchuldigte, die Brüche zu erlegen, iſt der Contraventionsfall ſtreitig, iſt der Brüchanſatz für denſelben unbeſtimmt, oder iſt neben der Brüche annoch die Ermittelung des Schadenserſatzes erforderlich, ſo iſt die Unterſuchung und Beſtrafung bei der ordentlichen Civil-Polizei-Obrigkeit des Orts der begangenen oder behaupteten Contravention zu veranlaſſen. Zu dem Ende iſt der Angeſchuldigte, falls er nicht dem Einnehmer als Einheimiſcher perſönlich bekannt, oder für ſeine demnächſtige Siſtirung genügende Sicherheit zu beſtellen im Stande iſt, der Obrigkeit zur weiteren Unterſuchung zu überliefern. Hat der Angeſchuldigte aber durch Deponirung einer entſprechenden Summe Geldes oder durch einen Bürgen die erforderliche Sicherheit beſtellt, oder ſich als angeſeſſener Inländer legitimirt, ſo darf kein weiterer Aufenthalt des Contravenienten, ſeiner Beförderung, ſeiner Ladung oder ſeiner Begleitung ſtattfinden. Es iſt alsdann der Contraventionsfall von dem Einnehmer genau zu notiren und bei der betreffenden Obrigkeit zur Wahrnehmung des Erforderlichen baldthunlichſt zur Anzeige zu bringen.

Die von reitenden oder fahrenden Poſten, Extrapoſten, Courieren oder

Digitized by Google

Eſtafetten begangenen Contraventionen werden jederzeit, nach erfolgter Anhaltung, möglichſt ſchnell nur an Ort und Stelle verificirt, ohne die Contravenienten zum Einnehmer zu führen, oder den Brüchfall ſelbſt an der Hebeſtelle zu erledigen, der Einnehmer hat vielmehr alle Contraventionsfälle dieſer Art, welche ihm gemeldet oder von ihm ſelbſt vorläufig conſtatirt worden, der Obrigkeit anzuzeigen.

§ 52.

Zur Bewerkſtelligung des Anhaltens oder Geleitens des Contravenienten iſt nur im Falle der Widerſetzlichkeit oder des Verſuches zur Flucht Gewalt zu gebrauchen, und ſind alle Obrigkeiten verpflichtet, den erforderlichen Beiſtand zur Handhabung der Geſetze zu leiſten.

§ 53.

Beſchwerden über Chauſſeegeldeinnehmer und ſonſtige Chauſſeeofficianten wegen ungebührlichen Betragens oder Mißbräuche in ihren Dienſtverrichtungen ſind entweder bei ihrer ordentlichen Obrigkeit oder bei ihrem nächſten Vorgeſetzten im Dienſt, anzuzeigen.

§ 54.

Die ordentliche Civil-Polizei-Obrigkeit des Orts, wo die Contravention begangen iſt, hat die bei ihr denuncirten Contraventionen im ſummariſchen Verfahren zu unterſuchen und die Entſcheidung in Gemäßheit der in dieſer Verordnung enthaltenen Strafbeſtimmungen abzugeben. Von dieſen Entſcheidungen kann innerhalb zehn Tagen an die Lauenburgiſche Regierung ſupplicirt, und dieſes Rechtsmittel muß innerhalb drei Wochen proſequirt werden.

§ 55.

Im Fall des Unvermögens zur Zahlung einer verwirkten Brüche tritt die Verwandlung derſelben in die entſprechende Gefängnißſtrafe nach den allgemeinen geſetzlichen Regeln ein.

Bei allen Contraventionen trifft die Strafe nur den Führer des Fuhrwerks, Geſpanns oder Thiers, für Schaden und Koſten haftet zunächſt der Führer, eventuell aber auch Fuhrwerk, Geſpann oder Thier ſelbſt. Gepfändetes Vieh und Fuhrwerk ſteht auf Rechnung und Gefahr des Eigenthümers.

Digitized by Google

§ 56.

Von allen in Gemäßheit des gegenwärtigen Regulativs erkannten und wirklich erhobenen Geldſtrafen wird den unteren Chauſſee- und Polizei-Officianten, welche die begangene Contravention zur Anzeige gebracht haben, die Hälfte ausbezahlt.

Schlußbeſtimmung.

Dieſes Regulativ tritt am 1. April dieſes Jahres in Kraft.

Wornach ein Jeder, den es angeht, ſich allerunterthänigſt zu achten.

Urkundlich unter Unſerem Königlichen Handzeichen und vorgedrucktem Inſiegel.

Gegeben in Unſerer Königlichen Reſidenzſtadt Kopenhagen, den 19. Januar 1844.

Chriſtian R.

Chauſſeegeld-Tarif.	Betrag des Chauſſeegeldes		
	für 1 Meile.	für 1½ Meilen.	für 2 Meilen.
	ß. Cour.	ß Cour.	ß Cour.
I. Fuhrwerk der Reiſenden, Extrapoſten, Kutſchen, Kaleſchen, Stuhlwagen, Cabriolets, Schlitten, beladen oder unbeladen:			
einſpännig	1	1½	2
zweiſpännig	3	4½	6
dreiſpännig	4	6	8
vierſpännig	5	7½	10
und für jedes Zugthier mehr 1 ßl. die Meile.			

	Betrag des Chausseegeldes		
	für 1 Meile.	für 1½ Meilen.	für 2 Meilen.
	ß Cour.	ß Cour.	ß Cour.
II. Landfuhrwerk, ohne Unterſchied der Beſpannung für jedes Zugthier . .	1	1½	2
III. Laſtfuhrwerk:			
A. Beladenes, d. h. ſolches, worauf ſich außer deſſen Zubehör und außer dem Futter für höchſtens 3 Tage an anderen Gegenſtänden mehr als 2 Centner befinden:			
einſpännig	1	1½	2
zweiſpännig	3	4½	6
dreiſpännig	4	6	8
vierſpännig	5	7½	10
und für jedes Zugthier mehr 1 ßl.			
B. Unbeladenes für jedes Zugthier . .	1	1½	2
IV. Ein Reiter	1	1½	2
V. Ein Pferd oder Maulthier . . .	½	¾	1
VI. Rindvieh, Eſel, das Stück . . .	¼	¼	½
VII. Füllen, Kälber, Schweine, Ziegen, Lämmer, von 3 bis 5 Stück . .	¼	½	½
für jede 3 Stück mehr ¼ ßl. Cour. die Meile.			

Wenn an dem sub **I.** und **II.** aufgeführten Fuhrwerke ſich Radfelgen mit hervorſtehenden Nägeln befinden, oder wenn die Zugthiere deſſelben mit Griffen oder ſcharfen Stollen verſehen ſind, ſo wird der Tarif doppelt erhoben, es ſei denn, daß die ſcharfen Stollen wegen glatter Wege erforderlich wären.

Digitized by Google

126.) Regierungs-Ausſchreiben vom 17. Februar 1844, betreffend verſchiedene Beſtimmungen über Militairangelegenheiten.

Unſere ꝛc. In Folge eingegangenen Schreibens der K. S.-H.-L. Kanzelei vom 13. d. M. haben S. M. der König unterm 4. v. M. Nachſtehendes feſtzuſetzen geruhet:

1) Bei allen unter das militairiſche Rechnungsweſen fallenden Berechnungen, bei denen eine ſolche Berechnungsweiſe als zweckmäßig erſcheint, ſind 11 Monate des Jahres nach 30 Tagen zu berechnen und die überſchießenden 5 Tage dem Monat September hinzuzulegen, welcher auf dieſe Weiſe zu 35 Tagen gerechnet wird. In Folge hiervon iſt jedes Quartal nach 90 Tagen zu berechnen, mit Ausnahme des dritten, welches zu 95 Tagen gerechnet wird, und umfaſſen demnach die Monate und Quartale in den gedachten Berechnungen den Theil des Kalenderjahres, welcher der darin angegebenen Anzahl Tage entſpricht.

2) Die jährliche Exercierzeit wird von 21 Tagen zu 20 Tagen abgekürzt, und wird demnach am 2. October, anſtatt bis jetzt am 3. ſ. M., beendigt.

3) In Folge der obigen Vorſchriften und in Berückſichtigung der Regel, daß die Recruten einen Tag früher einkommen ſollen, als ſie bei den reſp. Truppenabtheilungen in Verpflegung genommen werden, werden die geltenden Beſtimmungen hinſichtlich des Einkommens der Recruten folgendermaßen modificirt:

a. Die Recruten für die Ingenieurtruppen ſind zum Erſcheinen am 30. Mai einzuberufen und werden am 31. ſ. M. in Verpflegung genommen, anſtatt, wie bisher, am 1. Juni;

b. die Recruten für die Artillerieregimenter und den Zeugetat ſind zum Einkommen am 10. Mai einzuberufen und werden am 11. ſ. M. in Verpflegung genommen, anſtatt, wie bisher, am 9. Mai;

c. die Recruten für die erſte Abtheilung der Exercierſchule bei Unſerer Garde zu Pferde ſind zum Einkommen am 29. Juni einzuberufen und werden am 30. ſ. M. in Verpflegung genommen, an welchem letzteren Tage ſie bis jetzt eingekommen ſind; die Recruten für die zweite Abtheilung der Exercierſchule bei der gedachten Garde ſind zum Einkommen am 16. Decbr. einzuberufen und werden am 17. ſ. M. in Verpflegung genommen, anſtatt, wie bisher, am 18. December;

Digitized by Google

d. die Recruten für die erſte Abtheilung der Exercierſchule bei den Dragonerregimentern ſind zum Einkommen am 16. Decbr. einzuberufen und werden am 17. ſ. M. in Verpflegung genommen, anſtatt, wie bisher, am 15. Decbr., und bleiben ſelbige, wie bisher, bis zum 31. März des folgenden Jahres inclusive in der Exercierſchule; die Recruten für die zweite Abtheilung der Exercierſchule bei den gedachten Regimentern ſind zum Einkommen am 31. März einzuberufen, werden, wie bisher, am 1. April in Verpflegung genommen und bleiben bis zum 29. Juli incl., anſtatt, wie bisher, bis zum 30. Juni incl., in der Exercierſchule;

e. die Recruten für Unſere Leibgarde zu Fuß ſind zum Einkommen am 14. Juni einzuberufen und werden am 15. ſ. M. in Verpflegung genommen, welcher letztgenannte Tag zum Erſcheinen für ſie feſtgeſetzt iſt;

f. die Recruten für die Linieninfanterie-Bataillone und Jägercorps ſind zum Erſcheinen am 30. Mai einzuberufen und werden am 31. ſelbigen Monats in Verpflegung genommen, anſtatt, wie bisher, am 1. Juni. Es erreicht demnach die eigentliche Schulzeit von 10 Wochen oder 70 Tagen am 8. Auguſt, anſtatt bisher am 9. ſ. M., ihr Ende.

Von dem General-Commiſſariats-Collegium iſt bei Mittheilung vorſtehender allerhöchſter Beſtimmungen hinzugefügt, daß die allerhöchſt angeordnete Eintheilung der Monats- und Quartalsberechnungen zu befolgen ſei, ſowohl bei der Abfaſſung der Quartals-Löhnungs-Berechnungen, der Krankenliſten und Krankenhaus-Berechnungen, der Brodliſten, Fourage-Berechnungen, der Medicinal-Rechnungen und der Berechnungen von Medicamenten für kranke Pferde, als auch bei der Abfaſſung der Berechnungen über die Untermundirungsgebühr und der monatlichen Abrechnungen der Batterien, Escadrons und Compagnien mit der Kaſſe über die für Löhnung und andere Ausgaben erhobenen und ausbezahlten Summen, ſo wie endlich auch bei der Abfaſſung der Quartals-Berechnungen und der darnach abgeſchloſſenen Kaſſenextracte.

Nach Maßgabe des Vorſtehenden iſt vom Beginne des laufenden Jahres an das erſte Quartal vom 1. Januar bis zum 31. März zu rechnen, und begreift ſelbiges, den Schalttag ungerechnet, für welchen Löhnung und Brod, wie bisher, auf beſonderen Berechnungen aufgeführt wird, . . 90 Tage,
das zweite Quartal, vom 1. April bis zum 29. Juni, . . 90 „
das dritte Quartal, vom 30. Juni bis zum 2. October, . . 95 „
wobei die überſchießenden 5 Tage dem Septembermonat zugelegt werden;
das vierte Quartal, vom 3. October bis zum 31. December . 90 Tage.

Digitized by Google

Von Vorſtehendem werden die Seſſionsdeputirten der Seſſionsdiſtricte zur weiteren Bekanntmachung damit in Kenntniß geſetzt. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 17. Februar 1844.

Regierung.

127.) Kanzelei-Circular vom 20. Febr. 1844, betreffend die Aushebung der Rekruten für die Leibgarde.

Zufolge einer Mittheilung des General-Commiſſariats-Collegii hat die Garde zu Pferde Sr. Majeſtät dem Könige allerunterthänigſt vorgeſtellt, daß in zunehmendem Grade eine immer geringere Anzahl tüchtiger Leute zur Leibgarde-Escadron geliefert werde, wovon nicht allein die Folge, daß die Leibgarde nicht ſo hübſche und wohlgebildete Leute erhalte, als nach den geltenden geſetzlichen Beſtimmungen zu ſelbiger ausgeſchrieben werden ſollten, ſondern daß auch Vacanzen in der Escadron einträten, indem oft eine größere Anzahl Recruten caſſirt werde, als Ueberzählige zu deren Erſetzung vorhanden ſeien, und die Ueberzähligen, welche zur Erſetzung der Caſſirten einberufen würden, längere Zeit nach dem Beginn der Exercierſchule einkämen, und demnach, da ihre Dreſſur in ſelbiger nicht vollendet werden könne, eine zweite Exercierſchule durchmachen müßten. Auf dieſe Veranlaſſung haben Se. Maj. nach der Mittheilung des gedachten Collegii unterm 20. v. M. allerhöchſt zu reſolviren geruht, daß die geltenden Vorſchriften für die Aushebung zu beiden Garden auf's Neue eingeſchärft werden ſollen.

Vorſtehendes ermangelt die Kanzelei nicht, unter Bezugnahme auf die allerhöchſte Reſolution vom 28. Mai 1823, derzufolge ſorgfältig darüber zu wachen iſt, daß die wenigen Recruten, welche zu der Leibgarde zu Pferde ausgeſchrieben werden, hübſche und wohlgebildete Leute von der vorgeſchriebenen Größe ſind, und nicht irgend einen körperlichen Fehler haben, der ſie zum Dienſte bei der Garde untüchtig macht, imgleichen auf die Circulaire vom 30. Auguſt 1823*) und vom 14. September 1839,**) reſp. die Aushebung der Recruten für die Leibgarde zu Fuß und die Aushebung zu beiden Leibgarden betreffend, ſo wie auf den § 2 litt. a. der Verordnung vom 28. Juni 1842,***) enthaltend einige nähere Beſtimmungen in Anſehung

*) ſiehe Band 1. pag. 265.
**) ſiehe Band 2 pag. 682.
***) ſiehe oben pag. 92.

der Aushebung zum Kriegsdienſte und der Dienſtzeit, den Herren Seſſions-Deputirten zur Nachachtung hiedurch mitzutheilen.

Kopenhagen, den 20. Februar 1844.

Kanzelei.

128.) Regierungs-Bekanntmachung vom 9. März 1844 wegen Benutzung der Kunſtſtraßen.

Mit Beziehung auf das mittelſt Ausſchreibens vom heutigen Dato publicirte Regulativ für die Benutzung der Kunſtſtraßen im Herzogthum Lauenburg, wird hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß vom 1ſten k. M. an, an jeder der 6 Hebeſtellen auf der Schwarzenbeck-Thurower Chauſſee für eine Meile, auf der Lauenburg-Bergedorfer Chauſſee, an den Hebeſtellen zur Palmſchleuſe gleichfalls für eine Meile, dagegen zu Wentorf, Schwarzenbeck und Lütau für 1½ Meilen, nach dem dem Regulativ angehängten Tarif, das Chauſſeegeld wird erhoben werden.

Ratzeburg, den 9. März 1844.

Regierung.

129.) Regierungs-Ausſchreiben vom 13. März 1844, betreffend den Debit des „geheimen Schlußprotocolls der Wiener Cabinetsconferenzen.“

Unſere ꝛc. In Folge eingegangenen Schreibens der K. S.-H.-L. Kanzelei vom 5. d. M. geben Wir Euch auf, den Debit des Abdrucks des unzuläſſiger Weiſe anonym zum Drucke beförderten „geheimen Schlußprotocolls der Wiener Cabinetsconferenzen vom Jahre 1834 zu verhindern, und, falls Exemplare deſſelben bei den Buchbindern oder ſonſt zum Verkauſe kommen ſollten, dieſelben zu confiſciren und an Uns einzuſenden. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 13. März 1844.

Regierung.

Digitized by Google

130.) Regierungs-Bekanntmachung vom 16. März 1844, daß bei eintretender Schlittenbahn die Chauſſee nicht mit Schlitten ohne Schellen befahren werden ſoll.

Das von Oberpolizei wegen unterm 1. Decbr. 1838*) hinſichtlich der Lauenburg-Wentorffer Chauſſee erlaſſene Verbot, bei Vermeidung einer Brüche von 1 Thlr. Cour. die Chauſſee, bei etwa eintretender Schlittenbahn, mit Schlitten ohne Schellen zu befahren, iſt auf die Chauſſeeſtrecke von der Mecklenburger Grenze bis Schwarzenbeck extendirt worden.

Solches wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Ratzeburg, den 16. März 1844.

R e g i e r u n g.

131.) Conſiſtorial-Currende vom 21. März 1844, betreffend Theilung der Amtsgefälle und der Melioramentenvergütung der Küſter und Schullehrer auf dem Lande.

Es ſind in der letzten Zeit mehrere Fälle vorgekommen, in welchen die neu antretenden Küſter und Schullehrer auf dem Lande hinſichtlich der Theilung der Amtsgefälle und der Melioramentenvergütung entweder mit ihren verſetzten Vorgängern im Amte oder mit den Wittwen verſtorbener Vorgänger in unangenehme Verlegenheiten und Streitigkeiten gerathen ſind, weil keine ſchriftliche Theilungs- und Melioramentenvergleiche vorlagen, aus denen die Principien und Grundſätze, nach welchen die Theilung der Amtsgefälle und die Melioramentenvergütung früher feſtgeſetzt und beſtimmt worden, erſehen und ermittelt werden konnten. Um nun der dadurch immer mehr einreißenden Unordnung und Willkühr durch geeignete Maßregeln zu begegnen und zu ſteuern, auch eine gute Ordnung für die Zukunft feſtzuſetzen und aufrecht zu erhalten, haben Wir beſchloſſen und verordnen hiedurch, daß von nun an in allen Fällen, wo ein Küſter oder Schullehrer auf dem Lande

*) Dieſe Bekanntmachung fehlt im 2. Bande, ſie lautet folgendermaßen:

Zur Sicherſtellung der Paſſage auf der von Lauenburg nach Hamburg führenden Chauſſee wird hiermitteiſt von Oberpolizei wegen verordnet, daß bei etwa eintretender Schlittenbahn auf dieſer Chauſſee Schlitten aller Art, bei Vermeidung einer Brüche von 1 Thlr. Cour, mit Schellengeläute verſehen ſein ſollen.

Ratzeburg, den 1. December 1838. R e g i e r u n g.

ſein Amt antritt, zwiſchen ihm und dem abgehenden Vorgänger im Amte, oder der Wittwe des Vorgängers, falls dieſelben ſich im Wege eines gütlichen Vergleichs auseinanderzuſetzen geſonnen ſind, hinſichtlich der Theilung der Amtsgefälle ſowohl, als auch hinſichtlich der Melioramentenvergütung ein ſchriftlicher Vergleich unter Aufſicht und Direction des betreffenden Predigers verfaßt und aufgenommen und, nachdem derſelbe von beiden Theilen approbirt worden, mit der Unterſchrift und Beglaubigung des Predigers, ſo wie der tranſigirenden Parteien verſehen, und darnach im Pfarrarchiv aufbewahrt werden ſoll. Für dieſen Vergleich ſind, wo frühere ſchriftliche Vergleichsdocumente vorhanden ſein ſollten, aus dieſen die Principien der Theilung und der Melioramentenvergütung zu ermitteln und zu Grunde zu legen und feſtzuhalten; in Ermangelung einer Obſervanz aber hat der Prediger die Grundſätze und Principien der Theilung und Melioramentenvergütung nach Recht und Billigkeit den Parteien vorzuſchlagen und, wenn dieſe mit ihnen ſich einverſtanden erklären, in Kraft treten zu laſſen.

Bei der Vornahme dieſer Vergleichsverhandlung iſt dahin zu ſehen, daß die Wittwen der verſtorbenen Küſter und Schullehrer einen erbetenen Geſchlechtscurator zur Seite haben, der ebenfalls den Vergleich unterſchreiben muß. Ohne einen ſolchen Geſchlechtscurator dürfen die Wittwen nicht zur Verhandlung zugelaſſen werden. Die neu antretenden Küſter und Schullehrer aber, wie die abgehenden, können, wenn ſie wollen, auch einen ſachkundigen Beiſtand ſich zugeſellen, und ſind ſolche bei der Verhandlung zuzulaſſen.

Sollte ein Küſter oder Schullehrer keine Wittwe, ſondern bereits mündige Erben hinterlaſſen, ſo iſt dahin zu ſehen, daß ſämmtliche mündige Erben entweder perſönlich, oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte bei der Verhandlung zugegen ſind und ihre Zuſtimmung erklären, wobei denn ebenfalls die mündigen weiblichen Erben nur mit einem erbetenen Geſchlechtscurator zugelaſſen werden können. Sollten aber nur unmündige Erben vorhanden ſein, ſo iſt ſelbſtverſtändlich nur mit dem Vormund oder den Vormündern derſelben die Verhandlung vorzunehmen und abzuſchließen.

Schließlich fügen Wir noch hinzu, daß, wie Wir auch bereits ausgeſprochen haben, dieſe Unſere Verordnung ſich nur auf diejenigen Theilungs- und Melioramentenvergleiche erſtreckt, die im Wege gütlicher Auseinanderſetzung und Uebereinkunft vorgenommen und abgeſchloſſen werden.

Sollten indeſſen die Parteien ſich nicht gütlich ausgleichen wollen oder

Digitized by Google

können, ſondern auf eine richterliche Entſcheidung und Vornahme der Verhandlung beſtehen, ſo ſind ſie an die ihnen vorgeſetzte Amtsbehörde, als an ihre Obrigkeit zu verweiſen; jedoch ſoll auch im letzteren Falle der antretende Küſter oder Schullehrer die Abſchrift des über die Verhandlung aufgenommenen Amtsprotocolls demnächſt zur Aufbewahrung derſelben in dem Pfarrarchiv an den betreffenden Prediger einbringen und abliefern, und hat der Prediger, nachdem er die Abſchrift mit dem Originale verglichen, die Richtigkeit derſelben durch ſeine Namensunterſchrift und unter Beidruckung des Kirchenſiegels sub fide pastorali zu atteſtiren und ſie darauf im Pfarrarchiv verwahrlich niederzulegen.

Von dem Inhalt dieſer Unſerer Verordnung haben die Prediger die Küſter und Schullehrer ihres Kirchſpiels in Kenntniß zu ſetzen.

Ratzeburg, den 21. März 1844.

Conſiſtorium.

132.) Regierungs-Bekanntmachung vom 23. März 1844, betreffend die Aufhebung der bisherigen Rehnaer Landſtraße.

Nach einer zwiſchen der hieſigen und der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzſchen Landesregierung abgeſchloſſenen Vereinbarung, ſoll von Johannis d. J. an die bisherige Rehnaer Landſtraße in der Strecke vom Froſtſchen Hauſe in Dechow an, wie ſie durch das Dorf Dechow über Dechower und Lankauer Feld, durch den ſogenannten Bahlen nach Ratzeburg führet, als ſolche und als Communicationsweg, desgleichen die alte Gadebuſcher Landſtraße in der Strecke, wo ſie oben in die Chauſſee fällt, bis an die Lankauer Scheide aufgehoben ſein, dagegen dem Verkehr nach und von Rehna der bisherige Dechower Communicationsweg nach Thurow, aus der alten Rehnaer Landſtraße bei Froſt's Hauſe in Dechow ausgehend, nach dem Thurower Chauſſeehauſe als künftige rechte Landſtraße, ferner als ein an die Stelle der aufgehobenen Landſtraßen tretende annehmliche Landſtraße und Communicationsweg für das aus dem Fürſtenthume Ratzeburg kommende Fuhrwerk, insbeſondere auch für das Dorf Lankau nach der neuen Chauſſee hin, für künftig derjenige Wegetractus eröffnet und angewieſen ſein, der von Groß-Molzahn her, quer über Lankauer Feld die alte eingehende Landſtraße durchſchneidend, in den ſogenannten Kirchenweg führet, einen Redder, welcher

Digitized by Google

dann ferner über Muſtiner Vorwerksfeld führend, in die Chauſſee vor dem Hofe Muſtin ausmündet; und ſoll das Lankauer Mühlen-Fuhrwerk auf der hieſigen Chauſſee derſelben Freiheit von Entrichtung des Chauſſeegeldes genießen, die den Lauenburgiſchen Unterthanen zugeſtanden wird.

Ratzeburg, den 23. März 1844.

Regierung.

133.) Regierungs-Ausſchreiben vom 23. März 1844, betreffend die Berechnung der wegen Contraventionen gegen die Stempelſteuer-Verordnung erkannten Geldſtrafen.

Unſere ꝛc. Da über die Berechnung der wegen Contraventionen gegen die Stempelſteuer-Verordnung vom 31. Decbr. 1813, insbeſondere wegen Gebrauchs ungeſtempelter Spielkarten erkannten Geldſtrafen, ein verſchiedenes Verfahren von den Obrigkeiten beobachtet wird, indem ſeither von einigen die Hälfte anhero ad pios eingeſandt, die andere Hälfte den Denuncianten zugeſtanden, von anderen dieſelben wie ſonſtige Polizeibrüchen berechnet und vertheilt, von einigen die Strafgelder ganz zu weiterer Verfügung an Uns eingeſandt worden, nun aber in dieſer Hinſicht ein übereinſtimmendes Verfahren erforderlich iſt und, bei dem Mangel einer desfallſigen ausdrücklichen Beſtimmung in der Verordnung ſelbſt, von Uns verfügt worden iſt, daß ſo wie der zur Strafe nachgelegte Betrag des nicht gebrauchten Stempelpapiers in die Stempelſteuerkaſſe fließt, künftig auch die wegen ſonſtiger Contraventionen, insbeſondere wegen Gebrauchs und Verkaufs ungeſtempelter Karten, erkannten Geldbußen ohne allen Abzug in die Stempelſteuerkaſſe fließen ſollen: ſo haben ſämmtliche Obrigkeiten es darnach zu verhalten, auf etwanige Contraventionen ſorgfältig vigiliren zu laſſen und die erkannten und beigetriebenen Strafgelder an die Receptur der Stempelſteuer hieſelbſt einzuſenden, zugleich aber den Bruchfall an Uns einzuberichten und in zweifelhaften Fällen mit Einſendung der Protocolle ſofort an Uns Bericht zu erſtatten. Wir behalten Uns vor, in einzelnen Fällen den Denuncianten einen Antheil der Brüche zuzubilligen. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 23. März 1844.

Regierung.

Digitized by Google

134.) Regierungs-Bekanntmachung vom 1. Mai 1844, wegen Benutzung der Kunſtſtraßen.

In Folge höherer Verfügung iſt die Hebung des Chauſſeegeldes an der Wentorffer Hebeſtelle, welche bisher auf den Tarifſatz für 1¼ Meilen feſtgeſetzt war, auf den Tarifſatz für Eine Meile herabgeſetzt.

Vorſtehendes wird mit Beziehung auf die desfallſige Bekanntmachung vom 9. März d. J. hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Ratzeburg, den 1. Mai 1844.

Regierung.

135.) Conſiſtorial-Currende, betreffend die Aufſicht über Kirchenländereien.

Wenn Fälle vorgekommen, in denen es wahrſcheinlich gemacht iſt, daß Theile der, hieſigen Kirchen zuſtändigen Ländereien im Laufe der Zeit abhanden gekommen ſind, ſo finden Wir Uns, um dem für die Zukunft vorzubeugen, veranlaßt, die Vorſchrift der Verordnung vom 16. März 1731, nach welcher den Kirchenrechnungen ein Verzeichniß der Kirchenländereien cum denominatione quantitatis et qualitatis voranzuſetzen iſt, desgleichen die Vorſchriften der Kirchenordnung Theil II. cap. X. zum Siebenten und zum Neunten, wornach namentlich den Juraten obliegt, jährlich einmal der Kirchen, Kapellen und Pfarrgüter zu Felde zu beſichtigen, hierdurch in Erinnerung zu bringen und deren genaue Befolgung anzubefehlen.

Ratzeburg, den 14. Mai 1844.

Conſiſtorium.

136.) Regierungs-Ausſchreiben vom 8. Juni 1844 wegen Aufbringung einer erhöheten Contribution.

Unſere ꝛc. Auf den Antrag der Ritter- und Landſchaft iſt es unterm 24ſten v. M. Allerhöchſten Orts genehmigt, daß zur Berichtigung der Zinſen der, behufs Leiſtung der Landeshülfe zum Chauſſeebau, contrahirten Landesſchuld und zur Deckung des Deficits der Landdragoner- und Taubſtummenkaſſe, welche künftig mit der Landſchaftlichen Steuerkaſſe zu combiniren, ſo

Digitized by Google

wie zur ſucceſſiven, muthmaßlich binnen 25 Jahren zu beſchaffenden Abtragung der gedachten Landesſchuld, ein Quartal der jetzigen erhöheten Contribution von dem Contributionsſtande und ein Quartal der jetzigen Exemtenſteuer von den Freien als Nebenanlage aufgebracht werde.

Den Obrigkeiten communiciren Wir zu dem Ende hiebei die von der Ritter- und Landſchaft eingeſandten Verzeichniſſe und Repartitionstabellen *) über dieſe Nebenanlage, auf deren erſter Columne ſich der jetzige jährliche Betrag der beiden in Frage kommenden Steuern, in der zweiten ein Quartalbetrag derſelben, in der dritten der Betrag von ¼ jetzigen Quartalen und in der vierten ein Quartalbetrag der Steuern, wie er künftig zu heben iſt, verzeichnet findet.

Da hieraus zu erſehen, was von jeder Obrigkeit zu erheben iſt, ſo geben Wir Euch auf, die aus dortiger Stadt zu contribuirende Quote, vom Anfang künftigen Jahres an gerechnet, pünktlich an die Landſchaftliche Kaſſe einzuſenden. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 8. Juni 1844.

Regierung.

137.) Conſiſtorial-Currende vom 27. Juni 1844, betreffend die für die Dispenſation a poenitentia publica von Brautleuten zu erlegenden Gebühren.

Wenn hinſichtlich der für die Dispenſationen a poenitentia publica zu erlegenden Gebühren, ſowohl für den Conſiſtorialfiscus als für die Kirchenaerare, nicht allemal gleichmäßig verfahren und ein Zweifel darüber entſtanden iſt, ob Brautleute für erhaltene Dispenſation von der öffentlichen Kirchenbuße die volle Gebühr, oder nur, wie Eheleute in favorem matrimonii, die halbe Gebühr zu entrichten haben, dieſe Begünſtigung indeſſen geſetzlich nur die Eheleute trifft und nicht auf Brautleute anzuwenden iſt, ſolche mithin die volle Gebühr für die beſagte Dispenſation zu entrichten

*) Dieſen Tabellen liegt eine irrige Berechnung zum Grunde, darum ſind ſie nicht mit abgedruckt. Siehe R.-A. vom 7. Decbr. weiter unten.

ſchuldig ſind, ſo laſſen Wir ſolches den Predigern unverhalten, um die etwa dabei Betheiligten davon zu benachrichtigen.

Ratzeburg, den 27. Juni 1844.

An Conſiſtorium.
die Prediger auf dem Lande.

138.) Regierungs-Bekanntmachung vom 3. Juli 1844 wegen Actienzeichnungen für Eiſenbahn-Unternehmungen.

Nachſtehende Bekanntmachung der Königl. Eiſenbahn-Commiſſion vom 24. v. M. wird hiermit zur Nachricht und Nachachtung zur öffentlichen Kunde gebracht.

Ratzeburg, den 3. Juli 1844.

Regierung.

Bekanntmachung.

Mit Rückſicht darauf, daß in neueſter Zeit Einladungen zu Actienzeichnungen für Eiſenbahn-Unternehmungen ohne vorgängige Allerhöchſte Erlaubniß ergangen, und daß die in dieſer Veranlaſſung ausgeſtellten Actien-Promeſſen und ſonſtigen Documente zum Gegenſtand einer auf den Privat-Credit überhaupt nachtheilig einwirkenden Speculation geworden ſind, wird zufolge Allerhöchſten Befehls Sr. M. des Königs Nachſtehendes hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

So wie die Einladung zu Actienzeichnungen für Eiſenbahn-Unternehmungen und die Ausſtellung und Uebertragung von Actien-Promeſſen, Quittungen, Interimsſcheinen und ſonſtigen dieſes Geſchäft betreffenden Documenten ohne vorgängige Allerhöchſte Erlaubniß zur Actienzeichnung jeder Grundlage entbehrt, ſo wird insbeſondere auf die in dieſer Beziehung in den §§ 1—3 und im § 5 der Bekanntmachung vom 18. Mai 1840 enthaltenen Beſtimmungen und namentlich darauf verwieſen, daß nach dem § 5 litt. c der gedachten Bekanntmachung der Zeichner der Actie unbedingt für die Einzahlung des Betrags derſelben haftet, wenn nicht die Geſellſchaft ihn nach ſtattgefundener Einbezahlung von 40 pCt. des Nominalbelaufs der Actie ſeiner Verbindlichkeit zur Leiſtung der ferneren Einſchüſſe entläßt.

Digitized by Google

Ferner wird es hiedurch in Erinnerung gebracht, daß die im § 4 und in den §§ 11—14 der gedachten Bekanntmachung enthaltenen Begünſtigungen nur für ſolche Eiſenbahnen in Ausſicht geſtellt ſind, welche die Verbindung der Nordſee mit der Oſtſee bezwecken. Die Einräumung derſelben Begünſtigungen für andere Eiſenbahn-Unternehmungen, in ſo weit ſie nicht bereits Allerhöchſt genehmigt oder in Ausſicht geſtellt iſt, und insbeſondere die im § 4 der mehrgedachten Bekanntmachung erwähnte Betheiligung der Finanzen iſt mithin nur dann zu erwarten, wenn die Förderung eines ſolchen Unternehmens aus allgemeinen Staatsrückſichten rathſam erſcheint, worüber jedes Mal eine beſondere Allerhöchſte Beſchlußnahme erfolgen wird.

Kopenhagen, den 19. Juni 1844.

Königl. Eiſenbahn-Commiſſion.

139.) Kanzelei-Circular vom 9. Juli 1844 wegen Aushebung der Rekruten für die Garde.

Zufolge einer Mittheilung des General-Commiſſariats-Collegii haben S. M. der König unterm 15. v. M. Allerhöchſt zu reſolviren geruht, daß die vor dem 1. Juli 1842 zu der Königl. Leibgarde zu Pferde ausgehobene Mannſchaft, welche unter dem gedachten Dato in die neue Armee-Organiſation übergegangen iſt, nur die bei ihrer Aushebung beſtimmte Dienſtzeit von ſechs Jahren abhalten und ſodann vom ferneren Kriegsdienſt befreit ſein ſoll. Zugleich iſt es Allerhöchſt beſtimmt worden, daß die vor dem 1. Juli 1842 zu der Königl. Leibgarde zu Fuß ausgehobene Mannſchaft, welche unter dieſem Dato in die neue Organiſation übergegangen iſt, in ſo weit nicht ihre Dienſtzeit nach den neuen Beſtimmungen bis auf acht Jahre beſchränkt werden kann, jedenfalls nach Ablauf der ihnen bei ihrer Aushebung auferlegten zehnjährigen Dienſtzeit vom ferneren Kriegsdienſt befreit ſein ſoll.

Kopenhagen, den 9. Juli 1844.

Kanzelei.

An
die Seſſions-Deputirten.

Digitized by Google

140.) Kanzelei-Patent vom 17. Auguſt 1844, betreffend die erforderliche vorgängige Genehmigung für Zeit- oder nicht über 20 Bogen betragende Druckſchriften politiſchen Inhalts, welche in einem nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Staate in deutſcher Sprache erſcheinen.

(publicirt durch R. A. vom 7. Septbr.)

Zufolge Beſchluſſes der deutſchen Bundesverſammlung vom 5. Juli 1832 darf keine in einem nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Staate in deutſcher Sprache im Druck erſcheinende Zeit- oder nicht über 20 Bogen betragende ſonſtige Druckſchrift politiſchen Inhalts in einem Bundesſtaate ohne vorgängige Genehmigung der Regierung deſſelben zugelaſſen und ausgegeben werden, und iſt gegen die Uebertreter dieſes Verbots eben ſo wie gegen die Verbreiter verbotener Druckſchriften zu verfahren.

In Folge des häufigeren Erſcheinens unzuläſſiger Schriften der bezeichneten Art iſt mittelſt eines in der dritten diesjährigen Sitzung der Bundesverſammlung gefaßten Beſchluſſes ſämmtlichen Bundesregierungen die ſorgfältige Handhabung des gedachten Bundesbeſchluſſes angelegentlichſt empfohlen. Mit Rückſicht hierauf haben Se. K. Maj., behufs einer entſprechenderen Handhabung des Bundesbeſchluſſes vom 5. Juli 1832, Folgendes feſtzuſetzen ſich Allerhöchſt bewogen gefunden.

Zeit- oder nicht über 20 Bogen betragende Druckſchriften politiſchen Inhalts, welche in deutſcher Sprache in einem nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Staate erſcheinen, dürfen in dem Herzogthum Lauenburg nicht zugelaſſen und ausgegeben werden, wenn ſelbige nicht vorgängig dem Cenſor in Altona zur Prüfung vorgelegt und von demſelben genehmigt ſind. Von der ertheilten Genehmigung hat der Cenſor der Lauenburgiſchen Regierung baldthunlichſt eine Anzeige zu machen und letztere hievon die Polizeibehörden in Kenntniß zu ſetzen.

Wenn Druckſchriften der bezeichneten Art ohne vorgängig ertheilte Genehmigung des Cenſors feilgeboten oder ausgegeben werden, ſo ſind ſelbige von der Polizeibehörde ſofort mit Beſchlag zu belegen, und diejenigen, welche ſich der unzuläſſigen Verbreitung ſchuldig gemacht haben, nach Maßgabe der Vorſchrift des § 2 der Verordnung vom 9. November 1819 wegen einer Cenſur für die Bücher, die nicht über 20 Bogen im Druck halten, ſo

Digitized by Google

wie für die Schriften, welche heftweiſe oder in der Form täglicher Blätter herauskommen, zu beſtrafen.

Vorſtehendes wird Sr. K. Maj. Willen und Befehl zufolge Allen, die es angeht, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Kopenhagen, den 17. Auguſt 1844.

K a n z e l e i.

141.) Regierungs-Ausſchreiben vom 7. September 1844 über denſelben Gegenſtand.

Unſere ꝛc. Mit Beziehung auf das durch das Ausſchreiben vom heutigen Dato publicirte Patent, betreffend die erforderliche vorgängige Genehmigung ꝛc., werden im Auftrage Schreibens der K. S.-H.-L. Kanzelei vom 24. v. M., nach Maßgabe Allerhöchſten Befehls, alle Obrigkeiten des hieſigen Herzogthums hiermit angewieſen, auf ſämmtliche, außerhalb Deutſchland in deutſcher Sprache erſcheinende Zeit- und Druckſchriften, auch wenn ſie nicht politiſchen Inhaltes ſind, oder über 20 Druckbogen betragen, eine beſondere Aufmerkſamkeit zu richten und der Verbreitung unzuläſſiger Schriften der bezeichneten Art durch Beſchlagnahme und Verhinderung des Debits entgegen zu wirken.

Ratzeburg, den 7. September 1844.

R e g i e r u n g.

142.) Desgleichen vom 21. September 1844 wider die unter dem Titel: „Denkwürdigkeiten des Herzogs Carl von Braunſchweig" erſchienene Schmähſchrift.

Unſere ꝛc. In Folge eingegangenen Schreibens der K. S.-H.-L. Kanzelei vom 14. d. M. geben Wir Euch auf, den Debit einer kürzlich in Caſſel bei Holopp unter dem Titel: „Denkwürdigkeiten des Herzogs Carl von Braunſchweig" in zwei Bänden erſchienenen Schmähſchrift zu verhindern und,

Digitized by Google

falls Exemplare derſelben bei den Buchbindern oder ſonſt zum Verkaufe kommen ſollten, dieſelben zu confiſciren und an Uns einzuſenden. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 21. September 1844.

Regierung.

143.) Desgleichen vom 26. October 1844, einen ähnlichen Gegenſtand betreffend.

Unſere ꝛc. In Folge eingegangenen Schreibens der K. S.-H.-L. Kanzelei vom 19. d. M. geben Wir Euch auf, den Debit nachſtehender, über 20 Druckbogen ſtarken Schriften:

a. Ein Glaubensbekenntniß, Zeitgedichte von Ferdinand Freiligrath, im Verlage von Victor von Zabern zu Mainz;

b. Neue Gedichte von H. Heine, im Verlage von Hoffmann u. Campe in Hamburg,

zu verhindern und, falls Exemplare derſelben bei den Buchbindern oder ſonſt zum Verkaufe kommen ſollten, dieſelben zu confiſciren und an Uns einzuſenden. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 26. October 1844.

Regierung.

144.) Allerhöchſtes Patent vom 6. November 1844, betreffend die Verträge wegen der Elbſchifffahrt und wegen des Zolles zu Brunshauſen.

(publicirt durch R. A. vom 30. Novbr.)

Wir Chriſtian der Achte ꝛc. Thun kund hiemit: In Gemäßheit der Art. 108—116 der Wiener Congreß-Acte vom 9. Juni 1815 und des Art. 30 der Elbſchifffahrtsacte vom 23. Juni 1821, haben Wir an der Berathung von Maßregeln zur Beförderung des Handels und der Schifffahrt auf der Elbe und an der Vereinbarung über die zu ſolchem Zwecke gemeinſchaftlich zu faſſenden Beſchlüſſe in der zweiten, zu Dresden gehaltenen Elbſchifffahrts-Reviſions-Commiſſion, durch einen Bevollmächtigten, Antheil zu nehmen, Uns Allerhöchſt bewogen gefunden.

Digitized by Google

Von dieſer Commiſſion ſind verabredet und unterzeichnet worden:

1) Eine Additional-Acte zur Elbſchifffahrts-Acte, nebſt Tarifen und Schematen. Beil. I.
2) Eine Uebereinkunft für die Schifffahrts- und Strom-Polizei auf der Ober-Elbe. Beil. II.
3) Ein Staats-Vertrag, betreffend die Regulirung des Brunshauſer Zolls, nebſt Regulativ, Tarif und Gewichtstabelle. Beil. III.

Zugleich haben Wir Uns Allerhöchſt veranlaßt geſehen, mit Ihren Majeſtäten, den Königen von Preußen, Sachſen und Hannover, ſo wie mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin,

einen Vertrag, betreffend das Reviſions-Verfahren auf der Ober-Elbe, Beil. IV.,

und ferner mit Sr. Maj. dem König von Hannover und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin

einen Vertrag abzuſchließen, betreffend das gemeinſchaftliche Elbzoll-Commiſſariat zu Wittenberge, Beil. V.

Nachdem hinſichtlich der vorgenannten Verabredungen die Ratifications-Urkunden gegenſeitig ausgewechſelt worden ſind, laſſen Wir dieſe Verträge mit dem Beifügen hiedurch zur öffentlichen Kunde gelangen, daß ſolche, ſo weit dieſelben nicht ſchon früher in Ausführung gebracht worden, (Beil. IV. und V. — Bekanntmachung vom 7. Octbr. d. J. —) mit dem 1. Januar 1845 in Kraft treten.

Wornach Alle, die es angeht, ſich allerunterthänigſt zu achten haben.

Gegeben in Unſerer Königlichen Reſidenzſtadt Kopenhagen, den 6. November 1844.

Urkundlich unter Unſerem Königlichen Handzeichen und vorgedrucktem Inſiegel.

Chriſtian R.

Beilage I.

Additional-Acte zur Elbſchifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821.

In Gemäßheit des Artikels 30 der Elbſchifffahrts-Acte vom 23. Juni 1182 haben die Elbuferſtaaten, zur Berathung von Maßregeln, welche nach

neueren Erfahrungen zur Beförderung des Handels und der Schifffahrt auf der Elbe geeignet ſind, und zur Vereinbarung über die zu ſolchem Zwecke gemeinſchaftlich zu faſſenden Beſchlüſſe, den Zuſammentritt einer zweiten Elbſchifffahrts-Reviſions-Commiſſion zu Dresden veranlaßt.

Zu dieſer haben:

S. M. der König von Dänemark, als Herzog von Holſtein und Lauenburg, Allerhöchſt Ihren Etatsrath Carl Philipp Francke, Ritter ꝛc.;

S. M. der Kaiſer von Oeſtreich, König von Ungarn und Böhmen, Allerhöchſt Ihren Gubernialrath und General-Conſul für Oſt- und Weſt-Preußen, Eduard Nicolaus Ritter von Henneberg;

S. M. der König von Preußen, Allerhöchſt Ihren Geheimen Regierungs-Rath und Zollvereinsbevollmächtigten, Carl Friedrich Heinrich Albert Guſtav Wendt, Ritter ꝛc.;

S. M. der König von Sachſen, Allerhöchſt Ihren Director der erſten Abtheilung im Finanz-Miniſterio, Karl Wehner, Ritter ꝛc.;

S. M. der König von Hannover, Allerhöchſt Ihren Ober-Steuer-Rath Dr. Otto Karl Franz Klenze, Ritter ꝛc.;

S. K. H. der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Höchſt Ihren Kammerrath, Leopold Friedrich Heinrich Wendt;

S. D. der älteſtregierende Herzog zu Anhalt-Cöthen,

S. D. der regierende Herzog zu Anhalt-Deſſau, und

S. D. der regierende Herzog zu Anhalt-Bernburg,
den Herzoglich Cöthenſchen Geheimen Finanzrath Auguſt Ludwig von Behr, Ritter ꝛc.;

endlich:

der hohe Senat der freien und Hanſeſtadt Lübeck, wegen des Mitbeſitzes von Bergedorf, den Senator Dr. Heinrich Brehmer, und

der hohe Senat der freien und Hanſeſtadt Hamburg, den Senator Dr. Guſtav Heinrich Kirchenpauer,

abgeordnet und bevollmächtigt, welche, nach Auswechſelung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, unter Vorbehalt der Ratification Ihrer Allerhöchſten, Höchſten und Hohen Vollmachtgeber, über folgende Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen verſchiedener Artikel der Elbſchifffahrts-Acte einig geworden ſind, wodurch zugleich auch das auf dieſe Acte ſich beziehende Schluß-Protokoll d. d. Hamburg, den 18. September 1824 und deſſen Anlagen außer Kraft treten.

Digitized by Google

Zu den Art. I. und II.

§ 1.

Die Beſtimmungen der Elbſchifffahrts- und dieſer Additional-Acte über die Berechtigungen zur Elbſchifffahrt finden auf den Transport ſowohl von Perſonen als von Gütern Anwendung.

Dampfſchiffe auf der Elbe ſind, ſo weit nicht nachſtehend für dieſelben beſondere Vorſchriften getroffen worden, gleich anderen Fahrzeugen zu behandeln.

§ 2.

Der Transport von Perſonen oder Gütern von der Nordſee nach jedem Elbuferplatze und von jedem Elbuferplatze nach der Nordſee ſteht den Schiffen aller Nationen zu.

Zum Schifffahrtsverkehr zwiſchen Elbuferplätzen verſchiedener Staaten ſind die Fahrzeuge ſämmtlicher Uferſtaaten ohne Unterſchied berechtigt.

§ 3.

Die Binnenſchifffahrt auf der Elbe, d. h. die Befugniß zur Beförderung von Perſonen und Gütern von einem Elbuferplatze ſeines Gebietes nach einem andern Elbuferplatze deſſelben Gebietes, kann jeder Staat ſeinen Unterthanen vorbehalten.

Jedoch dürfen Schiffe eines Elbuferſtaates, wenn ſie bei Gelegenheit größerer, vom eigenen Lande aus- oder dahin zurückgehender Fahrten, das Gebiet eines anderen Elbuferſtaates ganz oder theilweiſe durchfahren, in der Richtung ihrer Fahrt auch zwiſchen den Uferplätzen dieſes letzteren Gebietes Perſonen und Güter befördern. Dieſe Ausnahme gilt indeſſen nicht rückſichtlich der Fahrten unterhalb Hamburgs und Harburgs.

§ 4.

Das Poſtregal mit dem Rechte, die Beförderung von verſchloſſenen Briefen, Zeitungen und poſtmäßigen Packeten ausſchließlich den Poſten zuzuweiſen, bleibt den Elbuferſtaaten in Beziehung auf die Elbſtrecken ihres Gebietes vorbehalten. Daſſelbe wird jedoch von keinem Elbuferſtaate auf ſolche Packete angewendet werden, welche auf einem Elbſchiffe durch ſein

Digitized by Google

Gebiet ohne Zwiſchenlagerung am Lande und ohne Umladung, falls ſolche nicht etwa durch Unglücksfälle nöthig wird, geführt werden.

Dieſe Begünſtigung darf indeſſen nicht zur Verbindung von Poſtanſtalten unter ſich benutzt werden.

§ 5.

Durch beſondere Uebereinkunft vom heutigen Tage ſind die Grundſätze feſtgeſtellt worden, nach welchen die Elbuferſtaaten ſich verpflichtet haben, umfaſſende und gleichförmige ſchifffahrts- und ſtrompolizeiliche Vorſchriften für die Elbe, insbeſondere für die Stromſtrecke zwiſchen Melnik und Hamburg oder Harburg, gleichzeitig mit der Verkündigung dieſer Additional-Acte zu erlaſſen.

Zum Art. IV.

§ 6.

An die Stelle dieſes Artikels treten die in den §§ 7 bis 17 enthaltenen Beſtimmungen, welche jedoch nur für die Befahrung der Stromſtrecke zwiſchen Melnik und Hamburg oder Harburg vertragsmäßige Gültigkeit haben.

§ 7.

Die Befugniß, Schiffe zur Befahrung der Elbe nach Maaßgabe dieſer Acte zu benutzen, ſo wie die Befugniß, Holzflößerei auf der Elbe zu treiben, ſteht allen denjenigen zu, welche von der Regierung, deren Unterthanen ſie ſind, zur ſelbſtſtändigen Betreibung dieſer Gewerbe zugelaſſen werden.

Alle Elbuferſtaaten werden, ſo weit deren innere Geſetzgebung es geſtattet, dafür Sorge tragen, daß zum ſelbſtſtändigen Betriebe der Rhederei behufs derjenigen Elbſchifffahrt, welche ſich auf das Gebiet anderer Staaten erſtrecken ſoll, nur ſolche Perſonen zugelaſſen werden, deren ökonomiſche und ſonſtige Verhältniſſe, und nur ſolche Geſellſchaften, deren Einrichtung und Statuten für die Erfüllung der den Schiffseignern obliegenden Verpflichtungen genügende Sicherheit gewähren.

§ 8.

Jedes Flußſchiff und jedes Floß, welches die Elbe befährt, ohne ſich auf das Gebiet des Uferſtaates, dem es angehört, zu beſchränken, muß dem Be-

Digitized by Google

fehle und der ſpeciellen Leitung eines Führers untergeben ſein. Dieſer iſt für die genaue Befolgung der in den §§ 9—13 enthaltenen Vorſchriften verantwortlich.

§ 9.

Jedes der im § 8 erwähnten Fahrzeuge muß während der Fahrt von den, in den §§ 10—13 bezeichneten, zur Legitimation des Schiffs und des Führers erforderlichen Patenten begleitet ſein. Dieſe ſind jeder Zoll- und Polizeibehörde an der Elbe auf deren Verlangen vorzuzeigen und ſollen auch zu Hamburg und Harburg, ſo wie unterhalb dieſer Orte, zur Legitimation der von der oberen Elbe gekommenen Stromfahrzeuge und ihrer Führer genügen.

In Ermangelung dieſer Patente, oder wenn während der Reiſe Veränderungen eintreten, durch welche die bei deren Antretung eingeholten Legitimationspapiere nicht mehr vollſtändig paſſen, darf die Reiſe nur fortgeſetzt werden, nachdem der nächſten Elbſchifffahrtspolizeibehörde jene Umſtände angezeigt, und von dieſer nach unterſuchter Sache eine Beſcheinigung darüber ertheilt iſt, daß gegen die Fortſetzung der Reiſe keine Bedenken gefunden ſind.

In dergleichen Fällen iſt die competente Behörde desjenigen Uferſtaates, welchem das Fahrzeug angehört, ſofort hiervon in Kenntniß zu ſetzen.

Diejenigen kleinen Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthſchaftliche Erzeugniſſe im gewöhnlichen Marktverkehr nach nahe gelegenen Orten geführt oder von daher geholt werden, bedürfen dieſer Schiffspapiere nicht.

§ 10.

Das Schiffspatent iſt von der zuſtändigen Behörde des Staates, zu deſſen Rhederei das Fahrzeug gehört, nach dem in der Anlage **A.** enthaltenen Muſter auszuſtellen, nachdem jene Behörde durch techniſche Unterſuchung von der Tüchtigkeit des Fahrzeugs ſich überzeugt und die Tragfähigkeit deſſelben feſtgeſtellt hat.

Das Schiffspatent iſt von dem Eigenthümer des Fahrzeugs für dieſes, bevor es ſeine erſte Fahrt antritt, zu erwirken und nach jeder weſentlichen Veränderung oder Reparatur zu erneuern.

§ 11.

Das Schiffspatent verliert ſeine Gültigkeit, wenn das Fahrzeug, für

Digitized by Google

welches daſſelbe ertheilt wurde, an die Rhederei eines anderen Staates übergegangen iſt.

Daſſelbe iſt von der zuſtändigen Behörde des Staates, in welchem es ausgeſtellt wurde, ſowohl in dieſem Falle, als auch dann, wenn das Fahrzeug zum Gebrauche nicht ferner vollkommen tüchtig befunden wird, zurückzunehmen.

Unbrauchbar gewordene Fahrzeuge dürfen zu dem Zwecke, um an einem andern Orte zerſchlagen zu werden, nur dann auf der Elbe fortgeſchafft werden, wenn dieſe Fahrt als die letzte des Fahrzeugs und jener Zweck derſelben von der ſchifffahrtspolizeilichen Behörde des Abgangsortes, unter dem Schiffspatente bemerkt, auch das Fahrzeug nicht mit andern Gegenſtänden als mit Holz beladen iſt.

§ 12.

Das Schifferpatent iſt von einer der, in jedem Elbuferſtaate hierzu ermächtigten, Behörden nach den unter **B.** und **C.** beiliegenden Muſtern auszuſtellen, nachdem der Empfänger ſich bei dieſer Behörde ſowohl über ſeine Unbeſcholtenheit und ſonſtigen perſönlichen Verhältniſſe, als auch darüber ausgewieſen hat, daß er in einer, durch amtlich beſtellte Sachverſtändige nach den in demſelben Staate geltenden Vorſchriften, vorgenommenen Prüfung ſeine Fähigkeit zu dem fraglichen Geſchäfte bewährt habe.

Das Schifferpatent für Segel- und Dampfſchiffe ermächtigt den Inhaber zur Führung jedes Elbfahrzeuges, welches der im Patente bezeichneten Gattung und der Rhederei des Staates, in welchem das Patent ausgefertigt wurde, angehört, ſo wie das Patent für Flößer zur Führung jedes Holzfloßes, welches von einem Uferplatze dieſes Staats abgeht.

Ein Patent zur Führung von Dampfſchiffen ermächtigt zugleich zur Führung von Segelſchiffen, nicht aber umgekehrt.

§ 13.

Das Schifferpatent verliert, wenn der Inhaber bei Ausſtellung deſſelben Unterthan des patentirenden Staaats war, mit dem Aufhören dieſes Unterthanenverhältniſſes ſeine Gültigkeit.

Die Wiedereinziehung eines Schifferpatents ſteht nur dem Staate zu, welcher daſſelbe ausgeſtellt hatte.

32

Digitized by Google

Die zuſtändige Polizeibehörde hat das Schifferpatent zurückzunehmen, wenn dieſelbe ſich davon überzeugt hat, daß der Inhaber untauglich, oder daß deſſen Beibehaltung mit der Ordnung und Sicherheit des Schiffſahrtsverkehrs nicht vereinbar iſt. Letzteres kann namentlich dann angenommen werden, wenn ein Schiffsführer wegen Trunkſucht, wiederholter Elbzolldefrauden, Betrugs, Fälſchung oder anderer Verbrechen gegen das Eigenthum beſtraft worden iſt.

§ 14.

Wer es unternimmt, Schifffahrt oder Holzflößerei auf der Elbe zu treiben, ohne die nach den §§ 9, 12 erforderlichen Patente erlangt zu haben, verfällt in eine, nach Ermeſſen der entſcheidenden Behörde auf

20—25 Thlr. — — für ein Dampfſchiff,
10—20 „ — — für ein Segelſchiff,
5—10 „ — — für ein Floß

zu beſtimmende Ordnungsſtrafe.

§ 15.

Wer ſich des, für einen anderen Führer oder ein anderes Fahrzeug ausgeſtellten oder eines bereits ungültig gewordenen oder widerrufenen Patentes fälſchlich bedient, unterliegt derſelben Strafe, jedoch mit einer Verſchärfung von 10 Thalern.

§ 16.

Führt ein patentirter Schiffs- oder Floßführer ſein Schiffer- oder Schiffspatent auf einer Reiſe nicht bei ſich, ſo hat er eine Ordnungsſtrafe von 5 Thalern verwirkt.

§ 17.

Die in den §§ 14, 15, 16 angedroheten Strafen ſind für jede Reiſe, Hin- und Rückfahrt zuſammengenommen, nur einmal zu erlegen und die Nachweiſung eines auf dieſer Reiſe bereits anhängig gewordenen Verfahrens ſchließt die Wiederholung des letzteren wegen derſelben Uebertretung an einem anderen Orte aus. Werden jedoch die in jenen §§ erwähnten Uebertretungen bei folgenden Reiſen wiederholt, ſo wird die Strafe im erſten Wiederholungsfalle auf das Anderthalbfache, im zweiten und jeden fernern Wiederholungsfalle aber auf das Doppelte des einfachen Betrages erhöht.

Digitized by Google

Zum Art. V.

§ 18.

Die in dieſem Artikel enthaltene Beſtimmung über Veröffentlichung der Frachtpreiſe durch den Druck iſt aufgehoben.

Zum Art. VI.

§ 19.

An die Stelle dieſes Artikels treten folgende Beſtimmungen:

Die Kaufleute und Schiffer zweier oder mehrerer Elbuferſtädte können ſich über eine Beurtfahrt zwiſchen dieſen Städten für beſtimmte Zeiträume vereinigen und dabei die Zeit der Abfahrt von jedem Orte, die Frachtpreiſe und ſonſtige Bedingungen dieſes Verkehrs feſtſetzen.

In derſelben Art können die Kaufleute und Schiffer einer Elbuferſtadt ſich rückſichtlich der von dieſer aus nach anderen Orten zu verſchiffenden Waaren über eine Reihefahrt auf beſtimmte Zeit einigen.

Zur Wirkſamkeit ſolcher Vereinbarungen iſt bei einer Beurtfahrt die Genehmigung der Regierungen aller Städte, zwiſchen welchen jene errichtet werden ſoll, und bei einer bloßen Reihefahrt die Genehmigung der Regierung des Abfahrtsorts erforderlich.

Dieſe Genehmigung wird, nachdem zuvor ſämmtlichen Elbuferſtaaten Gelegenheit gegeben iſt, ſich über die mitgetheilten Bedingungen und Statuten der zu errichtenden Beurt- oder Reihefahrt zu äußern, ertheilt werden, wenn jene Bedingungen und Statuten mit den Elbſchifffahrts-Verträgen und den Landesgeſetzen im Einklange ſtehen.

Dieſelbe wird verſagt werden, wenn dadurch ein den Elbſchifffahrts-Verträgen widerſtreitendes Schifffahrts-Monopol begründet werden würde, und es ſollen weder durch die Statuten, noch durch ſonſtige Verabredungen Einzelne oder ganze Klaſſen von Kaufleuten oder Schiffern wider ihren Willen zum Beitritte genöthigt oder, ihrer Befähigung und Bereitwilligkeit zur Erfüllung der für alle Theilnehmer geltenden Bedingungen ungeachtet, vom Beitritte ausgeſchloſſen werden dürfen.

Nach erfolgter Genehmigung der Statuten ſind dieſe durch den Druck zu veröffentlichen.

Die Regierung, von welcher die Genehmigung ausging, wird deren

Befolgung ſorgfältig überwachen und kann die ertheilte Genehmigung jederzeit zurücknehmen, ſobald ſie ſich überzeugt, daß das Fortbeſtehen der Beurt- oder Reihefahrt für Handel und Schifffahrt auf der Elbe nachtheilig ſein würde.

Zum Art. **VII.**

§ 20.

Die Recognitionsgebühr von den Fahrzeugen iſt aufgehoben und es ſoll künftig nur der Elbzoll von den Schiffsladungen und Floßhölzern nach den im § 23 beſtimmten Sätzen fortbeſtehen.

Zum Art. **VIII.**

§ 21.

An die Stelle dieſes Artikels treten folgende Beſtimmungen:

Der Elbzoll wird nach dem Bruttogewichte der Schiffsladungen und Floßhölzer erhoben.

Die dabei zu Grunde zu legende Gewichts-Einheit iſt der Elbzoll-Centner, welcher 100 Elbzoll-Pfunde enthält und 50 Kilogrammen gleichkommt.

§ 22.

Für nicht leicht wägbare Gegenſtände kommt, ſtatt der Anlage Nr. 1 der Elbſchifffahrts-Acte und ſtatt der Anlage **A.** des Hamburger Schluß-Protokolls vom 18. September 1824, die unter **D.** beigefügte neue Gewichts-Tabelle zur alleinigen Anwendung.

Zum Art. **IX.**

§ 23.

An Elbzoll ſollen künftig auf der Strecke zwiſchen Melnik und Hamburg, ſtatt der in den Art. **IX.** und **XI.** der Elbſchifffahrts-Acte und im § 7 des Hamburger Schluß-Protokolles angeführten Beträge, nicht mehr als 1 Thlr. 3 Sgr. 11 pf. im 14 Thalerfuße, den Thaler zu 30 Silbergroſchen oder 360 Pfennigen gerechnet, für den Elbzoll-Centner Brutto-Gewicht erhoben werden, und zwar:

Digitized by Google

von	Oeſterreich	2 Sgr.	1	pf.
„	Sachſen	6 „	4	„
„	Preußen	16 „	7	„
„	Anhalt-Cöthen	— „	10	„
„	Anhalt-Deſſau	— „	10	„
„	Anhalt-Bernburg	— „	10	„
„	Hannover	3 „	2	„
„	Mecklenburg	2 „	3	„
„	Dänemark	1 „	—	„

mithin insgeſammt . . . 1 Thlr. 3 Sgr. 11 pf.

Die ſtreckenweiſe Vertheilung dieſer Tarifſätze wird durch die Anlage **E.** beſtimmt, welche an die Stelle der Beilage Nr. 2 des Artikels **IX.** der Elbſchifffahrts-Acte und der Anlage **B.** des Hamburger Schluß-Protokolls tritt.

Jede Aenderung der Zollſtrecken und jede Vermehrung der Erhebungsſtellen bedarf der Zuſtimmung aller Uferſtaaten.

§ 24.

Die Zollpflicht tritt ein:

a) in Oeſterreich, Sachſen und Preußen (mit Ausnahme der Lenzer Fähre), bei Berührung der Zollſtätte,

b) in Anhalt, in Preußen bei der Lenzer Fähre, in Hannover, Mecklenburg und Lauenburg bei Berührung des Zollgeleitbezirkes.

§ 25.

Tranſitirende Schiffe können an dem erſten Erhebungsamte jedes Staates den Zoll für die ganze Strecke entrichten.

Zum Art. X.

§ 26.

An die Stelle der in dieſem Artikel und der in den §§ 4, 5, 6 und 11 des Hamburger Schluß-Protokolles benannten Zoll-Ermäßigungen und Befreiungen treten die in der Anlage **F.** zuſammengeſtellten erweiterten Ermäßigungen und Befreiungen.

Digitized by Google

Zum Art. XI.

§ 27.

Dieſer Artikel wird in Folge des § 20 dieſer Additional-Acte aufgehoben.

Zum Art. XII.

§ 28.

An die Stelle dieſes Artikels treten folgende Beſtimmungen:

Die Bezahlung des Zolles iſt, mit Ausnahme von Böhmen, bis auf Beträge von $\frac{1}{6}$ Thlr. hinab in Silbermünzen zu leiſten, welche nach dem Vierzehnthalerfuße in einem der Elbuferſtaaten ausgeprägt ſind. Ein Thaler iſt gleich 30 Silbergroſchen oder 360 Pfennigen Preußiſcher, 30 Neugroſchen oder 300 Pfennigen Sächſiſcher und 24 guten Groſchen oder 288 Pfennigen Hannoverſcher oder Anhaltſcher Münzeintheilung.

Münzſtücke unter 5 Silbergroſchen werden bei den Elbzoll-Caſſen unterhalb Böhmens nur zur Berichtigung der in $\frac{1}{6}$ Thaler nicht aufgehenden Beträge angenommen.

Mit dieſer Beſchränkung ſind von jenen Elbzoll-Caſſen anzunehmen:

1) Preußiſche Silbergroſchen zu $\frac{1}{30}$ Thlr. und Pfennige zu $\frac{1}{360}$ Thlr.

2) Sächſiſche Neugroſchen zu $\frac{1}{30}$ Thlr. und Pfennige zu $\frac{1}{300}$ Thlr.

3) Hannoverſche und Anhaltſche Gutegroſchen zu $\frac{1}{24}$ Thlr. und Pfennige zu $\frac{1}{288}$ Thlr. nebſt den, in den genannten Staaten nach dem Verhältniſſe dieſer Groſchen und Pfennige ſonſt ausgeprägten, Münzſtücken unter $\frac{1}{6}$ Thlr.

In Böhmen iſt, ſtatt der Münzen des Vierzehnthalerfußes, geſetzmäßige Oeſterreichiſche Conventionsmünze dergeſtalt zu zahlen, daß Ein Gulden von 60 Kreuzern Conventionsgeld für 21 Silbergroſchen oder 252 Preußiſche, auch 210 Sächſiſche Pfennige angenommen wird.

Uebrigens hängt es von jedem Elbuferſtaate ab, ob und nach welchem Werthverhältniſſe er außer dieſen vertragsmäßigen Münzſorten noch andere bei ſeinen Elbzoll-Caſſen zulaſſen will.

Zum Art. XV.

§ 29.

Der Brunshauſer Zoll von den von der Nordſee gekommenen, elbaufwärts die Mündung der Schwinge paſſirenden Gütern iſt durch den am

Digitized by Google

heutigen Tage abgeſchloſſenen beſonderen Staats-Vertrag regulirt und dadurch der Art. **XV.** aufgehoben worden.

Zum Art. XVI.

§ 30.

Außer den in dieſem Artikel genannten Elbzollämtern dient für die aus Böhmen ſtromabwärts kommenden Fahrzeuge, deren Ladung nach einem Sächſiſchen Landungsplatze oberhalb Schandau beſtimmt iſt, oder welche blos Perſonen befördern, das Sächſiſche Zollamt in Schmilka als Abfertigungsamt.

Zum Art. XVII.

§ 31.

An die Stelle dieſes Artikels treten die folgenden, ſo wie die in den §§ 32 und 33 enthaltenen Beſtimmungen:

Kein Schiffer oder Flößer darf vom Ladungsplatze abfahren, bevor er mit den Frachtbriefen über die geladenen Waaren und mit einem vorſchriftsmäßigen Manifeſte (vergl. § 32) verſehen iſt.

Die Frachtbriefe müſſen von den Abſendern ausgeſtellt ſein und die Gattung und Menge, ſo wie den Beſtimmungsort und Empfänger der Waaren benennen.

Das Manifeſt iſt von dem Schiffsführer oder für denſelben von einem Dritten, welcher jedoch kein Elbzoll- oder Hafenbeamter ſein darf, anzufertigen.

Jede unterwegs eintretende Bei- oder Ausladung muß ſofort in dem Manifeſte bemerkt und von dem Elbzollamte des Bei- oder Ausladungsortes, oder wenn ſich ein ſolches dort nicht befindet, von dem auf der ferneren Fahrt zunächſt berührten Elbzollamte beglaubiget werden.

§ 32.

Die Schiffs-Manifeſte ſind nach dem in der Anlage **G.** beigefügten Muſter anzufertigen und müſſen enthalten:

1) Die Nummer und ſonſtige Bezeichnung des Schiffes und die Orte, an welchen deſſen dermalige Fahrt angefangen hat und endigen ſoll.

2) Namen und Wohnort des Schiffs-Eigenthümers.

3) Namen und Wohnort des Schiffsführers.

4) Die Angabe der Zahl der Bemannung.

5) Aufzählung, Benennung und Gewicht der geladenen Waaren nach der Nummer und Reihefolge der Frachtbriefe, in der Art, daß jedes Collo aufzuzählen und bei demſelben

a) deſſen Bezeichnung und Brutto-Gewicht,

b) deſſen Einladungs- und Beſtimmungsort nebſt den Namen des Verſenders und Empfängers und

c) die Benennung der in demſelben enthaltenen Waaren

anzugeben iſt.

6) Die Verſicherung der Richtigkeit des Inhalts unter öffentlich beglaubigter Unterſchrift des Schiffsführers. Dieſer iſt für den Inhalt des Manifeſts auch dann verantwortlich, wenn er daſſelbe durch Dritte hat anfertigen laſſen.

§ 33.

Die Vorſchriften über Anlegen und Melden bei den Elbzollämtern gelten auch für leere Fahrzeuge.

Zum Art. XXI.

§ 34.

Der Schlußſatz: „So oft der Schiffer" u. ſ. w. wird dahin abgeändert, daß die Schiffer und Flößer verpflichtet ſein ſollen, dem erſten von ihnen berührten Elbzollamte jedes Staatsgebiets eine richtige Abſchrift des vorzuzeigenden Original-Manifeſtes einzuhändigen.

Zum Art. XXIII.

§ 35.

Nach dem Ablaufe der in dieſem Artikel erwähnten Einigung iſt, zur Erleichterung des Elbverkehrs, von Preußen, Sachſen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg am 30. Auguſt 1843 ein Vertrag über das gemeinſchaftliche Reviſionsverfahren auf der Elbe abgeſchloſſen worden, durch welchen die Regierungen von Hannover, Dänemark und Mecklenburg, die Fälle dringenden Verdachts ausgenommen, auf die eigene ſpecielle Reviſion der Fahrzeuge, welche das Preußiſche Elbzollamt Wittenberge paſſiren, bis zum 31. März 1853 verzichtet haben.

Digitized by Google

Zum Art. XXIV.

§ 36.

An die Stelle des zweiten Abſatzes tritt folgende Beſtimmung:

In der Regel findet bei Abfertigung der Schiffer ohne Unterſchied eine ſtrenge Reihenfolge ſtatt, ſo daß derjenige, welcher nach ſeiner Ankunft ſeine vorſchriftsmäßigen Ladungspapiere dem Zollamte zuerſt übergeben hat, auch zuerſt abgefertigt werden muß, ausgenommen, wenn Schiffe durch eine allgemeine Reviſion ſchneller abgefertigt werden können, in welchen Fällen dieſe den zur ſpeciellen Reviſion kommenden vorgehen.

§ 37.

Sämmtliche Elbzollämter haben folgende Abfertigungsſtunden einzuhalten:

Im Monate	Morgens		Nachmittags	
März	von 7	bis 12 Uhr	von 1 Uhr bis	6 Uhr.
April	„ 6			7 „
Mai bis Auguſt	„ 6			8 „
September bis November	„ 7			6 „
December, Januar, Februar	von Sonnenaufgang			Sonnenuntergang.

die Zeit des Gottesdienſtes an Sonn- und Feſttagen ausgenommen.

Zum Art. XXV.

§ 38.

An die Stelle des erſten Abſatzes dieſes Artikels treten die in den §§ 39—45 enthaltenen Beſtimmungen.

§ 39.

Als Elbzoll-Defraude wird jede Handlung oder Unterlaſſung eines Schiffs- oder Floßführers betrachtet, vermöge welcher einem Elbuferſtaate der gebührende Zoll ganz oder theilweiſe entzogen worden iſt oder im Falle der Nichtentdeckung entzogen ſein würde.

Dieſelbe wird namentlich dadurch begangen, daß elbzollpflichtige Güter entweder gar nicht, oder dergeſtalt, daß dadurch eine geringere als die gebührende Verzollung bewirkt worden iſt, oder im Falle der Nichtentdeckung bewirkt worden ſein würde, im Manifeſte aufgeführt oder bei deſſen Vorzeigung angemeldet werden.

§ 40.

Die Strafe der Defraude beſteht für den erſten Straffall in einer Geldbuße zum zehnfachen Betrage des Zolles, welcher durch das Vergehen entzogen war oder bei deſſen unentdecktem Gelingen entzogen worden ſein würde.

Hiebei iſt der defraudirte Zollbetrag nicht allein für die bereits durchfahrenen Stromſtrecken eines oder mehrerer Staaten, in Beziehung auf welche die Defraude begangen iſt, ſondern auch inſoweit für die noch zu durchfahrende Strecke zu Grunde zu legen, als das Zollamt, bei dem die Defraude entdeckt wurde, ſtatt der auf der ferneren Fahrt zu paſſirenden Zollämter des nämlichen oder eines anderen Staatsgebietes die Anmelde- oder Reviſionsſtelle bildet.

Die Strafe iſt um die Hälfte zu ſchärfen,

1) wenn nicht angemeldete zollpflichtige Güter in einem verborgenen Raume oder Behältniſſe des Fahrzeuges vorgefunden werden;
2) wenn erhaltene Zollbegünſtigungen zu betrüglichen Zollverkürzungen gemißbraucht werden. In dieſem Falle verliert der Verurtheilte zugleich die mißbrauchte Zollbegünſtigung;
3) wenn zur Erlangung von Zollbefreiungen oder Ermäßigungen unrichtige Angaben über den Einladungs- oder Beſtimmungsort geladener Güter gemacht werden.

§ 41.

Als bloße Ordnungswidrigkeit iſt jede Uebertretung der in den Artikeln **XVII—XIX.** und **XXI.** der Elbſchifffahrts-Acte, ſo wie in den §§ 31—33 und 34 dieſer Additional-Acte enthaltenen Vorſchriften zu beſtrafen, inſofern aus den vom Uebertreter gegebenen Nachweiſungen oder aus unzweifelhaften ſonſtigen Umſtänden erhellt, daß eine Entziehung oder Verkürzung des gebührenden Zolls durch die Uebertretung nicht ſtattfinden konnte oder wenigſtens nicht beabſichtigt wurde.

Digitized by Google

Bloße Ordnungswidrigkeiten werden mit Geldbußen von 1 bis 10 Thlr., welche vorzüglich nach der Erheblichkeit, Gefährlichkeit und Abſichtlichkeit der Uebertretung abzumeſſen ſind, beſtraft.

Für diejenigen Handlungen oder Unterlaſſungen, für welche eine Defraudeſtrafe oder eine andere landesgeſetzliche Strafe verhängt wird, tritt neben dieſer eine beſondere Ordnungsſtrafe nicht ein.

Uebertretungen, welche erweislich ohne Verſchulden durch unabwendbare Ereigniſſe herbeigeführt ſind, bleiben ſtraflos.

§ 42.

Wenn ein Schiffsführer ſich, nach erfolgter Beſtrafung, einer Elbzolldefraude oder einer und derſelben Ordnungswidrigkeit wiederholt ſchuldig macht, ſo ſoll die nach den §§ 40 und 41 aufzulegende Geldbuße im erſten Wiederholungsfalle auf das Anderthalbfache, im zweiten und jedem ferneren Wiederholungsfalle aber auf das Doppelte des einfachen Straſſatzes erhöht werden.

Wenn ein Schiffsführer, durch den Inhalt der von den Befrachtern mitgegebenen Frachtbriefe oder ſonſtigen Papiere, zu unrichtigen Angaben veranlaßt wurde, ſo ſoll weder für das Mal die Strafe des Rückfalls eintreten, noch die für dieſen Fall zu verhängende einfache Defraudeſtrafe — wegen welcher dem Schiffer der Regreß wider den Befrachter zuſteht — bei etwaigen künftigen Rückfällen behufs der Straferhöhung mitgezählt werden.

§ 43.

Abweichungen des Manifeſtes oder der Anmeldung vom Reviſionsbefunde, welche nicht mehr als den zwanzigſten Theil des angemeldeten Brutto-Gewichts für einen einzelnen Ladungsgegenſtand ausmachen, haben nur die Nachzahlung des Zolls für das Mehrgewicht, aber keine Strafe, zur Folge.

Die Verletzung eines zollamtlich angelegten Waarenverſchluſſes bleibt nur dann ſtraflos, wenn der Schiffsführer nachweiſt, daß dieſelbe ohne ſein und ſeiner Dienſtleute und Paſſagiere Verſchulden eingetreten iſt.

§. 44.

Neben den Elbzollſtrafen ſind jederzeit die defraudirten Zollbeträge einzuzahlen.

Digitized by Google

Durch die Elbzollſtrafe wird die geſetzmäßige Beſtrafung der, mit Elbzoll-Vergehen etwa concurrirenden, polizeilichen oder criminellen Vergehungen eben ſo wenig ausgeſchloſſen, als diejenige einer etwa zugleich geſchehenen oder verſuchten Verkürzung von Landesabgaben.

Erkannte Zollſtrafen ſind im Unvermögensfalle, nach den am Orte der Verurtheilung geltenden Geſetzen, durch Haft oder Strafarbeit abzubüßen.

§ 45.

Rückſichtlich der Zollſtrafen, der defraudirten Zollbeträge und der etwaigen Proceßkoſten haften, ſolidariſch:

1) der Schiffs- oder Floßführer für alle Handlungen und Unterlaſſungen Dritter, deren er ſich zur Erfüllung oder Verletzung ſeiner Zollpflichten etwa bedient hat,
2) die Waaren, in Beziehung auf welche das Zollvergehen begangen iſt, ſo lange dieſelben ſich noch im Bereiche des Zollamts befinden,
3) das Fahrzeug, welches jene Waaren führte, oder mittelſt deſſen, oder in Beziehung auf welches, das Zollvergehen begangen wurde.

Zum Art. XXVI.

§ 46.

Behufs gerichtlicher Verhandlung der im Art. **XXVI.** der Elbſchifffahrts-Acte und der in dem § 47 dieſer Additional-Acte bezeichneten Angelegenheiten, ſo weit dieſelben ſich auf die Stromſchifffahrt zwiſchen Melnik und Hamburg oder Harburg beziehen, ſollen in ſämmtlichen Uferſtaaten Elbzollgerichte beſtehen und von zum Richteramte befähigten Perſonen verwaltet werden.

Die Uferſtaaten werden ſich allſeitig von den in ihren Gebieten beſtehenden Elbzollgerichten und den neben oder ſtatt derſelben zur Unterſuchung und Beſtrafung ſtrom- und ſchifffahrtspolizeilicher Vergehungen beſtellten Behörden (vergl. § 48), ſo wie von den Veränderungen in Kenntniß ſetzen, welche rückſichtlich der Zahl oder des Ortes jener Gerichte oder Behörden eintreten.

§ 47.

Außer den im Art. **XXVI.** erwähnten, werden den Elbzollgerichten noch folgende Gegenſtände überwieſen:

Digitized by Google

1) die Unterſuchung und Beſtrafung
   a. von Uebertretungen ſchifffahrts- und strompolizeilicher Vorſchriften durch Schiffs- oder Floßführer, deren Dienſtleute, Paſſagiere oder Schiffszieher,
   b. von Exceſſen, welche die zur Bemannung der Stromfahrzeuge oder zum Schiffszuge gehörenden Perſonen gegen einander oder gegen die in Ausübung ihres Amtes begriffenen Elbzoll- oder Elbſchifffahrts-Polizeibeamten begehen und nicht etwa einen criminellen Charakter an ſich tragen, nebſt der Entſcheidung über die in allen dieſen Fällen etwa zu leiſtende Entſchädigung;
2) die Unterſuchung und Entſcheidung von Streitigkeiten
   a. über Betrag und Zahlung der Lootſengebühren,
   b. zwiſchen Schiffsführern und Paſſagieren über Preis und ſonſtige Bedingungen und Verhältniſſe des Transports,
   c. zwiſchen den Eignern und Führern, den Dienſtleuten und Zugknechten der Stromfahrzeuge über ihre Dienſt- und Lohn-Verhältniſſe.

Außer den im Art. **XXVI.** unter **a.** erwähnten Fällen der freiwilligen Unterwerfung ſoll das elbzollrichterliche Verfahren auch dann nicht eintreten, wenn der Angeſchuldigte, nach der beſonderen Geſetzgebung des betreffenden Staats, durch Anrufung der höheren Verwaltungsbehörde auf den gerichtlichen Weg verzichtet hat.

§ 48.

Jedes Elbzollgericht iſt berechtigt und verpflichtet, die ihm zugewieſenen Gegenſtände, ohne Unterſchied des Wohnorts der Betheiligten und des Landes oder Orts, wo die Vergehen begangen oder die Streitigkeiten entſtanden ſind, und ohne Rückſicht auf etwaige privilegirte Gerichtsſtände, zur Unterſuchung zu ziehen und zu entſcheiden, inſofern

1) was die Zollvergehen betrifft, dieſe in ſeinem Gerichtsbezirke entdeckt, oder die Gegenſtände derſelben bei Fortſetzung der Fahrt, während welcher das Vergehen begangen iſt, in ſeinem Gerichtsbezirke bei Anbringung der Denunciation betroffen werden,
2) die elbſchifffahrts- und ſtrompolizeilichen Vergehen während der Anweſenheit der Thäter in ſeinem Gerichtsbezirke entdeckt oder ſolche gegen Führer, Mannſchaft oder Paſſagiere eines innerhalb ſeines Ge-

richtsbezirks auf der Fahrt begriffenen Elbſchiffs bei ihm zuerſt zur Anzeige gebracht werden, und

3) was die im Art. **XXVI.** unter d. und e. der Elbſchifffahrts-Acte und im § 47 unter 2 dieſer Additional-Acte bezeichneten Streitigkeiten betrifft, die ſtreitenden Parteien in ſeinem Gerichtsbezirke anweſend ſind und wenigſtens Eine derſelben ſeine Amtsthätigkeit wegen eines derartigen Anſpruchs anruft.

Uebrigens kann jeder Uferſtaat zur Unterſuchung der ſtrom- und ſchifffahrtspolizeilichen Vergehungen neben den Elbzollgerichten oder ſtatt derſelben auch andere Behörden beſtellen.

§ 49.

Das Verfahren bei den Elbzollgerichten ſoll möglichſt kurz und ſummariſch ſein.

Bei Unterſuchung der elbſchifffahrts- und ſtrompolizeilichen und Zollvergehen findet in der Regel perſönliches mündliches Verhör der Angeſchuldigten Statt. Das Elbzollgericht ſoll jedoch, falls nicht etwa die Anhaltung von Schiffen und Ladungsgegenſtänden zur Conſtatirung des Vergehens erforderlich iſt, den Angeſchuldigten gegen vollſtändige Sicherheitsleiſtung für Zoll, Strafen, etwaige Schäden und Koſten, die Fortſetzung der Elbfahrt geſtatten. Der Angeſchuldigte hat indeſſen vorher, behufs der weiteren Verhandlungen, einen Bevollmächtigten zu beſtellen, widrigenfalls für ihn auf ſeine Gefahr und Koſten ein Vertreter ernannt oder wider ihn das Verfahren, welches nach den Landesgeſetzen gegen abweſende Uebertreter zuläſſig iſt, eingeleitet werden ſoll.

Vorſtehende Beſtimmungen finden auch da Anwendung, wo an die Stelle der Elbzollgerichte andere Behörden (vgl. § 48) eintreten.

§ 50.

Die Entſcheidungen der Elbzollgerichte ſind den Betheiligten ſchriftlich zuzuſtellen.

Die Recursnahme gegen dieſelben beſtimmt ſich, nebſt den dabei eintretenden Friſten, nach den Landesgeſetzen.

Bedarf es zur Vollſtreckung einer elbzollgerichtlichen Entſcheidung der Requiſition einer anderen Gerichts-, Zoll- oder Polizeibehörde, ſo iſt derſelben in allen Elbuferſtaaten unweigerlich, jedoch nach den für die requirirte

Digitized by Google

Behörde, der innern Landesgeſetzgebung gemäß, beſtehenden Formen zu genügen.

Von jeder wegen Uebertretung ſtrom- und ſchifffahrtspolizeilicher Beſtimmungen oder wegen Zollvergehen erkannten Strafe hat die erkennende Behörde ſofort nach Rechtskraft der Entſcheidung alle übrigen an der Elbe für dieſe Gegenſtände beſtehenden Behörden in Kenntniß zu ſetzen.

§ 51.

Die defraudirten Zollgefälle und erkannten Zollſtrafen gebühren dem Staate, deſſen Zollgerechtſame durch das Vergehen verletzt ſind.

Polizei-Strafgelder fallen demjenigen Staate zu, in welchem das polizeiliche Straferkenntniß abgegeben worden iſt.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht ſteht in Rückſicht auf Zollſtrafen dem Staate zu, auf deſſen Zollgerechtſame das beſtrafte Vergehen ſich bezieht, in Rückſicht polizeilicher Beſtrafungen aber dem Staate, in welchem das Straferkenntniß abgegeben worden iſt.

Zum Art. **XXVIII.**

§ 52.

Sämmtliche Elbuferſtaaten werden auch künftig, jeder in den Grenzen ſeines Gebiets, alle im Fahrwaſſer ſich findenden Hinderniſſe der Schifffahrt unverzüglich hinwegräumen und jedesmal, bis dieſes geſchehen, die im Fahrwaſſer oder deſſen Nähe befindlichen, der Schifffahrt gefährlichen Steine, Bäume ꝛc. regelmäßig mit Warnungszeichen verſehen laſſen.

Die unter einzelnen Uferſtaaten hinſichtlich der Vertheilung von Leiſtungen für die Elbſchifffahrt beſtehenden Verträge und Obſervanzen bleiben in Kraft.

§ 53.

In Uebereinſtimmung mit den von Waſſerbauverſtändigen ſämmtlicher Uferſtaaten angeſtellten Unterſuchungen des Elbſtroms und ihrem darauf begründeten Gutachten vom 15. December 1842 werden die Uferſtaaten, jeder für ſein Gebiet, die geeigneten Maßregeln treffen, um dem Fahrwaſſer der Elbe zwiſchen Hamburg und Tetſchen eine Tiefe von wenigſtens drei Fuß Rheinländiſch bei einem Waſſerſtande, welcher um 6 Zoll höher iſt, als der im Jahre 1842 beobachtete niedrigſte, zu verſchaffen und zu erhalten.

Digitized by Google

Von den zur Erreichung dieſes Zwecks in jenem Gutachten empfohlenen Mitteln, nämlich

1) Befeſtigung der im Abbruche befindlichen und Erhaltung der noch nicht im Angriffe liegenden Ufer,
2) Einſchränkung zu breiter Stromſtrecken und, erforderlichen Falls, unmittelbarer Aufräumung ſeichter Stellen,
3) Anſchließung oder Wegſchaffung von Inſeln, ſo weit deren Beibehaltung der Herſtellung eines geregelten Fahrwaſſers hinderlich iſt und nicht durch andere wichtige Rückſichten erfordert wird,
4) Anzucht und Erhaltung von Buſchwerk auf denjenigen Sandfeldern und Anlandungen, welche ohne Nachtheil für das Fahrwaſſer beſtehen können,

wird jeder Uferſtaat, innerhalb ſeines Gebiets und in den Grenzen ſeiner Berechtigungen, diejenigen in Anwendung bringen, welche er den jedesmaligen örtlichen und ſonſtigen Verhältniſſen entſprechend findet.

Die Ausführung dieſer Maßregeln ſoll ohne Aufſchub begonnen und bis zur vollſtändigen Erreichung des vertragsmäßigen Zweckes kräftigſt fortgeſetzt werden.

Ueber dasjenige, was in dieſer Beziehung in jedem Staate geſchehen iſt, wollen die Elbuferſtaaten ſich am Schluſſe jedes Jahres allſeitige Mittheilung machen.

§ 54.

Jeder Uferſtaat wird neben oder auf den in ſeinem Gebiet vorhandenen Brücken die geeignete Vorkehrung treffen laſſen, um die Handhabung der Maſten zu erleichtern, und dahin kräftigſt Sorge tragen, daß durch Mühlen oder andere Trieb- und Räderwerke, durch Wehre oder ſonſtige Kunſtanlagen irgend einer Art auf dem Strome, durch Hinabrollen von Blöcken aus den Steinbrüchen und Lagerung des Abraumes hart am Ufer, eine Hemmung oder Erſchwerung der Schifffahrt nicht verurſacht werde.

Der Leinpfad iſt in Böhmen und Sachſen auch ferner in der bisherigen Art und Weiſe zu unterhalten. Auf der mittleren Stromſtrecke, bis zum Anfange des Fluthgebiets, genügt es, ſo weit den örtlichen Verhältniſſen nach thunlich, einen Weg von 8 Fuß Breite in gleicher Höhe mit dem natürlichen Boden zu ebnen, und von ſolchen Gegenſtänden, welche den

Digitized by Google

Schiffszug durch Menſchen hindern, frei zu erhalten. Innerhalb des Fluthgebietes bedarf es einer Vorkehrung für den Schiffszug nicht.

Die Anlegung von Ladeplätzen und ſchützenden Winterhäfen ſoll nach Bedürfniß befördert werden.

§ 55.

Die Staaten, deren Elbuferſtrecken an einander grenzen oder ſich gegenüberliegen, wollen, behufs zweckmäßiger und gegenſeitig unnachtheiliger Ausführung der Ufer- und Stromwerke, ſich die Pläne ſolcher von ihnen beabſichtigter Anlagen mittheilen und eine Verſtändigung über die bei deren Ausführung in Betracht kommenden Rechtsverhältniſſe, unter Zuziehung von Waſſerbauverſtändigen, jederzeit bereitwilligſt befördern.

§ 56.

Die Elbe ſoll von Zeit zu Zeit durch Sachverſtändige ſämmtlicher Uferſtaaten gemeinſchaftlich befahren werden, um die Beſchaffenheit des Stromes, die Wirkung der zu deſſen Verbeſſerung getroffenen Maßregeln und die etwa eingetretenen neuen Hinderniſſe einer regelmäßigen Schifffahrt zu unterſuchen und feſtzuſtellen.

Zum Art. XXX.

§ 57.

Die dritte Reviſions-Commiſſion wird ſich fünf Jahre nach dem Eintritte der Wirkſamkeit dieſer Additional-Acte verſammeln.

Dieſelbe hat vor Beendigung ihrer Berathungen Zeit und Ort der nächſten Zuſammenkunft feſtzuſtellen.

Zum Art. XXXI.

§ 58.

Inſoweit durch dieſe Additional-Acte keine Aenderungen ausgeſprochen ſind, bleiben die Beſtimmungen der Elbſchifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821 in Kraft.

Zum Art. XXXIII.

§ 59.

Dieſe Additional-Acte ſoll, nachdem die vorbehaltenen Ratificationen

derſelben ſpäteſtens binnen 3 Monaten ausgewechſelt ſein werden, mit dem 1. October 1844 in Wirkſamkeit treten und ſchon vor dieſem Zeitpunkte von allen Uferſtaaten öffentlich verkündigt und durch den Druck bekannt gemacht werden.

Zu Urkund deſſen iſt dieſelbe in eilffacher Urſchrift von den Eingangs genannten Bevollmächtigten unterzeichnet und unterſiegelt worden.

Geſchehen zu Dresden, den 13. April im Jahre Eintauſend Achthundert Vierzig Vier.

Anlage D.

Gewichts-Tabelle
für
elbzollpflichtige, nicht leicht wägbare Gegenſtände.

Vorbemerkung.

Das hierin genannte Fußmaaß iſt Rheiniſches; das Scheffelmaaß Preußiſches und das Gewicht der Elbzoll-Centner.

Poſition.	Gegenſtände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ctr	Brutto-(Zoll-)Gewicht. ℔
	A. Flüſſige Waaren.		
1.	Theer, a) Harz-Theer, die Tonne	3	25
	b) Steinkohlen-Theer, die Tonne	3	10
2.	Thran, a) Schwediſcher (Kronenthran, Leberthran ꝛc.) die ganze Tonne	3	42
	„ halbe „	1	74
	b) Hamburger Thran, die Tonne zu 6 Stechkannen	2	46

Digitized by Google

Poſi-tion.	Gegenſtände.	Brutto- (Zoll-) Gewicht. Ctr	℔
3.	Waſſer, mineraliſche, und zwar:		
	I. Oeſterreichiſche Mineralwaſſer, als:		
	1) Biliner Sauerbrunnen:		
	a) in ganzen Krügen, unverpackt à 100 Stück . .	4	65
	b) in halben " " " 100 " . .	2	85
	c) in viertel " " " 100 " . .	1	80
	2) Eger Salzquelle:		
	α. in thönernen Krügen:		
	a) in ganzen, unverpackt, à 100 Stück	4	20
	" dergl. verpackt, " 60 Krüge	3	36
	" " " " 36 "	2	15
	" " " " 18 "	1	6
	" " " " 12 "	—	74
	b) in halben, unverpackt, à 100 Stück	2	80
	" dergl. verpackt, in Kiſten à 100 Krüge .	3	54
	" " " " " 72 " .	2	35
	" " " " " 64 " .	2	24
	" " " " " 40 " .	1	48
	β. in Hyalit-Bouteillen:		
	a) in ganzen, unverpackt, à 100 Stück	2	70
	" dergl. verpackt, in Kiſten à 30 Bouteillen	1	18
	b) " halben, unverpackt . . . . " 100 "	2	10
	" dergl. verpackt, in Kiſten à 15 "	—	62
	3) Eger Franzensbrunnen:		
	α. in thönernen Krügen:		
	a) in ganzen, unverpackt, à 100 Stück	4	20
	" dergl. verpackt, in Kiſten à 60 Krüge .	3	3
	" " " " " 36 " .	2	13

Digitized by Google

Poſi-tion.	Gegenſtände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ctr	℔
	in ganzen verpackt, in Kiſten à 18 Krüge . .	1	6
	„ „ „ „ „ 12 „ . . .	—	74
	b) „ halben, unverpackt à 100 Stück . . .	2	75
	„ dergl. verpackt, in Kiſten à 100 Krüge .	3	43
	„ „ „ „ „ 72 „ .	2	30
	„ „ „ „ „ 64 „ .	2	18
	„ „ „ „ „ 40 „ .	1	48
	β. in Hyalit-Bouteillen:		
	a) in ganzen, unverpackt, à 100 Stück	2	70
	„ dergl. verpackt, in Kiſten à 30 Bouteillen	1	18
	b) „ halben, unverpackt, à 100 Stück	2	10
	„ dergl. verpackt, in Kiſten à 15 Bouteillen .	—	62
	4) Marienbader Kreuz- und Ferdinands-Brunnen:		
	α. in thönernen Krügen:		
	a) in ganzen, unverpackt, à 100 Stück	4	30
	„ dergl. verpackt, in Kiſten à 48 Krüge .	2	65
	„ „ „ „ „ 24 „ .	1	38
	„ „ „ „ „ 12 „ .	—	74
	b) in halben, unverpackt, à 100 Stück	2	75
	„ dergl. verpackt, in Kiſten à 100 Krüge .	3	53
	„ „ „ „ „ 72 „ .	2	59
	„ „ „ „ „ 50 „ .	1	68
	„ „ „ „ „ 30 „ .	1	25
	„ „ „ „ „ 24 „ .	—	84
	β. in Glas-Bouteillen:		
	a) in ganzen, unverpackt, à 100 Stück	2	95
	„ dergl. verpackt, in Kiſten à 30 Bouteillen	1	8
	„ „ „ „ „ 18 „	—	84

Digitized by Google

Poſi-tion.	Gegenſtände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ctr	℔
	b) in halben, unverpackt, à 100 Stück	2	15
	„ dergl. verpackt, in Kiſten à 36 Bouteillen	1	6
	„ „ „ „ „ 18 „	—	60
	5) Pillnaer Bitterwaſſer:		
	a) in ganzen Krügen, unverpackt, à 100 Stück .	4	50
	„ dergl. verpackt, in Kiſten „ 40 Krüge .	2	39
	„ „ „ „ „ 20 „ .	1	20
	b) in halben Krügen, unverpackt „ 100 „ .	2	70
	„ dergl. verpackt, in Kiſten „ 40 „ .	1	54
	„ „ „ „ „ 20 „ .	—	76
	6) Saidſchitzer und Sedlitzer Bitterwaſſer:		
	a) in ganzen Krügen, unverpackt à 100 Stück . .	4	90
	„ dergl. verpackt, in Kiſten „ 40 Krüge .	2	57
	„ „ „ „ „ 20 „ .	1	27
	b) „ halben Krügen, unverpackt „ 100 Stück . .	2	80
	„ dergl. verpackt, in Kiſten „ 40 Krüge .	1	49
	„ „ „ „ „ 20 „ .	—	74
	c) „ Achtzehner, blos . . . . „ 100 „ .	6	5
	7) Gieshübler Säuerling:		
	a) in ganzen Krügen, unverpackt à 100 Stück .	4	20
	b) „ halben „ „ „ 100 „ .	2	55
	8) Liebwerdaer Sauer- und Stahlbrunnen:		
	in ganzen gläſernen Flaſchen, blos à 100 Stück .	2	70

Anmerkung:

Kommen Verſendungen von den unter 1—8 aufgeführten Mineralwaſſern in ſolcher Kiſtenverpackung, welche unter dieſen Abſchnitten nicht befindlich, oder in Körben vor, ſo ſind dergleichen Colli zu verwiegen.

Digitized by Google

Poſi-tion.	Gegenſtände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ctr	℔
	II. Andere Mineralwaſſer, als:		
	a) Salzbrunnen (ſtets in Kiſten von 24 ganzen oder 36 halben Glasflaſchen vorkommend) und zwar:		
	à Kiſte mit 24 ganzen Glasflaſchen . . .	1	4
	„ „ „ 36 halben „ . . .	1	14
	b) alle aus dem ſüdlichen Deutſchland ꝛc. (in der Regel unverpackt, außerdem nur in Körben) eingehende Mineralwaſſer:		
	jeder ganze Krug (Steinkrüge) unverpackt . .	—	5
	„ halbe „ „ „ . .	—	3
	Bei Verpackung in Körben iſt das Bruttogewicht durch Verwiegung zu ermitteln.		
	B.		
	Früchte.		
	a) Getreide und Hülſenfrüchte.		
1.	Bohnen, der Preuß. Scheffel (geſtrichen gemeſſen) .	—	90
2.	Buchwaizen, „ „ „ „ „ .	—	70
3.	Erbſen, „ „ „ „ „ .	—	90
4.	Gerſte, „ „ „ „ „ .	—	70
5.	Hafer, „ „ „ „ „ .	—	50
6.	Hirſe, „ „ „ „ „ .	—	75
7.	Linſen, „ „ „ „ „ .	—	90
8.	Roggen, „ „ „ „ „ .	—	80
9.	Weizen, „ „ „ „ „ .	—	85
10.	Wicken, „ „ „ „ „ .	—	90
	Anmerkung.		
	Getreide in Säcken und blos geladenes, werden, den Ge-		

Digitized by Google

Poſi-tion.	Gegenſtände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ctr	Brutto-(Zoll-)Gewicht. ℔
	wichtsſätzen nach, gleich behandelt und wird dieſen für die Sackemballage nichts hinzugerechnet.		
	b) Sämereien:		
11.	Hanfſaamen, der Preußiſche Scheffel	—	55
12.	Kleeſaamen, „ „ „	—	90
13.	Leinſaamen, die Tonne (à 113 Preuß. Quart) . . .	1	95
	desgl. der Preußiſche Scheffel	—	70
14.	Mohnſaamen, „ „ „	—	60
15.	Rappſaamen, „ „ „	—	72
16.	Rübſaat, (Rübſen) Leindotter, Dotter, Doder, wie Rappſaamen.		
	c) Obſt.		
17.	friſches Obſt aller Art, der Preuß. Scheffel	—	65
18.	getrocknete Aepfel, „ „ „	—	35
19.	„ Birnen, „ „ „	—	60
20.	„ Kirſchen, „ „ „	—	75
21.	„ Pflaumen, „ „ „	—	70
22.	„ Nüſſe (wälſche), „ „ „	—	45
23.	„ Hagebutten, „ „ „	—	30
	d) andere Fruchtarten.		
24.	Kartoffeln, der Preußiſche Scheffel	—	85
25.	Kaſtanien, „ „ „	—	75
26.	Rüben, a) kleine Märkiſche, der Preußiſche Scheffel .	—	50
	b) andere Rüben, als Kohlrüben, Runkelrüben, Beetrüben, wie Kartoffeln.		
27.	Zwiebeln (Bollen), der Preußiſche Scheffel	—	75

Poſi-tion.	Gegenſtände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ctr	℔
	C.		
	Holz.		
1.	Brenn- und Nutzholz, (in Stämmen, Scheiten, Sägeblöcken ꝛc.) und zwar:		
	a) Hartes:		
	Ahorn-, Buchen-, Eichen-, Rüſter- oder Ulmenholz, desgl. Apfel-, Birnen-, Kirſchen-, Nuß- und Pflaumenbaumholz, à 2 (Rheinl. oder) Preuß. Kubikfuß	1	—
	b) weiches:		
	Aspen- (Espen-), Birken-, Erlen- (Ellern- oder Elſen-), Fichten-, Kiefern- (Föhren- oder Kienen-), Lerchen-, Tannen-, Pappeln-, Weiden- und alles andere unter a. nicht benannte Holz, à 3 (Rheinl. oder) Preuß. Kubikfuß . . .	1	—
	Hierbei ſind folgende Vorſchriften in Anwendung zu bringen:		
	1) Bearbeitete oder beſchlagene (vollkantige, vierkantige) Balken (Zimmerholz) und dergleichen Nutzhölzer, ſo wie Bohlen, Planken, Stollen, Bretter, Latten und alle andere Sägewaaren, können nach den Dimenſionen einzelner Stücke (ohne Rabatt) cubiſch veranſchlagt, oder auch, nach Befinden, in ganzen Haufen, Kabeln oder Lagen gemeſſen und cubiſch berechnet werden, in welchem letzteren Falle alsdann noch 15 Procent Rabatt für die leeren Zwiſchenräume in Abzug zu bringen ſind.		

Digitized by Google

Poſition.	Gegenſtände.	Brutto- (Zoll-) Gewicht.	
		Ctr	℔
	2) Werden bewaldrechtete oder ſchalkantig behauene Langhölzer in ganzen Lagen vermeſſen und cubiſch berechnet, ſo ſind von dem hiernach ermittelten Inhalte 20 Procent zu rabattiren; 3) Felgen, Speichen, Faßdauben und Stabhölzer ſind entweder ebenfalls in ganzen Haufen zu vermeſſen und von dem hiernach erlangten cubiſchen Inhalte annoch für die leeren Zwiſchenräume 20 Procent zu kürzen, oder es ſind ſolche, ſo wie Kandiskiſten, probeweiſe zu verwiegen und nach dieſem Ergebniſſe die übrigen gleichartigen und gleich großen Stücke zu berechnen; 4) Unbearbeitete (entwipfelte) Langhölzer, Klötzer ꝛc. — in Flößen und einzelnen Stücken — ſind, nach Anleitung der Segondat'ſchen und Hattig'ſchen Cubiktabellen, cubiſch zu ermitteln, zu welchem Ende die Stärke derſelben ſtets am obern und untern Ende zu meſſen und nach dem Durchmeſſer in Zollen zu beſtimmen iſt; 5) Werden Kahn- und Schiffsladungen unbearbeiteter Nutzhölzer, Stangen ꝛc., ſo wie Brennhölzer im Ganzen cubiſch vermeſſen, ſo iſt der ſich ergebende Cubikinhalt, wegen der leeren Zwiſchenräume a) bei Bau- und anderem Nutzholze mit 25 Procent, b) „ rauhem Brennholze . . . „ 33⅓ „ c) „ Band- und Zweigholze . . „ 50 „ d) „ Wellen und Reißigbunden „ 60 „ zu rabattiren;		

Digitized by Google

Poſition.	Gegenſtände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ctr	Pfd

6) Iſt ferner rauhes Kloben- oder Scheitholz in Faden, Haufen, Klaftern ꝛc. abgeſondert und ſo aufgeſtellt, daß es cubiſch vermeſſen werden kann, ſo ſind von jeden 100 Cubikfuß zu rabattiren:

vom	2	3	4	5	6	füßigen
Schier- oder Nutzholze	25	26½	28	30	32	Cubikfuß;
Brennholze in unebenen Kloben	29	31	33	35	37	"
Brennholze in Stangen	40	43	46	49	52	"
Brennholze in Zacken oder Zweigen	44	48	52	56	60	"

7) Gehen andere, in Vorſtehendem nicht bezeichnete, Nutzhölzer in runder oder gewöhnlicher Scheitform ein, ſo ſind dieſelben ebenſo, wie vorher unter 5 und 6 beſtimmt, zu behandeln, und iſt deren Gewicht, je nachdem ſolche zur harten oder weichen Holzart gehören, mit 1 Zollcentner für jede 2 oder 3 Preuß. Cubikfuß feſtzuſtellen.

2.	Dachſchindeln, à Schock	—	68
3.	Zaunpfähle, wie Stangen. (Holzborke und Sägeſpäne, ſ. unter F.)		

D.

Kohlen und anderes Brennmaterial.

1.	Braunkohlen, die 10 (Rheinl. oder) Preuß. Cubikfuß	3	50

Digitized by Google

Poſition.	Gegenſtände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ctr	℔
2.	Cinders, Coaks, die 10 (Rheinl. oder) Preuß. Cubikfuß	2	50
3.	Holzkohlen, „ 10 „ „ „ „	1	—
4.	Lohkuchen, a) die 1000 Stück, à 8 bis 10 Zoll Quadrat	13	—
	b) von anderer Größe iſt das Gewicht vom Cubus feſtzuſtellen.		
5.	Steinkohlen jeder Art, die Tonne von 4 Preuß. Scheffeln	3	60
	oder die 10 Preuß. Cubikfuß .	5	—
6.	Torf, in Soden, Steinen, Ziegeln, die 10 Preuß. Cubikfuß	2	85
	E.		
	Steine, Erden, Sand ꝛc.		
1.	Aſchenkalk, die 10 Preuß. Cubikfuß	8	50
2.	Dachſchiefer, „ 10 „ „	12	—
3.	Düngekalk, wie Kalk.		
4.	Erden, als:		
	a) Pfeifenerde, die 10 Preuß. Cubikfuß	7	—
	b) Thon-, Töpfer- und Walkererde, auch Porzellanerde, die 10 Preuß. Cubikfuß	7	—
	c) alle übrigen Erdarten ſind cubiſch zu vermeſſen und probeweiſe nach einem oder mehreren Cubikfußen zu verwiegen, wonach alsdann das Gewicht der ganzen Ladung zu ermitteln iſt.		
5.	Granit, a) behauener, die 10 Preuß. Cubikfuß .	18	—
	b) unbehauener, „ 10 „ „ . .	13	—
6.	Gyps, a) gebrannter, . „ 10 „ „ . .	5	30
	oder der Preuß. Scheffel . .	—	95
	b) gemahlner, (Gypsmehl), die 10 Pr. Cubikfuß	7	—
	oder der Preuß. Scheffel . .	1	25

Poſition.	Gegenſtände.	Brutto- (Zoll-) Gewicht. Ctr	℔
7.	Gypsſtein, roher (Bruch-), die 10 Preuß. Cubikfuß . .	9	—
8.	Kalk, gebrannter, die Preuß. Tonne (zu 4 dergl. Scheffel)	3	—
	Anmerkung: Es iſt jedoch mit der Anzahl der Tonnen auch das darin enthaltene Gemäß zu deklariren.		
9.	Kalkſtein, roher (Bruch-), die 10 Preuß. Cubikfuß . .	8	—
10.	Kies, die 10 Preuß. Cubikfuß	10	—
11.	Lehm, klarer oder in Stücken, die 10 Preuß. Cubikfuß	8	50
12.	Marmor, a) behauener, die 10 Preuß. Cubikfuß . .	16	—
	b) in rohen unbehauenenen Stücken oder Blöcken, ſo wie Marmorflieſen, die 10 Preuß. Cubikfuß	12	—
13.	Mergel, wie Lehm.		
14.	Pflaſterſteine, gebrochene, oder Feldſteine, die 10 Preuß. Cubikfuß	10	70
15.	Sand, die 10 Preuß. Cubikfuß	9	—
16.	Sandſteine, a) behauene (Mühlſteine ꝛc.), die 10 Preuß. Cubikfuß	14	—
	b) in Stücken (Bruchſteine), die 10 Preuß. Cubikfuß	10	—
	(Pfeifen-, Porzellan-, Thon-, Töpfer- und Walkererde, ſ. Erden.)		
17.	Ziegel, und zwar:		
	α. gebrannte:		
	a) Mauer- oder Backſteine (Mauer-, Platten- oder Heerdziegel und Klinker, die 10 Preuß. Cubikfuß	9	—
	b) Dachſteine (Dachziegel), „ 10 „ „	3	30

Poſition.	Gegenſtände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ctr	Pfd
	c) Hohlſteine (Firſt- und Walmziegel, auch Luft-Dachziegel), die 10 Preuß. Cubikfuß	3	30
	β. ungebrannte oder lufttrockne:		
	Mauerſteine (Mauerziegel), die 10 Preuß. Cubikfuß .	10	—
	(Allenthalben mit Berückſichtigung der Zwiſchenräume.)		
	F.		
	Sonſtige Gegenſtände.		
1.	Dünger, a) Abfall von der Zuckerfabrikation, die 10 Preuß. Cubikfuß	5	50
	b) thieriſcher, die 10 Preuß. Cubikfuß . . .	4	25
	(übrigens ſ. Düngerkalk ꝛc.)		
2.	Düngeſalz, die 10 Preuß. Cubikfuß	5	—
3.	Glasſcherben, „ 10 „ „	5	—
4.	Heringe, die Tonne	3	25
5.	Holzaſche, a) unausgelaugte, die 10 Preuß. Cubikfuß	3	—
	b) ausgelaugte, „ 10 „ „	5	—
6.	Holzrinde (Borke), ... „ 10 „ „	1	50
7.	Knochen, ... „ 10 „ „	2	50
8.	Oelkuchen, ... „ 10 „ „	5	50
9.	Pech, ... „ 10 „ „	6	70
	do. nordiſches, in Fäſſern, ſogenannten Tonnen, die Tonne	3	50
10.	Salz, a) in Tonnen, die Preuß. Tonne	4	15
	b) in Säcken, à Sack	1	90
11.	Sägeſpäne, die 10 Preuß. Cubikfuß	1	20
12.	Treſter, Druſe, „ 10 „ „	4	30
13.	Schwefel, roher, „ 10 „ „	9	—

Digitized by Google

Poſi-tion.	Gegenſtände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ct	℔
	G. **Leere Gefäße.**		
	Ein Gefäß z. B.		
a.	von 20 bis unter 30 Preuß. Quart (der mecklenb. und hamb. Eimer; der ital. Oel-Baril)	—	12
b.	„ 30 „ „ 40 „ „ (ein Anker jeder Art; desgl. der franz. Baril)	—	16
c.	„ 40 „ „ 50 „ „ (der ungar. Eimer; der Oel-Ohm)	—	20
d.	„ 50 „ „ 60 „ „ (der ſächſiſche und wiener Eimer; das Arak-Rundlet ꝛc.)	—	25
e.	„ 60 „ „ 70 „ „ (der preuß. Eimer; ein Anthal; ein {Ale-/Wein-} Rundlet)	—	30
f.	„ 70 „ „ 80 „ „ (das engl. Bier-Rundlet)	—	35
g.	„ 80 „ „ 90 „ „ (die ſächſiſche Tonne; der Hectoliter; ½ hannov. Faß)	—	40
h.	„ 90 „ „ 100 „ „	—	45
i.	„ 100 „ „ 120 „ „ (die preuß., ſchwediſche, mecklenb., hamb. und däniſche Tonne; das engl. Arac- und Wein-Barrel; die ſpan. Carga; das franzöſiſche Feuillet) . .	—	50

Digitized by Google

Poſi-tion.	Gegenſtände.		Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ctr	℔
	Ein Gefäß	z. B.		
k.	von 120 bis unter 140 Pr. Quart	(ein Ahm od. Ohm aller Art; die Tierçe; Charge und Somma) . . .	—	60
l.	„ 140 „ „ 160 „ „	(das engl. Bier-Barrel, die hamb. Bier-Tonne)	—	70
m.	„ 160 „ „ 180 „ „	(das hannov. Bierfaß; das ſächſ. ½ Bierfaß) .	—	80
n.	„ 180 „ „ 200 „ „	(das Ale-Hogshead; der preuß., hamb. u. mecklenb. Oxhoft; die Burgunder-Barrique) . .	—	85
o.	„ 200 „ „ 220 „ „	(das Arac-, Bier- und Wein-Hogshead; die Thran-Quardeel; der däniſche u. hannov. Oxhoft, das preuß. Bierfaß)	—	95
p.	„ 220 „ „ 240 „ „	. . . .	1	—
q.	„ 240 „ „ 260 „ „	(die Tavell-Trommel)	1	10
r.	„ 260 „ „ 280 „ „	(das engl. Wein-Puncheon)	1	20
s.	„ 280 „ „ 300 „ „	. . . .	1	25
t.	„ 300 „ „ 330 „ „	(die kleine deutſche Piepe)	1	35
u.	„ 330 „ „ 360 „ „	(das ſächſiſche Bierfaß)	1	45
v.	„ 360 „ „ 390 „ „	(die große Piepe [Both]; die ſpan. und port. Oel-Pipa)	1	55

Digitized by Google

Poſi-tion.	Gegenſtände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ctr	℔
	Ein Gefäß z. B.		
w.	von 390 bis unter 420 Pr. Quart (die Doppel-Barrique; die ſpan. Botta; die Arac-Pipa von Liſſabon; die engl. u. däniſche Pipe)	1	65
x.	„ 420 „ „ 460 „ „ (die engl. Bier-Pipe; die Pipa von Alicante) . .	1	80
y.	„ 460 „ „ 500 „ „ (die Pipa [Both] von Oporto)	1	90
z.	„ 500 „ „ 550 „ „ (das Arac-Gebind von Batavia)	2	—
	und ſo weiter, bei jeder Steigerung des Mehrinhalts für 50 Preuß. Quart = 10 Pfd. mehr, ſo daß z. B. von einer Thran-Stampe à 256 hamb. Stübchen, oder ohngefähr 800 Preuß. Quart Raum-Inhalt, zu veranſchlagen ſind	2	70

Anmerkung:

Dieſe Taraſätze beziehen ſich nur auf die einfache nächſte Umſchließung; wenn daher Faßgebinde mit Gypsböden, — wie dies z. B. bei den däniſchen Tonnengebinden der Fall iſt, — oder auch mit eiſernen Reifen, vorkommen, ſo iſt der betreffende Taraſatz noch um 40 pro Cent zu erhöhen.

II.

Lebende Thiere.

Das Gewicht derſelben iſt nach Abſchätzung durch Sachverſtändige feſtzuſtellen.

Anlage F.

B.

Verzeichniß
der
vom Elbzolle gänzlich befreiten Gegenſtände.

1) Das Reiſegepäck der Reiſenden, d. h. die von dieſen behufs des Gebrauchs auf der Reiſe mitgeführten Sachen und deren Behältniſſe, auch die im Maniſeſte nicht verzeichneten Reiſe-Victualien der Schiffer und Paſſagiere in verhältnißmäßiger Quantität, welche mit der billigſten Umſicht nach der Länge der Reiſe, der Stärke der Bemannung ꝛc. zu beſtimmen iſt,

2) Wagen, welche die mit den Dampfſchiffen Reiſenden mit ſich führen,

3) Schiffe und Böte jeder Art,

4) die zum Inventario eines in der Fahrt begriffenen Elbſchiffs gehörigen Gegenſtände mit Einſchluß der zu dem Verdecke eines ſolchen Fahrzeuges zugerichteten Bretter, auch, in Ermangelung ſolcher, die zur Bedeckung der Ladung nöthigen loſen Bretter, und zwar:

1) bei Schiffen unter	10	Laſt Ladungsfähigkeit	1	Schock,
2) „ „ von	10 bis 25	„ „	2	„
3) „ „ „	25 „ 45	„ „	2½	„
4) „ „ „	45 und mehr	„ „	3	„

imgleichen Unterlagebretter zum Bedarf der Schiffer beim Laden der Waaren,

5) Leinpferde, zurückgeführt werdende,

6) Floßgeräthe, rückgehende,

7) Schiffsgeräthſchaften, welche aus den zu Hamburg verkauften abgängigen Schiffen elbaufwärts zurückgeführt werden, unter der Bedingung, daß von den Schiffern neben dem Maniſeſte eine von dem zuerſt paſſirten Zollamte beglaubigte Specification producirt werde, auf welcher ſich jeder etwaige Abgang durch das betreffende Zollamt verificirt finden muß.

Digitized by Google

C.

Alphabetiſches Verzeichniß

der

im Elbzolle ermäßigten und elbzollfreien Waaren-Artikel.

Anmerkungen:

1) Waaren, deren declarirte Benennung in dieſem alphabetiſchen Verzeichniſſe nicht aufgeführt iſt, unterliegen, falls jene Benennung unzweifelhaft mit einer in dieſem Verzeichniſſe aufgeführten Waarenbenennung gleichbedeutend oder darunter begriffen iſt, dem der letztern beigeſetzten Zollſatze, andern Falls aber dem Normalſatze.

2) Waaren mehrerer Klaſſen, durcheinanderverpackt, unterliegen, falls die verſchiedenen Waarengattungen und deren Quantitäten nicht durch ſpecielle Reviſion ermittelt ſind und der Schiffsführer dieſe Ermittelung nicht ausdrücklich verlangt, demjenigen Zolle, welcher die am höchſten tarifirte der, in der Verpackung befindlichen, Waarengattungen trifft.

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze	Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze
Abfälle von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzkrätze)	$\frac{1}{5}$	Abziehſteine (feine Wetzſteine)	$\frac{1}{5}$
Abfälle von Horn (Hornſpäne)	$\frac{1}{5}$	Akazienholz, ſ. Holz.	
Abfälle von Leder (Leimleder)	$\frac{1}{5}$	Achſen, hölzerne, mit und ohne Eiſenbeſchlag . . .	$\frac{1}{5}$
Abfälle v. Sandſtein (Steingrus)	$\frac{1}{10}$	Ackerdoppen, (Eckerdoppen) gemahlene u. ungemahlene	$\frac{1}{5}$
Abfälle von der Zuckerfabrikation (Knochenſchaum oder Zuckererde)	$\frac{1}{10}$	Ackergeräth, hölzernes, mit und ohne Eiſenbeſchlag .	$\frac{1}{5}$
		Aepfel, ſ. Obſt.	
		Ahornholz, ſ. Holz.	

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze
Alabaſter, roher, auch geſchliffener in Platten ꝛc.	$\frac{1}{5}$
Alaun, auch gebrannter	$\frac{1}{4}$
Alaunerde, } Alaunſtein, }	$\frac{1}{40}$
Ale (Bier) in Fäſſern oder in Flaſchen	$\frac{1}{5}$
Alquifoux (Hafnererz, Bleiglanz)	$\frac{1}{4}$
Alumen ustum (gebrannter Alaun)	$\frac{1}{4}$
Amboße	$\frac{1}{4}$
Anis (excl. Sternanis)	$\frac{1}{4}$
Anker und Ankerketten	$\frac{1}{4}$
Antimonialblei (Hartblei)	$\frac{1}{4}$
Antimonerz	$\frac{1}{4}$
Apfelbaumholz, ſ. Holz.	
Aprikoſen, ſ. Obſt.	
Armeniſche Erde (Bolus)	$\frac{1}{5}$
Arſenikerz oder Arſenikkies	$\frac{1}{4}$
Artiſchocken, friſche	$\frac{1}{20}$
Aſche:	
a) gemeine Holz- u. Pflanzen-, auch Torf- u. Steinkohlenaſche, ſowohl ausgelaugte als unausgelaugte	$\frac{1}{40}$
b) Pottaſche, gewöhnliche, auch Druſen-, Perl-, Stein- u. Waidaſche, imgl. Bleiaſche	$\frac{1}{4}$
Aſchenkalk oder Kalkäſcher	$\frac{1}{40}$
Asphalt (Judenpech)	$\frac{1}{4}$
Asphaltplatten	$\frac{1}{4}$
Augenſtein (weißer Vitriol)	$\frac{1}{4}$
Auſterſchaalen	$\frac{1}{40}$
Backobſt (getrocknetes Obſt)	$\frac{1}{5}$
Backſteine	$\frac{1}{40}$
Bärlappſaamen (Semen Lycopodii) roh und gemahlen	$\frac{1}{4}$
Bäume zum Verpflanzen	$\frac{1}{20}$
Bandeiſen	$\frac{1}{4}$
Bandholz, als: unverarbeitete Bandſtöcke und verarbeitete Tonnenbänder	$\frac{1}{10}$
Bandſtöcke	$\frac{1}{10}$
Baſalt	$\frac{1}{40}$
Baſt (Baumrinde) zum Flechten von Matten	$\frac{1}{5}$
Baſtmatten zu Emballagen	$\frac{1}{5}$
Bauholz, auch abgebundenes	$\frac{1}{10}$
Baumrinde, ſ. Holzborke.	
Beeren:	
a) friſche (mit Ausnahme der Wachholderbeeren)	$\frac{1}{20}$

Digitized by Google

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze	Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze
b) getrocknete zum Genuß (Flieder-, Heidel-, Preißelbeeren ꝛc.); imgleichen Kreuzbeeren; auch friſche u. trockne Wachholderbeeren .	$\frac{1}{5}$	Binſen	$\frac{1}{20}$
Berberisholz und Berberiswurzeln . . .	$\frac{1}{10}$	Binſenmatten zu Emballagen	$\frac{1}{5}$
Berggelb (Oker) . . .	$\frac{1}{5}$	Birkenrinde	$\frac{1}{5}$
Bergpech (Erdpech) . . .	$\frac{1}{4}$	Birnen, ſ. Obſt.	
Bergroth (Farbenerde) .	$\frac{1}{5}$	Birnbaumholz, ſ. Holz.	
Bergtheer	$\frac{1}{10}$	Blätter, ſ. Blumen.	
Beſen, aus Reiſig (Birkenbeſen ꝛc.), imgl. Haidbeſen	$\frac{1}{20}$	Blech: Eiſenblech aller Art, einſchließlich des gefirnißten und verzinnten	$\frac{1}{4}$
Bienenerde (Bienenkeule, Bienenrab, Abfall von der Wachsbereitung) . . .	$\frac{1}{40}$	Blechſtreifen, eiſerne zu Faßbändern	$\frac{1}{4}$
Bienenkörbe oder Bienenſtöcke, leere . . .	$\frac{1}{5}$	Blei, rohes in Blöcken, Mulden, Platten, Rollen ꝛc., auch altes; desgl. Antimonialblei (Hartblei) .	$\frac{1}{4}$
Bier aller Art, ſowohl in Fäſſern als in Flaſchen oder Krügen	$\frac{1}{5}$	Bleiaſche	$\frac{1}{4}$
Bierkrüge, gläſerne, mit u. ohne Metall-Deckel . .	$\frac{1}{4}$	Bleichpulver (Chlorkalk) .	$\frac{1}{4}$
Bierkrüge, thönerne (gemeine irdene)	$\frac{1}{10}$	Bleierde, Bleierz, Bleiglanz, roh und gemahlen . .	$\frac{1}{4}$
Bimsſtein, ſowohl roher wie geſchlemmter u. geformter	$\frac{1}{4}$	Bleiglätte	$\frac{1}{4}$
		Bleiplatten	$\frac{1}{4}$
		Blumen, Blätter und Blüthen, friſche	$\frac{1}{20}$
		Blut von geſchlachtetem Vieh, ſowohl flüſſiges als eingetrocknetes	$\frac{1}{10}$
		Blutſtein, roh u. gemahlen	$\frac{1}{4}$
		Bockhörner	$\frac{1}{5}$

Digitized by Google

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze
Bockshornſaamen (foenum graecum) gemahlen und ungemahlen	$\frac{1}{4}$
Böhmiſche Steine, unächte Glasflüſſe zur Nachahmung ächter Steine	$\frac{1}{4}$
Böttcherwaaren, grobe (neue u. gebrauchte) mit u. ohne eiſerne Reiſe	$\frac{1}{5}$
Bohlen	$\frac{1}{10}$
Bohnen (Feld- u. Garten-), grüne	$\frac{1}{20}$
Bohnen, trockne	$\frac{1}{4}$
Bolus	$\frac{1}{5}$
Bomben	$\frac{1}{4}$
Bomben-Mörſer . . .	$\frac{1}{4}$
Borke, ſ. Holzborke.	
Borſten, Schweins- . .	$\frac{1}{5}$
Boyſalz (Seeſalz) . . .	$\frac{1}{4}$
Branntweinſpülig . . .	$\frac{1}{40}$
Bratpfannen, eiſerne gegoſſene	$\frac{1}{4}$
Bratpfannen, irdene . .	$\frac{1}{10}$
Braunkohlen.	$\frac{1}{40}$
Braunroth (Colcothar, Caput mortuum ꝛc., Rückſtände bei chemiſchen Arbeiten)	$\frac{1}{5}$
Braunſtein, roh und gemahlen	$\frac{1}{4}$
Breihan (Bier) in Fäſſern, Flaſchen oder Krügen .	$\frac{1}{5}$
Brein (Hirſe)	$\frac{1}{4}$
Brennholz	$\frac{1}{20}$
Brennſtahl (Cementſtahl) .	$\frac{1}{4}$
Brettbäume, Bretter, Bretterklötze, von europäiſchem Holze	$\frac{1}{10}$
Brückenwaagen ſ. Maſchinen	
Brucheiſen, altes . . .	$\frac{1}{10}$
Bruchglas	$\frac{1}{40}$
Bruchſteine	$\frac{1}{40}$
Brunnenröhren, ſ. Röhren.	
Buchecken, Buchkerne . .	$\frac{1}{4}$
Buchenholz, ſ. Holz.	
Buchwaizen oder Haidekorn	$\frac{1}{4}$
Büffelhörner	$\frac{1}{5}$
Bugſpreate	$\frac{1}{10}$
Buſch aller Art	$\frac{1}{20}$
Butter, die nicht in Tonnen oder andern Holzgebinden, ſondern unverpackt oder in Töpfen oder Körben verſandt wird	$\frac{1}{10}$
Canarienſaamen	$\frac{1}{4}$
Canarienvögel	$\frac{1}{5}$

Digitized by Google

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze
Candiskiſtenbretter (buchene)	1/10
Capell-Aſche (Gekrätz)	1/5
Caput mortuum (Todtenkopf)	1/5
Carboleïn (künſtliches Brennmaterial aus Steinkohlen, Theer ꝛc.)	1/40
Cement, roher oder geröſteter gemahlener Stein (Puzzolanerde, Tufſtein, Traß, Ziegelcement), imgl. mit Harzen u. andern Materialien präparirter Maſtix- ꝛc. Cement	1/40
Cementſtahl	1/4
Champignons, friſche	1/20
Chlorkalk, trockener, flüſſiger, auch Chlorkalkwaſſer	1/4
Chromerz in Stücken oder gemahlen	1/4
Cichorienwurzeln, grüne, auch geſchnittene und gedörrte	1/20
Cinders	1/60
Claviaturholz, ungehobeltes von europäiſchem Holze	1/10
Claviaturholz, gehobeltes von europäiſchem Holze	1/5

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze
Coaks	1/40
Colcothar (**Caput mortuum**)	1/5
Coriander	1/4
Cornelholz, ſ. Holz.	
Cucummern (Gurken) friſche	1/20
Cumin (römiſcher Kümmel)	1/4
Curcume	1/5
Cyдereſſig	1/5
Dachpfannen, Dachziegel	1/60
Dachplatten, ſ. Platten.	
Dachrinnen, ſ. Rinnen.	
Dachrohr	1/20
Dachſchiefer	1/40
Dachſchindeln, Dachſpäne	1/10
Dachziegel	1/40
Daggert (Birkentheer)	1/10
Dampfmaſchinen, ſ. Maſchinen.	
Dauben (Faßholz)	1/10
Deckelholz, ſ. Reſonanzbretter	
Dielen	1/10
Dillſaamen	1/4
Dinkel oder Spelz	1/4
Doder (Leindotter)	1/4
Doppel-Vitriol (gemiſchter Vitriol)	1/4
Dornſchlag	1/60
Doſſe (Hanf)	1/4

Digitized by Google

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze	Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze
Drath: Eiſen- und Stahl-Drath	$\frac{1}{4}$	b) Roheiſen aller Art (daher auch Oſemund); Luppeneiſen (gefriſchtes Eiſen in der Geſtalt von Luppen oder Kuchen); geſchmiedetes Eiſen in Stäben, auch wenn es zu feineren Sorten (Quadrateiſen, façonirtes Eiſen ꝛc.) verarbeitet iſt; Reckeiſen, Reifeneiſen, Rundeiſen, Eiſenbahnſchienen; Roh-, Cement-, Guß-, Friſch-, Gerbe-, raffinirter und Rund-Stahl; desgl. Eiſen, welches zu groben Beſtandtheilen von Maſchinen und Wagen (Kurbeln, Achſen u. dgl.) roh vorgeſchmiedet iſt; Eiſenblech aller Art, einſchließlich des gefirnißten und verzinnten; Bandeiſen, Platten, Amboſſe, Anker und Ankerketten, Bomben, Eiſen- und Stahldrath, desgleichen	
Drathſaiten (Clavierdrath), ſ. Drath.			
Drehbänke, hölzerne . .	$\frac{1}{5}$		
Druſen	$\frac{1}{40}$		
Druſenaſche (Weinhefenaſche)	$\frac{1}{4}$		
Düngekalk	$\frac{1}{20}$		
Dünger, als: Miſt, Stoppeln ꝛc.	$\frac{1}{40}$		
Düngeſalz	$\frac{1}{4}$		
Ebereſchenbeeren (Vogelbeeren), friſche . . .	$\frac{1}{20}$		
Eckerdoppen, gemahlene und ungemahlene	$\frac{1}{5}$		
Effecten der Reiſenden . .	frei.		
Eggen, ſ. Ackergeräth.			
Eibenholz, ſ. Holz.			
Eicheln	$\frac{1}{20}$		
Eichenholz, ſ. Holz.			
Eichenrinde	$\frac{1}{5}$		
Eier	$\frac{1}{10}$		
Eiſen u. Stahl u. daraus verfertigte Gegenſtände:			
a) altes Brucheiſen, Eiſenfeile u. Hammerſchlag, auch alte eiſerne Nägel	$\frac{1}{10}$		

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze
grobe Gußeiſenwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.; auch Gewichte, Küpen, Keſſel, Kugeln ꝛc. von Gußeiſen, endlich gegoſſene eiſerne Nägel	$\frac{1}{4}$
Bemerk. Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzſchrauben, Kaffeetrommeln und Kaffeemühlen, Ketten, Maſchinen von Eiſen, geſchmiedete Nägel, Pfannen, Plätteiſen, Schaufeln, Schlöſſer, Schnallen, Schraubſtöcke, Senſen, Sicheln, Stemmeiſen, Striegeln, Thurmuhren, Waagebalken, Zangen u. andere ähnliche Waaren aus geſchmiedetem Eiſen oder Eiſenguß, aus Eiſen und Stahl, aus Eiſenblech, aus Eiſen- oder Stahldrath, auch in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, Leder ꝛc. gefertigt, imgl. alle feinere Eiſen- und Stahlwaaren unterliegen dem Normalſatze.	

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze
Eiſen, ſchwefelſaures (Eiſenvitriol)	$\frac{1}{4}$
Eiſenbahnſchienen . . .	$\frac{1}{4}$
Eiſenbahnſtühle	$\frac{1}{4}$
Eiſenblech (ſchwarzes, gefirnißtes u. weißes) . .	$\frac{1}{4}$
Eiſendrath	$\frac{1}{4}$
Eiſenerz oder Eiſenſtein .	$\frac{1}{4}$
Eiſenfeile oder Eiſenfeilſpäne	$\frac{1}{10}$
Eiſenkies oder Schwefelkies	$\frac{1}{4}$
Eiſenplatten, gegoſſene, geſchmiedete u. gewalzte . .	$\frac{1}{4}$
Eiſenvitriol	$\frac{1}{4}$
Eiſenwaaren, ſ. Eiſen und Stahl ꝛc.	
Elentthier-Geweihe . . .	$\frac{1}{5}$
Emballage, gebrauchte, als: Leinwand-, Flanellſtücke ꝛc.	$\frac{1}{5}$
Erbſen, grüne	$\frac{1}{20}$
„ trockne . . .	$\frac{1}{4}$
Erdäpfel	$\frac{1}{20}$
Erdbeeren	$\frac{1}{20}$
Erdbirnen	$\frac{1}{20}$

Digitized by Google

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze
Erden und Erze:	
a) gemeine Erde; als: Ziegelerde, Lehm, Mergel, Sand und Grand oder Steinkies, auch Gießſand (Formſand), gewaſchener, geriebener, geſchlemmter; ferner Streuſand, auch gefärbter, Silberſand ꝛc. und ſpaniſcher Sand; Thon-, Porcellan-, Pfeifen- u. Töpfererde, auch Zuckerbäcker- u. Walkererde; Alaunſtein u. Alaunerde; Schwerſpath (ſchwefelſaure Schwererde) in cryſtalliſirten Stücken; imgl. Galmeiſtein, Vitriolerz (Vitriolkies) u. Erzſchlacken	$\frac{1}{10}$
b) Erdfarben und Farbeerden, als: gelbe, grüne, rothe, braune Erde, Bergroth, Bolus, Kreide, weiße, ſchwarze, rothe, roh, gemahlen und geſchlemmt, Oker (Berggelb); Rothſtein (Röthel); ferner gepochter, gemahlener u. zu Farbe bereiteter Schwerſpath; imgl. Talk oder Talkerde, **Terra di Siena, Terra sigillata**, Tripel, auch metalliſche Mineralerden	$\frac{1}{6}$
c) Erze aller Art (mit Ausſchluß der unter a. ſchon genannten) in cryſtalliſirten Stücken oder gemahlen, namentlich: Arſenikerz oder Arſenikkies, Bleierz, (Bleierde, Bleiglanz, Glaſurerz ꝛc.) Braunſtein, Chromerz, Eiſenerz oder Eiſenſtein, (Blutſtein, Glaskopf ꝛc.) Eiſenkies oder Schwefelkies, Graphit (Reißblei, Molybdän, Waſſerblei), Gußerz, Kobalt, Kobaltſpeiſe, Kupfererz, (Kupferlaſur ꝛc.) Schmirgel, Spießglanzerz ꝛc.;	

Digitized by Google

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze	Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze
imgl. zinkiſcher Ofenbruch (tutia) . . .	¼	Fäſſer, leere, auch Faßſtäbe von zerlegten Gebinden u. Fäſſern, imgl. leere Fäſſer, welche zum Tragen der Holzflöße dienen . . .	⅕
Erdenwaaren: gewöhnliche Töpferwaaren jeder Art, mit Einſchluß von Tabackspfeifen, Schmelztiegel und Knicker oder Steinſchuſſer, auch thönerne Zuckerformen mit und ohne Holzbänder; imgl. Fayence, Steingut, Siderolith u. Wedgewoodwaaren . . .	$\frac{1}{10}$	Farbenerde, gelbe, grüne, rothe, braune	⅕
Erdfarben (Farbenerden) .	⅕	Faſchinen	$\frac{1}{20}$
Erdharze	¼	Faßdauben (Faßſtäbe, Faßholz)	$\frac{1}{10}$
Erdmandeln, wie Cichorienwurzeln.		Faßſtäbe von zerlegten Gebinden und Fäſſern . .	⅕
Erdnüſſe (Erdpiſtazien) .	¼	Fayence	$\frac{1}{10}$
Erdpechkitt (Asphalt) . .	¼	Federvieh	⅕
Erlenholz, ſ. Holz.		Feldfrüchte, ſ. Getreide, Gras, Gartengewächſe, Stroh.	
Erze, ſ. Erden und Erze.		Feldſpath	$\frac{1}{10}$
Eſchenholz, ſ. Holz.		Felgen, bearbeitete . . .	⅕
Eſparſette, ſ. Klee u. Kleeſaat.		„ rohe (Felgenholz), vom Stellmacher noch nicht bearbeitet	$\frac{1}{10}$
Eſſig aller Art	⅕	Fenchel	¼
		Fenſterglas	¼
		Fenſterrahmen, hölzerne, ohne Glas und Farbe .	⅕
Fächſer (Schößlinge von Bäumen und Reben) .	$\frac{1}{20}$	Fett von Rind- und Schaafvieh (Talg)	¼

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze
Feuerſchwamm, roh u. bereitet	1/4
Feuerſteine, rohe . . .	1/40
Fichtenholz, ſ. Holz.	
Fichtenrinde	1/5
Fichtenſaamen	1/4
Fiſche: lebendige u. friſche, zu welchen letzteren auch die, bloß zur Erhaltung auf dem Transporte mit Salz beſtreuten oder mit Salzwaſſer begoſſenen Fiſche dann zu rechnen ſind, wenn ſie in Körben eingehen	1/10
Fiſchleim	1/4
Flacheiſen	1/4
Flachs	1/4
Flaſchen, von Glas, auch dergl. Korbflaſchen . .	1/4
Flaſchen, von Thon . .	1/10
Flaſchenkeller	1/4
Flaſchenzüge	1/5
Flechſen (Thierflechſen) . .	1/5
Flechtweiden	1/10
Fliederbeeren, ſ. Beeren.	
Fliederblüthen, friſche . .	1/20
Fliegenſtein	1/4

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze
Flieſen, aus Sandſtein .	1/40
„ aus Thon gebrannt	1/10
„ aus Marmor . .	1/5
Flintglas	1/4
Flöhſaamen, gemahlen und ungemahlen	1/4
Floßgeräthſchaften, zum Behuf der Fahrt, imgleichen rückgehende	frei.
Flußſpath, roher . . .	1/40
Fönum gräcum (Bockshornſaamen, Siebenzeiten), roh und gemahlen	1/4
Formerarbeit aus Töpferthon, Fayence oder Steingut	1/10
Formſand (Gießſand), roh, gewaſchen, gerieben oder geſchlemmt	1/40
Fourniere, ungehobelte von europäiſchem Holze . .	1/10
Fourniere, gehobelte von europäiſchem Holze . .	1/5
Fraueneis, Frauenglas . .	1/20
Friſchſtahl	1/4
Früchte, ſ. Getreide, Obſt, Gartengewächſe.	
Fruchtkerne von Obſtfrüchten	1/20

Digitized by Google

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze
Fußbodentafeln oder Parquetten, hölzerne . . .	$\frac{1}{5}$
Füße, Rinds- u. Schaaf- .	$\frac{1}{5}$
Futterkräuter	$\frac{1}{20}$
Futterſchwingen	$\frac{1}{5}$
Gänſe	$\frac{1}{5}$
Galitzenſtein (weißer Vitriol)	$\frac{1}{4}$
Galläpfel	$\frac{1}{5}$
Gallerte zum Fabrikgebrauch (Leimgallerte)	$\frac{1}{4}$
Gallus (Galläpfel) . . .	$\frac{1}{5}$
Galmei und Galmeiſtein .	$\frac{1}{40}$
Gartenerde	$\frac{1}{40}$
Gartengewächſe ꝛc.	
a) friſche Gartenfrüchte, als: Gemüſe u. Krautarten; Gurken, Melonen, Salat ꝛc.; Kartoffeln; Rüben u. andere eßbare Wurzeln; ferner Cichorienwurzeln, grüne, auch geſchnittene u. gedörrte; imgl. Runkelrüben u. Runkelrübenblätter, ſowohl grün als getrocknet	$\frac{1}{20}$

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze
b) Sauerkraut	$\frac{1}{5}$
(Trockne Erbſen und Bohnen, ſ. Getreide u. Hülſenfrüchte.)	
Geflügel, lebende Vögel u. geſchlachtetes Federvieh, auch Federwild . . .	$\frac{1}{5}$
Geigenholz, ſ. Reſonanzbretter.	
Gekrätz (Münzgekrätz) . .	$\frac{1}{5}$
Gelbwurzel (Curcume) . .	$\frac{1}{5}$
Gemshörner	$\frac{1}{5}$
Gemüſe, ſ. Gartengewächſe.	
Geräthe, wie Waaren aus dem Material, woraus ſie gefertigt ſind.	
Gerberlohe	$\frac{1}{5}$
Gerbeſtahl	$\frac{1}{4}$
Gerſte, auch gemälzte . .	$\frac{1}{4}$
„ geſchälte, gerollte (Graupen)	$\frac{1}{4}$
Geſträuche zum Verpflanzen	$\frac{1}{20}$
Getreide und Hülſenfrüchte, als: Bohnen, Buchwaizen, Erbſen, Gerſte, Hafer, Hirſe, Korn (Roggen), Linſen, Mais, Spelz, Waizen, Wicken, auch Getreide in Stroh . . .	$\frac{1}{4}$

Digitized by Google

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze
Getreidekörner, geſchrotete oder geſchälte	$\frac{1}{4}$
Gewächſe, friſche zum Verpflanzen	$\frac{1}{20}$
Geweihe (Hörner) . . .	$\frac{1}{5}$
Gewichte von Gußeiſen .	$\frac{1}{4}$
Gießſand (Formſand) im rohen Zuſtande oder gewaſchen, gerieben, geſchlemmt	$\frac{1}{40}$
Gips, roher	$\frac{1}{40}$
„ gebrannter . . .	$\frac{1}{20}$
Gipsmehl	$\frac{1}{20}$
Gitter, eiſerne gegoſſene .	$\frac{1}{4}$
Gläſer, optiſche (Brenngläſer, Brillengläſer ꝛc.) ungefaßte	$\frac{1}{4}$
Glätte, (Blei-, Silber- u. Gold-)	$\frac{1}{4}$
Glas und Glaswaaren ohne Unterſchied, mit Einſchluß von Kronleuchterbehängen, Glasperlen, Glaskorallen, auch wenn ſie an Fäden gereiht ſind, Glasknöpfen, auch dergl. mit Metallöhr verſehenen oder in Metall gefaßten Glasflüſſen, Glasgeſpinnſten, Glasmaſſe (die aus dem Hafen ausgeſtochene zu unregelmäßigen Stücken erkaltete Fritte für die Kunſtglasblaſerei), Glasſchmelz, Glastropfen, ungefaßten optiſchen Gläſern (Brenngläſer, Brillengläſer ꝛc.), unächten böhmiſchen Steinen (Glasflüſſe zur Nachahmung ächter Steine), belegtem Spiegelglaſe, gläſernen Bierkrügen mit u. ohne Metalldeckel, imgl. Flaſchenkeller und ſonſtige Glaswaaren mit Nebenbeſtandtheilen . .	$\frac{1}{4}$
Glasbehänge zu Kronleuchtern	$\frac{1}{4}$
Glasbrocken, Glasbruch .	$\frac{1}{10}$
Glasflüſſe	$\frac{1}{4}$
Glasgalle	$\frac{1}{4}$
Glasgeſchirr	$\frac{1}{4}$
Glasgeſpinnſte	$\frac{1}{4}$
Glasglanz (Streuglanz) .	$\frac{1}{10}$
Glasknöpfe, auch dergl. mit Metallöhr verſehene oder in Metall gefaßte . . .	$\frac{1}{4}$

Digitized by Google

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze
Glaskopf (Eiſenerz) . .	1/4
Glasmaſſe (die aus dem Hafen ausgeſtochene, zu unregelmäßigen Stücken erkaltete Fritte für die Kunſtglasblaſerei)	1/4
Glasperlen, Glaskorallen, auch wenn ſie an Fäden gereiht ſind	1/4
Glasſchaum	1/5
Glasſchmelz	1/4
Glasſcherben	1/40
Glastropfen	1/4
Glaſurerz	1/4
Glaſurmaſſe, grobe (eine Compoſition von Kieſelerde, Bleioxyd und Alkali) . .	1/4
Glaswaaren, ſ. Glas.	
Goldglätte	1/4
Grabſteine, inſofern durch höhere artiſtiſche Bearbeitung hervorgebrachte Kunſtwerke hierunter nicht begriffen werden:	
a) von Marmor, geſchliffenem Granit oder Porphyr	1/5
b) von Sandſtein . .	1/40
Grätze (Münzgekrätz, Abfälle von der Gold- u. Silberbearbeitung)	1/5
Grand	1/40
Granit	1/40
„ geſchliffener in Blöcken oder Platten	1/5
Grapen (grobe Gußeiſenwaaren)	1/4
Graphit in Stücken oder gemahlen	1/4
Gras	1/20
Graupen, Gries und Grütze von allen Getreidearten .	1/4
Griesmehl	1/4
Griffel von Schiefer (Schieferſtifte)	1/10
Grütze	1/4
Guano	1/40
Guineakörner	1/4
Gurken, friſche	1/20
Gußeiſen in Gänſen und Maſſeln	1/4
Gußeiſenwaaren, ſ. Gußwaaren.	
Gußerz	1/4
Gußſtahl	1/4

Digitized by Google

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze
Gußwaaren aus Gußeiſen, grobe, als: Oefen, Platten, Keſſel, Gitter ꝛc. .	$\frac{1}{4}$
Haare und Borſten von Schweinen, Ziegen, Pferden und Rindvieh . .	$\frac{1}{5}$
Häckerling (Häckſel) . .	$\frac{1}{20}$
Hafer	$\frac{1}{4}$
Hafergrütze	$\frac{1}{4}$
Hafnererz (Alquifoux) .	$\frac{1}{4}$
Hagebutten, ſ. Obſt.	
Hammerſchlag	$\frac{1}{10}$
Handmühlen, ſ. Maſchinen.	
Hanf und Hanfſaat . .	$\frac{1}{4}$
Harfenſiebe, hölzerne . .	$\frac{1}{5}$
Harken, hölzerne	$\frac{1}{5}$
Hartblei	$\frac{1}{4}$
Haſelnüſſe	$\frac{1}{20}$
Hausgeräthe, wie Waaren aus dem Material, woraus ſie gefertigt ſind.	
Heede (Werg)	$\frac{1}{4}$
Heidekorn (Buchwaizen) .	$\frac{1}{4}$
Heidelbeeren, ſ. Beeren.	
Hemmſchuhe, hölzerne . .	$\frac{1}{5}$
Heu	$\frac{1}{20}$
Heuſaamen	$\frac{1}{4}$
Hexenmehl (Einſtreupulver, Semen Lycopodii) . .	$\frac{1}{4}$
Himbeeren, ſ. Beeren.	
Himten	$\frac{1}{5}$
Hirſchgeweihe	$\frac{1}{5}$
Hirſchhorn, geraspeltes .	$\frac{1}{5}$
Hirſchunſchlitt	$\frac{1}{4}$
Hirſe, rohe, auch geſtampfte oder abgeſchälte . . .	$\frac{1}{4}$
Hobelbänke, hölzerne . .	$\frac{1}{5}$
Hobelgeſtelle	$\frac{1}{5}$
Hobelſpäne	$\frac{1}{20}$
Hörner, ſ. Horn.	
Hohlglas	$\frac{1}{4}$
Holländiſch-Roth (Braunroth)	$\frac{1}{5}$
Holz und Holzwaaren:	
a) Brennholz und Buſch aller Art, Faſchinen, Wellen (Brandbuſch, Reiſſig), Stubben, auch Hobel- und Sägeſpäne, desgl. Holzrinden zur Feuerung; ferner Beſen aus Reiſig (Birkenbeſen ꝛc.) und Haidbeſen	$\frac{1}{20}$
b) europäiſches Bau- und	

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze	Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze
Nutzholz, als: Balken, Sparren, Krummholz, Pfahlholz und Zimmerholz aller Art, Maſten, Bugſpriete, Spieren, Stangen und Stöcke, Splitt- und Rundholz, Sägewaaren (Bohlen, Bretter, Dielen, Latten, Planken ꝛc., Dachſpäne und Schindeln, Stabholz für Böttcher, ingleichen Band- oder Reifenholz (unverarbeitete Bandſtöcke und fertige Tonnenbände), rohe (vom Stellmacher noch nicht beabeitete) Speichen und Felgen, auch Korbruthen (geſchälte und ungeſchälte), ungehobelte Reſonanzbretter, ungehobeltes Claviaturholz	$\frac{1}{10}$	ganz grobe hölzerne Geräthe, als Dreh- und Hobelbänke, auch Bohr-, Hobel- und Sägegeſtelle, Futterſchwingen, Harfenſiebe, Harken, Hemmſchuhe, Joche, Kornfeger, Kornmaaße, Kornwannen, Leitern, Mulden und Schaufeln, Eggen, Pflüge, Karren, Leiterwagen und Holzſchlitten, Holzſchuhe, Sattelbäume, Schuſterleiſten, Stiefelblöcke und Stiefelknechte, Senſenbäume, Senſenſtreichen, Ruder, Tröge und Krippen; grobe Böttcherwaaren, leere Fäſſer und Tonnen aller Art, Stäbe von zerlegten Gebinden und Fäſſern, auch Tonnen, welche zum Tragen der Holzflöße dienen; leere Kiſten, Kaſten und Schachteln, mit Aus-	
c) gröbere Holzwaaren mit oder ohne Eiſenbeſchlag, namentlich: Acker-, Schiffs- und ſonſtige			

Digitized by Google

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze
nahme der gebeizten, gefärbten ꝛc.; ganz grobe Korbflechtwaaren von ungeſchälten Ruthen, Baumwurzeln ꝛc. zu Faſtagen und dergl., auch leere Bienenkörbe; Maſchinen; Wagner- oder Rademacher-Arbeiten, auch ganz grobe Tiſchlerwaaren, bloß aus Holz mit oder ohne Eiſenbeſchlag beſtehend (jedoch nicht gefärbte, gebeizte, polirte oder lackirte, auch nicht mit Leder- oder Polſterarbeit verbundene); Claviaturholz (bloß behobelte und übrigens rohe Holzſtücke, aus welchen Claveshölzer geſchnitten werden ſollen); Fußbodentafeln oder Parquetten; ingleichen Fourniere und Reſonanzbretter, gehobelte von europäiſchem Holze; Schuſter- u. Schwerdtfegerſpäne, auch Siebränder . .	1/5
Holzaſche	1/40
Holzborke u. Baumrinden:	
a) Lohkuchen oder ausgelaugte Lohe als Brennmaterial	1/40
b) Eichenborke und Lohrinde, auch Birken-, Fichten-, Ulmen-, Weiden- und Roßkaſtanien-Baumrinde, ingl. Baſt oder Baumrinde zum Flechten von Matten .	1/5
c) Holzrinden zur Feuerung	1/20
Holzflechterarbeit, ſ. Korbflechterwaaren.	
Holzkohlen	1/5
Holzrinden, ſ. Holzborke.	
Holzſchuhe	1/5
Holzwaaren, ſ. Holz.	
Hopfen	1/4
Horn: Hörner und Füße (Klauen) von Rindvieh, Bockhörner u. Schaaffüße, ſo wie alle zu einer weitern Verarbeitung beſtimmten Hornſpritzen u. Horn-	

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze	Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze
platten; imgleichen Hirſchgeweihe ꝛc. und Hornſpäne	1/5	b) gebrannter Kalk (Stein- u. Muſchel-), gebrannter Gips, Gipsmehl, auch Wiener Kalk (fein geriebener Kalkmergel) .	1/20
Huano	1/40	c) chlorſaurer, eſſigſaurer u. ſalzſaurer Kalk . .	1/4
Hühner	1/5	Kalkäſcher	1/10
Hülſenfrüchte	1/4	Kalkſteine	1/40
Hufe	1/5	Kanonen u. Bombenmörſer, ſowohl eiſerne als metallene	1/4
Hyalithglas	1/4	Kaolin (Porzellanerde) .	1/40
Inſelt (Talg)	1/4	Karren, beſchlagene und unbeſchlagene	1/5
Inventarienſtücke der Schiffe behuf der Fahrt . . .	frei.	Kartoffeln	1/20
Joche, (Vorrichtung zum Ziehen)	1/5	Kaſtanien, wilde oder Roßkaſtanien	1/20
Johannisbeeren, ſ. Beeren.		Kaſten, hölzerne rohe . .	1/5
Irdenzeug, ſ. Erdenwaaren.		Kerne u. Steine von Obſtfrüchten	1/20
Jüdenpech (Asphalt) . .	1/4	Keſſel, eiſerne gegoſſene .	1/4
Kacheln	1/10	Ketten: Ankerketten . .	1/4
Kähne	frei.	Kieferzapfen (Kienäpfel) .	1/4
Kälberhaare	1/5	Kienruß	1/5
Käſe, friſche (kleine Handkäſe für den Marktverkehr)	1/10	Kies (gemeiner Steinkies)	1/40
Kaff	1/40	Kirſchen, ſ. Obſt.	
Kalk und Gips:		Kirſchholz, ſ. Holz.	
a) roher Kalkſtein, Muſchelſchaalen zum Kalkbrennen, auch Gipsſtein oder Gipserde	1/40	Kiſten, hölzerne	1/5

Digitized by Google

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze	Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze
Klauen	$\frac{1}{5}$	b) Holzkohlen	$\frac{1}{5}$
Klee	$\frac{1}{20}$	Korbflaſchen, gläſerne . .	$\frac{1}{4}$
Kleeſaat	$\frac{1}{4}$	Korbflechterwaaren, grobe von ungeſchälten Ruthen, Baumwurzeln ꝛc. zu Faſtagen u. dergl. . . .	$\frac{1}{5}$
Kleie	$\frac{1}{4}$	Korbruthen (geſchälte und ungeſchälte)	$\frac{1}{10}$
Klinker	$\frac{1}{40}$	Korn (Roggen) . . .	$\frac{1}{4}$
Kloben (Flaſchenzüge) . .	$\frac{1}{5}$	Kornelholz, ſ. Holz.	
Knicker oder Knippkugeln von Marmor od. ſonſtigem Stein, imgleichen von gebranntem Thon . . .	$\frac{1}{10}$	Kornfeger, hölzerne . .	$\frac{1}{5}$
Knochen:		Kornmaaße	$\frac{1}{5}$
a) rohe Knochen aller Art, auch ausgelaugte; imgl. Wallfiſchrippen . . .	$\frac{1}{10}$	Kornwannen	$\frac{1}{5}$
b) gemahlene Knochen oder Knochenmehl . . .	$\frac{1}{5}$	Krätze (Gekrätz) . . .	$\frac{1}{5}$
Knochenſchaum (Zuckererde, Abfall von der Zuckerfabrikation)	$\frac{1}{40}$	Kräuter, friſche	$\frac{1}{20}$
Knoppern, gemahlene und ungemahlene	$\frac{1}{5}$	Krauseiſen	$\frac{1}{4}$
Kobalt (Kobaltſtufen, Erz) roh und gemahlen . .	$\frac{1}{4}$	Kreide (weiße, ſchwarze oder rothe Farbenerde), roh, gemahlen oder geſchlemmt	$\frac{1}{5}$
Kobaltſpeiſe	$\frac{1}{4}$	Kreidenglas	$\frac{1}{4}$
Kochſalz	$\frac{1}{4}$	Kreuzbeeren	$\frac{1}{5}$
Kohlen:		Krippen, ſteinerne . . .	$\frac{1}{40}$
a) Braun-, Stein- und Torfkohlen	$\frac{1}{40}$	„ hölzerne . . .	$\frac{1}{5}$
		„ von Gußeiſen .	$\frac{1}{4}$
		Kronleuchter u. Kronleuchterbehänge, gläſerne . .	$\frac{1}{4}$
		Kronglas	$\frac{1}{4}$

Digitized by Google

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze	Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze
Krüge, Kruken, ſ. Erdenwaaren.		Leinkuchen	1/4
Kryſtallglas	1/4	Leinmehl, Leinkuchenmehl .	1/4
Kümmel, ſowohl gewöhnlicher inländiſcher, als römiſcher und ſonſtiger ausländiſcher	1/4	Leinpferde, zurückgeführt werdende	frei.
Küpen von Gußeiſen . .	1/4	Leinſaat und Leindotter .	1/4
Kufen, ſteinerne . . .	1/40	Leiterbäume	1/10
„ hölzerne . . .	1/5	Leitern	1/8
Kugeln von Gußeiſen . .	1/4	Leiterwagen, beſchlagene u. unbeſchlagene	1/5
Kuhhaare	1/5	Lerchenholz ſ. Holz.	
Kupfererz (Kupferlaſur ꝛc.)	1/4	Linſen	1/4
Kupfervitriol	1/4	Lippitz (Meth)	1/5
Kupferwaſſer, gemeines (Eiſen- oder grüner Vitriol)	1/4	Lithographirſteine, rohe (nicht gravirte oder bezeichnete)	1/40
Lafetten	1/4	Lohe	1/5
Laternenhorn	1/5	Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial) . .	1/40
Latten	1/10	Lohrinde	1/5
Laugenfluß, auch im kalzinirten Zuſtande . . .	1/10	Lüſterſteine (Glasſteine zu Kronleuchterbehängen) .	1/4
Leichenſteine, ſ. Grabſteine.		Luppeneiſen (gefriſchtes Eiſen in der Geſtalt von Luppen oder Kuchen) . .	1/6
Lehm	1/40	Luzerne, ſ. Klee und Kleeſaat.	
Leim (Fiſch-, Horn-, Leder-)	1/4		
Leimgallerte (durch Salzſäure dekalzinirte Knochen)	1/4		
Leimleder	1/5	Majolica (Fayence) . .	1/10

Digitized by Google

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze
Mais (türkiſcher Waizen) .	$\frac{1}{4}$
Malz	$\frac{1}{4}$
Mangan, Manganoxyd (Braunſtein) in Stücken oder gemahlen . . .	$\frac{1}{4}$
Mannagrütze (Schwadengrütze) rohe und geſtampfte	$\frac{1}{4}$
Marienglas	$\frac{1}{20}$
Markaſitkies	$\frac{1}{4}$
Marmor, roher und geſchliffener in Platten oder Blöcken ꝛc.	$\frac{1}{5}$
Maſchinen und Maſchinentheile:	
a) von Holz	$\frac{1}{5}$
b) von Gußeiſen . . .	$\frac{1}{4}$
c) theils aus Eiſen oder andern Materialien, theils aus Holz und andern Materialien gefertigt: nach dem Zollſatze des Fabrikats, von welchem, dem Gewichte nach, am meiſten an der Maſchine vorhanden iſt, inſofern ſich die einzelnen Beſtandtheile nach dem Gewichte nicht zuverläſſig abſchätzen oder ſonſt ohne Aufenthalt ermitteln laſſen.	
Maſſeln (Roheiſen) . .	$\frac{1}{4}$
Maſten	$\frac{1}{10}$
Maſtixcement	$\frac{1}{40}$
Matten von Stroh, Schilf, Baſt und Binſen: zu Emballagen	$\frac{1}{5}$
Mauerſteine	$\frac{1}{40}$
Meerrettig	$\frac{1}{20}$
Meerſalz	$\frac{1}{4}$
Mehl: gewöhnliches von allen Getreidearten . . .	$\frac{1}{4}$
Melonen	$\frac{1}{20}$
Mennige	$\frac{1}{5}$
Mergel	$\frac{1}{40}$
Meth in Fäſſern oder in Flaſchen ꝛc.	$\frac{1}{5}$
Metzen, hölzerne (beſchlagene und unbeſchlagene) .	$\frac{1}{5}$
Meubles, hölzerne: blos gehobelte	$\frac{1}{5}$
Milch	$\frac{1}{10}$
Milchglas	$\frac{1}{4}$
Mineralerde, metalliſche .	$\frac{1}{5}$
Mineralkitt (Waſſermördel)	$\frac{1}{40}$
Mineraltheer	$\frac{1}{10}$

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze
Mineralwaſſer	$\frac{1}{10}$
Minium (Mennige) . .	$\frac{1}{6}$
Mirabellen, ſ. Obſt.	
Mispeln desgl.	
Miſt	$\frac{1}{40}$
Modelle, wie Maſchinen.	
Möhren (Mohrrüben) friſche und getrocknete . . .	$\frac{1}{20}$
Mörſer, von Serpentinſtein	$\frac{1}{10}$
„ eiſerne . . .	$\frac{1}{4}$
(S. auch Bombenmörſer.)	
Mörtel (Cement) . . .	$\frac{1}{40}$
Mohnſaamen	$\frac{1}{4}$
Molden oder Mulden, hölzerne	$\frac{1}{5}$
Molybdän, roh u. gemahlen	$\frac{1}{4}$
Moos, gemeines . . .	$\frac{1}{20}$
Morcheln, friſche . . .	$\frac{1}{20}$
Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülſenfrüchten, nämlich: geſchrotete oder geſchälte Körner, Graupen, Gries, Grütze, Mehl, Kleie und dergl.	$\frac{1}{4}$
Mühlſteine	$\frac{1}{40}$
Münzkrätze, Münzgekrätz (Abfall von der Gold- u. Silberbearbeitung) . .	$\frac{1}{5}$
Mumme in Fäſſern oder in Flaſchen	$\frac{1}{5}$
Murmeln (Marmeln, Knikker)	$\frac{1}{10}$
Muſchelkalk	$\frac{1}{20}$
Muſchelſchaalen zum Kalkbrennen	$\frac{1}{40}$
Nägel, eiſerne alte . . .	$\frac{1}{10}$
„ von Gußeiſen . .	$\frac{1}{4}$
Nüſſe, Haſel- u. Wallnüſſe u. dergl. Schaalen . .	$\frac{1}{20}$
Nutzholz, ſ. Holz.	
Obſt und Früchte:	
a) friſche Aepfel, Birnen, Kirſchen, Pflaumen, Beeren, Weintrauben, auch Kerne und Steine von Obſtfrüchten; imgl. Haſel- u. Wallnüſſe .	$\frac{1}{20}$
b) getrocknete Aepfel, Birnen, Kirſchen u. Pflaumen, (Backobſt), auch gedörrte Hagebutten u. Heidelbeeren ꝛc. . .	$\frac{1}{6}$

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze	Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze
Oelkuchen u. Mehl hieraus	¼	meines Pech (ſchwarzes, Schiffspech, Schuſterpech, welches durch Einkochen von Theer gewonnen wird) . . .	1/10
Oelſaat, als: Hanfſaat, Leinſaat, Leindotter oder Doder, Mohnſaamen, Raps, Rübſaat, imgl. Erdnüſſe oder Erdpiſtazien u. dergl.	¼	b) Asphalt (Judenpech) auch ſonſtiges Erdpech oder Erdharz . . .	¼
Oelſäure (acide oléique, Oelſtoff, oléine) . . .	¼	Pechſatz	1/10
Oefen, thönerne . . .	1/10	Perlaſche	¼
„ eiſerne gegoſſene .	¼	Perlen, aus gebranntem oder ungebranntem Thon	1/10
Ofenbruch, zinkiſcher (tutia)	¼	„ von Glas . . .	¼
Oker	⅕	Pfähle (Pfahlholz) . .	1/10
Okras (Pottaſche)	¼	Pfeifenerde	1/40
Olein	¼	Pferde: Leinpferde, zurückgeführt werdende . .	frei.
Oſemund	¼	Pferdehaare, auch gehechelte, geſottene, gefärbte . .	⅕
Packmatten von Stroh, Schilf, Baſt und Binſen	⅕	Pfirſiche, ſ. Obſt.	
Pätſchen (Kahnruder) . .	⅕	Pfirſichkerne	1/20
Panicum (ital. Hirſe) . .	¼	Pflanzen, friſche	1/20
Pappelholz, ſ. Holz.		Pflanzenaſche, gemeine .	1/40
Paradieskörner	¼	Pflaſterſteine	1/40
Parquetten (Fußbodentafeln)	⅕	Pflaumen, ſ. Obſt.	
Patinen (Holzſchuhe) . .	⅕	Pflüge, hölzerne, beſchlagene und unbeſchlagene . .	⅕
Pech und Theer:		Pfoſten	1/10
a) Theer (Mineraltheer u. anderer), Daggert, ge-			

Digitized by Google

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze	Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze
Pilze, friſche	$\frac{1}{20}$	Quadrateiſen	$\frac{1}{4}$
Pipenholz (Faßholz) . .	$\frac{1}{10}$	Quarz	$\frac{1}{40}$
Planken	$\frac{1}{10}$	Quirle	$\frac{1}{5}$
Platten aus Sandſtein .	$\frac{1}{40}$	Quitten, ſ. Obſt.	
„ aus Thon . . .	$\frac{1}{10}$	Quittenſaamen oder Quittenkerne	$\frac{1}{20}$
„ aus Marmor, geſchliffenem Granit oder geſchliffenem Porphyr . . .	$\frac{1}{5}$	Rademacherarbeit, blos aus Holz mit oder ohne Eiſenbeſchlag beſtehend (jedoch nicht gefärbte, gebeizte oder lackirte, auch nicht mit Leder- oder Polſterarbeit verbundene)	$\frac{1}{5}$
„ aus Blei, Gußeiſen, geſchmiedetem oder gewalztem Eiſen .	$\frac{1}{4}$	Radfelgen, blos zugerichtete (Felgenholz) .	$\frac{1}{10}$
Porphyr, roher	$\frac{1}{40}$	„ fertig gearbeitete	$\frac{1}{5}$
„ geſchliffener in Platten u. Blöcken ꝛc.	$\frac{1}{5}$	Radſpeichen, blos zugerichtete, vor der Einſetzung einer weiteren Bearbeitung bedürfende .	$\frac{1}{10}$
Porter (Bier), in Fäſſern oder in Flaſchen ꝛc. . .	$\frac{1}{5}$	„ fertig gearbeitete . . .	$\frac{1}{5}$
Porzellanerde	$\frac{1}{40}$	Räder, ſ. Rademacherarbeit.	
Pottaſche, imgl. Pottaſchen-Abfälle (Rückſtände bei der Pottaſchen-Siederei) . .	$\frac{1}{4}$	Räderwerk, ſ. Maſchinen.	
Pottloth (Bleiglätte) . .	$\frac{1}{4}$	Rahm (fette Milch) . .	$\frac{1}{10}$
„ (Waſſerblei) . .	$\frac{1}{4}$		
Preſſen, ſ. Maſchinen.			
Preußiſch-Roth (Braunroth)	$\frac{1}{5}$		
Prünellen, ſ. Obſt.			
Puzzolan oder Puzzolanerde	$\frac{1}{40}$		

Digitized by Google

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze
Rahm (Kienruß) . . .	$\frac{1}{5}$
Raps	$\frac{1}{4}$
Rapskuchen, Rapsmehl .	$\frac{1}{4}$
Reben (grün oder trocken)	$\frac{1}{20}$
Rechen, hölzerne . . .	$\frac{1}{5}$
Reckeiſen	$\frac{1}{4}$
Reh-Hörner	$\frac{1}{5}$
Reifeiſen	$\frac{1}{4}$
Reifen, hölzerne . . .	$\frac{1}{10}$
Reifholz	$\frac{1}{10}$
Reiſegepäck u. Reiſevictualien der Schiffer u. Paſſagiere, letztere in der beſtimmten verhältnißmäßigen Quantität	frei.
Reiſig	$\frac{1}{20}$
Reißblei	$\frac{1}{4}$
Rennthier-Geweihe . . .	$\frac{1}{5}$
Reſonanzbretter, ungehobelte von europäiſchem Holze	$\frac{1}{10}$
" gehobelte dergl.	$\frac{1}{5}$
Rinden, ſ. Holzborke ꝛc.	
Rindshörner	$\frac{1}{5}$
Rindsfüße	$\frac{1}{5}$
Rindviehhaare	$\frac{1}{5}$
Rinnen, ſteinerne . . .	$\frac{1}{40}$

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze
Rinnen, blos behauene hölzerne	$\frac{1}{10}$
" andere hölzerne .	$\frac{1}{5}$
Röhren, ſteinerne Brunnenröhren . . .	$\frac{1}{40}$
" hölzerne dergl. (gebohrte Holzſtämme), imgl. thönerne Röhren	$\frac{1}{10}$
" gußeiſerne . . .	$\frac{1}{4}$
Röthel (Rothſtein) . . .	$\frac{1}{5}$
Roggen	$\frac{1}{4}$
Roggenmehl	$\frac{1}{4}$
Roheiſen aller Art . . .	$\frac{1}{4}$
Rohſtahl	$\frac{1}{4}$
Rohr: Dach- u. Schilfrohr; imgl. Stuhlrohr aller Art mit Einſchluß des braſilianiſchen u. ſonſtigen ausländiſchen; auch Weberrohr	$\frac{1}{20}$
Roßhaare, auch gehechelte, geſottene, gefärbte . .	$\frac{1}{5}$
Roßkaſtanien	$\frac{1}{20}$
Roſte von Gußeiſen . .	$\frac{1}{4}$
Rothſtein (Röthel) . . .	$\frac{1}{5}$
Ruder	$\frac{1}{5}$
Rüben, friſche u. getrocknete	$\frac{1}{20}$
Rübſaat	$\frac{1}{4}$

Digitized by Google

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze	Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze
Rundeiſen u. Rundſtahl .	$\frac{1}{4}$	von Waldhölzern (mit Ausſchluß der zu $\frac{1}{10}$ beſonders tarifirten Eicheln), Bärlappſaamen (semen lycopodii), Bockshornſaamen (foenum graecum) ꝛc.	$\frac{1}{4}$
Runkelrüben, ſowohl friſche als getrocknete u. gedörrte	$\frac{1}{20}$	Saamenkerne und Steine von Obſtfrüchten . . .	$\frac{1}{20}$
Runkelrübenblätter, grün u. getrocknet	$\frac{1}{20}$	Säcke, alte leere . . .	$\frac{1}{5}$
Ruß (Rußbutten) . . .	$\frac{1}{5}$	Sägengeſtelle, hölzerne .	$\frac{1}{5}$
Ruthen (Flechtweiden), ſ. Holz.		Sägeſpäne	$\frac{1}{20}$
Saamen im natürlichen Zuſtande u. gemahlener, als: Anis (excl. Sternanis), Canarienſaamen, Coriander, Dill, Fenchel, Flohſaamen, Garten-, Blumen-, Klee- und Wieſenſaamen, Kümmel (ſowohl gewöhnlicher inländiſcher als römiſcher und ſonſtiger ausländiſcher), Oelſaat (Hanfſaat, Leinſaat, Leindotter oder Doder, Mohnſaamen, Raps, Rübeſaat, imgl. Erdnüſſe oder Erdpiſtazien ꝛc.), ferner Schwadengrütze, Senfſaamen, Zitwer- oder Wurmſaamen, imgl. Buchkerne u. andere Saamen		Sägewaaren	$\frac{1}{10}$
		Sämereien	$\frac{1}{4}$
		Salat	$\frac{1}{20}$
		Salz: Küchen-, See-, Steinſalz und Düngeſalz . .	$\frac{1}{4}$
		Sand, gemeiner; desgleichen Gießſand, gewaſchener, geriebener, geſchlemmter; Streuſand, auch gefärbter, Silberſand ꝛc. und ſpaniſcher Sand	$\frac{1}{40}$
		Sandſtein	$\frac{1}{40}$
		Sanitätsgeſchirr, ſ. Fayence u. Eiſenwaaren.	
		Sattelbäume	$\frac{1}{5}$
		Sauerampfer	$\frac{1}{20}$
		Sauerkohl oder Sauerkraut	$\frac{1}{5}$

Digitized by Google

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze
Schaaffüße	$\frac{1}{5}$
Schabin (Abfall von der Metallſchlägerei zur Bereitung der Bronzefarben)	$\frac{1}{5}$
Schachtelhalm	$\frac{1}{20}$
Schachteln, hölzerne, rohe	$\frac{1}{5}$
Schaufeln, hölzerne mit oder ohne Eiſenbeſchlag . .	$\frac{1}{5}$
Scheffel, hölzerne, auch dergleichen mit Eiſenbeſchlag	$\frac{1}{5}$
Schemel, hölzerne, rohe .	$\frac{1}{5}$
Schiebkarren, beſchlagene u. unbeſchlagene	$\frac{1}{5}$
Schiefer	$\frac{1}{10}$
Schieferſtifte, Schiefertafeln	$\frac{1}{10}$
Schienen (Eiſenbahnſchienen)	$\frac{1}{4}$
„ hölzerne zu Siebböden	$\frac{1}{5}$
Schiffe	frei.
Schiffsgeräthſchaften, als: a) die zum Schiffsinventario gehörigen Gegenſtände mit Einſchluß der zu dem Verdecke einmal ein- u. zugerichteten Bretter, auch in Ermangelung ſolcher die zur Bedeckung der Ladung nöthigen loſen Bretter in der beſtimmten Quantität, imgl. Unterlagebretter zum Bedarf der Schiffer beim Laden der Waaren, auch b) ſolche Schiffsgeräthſchaften, welche aus den zu Hamburg verkauften abgängigen Schiffen elbaufwärts zurückgeführt werden, unter der Bedingung, daß von den Schiffern neben dem Manifeſte eine von dem zuerſt paſſirten Zollamte beglaubigte Specification producirt werde, auf welcher ſich jeder etwaige Abgang durch das betreffende Zollamt verificirt finden muß	frei.
Schiffsgeräthſchaften, zum Verkauf verſandt werdende, ſ. Holzwaaren u. Eiſenwaaren.	
Schilf	$\frac{1}{20}$
Schilfmatten zu Emballagen	$\frac{1}{5}$
Schindeln	$\frac{1}{10}$
Schippen, ſ. Schaufeln.	

Digitized by Google

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze
Schlacken von Erzen . .	$\frac{1}{40}$
Schlehen, wie Obſt.	
Schleifſteine, grobe . . .	$\frac{1}{40}$
„ feine (zum Schleifen chirurgiſcher Inſtrumente, Raſirmeſſer ꝛc.)	$\frac{1}{5}$
Schlempe (Branntwein-ſpülig)	$\frac{1}{40}$
Schliff (Abfall beim Schleifen grober Eiſenwaaren) .	$\frac{1}{10}$
Schlitten, ſ. Wagen ꝛc.	
Schlöſſereiſen	$\frac{1}{4}$
Schmeer, ſ. Fett.	
Schmelz (Glasſchmelz) .	$\frac{1}{4}$
Schmelztiegel, irdene . .	$\frac{1}{10}$
Schmiedearbeiten, ſ. Eiſenwaaren.	
Schmiedezunder (Hammerſchlag)	$\frac{1}{10}$
Schmirgel in Stücken oder gemahlen	$\frac{1}{4}$
Schönroth (Braunroth, Colcothar)	$\frac{1}{5}$
Schraubenkluppen, ſ. Maſchinen.	
Schröpfköpfe, gläſerne . .	$\frac{1}{4}$

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze
Schrot (geſchrotetes Getreide)	$\frac{1}{4}$
Schuſſer (Knicker) . . .	$\frac{1}{10}$
Schuhſtifte, eiſerne gegoſſene	$\frac{1}{4}$
Schuſterleiſten	$\frac{1}{5}$
Schuſterſpäne	$\frac{1}{10}$
Schwadengrütze (rohe und geſtampfte	$\frac{1}{4}$
Schwämme, eßbare friſche	
„ Feuerſchwamm	$\frac{1}{20}$
(roh und bearbeitet) . . .	$\frac{1}{4}$
Schwefelkies (Eiſenkies) .	$\frac{1}{4}$
Schweineborſten	$\frac{1}{5}$
Schweinehaare oder ſ. g. Schweinewolle	$\frac{1}{5}$
Schwerſpath in kryſtallirten Stücken . .	$\frac{1}{40}$
„ gepochter, gemahlener und zu Farbe bereiteter . .	$\frac{1}{5}$
Schwerdtfegerſpäne . . .	$\frac{1}{10}$
Schwingen (Futterſchwingen)	$\frac{1}{5}$
Seegras (Seetang) . .	$\frac{1}{20}$
Seeſalz	$\frac{1}{4}$
Seifenſiederfluß (Unter-	

Digitized by Google

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze	Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze
lauge), auch in kalzinirtem Zuſtande	$\frac{1}{10}$	Spiegelglas, auch belegte Spiegelgläſer	$\frac{1}{4}$
Senfmehl, Senfpulver . .	$\frac{1}{4}$	Spieren	$\frac{1}{10}$
Senfſaat	$\frac{1}{4}$	Spiesglanzerz in Stücken oder gemahlen . . .	$\frac{1}{4}$
Senſenbäume	$\frac{1}{5}$	Splittholz	$\frac{1}{10}$
Senſenſtreicher	$\frac{1}{5}$	Spreu	$\frac{1}{20}$
Serpentinſteinwaaren . .	$\frac{1}{10}$	Springgläſer	$\frac{1}{4}$
Siderolithwaaren . . .	$\frac{1}{10}$	Spülig (Branntweinſpülig)	$\frac{1}{20}$
Siebränder, hölzerne . .	$\frac{1}{5}$	Stabeiſen	$\frac{1}{4}$
Siegelerde (**Terra sigillata**).	$\frac{1}{5}$	Stäbe von zerlegten Gebinden und Fäſſern . . .	$\frac{1}{5}$
Silberglätte	$\frac{1}{4}$	Stabholz	$\frac{1}{10}$
Silberſand	$\frac{1}{20}$	Stahl: Roh-, Cement-, Friſch-, Gerbe-, Guß-, raffinirter und Rundſtahl, geſtreckter Stahl (Stahl in Stangen)	$\frac{1}{4}$
Silberkrätze (Silbergekrätz).	$\frac{1}{5}$	Stahlblech	$\frac{1}{4}$
Sonnenblumenkerne . .	$\frac{1}{4}$	Stahldraht	$\frac{1}{4}$
Span (Schuſter- u. Schwerdtfegerſpäne) imgl. Brennſpäne, gehobelte (Schleißen)	$\frac{1}{10}$	Stahlkuchen	$\frac{1}{4}$
Spaniſcher Sand . . .	$\frac{1}{20}$	Stangen (Holzſtangen) .	$\frac{1}{10}$
Spargel	$\frac{1}{20}$	Steinaſche (Pottaſche) .	$\frac{1}{4}$
Sparren	$\frac{1}{10}$	Steine und Steinwaaren:	
Spaten, ſ. Schaufeln.		a) Bruchſteine, auch behauene, jedoch nicht geſchliffene, Steine aller Art (mit Ausnahme von	–
Speckſtein, roher . . .	$\frac{1}{20}$		
Speichen, blos zugerichtete, vor der Einſetzung einer weitern Bearbeitung bedürfende (Speichenholz) .	$\frac{1}{10}$		
Speichen, fertig gearbeitete .	$\frac{1}{5}$		
Spelz (Dinkel) . . .	$\frac{1}{4}$		

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze	Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze
Marmor u. Alabaſter), geſchliffene Platten ꝛc. von Sandſtein; auch Lithographirſteine (nicht gravirte od. bezeichnete); Mühlſteine, ſteinerne Kufen, Rinnen, Krippen, Tröge ꝛc.; Grab- oder Leichenſteine von Sandſtein (inſofern durch höhere artiſtiſche Bearbeitung hervorgebrachte Kunſtwerke hierunter nicht begriffen werden); imgl. Pflaſterſteine und rohe Feuerſteine, Dachſchiefer, Mauerſteine, Tropfſteine, auch Tuff oder Tuffſtein, roher Speckſtein, Talkſtein, grobe Schleif- und Wetzſteine (zum Schärfen der Senſen ꝛc.), ferner Steinguß (Abfall von Sandſtein)	$\frac{1}{40}$	fel, Knicker oder Steinſchuſſer	$\frac{1}{10}$
b) Serpentinſteinwaaren, Schiefertafeln und Grif-		e) Alabaſter und Marmor, roher, auch geſchliffene Platten ꝛc. von Alabaſter, Marmor, Granit oder Porphyr, imgl. Grabſteine von Marmor, geſchliffenem Granit oder Porphyr (inſofern durch höhere artiſtiſche Bearbeitung hervorgebrachte Kunſtwerke hierunter nicht begriffen werden); auch feine Schleif- und Wetzſteine.	$\frac{1}{5}$
		Steingruß	$\frac{1}{40}$
		Steingut	$\frac{1}{10}$
		Steinkohlen	$\frac{1}{40}$
		Steinkohlenaſche . . .	$\frac{1}{40}$
		Steinkohlen-Theer . . .	$\frac{1}{10}$
		Steinſalz	$\frac{1}{4}$
		Steinwaaren, ſ. Steine ꝛc.	
		Stellmacherarbeit, ſ. Rademacherarbeit.	
		Stiefelblöcke, Stiefelknechte	$\frac{1}{5}$
		Stöcke, hölzerne, rohe .	$\frac{1}{10}$
		Stoppeln	$\frac{1}{40}$

Digitized by Google

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze
Sträucher, friſche zum Verpflanzen	$\frac{1}{20}$
Straß (Glasſteine)	$\frac{1}{4}$
Streu (Spreu)	$\frac{1}{20}$
Streublau, Streuglanz, Streuglas, Streugold u. Streuſilber	$\frac{1}{40}$
Streuſand	$\frac{1}{40}$
Stroh	$\frac{1}{20}$
Strohmatten, ſ. Matten.	
Strumpfwirkerſtühle ſ. Maſchinen.	
Stubben (Kohlenſtubben)	$\frac{1}{20}$
Stühle, ſ. Meubles.	
Stufen (Erz-)	$\frac{1}{4}$
Stuhlrohr (auch braſilianiſches)	$\frac{1}{20}$
Tabackspfeifen, thönerne	$\frac{1}{10}$
Tafelglas, ohne Unterſchied der Farbe	$\frac{1}{4}$
Talg und Talgöl	$\frac{1}{4}$
Talk, Talkerde	$\frac{1}{5}$
Talkſtein	$\frac{1}{40}$
Tannenholz, ſ. Holz.	
Tannenzapfen	$\frac{1}{4}$
Tauben	$\frac{1}{5}$
Teller, gemeine thönerne, auch von Steingut oder Fayence	$\frac{1}{10}$
Teller, gläſerne aller Art.	$\frac{1}{4}$
Terra di Siena, gebrannte und ungebrannte	$\frac{1}{5}$
Terra sigillata (Siegelerde)	$\frac{1}{5}$
Theer (Mineraltheer und anderer)	$\frac{1}{10}$
Theerbutten	$\frac{1}{5}$
Theergalle	$\frac{1}{10}$
Thierflechſen	$\frac{1}{5}$
Thierknochen, ſ. Knochen.	
Thon, Thonerde, gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, auch Zuckerbäckererde und Porzellanerde	$\frac{1}{40}$
Thongeſchirr	$\frac{1}{10}$
Tiegel, aus Thon gebrannte.	$\frac{1}{10}$
Tiſchlerwaaren ſ. Meubles.	
Todtenkopf (**Caput mortuum**)	$\frac{1}{5}$
Töpfe, gemeine irdene	$\frac{1}{10}$
Töpferthon	$\frac{1}{40}$
Töpferwaaren	$\frac{1}{10}$
Topfſcherben	$\frac{1}{40}$
Tonnen, leere	$\frac{1}{5}$
Tonnenbände, hölzerne	$\frac{1}{10}$

Digitized by Google

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze	Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze
Torf	1/40	Kupfer-Vitriol, gemiſchter Kupfer- und Eiſenvitriol, auch weißer (Zink-) Vitriol	1/4
Torfaſche	1/40	Vitriolerz (Vitriolkies) u. Vitriolſtein	1/40
Torfkohlen	1/40	Vögel, lebende, auch geſchlachtetes Geflügel und Federwild	1/5
Traß	1/40	Vogelleim	1/4
Trauben, friſche . . .	1/20	Wachholderbeeren, friſche u. getrocknete	1/5
Treber und Treſter . .	1/40	Wagen und Schlitten, blos aus Holz mit oder ohne Eiſenbeſchlag beſtehend) jedoch nicht gefärbte, gebeizte oder lackirte, auch nicht mit Leder- oder Polſterarbeit verbundene)	1/5
Tripel	1/5	Wagen, welche die mit den Dampfſchiffen Reiſenden mit ſich führen . . .	frei.
Tröge, hölzerne . . .	1/5	Wagenſchmiere, ſ. Fett und Theer.	
„ ſteinerne . . .	1/40	Wagnerarbeiten, ſ. Rademacherarbeit.	
Tropfſtein	1/40	Waidaſche	1/4
Trüffeln, friſche . . .	1/20	Waldholzſaamen . . .	1/4
Truthüner	1/5		
Türkiſcher Weitzen (Mais).	1/4		
Tuff oder Tuffſtein . .	1/40		
Tutia (zinkiſcher Ofenbruch).	1/4		
Uhrgläſer	1/4		
Unſchlitt	1/4		
Unterlauge (Seifenſiederfluß)	1/10		
Valonen (Knoppern) . .	1/5		
Venetianiſch-Roth (Braunroth)	1/5		
Verzehrungsgegenſtände zum Reiſeverbrauch, ſ. Reiſe-Victualien.			
Vitriol, grüner Eiſenvitriol,			

Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze	Gegenſtände.	Zahlt vom Normal-Satze
Walkererde	$\frac{1}{40}$	[Wiener Kalk (fein geriebener] Kalkmergel)	$\frac{1}{20}$
Wallfiſchrippen	$\frac{1}{10}$	Wismuth-Erz	$\frac{1}{4}$
Walzen, ſ. Maſchinen.		Wurmſaamen im natürlichen Zuſtande oder gemahlen .	$\frac{1}{4}$
Waſcheiſen	$\frac{1}{4}$	Wurzeln, eßbare . . .	$\frac{1}{20}$
Waſſerblei in Stücken oder gemahlen	$\frac{1}{4}$	Zaineiſen	$\frac{1}{4}$
Weberrohr	$\frac{1}{20}$	Ziegel	$\frac{1}{40}$
Weberſtühle, ſ. Maſchinen.		Ziegel-Cement	$\frac{1}{40}$
Wedgewoodwaaren . .	$\frac{1}{10}$	Ziegelerde	$\frac{1}{40}$
Weichſelſtöcke, rohe . .	$\frac{1}{10}$	Ziegelmehl	$\frac{1}{40}$
Weinbeeren, friſche . .	$\frac{1}{20}$	Ziegenhörner	$\frac{1}{5}$
Weineſſig	$\frac{1}{5}$	Zimmerholz	$\frac{1}{10}$
Weinhefen, gebrannte (Druſenaſche)	$\frac{1}{4}$	Zinkvitriol (ſchwefelſaurer Zink)	$\frac{1}{4}$
Weinreben (grün od. trocken)	$\frac{1}{20}$	Zinngekrätz	$\frac{1}{5}$
Weintrauben, friſche . .	$\frac{1}{20}$	Zittwerſaamen (Wurmſaamen) im natürlichen Zuſtande oder gemahlen .	$\frac{1}{4}$
Weißblech	$\frac{1}{4}$	Zuckerbäckererde (Thon zum Läutern des Zuckers) . .	$\frac{1}{40}$
Weitzen	$\frac{1}{4}$	Zuckererde (Knochenſchaum) Abfall von der Zuckerfabrikation)	$\frac{1}{40}$
Wellen(Brandbuſch, Reiſig).	$\frac{1}{20}$	Zuckerformen, thönerne, mit oder ohne Holzbände . .	$\frac{1}{10}$
Welleneiſen	$\frac{1}{4}$	Zunder	$\frac{1}{4}$
Werg	$\frac{1}{4}$	Zwecken, eiſerne gegoſſene .	$\frac{1}{4}$
Wetzſteine, grobe, zum Schärfen der Senſen ꝛc.	$\frac{1}{40}$	Zwetſchen, ſ. Obſt.	
" feine zum Schleifen der Raſirmeſſer, chirurgiſchen Inſtrumente ꝛc. .	$\frac{1}{5}$	Zwiebeln (Gemüſezwiebeln)	$\frac{1}{20}$
Wicken	$\frac{1}{4}$		
Wiener Kalk (fein geriebener [Kalkmergel)]			

Digitized by Google

Beilage II.

Uebereinkunft
zwiſchen Dänemark, Oeſtreich, Preußen, Sachſen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Deſſau, Anhalt-Bernburg, Lübeck und Hamburg,
die Erlaſſung ſchifffahrts- und ſtrompolizeilicher Vorſchriften für die Elbe betreffend.

Um die Sicherheit und Ordnung der Elbſchiffahrt zu befördern, haben ſämmtliche Elbuferſtaaten durch ihre zur 2ten Elbſchifffahrts-Reviſions-Commiſſion verſammelten Commiſſarien folgende Uebereinkunft unter Vorbehalt der Allerhöchſten, Höchſten und Hohen Ratificationen verabreden laſſen.

Artikel 1.

In Beziehung auf die Stromſtrecke zwiſchen Melnik und Hamburg oder Harburg wird jeder Elbuferſtaat für ſein Gebiet umfaſſende ſchifffahrts- und ſtrompolizeiliche Vorſchriften gleichzeitig mit Verkündigung der Additional-Acte erlaſſen und dabei die in den Art. 2. bis 30. enthaltenen Grundſätze feſthalten.

Für die Stromſtrecken zwiſchen Hamburg oder Harburg und der Nordſee werden die betheiligten drei Staaten die erforderlichen ſchifffahrts- und ſtrom-polizeilichen Vorſchriften, ſoweit dies nicht bereits geſchehen iſt, gleichfalls baldigſt erlaſſen und dieſe ſowohl für die drei Staatsgebiete, als auch, ſo weit die abweichenden Verhältniſſe es geſtatten, mit den in den Art. 2. bis 30. enthaltenen Grundſätzen in Uebereinſtimmung zu bringen ſuchen.

Art. 2.

Auf die Conſtruction, Ausrüſtung und Erhaltung der Fahrzeuge und ihrer Zubehörungen, insbeſondere der Maſchinen und Keſſel auf Dampf-ſchiffen, haben die Eigner ebenſo, wie die Führer der Fahrzeuge ganz vor-zügliche Sorgfalt zu verwenden, und namentlich in Bezug auf die Dampf-ſchiffe die beſtehenden, beſondern Vorſchriften wegen Anlage und Gebrauchs von Dampfapparaten genau zu beobachten.

Digitized by Google

Sie ſind verpflichtet, ſich den von Zeit zu Zeit vorzunehmenden amtlichen Unterſuchungen ihrer Fahrzeuge nebſt Zubehörungen zu unterwerfen, und die etwa hierbei gerügten Mängel ſofort abzuſtellen.

In Fällen entſtandener, mit Gefahr verknüpfter Beſchädigung des Fahrzeuges während der Reiſe iſt letztere ſofort einzuſtellen und erſt nach erfolgter vollſtändiger Ausbeſſerung des Schadens weiter fortzuſetzen.

Art. 3.

Die ein Holzfloß bildenden Stämme, Balken und anderen Materialien müſſen unter ſich feſt und dauerhaft verbunden, und die Floße ſelbſt an beiden Enden mit einem Steuerruder verſehen ſein. Die Breite eines Holzfloßes darf in der Regel 20 Fuß preußiſch nicht überſchritten. Doch kann von jedem Uferſtaate für ſeine Elbſtrecken eine größere Breite der Holzfloße zugelaſſen werden.

Art. 4.

Kein Schiff oder Floß darf ſtärker belaſtet werden, als es die bekannte Beſchaffenheit der Fahrbahn und der herrſchende Waſſerſtand erlauben.

Art. 5.

Bei jedem, auf der Fahrt begriffenen, zur Fracht oder Perſonenfahrt dienenden Schiffe muß ſich wenigſtens ein gut und dauerhaft gebautes Boot befinden.

Art. 6.

Während der Fahrt darf kein Schiff oder Floß die Fahrbahn abſichtlich verlaſſen.

Jede Verunreinigung der letzteren durch Auswerfung von Ballaſt, Steinen, Steinkohlenſchlacken oder andern der Schifffahrt hinderlichen oder gefährlichen Gegenſtänden iſt verboten.

Aus dieſem Grunde müſſen die zur Beſchwerung der Steuerruder dienenden Steine oder anderen Körper dergeſtalt befeſtigt und verwahrt ſein, daß das Herabfallen derſelben in die Fahrbahn oder Leichterſtellen verhütet wird.

Digitized by Google

Art. 7.

Die Ufer nebſt den an denſelben befindlichen Werken und Anlagen, ſo wie die Brücken, Schiffsmühlen, Fähren u. ſ. w. dürfen von den Schiffen und Holzflößen auf ihrer Fahrt nicht berührt und beſchädigt, auch die Leinpfade von den Zugknechten oder dem Zugvieh weder verdorben, noch zum Nachtheil der anliegenden Grundſtücke überſchritten werden.

Dampfſchiffe müſſen ſich von den Uferanlagen möglichſt entfernt halten, damit letztere vom Wellenſchlage nicht beſchädigt werden.

Art. 8.

Die Schiffs- und Floßführer dürfen in der Regel nur an den beſtimmten Landungs- und Ladeplötzen, oder da, wo es außerdem für gewöhnlich nachgelaſſen iſt, anlegen und vor Anker gehen.

Nur in Nothfällen iſt es geſtattet, auch an anderen Uferſtellen anzulegen, wobei jedoch Buhnen, Packwerke, Uferbefeſtigungen (Vernähterungen), Dämme und unterbrüchige oder durch Verbotstafeln bezeichnete Uferſtrecken zu meiden ſind.

An das Ufer, auf welchem ſich der Leinpfad befindet, darf ein Schiff oder Floß nur dann anlegen, wenn ihm die Ladung oder Löſchung ſeiner Waaren oder das Aus- und Einladen der Hölzer daſelbſt erlaubt iſt, oder wenn Unwetter oder Beſchädigung daſſelbe hierzu nöthigen.

Dergleichen außergewöhnliche Landungsplätze ſind jedoch von den Schiffs- und Floßführern ſofort nach entfernter Gefahr oder erfolgter Ein- oder Ausladung wieder zu verlaſſen, auch ſind die Fahrzeuge und Floße, ſo lange ſie daſelbſt liegen, bei Nacht oder dichtem Nebel durch Ausſteckung einer erleuchteten Laterne zu ſignaliſiren, und, um den Zug anderer Schiffe an der Leinpfadſeite nicht zu hindern, die Maſten niederzulegen.

Das Einſchlagen von Pfählen auf dem Ufer, um die Schiffe und Floße mittelſt der Taue an ſolche zu befeſtigen, iſt an ſolchen außergewöhnlichen Ankerplätzen unbedingt unterſagt.

Das Anlegen und Ankern unmittelbar vor oder hinter den Pfeilern ſtehender Brücken iſt unter allen Umſtänden verboten.

Art. 9.

In der Fahrbahn darf ein Schiff oder Floß nur an ſolchen Stellen

vor Anker gehen, an welchen jene ſo breit iſt, daß andere, ſelbſt die größten Fahrzeuge oder Floße, neben jenem noch bequem vorbeifahren können. Solchenfalls und wenn ein Schiff auf einer vom Ufer entfernten Stelle vor Anker geht, treten wegen deſſen Signaliſirung die Beſtimmungen des Art. 8 ein.

Art. 10.

Kein Schiff darf im Fahrwaſſer da um- oder überladen, wo es dem Schiffsverkehr hinderlich iſt.

Iſt die Ableichtung nöthig, um das Schiff über Untiefen im Fahrwaſſer zu ſchaffen, ſo muß ſie ſtets vor den letzteren und an ſolcher Stelle geſchehen, wo weder das beladene Schiff noch der Leichter den Schiffsverkehr hindern oder erſchweren.

Wird ein Schiff im Fahrwaſſer dergeſtalt feſtgefahren, daß daſſelbe nicht ſofort oder nur durch Ableichtung wieder abgebracht werden kann, ſo iſt der Führer ſtrafbar.

Art. 11.

Sind gefährliche oder ſchwierige Stromſtellen den Schiffs- oder Floßführern nicht genau bekannt, ſo müſſen ſie dieſelben durch vorausgeſchickte Häupter unterſuchen laſſen, inſofern ſie nicht vorziehen, ſich da, wo Lootſen zu haben ſind, derſelben gegen Erlegung der taxmäßigen Gebühren zu bedienen.

Art. 12.

Stehende Brücken dürfen von Dampfſchiffen nur mit halber Geſchwindigkeit und zurückſchlagenden Rädern paſſirt werden.

Beladene Segelſchiffe können, bei ſtarker Strömung durch die Brückenbögen, da, wo Lootſen zu haben ſind, ſich der letzteren bedienen, müſſen aber außerdem die größte Vorſicht und Aufmerkſamkeit beim Paſſiren der Brücke anwenden und namentlich in der Thalfahrt mittelſt des Ankers ſacken oder umlegen.

Unbeladene Fahrzeuge und Floße können ſtromrecht durchgehen.

Segel- und Dampfſchiffe haben dabei ihre Maſten und Rauchfänge ſo weit niederzulegen, daß die Bogenwölbung von denſelben nicht berührt werden kann, auch iſt von Fahrzeugen und Holzfloßen jedes Anſtreifen an die Seitenwände der Pfeiler zu vermeiden.

Digitized by Google

Art. 13.

Jedes Schiff, welches im Begriff ſteht, eine im Gange befindliche Fähre zu paſſiren, muß in angemeſſener Entfernung beilegen, bis die Fähre aus dem Bereiche des Fahrwaſſers und des Wellenſchlages gelangt iſt.

Dagegen haben die Fährmeiſter oder Fährknechte während des Vorbeifahrens von Holzfloßen den Gang der Fähre ſo lange, bis dieſe Floße vorüber ſind, einzuſtellen.

Art. 14.

Während des Fahrens bei finſterer Nacht oder dichtem Nebel muß jedes Schiff oder Floß in der Thalfahrt *drei*, in der Bergfahrt *zwei* über einander befindliche, hellerleuchtete Laternen am halben Maſt oder, wenn es ohne Maſt fährt, an einer nach allen Seiten hin ſichtbaren Stelle führen.

Außerdem hat jedes Dampfſchiff von 5 zu 5 Minuten und, dafern es ein Fahrzeug in ſeinem Fahrſtrich vor ſich bemerkt, ſofort nach deſſen Wahrnehmung ein deutlich vernehmbares Zeichen durch die Glocke oder Dampfpfeife zu geben.

Art. 15.

Von zwei, ſich im freien Fahrwaſſer begegnenden Segelſchiffen oder Floßen behält dasjenige, welches gezogen wird, die Leinpfadſeite. Wird aber keins derſelben gezogen, ſo muß das zu Berg gehende dem zu Thal fahrenden, ſo weit es Wind und Oertlichkeit geſtatten, ausweichen und gleichzeitig diejenige Seite, auf welcher letzteres vorbeikommen kann, von einem an der Spitze aufgeſtellten Mann in angemeſſener Entfernung durch Zuruf und verſtändliche Zeichen andeuten laſſen.

Auf dieſen Zuruf iſt von dem thalwärts fahrenden Schiffe oder Floße, zum Zeichen, daß er richtig verſtanden worden, ſtets zu antworten.

Art. 16.

Begegnen ſich im freien Fahrwaſſer zwei Dampfſchiffe, ſo muß jedes derſelben beim Ausweichen, ſo weit es thunlich iſt, das ihm zur Rechten liegende Ufer halten. Begegnen ſie ſich zur Nachtzeit oder bei dichtem Nebel, ſo hat jedes derſelben durch 2 Zeichen mit der Glocke anzukündigen, daß es rechts ausweiche. Iſt aber ein Dampfſchiff durch die Oertlichkeit

Digitized by Google

verhindert, auszuweichen, ſo hat deſſen Führer ſolches dem entgegenkommenden Fahrzeuge durch 3 Zeichen mit der Glocke und gleichzeitig durch Zuruf, der beantwortet werden muß (Art. 15.), anzudeuten; in dieſem Falle muß das letztere Fahrzeug nach der ihm als fahrbar bezeichneten Stelle ganz ausweichen.

Art. 17.

Dampfſchiffe müſſen im freien Fahrwaſſer den Segelſchiffen oder Floßen ausweichen und zwar nach derjenigen Seite hin, auf welcher ſie an letzteren ohne Gefahr vorbeizukommen vermögen. Geſtattet indeſſen die Oertlichkeit dem Dampfſchiffe nicht, ſeinerſeits auszuweichen, ſo hat deſſen Führer ſolches dem entgegenkommenden Fahrzeuge oder Floß zur Tageszeit durch Aufziehung einer blauen Flagge bis zum halben Maſt und gleichzeitig durch 3 Zeichen mit der Glocke und durch Zuruf, der nach Art. 15 beantwortet werden muß, zur Nachtzeit oder bei dichtem Nebel aber durch 3 Zeichen mit der Glocke und durch Zuruf, welcher nach Art. 15 beantwortet werden muß, unverzüglich zu erkennen zu geben. Solchenfalls muß das Segelſchiff oder Floß nach der ihm als fahrbar bezeichneten Seite ganz ausweichen.

Art. 18.

Iſt von zwei ſich entgegenkommenden Fahrzeugen oder Floßen eine ſchmale, für das gegenſeitige Ausweichen keinen hinlänglichen Raum darbietende Stromrinne zu paſſiren, und das eine derſelben ſchon in letztere eingelaufen, ſo muß das noch außerhalb der Stromrinne befindliche Fahrzeug oder Floß ſo lange beilegen, bis das andere dieſelbe völlig durchfahren hat. Kommen beide ſich entgegenfahrende Fahrzeuge gleichzeitig an den Ein- und Ausgängen der Stromrinne an, ſo muß das zu Berg fahrende ſo lange anhalten, bis das zu Thal fahrende die Rinne zurückgelegt hat. Vermöchte jedoch das ſtromabwärts kommende Fahrzeug oder Floß nicht mit aufgeſpannten Segeln oder nicht ſtromrecht hindurch zu fahren, ſo muß es anhalten und dem zu Berg fahrenden Schiffe oder Floße das Paſſiren der Rinne zuerſt einräumen.

Das gleichzeitige Einlaufen beider ſich entgegenkommender Fahrzeuge in die vor ihnen liegende ſchmale Stromrinne iſt unterſagt. Im Falle einer Uebertretung dieſes Verbots muß das zu Berg fahrende Fahrzeug oder Floß wieder zurück bis vor die Ausmündung der ſchmalen Stromrinne gehen und das thalwärts fahrende vorbeilaſſen.

Digitized by Google

Art. 19.

Erreicht im freien Fahrwaſſer ein ſchneller fahrendes Dampf- oder Segelſchiff oder Floß das voraus- und langſamer fahrende, ſo iſt erſteres befugt, zu verlangen, daß es von letzterem vorbeigelaſſen werde. Dieſes Verlangen und die Seite, an welcher es vorbeifahren will, hat das hinterdrein kommende Fahrzeug oder Floß dem vorausfahrenden durch die im Art. 15 angeordneten Signale zu erkennen zu geben, und das vorausfahrende Schiff oder Floß iſt verpflichtet, dieſen Signalen ohne Verzug Folge zu leiſten.

Erreicht ein Dampfſchiff das Segelſchiff oder Floß am Eingange in eine ſchmale Stromrinne, ſo müſſen letztere das erſtere jederzeit vorbeilaſſen.

Art. 20.

In allen Fällen, wo ein Dampfſchiff an kleineren Fahrzeugen, oder auch an ſchwer beladenen größeren, mit geringer Bordhöhe fahrenden, Schiffen vorüberzugehen genöthigt iſt, muß dieß in gehöriger Entfernung und nur mit halber Maſchinenkraft geſchehen, um jede aus dem Wellenſchlage etwa entſtehende Gefahr möglichſt abzuhalten. Wäre jedoch erſteres den letzteren ſchon ſo nahe gekommen, daß der Wellenſchlag für dieſe auch noch bei halber Maſchinenkraft gefahrbringend werden könnte, ſo muß das Dampfſchiff die Räder ſo lange hemmen, bis alle Gefahr vorüber iſt.

Hierbei müſſen ſich übrigens das Dampfſchiff und die anderen Fahrzeuge in der vorgeſchriebenen Art und Weiſe vorher gegenſeitig ſignaliſiren. Vergl. Art. 15.

Art. 21.

Die im Strome zur Bezeichnung des Fahrwaſſers, der Untiefen oder ſonſt gefährlicher Stellen gelegten oder ausgeſteckten Merkmale und Warnungszeichen dürfen von den vorbeifahrenden Schiffern und Schiffsleuten weder beſchädigt, noch verrückt, noch weggenommen werden. Iſt dieß ohne Verſchuldung eines Schiffers geſchehen, ſo muß derſelbe bei der nächſten Polizeibehörde hiervon Anzeige machen.

Uebrigens hat ſich jeder Schiffsführer bei der Fahrt nach dergleichen Merkmalen und Warnungszeichen gebührend zu richten. Namentlich hat derſelbe die durch ſolche bezeichneten, hinderlichen und gefährlichen Stellen ſorgfältig zu vermeiden.

Digitized by Google

Art. 22.

Schiffe, welche Schießpulver geladen haben, müſſen eine ſchwarze Flagge führen und dürfen nicht bei Nacht fahren. Anderen Fahrzeugen, insbeſondere den Dampfſchiffen, haben ſie möglichſt fern und vor dem Winde zu bleiben.

Sie dürfen niemals in der Nähe anderer Schiffe vor Anker gehen und müſſen ſich ankommenden Fahrzeugen bemerklich machen.

Größere Militair- oder andere ungewöhnliche Pulvertransporte unterliegen den beſonderen Sicherheitsvorſchriften, die, nach dem Ermeſſen der dabei betheiligten Uferſtaaten, entweder im Allgemeinen oder für den einzelnen Fall als erforderlich angeſehen werden dürften.

Art. 23.

Der Schiffsführer hat in allem, was das Fahrzeug ſelbſt, deſſen Leitung, Erhaltung, Ladung u. ſ. w. und die Aufrechthaltung der guten Ordnung auf demſelben betrifft, den Oberbefehl über Mannſchaft und Paſſagiere, welche verpflichtet ſind, ſich dem von ihm in jenen Beziehungen ertheilten Anordnungen ohne Widerſpruch zu fügen. Daſſelbe gilt von den Floßführern und den ihm beigegebenen Leuten.

Widerſpenſtige, unruhige und Unordnung erregende Individuen können noch während der Fahrt aus dem Schiffe oder von dem Floße entfernt und der nächſten Polizeibehörde zur Beſtrafung übergeben werden.

Dagegen iſt der Schiffsführer verpflichtet, nicht allein gegen die ihm untergebene Mannſchaft ein anſtändiges, das ihm unbedingt nöthige Anſehen bei derſelben ſicherndes Benehmen zu beobachten, ſondern auch die Achtung gegen ſeine Paſſagiere niemals aus den Augen zu ſetzen, und dieſelben nicht mit Zumuthungen zu behelligen, zu deren Befolgung ſie in gedachter ihrer Eigenſchaft nicht verbunden ſind.

Insbeſondere dürfen Handleiſtuggen von den Paſſagieren nur in Fällen dringender Gefahr gefordert werden.

Art. 24.

Sobald ein Lootſe die Führung des Fahrzeugs übernommen hat, geht alle Befugniß, Verpflichtung und Verantwortlichkeit in Bezug auf die Leitung des Schiffs vom Schiffsführer auf denſelben über, und die Mannſchaft iſt zur unbedingten Befolgung ſeiner Befehle verbunden. Nach Zurücklegung

Digitized by Google

der gefährlichen Stelle tritt der Schiffsführer in die, ihm als ſolchem zukommenden Befugniſſe und Verbindlichkeiten ohne weiteres wieder ein.

Art. 25.

Der Schiffsführer iſt verpflichtet, die größte Aufmerkſamkeit auf die geladenen Fracht- und Paſſagier-Güter zu verwenden, und nicht allein das Abhandenkommen oder Verderben ſondern auch jede Beſchädigung derſelben möglichſt zu verhüten.

Gleiche Fürſorge liegt jedem Einzelnen der Schiffsmannſchaft ob.

Für den Erſatz des, durch Abhandenkommen, Verletzung oder Verderben der Ladung herbeigeführten, Schadens iſt der Schiffsführer ſtets zunächſt verhaftet, inſoweit er nicht nachzuweiſen vermag, daß der Schade durch inneren Fehler der Sache, mangelhafte Verpackung oder unabweisliche Ereigniſſe verurſacht worden ſei.

Art. 26.

An der Waarenladung verübte Diebſtähle ſind vom Schiffsführer unmittelbar nach ihrer Entdeckung, der nächſten elbſchifffahrtspolizeilichen Behörde unter genauer Angabe aller Umſtände zur weitern polizeilichen Erörterung anzuzeigen.

Art. 27.

Der auf Frachtſchiffen oder Floßen dienenden Mannſchaft iſt es unterſagt, neben den eingeladenen Gegenſtänden, gleichnamige oder andere Waaren für eigene Rechnung auf dem Schiffe oder Floße mit ſich zu führen und Handel oder ähnliche Geſchäfte mit ſolchen zu treiben.

Der Schiffs- oder Floßführer darf über das Fahrzeug oder Floß oder über die auf denſelben geladenen Gegenſtände in einer, mit dem Manifeſte in Widerſpruch ſtehenden Art und Weiſe nicht verfügen, inſofern er ſich nicht als Eigner des Schiffes oder Floßes, oder der Ladung, ſoweit er darüber disponiren will, oder endlich, als hierzu vom Schiffs-, Floß- oder Waaren-Eigenthümer ausdrücklich beauftragt, genügend auszuweiſen vermag.

Niemand darf ſich mit den Schiffsleuten oder mit hierzu nicht gehörig legitimirten Schiffs- oder Floßführern in dergleichen Handelsgeſchäfte auf irgend eine Weiſe mittel- oder unmittelbar einlaſſen.

Digitized by Google

Uebertretungen dieſer Verbote ſollen von den ſchiffsfahrpolizeilichen Behörden zur Unterſuchung gezogen und entweder ſofort polizeilich beſtraft (Art. 30.) oder, dafern ſich bei der Unterſuchung der Verdacht eines criminellen Verbrechens herausſtellen ſollte, zur weiteren Unterſuchung und Beſtrafung an die zuſtändige Gerichtsbehörde abgegeben werden.

Art. 28.

Bei ſich ereignenden, das Fahrzeug oder Floß mit Gefahr bedrohenden Unglücksfällen dürfen Führer und Mannſchaft, bei Vermeidung ſcharfer Ahndung, das Schiff oder Floß nicht ſogleich verlaſſen. Vielmehr müſſen ſie vor allen Dingen auf Beſeitigung der Gefahr, dafern hierzu noch die Möglichkeit vorhanden, wo aber nicht, und wenn die Gefahr dringend iſt, vorerſt auf Rettung der Paſſagiere, ſodann auf Bergung der Waarenladung die angeſtrengteſte Thätigkeit verwenden. Führer und Mannſchaft der in der Nähe befindlichen Fahrzeuge aller Art und der Floße ſind zu ſchleunigſter Hülfsleiſtung verpflichtet.

Der zuſtändigen Behörde iſt demnächſt von dem Vorfall ſofort Anzeige zu machen, und deren weiteren Anordnungen Folge zu leiſten, auch vom Schiffsführer dem Eigenthümer des Fahrzeuges und den Waarenabſendern baldmöglichſt Nachricht zu geben.

Art. 29.

Führer, Paſſagiere und Mannſchaften haben die, in den Staaten, auf welche die Fahrt ſich erſtreckt, geltenden paßpolizeilichen Vorſchriften zu beobachten.

Der Schiffsführer iſt in dieſer Bezeihung nicht allein für ſeine Schiffsleute verantwortlich, ſondern auch berechtigt und verpflichtet, die Paſſagiere zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten aufzufordern.

Wenn jedoch ein Elbſchiff, nach der Geſetzgebung des Staates, welchem es angehört, eine amtlich beglaubigte Muſterrolle führt, in welcher Name, Alter und Wohnort der Schiffsleute und die Bedingungen ihres Dienſtverhältniſſes angegeben ſind, ſo ſoll eine ſolche Muſterrolle zur perſönlichen Legitimation der darin aufgeführten Schiffsleute, ſo lange dieſe ſich bei ihrem Schiffe befinden, in allen Elbuferſtaaten als genügend angenommen werden.

Digitized by Google

Art. 30.

Die Uebertretung einer der obigen Vorſchriften wird, außer dem vom Angeſchuldigten etwa zu leiſtenden Schadenerſatze, mit einer, nach der größeren oder geringeren Abſichtlichkeit, Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der Uebertretung abzumeſſenden, Ordnungsſtrafe von 1 bis 10 Thalern, oder, im Fall des Unvermögens, mit verhältnißmäßigem Gefängniß beſtraft. Daneben bleibt, inſofern die ſtrafbare Handlung ein criminelles Verbrechen enthält, die Unterſuchung und Beſtrafung deſſelben den zuſtändigen Gerichtsbehörden vorbehalten.

Die erkannten Geldſtrafen ſind in der Währung des 14 Thalerfußes zu erlegen, mit Ausnahme Böhmens, in welchem letztere im Verhältniſſe von 21: 20 auf Oeſtreichiſche Conventions-Münze reduzirt wird.

Wegen dieſer Geldſtrafen haften

1) der Schiffsführer für die verurtheilten Individuen von der Schiffsmannſchaft, inſofern gegen dieſe weder die erkannte Geldſtrafe, noch die ſubſidiariſche Gefängnißſtrafe vollſtreckt werden kann, wobei jedoch dem Schiffsführer der Regreß gegen die Schuldigen vorbehalten bleibt,
2) das Schiff für den Schiffsführer.

Art. 31.

Die Ratificationen dieſer Uebereinkunft ſollen gleichzeitig und in Verbindung mit denjenigen der Elbſchiffahrts-Additional-Acte ertheilt und ausgewechſelt werden.

Deſſen zur Urkunde iſt dieſe Uebereinkunft von ſämmtlichen Commiſſarien unterſchrieben und unterſiegelt worden.

Geſchehen, Dresden den 13. April, im Jahre Eintauſend Achthundert Vier und Vierzig.

Beilage III.

Staats-Vertrag,

die Regulirung des Brunshauſer Zolles betreffend.

In Gemäßheit der Artikel 108 bis 116 der Wiener Congreß-Acte vom 9. Juni 1815 haben die Elb-Uferſtaaten über eine verbeſſerte, Schifffahrt

Digitized by Google

und Handel erleichternde Ordnung des Syſtems und der Controle der Abgaben, welche die Königlich Hannoverſche Regierung von den aus der Nordſee gekommenen, elbaufwärts die Mündung der Schwinge paſſirenden Waaren unter der Benennung des Brunshauſer- (ehemals: Stader-) Zolles zu erheben hat, durch die zweite zu Dresden verſammelte Elbſchifffahrts-Reviſions-Commiſſion eine Verhandlung eintreten laſſen. Zu derſelben haben

S. M. der König von Dänemark, als Herzog von Holſtein und Lauenburg, Allerhöchſt Ihren Etatsrath Carl Philipp Francke, Ritter ꝛc.;

S. M. der Kaiſer von Oeſtreich, König von Ungarn und Böhmen Allerhöchſt Ihren Gubernialrath und General-Conſul für Oſt- und Weſtpreußen, Eduard Nicolaus Ritter von Henneberg;

S. M. der König von Preußen, Allerhöchſt Ihren Geheimen Regierungsrath und Zollvereinsbevollmächtigten, Carl Friedrich Heinrich Albert Guſtav Wendt, Ritter ꝛc.;

S. M. der König von Sachſen, Allerhöchſt Ihren Director der erſten Abtheilung im Finanz-Miniſterio, Karl Wehner, Ritter ꝛc.;

S. M. der König von Hannover, Allerhöchſt Ihren Ober-Steuer-Rath Dr. Otto Karl Franz Klenze, Ritter ꝛc.;

S. K. H. der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Höchſt Ihren Kammerrath, Leopold Friedrich Heinrich Wendt;

S. D. der älteſtregierende Herzog zu Anhalt-Cöthen,

S. D. der regierende Herzog zu Anhalt-Deſſau, und

S. D. der regierende Herzog zu Anhalt-Bernburg,
den Herzoglich Cöthenſchen Geheimen Finanzrath August Ludwig von Behr, Ritter ꝛc.;

endlich:

der hohe Senat der freien und Hanſeſtadt Lübeck wegen des Mitbeſitzes von Bergedorf, den Senator Dr. Heinrich Brehmer, und

der hohe Senat der freien und Hanſeſtadt Hamburg, den Senator Dr. Guſtav Heinrich Kirchenpauer,

als Commiſſarien beſtellt, welche ſich unter Vorbehalt der Allerhöchſten, Höchſten und Hohen Ratificationen, über folgende Beſtimmungen geeinigt haben:

Art. 1.

Die Verhältniſſe des Brunshauſer Zolles ſind durch das in der Anlage I.

Digitized by Google

enthaltene Regulativ geordnet, welches mit dem 1. October 1844 in Kraft tritt und nur unter allſeitiger Zuſtimmung der kontrahirenden Staaten abgeändert werden kann.

Art. 2.

Den künftigen Elbſchifffahrts-Reviſions-Commiſſionen ſteht es zu, den Tarif und die ſonſtigen Verhältniſſe des Brunshauſer Zolles in derſelben Art und Form, wie diejenigen der übrigen Elbzölle zur Erörterung zu ziehen und namentlich die dem Tarife als Anlage 3. beigefügte Gewichts-Tabelle, welche dazu beſtimmt iſt, die Verzollung derjenigen Waaren zu erleichtern, die regelmäßig nach Gewicht nicht verkauft und verſandt werden, mit dem wahren und durchſchnittlichen Gewichte der darin enthaltenen Gegenſtände in Uebereinſtimmung zu erhalten und nach Bedürfniß zu vervollſtändigen.

Art. 3.

Die zur Ausführung des vereinbarten Regulativs erforderlichen weiteren Verfügungen werden von der Königlich Hannoverſchen Regierung erlaſſen, dürfen jedoch den Beſtimmungen deſſelben und dieſes Staatsvertrages nicht widerſprechen.

Art. 4.

Sollte die Regierung eines Elb-Uferſtaates durch eine Entſcheidung des Brunshauſer Elbzollgerichts ihre vertragsmäßigen Rechte beeinträchtigt finden, ſo bleibt es derſelben vorbehalten, hierüber mit der Königlich Hannoverſchen Regierung in Verhandlung zu treten.

Art. 5.

Die Königlich Hannoverſche Regierung wird in Beziehung auf den Brunshauſer Zoll die Schifffahrt ſämmtlicher Elb-Uferſtaaten ſtets an allen Vortheilen und Begünſtigungen Theil nehmen laſſen, welche in jener Beziehung der Schifffahrt der am meiſten begünſtigten Nationen durch Vertrag zugeſtanden worden ſind oder künftig zugeſtanden werden.

Es bezieht ſich dies jedoch, wie ſich von ſelbſt verſteht, nicht auf die dem Binnenlandsgute in Binnenlandsfahrzeugen und dem Hamburgiſchen Bürgergute in Bürgerſchiffen zugeſtandenen oder künftig zuzuſtehenden Befreiungen und Erleichterungen.

Digitized by Google

Art. 6.

Der Art. 15. der Elbſchifffahrts-Acte und ſämmtliche frühere, dieſem Vertrage und deſſen Anlagen widerſtreitenden Anſprüche und Rechtsverhältniſſe ſind hiermit aufgehoben.

Art. 7.

Die Ratificationen dieſes Vertrages werden gleichzeitig und in Verbindung mit denen zu der Schluß-Acte der zweiten Elbſchifffahrts-Reviſions-Commiſſion ertheilt und ausgewechſelt werden.

Deſſen zur Urkunde iſt dieſer Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und unterſiegelt worden.

Geſchehen zu Dresden den 13. April, im Jahre Eintauſend Achthundert Vierzig Vier.

Regulativ
über die
Verhältniſſe des Brunshauſer Zolles.

§ 1.

Eintritt der Zollpflicht. Tarif.

Alle Waaren, welche in der Auffahrt auf der Elbe die Zoll-Linie paſſiren, welche ſich von dem nördlichen Ufer der Schwinge-Mündung quer über die Elbe bis zum Holſteiniſchen Ufer unterhalb Haſeldorf erſtreckt, unterliegen nach Maßgabe des unter **I.** beiliegenden Tarifs der Zollpflicht, inſofern ſie nicht unter die im § 2 aufgeführten Zollbefreiungen fallen.

Aufhebung der Nebenabgaben.

Sämmtliche, neben dem Güterzolle bisher zu Brunshauſen oder zu Hamburg erhobenen Geld- und Naturalabgaben, einſchließlich des Königlichen Schiffszolles und des Ruderzolls der Stadt Stade, ſind für immer aufgehoben, und es ſollen künftig Neben-Abgaben und Accidenzien irgend einer Art von den Zollbehörden und Zollbeamten weder für ſich, noch für Rechnung der Hannoverſchen Staatscaſſe, noch für diejenige von Communen, Corporationen oder Privaten erhoben werden.

Ausgenommen ſind hiervon nur die in den §§ 7 und 12 erwähnten Schiffergebühren und Credit-Proviſion, unter den in jenen §§ angegebenen Vorausſetzungen.

Digitized by Google

§ 2.

Zollbefreiungen.

Von dem Brunshauſer Zolle ſollen folgende Gegenſtände befreiet ſein:

1) Fürſtengut.

Hierunter begriffen ſind ſolche Gegenſtände, welche nach Ausweis der vorgezeigten Papiere perſönliches Eigenthum ſouverainer deutſcher Fürſten, ihrer Gemahlinnen oder Familien, oder zum perſönlichen Gebrauche und zur Hofhaltung ſouverainer deutſcher Fürſten oder ihrer Familien beſtimmt ſind.

2) Hamburgiſches Bürgergut in Hamburgiſchen Bürgerſchiffen unter folgenden Beſtimmungen:

Zollfreies Hamburgiſches Bürgergut iſt ſolches, welches einem oder mehren der in der Stadt Hamburg ſelbſt wohnenden und derſelben durch den Bürgereid verpflichteten Bürger bei Paſſirung der Zoll-Linie eigenthümlich zugehört und in einem Hamburger Bürgerſchiffe oder, wenn dieſes wegen contrairen Windes oder Seichtigkeit des Fahrwaſſers oder aus einem anderen Grunde die Zollſtätte nicht mit ganzer Ladung paſſiren kann in einem binnenländiſchen Leichter-Fahrzeuge die Zolllinie paſſirt, inſofern der vorbezeichnete Hamburger Bürger binnen vier Wochen nach Paſſirung der Zolllinie auf ſeinen Bürgereid unter obrigkeitlicher Beglaubigung verſichert, daß das Gut bei Paſſirung der Zolllinie ſein Eigenthum geweſen ſei.

Die bisher gemachte Ausnahme, nach welcher Hamburgiſches Bürgergut in ſolchen Hamburger Bürgerſchiffen, welche aus der See nicht weiter als von Alt-Holland, von der Weſtküſte Jütlands oder von Helgoland herkommen, zu verzollen war, iſt aufgehoben.

Wittwen und minorenne Kinder verſtorbener zollfreier Bürger ſollen, wenn ſie oder ihre Curatoren die Geſchäfte fortſetzen, die Rechte ihrer verſtorbenen Ehemänner oder Väter genießen.

Der Umſtand, daß ein zollfreier Hamburgiſcher Bürger Commiſſions-, Factorei- oder Speditions-Geſchäfte treibt, ſoll denſelben rückſichtlich ſeiner eigenen Güter von der Zollfreiheit nicht ausſchließen. Dieſe erſtreckt ſich jedoch auf Hamburger Commiſſions-, Factorei- nnd Speditionsgut nicht.

Als Hamburger Bürgerſchiff gilt ein ſolches, welches laut des, jährlich auf vorgängig geleiſteten Bürgereid ausgeſtellten, Schiffspaſſes ganz das Eigenthum eines oder mehrer, durch den Bürgereid verpflichteter, in der Stadt Hamburg ſelbſt oder in der Vorſtadt St. Pauli wohnender Ham-

burgiſcher Bürger iſt und deſſen Capitain gleichfalls zu den auf den Bürgereid verpflichteten Hamburgiſchen Bürgern gehört, und entweder in der Stadt ſelbſt, oder in der Vorſtadt St. Pauli oder auf dem Schiffe im Hamburger Hafen wohnt.

Als ganz im Eigenthume Hamburgiſcher zollfreier Bürger befindlich ſoll ein Schiff auch dann betrachtet werden, wenn neben ſolchen Bürgern andere, nicht zu den zollfreien Bürgern gehörende, Hamburger Einwohner oder Schutzverwandte, nicht aber Fremde, einen Antheil, jedoch höchſtens von drei Achttheilen, an der Rhederei deſſelben beſitzen. Auf das, in derartige oder andere Schiffe verladene, Gut ſolcher Hamburgiſcher Einwohner und Schutzverwandten erſtreckt ſich jedoch die Zollfreiheit eben ſo wenig, als auf dasjenige, welches einem außerhalb der Stadt ſelbſt und namentlich in der Vorſtadt St. Pauli wohnenden Bürger oder einem im Hamburger Hafen wohnenden Capitain gehört.

Bei Hamburgiſchen Grönlandsfahrern oder Wallfiſchfängern ſollen bloße Einwohner Hamburgs oder dortige Schutzverwandte zwar nicht allein, aber doch neben einem oder mehreren Hamburgiſchen Bürgern, Mitrheder, auch ein ſolcher Einwohner oder Schutzverwandter, wenn er in Hamburg ſelbſt, in der Vorſtadt St. Pauli oder im Hamburger Hafen wohnt, Schiffs-Capitain ſein dürfen, ohne daß dadurch die Ladung, ſo weit dieſelbe aus Wallfiſch- oder Robben-Speck oder Barten, ſo wie aus beigeladenen, ſelbſtgefangenen oder zugekauften Fiſchen beſteht, zollpflichtig wird.

Wenn der Capitain eines in See gegangenen Hamburger Bürgerſchiffes ſtirbt, oder aus irgend einem Grunde ſeinen Poſten verlaſſen muß und während der Reiſe ein Steuermann oder Setzſchiffer in ſeine Stelle tritt, ſo geht dadurch die ſonſt vorhandene Zollfreiheit der Ladung nicht verloren.

Die Einrichtung, zufolge welcher bei getheilten Rhedereien zum Beweiſe des Hamburger Schiffs-Eigenthums alle Mitrheder die Schiffspäſſe haben beſchwören müſſen, iſt dahin modificirt, daß die Eidesleiſtung Eines der Rheder genügen ſoll.

Obgleich die Gültigkeit der Schiffspäſſe auf ein Jahr beſchränkt iſt, ſo ſoll doch der Umſtand, daß etwa die Reiſe erſt nach Ablauf jenes Jahres beendigt iſt, die ſonſt begründete Zollfreiheit nicht aufheben, inſofern nur binnen vier Wochen nach geſchehener Paſſirung der Zolllinie durch eine

obrigkeitlich beglaubigte, eidliche Erklärung Eines der Rheder bezeugt wird, daß die Rhederei, ſo wie dieſelbe laut der obigen Begriffsbeſtimmung eines Hamburger Bürgerſchiffs beſchaffen ſein muß, bis zu jener Paſſirung fortdauernd beſtanden habe.

3) Binnenlandsgut, welches im Binnenlande in binnenländiſche Fahrzeuge verladen iſt und in dieſen, mit Urſprungs- und Einladungs-Beſcheinigungen verſehen, die Zoll-Linie paſſirt.

Binnenlandsgüter ſind alle Naturprodukte und Fabrikate, welche im Landdroſteibezirke Stade, im Herzogthume Holſtein oder in der Stadt Hamburg und deren Gebiete oder im Amte Ritzebüttel erzeugt worden ſind, jedoch, was die Fabrikate betrifft, unter der Vorausſetzung, daß dieſelben nicht in einer bloßen Bearbeitung überſeeiſcher Rohſtoffe, wie z. B. bei Syrup, Taback, Thran, Zucker, Wein und den im Binnenlande blos gebleichten, gefärbten oder appretirten, überſeeiſchen Garnen oder Geweben, beſtehen.

Binnenländiſche Einladungsplätze ſind ſolche, welche unterhalb der Schwinge-Mündung am linken Elbufer, bis Curhaven einſchließlich, oder auf den Elbinſeln, Neuwerk einſchließlich, oder am rechten Elbufer und an der Weſtküſte des Herzogthums Holſtein, bis Büſum einſchließlich, belegen ſind.

Binnenländiſche Fahrzeuge ſind ſolche, welche an einem der beiden Elbufer von Hamburg und Harburg abwärts bis Curhaven und Neuwerk oder an der Weſtküſte des Herzogthums Holſtein, bis Büſum einſchließlich, zu Hauſe gehören und auf ihrer Fahrt ſeewärts nicht weiter als bis Curhaven, Neuwerk oder Büſum hinausgekommen ſind.

Die Urſprungs-Beſcheinungen ſind von der Obrigkeit des Erzeugungsortes, die Einladungs-Beſcheinigungen von der Obrigkeit, Hafen- oder Zollbehörde des Einladungsortes auszuſtellen und beide in der Auffahrt beim Wachtſchiffe abzugeben.

4) Zurückgehende Güter, unter nachfolgenden Beſtimmungen:

a) Güter, welche bei ihrer erſten Auffahrt den Zoll bereits getragen haben und in denſelben Schiffen, in welche ſie bei der Verzollung verladen waren, ſtromniederwärts und wiederum ſtromaufwärts die Zollſtätte paſſiren, ſind von der abermaligen Verzollung frei, inſofern bei Paſſirung des Wachtſchiffes bei dieſem, oder binnen vier Wochen nach jenem Zeitpunkt bei dem

Digitized by Google

Elbzoll-Comtoire zu Hamburg, nachgewieſen wird, daß jene Güter früher ſchon verzollt und ſeitdem nicht wieder in See geweſen ſind.

b) Wenn Schiffe, welche aus einem Elbhafen ausgelaufen waren, vor Erreichung eines außerhalb der Elbe belegenen Hafens entweder durch Havarie oder durch eingetretenen Froſt, ungünſtige Winde u. dergl. in der Fortſetzung ihrer Reiſe verhindert werden, ſo iſt das in dieſen Schiffen niederwärts und wegen des eingetretenen Hinderniſſes in denſelben oder anderen Schiffen wieder aufwärts geführte Gut zollfrei, inſofern bei Paſſirung des Wachtſchiffes der Grund der Rückkehr nachgewieſen und dem Königlich Hannoverſchen Elbzoll-Comtoir zu Hamburg die Zurückkunft des Gutes vor Ausladung deſſelben angezeigt wird.

5) Strandgut,

a) aus Schiffen, welche aus einem Elbhafen oberhalb der Zoll-Linie abgegangen und vor Erreichung eines außerhalb der Elbe belegenen Hafens geſtrandet ſind, nachdem die Identität der Güter und deren Strandung auf die sub. 4 a. bezeichnete Weiſe nachgewieſen ſind;

b) inſofern daſſelbe erweislich ſchon einmal verzollt war, ohne Rückſicht darauf, ob der Transport ſtromaufwärts und ſtromniederwärts in demſelben Fahrzeuge geſchehen war, jedoch unter der Bedingung einer, auf die sub 4 a. bezeichnete Weiſe beizubringenden Nachweiſung der ſchon früher geſchehenen Verzollung.

6) Marktgut, unter folgenden Beſtimmungen:

a) Alle nach Jahrmärkten des sub 3 bezeichneten Binnenlandes auf binnenländiſchen Fahrzeugen geführten Gegenſtände ſind Zollfrei, inſofern über dieſelben eine ſpecielle ſchriftliche Declaration und ein obrigkeitliches Zeugniß darüber, daß jene Gegenſtände im Binnenlande eingeladen und zur Feilbietung auf einem oder mehren binnenländiſchen Jahrmärkten beſtimmt ſind, bei Paſſirung des Wachtſchiffes in der Auffahrt übergeben wird.

b) Alle nach Jahrmärkten des unterhalb der Zollſtätte belegenen Binnenlandes in binnenländiſchen Fahrzeugen elbniederwärts geführten Gegenſtände ſind zollfrei, inſofern ſie in binnenländiſchen Fahrzeugen elbaufwärts zurückgeführt werden und zu Brunshauſen bei der Niederfahrt die sub a erwähnten Declarationen und Zeugniſſe überreicht ſind, bei der Zurückführung aber die Wiedereinladung im Binnenlande nachgewieſen worden iſt.

7) Die in der Anlage II. aufgeführten Artikel.

§ 3.

Legitimation der Schiffe und Declaration ihrer Ladung.

Jeder Schiffer, mit alleiniger Ausnahme der Binnenlandsfahrer unter der im § 5 sub 1 bezeichneten Vorausſetzung, hat ſich, ſobald er elbaufwärtsfahrend die im § 1 bezeichnete Zolllinie erreicht, über die Nationalität ſeines Schiffes auszuweiſen und bei den Zoll-Comtoiren zu Brunshauſen durch Uebergabe ſämmtlicher Schiffs- und Ladungspapiere und, ſo weit dieſe über die Ladung oder über Theile derſelben nicht vorhanden ſind, durch Uebergabe oder Anerkennung ſchriftlicher Verzeichniſſe ſeine geſammte Ladung in Gemäßheit des Tarifs zu declariren.

Die laut § 5 vom Setzen befreieten Schiffe haben dieſe Declaration bei dem Königlichen Wachtſchiffe zu beſchaffen.

§. 4.

Setzen vor der Zollſtelle, Viſitation und Controle.

Die Verpflichtung der Schiffer zum Setzen oder Ankern vor der Schwinge und das Recht der Zollbehörde zur Viſitation der Ladung, ſo wie die ſonſtigen Controle-Befugniſſe der Königlich Hannoverſchen Regierung bleiben beſtehen, ſo weit dieſelben bisher beſtanden haben und nicht durch dieſes Regulativ modificirt ſind.

§ 5.

Ausnahmen davon.

Von der Verpflichtung zum Setzen oder Ankern vor der Schwinge ſind befreit:

1) Binnenländiſche Fahrzeuge, welche ſich als ſolche und den Umſtand, daß ſie lediglich zollfreie Ladung führen, bei Paſſirung des Wachtſchiffs durch ein von dieſem aus bemerkbares Zeichen kenntlich machen.

Dieſelben haben jedoch die Urſprungs- und Einladungs-Beſcheinigungen, durch welche die Zollfreiheit des von ihnen geführten Binnenlandsguts bedingt iſt, in der Auffahrt am Wachtſchiffe abzugeben.

2) Die Schiffe aller deutſchen Bundesſtaaten und anderer begünſtigter Nationen, inſofern

a) deren geſammte zollpflichtige Ladung in Hamburg, im Hannover-

Digitized by Google

ſchen bis Harburg einſchließlich, in Altona oder an der Holſteiniſchen Küſte von Haſeldorf bis Ottenſen einſchließlich, gelöſcht werden ſoll, und zwar

α) was Hamburg betrifft, unter Bezugnahme auf die wegen der dortigen Controle zwiſchen den beiderſeitigen Regierungen vereinbarten, im § 8 enthaltenen Beſtimmungen,

β) was die Hannoverſchen Elbplätze betrifft, unter Vorbehalt der wegen der dortigen Controle von der Königlich Hannoverſchen Regierung zu treffenden Anordnungen, und

γ) was Altona und die unterhalb deſſelben belegene Holſteiniſche Elbküſte betrifft, unter der Vorausſetzung, daß wegen der dortigen Controle eine Vereinbarung zwiſchen der Königlich Hannoverſchen und der Königlich Däniſchen Regierung, wie dies für jetzt laut der im § 9 enthaltenen Beſtimmungen der Fall iſt, beſteht.

b) die Schiffe mit guten und ordentlichen Schiffs- und Ladungs-Papieren verſehen ſind und dieſe Papiere bei Paſſirung des Wachtſchiffs an dieſes abgegeben werden; auch

c) den sub b. erwähnten Papieren eine Verſicherung hinzugefügt iſt, welche der Capitain an Eidesſtatt und bei Verluſt der Ehre und des guten Leumunds darüber abzugeben hat, daß er, ſo viel er wiſſe und glaube, andere, als die in dieſen Papieren verzeichneten und die daneben etwa ſonſt declarirten Ladungsgegenſtände nicht an Bord habe.

3) Diejenigen Schiffe, für welche das Setzen wegen Sturms oder Eisganges unthunlich oder gefährlich iſt, unter der Bedingung jedoch, daß ſofort nach der Ankunft am Beſtimmungsorte dieſe und das eingetretene Hinderniß des Ankerns vor der Schwinge dem Elbzoll-Comtoir zu Hamburg gemeldet und gläubhaft nachgewieſen wird.

Weitere Ausdehnung der Befreiungen vom Setzen bleiben dem Ermeſſen der Königlich Hannoverſchen Regierung überlaſſen.

§ 6.

Retourſcheine.

Sämmtliche Schiffe, mit Ausnahme der Elb-Flußſchiffe, welche lediglich zollfreies Gut elbaufwärts geführt haben, müſſen bei ihrer nächſten Niederfahrt dem Königlich Hannoverſchen Wachtſchiffe vor Paſſirung deſſelben einen ſogenannten Retourſchein übergeben.

Digitized by Google

Der Retourſchein iſt ein Zeugniß darüber, daß für die bei der letzten Auffahrt des Schiffs in daſſelbe verladen geweſenen Waaren den Verpflichtungen wegen des Brunshauſer Zolls genügt worden ſey. Derſelbe wird von dem Königlich Hannoverſchen Elbzoll=Comtoir zu Hamburg oder den ſonſt dazu von der Königlich Hannoverſchen Regierung ermächtigten Behörden ausgeſtellt, nachdem die Ausladungsverzeichniſſe mit den Ladungspapieren und ſonſtigen Declarationen verglichen und richtig befunden ſind und der gebührende Zoll bezahlt oder creditirt worden iſt.

§ 7.

Hülfeleiſtungen vom Wachtſchiffe.

Wenn das Königlich Hannoverſche Wachtſchiff einem paſſirenden Schiffe auf deſſen Anforderung ein Boot und Mannſchaft ſtellt, um Perſonen, Legitimationen, Declarationen oder Retourſcheine an das Zollbüreau oder an das Wachtſchiff zu befördern, ſo ſind dafür die in der Anlage **III.** verzeichneten Gebühren zu entrichten.

Wenn ein Königlich Hannoverſches Wachtſchiff nicht ausliegen kann, ſo werden die demſelben überwieſenen Geſchäfte in Beziehung auf Entgegennahme von Legitimationen, Declarationen, Retourſcheinen und Zahlungen in dem an der Schwinge der Elbe zunächſt belegenen Zollgebäude wahrgenommen.

§ 8.

Zoll=Controle zu Hamburg.

Ueber die Verhältniſſe der Zoll=Controle zu Hamburg iſt zwiſchen der Königlich Hannoverſchen Regieruug und dem Senate der freien und Hanſeſtadt Hamburg Folgendes vereinbart.

a) Alle Schiffer haben ſich bei ihrer Ankunft in Hamburg, bevor ſie mit der Löſchung beginnen, behufs Empfangnahme der Löſchungsſcheine bei dem dortigen Königlich Hannoverſchen Elbzoll=Comtoir zu melden, auch dieſem entweder gleichzeitig oder doch ſofort, nachdem ihre etwa zu Brunshauſen zurückgebliebenen Ladungspapiere bei dem Elbzoll=Comtoir zu Hamburg eingegangen und ihnen zur Einſicht vorgelegt ſind, ein vollſtändiges Verzeichniß der Ladungsgegenſtände (Content=Zettel) zu überreichen.

Digitized by Google

b) Die Schiffs- und Ladungspapiere über die, nach Hamburg gehenden, zollpflichtigen Güter, für welche der Zoll nicht bereits zu Brunshauſen bezahlt worden iſt, werden nebſt den Zollrechnungen, unverzüglich nach geſchehener Aufſtellung der letzteren, dem Königl. Hannoverſchen Elbzoll-Comtoir in Hamburg zugeſtellt, welches dem Schiffer, den Waarenempfängern oder deren Bevollchächtigten deren Einſicht behufs Anfertigung der Content-Zettel zu geſtatten und dieſelben gegen Erlegung des Zolles auszuhändigen hat.

Werden vor geſchehener Zahlung des Zolles die fraglichen Papiere ausgehändigt, ſo wird der Empfänger derſelben dadurch für den, von den betreffenden Gütern zu erlegenden, Zoll nebſt der etwa daneben zu zahlenden Proviſion (vgl. § 12.) als Selbſtſchuldner mit Vorbehalt ſeines Regreſſes gegen den urſprüglichen Zollpflichtigen, zu haften verpflichtet.

c) Dem Elbzoll-Controleur iſt eine genaue Beachtung der Ausladung der Schiffe, namentlich auch wenn ſolche in St. Pauli, unterhalb des Hamburgiſchen Zollwachtſchiffs, erfolgen ſollte, geſtattet.

d) Ergiebt ſich dabei der Verdacht einer Defraude oder einer die Zoll-Einnahme gefährdenden Ordnungswidrigkeit, ſo wird der Senat der freien und Hanſeſtadt Hamburg, auf Antrag des Königl. Hannoverſchen Elbzoll-Controleurs, in deſſen Gegenwart die verdächtigen Waarencolli durch Hamburgiſche Zollbeamte viſitiren laſſen.

e) Auch wird die Hamburgiſche Behörde bei entſtandenem Verdacht, auf Requiſition des Elbzoll-Controleurs, auf die von dem Verdacht betroffenen Güter und — ſo weit dieß nach der Hamburgiſchen Geſetzgebung zuläſſig iſt — auch auf Schiffe Hamburgiſcher Angehörigen Arreſt verfügen, über deſſen Rechtmäßigkeit indeſſen hiernächſt das competente Hamburgiſche Gericht zu erkennen hat.

f) Die Hamburgiſche Behörde wird auf Verlangen des Elbzoll-Controleurs demſelben nicht nur dienſame Nachrichten über einzelne Verzollungsfälle, ſondern auch die Hamburgiſchen Zoll- und Content-Zettel zur Vergleichung mit den Brunshauſer Zollrechnungen mittheilen. Dagegen werden die Hannoverſchen Elbzollbehörden zu Brunshauſen und Hamburg der Hamburgiſchen Zollbehörde auf deren Verlangen dienſame Nachrichten über einzelne Verzollungsfälle aus den Brunshauſer Zollregiſtern mittheilen.

g) Sollte Hamburg ſein eigenes dermaliges Zoll- und Controle-Syſtem in dem Maaße ändern wollen, daß dadurch die gegenwärtige Wirkſamkeit der Brunshauſer Zoll-Controle in Hamburg aufgehoben oder geſchwächt

werden könnte, ſo wird der Senat ſich mit Hannover über eine anderweitige genügende Controle in Hamburg für den Brunshauſer Zoll vereinigen.

h) Der Königlich Hannoverſche Elbzoll-Controleur zu Hamburg ſoll befreit ſeyn:

α) von der Verpflichtung zur Erwerbung des Hamburgiſchen Bürgerrechts und von Leiſtung des Bürgereides für ſich, für die vom Staate ihm beigeordneten Untergebenen und für die dauernd in ſeinen Privatdienſten ſtehenden Gehülfen, wogegen er und dieſe Untergebenen und Gehülfen auch nicht berechtigt ſind, in der Stadt Hamburg und deren Gebiete Grundſtücke zu erwerben und Handel zu treiben;

β) von Bürgerpflichten, als Militairdienſt, Wachtgeld und dergleichen perſönlichen Laſten und Leiſtungen, nicht weniger von ſtädtiſchen Abgaben aller Art, mit Ausnahme der indirecten, für ſich und die bei ihm wohnenden Mitglieder ſeiner Familie und Domeſtiken, nicht weniger für die sub α. bezeichneten Untergebenen und Gehülfen, inſofern dieſe nicht durch ſonſtige beſondere Beziehungen zu der Stadt Hamburg dieſer zu ſolchen Laſten, Leiſtungen oder Abgaben verpflichtet ſind;

γ) von der ordentlichen Einquartirung;

δ) von der ſtädtiſchen Jurisdiction und Polizei, in allen den Dienſt des Controleurs und ſeiner Untergebenen betreffenden Angelegenheiten.

i) In Criminal- und Polizei-Angelegenheiten werden, inſofern dieſe nicht eilig ſind, die ſtädtiſchen Gerichts- und Polizeibeamten die Wohnung des Elbzoll-Controleurs nur nach vorheriger Anzeige bei dem Königlich Hannoverſchen Reſidenten, inſofern ein ſolcher zu Hamburg anweſend iſt, betreten, in eiligen Fällen aber, in denen die vorherige Anzeige nicht thunlich iſt, ſolche unverzüglich nachholen und in beiden Fällen dem Reſidenten, falls ein ſolcher zu Hamburg angeſtellt iſt, von der Veranlaſſung und dem Zwecke des Eintritts in die Wohnung des Elbzoll-Controleurs Nachricht geben.

Perſonal-Arreſt ſoll nur unter Zuziehung des Reſidenten, falls ein ſolcher in Hamburg anweſend iſt, gegen den Elbzoll-Controleur verfügt werden.

§ 9.

Controle der in Holſtein gelöſchten Güter.

Ueber die Controle der nach Altona und unterhalb deſſelben an der Holſteiniſchen Elbküſte beſtimmten Schiffsladungen iſt zwiſchen den König-

Digitized by Google

lichen Regierungen von Hannover und Dänemark bis auf Weiteres Folgendes vereinbart.

1) Ueber die im Freihafen zu Altona zu löſchenden Schiffsladungen, welche in der Auffahrt die Brunshauſer Zoll-Linie paſſirten, hat der Schiffsführer ein Verzeichniß, welches ſämmtliche einzelnen Gegenſtände der Ladung nebſt den Einladungsorten und den Namen der Waaren-Empfänger enthält, und unter welchem die Richtigkeit und Vollſtändigkeit des Inhalts mit ſeiner öffentlich beglaubigten Unterſchrift an Eidesſtatt und bei Verluſt der Ehre und guten Leumunds bezeugt wird, dem Königlich Hannoverſchen Zoll-Comtoire in Hamburg zukommen zu laſſen, worauf Letzteres, nachdem es dieſes Ausladungs-Verzeichniß mit den, am Wachtſchiffe oder ſonſt behuf der Zoll-Declaration übergebenen, Papieren verglichen und ſich von der Erfüllung der Zollverbindlichkeiten überzeugt hat, den Retourſchein, ſoweit derſelbe nach § 6 erforderlich iſt, ſofort ertheilt.

2) Alle Waaren, die aus einem Schiffe, welches elbaufwärts die Zoll-Linie paſſirt hat, an der Holſteiniſchen Küſte unterhalb des Freihafens von Altona ausgeladen werden ſollen, wird die Königlich Däniſche Regierung durch Ihre Zollbeamten in Beziehung auf den Brunshauſer Zoll gehörig revidiren und darüber ein Verzeichniß, welches — mit Ausnahme der zollfreien Binnenlandsgüter, deren ſummariſche Angabe genügen ſoll — die Bezeichnung, den Inhalt und die Quantität, den Einladungsort und den Namen des Empfängers jedes einzelnen Collo oder Waarenpoſtens enthält und deſſen Vollſtändigkeit zollamtlich zu beglaubigen iſt, anfertigen und daſſelbe dem Königlich Hannoverſchen Zoll-Comtoir in Hamburg zukommen laſſen, worauf Letzteres dieſes Verzeichniß mit den beim Wachtſchiffe oder ſonſt behuf der Zoll-Declaration überreichten Papieren vergleicht und, nachdem es ſich von der Erfüllung der Zollverbindlichkeit überzeugt hat, den Retourſchein, ſoweit derſelbe nach § 6 erforderlich iſt, ſofort ertheilt.

Binnenlandsfahrern, welche ſolche Güter ausgeladen haben, die dem Brunshauſer Zolle unterliegen, ſoll von dem Königlich Däniſchen Zollbeamten ein beglaubigtes Dublicat dieſes Verzeichniſſes ausgehändigt und letzteres beim Königlich Hannoverſchen Wachtſchiffe, inſofern es mit der dort abgegebenen Declaration und geſchehenen Verzollung übereinſtimmt, ſtatt des Retourſcheins als genügend angenommen werden.

3) Sollte die Königlich Hannoverſche Zollbehörde, in Fällen dringenden Verdachts einer begangenen Zolldefraude, über Waaren, welche zu Altona

Digitized by Google

oder an einem andern Orte der Holſteiniſchen Elbküſte oberhalb der Schwinge gelöſcht ſind, weitere Aufklärungen von Seiten der Waarenempfänger zu haben wünſchen, ſo werden dieſe, falls ſie Unterthanen Sr. Majeſtät des Königs von Dänemark ſind, durch die Königl. Däniſche Regiminalbehörde veranlaßt werden, dieſer ihre Original-Facturen oder eine, von ihnen an Eidesſtatt zu bekräftigende, Angabe über Subſtanz und Quantität der, mittelſt eines beſtimmten Schiffes an ſie beförderten Waaren, behuf Mittheilung an die Königlich Hannoverſche Zollbehörde vorzulegen.

§ 10.

Zollberechnung.

Die Berechnung des Zolles geſchieht von der Zollbehörde baldthunlichſt, nach der Reihefolge der abgegebenen Declarationen, vorbehältlich etwaiger Ausnahmen zu Gunſten der Dampfſchiffe oder anderer, der ſchleunigſten Abfertigung bedürfender Fahrzeuge.

Die Ausfertigung der Zollrechnungen erfolgt ſofort nach deren Aufſtellung.

§ 11.

Grundſätze derſelben.

Die Berechnung der Zollbeträge iſt tarifmäßig auf den Grund der erfolgten Declarationen und der, zur Ergänzung derſelben dienenden Ladungspapiere vorzunehmen.

Es dienen dabei folgende Grundſätze zur Richtſchnur.

1) Die Waarengattung iſt nur inſoweit nach generelleren Bezeichnungen zu beſtimmen, als aus den Declarationen und Ladungspapieren oder aus den etwa vor Paſſirung des Schiffs dem Haupt-Zollbüreau in Brunshauſen zugeſtellten geeigneten Nachweiſungen nicht ſpeciellere Angaben zu entnehmen ſind.

Die Nachholung einer ſpecielleren Angabe der Waarengattung unter Vorzeigung der Original-Factura oder anderer glaubwürdiger Papiere ſteht dem Schiffsführer oder Waarenempfänger zu:

a) binnen 14 Tagen nach Paſſirung der Zoll-Linie, ohne Beſchränkung,

b) binnen ferneren 10 Wochen, inſofern dadurch der Zollbetrag für den fraglichen Waarenpoſten ſich um mehr als 10 Procent vermindert.

Digitized by Google

2) Das Gewicht der Waaren wird beſtimmt:

a) bei den Artikeln, welche in die Anlage IV aufgenommen ſind, gleichviel ob dabei das wahre Gewicht angegeben wird oder nicht, nach den in jener Anlage aufgeführten feſten Sätzen,

b) bei allen übrigen Artikeln nach den darüber in den Declarationen und Ladungspapieren oder in den etwa vor Paſſirung des Schiffs dem Haupt-Zollbüreau zu Brunshauſen zugeſtellten geeigneten Nachweiſungen enthaltenen Angaben und, inſoweit dieſe Angaben fehlen, nach der pflichtmäßigen Schätzung der Zollbehörde.

Gegen das Reſultat dieſer Schätzung kann der Schiffsführer oder Waarenempfänger reclamiren und die Zugrundelegung des wahren Gewichtes bei der Verzollung verlangen, inſofern er bei dem Elbzoll-Comtoir zu Hamburg das wahre Gewicht angiebt und durch Vorzeigung der Original-Factura oder anderer glaubwürdiger Papiere nachweiſet. Es treten jedoch auch hiebei die vorſtehend sub 1 a. und b. angegebenen Friſten und Bedingungen ein.

3) Die Berechnung des Zolles geſchieht nach dem Netto-Gewichte, inſofern dieſes oder, neben Angabe des Brutto-Gewichtes, die wirkliche Thara aus den Ladungspapieren erſichtlich iſt.

Iſt in den Ladungspapieren das Brutto-Gewicht als ſolches bezeichnet und dabei nicht zugleich das Netto-Gewicht oder die wirkliche Tara angegeben, ſo werden für Thara,

a) bei Waaren in Säcken, Packen, Seronen, Ballen, Bunden und dergleichen 5 pro Cent;
b) bei Waaren in Kiſten, Kaſten, Körben, Fäſſern und dergleichen 10 pro Cent;
c) bei Hanf-, Lein-, Rapp- und Rüböl in Fäſſern 15 pro Cent, und
d) bei verpackten Erdwaaren und Hohlglas, ſo wie bei Thee und Indigo, inſofern beide Artikel in Oſtindiſchen Originalverpackungen vorkommen, 20 pro Cent

von dem Brutto-Gewichte abgezogen, und das übrigbleibende als Netto-Gewicht berechnet.

Iſt in den Ladungspapieren oder in den etwa vor Paſſirung des Schiffs beim Hauptzollbüreau zu Brunshauſen übergebenen geeigneten Nachweiſungen das Gewicht angegeben, ohne daß letzteres als Brutto- oder Netto-Gewicht bezeichnet iſt, ſo wird daſſelbe ohne weitere Reduction als Netto-Gewicht angenommen.

Digitized by Google

Fehlt die Gewichtsangabe bei Paſſirung des Schiffes ganz, ſo ſteht es dem Schiffer oder Waarenempfänger frei, bei der sub 2 b. ihm geſtatteten Nachholung derſelben das wirkliche Netto-Gewicht zu Grunde zu legen.

4) Bei Berechnung des Zolles werden die Pfunde derjenigen Orte, an welchen die Waare eingeladen war, ohne Reduction zu Grunde gelegt, Großgewichte aber nach dem an dem Einladungsorte geltenden Verhältniſſe, ſo wie ſolche fremde Gewichtsbenennungen, welche für Pfunde deſſelben Ortes keinen Maaßſtab geben, nach der sub V. angehängten Tabelle, auf Pfunde reducirt.

5) Gewichtsquantitäten, welche nicht in 25 Pfund aufgehen, werden zu einem Viertel Centner und Bruchpfennige für voll gerechnet.

§ 12.

Bezahlung des Zolles.

Die Bezahlung des Zolles geſchieht bei Paſſirung der zollpflichtigen Güter an das Elbzoll-Comtoir zu Brunshauſen ſofort nach geſchehener Aufſtellung der Zollrechnung.

Ausgenommen hiervon ſind jedoch

1) die Ladungen derjenigen Seeſchiffe, welche vom Setzen befreit ſind. Für dieſe iſt der Zoll binnen 14 Tagen nach geſchehener Paſſirung der Zollſtätte zu bezahlen und zwar:

a) für diejenigen Ladungen, welche zu Hamburg oder Altona gelöſcht werden, bei dem Königlich Hannoverſchen Elbzoll-Comtoir zu Hamburg;

b) für diejenigen, welche zu Harburg gelöſcht werden, bei der dortigen Zollkaſſe;

c) für die am linken Elbufer unterhalb Harburgs und am rechten Elbufer unterhalb Altona's gelöſchten zollpflichtigen Ladungen beim Elbzoll-Comtoir zu Brunshauſen, oder einer an deſſen Stelle etwa an der Schwinge zu errichtenden Hebungsſtelle.

Ein längerer Credit hängt von dem Ermeſſen der Zollbehörde ab. Für diejenigen Zollbeträge, welche nicht binnen 14 Tagen bezahlt werden, iſt, gleichviel ob ein längerer Credit ausdrücklich bewilligt wurde, oder nicht, neben dem urſprünglichen Zollbetrage eine Proviſion, welche 2 Procent des letzteren beträgt, zu erlegen. Hierbei iſt vorausgeſetzt, daß die Zollrechnung ſpäteſtens acht Tage nach Paſſirung der Zoll-Linie, beim Elbzoll-Comtoir zu

Digitized by Google

Hamburg zur Aushändigung bereit liege, widrigenfalls die vierzehntägige Friſt erſt von dieſer Aushändigung an zu berechnen iſt.

2) Für die in binnenländiſche Flußſchiffe verladenen Waaren iſt der Zoll ſofort bei der Auffahrt, inſoweit nicht ein Credit — wofür Proviſion nicht berechnet werden ſoll — gegeben wird, und zwar beim Königlich Hannoverſchen Wachtſchiffe zu erlegen.

§ 13.

Münzſorte.

Die Bezahlung des Zolls geſchieht in groben Münzſorten des Vierzehnthalerfußes und bei Beträgen, welche nicht in ¼ Thaler aufgehen, in Hannoverſcher Scheidemünze.

§ 14.

Reclamationen.

Reclamationen wegen zu hoher Zollanſätze, außer den Fällen des § 11. Nr. 1. a. b. und 2. b., können binnen Jahresfriſt nach Paſſirung der Zollſtelle bei dem Elbzoll-Comtoir zu Hamburg angebracht, ſpäter aber nicht mehr erhoben werden.

Beſchwerden gegen Zollverfügungen.

Beſchwerden über Verfügungen und Maaßregeln der Local-Zollbehörden und über das Benehmen der Zollbeamten können an die oberſte Zollverwaltungsbehörde und in höchſter Inſtanz an das Königl. Finanz-Miniſterium zu Hannover gerichtet werden.

§ 15.

Elbzollgericht.

Die Unterſuchung und Beſtrafung der, in Beziehung auf den Brunshauſer Zoll begangenen Defrauden und Ordnungswidrigkeiten geſchieht durch das Königl. Hannoverſche Elbzollgericht, welches zu Stade oder Harburg ſeinen Sitz haben und mit wenigſtens drei, zum Richteramt befähigten, Perſonen beſetzt ſein muß.

Ueber das Verfahren bei dieſem Gerichte wird die Königlich Hannoverſche

Digitized by Google

Regierung ſpäteſtens bei Ausführung dieſes Regulativs eine Verordnung publiciren, in welcher folgende Grundſätze feſtzuhalten ſind:

Das Verfahren ſoll möglichſt kurz und ſummariſch ſein.

Auf erhobene Anzeige ladet das Elbzollgericht den Denunciaten, unter Bezeichnung des angeſchuldigten Zollvergehens und des geſtellten Strafantrages, zu einem Termine vor, um ſich in Perſon oder durch einen Bevollmächtigten auf die Denunciation zu erklären, unter der Verwarnung, daß, wenn er dieß unterläßt, er des ihn angeſchuldigten Zollvergehens für geſtändig angenommen und demgemäß verurtheilt werden wird.

Gegen Erkenntniſſe des Elbzollgerichts ſteht ſowohl dem Denunciaten als dem Denuncianten der Recurs an eine höhere Inſtanz, nach Maaßgabe der Hannoverſchen Landesgeſetzgebung offen.

Die Gebühren des Elbzollgerichts ſollen nach Anleitung der, in dem Königlich Hannoverſchen Geſetze über die Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben vom 21. April 1835 angenommenen, Sätze regulirt werden.

Die Verfügungen der Recursbehörde erfolgen gebührenfrei.

Die Proceßkoſten hat der Denunciat zu tragen, wenn er zu der Denunciation, gleichviel ob durch Defraude oder durch Ordnungswidrigkeit, Anlaß gegeben hat.

War die Denunciation unbegründet, ſo hat die Zollbehörde, war jene frivol, ſo hat unter ſubſidiariſcher Verpflichtung der Zollbehörde, der Denunciant die Koſten zu tragen.

§ 16.

Submiſſionen.

Der Denunciat kann einem ferneren zollgerichtlichen Verfahren jederzeit dadurch entgehen, daß er dem Strafantrage ſich unterwirft und die beantragte Strafe nebſt den etwaigen Zollrückſtänden, Schäden und bereits aufgelaufenen Koſten erlegt.

Dabei iſt der Strafantrag von der zur Entgegennahme der Submiſſion ermächtigten Behörde nach Maaßgabe des § 18 unter billiger Berückſichtigung der Umſtände aufzuſtellen und, falls derſelbe ſchon vorher beim Elbzollgerichte angebracht war, nach Maaßgabe des § 18 unter billiger Berückſichtigung der Umſtände zu berichtigen.

Die Submiſſion kann geſchehen bei dem Elbzollgerichte, bei dem Elbzoll-

Digitized by Google

Comtoir zu Hamburg oder bei den außerdem zu deren Entgegennahme von der Königlich Hannoverſchen Regierung ermächtigten Behörden.

Es muß darüber ein Protocoll unter Mitunterzeichnung des Submittenten aufgenommen werden.

§ 17.

Rechtshülfe.

Die Gerichtsbehörden ſämmtlicher Elbuferſtaaten werden, innerhalb ihrer Gerichtsbezirke, auf Requiſition des im § 15 bezeichneten Königlich Hannoverſchen Elbzollgerichts, deſſen Verfügungen inſinuiren, deſſen Erkenntniſſe vollſtrecken und ſowohl Denunciaten, als Zeugen und Sachverſtändige vernehmen.

Dieſelben werden auf Antrag der Königlich Hannoverſchen Zollbehörde, unter den durch die Landesgeſetzgebungen beſtimmten Formen und Bedingungen, auf Waaren, welche für Zoll, Strafe, Schäden oder Koſten verhaftet ſind, (vergl. § 19) Beſchlag legen.

Die in allen dieſen Beziehungen mit der freien Stadt Hamburg laut § 8 getroffenen beſonderen Verabredungen werden durch Obiges nicht abgeändert.

§ 18.

Zoll-Strafbeſtimmungen.

Wer durch eine Handlung oder Unterlaſſung die Zollgeſetze übertritt, macht ſich eines Zollvergehens ſchuldig. Daſſelbe beſteht entweder in einer Defraude oder in einem Ordnungsfehler. Jene zieht die Strafe der Zolldefraude, dieſer eine Ordnungsſtrafe nach ſich. Für die Anwendung dieſer Strafen gelten folgende Grundſätze:

1) Jede Handlung oder Unterlaſſung, welche eine Verkürzung der Zollcaſſe zur Folge gehabt hat oder zur Folge gehabt haben würde, wenn das Zollvergehen unentdeckt geblieben wäre, iſt als Zoll-Defraude zu betrachten und zu beſtrafen.

Nach dieſem Grundſatze iſt namentlich derjenige, welcher es unterläßt, zollpflichtige Gegenſtände zu declariren, oder wer unrichtige Declarationen und unrichtige Angaben macht, welche geeignet ſind, der Zollcaſſe die Zoll-

gefälle ganz oder zum Theil zu entziehen, mit der Strafe der Zolldefraude zu belegen.

2) Die Strafe der Zolldefraude ſoll in einer Geldbuße beſtehen, welche dem zehnfachen Betrage derjenigen Zollabgabe gleichkommt, um welche die Zollcaſſe verkürzt iſt oder im Falle der Nichtentdeckung würde verkürzt worden ſein.

Sind diejenigen Gegenſtände, mit welchen eine Defraude begangen iſt, nach Menge und Beſchaffenheit nicht genügend zu ermitteln und kann daher der Betrag des defraudirten Zolles mit Beſtimmtheit nicht berechnet werden, ſo hat das Gericht den muthmaßlichen Betrag des Zolles, nach Einholung des Gutachtens von Sachverſtändigen, zu beſtimmen.

3) Ergeben die Umſtände, daß eine Zollverkürzung nicht beabſichtigt iſt, oder daß durch die Handlung oder Unterlaſſung des Contravenienten eine Verkürzung der Zollcaſſe nicht hat Statt finden können, ſo ſoll nur eine Ordnungsſtrafe erkannt werden.

4) Wenn Gegenſtände, welche bei der Zollſtelle zu Brunshauſen entweder gar nicht oder unrichtig declarirt ſind, binnen 14 Tagen nach deren Ankunft am Beſtimmungsorte einer Königlich Hannoverſchen Zollcontrole zur Verzollung gehörig angemeldet werden, ſo ſoll nur der einfache Zoll erhoben, eine Strafe indeß nicht erkannt werden.

Bei den, unter **No. 8. litr. b.** und c. im gegenwärtigen § erwähnten, unter erſchwerenden Umſtänden verübten Vergehen kommt die vorſtehende Beſtimmung nicht zur Anwendung.

Auch ſetzt eine gänzliche Befreiung von der Strafe voraus, daß das Zollvergehen dem Königl. Hannoverſchen Elbzollgerichte nicht ſchon früher zur Anzeige gebracht war.

5) Wegen einer unrichtigen Declaration, durch welche der Zollbetrag für einen und denſelben Waarenpoſten um weniger als 5 Procent verkürzt iſt, ſoll, wenn keine abſichtliche Defraude vorliegt, nicht die Strafe der Defraude, ſondern nur eine Ordnungsſtrafe erkannt werden, welche die Hälfte des durch die Unrichtigkeit gefährdeten Zollbetrages nicht überſteigt.

6) Wenn die Zollgefälle zwar nicht verkürzt ſind und nicht haben verkürzt werden können, aber andere Vorſchriften, welche die Sicherung der Zollgerechtſame oder die Aufrechthaltung der Ordnung des Zollweſens bezwecken, durch Handlungen oder Unterlaſſungen übertreten werden; ſo iſt eine Ordnungsſtrafe verwirkt.

Digitized by Google

Die Ordnungsſtrafen ſollen betragen:
bei minder erheblichen Ordnungswidrigkeiten 1 bis 50 Thlr.,
bei größeren 50 ⸗ 200 ⸗ .

7) Das Zollgericht hat, inſofern nicht beſondere Vorſchriften in den folgenden Beſtimmungen getroffen worden ſind, zu ermeſſen, ob eine begangene Ordnungswidrigkeit zu den minder erheblichen oder zu den größeren Zollvergehen zu rechnen iſt.

8) Zu den mit einer Strafe von 50 bis 200 Thlrn. zu ahndenden Zollvergehen ſollen namentlich gezählt werden:

a) jede thätliche Widerſetzlichkeit oder thätliche Beleidigung der im Dienſte begriffenen Königlich Hannoverſchen Zollbeamten oder der in deren Auftrage bei Dienſtverrichtungen behülflichen Perſonen.

b) die Anfertigung oder Benutzung falſcher oder verfälſchter Documente und Papiere.

c) jede eidliche oder an Eides Statt abgegebene, unwahre Verſicherung und die Benutzung von Documenten ꝛc., welche auf den Grund ſolcher unrichtigen eidlichen oder an Eides Statt gegebenen Verſicherungen ausgeſtellt worden ſind.

9) Ordnungsſtrafen von 1 bis 50 Thlr. ſind insbeſondere in folgenden Fällen zu erkennen:

a) wenn Schiffe die Zollſtelle zu Brunshauſen vorbeifahren, ohne ſich ordnungsmäßig zu melden und zu legitimiren; oder wenn Schiffe, welche zum Setzen verpflichtet ſind, dieſes unterlaſſen, welchenfalls unter beſonders erſchwerenden Umſtänden die Strafe bis zu 100 Thaler geſteigert werden kann.

b) wenn den, in Ausübung ihres Dienſtes befindlichen, Königl. Hannoverſchen Zollbeamten oder den, in ihrem Auftrage bei Dienſtverrichtungen behülflichen, Perſonen, Beleidigungen ohne hinzutretende Thätlichkeit zugefügt werden.

c) wenn nach geſchehener Anmeldung und erfolgter Abfertigung zu Brunshauſen vor Erreichung des Beſtimmungsortes Waaren aus dem Schiffe entladen werden, ohne daß die geſchehene Entladung binnen 24 Stunden nach der Ankunft des Schiffes oder der Waaren an dem Beſtimmungsorte, und, bei geſchehener Ueberladung in das, das Hauptſchiff zu deſſen Beſtimmungsorte begleitende oder ihm vorausgehende oder dahin folgende Leichter⸗

Digitized by Google

ſchiff, vor der Entlöſchung des einen und des andern, einer Königlich Hannoverſchen Zollcontrole angemeldet wird.

d) wenn am Beſtimmungsorte der Anfang mit dem Löſchen der Waaren gemacht wird, ohne daß der Löſchſchein, inſofern derſelbe nach dieſem Regulativ erforderlich war, erbeten und ertheilt worden iſt.

e) wenn Schiffe auf ihrer Rückkehr die Zollſtelle zu Brunshauſen vorbeiſegeln, ohne den Retourſchein, inſofern derſelbe nach dieſem Regulativ erforderlich war, abzugeben.

In den unter a und e bezeichneten Fällen wird die Strafe durch die Nachweiſung aufgehoben, daß Sturm, Eisgang oder ähnliche Hinderniſſe die Erfüllung der ordnungsmäßigen Verpflichtung unmöglich gemacht haben.

10) Das Zollgericht hat die Größe der zu erkennenden Ordnungsſtrafen — innerhalb der in dieſem § vorgeſchriebenen Grenzen — nach der Wichtigkeit des Falles, nach der Größe des Schiffes und der in Frage kommenden Waarenquantitäten, nach dem Grade und der Dauer der Widerſetzlichkeit, vorzugsweiſe aber danach zu bemeſſen, ob die Ordnungswidrigkeit wegen eines entſchuldbaren Irrthums, aus Fahrläſſigkeit, oder aus Vorſatz begangen wurde.

11) Die Strafen der Defraude und die verwirkten Ordnungsſtrafen ſind, inſofern die factiſchen Vorausſetzungen, auf welchen die Strafbeſtimmungen beruhen, gleichzeitig eintreten, nebeneinander zu erkennen.

Wegen unterlaſſener oder unrichtiger Declaration ſoll indeſſen neben der Strafe der Zolldefraude eine weitere Ordnungsſtrafe nicht erkannt werden können.

12) Wenn Jemand eines Zollvergehens der nämlichen Art nach erfolgter Beſtrafung ſich wiederholt ſchuldig macht, ſo ſoll die nach dem Obigen aufzulegende Strafe im erſten Wiederholungsfalle um die Hälfte, im zweiten um das Ganze, im dritten um das Doppelte u. ſ. w. erhöhet werden.

13) Neben der Strafe der Defraude iſt jedesmal der verkürzte einfache Zoll zu erlegen.

14) Wenn das Zollvergehen durch eine Handlung begangen oder von einer Handlung begleitet iſt, welche nach den Beſtimmungen anderer Strafgeſetze mit einer criminellen oder mit einer ſonſtigen Strafe geahndet werden ſoll, oder wenn durch jene Handlung ein civilrechtlicher Anſpruch begründet iſt, ſo ſchließt das Verfahren vor dem Zollgerichte oder die

erkannte Zollſtrafe ein weiteres Verfahren vor dem übrigens competenten Gerichte nicht aus.

15) Haben Mehre als Miturheber, Gehülfen oder Begünſtiger an einem Zollvergehen Theil genommen, ſo iſt gegen jeden Theilnehmer eine, der Theilnahme an dem Vergehen entſprechende Strafe zu erkennen. Ein Gleiches ſoll auch gegen diejenigen eintreten, welche an den Vortheilen eines begangenen Zollvergehens wiſſentlich Theil genommen haben.

Die Strafe der Defraude (Nr. 2) ſoll indeß in jedem einzelnen Falle nur einmal erkannt werden.

16) Wenn binnen einem Jahre, von dem Zeitpunkte an gerechnet, an welchem das Zollvergehen begangen wurde, eine Denunciation bei dem Zollgerichte nicht eingereicht iſt, ſo ſoll eine Beſtrafung ſpäter nicht eintreten.

§ 19.

Haftungsverbindlichkeit.

Für Zoll, Strafen, Schäden und Koſten haften, außer dem Verurtheilten, auch das Schiff und diejenigen Waaren, in Anſehung deren ein Zollvergehen begangen iſt, letztere jedoch nur, ſolange ſich dieſelben im Verwahrſam oder Eigenthum des Schiffers oder erſten Empfängers befinden. Für die Strafe des Rückfalls (vergl. § 18, Nr. 12), inſofern dieſer nicht dem Eigenthümer oder Empfänger der Waare zur Laſt fällt, haftet letztere nicht.

Schiff und Waaren werden durch Beſtellung genügender Sicherheit von dieſer Haftverbindlichkeit frei.

Der Schiffer und die Eigenthümer der Waaren haften für die Handlungen derjenigen Perſonen, deren ſie ſich in Beziehung auf ihre Verpflichtungen gegen den Zoll bedient haben.

Soweit Mehre wegen eines Zollvergehens verurtheilt ſind, ſteht es der Zollverwaltung frei, ihre Anſprüche gegen Einzelne derſelben nach ihrer Wahl zu verfolgen.

Diejenigen, welche in Folge einer Haftungsverbindlichkeit Strafen und Koſten für Andere zu erlegen haben, bleibt der Regreß gegen den oder die eigentlichen Schuldigen vorbehalten.

Digitized by Google

Anlage I.

Brunshauſer Zoll-Tarif.

№ der Poſition.	Benennungen der Waaren.	Maßſtab der Verzollung.	Zollſatz im 14 Thlr. Fuße. ℛ	gg	₰
1.	Blei und Bleiwaaren:				
	A. Blei in Blöcken, Mulden, Rollen, Platten ꝛc., und altes Blei, auch Glätte	100 ℔	—	—	5
	B. Bleiwaaren (fertige), als: Keſſel, Röhren, Schrot ꝛc., auch Staniol, Schriftgießerarbeit, imgl. lackirte Bleiwaaren	do.	—	1	—
2.	Blumenzwiebeln	do.	—	5	—
3.	Brennmaterialien, folgende: Holz-, Stein- und Braunkohlen; Koaks; Karboleïn	do.	—	—	1
	Anmerk. Brennholz, Lohkuchen, Torf und Torfkohlen, ſ. im Verzeichniß der zollfreien Gegenſtände.				
4.	Buch-, Kunſt- und Muſikalienhandels-Gegenſtände: gedruckte Bücher und Schriften; Gemälde; Landkarten; auch Kalender und Spielkarten; imgl. gedruckte, geſtochene oder lithographirte Noten	do.	—	5	—
5.	Bürſtenbinder- und Siebmacherwaaren .	do.	—	1	6
6.	Cichorienwurzeln, trockne	do.	—	—	4
	Anmerk. Friſche Cichorienwurzeln, ſ. im Verzeichniß der zollfreien Gegenſtände s. m. 5.				

№ der Poſition.	Benennungen der Waaren.	Maßſtab der Verzollung.	Zollſatz im 14 Thlr. Fuße.		
			ℛ	Sgr	₰
7.	Colonial-, Material- u. Conditoreiwaaren:				
	A. Cacao und Cacaofabrikate:				
	a) Cacao (in Bohnen oder gemahlen .	100 ℔	—	1	6
	b) Cacaofabrikate: Cacaobutter, Cacaomaſſe, Chocolade	do.	—	5	—
	B. Caffee, auch Caffeeſurrogate aller Art.	do.	—	1	—
	C. Conditorei- und Delicateſſenwaaren:				
	a) Confitüren, eingemachte Früchte, Zuckerwerk ꝛc.; auch Caviar, fabrizirter Senf, Tafelbouillon, u. andere nicht anderwärts genannte Gegenſtände des feineren Tafelgenuſſes	do.	—	5	—
	b) Citronat (Cedro, Succade) . .	do.	—	1	6
	D. Getränke (künſtlich bereitete):				
	a) alle nicht niedriger tarifirte, namentlich: Bier u. Meth; Branntwein jeder Art (Arrak, Rum, Genever, Sprit ꝛc.); Wein, Moſt und Cyder ꝛc.	do.	—	—	6
	b) Eſſig aller Art, auch Himbeereſſig u. dergl.	do.	—	—	2
	E. Gewürze:				
	a) alle nicht niedriger belegte Gewürze und Spezereiwaaren, z. B. Canehl, Cardamom cassia cariophyllata (Nelkenzimmt, Safran, Vanille	do.	—	5	—
	b) Lorbeeren und Lorbeerblätter .	do.	—	—	4
	c) Ingber	do.	—	—	6

Digitized by Google

№ der Poſition.	Benennungen der Waaren.	Maßſtab der Verzollung.	Zollſatz im 14 Thlr. Fuße. Thlr.	Sgr.	Pf.
	d) Pfeffer und Piment	100 ℔	—	1	—
	e) Cassia lignea, Caſſiablumen, Sternanis und weißer Zimmt (Canella alba)	do.	—	1	6
	f) Gewürznelken	do.	—	2	—
	g) Macis und Muſcatnüſſe . .	do.	—	4	—
	F. Mehlige Subſtanzen:				
	a) nicht niedriger tarifirte, z. B. Sago, Caſſave oder Tapioka, Arrowroot	do.	—	—	6
	b) ungeſchälter Reis (paddy) . .	do.	—	—	3
	c) Reis, geſchälter, und Reismehl .	do.	—	—	4
	Anmerk. Graupen, Gries, Grütze, Mehl, Nudeln ꝛc., ſ. Poſ. 33.				
	G. Südfrüchte, auch Schaalen u. Kerne derſelben:				
	a) alle nicht ausdrücklich mit einem höhern Zollſatz belegte, namentlich: Apfelſinen, Caſtanien, Citronen, Datteln, Granaten, Johannisbrod oder Caropa, Pfirſichkerne, Piſtazien ꝛc.; auch Schaalen von Citronen, Granaten, Pomeranzen und andern Südfrüchten	do.	—	—	4
	b) Corinthen, Roſinen und Feigen, auch geröſtete Feigen . . .	do.	—	—	6
	c) Capern, Mandeln und Oliven .	do.	—	1	6
	H. Syrop, auch Kartoffelſyrop und Runkelrübenmelaſſe	do.	—	—	3
	I. Tabak und Tabaksfabrikate:				

Digitized by Google

№ der Poſition.	Benennungen der Waaren.	Maßſtab der Verzollung.	Zollſatz im 14 Thlr. Fuße. ℔	ℳ	₰
	a) Tabak in Blättern, Stengeln u. Köpfen, auch Tabaksmehl und Tabaksabfälle	100 ℔	—	—	6
	b) Tabaksfabrikate:				
	α) Rauchtabak in Rollen, imgl. gekerbter, geſchnittener ꝛc., auch Schnupftabak (Rapé und Carotten)	do.	—	1	—
	β) Cigarren	do.	—	5	—
	K. Thee, auch Theeſtaub	do.	—	5	—
	L. Zucker:				
	a) Brod- oder Hutzucker, Caſſonade, weißer geſtoßener Zucker, Farin, Baſtern, Lumpenzucker ꝛc. . .	do.	—	—	10
	b) Rohzucker	do.	—	—	5
8.	Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren, auch andere ähnliche Rohſtoffe und Fabrikate:				
	A. alle nicht unter B. bis K. einſchließlich genannte, namentlich Copaivae- und Muskat-Balſam; Bernſtein; Dinte; getrocknete Kräuter, Pflanzen, Blüthen, Wurzeln ꝛc.; Kräutertabak und Kräuterthee; Spermaceti; Stearin ꝛc.	do.	—	1	6
	B. Cocosnüſſe, Bein-, Elfenbein-, Knochen-, Kohlen- und Lampen-Schwarz; Sogaholz; Vitriolſtein; Harz, gewöhnliches, Galipot und Colophonium	do.	—	—	1

№ der Poſition.	Benennungen der Waaren.	Maßſtab der Verzollung.	Zollſatz im 14 Thlr. Fuße.		
			ℛ	gr	₰
	C. Gelb- und Blauholz; Vitriol; Wachholderbeeren	100 ℔	—	—	2
	D. Alaun; Braunroth (Engliſch-, Holländiſch-, Preußiſch- u. Venetianiſch-Roth, Colcothar u. Caput mortuum); isländiſches Moos; Quercitron; Schwefel; Soda; Sumach; Vitriolöl (Schwefelſäure)	do.	—	—	3
	E. Catechu oder Japaniſche Erde; Curcume; Rothholz; Salzſäure; Saſſafrasholz; Schwefelblumen . . .	do.	—	—	4
	F. Bleiweis, Bleigelb, Mennige und andere Bleifarben; Chlorkalk, trockner und flüſſiger; Citronen- u. Limonenſaft; Druſen-, Pott-, u. Waid-Aſche; Horn und Hornſpitzen; Knoppern oder Eckerdoppen; Mineralwaſſer; Süßholz; Terpentin; Thran, imgl. Wallfiſch- und Robbenſpeck; Waid und Wau	do.	—	—	6
	G. Aloë und Aloëblätter; Chinarinde; Flohſaamen (semen psyllii); Lack (Körner-, Stock-, Schellack) und Firniß; Lakritzenſaft; Leim; Orleans; Perlmutter; Salmiak; Salpeterſäure und Scheidewaſſer; Sodaſäure; Tamarinden; Toncabohnen; Weinſtein aller Art	do.	—	1	—
	H. Farbeholz-Extracte und Grünſpan .	do.	—	2	—
	I. Cautchouc oder Gummi elaſticum;				

Digitized by Google

№ der Poſition.	Benennungen der Waaren.	Maßſtab der Verzollung.	Zollſatz im 14 Thlr. Fuße. ℛ	ℳ	₰
	Fiſchbein (auch geriſſenes und Fiſchbeinſtäbe); Braunſchweiger- und Bremer-Grün; Lackfarben; Manna; Sennesblätter	100 ℔	—	3	—
	K. Balſam aller Art, mit Ausnahme von Copaivae- und Muskatbalſam; feine Blaufarben, nämlich: Berg-, Berliner, Engliſchblau, Schmalte; Champhor; Carmin; Chromgelb, Chromgrün und andere Chromfarben; Cochenille; Elfenbein; Indigo; Moſchus oder Zibeth; Rhabarber; Schildpatt; Tuſche; Zinnober	do.	—	5	—
	Anmerk. 1) Oel, ſ. Poſ. 35. 2) friſche Pflanzen, Kräuter Blüthen, Wurzeln ꝛc., ſ. im Verzeichniß der zollfreien Gegenſtände. 3) Farbenerden (Kreide, Oker ꝛc.) ſ. Poſ. 10.				
9.	Eiſen und Stahl, und Waaren daraus:				
	A. Eiſen und Stahl:				
	a) geſchmiedetes, gegoſſenes und gewalztes Eiſen in Stäben, Blechen, Platten ꝛc.; desgl. Luppeneiſen; Eiſenbahnſchienen; auch Roh- u. Cement-, Guß- und Raffinirter Stahl; ferner Radkranzeiſen; imgl. Eiſen, welches zu groben Beſtandtheilen von Maſchinen und Wagen (Kurbeln, Achſen ꝛc.) roh vorgeſchmiedet iſt	do.	—	—	3

Digitized by Google

№ der Poſition.	Benennungen der Waaren.	Maßſtab der Verzollung.	Zollſatz im 14 Thlr. Fuße. ℔	ℳ	₰
	b) Roheiſen aller Art und altes Brucheiſen	100 ℔	—	—	1
	c) Weißblech (tin plates)	do.	—	1	—
	B. Eiſen und Stahlwaaren:				
	a) chirurgiſche Inſtrumente, Meſſerſchmiedewaaren, Schwerdtfeger- und Büchſenmacherarbeit, Nadeln, Nadlerwaaren und andere feine Eiſenkramerwaare Cutlery, Hardware, Ironmongerie ꝛc.), auch Waaren von Eiſenblech	do.	—	2	—
	b) Anker und Ankerketten; imgl. ganz grobe Gußwaaren, wie Amboſe, Gewichte, Gitter, Palliſaden, Röhren, Roſte, Grapen, Pfannen, Keſſel, Mörſer, Oefen, Kanonen, Lafetten ꝛc.	do.	—	—	3
	c) Eiſen und Stahldraht; grobe Werkzeuge von Eiſen oder Stahl, auch dergl. in Verbindung mit Holz oder Leder ꝛc., und Grobſchmiedearbeiten aller Art, als: Aexte, Bettſtellen, Fenſterſtangen, Heizapparate und Geſtelle dazu, Heugabeln, Hufeiſen, Ketten (excl. der Ankerketten), Kiſten, Kutſch- und Wagenfedern, Sägen, Schaufeln, Schraubſtöcke u. Schraubbolzen, Senſen, Sicheln, Striegel, Strohmeſſer, Thüren u. Thürbeſchläge, Waffeleiſen, Zuckermeſſer (Neger-				

Digitized by Google

№ der Poſition.	Benennungen der Waaren.	Maßſtab der Verzollung.	Zollſatz im 14 Thlr. Fuße. ℛ	ſg	₰
	hauer) ꝛc.; auch gegoſſene und geſchmiedete Nägel und Knöpfe . .	100 ℔	—	1	—
	Anmerk. Maſchinen von Eiſen, ſ. Poſ. 31.				
10.	Erden und Erze, alle nicht anderwärts genannte, namentlich: (Erden): Bimſtein; Farbenerden (Bolus, Kreide, Oker, Rothſtein, Sienaerde ꝛc.); Porzellan- u. Zuckerbäckererde; Talk; Töpferthon und Pfeifenerde; Walkererde und dergl. mehr; ferner:				
	(Erze): Auripigment u. andere Arſeniкerze; Bleiglanz und andere Bleierze; Blutſtein; Braunſtein; Galmeiſtein; Schmirgel, Amarill und Tripel (ſowohl roh als gemahlen); Waſſerblei oder Reißblei u. ſ. w.	do.	—	—	1
	Anmerk. Gips (roher) Lehm, Mergel, Sand, imgl. Kobaltſpeiſe und Schlacken von Erzen, ſ. im Verzeichniß der zollfreien Gegenſtände.				
11.	Erdenwaaren:				
	A. alle nicht höher oder niedriger tarifirte, namentlich: Fayence, Steingut, thönerne Tabakspfeifen, Gips- und Meerſchaumarbeiten ꝛc.	do.	—	—	6
	B. gemeines Töpfergut aller Art, Schmelztiegel und Knicker	do.	—	—	3
	C. Porzellan	do.	—	5	—
	Anmerk. Gips- u. Meerſchaumwaaren in Verbindung mit edlem Metall ꝛc., ſ. Poſ. 27.				

Digitized by Google

№ der Poſition.	Benennungen der Waaren.	Maßſtab der Verzollung.	Zollſatz im 14 Thlr. Fuße. ℛ	ſgr	₰
12.	Federn: gewöhnliche Bettfedern, auch Dunen und Eiderdunen imgl. Federpoſen .	100 ℔	—	5	—
13.	Felle und Häute:				
	A. Häute zur Lederbereitung:				
	a) geſalzene	do.	—	—	5
	b) trockene	do.	—	—	10
	B. Felle (behaarte) zur Pelzwerkbereitung, einſchließlich Haſen- u. Kaninchenfelle; behaarte Lamm-, Schaf- und Ziegenfelle; Affen-, Dachs-, Seehunds-, Zebrafelle ꝛc.; imgl. Schwänze und Spitzen von ſolchen Fellen . .	do.	—	2	—
14.	Fiſche und Schalthiere:				
	A. Fiſche:				
	a) geſalzene (excl. Heringe), getrocknete, marinirte	do.	—	—	6
	b) Heringe	do.	—	—	2
	Anmerk. Lebende und friſche Fiſche, ſ. unter den zollfreien Gegenſtänden.				
	B. Auſtern und Muſcheln, (auch marinirte und eingemachte)	do.	—	1	—
	Anmerk. Hummern und Krebſe, ſ. unter den zollfreien Gegenſtänden.				
15.	Fleiſch, Talg u. Fett, imgl. Speck, Schinken, Würſte und großes Wildpret . .	do.	—	—	9
	Anmerk. 1) Robben- und Wallfiſchſpeck, ſ. Poſ. 8. F.				
	2) Geflügel und kleines Wildpret, ſ. im Verzeichniſſe der zollfreien Gegenſtände.				

Digitized by Google

№ der Poſition.	Benennungen der Waaren.	Maßſtab der Verzollung.	Zollſatz im 14 Thlr. Fuße.		
			ℛ	gℊ	₰
16.	Gartenfrüchte (Obſt ꝛc.):				
	A. getrocknetes oder Backobſt (excl. Pflaumen), auch eingekochtes Obſt (Mus) u. eingeſottene Beeren; Nüſſe (Haſel-, Wallnüſſe ꝛc.); Trauben; Ananas .	100 ℔	—	—	9
	B. getrocknete Pflaumen	do.	—	—	6
	Anmerk. Gemüſe, Krautarten, eßbare Wurzeln, friſches Obſt, ferner Melonen, Gurken, Kürbiſſe u. dergl. ſ. im Verzeichniſſe der zollfreien Gegenſtände.				
17.	Getreide und Hülſenfrüchte in Körnern; auch Malz	do.	—	—	1
	Anmerk. Getreide in Garben und grüne oder unausgedroſchene Hülſenfrüchte, ſ. im Verzeichniſſe der zollfreien Gegenſtände.				
18.	Glas und Glaswaaren:				
	A. alle nicht unter **B.** begriffene Glasſorten, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen . . .	do.	—	—	9
	B. grünes und anderes gemeines farbiges Hohlglas, auch Korbflaſchen von dergl. Glaſe	do.	—	—	4
	Anmerk. Glaswaaren in Verbindung mit edlem Metall ꝛc., imgl. imitirte Edelſteine, ſ. Poſ. 27.				
19.	Gold, Silber und Platina, gemünzt in Barren und Bruch	1600 Thlr. Werth.	1	—	—
	Anmerk. Blech, Draht und fertige Waaren von edlem Metall, ſ. Poſ. 27.				

Digitized by Google

№ der Poſition.	Benennungen der Waaren.	Maßſtab der Verzollung.	Zollſatz im 14 Thlr. Fuße. Rthlr.	Sgr.	Pf.
20.	Haare und Waaren daraus:				
	A. Angora-, Haſen-, Kaninchen-, Reh-, Pferdehaare, Schweins-Haare, und -Borſten ꝛc.; auch Haarmatratzen u. andere nicht mit Leder verbundene Polſterarbeiten	100 ℔	—	2	
	B. Kuhhaare	do.	—	—	6
	Anmerk. 1) Geſpinnſte ꝛc. aus Haaren, ſ. Poſ. 42. C. und D. 2) Perückenmacherarbeit, ſ. Poſ. 27.				
21.	Holz und Holzwaaren:				
	A. Holz:				
	a) Bau- und Nutzholz	do.	—	—	1
	b) außereuropäiſche Tiſchler- u. Drechslerhölzer, wie: Eben-, Jacaranda-, Mahagony-, Pockholz ꝛc., imgl. Buchsbaumholz	do.	—	—	3
	c) Korkholz	do.	—	1	—
	Anmerk. Brennholz, Buſch und Reiſig, imgl. Weidenruthen, ſ. im Verzeichniſſe der zollfreien Gegenſtände.				
	B. Holzwaaren:				
	a) lackirte, bemalte, gebeizte, polirte, fournirte ꝛc. Drechsler-, Tiſchler- ꝛc. Waaren; Holzbronze; Bleiſtifte; auch Korkſtöpſel, Korkſohlen und andere Korkwaaren	do.	—	3	—
	b) rohe, blos gehobelte Böttcher-, Drechs-				

Digitized by Google

№ der Poſition.	Benennungen der Waaren.	Maßſtab der Verzollung.	Zollſatz im 14 Thlr. Fuße. Thlr.	Sgr.	Pf.
	ler⸗, Tiſchler⸗ und Wagnerarbeiten, auch dergl. Waaren in Verbindung mit Eiſen, Leder, Kupfer oder Meſſing; imgl. Korbflechterwaaren aller Art	100 ℔	—	—	9
	Anmerk. 1) Maſchinen, Maſchinentheile u. Modelle von Holz, ſ. Poſ. 31.				
	2) Holz⸗ und Korkwaaren in Verbindung mit edlem Metall oder Perlmutter, Elfenbein ꝛc. ſ. Poſ. 27.				
	3) gebrauchtes Hausgeräth ꝛc. und leere Gebinde, imgl.				
	4) Schiffe, ſ. im Verzeichniſſe der zollfreien Gegenſtände.				
22.	Hopfen	do.	—	1	—
23.	Horn⸗ und Knochenwaaren, fertige; auch Platten von Horn oder Knochen . . .	do.	—	2	—
	Anmerk. 1) Knochen, ſ. unter den zollfreien Gegenſtänden.				
	2) Horn und Hornſpitzen, ſ. Poſ. 8. F.				
	3) Fiſchbein, ſ. Poſ. 8. I.				
	4) Elfenbein und Schildpatt, ſ. Poſ. 8. K.				
	5) Horn⸗ und Knochenwaaren in Verbindung mit edlem Metall oder Perlmutter ꝛc.; imgl. Elfenbein⸗, Fiſchbein⸗ u. Schildpatt⸗Waaren, ſ. Poſ. 27.				
24.	Inſtrumente, aſtronomiſche, mathematiſche, mechaniſche, muſikaliſche, optiſche, phyſika⸗				

Digitized by Google

№ der Poſition.	Benennungen der Waaren.	Maßſtab der Verzollung.	Zollſatz im 14 Thlr. Fuße. ℔	ℛ	₰
	liſche, ohne Rückſicht auf die Materialien, aus denen ſie gefertigt ſind	100 ℔	—	5	—
	Anmerk. 1) Chirurgiſche Inſtrumente, ſ. Poſ. 9. B. a. 2) Maſchinen ꝛc. ſ. Poſ. 31.				
25.	Karden oder Weberdiſteln	do.	—	1	6
26.	Kupfer, auch Meſſing und ähnliche Metallgemiſche, und Waaren daraus.				
	A. Kupfer, Meſſing, Britanniametall, Packfong u. dergl.:				
	a) geſchmiedet, gewalzt, gegoſſen, zu Geſchirren; auch Kupfer- ꝛc. Schalen, wie ſie vom Hammer kommen; ferner Blech, Dachplatten, Draht, desgl. polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	do.	—	2	—
	b) Rohkupfer in Scheiben und Blöcken; Roh- (Stück-) Meſſing; altes Bruchkupfer oder Bruchmeſſing, Kupfer- u. Meſſingfeile, Glockengut und Kupfermünzen	do.	—	1	6
	B. Waaren (fertige, wie: Keſſel, Pfannen ꝛc.) aus Kupfer oder den vorgenannten Metallgemiſchen, oder aus Kupfer-, Meſſing- ꝛc. Blech; auch Gelb- und Glockengießerarbeit . .	do.	—	5	—
27.	Kurze Waaren, Quincaillerie-, Galanterie-, Bijouteriewaaren ꝛc. und zwar:				
	Corallen, Perlen, ächte und nachgebildete Edelſteine, auch geſchliffene Achate,				

№ der Poſition.	Benennungen der Waaren.	Maßſtab der Verzollung.	Zollſatz im 14 Thlr. Fuße.		
			Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Carneole und dergl. ordinäre Schmuckſteine (gefaßt oder ungefaßt); Waaren, ganz oder theilweiſe aus edlen Metallen oder mit edlen Metallen belegt, aus Metallbronze (ächt vergoldet), aus Bernſtein, Elfenbein, Fiſchbein, Perlmutter oder Schildpatt gefertigt, auch Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaſter, Gyps, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Marmor, Meerſchaum, unächten Steinen u. dergl.; Filigran-Arbeit; feine Parfümerien, wie ſie in kleinen Gläſern ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaare geführt werden; Taſchen-, Stutz- und Pendeluhren; Kronleuchter mit Bronze, Gold- oder Silberblatt; Regen- und Sonnenſchirme; Fächer; künſtliche Blumen; Schmuckfedern; Perückenmacher-Arbeit; überhaupt alle zur Gattung der Kurzwaaren, Bijouterie, Jevellery, Quincaillerie- oder Gallanteriewaaren gehörige, nicht niedriger tarifirte Gegenſtände; endlich auch Waaren aus Geſpinnſten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle ꝛc., welche mit Eiſen, Glas, Holz, Leder, Metallfäden (Lahn), Meſſing, Stahl, Stroh ꝛc. verbunden ſind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit				

№ der Poſition.	Benennungen der Waaren.	Maßſtab der Verzollung.	Zollſatz im 14 Thlr. Fuße.		
			₰	ℳ	₰
	Leder, Knöpfe und Holzformen, Klingelſchnuren u. dergl. mehr . . .	100 ℔	—	5	—
28.	Landwirthſchaftliche Erzeugniſſe der Viehzucht und Bienenzucht:				
	A. Honig und Käſe	do.	—	—	6
	B. Butter	do.	—	—	10
	C. Wachs	do.	—	3	—
	Anmerk. Eier und Milch, ſ. unter den zollfreien Gegenſtänden.				
29.	Leder, Lederwaaren u. ähnliche Fabrikate:				
	A. Leder aller Art, auch gegerbte Häute, imgl. Pergament	do.	—	2	6
	B. Lederwaaren ohne Unterſchied (Schumacher-, Sattler-, Täſchner-, Beutlerwaaren ꝛc.), auch Waaren von lackirtem Leder oder von Pergament; imgl. von Cautchouc, als: Gummibälle, Gummiſchuhe u. andere Gummiwaaren; Darmſaiten; Goldſchlägerhaut und Waaren daraus . .	do.	—	5	—
30.	Lichte:				
	A. Spermaceti- oder Wallrath-, Stearin-, Wachslichte ꝛc., auch Wachsſtöcke, Wachsfackeln u. dergl.	do.	—	5	—
	B. Talglichte	do.	—	1	—
31.	Maſchinen, Maſchinentheile und Modelle, ſie mögen aus Holz, Eiſen oder andern Materialien oder auch aus verſchiedenartigen Stoffen gefertigt ſein . . .	do.	—	1	—

Digitized by Google

№ der Poſition.	Benennungen der Waaren.	Maßſtab der Verzollung.	Zollſatz im 14 Thlr. Fuße. Thlr.	Sgr.	Pf.
32.	Metalle (anderwärts nicht genannte):				
	A. Antimonium, Arſenik, Wißmuth und andere ausgebrachte Metalle (im Gegenſatz metalliſcher Erze), welche unter den Poſitionen 1, 9, 19, 26, 46 und 47 nicht begriffen ſind . .	100 ℔	—	—	8
	B. Queckſilber	do.	—	5	—
33.	Mühlenfabrikate und Backwerk:				
	A. Graupen, Gries, Grütze, Mehl; auch Teig u. Teigwaaren (Brod, Schiffszwieback ꝛc.)	do.	—	—	4
	B. Amidam oder Stärke; Nudeln (Makaroni, Paſta ꝛc.); auch Puder .	do.	—	—	6
	Anmerk. Feines Backwerk (Zuckerwerk) ſ. Poſ. 7. C. a.				
34.	Naturalien und Antiquitäten: Conchilien, Foſſilien, Inſekten, ausgeſtopfte oder in Spiritus geſetzte Thiere, ferner Mumien und andere für Sammlungen beſtimmte Gegenſtände	do.	—	1	6
35.	Oel:				
	A. alle nicht höher oder niedriger tarifirte Sorten, namentlich: Baum- oder Oliven-, Cocosnuß-, Hanf-, Lein-, Mandel-, Raps-, Ricinus-, Rüb-, Terpentin-Oel ꝛc.	do.	—	—	9
	B. Palmöl	do.	—	—	6
	C. feine ätheriſche und Parfümerie-Oele,				

№ der Poſition.	Benennungen der Waaren.	Maßſtab der Verzollung.	Zollſatz im 14 Thlr. Fuße. ℛ	ſgr	₰
	wie: Anis-, Bergamot-, Caſſia-, Cedro-, Nelken-, Pfeffermünz-Oel ꝛc.	100 ℔	—	5	—
36.	Papier und Pappe, und Waaren daraus:				
	A. Papier und Pappe:				
	a) weißes, farbiges, gepreßtes, bemaltes Papier aller Art; Druck- und Löſchpapier, auch Packpapier, Pappe und Pappdeckel	do.	—	2	—
	Anmerk. Makulatur und Scripturen, ſ. unter den zollfreien Gegenſtänden.				
	B. Papier- und Pappwaaren: Papiertapeten; Buchbinder- u. Cartonnage- oder Papparbeit; auch Waaren von Pappmaſſe (papier maché) . . .	do.	—	5	—
37.	Pech und Theer ꝛc.				
	A. Pech (gemeines und geläutertes); Theer (mineraliſcher und anderer); auch Pechfackeln und dergl. . . .	do.	—	—	2
	B. Aſphalt; imgl. Aſphaltplatten . .	do.	—	—	6
38.	Pelzwerk, (fertige Kürſchnerarbeit) aller Art.	do.	—	5	—
	Anmerk. Felle zur Pelzwerkbereitung ſ. Poſ. 13. B.				
39.	Salz und Salpeter:				
	A. Küchen-, See- und Steinſalz, imgl. Düngeſalz	do.	—	—	1
	B. Salpeter	do.	—	—	6
40.	Samen:				
	A. alle nicht niedriger tarifirte Sämereien, namentlich: Canarien-, Eſparſette-, Hanf-, Holz-, Klee-, Lucern-, Mohn-,				

Digitized by Google

№ der Poſition.	Benennungen der Waaren.	Maßſtab der Verzollung.	Zollſatz im 14 Thlr. Fuße. ℔	ℳ	₰
	Senfſamen, auch gemahlener, Wieſenſamen ꝛc.	100 ℔	—	1	—
	B. Leinſamen und Leindotter, Raps- u. Rübſamen	do.	—	—	3
41.	Seife aller Art	do.	—	—	8
42.	Spinnmaterialien, Geſpinnſte u. Gewebe:				
	A. Spinnmaterialien:				
	a) alle nicht anders tarifirte, namentlich Lamm- und Schafwolle	do.	—	1	6
	b) Baumwolle, Flachs und Hanf . .	do.	—	—	9
	c) Seide, rohe und bereitete . . .	do.	—	5	—
	Anmerk. Haare (Angorahaare ꝛc.) ſ. Poſ. 20. A.				
	B. Seilerarbeit (Tauwerk, Bindfaden ꝛc.)	do.	—	—	8
	Anmerk. Altes Tauwerk, ſ. im Verzeichniſſe der zollfreien Gegenſtände.				
	C. Garn und Zwirn:				
	a) ſoweit ſie nicht mit einem andern Zollſatze belegt ſind, insbeſondere: Garn und Zwirn von Wolle oder Haar, auch von Wolle oder Haar in Vermiſchung mit Baumwolle, Flachs oder Hanf	do.	—	2	—
	b) Heedengarn	do.	—	—	8
	c) Garn und Zwirn von Baumwolle, Flachs oder Hanf	do.	—	1	—
	d) Garn und Zwirn von Seide oder von Seide mit andern Stoffen vermiſcht	do.	—	5	—
	D. Zeugwaaren:				
	a) Zeuge, Tücher, Gewebe, Bandwaa-				

Digitized by Google

№ der Poſition.	Benennungen der Waaren.	Maßſtab der Verzollung.	Zollſatz im 14 Thlr. Fuße. Rt.	Sgr.	₰
	ren, Poſamentirarbeit, Putz- und Modewaaren, Stickereien, Spitzen, Strumpfwaaren, Teppiche u. Decken; auch fertige neue Kleidungsſtücke und Wäſche; Filzwaaren; Wachstuch; Wachstafft ꝛc.	100 ℔	—	6	—
	b) Pack-, Sack- und Segelleinwand .	do.	—	—	8
	Anmerk. Getragene Kleider und Wäſche, ſ. im Verzeichniſſe der zollfreien Gegenſtände.				
43.	Steinwaaren: Waaren aus Alabaſter, Bergkryſtall, Gipsſpath, Marmor, Speckſtein .	do.	—	2	—
	Anmerk. 1) Rohe und behauene Steine, imgl. Marmorplatten, ſ. im Verzeichniß der zollfreien Gegenſtände. 2) Edelſteine (Diamanten ꝛc. imgl. geſchliffene ordinaire Schmuckſteine (Achat, Jaspis ꝛc.), ferner Waaren aus Alabaſter u. dergl. in Verbindung mit edlem Metall, Perlmutter ꝛc. ſ. Poſ. 27.				
44.	Stroh, Rohr, Baſt ꝛc. und Waaren daraus:				
	A. Stuhlrohr, einſchließlich des geſpaltenen	do.	—	—	3
	B. Stockrohr (Bambus, Pfefferrohr ꝛc.	do.	—	—	8
	C. feine Stroh- und Baſtgeflechte zu Hüten, imgl. Baſt-, Stroh-, Span- und Rohrhüte	do.	—	5	—
	Anmerk. Binſen, Dachrohr, Schilf, Flechtſtroh, Matten ꝛc., ſ. im Verzeichniſſe der zollfreien Gegenſtände.				

Digitized by Google

№ der Poſition.	Benennungen der Waaren.	Maßſtab der Verzollung.	Zollſatz im 14 Thlr. Fuße.		
			ℛ	ſg	₰
45.	Wachswaaren: Wachsbüſten, Wachsfiguren, Wachslarven	100 ℔	—	5	—
	Anmerk. 1) Wachs, ſ. Poſ. 28. C. 2) Wachslichte, ſ. Poſ. 30. A. 3) Wachstuch ꝛc., ſ. Poſ. 42. D. a. 4) Wachsfiguren-Kabinette, ſ. im Verzeichniſſe der zollfreien Gegenſtände sub Nr. 2.				
46.	Zink und Zinkwaaren:				
	A. Galmei und zinkiſcher Ofenbruch (Tutia)	do.	—	—	1
	B. roher Zink und Zinkblech . . .	do.	—	—	6
	C. fertige Zinkwaaren, auch lackirte .	do.	—	1	—
47.	Zinn und Zinnwaaren:				
	A. Zinn in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes Zinn	do.	—	1	6
	B. fertige Zinnwaaren, auch lackirte .	do.	—	3	—

Schlußbemerkung:

Für Waaren, welche ſo allgemein declarirt werden, daß die für dieſelben gebrauchte Benennung mehre verſchiedene Tarifpoſitionen unter ſich begreift, darf der höchſte der, unter der gebrauchten Benennung begriffenen, Zollſätze angerechnet werden; jedoch kann der Zollpflichtige nach § 11 Nr. 1 des Regulativs hiergegen nachträglich reklamiren und dadurch bewirken, daß für die zu verzollende Waare nur der, auf dieſelbe nach ihrer ſpeziellſten Bezeichnung tarifmäßig fallende, Zollſatz zu erheben iſt.

Digitized by Google

Anlage II.

Verzeichniß
derjenigen Gegenſtände, welche bei dem Königlich Hannoverſchen Elbzolle zu Brunshauſen keiner Abgabe unterworfen ſind.

1) Abfälle und Rückſtände, alle mit einem Zollſatze nicht ausdrücklich belegte, insbeſondere: Aſche; Auſter- und Muſchelſchaalen zum Kalkbrennen; Blut von geſchlachtetem Vieh (ſowohl flüſſiges als eingetrocknetes); Branntweinſpülig; Cacoaſchaalen; Charpie; Därme; thieriſcher Dünger; auch andere Düngungsmittel, welche nicht anderswo aufgeführt ſind (ausgelaugte Aſche oder Kalkäſcher, Dornſchlag, Guano, Knochenſchaum oder Zuckererde, Sägeſpäne ꝛc.); Eiſenfeile und Hammerſchlag, imgl. Schliff, (Abfall beim Schleifen grober Eiſenwaaren); Hefe; Heringslake; Holzborke oder Gerberlohe; Hornabfall (Hornſpäne, geraſpeltes Hirſchhorn ꝛc.); Hufe und Klauen; Kleie; Knochen (ganze und zerkleinerte, einſchließlich Knochenmehl); Leimleder und Thierflechſen; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe); Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation (Papierſpäne, Maculatur, altes Tauwerk, alte Fiſchernetze ꝛc.); Oelkuchen und Oelkuchenmehl; Treber und Treſter; alte Gold- und Silbertreſſen zum Einſchmelzen; Tuchecken und Tuchleiſten u. dergl. m.
2) Effecten und Reiſegeräth ꝛc., nämlich: gebrauchte Hausgeräthe, getragene Kleider und Wäſche; gebrauchte Fabrickgeräthſchaften und gebrauchtes Handwerkszeug; auch Kleidungsſtücke und Wäſche aller Art, welche Schiffer, Matroſen und Paſſagiere zu ihrem Gebrauche, ferner Handwerkszeug, welches reiſende Handwerker, imgl. Geräthe, Inſtrumente und Schaugegenſtände, welche reiſende Künſtler mit ſich führen; nicht minder gebrauchte Schiffs-Inventarienſtücke; Emballagen; leere Gebinde; auch Verzehrungsgegenſtände zum Reiſeverbrauch.
3) Eier.
4) Erden, als: Gyps, (roher), Lehm, Mergel, Sand, imgl. Kobaltſpeiſe und Schlacken von Erzen.
5) Feldfrüchte, (alle mit einem Zollſatze nicht ausdrücklich belegte), lebende Pflanzen ꝛc. nämlich: Bäume und Sträucher zum Verpflanzen; Reben

Digitized by Google

und Schößlinge; Orangerie-, Blumen- und Topfgewächſe; Heu, Gras und Futterkräuter; Getreide in Garben und andere Feldfrüchte (einſchließlich Flachs und Hanf) in Büſcheln, Bündeln ꝛc., wie ſie unmittelbar vom Felde eingebracht werden; friſche, geſalzene und abgekochte Gemüſe u. Krautarten; Beeren (friſche); eßbare Wurzeln u. Wurzelknollen; friſche Kräuter, Blüthen, Wurzeln ꝛc. zum mediciniſchen und Gewerbsgebrauch; ferner Stroh, Spreu und Häckerling; Schachtelhalm; Eicheln; Erdnüſſe oder Erdeicheln; Moos (Berg-, Corallen- Steinmoos ꝛc.); Schwämme und Pilze (friſche und getrocknet); u. dergl. m.

Anmerk. Vergl. die Tariſſätze für Getreide und Hülſenfrüchte in Körnern; Samen; Spinnmaterialien, Droguericwaaren ꝛc.

6) Fiſche, lebende und friſche, (zu welchen letzteren auch die, blos zur Erhaltung auf dem Transporte mit Salz beſtreuten oder in Salzwaſſer gelegten Fiſche dann gerechnet werden, wenn ſie in Körben eingehen); Hummern und Krebſe.

7) Gartenfrüchte, als: friſches Obſt, imgl. Melonen, Gurken, Kürbiſſe und dergl.

Anmerk. Gemüſe, Krautarten, eßbare Wurzeln ꝛc. ſ. Feldfrüchte.

8) Heede, Werg und Torfe, imgl. Seidencocons.

9) Holz, als: Brennholz, Buſch und Reiſig aller Art, imgl. Weidenruthen.

10) Kalk und Gyps, gebrannter.

11) Milch.

12) Muſter, Muſterkarten und Proben aller Art, welche nur zum Gebrauche als Muſter oder Proben geeignet ſind und in Quantitäten von gleichzeitig nicht mehr als zwei Pfund derſelben Waarengattung paſſiren.

Anmerk. Alle andere als die oben genannten Muſter und Proben tragen den Zoll, der auf der betreffenden Waare ruht.

13) Papier, beſchriebenes, (Acten und Manuſcripte).

14) Schiffe, ſowohl kleine Schiffe (Boote), welche ſich als Frachtgut in andern Schiffen verladen befinden, als auch große Schiffe (einſchließlich der Dampfboote), welche von andern Schiffen als Frachtgut transportirt werden.

15) Steine und Steinwaaren, (alle mit einem Zollſatze nicht ausdrücklich belegten) namentlich: Bruch- und behauene Steine aller Art, z. B. Kalk-, Schiefer-, Ziegel-, Back- und Mauerſteine, Cement- und Traßſteine, Flußſpath, Schwerſpath, Speckſtein, Talkſtein, Puzzolan, Alabaſte

Digitized by Google

und Marmor, Mühlſteine, auch Schleif- und Wetzſteine, Flintenſteine, Marmorplatten; ferner Cement-, Traß- und Ziegelmehl; Serpentinſteinwaaren; Schieferſtifte und Schiefertafeln ꝛc.

16) Stroh, Baſt ꝛc. und grobe Waaren daraus, namentlich: Binſen, Dachrohr, Schilf und Flechtſtroh; Matten; Fußdecken und Seile aus Stroh, Schilf, Baſt und Binſen ꝛc.

17) Thiere, lebende, mit alleiniger Ausnahme der Schaalthiere; namentlich auch Bienen in Bienenſtöcken, Blutegel, imgl. alles Zug- und Schlachtvieh ꝛc.

18) Torf und Torfkohlen.

Anlage III.

Verzeichniß

der dem Königl. Elbzoll-Wachtſchiffe zu Brunshauſen zu zahlenden Gebühren.

		In Courant im 14-Thalerfuße.		
		ℛ	gg	₰
1.	Von jedem Schiffer oder clarirenden Manne von der Schiffs-Equipage, welchen die Königliche Schiffsmannſchaft mit der Königl. Chaloupe vom Bord nach dem Zollhauſe bringt und nach der Clarirung wieder an Bord ſeines Schiffes führt	-	16	-
2.	Desgl. von jedem Schiffer, welcher ſeine Clarirung am Bord des Elbzoll-Wachtſchiffes machen muß, und den die Königl. Schiffsmannſchaft mit der Königl. Chaloupe dahin bringt u. an den Bord ſeines Schiffes zurückführt	-	8	-
	Es ſteht jedem Schiffer frei, ſich zur Ueberfahrt nach dem Zollhauſe oder nach dem			

Digitized by Google

		In Courant im 14-Thalerfuße.		
		ℛ	gr	₰
	Elbzoll-Wachtſchiffe ſeines eigenen Bootes zu bedienen und bezahlt er alsdann **nichts**.			
3.	Für das Abholen der Retourſcheine von den elbniederwärts fahrenden Schiffen wird gezahlt:			
	von Schiffen über 15 Laſt	=	6	=
	= = unter 15 = ...	=	3	=
	Es ſteht jedem Schiffer frei, den Retourſchein ſelbſt an das Elbzoll-Wachtſchiff zu bringen, in welchem Falle **nichts** bezahlt wird.			
4.	Für jedes, nicht ſchon ohnedies vom Setzen befreite Schiff, welchem auf beſonderes Anſuchen die Befreiung vom Setzen bewilligt worden, wird der Mannſchaft des Königlichen Wachtſchiffs für das erforderliche Entgegenfahren ꝛc. . . . . . gezahlt.	=	16	=
5.	Schiffer, welche in ihrem eigenen Boote an das Land gegangen ſind, indeß einen K. Matroſen als Wegweiſer nach dem Zoll-Comtoir erbitten, zahlen	=	4	=
6.	Schiffer, welche in ihrem eigenen Boote an das Land gegangen ſind, indeß nach beſchaffter Clarirung, die im Zoll-Comtoir empfangene Abfertigungsbeſcheinigung nicht ſelbſt an das Wachtſchiff bringen, ſondern durch die Mannſchaft deſſelben abholen laſſen, zahlen			
	bei Schiffen über 15 Laſt	=	6	=
	= = unter 15 = ...	=	3	=

Beilage IV.

Staatsvertrag
zwiſchen Dänemark, Preußen, Sachſen, Hannover und Mecklenburg-Schwerin,
das Reviſionsverfahren auf der Elbe betreffend.

Ihre Majeſtäten die Könige von Dänemark, Preußen, Sachſen und Hannover und S. Königl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin haben in Anerkennung der Vortheile, welche der von Allerhöchſt- und Höchſt-denſelben über das Reviſionsverfahren auf der Elbe am 23ſten Juni 1821 abgeſchloſſene und bis zum Jahre 1839 ausdrücklich verlängerte, ſeitdem aber bis auf Weiteres in Anwendung gebliebene Staatsvertrag in adminiſtrativer und gewerblicher Beziehung bewirkt hat, über die Erneuerung dieſes Staats-vertrages unter einigen, namentlich durch den Beitritt des Königreichs Sachſen zum großen Deutſchen Zollvereine herbeigeführten Modificationen, durch Allerhöchſt und Höchſt Ihre Bevollmächtigten bei der zweiten Elbſchifffahrts-Reviſions-Commiſſion, nämlich:

Seine Majeſtät der König von Dänemark, Allerhöchſt Ihren Etatsrath Carl Philipp Francke, Ritter ꝛc.;

Seine Majeſtät der König von Preußen, Allerhöchſt Ihren Geheimen Regierungsrath und Zollvereins-Bevollmächtigten Carl Friedrich Heinrich Albert Guſtav Wendt;

Seine Majeſtät der König von Sachſen, Allerhöchſt Ihren Director der 1ſten Abtheilung im Finanz-Miniſterium, Karl Wehner, Ritter ꝛc.;

Seine Majeſtät der König von Hannover, Allerhöchſt Ihren Oberſteuer-rath Dr. Otto Carl Franz Klenze, Ritter, und

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Höchſt Ihren Kammerrath Leopold Heinrich Friedrich Wendt,

nachſtehende Vereinbarung unter Vorbehalt Ihrer Allerhöchſten und Höchſten Ratificationen, abſchließen laſſen:

Digitized by Google

Art. I.

J. M. die Könige von Dänemark und Hannover und S. K. H. der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin werden, wie bisher, ſo auch ferner und bis zum 31ſten März 1853 das Ihnen zuſtehende Recht der ſpeciellen Reviſion bei Ihren Elbzollämtern, die Fälle dringenden Verdachts der Defraude ausgenommen, gegen diejenigen Schiffe und Flöße nicht ausüben laſſen, welche das Königlich Preußiſche Hauptzollamt Wittenberge paſſiren und dort, unmittelbar oder durch die Begleitſchein-Controle, einer ſpeciellen Reviſion unterworfen werden.

Art. II.

S. M. der König von Preußen werden dagegen die ſämmtlichen Schiffsladungen und Flöße, welche Wittenberge paſſiren, dort einer ſpeciellen Reviſion, ſoweit dieſelbe zur Sicherung der Elbzolleinkünfte der drei genannten elbniederwärts belegenen Staaten erforderlich iſt, auch in den Fällen unterziehen laſſen, wenn die eigenen Caſſen Preußens bei dem Ausfalle der Reviſion nicht betheiliget ſind.

Die ſpecielle Reviſion in Wittenberge ſoll nur unterbleiben,

a) in der Niederfahrt: wenn eine ſolche ſchon früher bei einer dazu befugten Königlich Preußiſchen oder Königlich Sächſiſchen Zoll- oder Steuerſtelle erwieſenermaaßen ſtattgefunden hat,

b) in der Auffahrt: wenn die Ladung auf ein Königlich Preußiſches oder Königlich Sächſiſches Zoll- oder Steueramt zur Abfertigung abgelaſſen wird,

und in beiden Fällen zugleich die Identität und Quantität der Ladung durch Anlegung des Verſchluſſes oder in ſonſt geeigneter Weiſe feſtgeſtellt worden iſt.

Allerhöchſtdieſelben und S. M. der König von Sachſen werden Ihre Zoll- und Steuerbeamten beſonders verpflichten laſſen, in allen Fällen, wo nach dem Obigen eine ſpecielle Reviſion zu Wittenberge nicht erfolgt, dieſe Reviſion bei denjenigen Allerhöchſt Ihrer Zoll- oder Steuerämter, bei welchen die Erledigung des Begleitſcheins oder die Abfertigung auf Begleitſchein geſchieht, ſorgfältigſt auch dann vornehmen zu laſſen, wenn dabei die Caſſen des eigenen Staates nicht betheiligt ſind.

Allerhöchſtdieſelben werden das Ergebniß der bei Allerhöchſt Ihren Zoll- oder Steuerämtern bewirkten ſpeciellen Reviſionen in die Manifeſte vollſtändig und genau eintragen laſſen.

Digitized by Google

Art. III.

Außerdem genehmigen S. M. der König von Preußen, daß von Ihren Majeſtäten den Königen von Dänemark und Hannover und S. K. H. dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin ein gemeinſchaftlicher Elbzoll-Commiſſar zu Wittenberge auch ferner angeſtellt werde.

Der **turnus** der ihnen abwechſelnd zuſtehenden Beſetzung dieſer Stelle bleibt der Vereinbarung der anſtellenden Staaten überlaſſen. Dieſe werden nur geſittete, verträgliche und erfahrene Männer zu dem fraglichen Amte befördern und dieſes ausreichend dotiren.

Sporteln und Nebeneinnahmen von den Zollpflichtigen darf der Elbzoll-Commiſſar unter keinem Namen oder Vorwande beziehen.

Von der Ernennung jedes Elbzoll-Commiſſars und von jeder neuen oder veränderten Dienſt-Inſtruction deſſelben werden die K. Preußiſche und K. Sächſiſche Regierung benachrichtigt werden.

Der gemeinſchaftliche Elbzoll-Commiſſar ſowohl als die Zollbeamten zu Wittenberge werden zu einem verträglichen gegenſeitigen Benehmen beſonders verpflichtet werden.

Dem Elbzoll-Commiſſar kann von den Staaten, für welche derſelbe fungirt, ein Gehülfe beigegeben werden, welcher jenem untergeordnet iſt und ihn nur ausnahmsweiſe in Fällen der Abweſenheit oder ſonſtiger Verhinderung ſelbſtſtändig zu vertreten hat.

Art. IV.

Der gemeinſchaftliche Elbzoll-Commiſſar ſoll bei dem Hauptzollamte Wittenberge:

a) das Intereſſe ſeiner Allerhöchſten und Höchſten Committenten in allen Elbzoll-Angelegenheiten vertreten und zu dem Ende namentlich

b) befugt ſein, den Reviſionen der Schiffsladungen und Flöße, welche jedoch den K. Preußiſchen Beamten allein zuſtehen, mit beizuwohnen, um dadurch die Ueberzeugung zu gewinnen, daß auch die Rechte ſeiner Allerhöchſten und Höchſten Committenten beſtens wahrgenommen werden.

Er darf jedoch durch ſeine Anweſenheit dabei den K. Preußiſchen Zollbehörden in ihren Amtsverrichtungen nicht hinderlich werden und an dem Geſchäftsbetriebe derſelben nicht unmittelbar theilnehmen.

Digitized by Google

c) Die Zollregiſter des K. Preußiſchen Hauptzollamts Wittenberge über eingehende, ausgehende u. durchgehende Güter u. über die davon erhobenen zollvereinsländiſchen und Elbgefälle, nicht weniger die aufzunehmenden Notate über die Reviſion ſolcher Elbſchiffs-Ladungs-Gegenſtände, welche in Dänemark, Hannover u. Mecklenburg elbzollpflichtig ſind, in Preußen oder Sachſen aber vielleicht von allen Abgaben frei ſind und in den dortigen Zollregiſtern nicht aufgeführt werden, ſollen ihm jederzeit auf Verlangen im Amtslocale vorgelegt werden, um daraus das Nöthige zu extrahiren und die ihm von den Zollämtern ſeiner Allerhöchſten und Höchſten Committenten zugehenden Manifeſte damit zu vergleichen.

d) Er ſoll in jedem Falle des dort eintretenden Begleitſchein-Verfahrens von dem Ausfall der am Beſtimmungsorte der Ladungen vorzunehmenden ſpeciellen Reviſion vollſtändig durch das Hauptzollamt zu Wittenberge unterrichtet werden.

e) Er darf den zollrichterlichen Unterſuchungen, ſoweit dieſe das Intereſſe ſeiner Allerhöchſten und Höchſten Committenten betreffen, perſönlich beiwohnen u. die Acten über ſolche Unterſuchungen einſehen u. extrahiren.

f) Er hat die nacherhobenen Gefälle, Strafen, Koſten u. Entſchädigungsbeträge in Empfang zu nehmen und an die Zollämter ſeiner Allerhöchſten und Höchſten Committenten zu befördern.

g) Es bleibt ihm überlaſſen, behuf einzuleitender Strafverfahren zwiſchen mehren zuſtändigen Gerichtſtänden die Wahl zu treffen.

h) Er hat was ſeine Beziehungen zu K. Preußiſchen Zollbehörden betrifft, in allen Fällen nur mit dem Oberinſpector und reſp. mit dem Zollrichter des Zollamts, bei dem er angeſtellt iſt, amtlich zu verhandeln.

Art. V.

S. M. der König von Sachſen genehmigen, daß von J. M. den Königen von Dänemark und Hannover und S. K. H. dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, falls Allerhöchſt- und Höchſtdieſe es angemeſſen finden ſollten, auch bei dem Hauptzollamte Schandau ein gemeinſchaftlicher Elbzoll-Commiſſar angeſtellt werde, auf deſſen Verhältniſſe alsdann die Art. III. IV. Anwendung finden.

Art. VI.

Sämmtliche Elbzollämter der contrahirenden Staaten und der zu Wittenberge (ſowie eventuell der zu Schandau) angeſtellte Elbzoll-Commiſſar

Digitized by Google

haben ſich unter einander auf Verlangen Mittheilungen aus den Regiſtern zu machen und die Einſicht der letzteren am Orte ihrer Aufbewahrung dem Vorſtande des requirirenden Zollamts oder dem gemeinſchaftlichen Elbzoll-Commiſſar zu geſtatten.

Art. VII.

Ergeben rückſichtlich elbaufwärts nach oder durch Preußen geführter Schiffsladungen, die durch K. Preußiſche oder K. Sächſiſche Zoll- oder Steuerämter vorgenommenen speciellen Reviſionen eine Abweichung von den, bei Paſſirung Eines oder Mehrerer der K. Däniſchen, K. Hannoverſchen oder Großh. Mecklenburgiſchen Elbzollhebungsſtellen abgegebenen Declarationen und eine Verkürzung der dort zu entrichten geweſenen Zollbeträge, ſo wird der Schiffer bei der betreffenden K. Preußiſchen oder K. Sächſiſchen Reviſionsſtelle nicht abgefertigt, bevor er nicht daſelbſt, behuf Aushändigung an den gemeinſchaftlichen Elbzoll-Commiſſar,

1) die verkürzten Zollgefälle nachgezahlt und zugleich
2) Strafe und Koſten erlegt oder dieſerhalb Sicherheit beſtellt hat.

Art. VIII.

Wenn die in der Auffahrt zu Wittenberge anlangenden Schiffe dort wegen angelegter Begleitſchein-Controle ohne ſpecielle Reviſion zur Weiterfahrt abgefertigt werden ſollen, ſo iſt, bevor letzteres geſchieht, davon jedesmal der gemeinſchaftliche Elbzoll-Commiſſar zu benachrichtigen und auf deſſen Verlangen der Schiffer vor ſeiner Weiterfahrt zur Beſtellung einer beſondern Sicherheit für die bei den paſſirten Däniſchen, Hannoverſchen und Mecklenburgiſchen Elbzoll-Erhebungsſtellen etwa zu wenig entrichteten Gefälle anzuhalten.

Rückſichtlich derjenigen Elbzollämter, bei welchen der Schiffer ſeine Ladung nach dem Manifeſte verzollt zu haben nachweiſt, ſoll jedoch dieſe Sicherheit nicht höher als auf ein Drittheil der bezahlten Zollbeträge ſich belaufen.

Art. IX.

Für die elbniederwärts zur Verſchiffung in oder durch die Däniſchen, Hannoverſchen oder Mecklenburgiſchen Zollgeleite beſtimmten Ladungen bildet das Hauptzollamt Wittenberge die gemeinſchaftliche Anmeldungs- und Reviſionsſtelle.

Digitized by Google

Ergiebt ſich durch die daſelbſt vorgenommene Reviſion eine unrichtige Manifeſtation ſolcher Ladungen dahin, daß zu derſelben gehörende Gegenſtände etweder gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Gattung, welche die Zollfreiheit oder die Anwendung eines geringern Zollſatzes zur Folge gehabt haben würde, declarirt ſind, ſo wird rückſichtlich dieſer Güter der davon für die Däniſchen, Hannoverſchen und Mecklenburgiſchen Elbzollgeleite, welche die verſchwiegenen oder unrichtig angegebenen Güter nach Inhalt des Manifeſtes oder der ſonſt über die Ladung ſprechenden Papiere erreichen ſollten, zu erlegende Zoll als defraudirt angenommen und es findet auch auf dieſe Fälle der Art. **VII.** Anwendung.

Art. X.

J. M. die Könige von Dänemark und Hannover und S. K. H. der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin behalten ſich, in Gemäßheit der Elbſchifffahrts-Acte, das Recht zur ſpeciellen Reviſion derjenigen Ladungen, welche Wittenberge in der Niederfahrt nicht paſſirt haben und in der Auffahrt nicht zu erreichen beſtimmt ſind, ſowie zur allgemeinen Reviſion aller Fahrzeuge ausdrücklich vor.

Art. XI.

Dieſer Vertrag tritt gleichzeitig mit der Schlußacte der zweiten Elbſchifffahrts-Reviſions-Commiſſion in Wirkſamkeit.

Derſelbe erliſcht mit dem 31. März 1853, inſofern die Allerhöchſten und Höchſten Contrahenten ſich nicht über deſſen Verlängerung verſtändigen ſollten.

Die Allerhöchſten und Höchſten Ratiſicationen deſſelben werden gleichzeitig mit denen der obengenannten Schlußacte ertheilt und ausgewechſelt werden.

Deſſen zur Urkund iſt derſelbe von den Eingangs erwähnten Bevollmächtigten unterſchrieben und unterſiegelt worden.

Geſchehen zu Dresden, den dreißigſten Auguſt Ein Tauſend Acht Hundert Drei und Vierzig.

Digitized by Google

Beilage V.

Separat-Vertrag
zwiſchen Dänemark, Hannover und Mecklenburg-Schwerin,
das
gemeinſchaftliche Elbzoll-Commiſſariat zu Wittenberge betreffend.

In Folge des Art. 23 der Elbſchifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821 und des am 30ſten Auguſt d. J. erneuerten Separat-Vertrages, die temporaire Anſchließung der Elb-Uferſtaaten Dänemark, Hannover und Mecklenburg-Schwerin an das Reviſionsverfahren bei dem K. Preußiſchen Haupt- u. Grenzzollamte zu Wittenberge und dem K. Sächſiſchen Haupt- und Grenzzollamte zu Schandau betreffend, haben

S. M. der König von Dänemark, als Herzog von Holſtein und Lauenburg,
S. M. der König von Hannover und
S. K. H. der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin

durch Allerhöchſt und Höchſt Ihre derzeitigen Bevollmächtigten bei der Elbſchifffahrts-Reviſions-Commiſſion zu Dresden, nämlich:

S. M. der König von Dänemark, durch Allerhöchſt Ihren Etatsrath Carl Philipp Francke, Ritter rc.,
S. M. der König von Hannover, durch Allerhöchſt Ihren Ober-Steuer-Rath Dr. Otto Carl Franz Klenze, Ritter, und
S. K. H. der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, durch Höchſt-Ihren Kammer-Rath Leopold Heinrich Friedrich Wendt,

unter Vorbehalt Allerhöchſt und Höchſt Ihrer Ratificationen die nachſtehende Uebereinkunft treffen laſſen.

§ 1.

S. M. der König von Dänemark, S. M. der König von Hannover und S. K. H. der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin wollen behuf Sicherung der Allerhöchſt und Höchſt Ihnen zuſtehenden Zoll-Einnahmen das gemeinſchaftliche Elbzoll-Commiſſariat zu Wittenberge, beſtehend aus einem Commiſſar und einem Gehülfen, beibehalten.

Digitized by Google

§ 2.

Die Anſtellung des Elbzoll-Commiſſairs ſoll in der Art abwechſeln, daß dieſelbe, unbeſchadet der bisherigen Reihenfolge, für diesmal, da der in Folge der früheren Convention Großherzogl. Mecklenburgiſcher Seits ernannte Commiſſair nach Ablauf jener Convention einſtweilen in Function geblieben iſt, bis zum 31. März 1844 von Mecklenburg-Schwerin, für die dann folgenden zwei Jahre, vom 1. April 1844 bis 31. März 1846 von Dänemark und für die ſechs Jahre vom 1. April 1846 bis 31. März 1852 von Hannover ausgeht.

Von dem letztgedachten Zeitpunkte an tritt der urſprünglich feſtgeſetzte **turnus** wieder ein, wonach die Anſtellung zuerſt von Hannover, dann von Dänemark und zuletzt von Mecklenburg für reſp. die Hälfte, ein Sechstheil und ein Drittheil der nächſten Vertragsperiode erfolgt. Wenn bei Beendigung des **turnus** eine beſtimmte Periode für die Erneuerung des Vertrages vom 30. Auguſt d. J. noch nicht verabredet iſt, ſo bleibt der bis dahin angeſtellt geweſene Commiſſair einſtweilen, unter Vorbehalt ſpäterer Ausgleichung zwiſchen den drei concurirenden Staaten, in Function.

§ 3.

Das wichtige Amt eines gemeinſchaftlichen Elbzoll-Commiſſairs wird nur völlig qualificirten Individuen anvertraut und bei jeder eintretenden Erledigung ſofort wieder beſetzt werden. Die Regierung, welche den Elbzoll-Commiſſair anſtellt, läßt denſelben auf getreue Befolgung der in der Anlage **A** enthaltenen Dienſtanweiſung mittelſt der in der Anlage **B** enthaltenen Eidesformel verpflichten, theilt das darüber aufgenommene Protocoll den beiden anderen Regierungen mit und benachrichtigt die K. Preußiſche und die K. Sächſiſche Regierung von der erfolgten Anſtellung.

§ 4.

Wegen etwa erforderlich werdender Abänderungen oder Vervollſtändigungen der gegenwärtig vereinbarten Inſtruction werden die betheiligten Allerhöchſten und Höchſten Regierungen Sich eintretenden Falls weiter vereinigen.

Dieſelben behalten es ſich vor, dem Commiſſair, im Bereiche ſeines dienſtlichen Wirkungskreiſes, auch einſeitig beſondere Aufträge zu geben,

Digitized by Google

jedoch darf dadurch die vollſtändige Wahrnehmung des gemeinſchaftlichen Dienſtes nicht beeinträchtigt werden.

Die Art und Form ſeiner Communicationen mit den Zollämtern, ſeiner Rechnungs-Extracte, Atteſtationen u. ſ. w. wird Jede der drei Allerhöchſten und Höchſten Regierungen nach Ihrer Convenienz dem Elbzoll-Commiſſair vorſchreiben.

§ 5.

Der Elbzoll-Commiſſair hat wegen der Erhebung der von Dampfſchiffen zu erlegenden Gebühren, ſowie der von ihm einzuziehenden Strafgelder, Entſchädigungen, defraudirten Gefälle und Koſten eine Caution von

Zwei Tauſend Thalern im Vierzehnthalerfuße

zu leiſten, welche den drei contrahirenden Landesherrſchaften gemeinſchaftlich zur Sicherheit dient. Für die gehörige Beſtellung dieſer Caution hat diejenige Behörde zu ſorgen, welche den Commiſſair anſtellt.

§ 6.

Dem Commiſſair wird das den contrahirenden Regierungen gehörende Officialgebäude nebſt Garten zu Wittenberge, gegen eine Miethe von jährlich

Ein Hundert und Funfzig Thalern im Vierzehnthalerfuße;

außer welcher die kleinen Reparaturen, Staats- und Communal-Abgaben und Brandverſicherungsgelder von ihm berichtigt werden müſſen, auch ferner zur Benutzung überlaſſen.

Die auf Neunzig Thaler N. $\frac{2}{3}$tel veranſchlagten Koſten einer im Jahre 1840 durch den damaligen Elbzoll-Commiſſair beſchafften Verbeſſerung des Gartens ſind, nach Abzug von jährlich Fünf Thaler N. $\frac{2}{3}$tel für jedes der mit dem Jahre 1841 angefangenen Nutzungsjahre, jedem abtretenden Commiſſair bis dahin, daß der Vorſchuß durch jene jährlichen Abzüge getilgt ſein wird, von ſeinem Dienſtnachfolger zu erſetzen.

§ 7.

Den von dieſem Poſten wieder abgetretenen Elbzoll-Commiſſairen und deren Angehörigen ſteht gegen die beiden Regierungen, von welchen die Anſtellung nicht ausgegangen war, ein Anſpruch auf Verſorgung oder Unterſtützung nicht zu.

Digitized by Google

§ 8.

Der Elbzoll=Commiſſariats=Gehülfe wird von den drei Allerhöchſten und Höchſten Regierungen gemeinſchaftlich angeſtellt.

Diejenige Regierung, von welcher der bei eintretender Erledigung der Gehülfenſtelle zu Wittenberge fungirende gemeinſchaftliche Commiſſair ernannt war, hat den beiden andern Regierungen ein für jene Fälle völlig qualificirtes Individuum vorzuſchlagen. Werden dagegen weſentliche Bedenken erhoben und kann Man auch über einen neuen Vorſchlag der erſtgedachten Regierung Sich nicht vereinigen, ſo wird über die Perſon des anzuſtellenden Gehülfen durch Stimmenmehrheit, wobei Jede der drei Allerhöchſten und Höchſten Regierungen Eine Stimme abzugeben hat, entſchieden.

Auf gleiche Weiſe wird in allen Verhandlungen verfahren, welche eine Abänderung oder weitere Beſtimmung in den Verhältniſſen des Elb=Commiſſariats=Gehülfen zum Gegenſtande haben.

§ 9.

Diejenige Regierung, welche den zur Zeit fungirenden Commiſſair angeſtellt hatte, läßt den Elbzoll=Commiſſariats=Gehülfen auf die getreue Befolgung der sub **C.** angeſchloſſenen Dienſtanweiſung mittelſt der in Anlage **D.** enthaltenen Eidesformel verpflichten und das darüber aufgenommene Protocoll den beiden mitbetheiligten Regierungen, auch der K. Preußiſchen und der K. Sächſiſchen Regierung eine Benachrichtigung über die erfolgte Anſtellung zugehen.

§ 10.

Der Elbzoll=Commiſſariats=Gehülfe bleibt, unabhängig von dem in der Perſon des Commiſſairs ſtattfindenden Wechſel, fortdauernd in Function.

Es bleibt jedoch den Allerhöchſten und Höchſten Regierungen das Recht vorbehalten, gegen denſelben, nach darüber zuvor zwiſchen Ihnen ſtattgefundener Verhandlung eine halbjährige Dienſtkündigung eintreten zu laſſen.

§ 11.

Der Elbzoll=Commiſſariats=Gehülfe darf ſeinen Dienſt nach vorgängiger ſeinerſeitiger halbjähriger Kündigung verlaſſen, jedoch nicht während der erſten drei Monate nach Anſtellung eines neuen Commiſſairs.

Während des letztbezeichneten Zeitraums wird auch keine der betheiligten

Digitized by Google

Regierungen den Elbzoll-Commiſſariats-Gehülfen in Ihrem ausſchließlichen Dienſte zu einem andern Poſten befördern.

§ 12.

Wenn ein Elbzoll-Commiſſariats-Gehülfe während Bekleidung dieſer Stelle ohne ſein Verſchulden undienſtfähig wird, ſo wird ihm eine, nach den Umſtänden abzumeſſende, angemeſſene Penſion bewilligt werden, zu welcher die Allerhöchſten und Höchſten Regierungen nach dem im § 13 beſtimmten Verhältniſſe beizutragen haben. Auch werden dieſe der Wittwe eines im Dienſte oder im Penſionszuſtande verſtorbenen Elbzoll-Commiſſariats-Gehülfen einen Gnadengehalt, welcher ein Fünftheil des von dem Ehemanne zuletzt bezogenen Dienſteinkommens beträgt, und den Waiſen eines Elbzoll-Commiſſariats-Gehülfen, welche auch mutterlos ſind, bis zur Volljährigkeit oder etwaigen früheren Verſorgung eine, nach jenem Wittwengehalte und der vorhandenen Bedürftigkeit abzumeſſende, Unterſtützung bewilligen.

Wenn jedoch das gemeinſchaftliche Elbzoll-Commiſſariat zu Wittenberge aufhört, ſo fällt die Verſorgung des alsdann fungirenden Gehülfen lediglich der Regierung anheim, aus deren Dienſte er zu der gemeinſchaftlichen Stelle übergegangen war.

§ 13.

Die Beſoldung des Commiſſairs ſoll künftig jährlich

Eintauſend Zweihundert Thaler,

diejenige des Gehülfen jährlich

Sechshundert Thaler

im Vierzehnthalerfuße betragen.

Außerdem erhält der Commiſſair bis auf weitere, von Uebereinkunft der contrahirenden Staaten abhängige, Verfügung, einſchließlich der Büreaukoſten-Vergütung eine fortlaufende Remuneration von jährlich

Sechshundert Thalern im Vierzehnthalerfuße.

Sporteln, Gebühren, Strafantheile oder ſonſtige Neben-Einnahmen irgend einer Art, wegen dieſes Dienſtes und der damit verbundenen Geſchäfte, darf weder der Commiſſair noch der Gehülfe beziehen.

Vorſtehende Beſtimmungen treten erſt mit dem 1ſten April 1844 in Kraft.

Zu den in § 13 erwähnten Beſoldungen und Remuneration werden

Digitized by Google

von Dänemark ein Sechstheil
von Hannover drei Sechstheile und
von Mecklenburg-Schwerin zwei Sechstheile

beigetragen. Die Zahlung erfolgt vierteljährig postnumerando aus den Zollkaſſen zu Lauenburg, Schnakenburg und Dömitz.

§ 14.

Der gemeinſchaftliche Commiſſair iſt den ihm vorgeſetzten Behörden,
zunächſt alſo dem K. General-Zollkammer- und Commerz-Collegio zu Koppenhagen, der K. General-Direction der Zölle zu Hannover und
der Großherzogl. Kammer zu Schwerin,

zur pünktlichen Folgſamkeit im Dienſte gleichmäßig verpflichtet, jedoch ſollen ihn ſtörende und ſeinem Dienſte nachtheilige Colliſionen mit allem Bedacht vermieden werden.

Zu Beurlaubungen des Commiſſairs iſt zunächſt nur das Landes-Collegium ermächtigt, von welchem die Beſtallung ausging, dieſes wird indeſſen die beiden genannten anderen Behörden von derartig getroffenen Verfügungen unverzüglich in Kenntniß ſetzen und jede Unterbrechung der Controle ſorgfältig verhüten.

Disciplinariſche Verfügungen wider den Commiſſair und den Commiſſariats-Gehülfen und alle in Folge von Dienſtvergehen derſelben erforderlichen Maßregeln gehen von der Behörde aus, welche den Commiſſair angeſtellt hat. Dieſe hat jedoch Anträge auf derartige Maßregeln, welche von Einer der anderen Behörden ausgehen, zu berückſichtigen, und im Falle einer hierüber entſtehenden Meinungsverſchiedenheit ſo zu verfahren, wie die Mehrheit der drei Behörden es für angemeſſen hält.

§ 15.

Die Regiſtratur des Commiſſariats nebſt den Utenſilien und ſonſtigem Zubehör, bleiben in Wittenberge, ſo lange das gemeinſchaftliche dortige Commiſſariat beſteht.

Demnächſt ſollen jene Gegenſtände als gemeinſchaftliches Eigenthum und zu allſeitig freier zweckgemäßen Benutzung bei einem Allerhöchſt oder Höchſt Ihrer Elbzollämter unentgeldlich aufbewahrt werden und zwar nach Entſcheidung des Looſes, wenn gütliche Einigung ſolcherhalb verfehlt würde.

Digitized by Google

§ 16.

Zur Sicherung Ihrer Elbzollgefälle und zur Verhütung der Defrauden verheißen die Allerhöchſten und Höchſten Contrahenten Sich wechſelſeitig weiter noch alle dienliche Auskunft und Unterſtützung, und dieſe Reciprocität ſoll ſo wenig auf das Reſultat der Wittenberger Controle, als auch die Zeit der desfallſigen Convention mit Preußen und Sachſen beſchränkt ſein. Zu dem Zwecke wollen Allerhöchſt- und Höchſt-Dieſelben Ihre Zollämter dahin anweiſen, daß ſie gegenſeitig nicht nur auf etwaige Requiſition zur Beitreibung der defraudirten Gefälle ſammt Koſten und Strafen, in Anhaltung der Defraudanten und auf jedem geeigneten Wege, ſich thätigſt unterſtützen, ſondern auch unaufgefordert in allen ihnen bekannt werdenden Defraudefällen ſich einander vertreten, ihr Intereſſe beſten Fleißes wahrnehmen und ſolcherhalb ſo viel an ihnen iſt, nichts Zweckdienliches verſäumen.

Auf erfordern ſoll die wechſelſeitige Einſicht und auszugsweiſe Mittheilung der Elbzoll-Regiſter mit Zubehör, ſowie der aufgenommenen ſpeciellen Reviſionen u. ſ. w. bereitwilligſt gewährt werden.

§ 17.

Würden wider Erwarten die bisher vereinbarten Controlemittel unzureichend gefunden, und zeigte ſich die Nützlichkeit einer in Schandau, oder in Hamburg, oder an beiden dieſer Orte anzuordnenden Controle für die Elbverſendungen, ſo wollen die Allerhöchſten und Höchſten Contrahenten auch dort unter den hier verabredeten Bedingungen gemeinſchaftlich einen Controleur anſtellen.

§ 18.

Für unbedeutende Transporte, unterhalb Wittenberge namentlich an Victualien, Bau- und Deich-Material und dergleichen ſoll, ſtatt des förmlichen Manifeſtes, ein Certificat in der abgekürzten Form, Anlage Litr. E, genügen, welches den auswärtigen Competenten immer unentgeldlich ausgefertigt wird.

§ 19.

Ceſſirt der zu Dresden am 30ſten Auguſt d. J. erneuerte Reviſions-Verein mit Preußen und Sachſen früher oder ſpäter, ſo wollen die Aller-

Digitized by Google

höchſten und Höchſten Regierungen von Dänemark, Hannover und Mecklenburg-Schwerin auch wegen der zweckmäßigſten Ergänzung der dann etwa ermangelnden Controle und zur Erleichterung des Verkehrs mit aller gegenſeitigen Bereitwilligkeit Sich einigen und zu dem Ende ungeſäumt zum ſchnellen Abſchluſſe hinreichend inſtruirte Commiſſarien zuſammen treten laſſen.

§ 20.

Alle mit dem Obigen in Widerſpruch ſtehenden früheren Vereinbarungen und Anordnungen treten hierdurch außer Kraft.

Die vorbehaltenen Allerhöchſten und Höchſten Ratificationen dieſes Vereins ſollen gleichzeitig mit der Ratification des am 30ſten Auguſt d. J. mit Preußen und Sachſen abgeſchloſſenen Vertrags ertheilt und ausgewechſelt, demnächſt aber ſoll alles Erforderliche den Behörden ſofort zugefertigt und dem Publico das Nöthige durch die öffentlichen Blätter der drei Staaten bekannt gemacht werden.

Des zur Urkunde iſt dieſer Separat-Vertrag von den eingangsgenannten Bevollmächtigten eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt.

So geſchehen zu Dresden, den achtzehnten October Eintauſend Achthundert Drei und Vierzig.

---

145) Allerhöchſtes Patent vom 6. November 1844, betr. den Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit Hannover.

(publ. durch R. A. vom 30. November.)

Wir Chriſtian der Achte ꝛc. Thun kund hiemit: Wir haben Uns allerhöchſt bewogen gefunden, mit S. M. dem Könige von Hannover einen Handels- und Schifffahrts-Vertrag nebſt Separat-Vertrag wegen einiger Verhältniſſe des Brunshauſer Zolls, abzuſchließen, und laſſen ſolche, nachdem die Ratifications-Urkunden gegenſeitig ausgewechſelt worden ſind, mit dem Beifügen hiedurch zur öffentlichen Kunde bringen, daß dieſe Verträge bereits ſeit dem 1. October d. J. zur Ausführung gebracht ſind.

Wornach Alle, die es angeht, ſich unterthänigſt zu achten haben.

Gegeben in Unſerer Königl. Reſidenzſtadt Kopenhagen, den 6. Novbr. 1844.

Urkundlich unter Unſerem Königlichen Handzeichen und beigedruckten Inſigel.

Chriſtian R.

Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwiſchen Dänemark und Hannover.

Seine Majeſtät der König von Dänemark
und
Seine Majeſtät der König von Hannover,
gleich beſeelt von dem Wunſche, die Handels- und Schifffahrts-Beziehungen Ihrer Länder durch vertragsmäßige, für die beiderſeitigen Unterthanen gleich vortheilhafte, auf dem Princip vollſtändiger Gegenſeitigkeit beruhende Beſtimmungen erleichtert und befördert zu ſehen, haben es angemeſſen gefunden, zu dieſem Zwecke einen Handels- und Schifffahrts-Vertrag verabreden zu laſſen.

Demgemäß haben

S. M. der König von Dänemark, Allerhöchſt Ihren Etatsrath, Carl Philipp Francke, Ritter ꝛc.

S. M. der König von Hannover, Allerhöchſt Ihren Ober-Steuer-Rath Dr. Otto Carl Franz Klenze, Ritter des Guelphen-Ordens,

zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, welche nach Auswechſelung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über die nachſtehenden Artikel übereingekommen ſind.

Art. 1.

Als Hannoverſche und Däniſche Schiffe werden gegenſeitig in beiden Staaten diejenigen betrachtet, welche mit den nach der Geſetzgebung ihres Landes zur Conſtatirung ihrer Nationalität erforderlichen Schiffspapieren und Certificaten verſehen ſind und unter der Flagge ihres Landes fahren.

Digitized by Google

Art. 2.

Däniſche Schiffe und deren Ladungen ſollen in den Häfen und Landungsplätzen des Königreichs Hannover in Beziehung auf Schifffahrts- und Hafen-Polizei, ſowie rückſichtlich des Betrages, der Erhebungsart und der Controle von Abgaben jeder Art dieſelbe Behandlung genießen, wie die Schiffe des begünſtigteſten Staates und deren Ladungen.

Hannoverſche Schiffe und deren Ladungen ſollen in Däniſchen Häfen und Landungsplätzen in Bezug auf Schifffahrts- und Hafen-Polizei, ſowie rückſichtlich des Betrages, der Erhebungsart und der Controle von Abgaben jeder Art dieſelbe Behandlung genießen, wie die Schiffe des begünſtigteſten Staates und deren Ladungen.

Die Abgaben im Sunde und den beiden Belten, ſowie im Schleswig-Holſteiniſchen Canale haben Hannoverſche Schiffe und deren Ladungen nur gleich Schiffen des begünſtigteſten Staates zu bezahlen.

Däniſche Schiffe und deren Ladungen genießen rückſichtlich der Abgaben auf der Weſer und Ems im Königreiche Hannover ganz dieſelbe Begünſtigung

Die wegen der Schifffahrt und Abgaben auf der Elbe und insbeſondere wegen des Brunshauſer Zolls vereinbarten Beſtimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 3.

Jedem der beiden Staaten ſteht es frei, über die Theilnahme an der Schifffahrt von Ort zu Ort und auf den Flüſſen und Canälen ſeines Gebietes Beſtimmungen zu treffen.

So weit indeſſen Schiffen einer dritten Nation die Theilnahme an der Schifffahrt von Ort zu Ort oder auf den Flüſſen und Canälen der Königl. Däniſchen Staaten geſtattet iſt oder künftig geſtattet wird, ſoll dieſelbe auch Hannoverſchen Schiffen zuſtehen.

Daſſelbe gilt in den Königlich Hannoverſchen Staaten für Däniſche Schiffe.

Art. 4.

Däniſche Schiffer ſollen wegen Ausübung des ihnen durch Verträge

Digitized by Google

oder durch die Landesgeſetzgebung eingeräumten Schiffahrtsverkehrs im Königreiche Hannover, falls ſie nicht zugleich in dieſem wohnhaft ſind, mit perſönlichen Abgaben oder Leiſtungen für die Betreibung ihres Gewerbes nicht belaſtet werden.

Daſſelbe gilt für Hannoverſche Schiffer in den Königlich Däniſchen Staaten.

Art. 5.

Alle Waaren, deren Ein- Durch- oder Ausfuhr im Königreiche Hannover oder einzelnen Theilen deſſelben nicht durch die Landesgeſetzgebung überhaupt verboten iſt, dürfen in und durch daſſelbe aus den K. Däniſchen Staaten und aus demſelben nach dieſen Staaten geführt werden, ohne größeren und anderen, als den geſetzlich die Regel bildenden Zöllen und Landesabgaben zu unterliegen.

Daſſelbe gilt in den K. Däniſchen Staaten für alle in oder durch dieſelben aus dem Königreiche Hannover und aus denſelben nach dieſem Königreiche zu führenden Waaren.

Art. 6.

Conſuln S. M. des Königs von Hannover werden in Däniſchen und Conſuln S. M. des Königs von Dänemark in Hannoverſchen Häfen und Handelsplätzen zugelaſſen.

Dieſelben ſollen in dem Lande, in welchem ſie ihr Amt verwalten, nachdem ſie von deſſen Regierung das Exequatur erhalten haben, ſowohl für ihre Perſon als für ihre Dienſtverrichtungen dieſelben Vorzüge genießen, welche dort den Conſuln des begünſtigteſten Staates gewährt werden.

Art. 7.

Das Strandrecht iſt und bleibt hinſichtlich der Unterthanen, Schiffe und Waaren beider Staaten gänzlich abgeſchafft.

Geſtrandete Schiffe, ſowie deren Mannſchaft, Paſſagiere und Ladung werden in Jedem der beiderſeitigen Staaten nach den in demſelben geltenden Vorſchriften behandelt, jedoch ſollen auch hiebei die Unterthanen, Schiffe und Güter des andern Staates denen des begünſtigteſten Staates in jeder Beziehung gleichgeſtellt werden.

Digitized by Google

Art. 8.

Dieſer Vertrag bezieht ſich, was die Däniſchen Staaten betrifft, auf ſämmtliche unter der Souverainität S. M. des Königs von Dänemark ſtehenden Länder und Gebiete, jedoch mit gänzlichem Ausſchluß der Colonien, ſowie Grönlands, Islands und der Färöer.

Art. 9.

Dieſer Vertrag bleibt zehn Jahre von der Ratification angerechnet, unkündbar in Kraft.

Nach Ablauf dieſes Zeitraums ſteht es beiden Regierungen frei, denſelben dergeſtalt zu kündigen, daß derſelbe nach Ablauf eines Jahres, von Mittheilung der Kündigung angerechnet, außer Wirkſamkeit tritt.

Art. 10.

Es ſoll dieſer Vertrag gleichzeitig und in Verbindung mit demjenigen über eine vertragsmäßige neue Regulirung des Brunshauſer Zolls ratificirt werden und die Auswechſelung der ratificirten Exemplare baldthunlichſt geſchehen.

Zur Urkund deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten denſelben in doppelter Urſchrift unterzeichnet und unterſiegelt.

Geſchehen zu Dresden, den dreizehnten April Eintauſend Achthundert Vierzig und Vier.

Separat-Vertrag
zwiſchen
Dänemark und Hannover,
einige Verhältniſſe des Brunshauſer Zolles betreffend.

S. M. der König von Dänemark und S. M. der König von Hannover haben in Beziehung auf den unter dem heutigen Tage zwiſchen ſämmtlichen Elbuferſtaaten über die Regulirung des Brunshauſer Zolls abgeſchloſſenen Staats-Vertrag, durch Allerhöchſt Ihre Bevollmächtigten bei der zweiten

Digitized by Google

Elbſchifffahrts-Reviſions-Commiſſion noch folgende Beſtimmungen unter Vorbehalt Allerhöchſt Ihrer Ratification verabreden laſſen.

Art. 1.

Die in dem vereinbarten Regulative über die Verhältniſſe des Brunshauſer Zolls im § 2 unter Nr. 3 erwähnte Zollfreiheit der im Binnenlande in binnenländiſche Fahrzeuge verladenen, mit Urſprungs- und Einladungs-Beſcheinigungen verſehenen Binnenlandsgüter, iſt zu Gunſten der Fluß- und Wattenfahrer von der Weſtküſte Holſteins und der Eidermündung in nachſtehenden Beziehungen erweitert worden.

1. In Rückſicht landwirthſchaftlicher Erzeugniſſe, welche in binnenländiſchen Fahrzeugen paſſiren, ſoll es, Behuf der Befreiung vom Brunshauſer Zolle, nur der von der K. Däniſchen Zollbehörde auszuſtellenden Beſcheinigung über die binnenländiſche Einladung, nicht aber der Beſcheinigung über den Holſteiniſchen Urſprung bedürfen.

Auch ſoll bei Holſteiniſchen Fabrikaten die Zollfreiheit ohne die im § 2 Nr. 3 des Brunshauſer Regulativs wegen blos bearbeiteter überſeeiſcher Rohſtoffe gemachte Ausnahme eintreten. Fabrikate des Herzogthums Schleswig ſollen den Holſteiniſchen gleichgeſtellt werden.

2. Als binnenländiſche Einladungsplätze ſollen alle Häfen und Landungsplätze an der Holſteiniſchen Weſtküſte und an beiden Ufern der Eidermündung, die Städte Tönningen und Friedrichſtadt eingeſchloſſen, betrachtet werden.

3. Als binnenländiſche Fahrzeuge ſollen diejenigen betrachtet werden, welche an der Holſteiniſchen Weſtküſte oder an Einem der beiden Ufer der Eidermündung, die Städte Tönningen und Friedrichſtadt eingeſchloſſen, zu Hauſe gehören, inſoweit deren dasmalige Fahrt ſeewärts nicht über die Eidermündung hinausgegangen iſt.

Art. 2.

Die in Betreff der Controle des Brunshauſer Zolls für die nach der Holſteiniſchen Elbküſte beſtimmten Güter getroffenen Vereinbarungen enthält, ſowie dieſelben für die Dauer dieſes Separatvertrags verabredet worden ſind, der § 9 des vereinbarten Regulativs.

Art. 3.

Dieſer Vertrag dauert und erliſcht gleichzeitig mit dem unter dem heu-

Digitized by Google

tigen Tage zwiſchen den beiden hohen Contrahenten abgeſchloſſenen Handels- und Schifffahrts-Vertrage.

Die Allerhöchſten Ratificationen zu demſelben werden gleichzeitig und in Verbindung mit denjenigen zu dem am heutigen Tage wegen Regulirung des Brunshauſer Zolls zwiſchen ſämmtlichen Elbuferſtaaten abgeſchloſſenen Vertrage ertheilt und ausgewechſelt werden.

Deſſen zur Urkunde haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten denſelben in doppelter Urſchrift unterzeichnet und unterſiegelt.

Geſchehen zu Dresden, den dreizehnten April Eintauſend Achthundert Vierzig und Vier.

146.) Regierungs-Ausſchreiben vom 7. Decbr. 1844, wegen Aufbringung einer erhöheten Contribution.

Unſere ꝛc. Wenn ſich ergeben, daß der mit Allerhöchſter Genehmigung mittelſt Reſcripts vom 8. Juni d. J. zum Behuf der Berichtigung der Zinſen der zur Leiſtung der Landeshülfe zum Chauſſeebau contrahirten Landesſchuld ausgeſchriebenen Landesſteuer eine irrige Berechnung zum Grunde gelegen hat, indem bei Aufbringung eines Quartals der jetzigen erhöheten Contribution von dem Contributionsſtande, und eines Quartals der jetzigen Eremten-Steuer von den Freien, die Letzteren bedeutend prägravirt werden würden, ſo wird wegen Ausſchreibung der Steuer nach dem richtigen Maaßſtabe anderweite Verfügung ergehen müſſen, und geben Wir daher den Obrigkeiten auf, die mittelſt des gedachten Reſcriptes vom 8. Juni d. J. ausgeſchriebene Steuer nicht zu erheben, vielmehr desfalls fernere Verfügung zu gewärtigen. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 7. December 1844.

Regierung.

---

147. Desgleichen vom 11. Decbr. 1844, betr. das Verbot der Druckſchrift: „Die preußiſche Büreaukratie.“

Unſere ꝛc. In Folge eingegangenen Schreibens der K. S.-H.-L.-

Kanzelei vom 3. d. M. geben Wir Euch auf, den Debit einer im Verlage von L. W. Ledke zu Darmſtadt, unter dem Titel: „Die preußiſche Büreaukratie“, von Carl Heinzen erſchienenen Schrift zu verhindern, und, falls Exemplare bei den Buchbindern und ſonſt zum Verkaufe kommen ſollten, dieſelben zu confisciren und an Uns einzuſenden. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 11. Decbr. 1844.

Regierung.

148. Conſiſtorial-Currende vom 16. Decbr. 1844, betr. die Einſendung der Rechnungen des Bauinſpectors, für ſeine Bemühungen in Kirchen- und Schulbauangelegenheiten.

Wir communiciren Euch nebengehende Abſchrift eines unterm heutigen Tage an den Bauinſpector Timmermann zu Lauenburg, betr. Präcluſion ſeiner verſpätet ausgeſtellt werdenden Rechnungen, für Bemühungen ꝛc. in Kirchen- und Schulbauangelegenheiten erlaſſenen Reſcripts zu Eurer Nachricht, und geben Euch dabei auf, künftighin keine verſpäteten und nach dem im Reſcripte angezeichneten Termine zugeſtellten Rechnungen des Bauinſpectors zur berichtlichen Ueberreichung an Uns, entgegen zu nehmen, ſelbige vielmehr dem Bauinſpector Timmermann in ſolchem Falle zurück zu ſtellen.

Dieſe Currende circulirt ꝛc.

Conſiſtorium.

Unſere ꝛc. Unterm 15. Mai 1840 *) haben Wir Euch aufgegeben, unfehlbar am Schluſſe eines jeden Jahres Eure in demſelben erwachſenen Rechnungen, hinſichtlich Eurer Bemühungen ꝛc. bei kirchlichen Bauten, den beikommenden Predigern zuzuſenden.

Wenn nun dem ungeachtet ſeitdem mehrfach von Uns hat bemerkt werden müſſen, daß dieſe Unſere, einer guten Ordnung im Rechnungsweſen entſprechende Verfügung von Euch außer Augen gelaſſen worden iſt, und mehrfach Rechnungen über Bauten, welche mehrere Jahre in der Zeit zurücklagen, von Euch verſpätet überreicht worden ſind; So finden Wir Uns nunmehr veranlaßt, Euch hiedurch zu Eurer Nachricht und Nachachtung zu erkennen zu geben, daß künftighin angenommen werden wird, daß Ihr auf die Renumeration Eurer Bemühungen ꝛc. in ſämmtlichen geiſtlichen alſo

*) Siehe: Band 2. pag. 719.

Digitized by Google

auch Schulbauangelegenheiten der hieſigen herrſchaftlichen Kirchen und Schulen, hinſichtlich welcher Ihr nicht am Schluſſe eines jeden Jahres, und ſpäteſtens 6 Wochen nachher, den Beikommenden Eure Rechnung, zur Erwirkung der weiteren Verfügung, zugeſtellt haben werdet, Verzicht leiſtet; ſo daß Ihr die darnach eintretende Präcluſion Eurer etwaigen Anſprüche Euch ſelbſt beizumeſſen haben werdet.

Den ſämmtlichen herrſchaftlichen Predigern, iſt durch Currende vom heutigen Dato, von gegenwärtigem Reſcripte Nachricht gegeben.

Wir ſind ꝛc.

Ratzeburg, den 16 Decbr. 1844.

An Conſiſtorium.
den Bauinſpector Timmermann
zu Lauenburg.

149.) Regierungs-Ausſchreiben vom 21. Decbr. 1844. Das Verbot der Schrift: der Einzige und ſein Eigenthum.

Unſere ꝛc. Wenn in Folge Kanzlei-Schreibens vom 10. d. M. der Debit einer, bei Otto Wiegand in Leipzig erſchienenen Schrift: „der Einzige und ſein Eigenthum von Max Stirner" im Herzogthum Lauenburg hiermit verboten wird, ſo geben Wir Euch auf, die etwa bei den Buchbindern oder ſonſt im Handel vorkommenden Exemplare dieſer Schrift zu confiſciren und an Uns einzuſenden. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 21. Decbr. 1844.

Regierung.

150.) Kanzelei-Circular vom 21. Decbr. 1844, wegen Anſtellung zu Unterofficieren, Trompetern oder Hornbläſern.

Zufolge einer Mittheilung des General-Commiſſariats-Collegii haben S. M. der König unterm 17. v. M. nachſtehende Beſtimmungen allerhöchſt zu treffen geruht:

1) Sämmtlichen Regimentern, Bataillons und Corps ſoll es geſtattet ſein, zu Unterofficieren, oder anderen, dieſen gleichſtehenden Stellungen, nämlich zu Trompetern und Hornbläſern erſter Claſſe, ſo wie zu Tambours oder Hornbläſern zweiter Claſſe, nicht ausgehobene Landmilitair-

Digitized by Google

pflichtige, welche eine ſolche Anſtellung wünſchen und dazu tauglich befunden werden, unter der Bedingung anzunehmen, daß diejenigen, welche ſich als Unterofficiere u. ſ. w. annehmen laſſen, ſich denſelben Verpflichtungen hinſichtlich der Dienſtzeit u. ſ. w. unterwerfen, welche für diejenigen feſtgeſetzt ſind, die nach erfolgter Aushebung zu Soldaten zu Unterofficieren befördert werden, ſowie daß diejenigen, welche als Tambours angenommen werden, ſich einer achtjährigen Dienſtzeit unterziehen, nach deren Beendigung ſie, ſofern ſie nicht inzwiſchen zu einer höheren Stellung avancirt ſind und dadurch ſich zum Verbleiben im Dienſte beſtimmen, als Spielleute zur Verſtärkung übergehen.

2) Landmilitairpflichtige dürfen, um als Unterofficiere u. ſ. w. angenommen werden zu können, in Uebereinſtimmung mit dem § 20 der unterm 28. April 1842 allerhöchſt genehmigten Beſtimmungen, betreffend das Avancement u. ſ. w. nicht unter 18 Jahre alt ſein und müſſen, um als Tambours oder Hornbläſer zweiter Claſſe angenommen werden zu können, confirmirt und in einem Alter von nicht unter 15 bis 16 Jahren ſein.

3) Die Betreffenden haben eben ſo wenig, wie andere Landmilitairpflichtige in gleicher Stellung, Anſpruch auf Douceurgeld; dagegen erhalten ſie die für Geworbene reglementirten Equipirungs-Douceurgelder ꝛc.

4) Wenn ein nicht ausgehobener Landmilitairpflichtiger als Unterofficier, Tambour oder Hornbläſer angenommen wird, ſo haben die Truppenabtheilungen davon dem beikommenden Landkriegscommiſſair Anzeige zu machen, damit hierüber im Lageregiſter das Erforderliche bemerkt wird und iſt von dem Landkriegscommiſſair nach Empfang einer ſolchen Anzeige der betreffenden Truppenabtheilung baldmöglichſt eine Nachricht darüber mitzutheilen, ob der ſolchergeſtalt Angenommene wirklich im Lageregiſter aufgeführt ſteht, und ſofern dieſes der Fall, in welcher Lage und unter welcher Laufnummer, ferner auch eine Anzeige darüber, daß ſeine Annahme als Unterofficier, Tambour oder Hornbläſer gehörig bemerkt worden ſei.

Kopenhagen, den 21. Decbr. 1844.

Kanzelei.

Digitized by Google

1845.

151.) Regierungs-Bekanntmachung vom 15. Juni 1845, wegen Ausfuhr der im Herzogthum Lauenburg aufgekauften Landesproducte.

Nach einem Schreiben des K. Generalzollkammer- und Commerz-Collegii vom 28. v. M., iſt es bis weiter geſtattet, daß die im Herzogthume Lauenburg aufgekauften Landesproducte gegen eine bei den Grenzzollſtätten zu leiſtende Verſicherung bei Verluſt Ehre und guten Leumundes, daß der Aufkauf derſelben im Herzogthume Lauenburg geſchehen, tranſitzollfrei in die Fremde auspaſſiren mögen.

Solches wird hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Ratzeburg, den 15. Januer 1845.

Regierung.

152.) Allerhöchſtes Patent vom 24. Januar 1845, betreffend die Theilnahme des Herzogthums Lauenburg an der Rekrutirung des ſtehenden Heeres.

(publ. durch R. A. vom 22. Februar.)

Wir Chriſtian der Achte ꝛc. Thun kund hiemit: Da durch die Beſtimmungen des unterm 28. April 1842 von Uns allerhöchſt genehmigten neuen Organiſationsplanes für die Armee, die Aushebung einer größeren Anzahl Rekruten behufs Erſetzung des jährlichen ordentlichen Abgangs, erforderlich geworden iſt, ſo entſprechen die in der Landmilitairordnung für das Herzogthum Lauenburg vom 21. Decbr. 1819*) und dem Patente vom 26. Febr. 1833**) getroffenen Beſtimmungen hinſichtlich der Theilnahme des Herzogthums Lauenburg an der jährlichen ordentlichen Rekrutirung des ſtehenden Heeres nicht mehr dem Verhältniſſe, nach welchem das genannte Herzogthum mit Rückſicht auf die Volksmenge auf dem platten Lande an der Rekrutenſtellung Theil zu nehmen hat. Um in dieſer Beziehung die nöthige Gleichmäßigkeit eintreten zu laſſen, haben Wir, nach vorgängiger Communication mit Unſerer getreuen Ritter- und Landſchaft des Herzogthums Lauenburg, zu beſtimmen Uns allerhöchſt bewogen gefunden, daß zur Erſetzung des ordentlichen Abgangs in dem ſtehenden Heere jährlich aus dem Herzogthum Lauenburg 109 Mann und zwar 1 Mann zu Unſerer Leibgarde zu Pferde,

*) Siehe: Band 1. pag. 215.
**) Siehe: Band 2. pag. 462.

Digitized by Google

2 Mann zu Unſerer Leibgarde zu Fuß, 1 Mann zu den Ingenieurtruppen, 9 Mann zum 2. Artillerieregiment und 96 Mann zum 5. Jägercorps ausgehoben werden. — Dabei behält es rückſichtlich der von Lauenburg zu ſtellenden Ueberzähligen bei den Vorſchriften der Verordnung vom 28. Juni 1842*), enthaltend einige nähere Beſtimmungen in Anſehung der Aushebung zum Kriegsdienſte und der Dienſtzeit, und ſo weit es Unſere Leibgarden betrifft, bei den Beſtimmungen des § 14 der Landmilitairordnung ſein Verbleiben.

Wornach ein Jeder, den es angeht, ſich allerunterthänigſt zu achten.

Urkundlich unter Unſerem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Inſiegel.

Gegeben in Unſerer Königl. Reſidenzſtadt Kopenhagen, den 24. Januar 1845.

Chriſtian R.

153.) Conſiſtorial-Currende vom 28. Januar 1845, betr. das Verbot der Benutzung von ſ. g. Klutſteinen bei Aufführung von Schornſteinen in den herrſchaftlichen Pfarr- und Schulhäuſern.

Von einem unterm heutigen Dato an den Bauinſpector Timmermann erlaſſenen Reſcripte, betr. das Verbot von ſ. g. Klutſteinen bei Aufführung von Schornſteinen in den herrſchaftlichen Pfarr- und Schulhäuſern, laſſen Wir Euch angeſchloſſene Abſchrift zu Eurer Nachricht und Nachachtung hierbei zugehen.

Ratzeburg, den 28. Januar 1845.

An die herrſchaftlichen Prediger.

Conſiſtorium.

Unſere ꝛc. Wenn es Uns bei den geiſtlichen Bauten in den Aemtern wiederholt vorgekommen iſt, daß, angeblich der Erſparniß halber, die Schornſteine von ſ. g. Klutſteinen aufgeführt worden ſind, eine ſolche Bauart aber nicht allein koſtſpielige Unzuträglichkeiten herbeiführt, ſondern auch der Vorſchrift im § 11 der Feuerverordnung für das platte Land des Herzogthums Lauenburg zuwider läuft.

So haben Wir Uns veranlaßt geſehen, Euch hierdurch aufzugeben,

*) Siehe pag. 92.

Digitized by Google

künftig alle Schornſteine in herrſchaftlichen Pfarr- und Schulhäuſern blos von gebrannten Mauerſteinen aufführen und zu den Schornſteinen keine ſ. g. Klutſteine verwenden zu laſſen und in Anſchlag zu bringen. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 28. Januar 1845.

An Conſiſtorium.
den Bauinſpector Timmermann.

154.) Allerhöchſtes Patent vom 31. Januar 1845, betr. die Prüfung derjenigen Schiffer, welche ein Patent als Elbſchiffer zu erhalten wünſchen, ſo wie die Unterſuchung der Elbſchiffe.

(publ. durch R. A. vom 29. März.)

Wir Chriſtian der Achte ꝛc. Thun kund hiemit: Nachdem bei der ſtattgehabten zweiten Reviſion der Elbſchifffahrtsacte vom 23. Juni 1821 hinſichtlich der Fahrt auf der Stromſtrecke zwiſchen Melnick und Hamburg vereinbart worden, daß an die Stelle des Art. 4 der gedachten Acte diejenigen Beſtimmungen treten ſollen, welche in den §§ 7—17 der unterm 6. November v. J. zur öffentlichen Kunde gebrachten Additionalacte vom 13. April v. J. enthalten ſind; haben Wir Uns allerhöchſt bewogen gefunden, in Uebereinſtimmung hiemit wegen Prüfung der Schiffer und Unterſuchung der Flußſchiffe, welche zur Fahrt auf der gedachten Stromſtrecke zuzulaſſen ſind, Folgendes anzuordnen.

§ 1.

Ein jeder Schiffer, welcher ein Patent zum Behuf der Elbſchifffahrt auf der Strecke zwiſchen Hamburg und Melnick, ſei es mit Dampfſchiffen, mit Segelſchiffen oder mit Flößen zu erlangen, ſo wie jeder Schiffs-Eigenthümer, welcher ſein Fahrzeug zu dieſem Zwecke zu benutzen beabſichtigt, hat ſich deshalb, je nachdem er ſeinen Wohnort in einer Stadt, einem Amte oder einem adelichen Gerichte hat, an den Magiſtrat, an das Amt oder an den Gerichtshalter zu wenden, und ſich oder ſein Fahrzeug der in den folgenden Paraprapħen angeordneten Prüfung oder Unterſuchung zu unterwerfen.

§ 2.

Es darf kein Schiffer zur Prüfung zugelaſſen werden, welcher nicht durch obrigkeitlich beglaubigte Atteſte darthut:

1) daß er Unſer Unterthan iſt;

Digitized by Google

2) daß er wenigſtens das zwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt hat;
3) daß er leſen, ſchreiben und rechnen könne;
4) daß er wenigſtens vier Jahre lang die Elbe als Schiffsjunge oder Schiffsknecht befahren habe;
5) daß ihm, inſofern er landmilitairpflichtig iſt, die Erlaubniß ertheilt worden, ſeinen Gerichtsbezirk zu verlaſſen.

Von dieſer Prüfung und von der Erwerbung eines Schifferpatents ſind außerdem alle diejenigen ausgeſchloſſen, deren Zulaſſung zu dieſem Gewerbe mit der Ordnung und Sicherheit des Schifffahrtsverkehrs nicht vereinbar ſein würde, was namentlich dann anzunehmen iſt, wenn der Bewerber wegen Trunkſucht, wiederholter Elbzolldefrauden, Betruges, Fälſchung oder anderer Verbrechen gegen das Eigenthum beſtraft worden iſt.

§ 3.

Bei der Prüfung der Schiffer iſt darauf zu ſehen, ob der zu Prüfende die zu ſeinem Gewerbe als Führer eines Dampfſchiffes oder Segelſchiffes oder eines Floſſes erforderlichen körperlichen Eigenſchaften und Kenntniſſe beſitzt, um ſowohl bei gutem, als ſtürmiſchem Wetter ein Fahrzeug oder Floß führen zu können.

§ 4.

Die Unterſuchung der Fahrzeuge, welche von Zeit zu Zeit zu wiederholen, und nach jeder weſentlichen Reparatur oder Veränderung derſelben zu erneuern iſt, wird bei Segelſchiffen darauf gerichtet, ob ſich dieſelben in ſolchem Zuſtande befinden, daß denſelben mit Sicherheit Waaren zum Transport auf der Elbe anvertraut werden können; bei Dampfſchiffen iſt außerdem durch eine techniſche Unterſuchung zu ermitteln, ob die Maſchine fehlerfrei iſt, ſo daß das Fahrzeug auch in dieſer Beziehung ohne Gefahr zur Beförderung von Perſonen und Gütern benutzt werden kann. Zugleich iſt bei jedem Fahrzeuge auszumitteln, wie viele Kaufmannslaſten à 4000 Pfund, ſelbiges laden könne.

§ 5.

Zur Prüfung der Schiffer haben die im § 1 benannten Behörden drei erfahrene Schiffer, ſo wie zur Unterſuchung der Segelſchiffe zwei erfahrene

Digitized by Google

Schiffer und einen Schiffszimmermann zu committiren, welche unter ihrer Direction die Prüfung und Unterſuchung vornehmen.

Sollte an einem Orte nicht die gehörige Anzahl erfahrener Schiffer vorhanden ſein, ſo iſt die nächſte geeignete Behörde zur Niederſetzung einer ſolchen Prüfungs- oder Unterſuchungs-Commiſſion zu requiriren. Für die Unterſuchung von Dampfſchiffen wird dieſer Commiſſion, außer dem, von Unſerer Lauenburgiſchen Regierung ein Techniker zugeordnet, deſſen Beſtellung daher von den im § 1 gedachten Behörden in jedem einzelnen Falle zeitig bei der Regierung zu beantragen iſt.

Jedem Mitgliede der Prüfungs- und Unterſuchungs-Commiſſion ſoll für die Vornahme dieſes Geſchäfts eine Gebühr von 30 ßl. Cour., ſo wie dem zur Unterſuchung von Dampfſchiffen committirten Techniker eine ſeiner Mühwaltung entſprechende, in jedem einzelnen Falle event. von Unſerer Lauenburgiſchen Regierung näher zu beſtimmende Vergütung beigelegt werden, wogegen die im § 1 gedachten Behörden für die Niederſetzung der Commiſſion und ihre Mitwirkung bei der Prüfung und Unterſuchung keine Vergütung zu genießen haben. — Die hiernach zuläſſigen Gebühren und Koſten ſind von demjenigen, welcher die Prüfung verlangt hat, oder von dem Eigenthümer des Fahrzeuges abzuhalten.

§ 6.

Wenn der Schiffer bei dieſer Prüfung die nöthigen Kenntniſſe und Fähigkeiten (§ 3) gezeigt hat, um ihm die Führung reſp. eines Dampfſchiffes, Segelſchiffes oder Floßes mit Sicherheit anvertrauen zu können, oder wenn das der Unterſuchung unterzogene Fahrzeug tauglich und bei Dampfſchiffen die Maſchine derſelben fehlerfrei (§ 4) befunden iſt, ſo hat die Prüfungs-Commiſſion (§ 5) den Beikommenden darüber resp. nach den unter **A.**, **B.** und **C.** beigedruckten Formularen, unentgeltlich ein Atteſtat auszuſtellen, und darin im letzteren Falle zugleich die Trächtigkeit des Fahrzeuges nach Kaufmannslaſten, à 4000 Pfund, ſo wie bei Dampfſchiffen das Reſultat der vorgenommenen techniſchen Unterſuchung zu bemerken.

§ 7.

Auf Beibringung dieſer Atteſtate haben die im § 1 gedachten Behörden den Betreffenden ſodann resp. ein Schiffer-, Floßführer- oder Schiffs-Patent nach den unter **D.**, **E.** und **F.** beigedruckten Formularen auszuſtellen, für

welches von den Erwerbern eine Gebühr von 1 Rthlr. 12 ßl. Cour. an die gedachten Behörden zu entrichten iſt.

Die gegenwärtig bereits patentirten Schiffer, ſo wie die Eigenthümer der bereits einer Unterſuchung unterzogenen Fahrzeuge ſollen indeſſen für die Erwerbung dieſer Patente nur eine Gebühr von 30 ßl. Cour. zu erlegen haben, welche ebenfalls für die Erneuerung eines bereits ertheilten Schiffs-Patents (§ 4) zu entrichten iſt.

§ 8.

Die Schifferpatente ermächtigen die Inhaber zur Führung jedes inländiſchen Fahrzeuges, welches der in dem Patente bezeichneten Gattung angehört, ſo wie die Patente zum Flößen zur Führung jedes Holzfloßes, welches von einem inländiſchen Uferplatze abgeht.

Ein Patent zur Führung von Dampfſchiffen ermächtigt zugleich zur Führung von Segelſchiffen, nicht aber umgekehrt.

§ 9.

Obgleich die im § 8 gedachten Patente im Allgemeinen für die Lebensdauer der Inhaber gültig ſind, ſollen ihnen dieſelben doch bei dem Eintreten eines der im § 2 angeführten Gründe, ſo wie in dem Fall entzogen werden, wenn der Inhaber die zur Betreibung ſeines Gewerbes erforderliche Tüchtigkeit verloren hat. Außerdem erliſcht ihre Gültigkeit mit dem Aufhören des Unterthanenverhältniſſes.

§ 10.

Die den Eigenthümern der Fahrzeuge ertheilten Schiffspatente werden zurückgenommen, wenn das Fahrzeug bei einer vorgenommenen Unterſuchung (§ 4) nicht ferner vollkommen tüchtig befunden wird, oder wenn daſſelbe an die Rhederei eines auswärtigen Staates übergegangen iſt.

§ 11.

Das Patent vom 9. September 1823, betreffend die Prüfung, der ſich diejenigen Schiffer, welche ein Patent als Elbſchiffer zu erhalten wünſchen,

Digitized by Google

zu unterziehen haben, für das Herzogthum Lauenburg, wird hierdurch aufgehoben und außer Kraft geſetzt.

Wornach ein Jeder, den es angeht, ſich allerunterthänigſt zu achten.

Urkundlich unter Unſerem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Inſiegel.

Gegeben in Unſerer Königlichen Reſidenzſtadt Kopenhagen, den 31. Januar 1845.

Chriſtian R.

Formulare.

A.

In Gemäßheit des uns von ertheilten Auftrages haben wir den Schiffer N. N. von N. N. geprüft und gefunden, daß derſelbe die zu ſeinem Gewerbe erforderlichen körperlichen Eigenſchaften und die zum Betriebe der Elbſchiffahrt mit Segel-/Dampf- Schiffen nöthigen Kenntniſſe und Fähigkeiten beſitzt, um ſowohl bei gutem, als bei ſtürmiſchem Wetter ein ſolches Fahrzeug führen zu können.

Solches bezeugen wir hiedurch mit Unſerer Namens-Unterſchrift.

N., den

B.

In Gemäßheit des uns von ertheilten Auftrages haben wir den Schiffer N. N. von N. N. geprüft und gefunden, daß derſelbe die zum Betriebe der Holzflößung auf der Elbe erforderlichen körperlichen Eigenſchaften, ſo wie die nöthigen Kenntniſſe und Fähigkeiten beſitzt, um ſowohl in gutem als in ſchlechtem Wetter ein Floß auf der Elbe zu führen.

Solches bezeugen wir hiedurch mit unſerer Namens-Unterſchrift.

N., den

C.

In Gemäßheit des uns von ertheilten Auftrages haben wir das Segel-/Dampf- Schiff, genannt trächtig Kaufmannslaſten à 4000 Pfund, rückſichtlich ſeiner Tauglichkeit unterſucht und befunden, daß ſelbiges gegenwärtig in gutem fahrbaren Zuſtande (bei Dampfſchiffen auch die Maſchine

fehlerfrei) iſt, ſo daß daſſelbe ohne Gefahr zur Beförderung von Perſonen und Gütern auf der Elbe benutzt werden kann.

Solches bezeugen wir hiedurch mit unſerer Namens-Unterſchrift.

N., den

D.

Schiffer-Patent.

Vorzeiger dieſes N. N.

aus in

hat ſich über ſeine Kenntniſſe und Fähigkeiten im Betriebe der Elbſchifffahrt mit Segel- / Dampf- } Schiffen dergeſtallt vollkommen ausgewieſen, daß ihm die Erlaubniß zur Führung jedes auf der Elbe fahrenden Segel- / Dampf- } Schiffes unter heutigem Tage unbedenklich ertheilt worden iſt.

Nach vorgängiger Angelobung von ſeiner Seite, das ſeiner Leitung anzuvertrauende Fahrzeug mit aller Sorgfalt und Umſicht zu führen, von demſelben Schaden und Unglück oder Gefahr, in welche es nebſt den darauf befindlichen Waaren und Perſonen gerathen könnte, nach allen Kräften und beſten Fleißes, ſo weit möglich abzuwenden, auch bei ſeinen Fahrten die Beſtimmungen der Elbſchifffahrts- und Additionalacte, ſo wie die in den einzelnen Staaten geltenden ſchifffahrts- und ſtrompolizeilichen Vorſchriften genau zu befolgen, iſt ihm hierüber gegenwärtiges Schiffer-Patent, gehörig vollzogen und beſiegelt, ausgeſtellt worden.

den

(Name der Behörde.)

(L. S.) Unterſchrift.

E.

Vorzeiger dieſes

N. N.

aus in

hat ſich über ſeine Kenntniſſe und Fähigkeiten zum Betriebe der Holzflößung auf der Elbe dergeſtalt vollkommen ausgewieſen, daß ihm die Erlaubniß zur Führung jedes auf genanntem Strome gehenden Holzfloßes unter heutigem Tage unbedenklich ertheilt worden iſt.

Digitized by Google

Nach vorgängiger Angelobung von ſeiner Seite, das ſeiner Leitung anvertraute Holzfloß mit aller Sorgfalt und Umſicht zu führen, von demſelben Schaden, Unglück oder Gefahr, in welche es nebſt den darauf befindlichen Perſonen und Gegenſtänden gerathen könnte, nach allen Kräften und beſten Fleißes, ſo weit möglich, abzuwenden, auch bei ſeinen Fahrten die Beſtimmungen der Elbſchifffahrts- und Additionalacte, ſo wie die in den einzelnen Staaten geltenden ſchifffahrts- und ſtrompolizeilichen Vorſchriften genau zu befolgen, iſt ihm hierüber gegenwärtiges Schiffer-Patent gehörig vollzogen und beſiegelt, ausgefertigt worden.

den

(Name der Behörde.)

(L. S.) Unterſchrift.

F.

Schiffs-Patent.

Das dem N. N. zu N. zugehörige Segel-/Dampf- Schiff (N. N.) (ohne beſonderen Namen) mit der Nummer verſehen und unter ſolcher im hieſigen Schiffsverzeichniß eingetragen, von Tragfähigkeit und im Jahre neu gebauet, iſt von dazu beſtellten und verpflichteten Sachverſtändigen in allen ſeinen Theilen und Zubehörungen ſorgfältig geprüft und zur Schifffahrt auf der Elbe vollkommen gut und tüchtig befunden worden.

Auf Grund dieſes techniſchen Zeugniſſes iſt daher dem Eigenthümer gedachten Fahrzeuges geſtattet worden, das letztere zum Elbſchifffahrtsbetriebe ſo lange benutzen zu dürfen, als es ſich in erwähntem guten Zuſtande befindet und darin erhalten wird.

Urkundlich iſt hierüber gegenwärtiges Schiffs-Patent unter amtlicher Vollziehung und Beſiegelung ausgefertigt worden.

den

(Name der Behörde.)

(L. S.) Unterſchrift.

155.) Regierungs-Ausſchreiben vom 22. Februar 1845, wegen der Setz- und Hegezeit.

Unſere ꝛc. Die K. S.-H.-L. Kanzelei hat auf einen Antrag des K.

Digitized by Google

Lauenburgiſchen Forſt- und Jagdamts hieſelbſt, mittelſt Schreibens vom 11. d. M. die Einſchärfung des § 7 der, den Verkauf von Wild, während der verordnungsmäßigen Setz- und Hegezeit, allgemein verbietenden Miniſterial-Declaration vom 15. März 1814*) zu verfügen, ſich veranlaßt gefunden.

Demgemäß beauftragen Wir Euch, mit Beziehung auf Unſer Ausſchreiben vom 11. Mai 1839**) es den Euch untergebenen Polizei-Bedienten zur Pflicht zu machen, auf vorfallende Contraventionen gegen die Beſtimmungen der gedachten Miniſterial-Declaration genau zu achten, und es im Uebrigen nach Maßgabe derſelben verhalten zu laſſen. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 22. Febr. 1845.

Regierung.

156.) Regierungs-Verordnung vom 19. Februar 1845, betreffend die Dimenſionen und die Conſtruction der Stecknitz-Fahrzeuge.

(publ. durch R. A. vom 15. März.)

Nachdem in Folge der in Dresden am 15. April v. J. von den zu der zweiten Elbſchiffahrts-Reviſion-Commiſſion abgeordneten Bevollmächtigten der Elbuferſtaaten unterzeichneten und allſeitig ratificirten Verabredungen, wodurch unter andern, unter Wegfall der bisherigen entgegenſtehenden ausſchließlichen Gerechtſame der Lübecker und Lauenburger Schiffer, eine freie Stecknitz-Fahrt herbeigeführt worden, die Nothwendigkeit eingetreten iſt, über die im Intereſſe der Conſervation des Stecknitz-Canals zuläſſigen Dimenſionen, ſo wie hinſichtlich der Conſtruction der Stecknitz-Fahrzeuge eine polizeiliche Beſtimmung zu treffen und zur allgemeinen Kunde zu bringen:

So wird hiedurch für das Herzogthum Lauenburg, in Uebereinſtimmung mit dem K. Generalzollkammer- und Commerz-Collegium in Kopenhagen verordnet und beſtimmt, daß künftig nur Schiffe bis zu 80 Fuß Länge, 15 Fuß Breite und 28 bis 32 Zoll Tiefgang die Stecknitz befahren dürfen,

---

*) Siehe: Band 2. pag. 77.

**) Auf einen Antrag des Forſt- und Jagdmeiſters v. Linſtow hieſelbſt ſehen Wir Uns veranlaßt, Euch die Verordnung vom 21. Januar 1814 ſo wie die Declaration vom 15. März 1814, betr. die Setz- und Hegezeit, zur genaueſten Befolgung der darin enthaltenen Beſtimmungen in Erinnerung zu bringen.

Ratzeburg, den 11. Mai 1839.

Regierung.

Digitized by Google

dahingegen Schiffe von größeren Dimenſionen, auch in der Fahrt zwiſchen Lauenburg und Mölln, bis weiter auszuſchließen ſind.

Die Conſtruction der neu zu erbauenden Stecknitz-Schiffe, insbeſondere der Schiffs-Spitze, ſoll in Zukunft nach Maßgabe einer bei dem Königl. Elbzollgeleite zu Lauenburg befindlichen Zeichnungen ausgeführt werden.

Endlich wird bemerkt, daß wenn gleich die ausſchließlichen Gerechtſame der Lübecker Schiffer, die Stecknitz zu befahren, aufgehört haben, doch im Uebrigen die beſtehenden Regulative und ſonſtigen Vorſchriften für die Fahrt auf der Stecknitz einſtweilen in Kraft bleiben.

Die betreffenden Obrigkeiten, ſo wie das Königl. Elbzollgeleite zu Lauenburg ſind angewieſen, über die Beobachtung der gegenwärtigen Verordnung zu halten.

Ratzeburg, den 19. Febr. 1845.

Regierung.

157.) Polizei-Reglement für den Bau der Berlin-Hamburger Eiſenbahn, vom 22. Februar 1845.

(publ. durch R. A. vom 15. März.)

§ 1.

Arbeiter.

Zur Claſſe der Arbeiter an dem Bau der Berlin-Hamburger Eiſenbahn, für welche nachſtehendes Reglement erlaſſen iſt, gehören ſowohl die Handarbeiter, Verdingarbeiter und Tagelöhner, welche bei dem Bau ſelbſt angeſtellt werden, als auch die Fuhrleute und Arbeiter der Lieferanten von Steinen, und dieſe Lieferanten ſelbſt, ſoweit die nachſtehenden Beſtimmungen auf ſie anwendbar ſind, imgleichen die Pott- oder Schachtmeiſter.

§ 2.

Vorgeſetzte.

Alle dieſe Arbeiter ſtehen während des Baues unter einer polizeilichen Aufſicht der beim Bau angeſtellten Beamten. Dieſe Beamten ſind:

1. der Ober-Ingenieur,
2. der Abtheilungs-Ingenieur (Baumeiſter),

Digitized by Google

3. die Ingenieure (Bau-Conducteure, Conducteure),
4. die Aufſeher.

Außerdem führen die Pott- oder Schachtmeiſter eine ſpecielle Aufſicht über die ihnen untergebenen Arbeiter während der Arbeit.

Endlich werden zu polizeilicher Beihülfe, Vorbeugung von Unordnung, Nachforſchung der Schuldigen u. ſ. w. auserwählte Arbeiter von dem Abtheilungs-Ingenieur beſtellt, die durch die betreffenden Polizeibehörden mittelſt ſchriftlichen Eides nach dem angelegten Formular ſich verpflichten, und durch ein beſtimmtes Abzeichen als Polizeiofficialen kenntlich gemacht werden.

Jede Widerſetzlichkeit gegen dieſe Officialen, wenn ſie in polizeilicher Beziehung auftreten, wird als Widerſetzlichkeit gegen Polizeibediente beſtraft.

§ 3.

Legitimation.

Inländiſche Arbeiter, denen im Zweifel der Vorzug vor Ausländern zu geben, bedürfen, wenn ſie außerhalb ihres Jurisdictionsbezirks beim Bau beſchäftigt werden, zu ihrer Legitimation eine Beſcheinigung ihrer Obrigkeit, daß gegen ihre Entfernung aus dem Diſtricte nichts zu erinnern, und daß ſie unbeſcholtene Leute ſeien.

Mit dieſer Beſcheinigung und einer Charte, auf welcher vom Abtheilungs-Ingenieur bemerkt iſt, daß ſie als Arbeiter bei der Bahn angeſtellt ſind, haben ſie ſich bei der Obrigkeit des Diſtricts, wo ſie ſich aufzuhalten beabſichtigen, zu melden, welche durch Producirung der Charte die Erlaubniß zum Aufenthalt ertheilt. Dieſe Charte bleibt im Beſitz der Arbeiter, während die Legitimationspapiere während der Dauer des Aufenthalts bei der Obrigkeit des Diſtrictes deponirt bleiben.

Ausländiſche Arbeiter können nur unter der Bedingung angenommen werden, daß ſie durch Beſcheinigungen ihrer Heimathsbehörden nachweiſen, daß ſie bisher einen ehrlichen Broderwerb betrieben, und keine öffentliche Strafe erlitten haben, ferner, daß ſie in ihrem Vaterlande nicht militairpflichtig ſind, und endlich, daß ſie erforderlichen Falles in ihrer Heimath jederzeit wieder angenommen werden.

§ 4.

Annahme der Arbeiter.

Die Arbeiter werden von dem Abtheilungs-Ingenieur entweder einzeln

Digitized by Google

oder durch die von ihm gewählten Schachtmeiſter angenommen, und erhalten zum Zeichen der Annahme eine von erſterem unterſchriebene Charte (ſiehe § 3). Die Annahme geſchieht unter der ausdrücklichen Bedingung, daß ſie zu jeder Zeit, und ohne Angabe des Grundes wieder entlaſſen werden können, gegen Zahlung des bis dahin verdienten Lohnes. Bei ihrer Annahme werden ihnen die Preiſe des Tagelohns oder der Accordſumme, ſowie die übrigen Beſtimmungen, ſowohl dieſes Reglements als der bei den Arbeitern eingeführten ſonſtigen Ordnung bekannt gemacht. Gleicherweiſe haben die Schachtmeiſter, wenn ſie Accordarbeiten übernehmen, dem Abtheilungs-Ingenieur ſchriftlich den Accord mitzutheilen, welchen ſie mit ihren Arbeitern über die Vertheilung des Lohnes unter ſich geſchloſſen haben.

§ 5.

Pflichten der Arbeiter.

Fleiß, Gehorſam und anſtändiges Betragen gegen die Vorgeſetzten, Verträglichkeit gegen die Mitarbeiter, Beobachtung der zur Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Vorſchriften, und ein ruhiges Betragen im Allgemeinen iſt eines jeden Arbeiters Pflicht. Für jede muthwillige oder durch grobe Nachläſſigkeit verurſachte Störung oder Beſchädigung der der Geſellſchaft gehörigen Geräthe, oder andern öffentlichen und Privateigenthums, iſt der Arbeiter verantwortlich, und hat, außer einer angemeſſenen Strafe, zu gewärtigen, daß er zum vollen Erſatz des verurſachten Schadens durch ſucceſſive Abzüge von ſeinem Lohne werde angehalten werden.

Desgleichen wird den Arbeitern die genaueſte Beobachtung der vorgeſchriebenen Vorſichtsmaßregeln bei Ausführung bedeutender Erdarbeiten in tiefen Abträgen, und mit Erdtransport-Wagen, zur Abwendung der Gefahr von den Arbeitern, zur Pflicht gemacht. Jede Trunkenheit wird mit ſofortiger Entlaſſung, und den Umſtänden nach noch außerdem polizeilich beſtraft.

§ 6.

Umfang der Arbeit.

Sämmtliche Arbeiter müſſen ſich unweigerlich zu derjenigen Arbeit gebrauchen laſſen, die ihnen angewieſen wird, ſofern dieſe in die Claſſe der Arbeiten gehört, für die ſie ſich haben annehmen laſſen. — Eben ſo hängt

Digitized by Google

es von der Beſtimmung des Abtheilungs-Ingenieurs ab, ob die Arbeiter für den ihnen bei ihrer Annahme bekannt gemachten Tagelohn, oder in Verding arbeiten ſollen.

Die feſtgeſetzten Arbeitsſtunden müſſen von ſämmtlichen Arbeitern pünktlich beobachtet werden. Die ihnen gelieferten Arbeitsgeräthe haben ſie jeden Abend nach beendigter Arbeit an die dazu beſtimmten Aufſeher abzuliefern und jede Beſchädigung derſelben anzuzeigen.

§ 7.

Vergütung.

Der Arbeitslohn wird alle 14 Tage durch den Zahlungsmeiſter der Geſellſchaft an beſtimmten Zahlungsörtern ausgezahlt. Bei dieſen Auszahlungen empfängt der Schachtmeiſter im Beiſein von zwei ſeiner Arbeiter, den Lohn für ſeine ihm untergebene Mannſchaft, und bringt bei jeder Zahlung zwei andere Arbeiter ſeines Schachtes als Zeugen mit, auch iſt der Schachtmeiſter verpflichtet, den erhaltenen Lohn ſofort und ſtrenge rechtlich unter ſeine Leute zu vertheilen, und hat jede, ſelbſt die geringſte Veruntreuung oder Unterſchlagung ſeiner Seits, ſeine ſofortige Entlaſſung, event. den Umſtänden nach, eine wider ihn zu verhängende Criminal-Unterſuchung und Beſtrafung zur Folge.

§ 8.

Streitigkeiten.

Wenn ein Arbeiter der Meinung iſt, es ſei ihm von ſeinem Schachtmeiſter, von einem ſeiner Cameraden, einem Marketender oder ſonſt einem bei der Arbeit Angeſtellten Unrecht geſchehen, ſo ha er unter Vermeidung jeder Selbſthülfe, ſeine Beſchwerde bei dem Abtheilungs-Ingenieur oder in deſſen Abweſenheit bei den Ingenieuren vorzubringen. Glaubt er ſich durch die Entſcheidung beeinträchtigt, ſo ſteht es ihm frei, ſeine Beſchwerde bei der Juſtizbehörde des Diſtricts anzubringen, bei deren Entſcheidung es ſodann ſein Bewenden haben muß.

Ein Arbeiter, welcher glaubt, es habe eine widerrechtliche Kürzung in der ihm verſprochenen Bezahlung ſtattgefunden, hat ſeine desfallſige Beſchwerde mit Beſcheidenheit bei dem Abtheilungs-Ingenieur, und wenn er mit der Entſcheidung deſſelben nicht zufrieden iſt, bei der Juſtizbehörde des Diſtricts

Digitized by Google

anzubringen, die übernommene Arbeit indeſſen nicht bis zu deren Entſcheidung eigenmächtig niederzulegen.

Wenn auch bei einer Beſchwerde eine größere Zahl von Arbeitern betheiligt ſein mögte, iſt ſolche doch nur höchſtens von zwei Sprechern vorzutragen, während die übrig Betheiligten ruhig bei ihren Geſchäften verbleiben müſſen, und in keinem Falle ihre Sprecher zu dem Vortrage der Klage begleiten dürfe.

§ 9.

Erkrankungen.

Die Geſellſchaft gewährt jedem angeſtellten Arbeiter in bedeutenderen Krankheitsfällen, indem derſelbe bei geringem Unwohlſein ſelbſt für ſeine Herſtellung zu ſorgen hat, im Unvermögensfalle freie Verpflegung, Arzt und Apotheke.

§ 10.

Strafen.

Der Abtheilungs-Ingenieuer hat das Recht, geringere polizeiliche Vergehen durch Geldſtrafen zu Gunſten der Geſellſchaftscaſſe, bis zum Belauf von höchſtens einen Gulden, und durch ſofortige Entlaſſung von der Arbeit zu beſtrafen. Hält er eine nachdrücklichere polizeiliche Ahndung für erforderlich, ſo hat er den Schuldigen an die beikommende Obrigkeit des Diſtricts, unter Angabe des Vergehens, durch einen Unteraufſeher zur Beſtrafung abliefern zu laſſen. Bei bedeutenderen Vergehen, z. B. vorſätzlichem Ruiniren der Geräthe, muthwilligem Verlaſſen der Arbeit, Aufſtand der Arbeiter, und überhaupt jeder Art von Tumult und Gewalthätigkeit, ſind die zur Wiederherſtellung der Ordnung nöthigen Maaßregeln unverzüglich mit nachdrücklicher Strenge zu ergreifen, wozu die Obrigkeiten, die erforderlichen Falles militairiſche Hülfe von den nächſten Garniſonen zu requiriren haben, kräftigſt mit der Baubehörde wirken werden. Die Schuldigen ſind demnächſt der Obrigkeit des Diſtricts zu überliefern, und nach aller Strenge der beſtehenden Geſetze zu beſtrafen. Eben ſo gehören alle nicht auf die Arbeit Bezug habenden Vergehen, ſowie alle Criminalverbrechen vor die Obrigkeit des Diſtricts, in dem dieſe Vergehungen begangen ſind.

Digitized by Google

§ 11.

Koſten der Beſtrafung.

Die durch Beſtrafung von Vergehen wider die Handhabung und Erhaltung der Arbeitspolizei veranlaßten Koſten werden von der Geſellſchaft getragen, event. unter Vorbehalt des Regreſſes an den Schuldigen, falls derſelbe des Vermögens.

§ 12.

Entlaſſung.

Die Arbeiter können von dem Abtheilungs-Ingenieur entlaſſen werden, entweder weil ihre Dienſte für die Bahnarbeit nicht mehr erforderlich ſind, oder weil ihre Aufführung zur Unzufriedenheit Veranlaſſung gegeben hat. Im erſteren Falle iſt dem Arbeiter, wenn derſelbe es wünſchen mögte, ein Entlaſſungsſchein, in welchem die Zeit, während welcher der Entlaſſene an der Eiſenbahn gearbeitet hat, angegeben und deſſen Wohlverhalten beſcheinigt wird, von dem Abtheilungs-Ingenieur auszufertigen, indem zugleich auf der Aufenthalts-Charte die Entlaſſung zu notiren.

Wird der Arbeiter aber entlaſſen, weil er zur Unzufriedenheit Veranlaſſung gegeben hat, ſo wird ihm ein ſolches Zeugniß nicht ertheilt, demſelben vielmehr ſeine Charte abgenommen, und dieſelbe der Diſtricts-Obrigkeit mit der Anzeige der Entlaſſung zugeſandt. Auch die Schachtmeiſter können ihre Arbeiter entlaſſen, haben aber davon dem Abtheilungs-Ingenieur Anzeige zu machen, von welchem es dann abhängt, ob er den Arbeiter mit oder ohne Zeugniß entlaſſen will.

§ 13.

Abgang.

Ein jeder Arbeiter hat das Recht, an einem jeden Zahltage von dem Abtheilungs-Ingenieur ſeine Entlaſſung nach dem Verlaufe der nächſten 14 Tage zu verlangen. Dieſe wird ihm nicht verweigert werden, es ſei denn, daß der zu Entlaſſende noch nicht die von ihm übernommene Handwerks- oder Verdings-Arbeiten vollendet haben ſollte, in welchem Falle die Entlaſſung erſt nach Vollendung dieſer Arbeit ſtattfindet. Wer die Arbeit, ohne von derſelben förmlich entlaſſen zu ſein, Krankheitsfälle ausgenommen, eigenmächtig

Digitized by Google

verläßt, hat auf eine desfällige Anzeige des Abtheilungs-Ingenieurs von der beikommenden Obrigkeit (ſiehe § 10 pass. 1) wider ihn zu erkennende Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brod von 2 mal 24 Stunden bis 5 Tagen verwirkt. Verlaſſen mehrere Arbeiter nach vorgängiger Verabredung die Arbeit eigenmächtig, ſo iſt jeder einzelne mit einer 5tägigen bis 2 mal 5tägigen Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brod zu belegen.

§ 14.

Marketender.

Zur Errichtung von Marketendereien auf oder an den Arbeitsplätzen, iſt ſowohl die Erlaubniß der betreffenden Obrigkeit, als die des Abtheilungs-Ingenieurs erforderlich, und es ſoll während der Arbeit an der Bahn in der Nähe derſelben keine Marketenderei geduldet werden, zu deren Errichtung nicht von beiden genannten Behörden Erlaubniß gegeben iſt.

Dieſe Marketender ſind der polizeilichen Aufſicht der vorgeſetzten Baubeamten unterworfen; ſie müſſen Lebensmittel und Getränke von guter Beſchaffenheit und hinreichender Menge für die Arbeiter, aber für keinen andern feil halten, und die Preiſe derſelben vorgängig dem Abtheilungs-Ingenieur zur Genehmigung vorlegen; ſie dürfen ihren Gäſten keine Unordnungen geſtatten und es iſt namentlich ihre Pflicht, ſolchen Arbeitern, welche ſich dem Zuſtande der Trunkenheit nähern, ſtarke Getränke zu verſagen. Die Erlaubniß zur Errichtung einer Marketenderei kann von jeder der genannten beiden Behörden nach Gutfinden zu jeder Zeit zurückgenommen werden, und der Marketender iſt in dieſem Falle verpflichtet, ſeine Marketenderei innerhalb 24 Stunden fortzuſchaffen. — Wo etwa in einem Diſtricte Zwangsrechte, als Branntweinszwang und dergleichen mehr beſtehen, ſind die Marketender hinſichtlich des Ankaufs der betreffenden Gegenſtände dem allgemeinen Zwangsrecht unterworfen.

Die in der Nähe der Eiſenbahnlinie wohnhaften conceſſionirten Gaſt- und Schenkwirthe ſind von ihren Obrigkeiten zur Aufrechthaltung der Ordnung bei der Bewirthung der Arbeiter nachdrücklich anzuhalten.

Namens S. K. M. wird vorſtehendes Reglement zur Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Gegeben Ratzeburg, den 22. Februar 1845.

Regierung.

Formular
des ſchriftlichen Dienſteides für die aus den Bauarbeitern zu errichtenden polizeilichen Gehülfen.

Ich Endesunterſchriebener
verpflichte mich hiedurch an Eidesſtatt, die mir zum Zweck der Aufrechthaltung und Unterſtützung polizeilicher Ordnung bei den Bauten und Arbeiten für die durch das Herzogthum Lauenburg führende Strecke der Berlin-Hamburger Eiſenbahn, von den Vorgeſetzten dieſes Bauunternehmens zugehenden Befehle und Anweiſungen getreulich und nach beſtem Wiſſen zu erfüllen, auch meinerſeits, ſo lange mir dieſer Dienſt als Polizeigehülfe obliegen wird, gewiſſenhaft darauf bedacht zu ſein, jeder polizeilichen Unordnung zuvorzukommen oder möglichſt Einhalt zu thun.

So geſchehen

158.) Kanzlei-Circular vom 25. Februar 1845, wegen Beförderung der Landwehrpflichtigen bei der Gendarmerie.

Nachdem die Frage in Anrege gekommen iſt, inwiefern Landmilitairpflichtige, welche bei der Gendarmerie zum Corporal befördert werden, des militairiſchen Dienſtes gänzlich überhoben, oder eventuell zur Verſtärkung überzuführen ſind, haben S. M. der König auf allerunterthänigſte Vorſtellung der K. Generaladjutantur unterm 8. d. M. allerhöchſt zu reſolviren geruht, daß die in dem Paſſus 4 des allerhöchſten Reſcripts vom 6. December 1842 enthaltene und in den § 6 des Organiſationsplanes für die Gendarmerie vom 25. November 1843 übergegangene Beſtimmung, wonach die Unterofficiere bei der Gendarmerie in den Rollen zu deliren ſind, auch für die Rollen der Verſtärkung gelten ſoll, jedoch dergeſtalt, daß nur diejenigen Landmilitairpflichtigen, welche mit Einſchluß ihrer etwanigen Dienſtzeit als Unterofficiere in der Armee acht volle Jahre als Unterofficier gedient haben, von jedem weiteren Kriegsdienſte zu befreien ſind, wogegen diejenigen wehrpflichtigen Gendarmerie-Unterofficiere, welche wegen Untüchtigkeit oder ſchlechter Aufführung entlaſſen werden, bevor ſie ſolchergeſtalt acht Jahre gedient haben, dieſe Befreiung nicht genießen, ſondern bis zu ihrem 45. Jahre

Digitized by Google

reſp. bei der erſten Abtheilung der Verſtärkung und deren Reſerve fortzuführen ſind.

Kopenhagen, den 25. Febr. 1845.

Kanzelei.

An
die Seſſionsdeputirten.

159.) Regierungs-Ausſchreiben vom 1. März. 1845, wider den Debit der Schrift, betitelt: der Criminal-Prozeß gegen Jaſtram Snitger.

Unſere ꝛc. In Gemäßheit eines Auftrags der K. S.-H.-L. Kanzelei vom 18. v. M. wird der Debit der vor Kurzem erſchienenen Schrift, betitelt: „der Criminal-Prozeß gegen den Cand. jur. G. Werner — Jaſtram Snitger — Verfaſſer der Flugſchrift: An Hamburgs Bürger und die vom Gebiete „Chriſtania 1844, Verlag von C. C. Werner", hiermit verboten. — In Uebereinſtimmung mit dieſem Verbote, geben Wir Euch auf, die etwa bei den Buchbindern, oder ſonſt im Handel vorkommenden Exemplare dieſer Schrift, zu confisciren und an Uns einzuſenden. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 1. März 1845.

Regierung.

160.) Kanzelei-Circular vom 18. März 1845, wegen Beſetzung der Unterofficiersſtellen.

Um die Beſetzung der Unterofficiersſtellen bei der Cavallerie und Infanterie mit Militairpflichtigen, namentlich mit Untercorporalen und Jägern zu befördern, haben S. M. der König Sich veranlaßt gefunden, unterm 1. d. M. nachſtehende allerhöchſte Beſtimmungen zu treffen:

1. Jeder Militairpflichtige, welcher zum Unterofficier in der Linie geworben oder befördert wird, hat bei den Garden zu Pferde und zu Fuß ein Capitulation auf 6 Jahre, bei der übrigen Cavallerie und Infanterie aber eine Capitulation auf 8 Jahre einzugehen, und iſt dabei, was die Untercorporale und Jäger anlangt, dieſen die Zeit in Anrechnung zu bringen, während welcher ſie in dieſer Eigenſchaft Dienſte gethan haben.

2. Den zu Unterofficieren beförderten Militairpflichtigen, welche dieſe

Digitized by Google

reſp. 6 und 8 jährige Capitulationszeit ausgedient haben, iſt, ſofern ſie nicht länger zu dienen beabſichtigen, ein Abſchied zu ertheilen, wobei ſie von jeder ferneren Militairpflicht befreiet bleiben.

Zieht ſich ein ſolcher während der Dauer ſeiner Capitulation die Strafe der Degradation für beſtändig zu, ſo tritt ſeine Wehrpflicht wieder nach den allgemeinen Grundſätzen ein, wobei demſelben jedoch die von ihm bereits abgehaltene Dienſtzeit in Anrechnung zu bringen iſt.

3. Diejenigen zum Unterofficier beförderten Militairpflichtigen, welche ſich von ihren Vorgeſetzten das Zeugniß der Tüchtigkeit und einer exemplariſchen Aufführung erworben haben, können ſchon nach zurückgelegtem vierten Jahre ihrer Capitulation die Erlaubniß gewärtigen, ſich als Stellvertreter für andere Militairpflichtige annehmen zu laſſen, in welchem Falle ihnen die noch rückſtändige Zeit ihrer Capitulation erlaſſen werden wird.

4. Die Beſtimmung der allerhöchſten Reſolution vom 9. Mai 1843, daß die erwähnten Unterofficiere einen gleichen Anſpruch haben ſollen, wie jeder andere Unterofficier, auf Beförderung im Civilfache nach den für dieſe geltenden Regeln, imgleichen auf Penſionirung, wenn ſie nach langem und gutem Dienſte oder wegen im Dienſte ſich zugezogener Schwäche zum Dienſt als Unterofficiere nicht länger geeignet ſind, ſo wie auch auf die übrigen Belohnungen, welche den geworbenen Unterofficieren zugeſtanden ſind, bleibt auch fernerhin in Kraft.

5. Die im Vorſtehenden unter 1, 2, 3 und 4 gegebenen Beſtimmungen ſollen auch für ſolche Militairpflichtige gelten, welche zu Hoboiſten, Trompetern, Spielleuten erſter Claſſe, Cur- und Beſchlag-Schmieden befördert werden, inſoweit ſie auf dieſe Anwendung leiden können.

6. Alle vorſtehenden Beſtimmungen treten auch für diejenigen Militairpflichtigen in Kraft, welche zur Zeit ſchon als Unterofficiere, Hoboiſten, Trompeter, Spielleute erſter Claſſe, Cur- und Beſchlag-Schmiede angeſetzt ſind.

Kopenhagen, den 18. März 1845.

Kanzelei.

An
die Seſſionsdeputirten.

Digitized by Google

161.) Regierungs-Ausſchreiben vom 26. März 1845, wider den Debit der in Kiel erſchienenen Brochüre, betitelt: die Adreſſen der Ständeverſammlungen in Itzehon und Roeskilde, und der Lauenburgiſchen Ritter- und Landſchaft.

Unſere ꝛc. Wenn in Folge Auftrags der K. S.-H.-L. Kanzlei vom 18. d. M. der Debit einer kürzlich, im Verlage von Chriſtian Bünſow in Kiel erſchienenen Brochüre, betitelt: „die Adreſſen der Ständeverſammlungen von Itzehoe und Roeskilde, und der Lauenburgiſchen Ritter- und Landſchaft, in Beziehung auf die Selbſtſtändigkeit der Herzogthümer Schleswig, Holſtein und Lauenburg“ im hieſiegen Lande verhindert werden ſoll, ſo geben Wir Euch auf, den Debit der genannten Schrift zu verhindern und etwa bei den Buchbindern oder ſonſt zum Verkaufe kommende Exemplare zu confisciren und an Uns einzuſenden. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 26. März 1845.

Regierung.

162.) Desgl. von demſelben Tage, betr. den Transport von Vagabonden in oder durch das Königreich Hannover.

Unſere ꝛc. Wenn es ſich in der letzten Zeit wiederholt ereignet hat, daß bei dem Amte Lauenburg Transportanden in oder durch die Hannöveriſche Lande angelangt ſind, hinſichtlich welcher von den abſendenden Behörden dasjenige nicht beobachtet worden war, welches im Hannöverſchen, namentlich bei dem Amte Artlenburg, zu ihrer Entgegennahme als erforderlich vorgeſchrieben iſt, und hievon ſodann die Verweigerung der Annahme von Seiten der Hannöveriſchen Behörden und eventuell Rückſendung der Transportanden an die abſendende Behörde, die Folge hat ſein müßen; ſo haben Wir es für erforderlich erachtet, ſämmtliche Obrigkeiten von den im Königreiche Hannover beſtehenden Vorſchriften zur Nachricht und Nachachtung nachſtehend in Kenntniß zu ſetzen:

1. Bei allen in und durch das Königreich Hannover zu transportirenden Verbrechern und Vagabonden iſt es ein durchaus nothwendiges Erforderniß, daß durch den Transportzettel beiliegende glaubhafte Nachweiſungen in Gewißheit geſetzt worden iſt, daß dieſelben in demjenigen Staate, wohin

Digitized by Google

ſie beſtimmt ſind ihre Heimath haben, oder ihre Annahme dort nicht verweigert werden wird.

2. Bei denjenigen Transportanden aber, welche demnächſt in oder durch die K. Preußiſchen Staaten transportirt werden ſollen, muß dieſe Nachweiſung jedesmal durch eine dem Transportzettel in Original oder in beglaubigter Abſchrift beiliegende Erklärung der Beſtimmungsbehörde, daß die Annahme daſelbſt nicht verweigert werden werde, erbracht worden.

3. Es iſt endlich ein nothwendiges Erforderniß, daß die Transportanden nicht mit anſteckenden Krankheiten behaftet, von Ungeziefer rein und nothdürftig bekleidet, insbeſondere mit gutem Schuhwerke in ſo weit verſehen ſind, daß ſie damit die bevorſtehende Reiſe ohne Hinderniß abmachen können.

Indem Wir ſämmtlichen Obrigkeiten Vorſtehendes injungiren, wollen Wir zugleich die an den verſchiedenen Gränzen zunächſt belegenen Obrigkeiten hiedurch angewieſen haben, die bei Denſelben aus den Nachbarländern ankommenden, und demnächſt durch oder in das Hannöveriſche beſtimmten, mit dem daſelbſt Erforderten aber nicht verſehenen Transportanden, zur Vermeidung eines vergeblichen Weitertransports und der damit verbundenen Weiterungen und Koſten, ſofort zurückzuweiſen. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 26. März 1845.

Regierung.

163.) Desgl. vom 5. April 1845, wegen der Setz- und Hegezeit.

Unſere ꝛc. Nach einer Mittheilung der K. Rentkammer an die K. S.-H.-L. Kanzlei hat das K. General-Zollkammer und Commerz-Collegium ſich veranlaßt geſehen, den Zollämtern im Herzogthume Lauenburg den Auftrag zu ertheilen, das ohne Mitfolge von Legitimations-Atteſten hinſichtlich des Transportes des, ausnahmsweiſe für den Verbrauch der Hoftafel und der Jagdberechtigten erlegten Wildes, während der für die Jagd im hieſigen Lande geſetzlichen Setz- und Hegezeit, betroffene Wild anzuhalten, und ſolches mit kurzer Anzeige über die Anhaltung an die beikommende Obrigkeit, zur Wahrnehmung des weiter Erforderlichen, abzuliefern.

Nach Maaßgabe eines Schreiben der K. S.-H.-L.-Kanzlei vom 29. v. M. ſetzen Wir Euch, in Verfolg Unſeres Ausſchreibens vom 22. v. M.

Digitized by Google

	E	ıl-Summa.				Quartal-Betrag.					
		ll.	Courant oder N⅔ à 30 ßl.			N⅔ zu voll.			Courant oder N⅔ à 30 ßl.		
		₰	ℳ	β	₰	ℳ	β	₰	ℳ	β	₰
1	Vom Am	—	110	30	—	—	—	—	27	31	6
2	" "	—	147	27	9	—	—	—	36	42	$11\frac{1}{4}$
3	" "	—	250	23	9	—	—	—	62	29	$11\frac{1}{4}$
4	" "	—	1273	8	6	—	—	—	318	14	$1\frac{1}{2}$
5	Von der	—	41	12	—	—	—	—	10	15	—
6	" "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	" "	—	11	42	—	—	—	—	2	46	6
8	Vom Ge										
	a)	—	84	48	—	21	4	6	21	4	6
25	Vom Am Lübe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	Vom Am Lübe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	Vom reu	—	174	18	—	—	—	—	43	28	6
	a)	—	2	9	—	—	—	—	—	26	3
	b)										
28	" reu	—	16	42	—	—	—	—	4	10	6
	a)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b)										
29	" reu	—	180	—	—	—	—	—	45	—	—
	a)	—	17	32	4	—	—	—	4	20	1
	b)										
30	" reu	—	168	36	—	—	—	—	42	9	—
	a)	—	5	17	6	—	—	—	1	16	$4\frac{1}{2}$
	b)										
		6	3636	1	3	580	9	$4\frac{1}{2}$	909	—	$3\frac{3}{4}$

Digitized by Google

der L…heten adelig… nebſt … ordin… L… fl.			Quartal-Betrag der ordinairen und erhöheten Contribution.			Quartal-Repartition des vorſtehenden Quartal-Betrages.		
			Courant oder N⅔. à 30 ßl.					
	ß	₰	ℛ	ß	₰	ℛ	ß	₰
1	11	$10\frac{1}{2}$	663	35	$7\frac{1}{2}$	165	44	$10\frac{7}{8}$
2	15	$7\frac{1}{2}$	911	40	$10\frac{1}{2}$	277	46	$2\frac{5}{8}$
3	11	$4\frac{9}{20}$	800	28	$1\frac{7}{20}$	200	7	$\frac{27}{80}$
4	19	—	[illegible]	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]
26	18	—	10	6	—	2	45	3
27	18	—	13	6	—	3	13	6
28	3	—	12	9	—	3	2	3
29	43	6	11	34	6	2	44	$7\frac{1}{2}$
	26	$3\frac{1}{20}$	4486	30	$9\frac{3}{20}$	1121	31	$8\frac{23}{80}$

Digitized by Google

Digitized by Google

betr. den in der geſchloſſenen Jagdzeit verbotenen Handel mit Wild, von der vorſtehenden Verfügung, zu Eurer Nachricht hierdurch in Kenntniß.

Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 5. April 1845.

Regierung.

164.) Conſiſtorial-Currende vom 22. April 1845, betr. den Beitrag der Prediger-Wittwen zur Lauenburgiſchen Prediger-Wittwen-Caſſe während des Gnadenjahres.

Wenn ſeit einiger Zeit der Mißbrauch ſich eingeſchlichen hat, daß von den Predigerwittwen, während des erſten Jahres ihres Wittwenſtandes, mithin während ſie die vollen Pfarreinkünfte genießen, der Beitrag zur Lauenburgiſchen Predigerwittwencaſſe nicht mehr entrichtet iſt, und daß dieſelben vielmehr ſchon in dieſem Jahre die volle Wittwenpenſion genoſſen haben, — ſolches aber nicht allein der Natur der Sache zuwider iſt, ſondern auch den Stiftungsſtatuten zuwider läuft, ſo iſt in dem post Gregorii d. J. abgehaltenen ſolennen Conſiſtorio beſchloſſen worden, dieſen Mißbrauch wieder aufzuheben, und daher den Adminiſtratoren der Predigerwittwencaſſe aufgegeben, es künftig darnach zu verhalten.

Es haben mithin von jetzt an künftig die Predigerwittwen im erſten Jahre ihres Wittwenſtandes, während ſie das Gnadenjahr genießen, annoch den gewöhnlichen Beitrag, welcher von jedem Prediger jährlich an die Wittwencaſſe bezahlt wird, zu entrichten, die Wittwenpenſion aber erſt nach Ablauf des Gnadenjahres zu gewärtigen.

Ratzeburg, den 22. April 1845.

Conſiſtorium.

165.) Regierungs-Publicandum vom 23. April 1845, betr. die Aufbringung einer Nebenanlage zur Berichtigung der Zinſen der behuf Leiſtung der Landeshülfe zum Chauſſeebau contrahirten Landesſchuld ꝛc.

Da zur Berichtigung der Zinſen der behuf Leiſtung der Landeshülfe zum Chauſſeebau contrahirten Landesſchuld, und zur Deckung des Deficits der Landdragoner und Taubſtummenſteuer-Caſſe, welche künftig mit der

Digitized by Google

Landſchaftlichen Steuer-Caſſe zu combiniren, ſo wie zur ſucceſſiven Abtragung der gedachten Landesſchuld, und endlich zur Herbeiſchaffung der nöthigen Mittel für anderweit zu allgemeinen Landeszwecken bevorſtehenden Bedürfniſſe die Aufbringung einer Nebenanlage von der Ritter- und Landſchaft des Herzogthums Lauenburg in Antrag gebracht iſt, die desfalls unterm 8. Juni v. J. verfügte Repartition aber auf einem irrigen Maaßſtabe beruhete, und auf ferneren Antrag der Ritter- und Landſchaft S. M. der König unterm 14. v. M. dieſe Nebenanlage dahin allerhöchſt genehmigt haben, daß dazu ein Quartal der vollen anderthalbfachen Contribution von dem Contributionsſtande, und ein Quartal der jetzigen Exemtenſteuer von den Freien aufgebracht werde; ſo communiciren Wir den Obrigkeiten hiebei die von der Ritter- und Landſchaft aufgeſtellten Verzeichniſſe und Reparationstabellen über dieſe Nebenanlage, auf welchen ſich der Betrag der Steuer verzeichnet findet.

Da hieraus zu erſehen, was von jeder Obrigkeit zu erheben iſt, ſo haben die Obrigkeiten die resp. aus jedem Amte, jeder Stadt, und jedem adelichen Gerichte zu contribuirende Quote vom 1. d. M. angerechnet zu erheben, und pünktlich am Schluß des Quartals jedesmal an die Landſchaftliche Caſſe einzuſenden.

Ratzeburg, den 19. Febr. 1845.

Regierung.

166.) Kanzelei-Patent vom 6. Mai 1845, betr. eine Muſterung der 1. Abtheilung der Verſtärkung.

(publ. durch N. A. vom 24. ejd.)

S. M. der König haben allerhöchſt zu beſtimmen geruht, daß anſtatt der bisher vorgeſchriebenen Muſterung der ganzen bei der erſten Abtheilung der Verſtärkung angeſetzten Mannſchaft auf den jährlichen Landmilitairſeſſionen, in Zukunft dieſe Muſterung jedes Jahr nur über ein Drittheil der gedachten Mannſchaft ſtatthaben, und für das ſolchergeſtalt auf der Landmilitairſeſſion eines Jahres gemuſterte Drittheil im darauf folgenden Jahre eine neue Rolle abgefaßt und eingereicht werden ſoll, ſo daß im Laufe von 3 Jahren die ganze Mannſchaft in jedem Diſtricte gemuſtert wird. Dabei iſt übrigens allerhöchſt verfügt, daß in den zwei Jahren, in welchen nach Vorſtehendem

Digitized by Google

ein Theil der Mannſchaft nicht einberufen wird, doch diejenigen hiezu gehörigen Landſoldaten ſich auf den Seſſionen einzufinden haben, welche Beweisthümer beizubringen und Anträge zu ſtellen haben.

Vorſtehendes wird hiedurch Allen, die es angeht, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung bekannt gemacht.

Kopenhagen, den 6. Mai 1845.

Kanzelei.

167.) Kanzelei-Circular vom 10. Mai 1845, daß den militairpflichtigen Perſonen die Treibung der Landmeſſer-Geſchäfte geſtattet iſt.

Auf allerunterthänigſte Vorſtellung der Rentekammer haben S. M. der König dieſelbe zu autoriſiren geruht, denjenigen militairpflichtigen Perſonen, welche das Landmeſſer-Examen beſtanden haben, die Erlaubniß zur Treibung von Landmeſſer-Geſchäften unter der Bedingung zu ertheilen, daß ſie nach dem Ablaufe ihrer Dienſtzeit oder nach erfüllter Militairpflicht um die Ertheilung einer Landmeſſerbeſtallung allerunterthänigſt nachzuſuchen haben.

Kopenhagen, den 10. Mai 1845.

Kanzelei.

168.) Desgl. vom 13. Mai 1845, wegen des Alters der als Stellvertreter anzunehmenden Unterofficiere.

S. M. der König haben einer Mittheilung des General-Commiſſariats-Collegii zufolge unterm 12. v. M. in Anſehung des Alters, in welchem die Unterofficiere ꝛc. der Armee als Stellvertreter angenommen werden können, nachſtehende nähere Beſtimmungen zu treffen geruht:

1) daß Unterofficiere und die mit ihnen in einer Klaſſe Stehenden zu Stellvertretern empfohlen werden können, bis ſie ihr 42. Jahr vollendet haben, wobei jedoch vorausgeſetzt wird, daß ihr Geſundheitszuſtand es nicht als zweifelhaft erſcheinen läßt, daß ſie im Stande ſind, die Capitulation, welche ſie übernehmen, auszudienen, worüber ein ärztlicher Atteſt beizubringen iſt, und

2) daß Commandirſergeanten und die als Feſtungsunterofficiere angeſetzten Sergeanten vom Ingenieurcorps, Feuerwerker, Commandirſergeanten

Digitized by Google

und Depot- und Krankenhaus-Sergeanten von der Artillerie, Oberwachtmeiſter und Depot- und Krankenhaus-Wachtmeiſter von der Cavallerie, Commandirſergeanten und Depot- und Krankenhaus-Sergeanten von der Infanterie, ſo wie auch Brigadetambours, Stabstrompeter, Stabstambours, Stabshornbläſer und Hoboiſten 1. Klaſſe, unter der obigen Vorausſetzung und nach beigebrachter ärztlicher Beſcheinigung, zu Stellvertretern empfohlen werden können, wenn ſie auch das angegebene Alter um einige Jahre überſchritten haben.

Kopenhagen, den 13. Mai 1845.

An Kanzelei.

die Seſſionsdeputirten.

169.) Regierungs-Bekanntmachung vom 17. Mai 1845, betreffend eine Erläuterung der Elbſchifffahrts-Acte hinſichtlich der Recognitions-Gebühren.

Von dem K. Generalzollkammer- und Commerz-Collegio iſt das K. Elbzollgeleit zu Lauenburg angewieſen, das im Separat-Artikel zum Artikel **IX.** der Elbſchifffahrts-Acte und § 23 der Additional-Acte zu 2 Pfenning angeſetzte Recognitions-Gebühren-Aequivalent:

1) von allen Stecknitzgütern, welche die Elbe niederwärts über die Grenzen des Elbzollgeleites hinaus verfahren werden, oder welche die Elbe herauf kommen;
2) von Bau- und Brennholz, welches zum Selbſtgebrauch der Bürger und Einwohner Lauenburg's die Elbe niederwärts zollfrei eingeführt wird;
3) von Producten, welche von K. Domainen und von Rittergütern zollfrei verſandt werden;
4) von Fabrikaten Lauenburger Fabriken, welche bis weiter zollfrei verſandt werden;
5) von Steinladungen behuf der Bauten in Hamburg,

bis weiter nicht zu erheben.

Vorſtehende Verfügung des K. Generalzollkammer- und Commerz-Collegii wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Ratzeburg, den 17. Mai 1845.

Regierung.

Digitized by Google

170.) Regierungs-Verordnung vom 7. Juni 1845, betr. die Geſtattung der Benutzung der Weeden beim Binden des Bundholzes, ſo wie die Beſtrafung der Entwendung der Weeden.

(publ. durch R. A. vom 2. Juli.)

In Veranlaſſung einer Verfügung der K. S.-H.-L. Kanzlei vom 17. v. M. wird hierdurch das durch das R. A. vom 11. December 1824, an die Aemter Steinhorſt, Schwarzenbeck und Ratzeburg, für die Eingeſeſſenen dieſer genannten Aemter erlaſſene Strafverbot, gegen den Gebrauch der Weeden beim Binden des Bundholzes, wiederum aufgehoben und außer Kraft geſetzt.

Dagegen wird nach Maaßgabe derſelben Kanzleiverfügung, und um den Unterthanen bei dem Gebrauche ihrer Ländereien Sicherheit zu gewähren, den ſämmtlichen Obrigkeiten, mit Beziehung auf die Regierungs-Verordnung vom 18. April 1814, wegen Beſtrafung der Feld- und Gartendieberei, hierdurch aufgegeben, ihren Unterbedienten eine geſchärfte Aufſicht zur Verhütung von Weeden-Entwendungen zur Pflicht zu machen, und die zur Anzeige gebrachten Entwender von Weeden, nach Vorſchrift der vorgedachten Verordnung, unerläßlich zur criminellen Unterſuchung und Beſtrafung zu ziehen.

Gegeben Ratzeburg, den 7. Juni 1845.

Regierung.

171.) Regierungs-Publicandum vom 11. Juli 1845, betr. das Verbot der Einführung von Hornvieh*).

Nachdem das unterm 22. November 1843 erlaſſene bedingte Verbot der Einführung von Hornvieh aus dem Auslande und aus den außerhalb der Zollgrenze belegenen Diſtricten, mit Einſchluß der Stadt Altona in das Herzogthum Lauenburg, in Beziehung auf das auf den Altonaer Markt gebrachte inländiſche Schlachtvieh, in Folge allerhöchſter Autoriſation, mittelſt Reſcripts vom 11. Januar d. J. an die Aemter Lauenburg und Schwarzenbeck, dahin modificirt worden, daß es erlaubt ſein ſolle, ſelbiges unter folgenden näheren Bedingungen über Schiffbeck durch das Lauenburgiſche in das Ausland auszuführen, nämlich

*) Siehe: auch R. A. vom 30. Auguſt 1845 und 5. December 1846 weiter unten.

a) daß ſich das durchzuführende Schlachtvieh beſcheinigtermaßen nicht länger als 8 Tage in den Händen des Altonaer Commiſſionairs befunden und weder auf dem Graſe noch im Stalle mit an der Lungenſeuche leidendem Vieh in Berührung gekommen iſt;

b) daß die zum Transport beſtimmten Triften vor der Abführung von dem mit der Beaufſichtigung des Altonaer Ochſenmarkts beauftragten Thierarzte unterſucht und mit einem vom Marktvogte mitzuunterſchreibenden Geſundheitsatteſte verſehen werden, in welchem der Name des Eigenthümers, die Anzahl, das Geſchlecht und die Farbe der zur Trift gehörigen Thiere anzuführen iſt;

c) daß die Ställe, in welchen die durchpaſſirenden Heerden untergebracht werden, nicht zur Aufſtallung anderen Viehes, auch die daſelbſt erübrigten Futtervorräthe nicht anderweitig benutzt werden, und daß

d) die zu transportirenden Heerden an jeder längs der vorzuſchreibenden Marſchroute belegenen Zollſtätten revidirt, und jedes Stück Vieh, welches dergeſtalt zu Schaden kommen mögte, daß es der Heerde nicht folgen kann, unter Aufſicht des betreffenden Ortsvorſtehers an einer entlegenen Stelle geſchlachtet wird, wobei zu beachten, daß die Eingeweide, nachdem der Talg davon entfernt worden, ſogleich vergraben, der Talg geſchmolzen, die Haut ſofort an den Gerber abgegeben wird, und das Fleiſch erſt, nachdem es kalt geworden, zum Verkauf ausgeboten werden darf,

haben S. M. der König unterm 30. v. M. allerhöchſt verfügt, daß, unter Aufrechthaltung vorſtehender Beſtimmungen, die Einfuhr von Hornvieh über die ſüdliche Holſteiniſche Zollgrenze mit der Beſtimmung bis weiter unbedingt verboten werde, daß das dieſem Verbote zuwider über die gedachte Grenze gebrachte Vieh ſofort getödtet werden ſoll.

Vorſtehendes wird auf Verfügung der K. S.=H.=L. Kanzlei hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Ratzeburg, den 11. Juni 1845.

R e g i e r u n g.

172.) Regierungs=Bekanntmachung vom 21. Juni 1845, betr. die Atteſtation der Urſprungscertificate.

Wenn es ſich ergeben hat, daß die Atteſtationen der Urſprungscertificate

über die, im **Art.** 2 der mittelſt Patents vom 2. Januar 1841 verkündeten Declaration, genannten Mecklenburgiſchen Producte, von den obrigkeitlichen Behörden, manche Weiterungen veranlaßt haben; ſo iſt, um dieſen abzuhelfen und den Verkehr möglichſt zu fördern, es bis weiter, und ſo lange nicht Mißbräuche ſich ergeben, geſtattet worden, daß die erwähnte obrigkeitliche Atteſtation gänzlich wegfalle, wogegen aber der Abſender der in Frage ſtehenden Producte der beikommenden Zollſtelle eine Verſicherung bei Verluſt von Ehre und guten Leumund einzuliefern hat, daß dieſe Producte Mecklenburgiſchen Urſprungs ſind.

Solches wird hiermit, im Einverſtändniſſe mit dem K. Generalzollkammer- und Commerz-Collegio unter Bezugnahme auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 21. April 1841, zur öffentlichen Kunde gebracht.

Ratzeburg, den 21. Juni 1845.

Regierung.

173.) Conſiſtorial-Currende vom 25. Juli 1845, betr. die Zollfreiheit der Kirchen.

Das K. Generalzollkammer- und Commerz-Collegium in Copenhagen hat unterm 8. October 1842 an die Zollſtelle in Wentorf, Amts Schwarzenbeck reſcribirt: „Auf desfallſige Veranlaſſung wird dem Zollamte zu Wentorff zur Nachachtung hiedurch eröffnet, daß den Kirchen im Herzogthum Lauenburg eine Zollfreiheit vom Landzoll nicht zuſteht," — und iſt auch ſeither dieſer adminiſtrativen Verfügung gemäß, das auf altem Herkommen beruhende Recht der hieſigen Landeskirche thatſächlich verloren gegangen.

Nachdem die K. S.-H.-L. Kanzlei an Hochwelche Wir Uns, mit der Bitte um Erwirkung einer Wiederaufhebung der genannten Verfügung gewandt haben, über dieſe Angelegenheit wiederholt mit dem K. Generalzollkammer- und Commerz-Collegio in Correſpondenz getreten war, und ſich dabei dahin ausgeſprochen hatte, daß dieſelbe event. zur gerichtlichen Entſcheidung zu verweiſen ſein dürfte, hat das K. Generalzollkammmer- und Commerz-Collegium der K. Kanzelei nach einem Schreiben der Letzteren vom 24. v. M. erwidert, daß es nichts dagegen zu erinnern finde, wenn die Sache zur gerichtlichen Entſcheidung gelange, und daß der Kammer-Advocat Juſtizrath Sponagel beauftragt ſei, wenn daſſelbe in obiger Hinſicht in gerichtliche Anſprache genommen werde, die desfallſige Klage entgegen

Digitized by Google

zu nehmen. — Bei Mittheilung dieſer Nachricht hat die K. Kanzlei Uns zugleich in demſelben Schreiben beauftragt, nunmehr die gerichtliche Entſcheidung dieſer Angelegenheit zu bewirken.

Dem gemäß beabſichtigen Wir in dieſer Sache für die Wahrnehmung des Rechts der Kirche einen Anwald zu beſtellen, und ſolchen anzuweiſen, vor dem K. Hofgerichte klagend gegen das K. Generalzollkammer- und Commerz-Collegium aufzutreten, wollen jedoch zuvor ſämmtliche Kirchen des Landes von dieſer Angelegenheit in Kenntniß ſetzen, und ihren Bericht darüber vernehmen.

Indem Wir daher bemerken, daß Wir hinſichtlich der unter dem Patronate der Allergnädigſten Landesherrſchaft ſtehenden Kirchen, Unſere Genehmigung zum Beitritt zu dem bevorſtehenden Rechtsſtreit, ſo wie zum Beitrag des danach den Kirchenärarien zufallenden Antheils an den Koſten, hiedurch ertheilen, geben Wir ſämmtlichen Predigern auf, nach Rückſprache mit den Kirchenjuraten und resp. nach Einholung der erforderlichen Aeußerung der betreffenden Patronate binnen 6 Wochen a dato ihre berichtlichen Erklärungen unfehlbar anhero einzubringen.

Ratzeburg, den 25. Juli 1845.

Conſiſtorium.

174.) Regierungs-Ausſchreiben vom 26. Juli 1845, betr. das Verbot ſämmtlicher Verlags-Artikel des litterariſchen Comptoirs zu Winterthur und Zürich.

Unſere ꝛc. Wenn in der 20. diesjährigen Sitzung der deutſchen Bundesverſammlung beſchloſſen worden, die Bundesregierungen zu erſuchen, den Debit ſämmtlicher Verlags-Artikel des litterariſchen Comptoirs zu Winterthur und Zürich in ihren Staaten möglichſt zu hindern, und zu dieſem Behuf die geeigneten Anordnungen zu treffen; ſo werden, in Gemäßheit Auftrags der K. S.-H.-L. Kanzelei vom 19. d. M., ſämmtliche Obrigkeiten hiemit angewieſen, wenn von den gedachten Verlags-Artikeln Exemplare in das hieſige Land verſandt werden ſollten, ſelbige ſofort mit Beſchlag zu belegen und ſolches zu berichten. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 26. Juli 1845.

Regierung.

Digitized by Google

175.) Regierungs-Bekanntmachung vom 30. Juli 1845, wegen der Hunde-fuhrwerke.

Wenn ſeit einiger Zeit mehrfach Hunde als Zugthiere für kleine Wagen verwandt werden, die Erfahrung aber bereits gezeigt hat, nicht nur, daß es ſchwierig iſt, vor Wagen geſpannte im ſchnellen Lauf begriffene Hunde gehörig zu leiten, ſondern auch, daß viele Pferde vor ſolchem Fuhrwerk ſcheu werden, ſo wird, um Unglück zu verhüten, hiemit von Polizeiwegen angeordnet, daß mit Hunde beſpannte Fuhrwerke nicht allein jedem mit anderen Zugthieren beſpannten Wagen — ein ſolcher mag ihnen begegnen oder hinter ihnen herkommen — ausweichen, ſondern auch, bis ſolche vorbeigefahren ſind, ſtille halten.

Durch jede etwanige Contravention gegen dieſe Vorſchrift, verfällt der Contravenient, je nachdem dieſelbe auf der Chauſſee oder auf anderen Wegen vorgekommen, in eine Chauſſee- oder Polizei-Brüche von 16 Schilling, für deren Entrichtung das Fuhrwerk haftet.

Chauſſeegeld-Einnehmer und Chauſſee-Wärter ſind insbeſondere angewieſen, über die Beobachtung vorſtehender Vorſchrift zu wachen.

Vorſtehendes wird hiemit zur öffenttichen Kunde gebracht.

Ratzeburg, den 30. Juli 1845.

Regierung.

176.) Regierungs-Ausſchreiben vom 30. Auguſt 1845, betr. das Verbot der Einführung von Hornvieh*).

Unſere ꝛc. In Gemäßheit eines Schreibens der K. S.-H.-L. Kanzelei vom 25. d. M. wird von dem durch Unſer Publicandum vom 11. Juni d. J. erlaſſenen Verbote wider die Einfuhr von Hornvieh über die Holſteiniſche Zollgränze dahin eine Ausnahme gemacht, daß es geſtattet ſein ſoll, gemäſtete Kälber aus dem Lauenburgiſchen bei Dwerkathen in das Holſteiniſche einzubringen, und demnächſt wiederum über die Zolllinie nach Hamburg auszuführen, wenn dabei folgende von den Lehrern an der Veterinairſchule beantragte Vorſichtsmaßregeln beobachtet werden:

*) Siehe: auch R. A. vom 25. October 1815.

1) die bösartige Lungenſeuche darf an denjenigen Orten im Lauenburgiſchen nicht herrſchen, wo die Kälber gemäſtet ſind, ſo wie auch nicht an den Orten, von wo dieſelben abgeſandt werden; worüber ein von der Orts-Obrigkeit ausgeſtellter Atteſt mit den Kälbern folgen muß; welcher zugleich die Anzahl und das Signalement der Kälber angeben muß;

2) Es muß eine Aufſicht darüber geführt werden, daß die gemäſteten Kälber directe nach Hamburg gebracht und dort abgeliefert werden, ohne unterwegs in einen Stall zu kommen; zu welchem Ende es erforderlich iſt, daß von der Zollſtätte, bei welcher die Kälber über die Zollgränze hinausgeführt werden, ein Atteſt darüber mitgetheilt werde, daß ſolches geſchehen ſei, ſo wie daß der Führer des Transports verpflichtet werde, die Atteſte auf dem Rückwege an die Zollſtätte in Dwerkathen abzuliefern.

Vorſtehendes laſſen Wir Euch zur Nachricht und weiteren Bekanntmachung hiemit unverhalten ſein, mit dem Bemerken, daß den betreffenden Zollſtätten aus dem K. Generalzollkammer- und Commerz-Collegio die nöthige Inſtruction zugehen wird. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 30. Auguſt 1845.

Regierung.

177.) Desgl. vom 6. September 1845, betr. das Verbot der Schrift, betitelt: „Geheime Inquiſition, Cenſur und Cabinetsjuſtiz“ ꝛc.

Unſere ꝛc. Wenn in Gemäßheit Schreibens der K. S.-H.-L. Kanzelei vom 30. v. M. der Debit nachſtehender Schrift: „Geheime Inquiſition, Cenſur und Cabinetsjuſtiz im verderblichen Bunde. Schlußverhandlung mit vielen neuen Actenſtücken über den Prozeß Weidigs, von Wilhelm Schulz und Carl Welker, Carlsruhe 1845. Druck und Verlag von G. Braun“ im hieſigen Lande verhindert werden ſoll; So geben Wir Euch auf, etwa bei den Buchbindern, oder ſonſt im Handel vorkommende Exemplare derſelben zu confiſciren und an Uns einzuſenden. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 6. September 1845.

Regierung.

Digitized by Google

178.) Desgl. vom 13. September 1845, betr. das Verbot der Schrift: „Briefwechſel zwiſchen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten.“

Unſere ꝛc. Wenn in Gemäßheit einer Verfügung der K. S.=H.=L. Kanzlei vom 9. d. M. der Debit einer, bei J. Bensheimer zu Manheim, unter dem Titel: „Briefwechſel zwiſchen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten“ erſchienenen Schrift, von G. von Struve, im hieſigen Lande verhindert werden ſoll; So geben Wir Euch auf, die etwa bei den Buchbindern oder ſonſt im Handel vorkommenden Exemplare dieſer Schrift zu confisciren und an Uns einzuſenden. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 13. September 1845.

Regierung.

179.) Regierungs=Bekanntmachung vom 25. September 1845, betr. die Errichtung einer gelehrten Schule in Ratzeburg.

In Folge einer allerhöchſten Entſchließung S. M. des Königs vom 15. d. M. wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß mit Rückſicht auf das Eingehen der Großherzoglich Mecklenburg=Strelitziſchen Domſchule bei Ratzeburg zu Michaelis d. J., die Errichtung einer Gelehrtenſchule in Ratzeburg von Allerhöchſtdemſelben beſchloſſen, und der Anfang des Unterrichts an derſelben zum 20. October d. J. zu gewärtigen ſei.

Ratzeburg, den 25. September 1845.

Regierung.

180.) Regierungs=Ausſchreiben vom 4. October 1845, betr. das Ableben der franzöſiſchen und belgiſchen Unterthanen im hieſigen Lande.

Unſere ꝛc. Nachdem rückſichtlich der franzöſiſchen und belgiſchen Unterthanen, welche im hieſigen Lande verſterben, bereits mittelſt der Currenden an die Prediger vom 26. Juli 1836*) und 13. März 1841 die Einſendung von Todtenſcheinen vorgeſchrieben iſt, hat es zufolge Schreibens der K. S.=H.=L. Kanzlei vom 27. v. M. erforderlich erachtet werden müſſen, die

*) Siehe: Band 2. pag. 570.

Digitized by Google

Einſendung ſolcher Atteſte im weiteren Umfange anzuordnen und zugleich über die Einrichtung derſelben und über das bei deren Einſendung zu beobachtende Verfahren folgende nähere Beſtimmungen zu treffen.

Sämmtliche Prediger ſind angewieſen, in allen Fällen, wenn in ihren reſpectiven Parochien, ſolche fremde Unterthanen oder im Auslande geborne Perſonen, welche nicht den benachbarten Staaten, Mecklenburg, Hannover, Oldenburg und den Hanſeſtädten Hamburg und Lübeck angehören, ohne Hinterlaſſung hieſiger Leibeserben verſterben, innerhalb 4 Wochen nach dem Eintreten eines ſolchen Todesfalles der beikommenden gerichtlichen Behörde einen in gehöriger Form und mindeſtens auf einem halben Bogen ausgefertigten Todtenſchein zuzuſtellen.

Die Obrigkeiten haben ſodann, inſofern nicht ſchon der vom Prediger ausgeſtellte Atteſt außer dem vollen Namen, dem Alter, der Stellung und dem Geburts- oder Heimathsorte des Verſtorbenen, über deſſen ſonſtige Verhältniſſe die nöthigen Aufklärungen enthalten ſollte, dasjenige, was ihnen in dieſer Beziehung, und namentlich darüber ob er Vermögen in hieſigen Landen zurückgelaſſen, ſo wie über ſeine auswärtigen Erben bekannt geworden ſein mögte, dem Atteſte in der Kürze hinzuzufügen und den ſolchergeſtalt vervollſtändigten Todtenſchein mit ihrer unter Amtsſiegel auszuſtellenden Beſcheinigung, „daß der Atteſt von dem beikommenden Prediger ausgefertigt ſei, forderſamſt an Uns einzuſenden. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 4. October 1845.

Regierung.

181.) Regierungs-Bekanntmachung vom 11. October 1845, betr. die Durchführung der Berlin-Hamburger Eiſenbahn.

Mit Beziehung auf den § 16 der unter dem 10. Februar v. J. für das Herzogthum Lauenburg publicirten Verordnung, betr. die Ueberlaſſung von Grundſtücken und Gerechtſamen zum Behuf einer Eiſenbahn von der Mecklenburgiſchen Grenze nach Bergedorf, wird hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die neue Eiſenbahn-Anlage, nach einer desfallſigen Mittheilung des K. Commiſſarius für das Berlin-Hamburger Eiſenbahnunternehmen,

Digitized by Google

durch die Feldmarken der Amts Schwarzenbeckiſchen Dorfſchaften Grabau, Schwarzenbeck, Brunſtorff, Aumühle, Wentorf und Wohltorf; — durch die Feldmark des Dorfes Sahms adelichen Gerichts Lanken; durch die Feldmarken der Ortſchaften des adelichen Gerichts Müſſen, Nüſſau, Müſſen und Steinkrug; durch die Feldmarken folgender Dorfſchaften des Amts Lauenburg, Bröthen, Wizeetze und Pötzau; und endlich durch die Feldmark des Dorfes Bröthen adelichen Gerichts Gudow, führen wird.

Es wird hiebei denjenigen, welche ſich veranlaßt finden ſollten, eine Einſprache hinſichtlich des für die Abtretung der in dieſen vorgenannten Diſtricten für die Eiſenbahn-Anlage erforderlichen mit dem Meiernexus behafteten Grundſtücke erfolgenden, und von der Eiſenbahngeſellſchaft auszuzahlenden Erſatzgelder anzubringen, hiedurch aufgegeben, ſolche Einſprache bei Strafe der Ausſchließung binnen 3 Monaten a dato dieſer Bekanntmachung bei dem K. Hofgerichte hieſelbſt einzubringen.

Ratzeburg, den 11. October 1845.

Regierung.

182.) Regiernngs-Ausſchreiben vom 18. October 1845, wider die Aufkäuferei.

Unſere ꝛc. Da Klagen darüber eingelaufen ſind, daß nicht conceſſionirte Aufkäufer, namentlich ſolche aus den benachbarten auswärtigen Diſtricten zur Zeit vielfach auf dem Lande neben anderen Victualien auch Kartoffeln zuſkaufen und der ungenügende diesjährige Ertrag dieſer Frucht zwar ein unbedingtes Ausfuhrverbot noch nicht erforderlich macht, die Aufkäuferei jedoch wegen der für die Landeseinwohner damit verbundenen Unzuträglichkeiten nicht geſtattet werden kann, ſo werden die wegen der Aufkäuferei beſtehenden beſchränkenden Verfügungen hiemit in Erinnerung gebracht, und wird beſtimmt:

1) Perſonen, welche nicht mit Conceſſionen verſehen ſind, dürfen überall keine Aufkäuferei betreiben.
2) Conceſſionirte Aufkäufer dürfen nicht außer den Diſtricten, welche ihnen angewieſen ſind und keine andere Gegenſtände aufkaufen, als ſolche, welche in ihren Conceſſionen namentlich aufgeführt ſind.
3) Kartoffeln zum Wiederverkauf oder Weitertransport aufzukaufen iſt allen, auch den conceſſionirten Aufkäufern verboten.

Digitized by Google

4) Uebertreter dieſer Vorſchriften ſind resp. mit ſofortiger Entziehung ihrer Conceſſionen, ſo wie mit Confiscation der aufgekauften Gegenſtände und einer halb dem Denuncianten zufallenden Brüche von 20 Rthlr., auch dem Befinden nach mit Gefängnißſtrafe zu belegen.

Die Obrigkeiten haben auf die Befolgung dieſer Vorſchriften durch alle Unterbediente ſtrenge vigiliren zu laſſen und gegen die etwanigen Uebertreter mit den nöthigen Verfügungen nachdrücklich einzuſchreiten. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 18. October 1845.

Regierung.

183.) Desgl. vom 25. October 1845, wegen verbotener Einführung von Hornvieh.

Mit Beziehung auf das Regierungs-Ausſchreiben vom 30. Auguſt d. J. Inhalts deſſen es für zuläſſig erklärt worden, daß unter den im gedachten Ausſchreiben näher angegebenen Vorſichtsmaßregeln gemäſtete Kälber aus dem Lauenburgiſchen bei Dwerkathen in das Holſteiniſche hineingebracht und demnächſt wiederum über die Zolllinie nach Hamburg ausgeführt werden, wird in Gemäßheit eines Schreibens der K. S.-H.-L. Kanzlei vom 21. d. M. hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Erlaubniß zur Ausfuhr gemäſteter Kälber aus dem Lauenburgiſchen durch das Holſteiniſche nach Hamburg unter Beobachtung der vorgedachten Vorſichtsmaaßregeln auf die Ausfuhrwege über Grande und Sande ausgedehnt worden iſt.

Vorſtehendes laſſen Wir Euch zur Nachricht und weiteren Bekanntmachung hiemit unverhalten und fügen die Bemerkung hinzu, daß den betreffenden Zollſtätten die erforderliche Inſtruction aus dem K. General-Zollkammer- und Commerz-Collegio zugehen wird. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 25. October 1845.

Regierung.

184.) Desgl. vom 1. November 1845, wegen Aufhebung der bisher im

Digitized by Google

Herzogthum Lauenburg beſtehenden Beſtimmungen über das bei dem Transport von Leichen in oder durch das Herzogthum, zu beobachtende Verfahren.

Unſere ꝛc. Zufolge eingegangenen Allerhöchſten Reſcripts S. M. des Königs, Unſeres Allergnädigſten Herrn d. d. Sorgenfrey den 20. Octbr. d. J. haben S. M. Sich allerhöchſt bewogen gefunden, unter Aufhebung der bisher in dem Herzogthume Lauenburg beſtehenden Beſtimmungen über das bei dem Transport von Leichen die in oder durch das Herzogthum oder auch innerhalb deſſelben aus einer Parochie in die andere geführt werden ſollen, zu beobachtende Verfahren, feſtzuſetzen, daß die Führer ſolcher Leichen verpflichtet ſein ſollen, an dem Orte, von welchem die Leiche weggeführt wird, einen Todtenſchein zu nehmen, welcher den Obrigkeiten der zu paſſirenden Orte, jedoch ohne Erlegung einer Gebühr vorzuzeigen iſt, und daß in ſolchen Fällen, wo für eine durch ein fremdes Kirchſpiel geführte Leiche Glockengeläute, Begleitung des Predigers und der Kirchen- und Schulbediente, oder andere Feierlichkeiten verlangt werden, die hiefür für einheimiſche Leichen zu entrichtende höchſte Gebühr zu berechnen iſt.

Vorſtehende Allerhöchſte Verfügung, wodurch die entgegenſtehenden Beſtimmungen des Ausſchreibens vom 3. Januar 1752 als aufgehoben anzuſehen ſind, haben Wir Euch zur Nachricht und Nachachtung hiedurch zu eröffnen. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 1. November 1845.

Regierung.

An
die 4 Aemter und das Elbzollgeleite
zu Lauenburg.

185.) Desgl. von demſelben Tage, betr. das Verbot der Schrift, unter dem Titel: „das enthüllte Preußen.“

Unſere ꝛc. Wenn in Folge eines Schreibens der K. S.-H.-L. Kanzlei vom 25. v. M. der Debit der, im Druck und Verlag der Steiner'ſchen Buchhandlung in Winterthur, unter dem Titel: „das enthüllte Preußen“ vom Verfaſſer der Schrift: „Würtemberg im Jahre 1844“ kürzlich erſchienenen, über 20 Bogen ſtarken, Schrift, im hieſigen Lande verhindert werden

ſoll; ſo beauftragen Wir Euch die etwa bei den Buchbindern, oder ſonſt im Handel vorkommenden Exemplare dieſer Schrift, zu confiſciren und an Uns einzuſenden. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 1. November 1845.

Regierung.

186.) Desgl. vom 16. November 1845, betr. das Verbot der Schrift, unter dem Titel: „die Seherin".

Unſere ꝛc. Wenn in Gemäßheit eines Schreibens der K. S.-H.-L. Kanzlei der Debit einer, in Commiſſion bei G. Brauns in Leipzig, unter dem Titel: „die Seherin, dramatiſches Gedicht von Emil Mecklenburg 1845" im hieſigen Lande verhindert werden ſoll, ſo geben Wir Euch auf, etwanige bei den Buchbindern oder ſonſt im Handel vorkommende Exemplare dieſer Schrift zu confiſciren und an Uns einzuſenden. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 16. November 1845.

Regierung.

187.) Kanzelei-Patent vom 20. November 1845, betreffend die Publication eines Beſchluſſes der deutſchen Bundes-Verſammlung wider den Nachdruck.

(publ. durch R. A. vom 10. Januar 1846.)

In der 21. diesjährigen Sitzung der deutſchen Bundesverſammlung vom 19. Juni iſt in Beziehung auf den Nachdruck folgender Beſchluß gefaßt worden:

1) Der durch den Artikel 2 des Beſchluſſes vom 9. November 1837 für mindeſtens zehn Jahre von dem Erſcheinen eines literariſchen Erzeugniſſes oder Werkes der Kunſt an, zugeſicherte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechaniſchem Wege wird fortan innerhalb des ganzen deutſchen Bundesgebiets für die Lebensdauer der Urheber ſolcher literariſchen Erzeugniſſe und Werke der Kunſt, und auf dreißig Jahre nach dem Tode derſelben, gewährt.

2) Werke anonymer oder pſeydonymer Autoren, ſo wie poſthume und ſolche Werke, welche von moraliſchen Perſonen (Academieen, Univerſitäten

Digitized by Google

u. ſ. w.) herrühren, genießen ſolchen Schutzes während dreißig Jahre, von dem Jahre ihres Erſcheinens an.

3) Um dieſen Schutz in allen deutſchen Bundesſtaaten in Anſpruch nehmen zu können, genügt es, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieſerhalb in dem deutſchen Staate, in welchem das Originalwerk erſcheint, geſetzlich vorgeſchrieben ſind.

4) Die Verbindlichkeit zu voller Schadloshaltung der durch Nachdruck u. ſ. w. Verletzten liegt dem Nachdrucker und demjenigen, welcher mit Nachdruck wiſſentlich Handel treibt, ob, und zwar ſolidariſch, in ſo weit nicht allgemeine Rechtsgrundſätze dem entgegenſtehen.

5) Die Entſchädigung hat in dem Verkaufspreiſe einer richterlich feſtzuſetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerks zu beſtehen, welches bis auf 1000 Exemplare anſteigen kann, und eine noch höhere ſein ſoll, wenn von dem Verletzten ein noch größerer Schaden nachgewieſen worden iſt.

6) Außerdem ſind gegen den Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigung auf mechaniſchem Wege, auf den Antrag des Verletzten, in allen Bundesſtaaten, wo die Landesgeſetzgebung nicht noch höhere Strafen vorſchreibt, Geldbußen bis zu 1000 Gulden zu verhängen.

7) Die über dergleichen Vergehen erkennenden Richter haben, nach näherer Beſtimmung der Landesgeſetze, in denjenigen Fällen, wo ihrem Ermeſſen zufolge der Befund von Sachverſtändigen einzuholen iſt, bei literariſchen Werken das Gutachten von Schriftſtellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei muſikaliſchen und Kunſtwerken das von Künſtlern, Kunſtverſtändigen und Muſik- oder Kunſthändlern einzuholen.

Mit Rückſicht auf dieſen Bundesbeſchluß, welcher S. M. Willen und Befehl zufolge hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, iſt zugleich allerhöchſt feſtgeſetzt worden, daß ſtatt der in dem Kanzleipatent vom 23. März 1839 dem unbefugten Nachdrucker oder Nachbildner einer Schrift oder eines Kunſtwerks angedrohten Geldbuße, welche dem Ladenpreiſe von 500 Exemplaren des nachgedruckten oder nachgebildeten Originalwerks gleichkommt, in Zukunft wegen Nachdrucks und anderer unbefugter Vervielfältigung auf mechaniſchem Wege, auf den Antrag des Verletzten Geldbußen bis zu 500 Reichsthaler zu erkennen ſind.

Digitized by Google

Vorſtehendes wird Allen, die es angeht, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Kopenhagen, den 20. Novbr. 1845.

Kanzelei.

188.) Conſiſtorial-Currende vom 21. Novbr. 1845, betr. die Zollfreiheit der Kirchen.

Nachdem auf Unſere an ſämmtliche Prediger des Herzogthums Lauenburg unterm 25. Juli d. J. erlaſſene Currende, nunmehr ſämmtliche Kirchen dieſes Landes, — mit alleiniger Ausnahme der Kirche zu Mölln, — ſich bereit erklärt haben, dem, mit dem K. Generalzollkammer- und Commerz-Collegio zu Kopenhagen, wegen der, der hieſigen Landeskirche durch eine an die Zollſtelle zu Wentorff unterm 8. October 1842 erlaſſene adminiſtrative Verfügung thatſächlich entzogenen altherkömmlichen Zollfreiheit, vor dem hieſigen K. Hofgerichte bevorſtehenden Rechtsſtreite beitreten, und den auf ſie fallenden Antheil der desfallſigen Koſten tragen zu wollen; So iſt in dieſer Angelegenheit gegenwärtig von Uns beliebt worden, den ſämmtlichen zu der beregten Streitgenoſſenſchaft zuſammen getretenen einzelnen Kirchen, die Erwählung und Beſtellung eines ordentlichen Syndicus, welcher ſodann den Actenprocurator und den Advocaten in dieſer Sache zu ernennen und anzuweiſen haben wird, vorbehältlich Unſerer dazu einzuholender Genehmigung, zu überlaſſen.

Wir geben daher ſämmtlichen Predigern des Herzogthums Lauenburg, — mit Ausnahme jedoch der Prediger in der Stadt Mölln, — hierdurch auf, mit den Juraten ihrer Kirchen zuſammen zu treten, und zur Wahl eines ordentlichen Syndicus zu ſchreiten, und zu ſolcher Wahl ſodann hinſichtlich der unter dem Patronate der Ritter- und Landſchaft hieſigen Landes ſtehenden Kirchen die Genehmigung des betreffenden Patronats gehörig zu erwirken.

Das Reſultat der ſolchergeſtalt bewerkſtelligten Wahlen der einzelnen Kirchen iſt forderſamſt von den Predigern anhero einzuberichten, und den Berichten eine mit Unterſchriften und Siegel der Prediger und Juraten und der Kirchen, ſo wie auch der betreffenden Patronate förmlich vollzogene Wahl-Urkunde beizulegen. — Demnächſt wird der durch die geſetzliche Mehrheit der Stimmen zum Kirchenſyndicus erwählten Perſon, wenn bei der-

Digitized by Google

ſelben hieſelbſt nichts zu erinnern, und dieſe Wahl Unſere Genehmigung gefunden haben wird, das Syndicat hieſelbſt ausgefertigt und ertheilt werden.

Ratzeburg, den 21. Novbr. 1845.

Conſiſtorium.

189.) Regierungs-Ausſchreiben vom 3. Decbr. 1845, betr. das Verbot der Rheiniſchen Jahrbücher.

Unſere ꝛc. Wenn in Gemäßheit eines Schreibens der K. S.-H.-L. Kanzelei vom 25. v. M. der Debit der, im Verlag der Buchhandlung von C. W. Leske in Darmſtadt erſchienenen Schrift: „Rheiniſche Jahrbücher zur geſellſchaftlichen Reform" herausgegeben von Herrmann Püttmann im hieſigen Lande verhindert werden ſoll; ſo geben Wir Euch auf, etwanige bei den Buchbindern, oder ſonſt im Handel vorkommende Exemplare dieſer Schrift zu confiſciren und an Uns einzuſenden. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 3. December 1845.

Regierung.

190.) Desgl. von demſelben Tage, wegen Ertheilung von Auswanderungs-ſcheinen, Behufs der Niederlaſſung im Königreiche Sachſen.

Unſere ꝛc. Zufolge eingegangenen Schreibens der K. S.-H.-L. Kanzlei vom 25. v. M. iſt von Seiten des K. S. Gouvernements an ſämmtliche Bundesregierungen der Antrag geſtellt worden, daß in den deutſchen Bundesſtaaten den betreffenden Behörden aufgegeben werden möge, bei Ertheilung von Auswanderungsſcheinen behufs der Niederlaſſung im Königreich Sachſen nur ſolche, die Aufnahme in den Sächſiſchen Staatsverband zuſichernde Zeugniſſe als gültig und ausreichend anzuſehen, welche von der betreffenden K. Kreisdirection oder von der Behörde des Niederlaſſungsorts unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die erfolgte Genehmigung der Kreisdirection ausgeſtellt worden ſind.

In Gemäßheit höherer Verfügung haben Wir Euch Vorſtehendes zur Nachricht und Nachachtung hiemit zu eröffnen. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 3. Decbr. 1845.

Regierung.

Digitized by Google

191.) Desgl. vom 13. Decbr. 1845, betr. das Verbot der Verlags-Artikel der Firma Julius Fröbel und Comp.

Unſere ꝛc. Wenn die hieſige K. Regierung von der K. S.-H.-L. Kanzlei unterm 6. d. M. benachrichtigt iſt, daß die Firma „Litterariſches Comtoir in Zürich,“ hinſichtlich deren durch Unſer Ausſchreiben vom 26. Juli d. J. der Debit ſämmtlicher Verlagsartikel dieſer Firma im hieſigen Lande verboten, aufgelößt worden, dagegen das Geſchäft jetzt unter der Firma „Julius Fröbel und Compangnie“ fortgeſetzt wird; ſo werden in Gemäßheit Auftrags der K. S.-H.-L. Kanzelei vom 6. d. M. ſämmtliche Obrigkeiten hiemit angewieſen, wenn von den Verlags-Artikeln der Firma „Julius Fröbel und Compagnie„ Exemplare in das hieſige Land verſandt werden ſollten, ſelbige ſofort mit Beſchlag zu belegen und ſolches einzuberichten. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 13. Decbr. 1845.

Regierung.

192.) Desgl. vom 20. December 1845, betr. das Verbot einer unter dem Titel: „der neue Reinecke Fuchs“ herausgekommenen Schrift.

Unſere ꝛc. Wenn in Gemäßheit eines Schreibens der K. S.-H.-L. Kanzelei vom 9. d. M. der Debit einer, unter dem Titel „der neue Reinecke Fuchs“ von Glasbrenner herausgegebene Schrift, im hieſigen Lande verhindert werden ſoll; ſo geben Wir Euch auf, etwanige bei den Buchbindern oder ſonſt im Handel vorkommende Exemplare dieſer Schrift zu confisciren und an Uns einzuſenden. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 20. Decbr. 1845.

Regierung.

1846.

193.) Desgl. vom 17. Januar 1846, betr. Beſtrafung der Gilden wegen Contraventionen gegen die Beſtimmungen der Gildebriefe.

Unſere ꝛc. Wenn es in verſchiedenen Fällen zu Unſerer Kunde ge-

kommen iſt, daß die Gilden ſich Contraventionen gegen die Beſtimmungen der Gildebriefe, und ſonſtige in Handwerks-Sachen beſtehende Verfügungen und zwar namentlich darin zu Schulden kommen laſſen, daß Lehrburſchen, welche nicht die verordnungsmäßige Zeit bei einem Amtsmeiſter in der Lehre geſtanden, ſondern nur bei einem ſolchen im ſogenannten Verbund geweſen, als Geſellen ausgeſchrieben, ferner Lehrburſche, welche nur bei einem unzünftigen Landmeiſter gelernt, fälſchlich als Burſchen eines ſolchen Amtsmeiſters, bei welchem ſie gar nicht in der Lehre geſtanden, zum Geſellen ausgeſchrieben, endlich auch Landmeiſter, welche nicht die Erlaubniß erlangt, ſich in eine Gilde aufnehmen zu laſſen, dennoch als Amtsmeiſter in Gilden aufgenommen worden ſind, — ſo habt Ihr den Vorſtehern der Gilden die ſolchen Unregelmäßigkeiten entgegenſtehenden Verfügungen zur Nachachtung einzuſchärfen und ihnen zu bedeuten, daß wenn ſolche Mißbräuche wieder vorkommen ſollten, gegen die Contravenienten, außer der verwirkten Erſtattung unrechtmäßig erhober Gelder, mit den nöthigen Strafverfügungen werde verfahren werden.

Auch habt Ihr durch die Amtspatrone darauf achten zu laſſen, daß von den Gilden den beſtehenden Vorſchriften gehörig nachgelebt werde. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 17. Januar 1846.

Regierung.

194.) Desgl. vom 24. Januar 1846, betr. das Verbot zweier politiſcher Schriften.

Unſere ꝛc. Wenn in Gemäßheit eines Schreibens der K. S.-H.-L. Kanzelei vom 17. d. M. der Debit der Schriften:

1. Zwei Jahre in Paris, Studien und Erinnerungen von Arnold Ruge. Leipzig bei W. Jurany 1846,
2. Glaubensbekenntniß und Abſchwörungs-Formular Friederich Auguſt **II.** Königs von Polen und Churfürſten von Sachſen

im hieſigen Lande verhindert werden ſoll; ſo geben Wir Euch auf, etwanige bei den Buchbindern oder ſonſt im Handel vorkommende Exemplare derſelben zu confiſciren und an Uns einzuſenden. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 24. Januar 1846.

Regierung.

Digitized by Google

195.) Desgl. vom 31. Januar 1846, über denſelben Gegenſtand.

Unſere ꝛc. Wenn in Gemäßheit eines Schreibens der K. S. = H. = L. Kanzelei, der Debit nachbenannter Schriften:

1. Wigands Vierteljahrſchrift 1845. Vierter Band. Leipzig, Druck Verlag von Otto Wigand.

2. Actenſtücke der Cenſur des Großherzogl. Badenſchen Regierungsraths von Uria = Sarachaga. Eeine Recursſchrift an das Publicum, herausgegeben von Guſtav Struve. Heidelberg in Commiſſion bei Gros 1845 im hieſigen Lande verhindert werden ſoll; ſo geben Wir Euch auf, die etwa bei den Buchbindern oder ſonſt im Handel vorkommenden Exemplare zu confisciren und an Uns einzuſenden. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 31. Januar 1846.

Regierung.

196.) Allerhöchſtes Patent vom 18. Februar 1846, betreffend den Tranſithandel.

(publ. durch R. A. vom 28. ejd.)

Wir Chriſtian der Achte ꝛc. Thun kund hiemit: Zur größeren Erleichterung des Tranſithandels haben Wir Uns Allerhöchſt bewogen gefunden, die beſtehende Bedingung, daß gewiſſe Waaren nur dann ohne Entrichtung der Durgangsabgabe tranſitiren, wenn ſolche auf Einer Achſe und in ungebrochener Ladung befördert werden, für ſämmtliche Tranſitſtraßen aufzuheben.

Vorſtehendes tritt mit dem 1. März d. J. in Kraft.

Unſer Generalzollkammmer = und Commerz = Collegium hat das Verzeichniß der Abgabefreien Waaren zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Wornach Beikommende ſich allerunterthänigſt zu achten haben.

Gegeben in Unſerer Königlichen Reſidenzſtadt Kopenhagen, den 18. Februar 1846.

Urkundlich unter Unſerem Königlichen Handzeichen und beigedruckten Inſiegel.

Chriſtian R.

197.) Bekanntmachung des Generalzollkammer- und Commerz-Collegii vom 20. Februar 1846, über denſelben Gegenſtand.

(publ. durch N. A. vom 28. ejd.)

In Gemäßheit des K. Patents vom 18. Februar 1846, betreffend den Tranſithandel, wird das angefügte Verzeichniß der abgabefreien Waaren zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kopenhagen, den 20. Febr. 1846.

Generalzollkammer- und Commerz-Collegium.

Verzeichniß

derjenigen Waaren, welche durch das Herzogthum Lauenburg abgabefrei tranſitiren.

Acten.
Agarik (Lerchenſchwamm).
Antimonium.
Arſenik.
Aſche aller Art.
Auſtern.
Bäume und Büſche, lebende.
Bambus-, Spaniſches und anderes Rohr, rohes.
Basreliefs.
Baumwolle.
Bernſtein.
Bibergeil.
Bimſtein.
Blei in Blöcken und Rollen, ſowie altes Bleigut, namentlich auch altes Futterblei.
Bleierz.
Blumen und Blumenpflanzen.
Blumenzwiebeln.
Blut.
Blutſtein.
Bolus, weißer und rother, ſammt terra sigillata.
Bork oder Lohe.
Borax, roher und raffinirter.
Braunroth.
Braunſtein.
Bücher, gedruckte, mit dazu gehörigen Kupferſtichen, gebundene und ungebundene.
Büſten.
Butter.
Cadmium.
Campfer.
Cement.
Charten.
Corallen.
Dachreth.
Dachſchiefer.
Dachziegel.
Dünger.
Eicheln.
Eiſen: Roheiſen, ſowie Eiſen in Stangen.

Elephantenzähne oder Elfenbein.
Erbſen.
Erde, als: Pfeifenthon, Mergel, Cölniſche und Engliſche Erde, Porzellanerde, Walkererde, Zuckererde und ſonſtige Erd-, Thon- und Mergelarten.
Erze, ungeſchmolzene, aller Art.
Färbeholz und ſonſtiges Holz aller Art.
Federkiele.
Federn.
Feldſpath.
Felle.
Fiſchbarden, Wallfiſchbarden, ungeſpaltenes Fiſchbein.
Fiſche, friſche.
Flachs.
Fleiſch, friſches und Pökelfleiſch.
Flieſen.
Flores cassiae (Zimmtblumen).
Flottholz.
Fuſtagen, alte, leere.
Galläpfel.
Galmei.
Gartengewächſe, friſche.
Gemälde.
Gipsfiguren, Gipsabgüſſe.
Gipsſteine.
Globen.
Glockenſpeiſe.
Gold und Silber in Barren und Bruch.
Haare aller Art.
Hanf.
Hanföl.
Hanfſaamen.
Hauſenblaſe.
Heu.
Holzkohlen.
Horn von Rindvieh (auch rohe Hornſpitzen).
Igel.
Kalk.
Kalkſteine.
Karden, Weberdiſteln (Wolldiſteln).
Kartoffeln.
Kaſten und Kiſten, alte, leere.
Knochen.
Knoppern.
Koffer, gebrauchte.
Korbweiden.
Kork.
Kornwaaren.
Krebsaugen.
Kreide.
Kreideſteine.
Kupfer: Garkupfer und Kupfermünzplatten.
Kupferſtiche.
Lithographien.
Lumpen.
Mais.
Malereien.
Malz.
Manna.
Marienglas.
Matten, gebrauchte.
Mauerſteine.
Medaillen.
Meerſchaum.
Meſſing, unverarbeitetes.
Metall, unverarbeitetes (Bronze und

andere dem Meſſing ähnliche Metallcompoſitionen).
Modelle aller Art.
Moos zum Einpacken und Ausſtopfen.
Moſchus.
Münzen aller Art.
Muſchelſchaalen.
Muſicalien.
Mineralien und Naturalien, als: Erd-, Stein- und Erz-Arten, Pflanzen und Früchte, Conchylien, Inſecten, Vögel und andere Thiere, ausgeſtopfte oder in Spiritus für Naturalienkabinette und wiſſenſchaftliche Sammlungen.
Opium.
Papierſchnitzel und Papierabfall aller Art.
Pech.
Perlen.
Perlmutter, rohe, in Schalen.
Platin (Platina), unverarbeitetes.
Puzzolano.
Queckſilber.
Rademacherarbeit.
Raapſaat, Leinſaamen und ſonſtige Saamen aller Art.
Säcke, gebrauchte.
Salz.
Schiefertafeln.
Schildkröten.
Schildkrötenſchaalen.
Schmack oder Sumach.
Schmergel.
Schweinsborſten.
Seilerarbeit.
Spaniſche Fliegen.
Speck, friſcher.
Speck, Leber und Greven zur Thranbereitung.
Speckſtein.
Stanographien.
Statüen.
Steine aller Art, Blockſteine, Blöcke von Marmor und Alabaſter.
Steinkohlen.
Stroh.
Talg.
Tang zum Einpacken und Ausſtopfen.
Tauwerk.
Teufelsdreck.
Theer.
Thiere, lebende, aller Art.
Torf.
Triepel.
Wachholderbeeren.
Wachholderſtöcke.
Wachs.
Wagen aller Art.
Wallrath (Spermacet), ſammt Spermacetöl.
Wallroßhäute.
Wallroßzähne.
Weinhefen in trockenem Zuſtande (Drooſt).
Wicken.
Wolle.
Zink, roher unverarbeiteter oder in Tafeln.
Zinn, rohes unverarbeitetes und geraſpeltes Zinn.
Zollholz (zu Fiſchernetzen ſtatt Kork gebräuchlich.)
Gebrauchte Sachen der Reiſenden.

Digitized by Google

198.) Regierungs-Ausſchreiben vom 21. Febr. 1846, wodurch „die politiſchen Briefe von G. von Struve," verboten werden.

Unſere ꝛc. Wenn in Gemäßheit desfallſiger Verfügung der K. S.-H.-L. Kanzelei, der Debit einer kürzlich in Manheim erſchienenen Schrift: „Politiſche Briefe von G. von Struve" im hieſigen Lande verhindert werden ſolle, ſo geben Wir Euch auf, etwa bei den Buchbindern oder ſonſt im Handel vorkommende Exemplare dieſer Schrift zu confiſciren und an Uns einzuſenden. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 21. Febr. 1846.

Regierung.

199.) Regierungs-Bekanntmachung vom 21. Febr. 1846, betr. die Aufhebung der von den Krahnmeiſter und Krahnleuten zu Lauenburg ſeither bezogenen Accidentien.

Es iſt für zweckmäßig erachtet, den Krahnmeiſter und die Kranleute beim Elbzollgeleit zu Lauenburg ausſchließlich aus Herrſchaftlicher Kaſſe zu beſolden, und dagegen ſämmtliche von dieſen Angeſtellten ſeither bezogene Accidentien vom 1. März d. J. an aufzuheben.

Von dieſem Zeitpuncte an ſind daher für Elbgüter nur der Elbzoll in Gemäßheit der Additionalacte vom 13. April 1844, für Stecknitzgüter aber lediglich der Stecknitzzoll (Graben- und Zeichenzoll) ſowie das Städtegeld und Krahngeld, letzteres jedoch nur dann, wenn der Krahn benutzt worden iſt, in Gemäßheit der Rolle vom 3. März 1779 zu entrichten.

Vorſtehendes wird in Gemäßheit Verfügung des K. Generalzollkammer- und Commerz-Collegii vom 13. d. M. hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Ratzeburg, den 21. Februar 1846.

Regierung.

200.) Desgl. vom 25. Febr. 1846, betr. die Zollfreiheit für Ziegelſteine.

Zufolge Schreibens des K. Generalzollkammer- und Commerz-Collegii vom 17. d. M. betr. die Zollfreiheit für Ziegelſteine im hieſigen Herzog-

Digitized by Google

thum, haben S. M. der König unterm 11. d. M. Allerhöchſt zu reſolviren geruhet, wie folgt:

„Wir wollen die Allerhöchſte Reſolution vom 4. Decbr. 1830 dahin „Allerhöchſt authentiſch interpretirt haben, daß die Aufhebung des „bisher erlegten Zolles für Ziegelſteine im Herzogthume Lauenburg nur „auf die im Herzogthume ſelbſt von Privilegirten und Nichtprivilegirten „verfertigten, nicht aber auf die aus der Fremde in das Herzogthum „eingeführten Ziegelſteine ſich beziehe.

Solches wird zur Nachricht und Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Ratzeburg, den 25. Februar 1846.

Regierung.

201.) Regulativ für die in Ratzeburg errichtete Gelehrtenſchule.

(publ. durch R. A. vom 20. Mai.)

Chriſtian der Achte ꝛc. Wir haben Uns allerhöchſt bewogen gefunden für die in Ratzeburg neu eingerichtete Gelehrtenſchule das hieneben angeheftete Regulativ zu erlaſſen. Dabei iſt es Unſer allerhöchſter Wille, daß von dieſem Regulativ, damit es Allen, welchen daran gelegen iſt, beſſer bekannt und dadurch die Beobachtung deſſelben erleichtert werde, eine hinlängliche Anzahl Exemplare abgedruckt und vertheilt werden ſoll.

Solches geben Wir euch mit Beziehung auf euren Bericht vom 8. November v. J. zur Nachachtung und weiteren Verfügung hiedurch allergnädigſt zu erkennen.

Die Wir euch übrigens in Königlicher Gnade gewogen bleiben.

Gegeben in Unſerer Königl. Reſidenzſtadt Kopenhagen, den 28. Februar 1846.

Auf Sr. K. Majeſtät allergnädigſten Befehl.

Digitized by Google

Regulativ
für die Gelehrtenſchule in Ratzeburg.

Inhalt.

A. Zweck der Gelehrtenſchule . . . . § 1.
B. Umfang der Anſtalt . . . . § 2 und 3.
C. Patronat der Schule . . . . § 4.
D. Verhältniß derſelben zu den vorgeſetzten Behörden . . § 5 — 16.
E. Verhältniſſe des Lehrperſonals . . . . § 17 — 19.
F. Schulpedell . . . . § 20.
G. Verwaltung des Schulärars . . . . § 21 und 22.
H. Bibliothek und Sammlungen der Anſtalt . . . . . § 23.
I. Verhältniſſe der Schüler . . . . § 24 und 25.
K. Claſſenprüfungen . . . . § 26.
L. Ferien . . . . § 27.
M. Lehrverfaſſung . . . . § 28.
N. Maturitätsprüfung . . . . § 29.
Anhang: Formular der Dienſteide des Directors und der übrigen Lehrer.

A. Zweck der Gelehrtenſchule.

§ 1.

Der Zweck der Gelehrtenſchule in Ratzeburg geht vorzugsweiſe dahin, die ihr anvertrauten Zöglinge durch einen gründlichen und angemeſſenen Unterricht in allen zu einem wiſſenſchaftlichen Berufe erforderlichen Gegenſtänden vollſtändig auf das academiſche Studium vorzubereiten und dieſelben überhaupt in der Weiſe auszubilden, daß ſie durch Aneignung der nöthigen Vorkenntniſſe und den in ihnen erweckten wiſſenſchaftlichen Sinn an der Bildung der Gegenwart Theil zu nehmen vermögen.

B. Umfang der Anſtalt.

§ 2.

1. Zahl der Claſſen.

Die Gelehrtenſchule beſteht aus fünf Claſſen, deren unterſte aus der bisherigen erſten oder Rectorclaſſe der bisherigen Stadtſchule gebildet wird. Sämmtliche Claſſen ſollen hinſichtlich des Unterrichts in einem richtigen Verhältniß auf einander folgen wie die organiſche Verbindung und das ſtufenweiſe Fortſchreiten derſelben es erfordert. Demgemäß iſt der Stoff des

Digitized by Google

Unterrichts für die einzelnen Claſſen zu beſtimmen und nach den verſchiedenen Lehrſtufen planmäßig zu vertheilen.

§ 3.

2. Zahl der Lehrer.

Für die geſammten Gegenſtände des wiſſenſchaftlichen Unterrichts werden ſechs Lehrer angeſtellt, nämlich der Director oder erſte Lehrer, der Rector oder zweite Lehrer, der Conrector oder dritte Lehrer, der Subrector oder vierte Lehrer, der erſte Collaborator oder fünfte Lehrer und der zweite Collaborator oder ſechſte Lehrer. Dieſe bilden das Lehrercollegium.

C. Patronat der Schule.

§ 4.

Das Patronat der Gelehrtenſchule ſteht Sr. Majeſtät dem Könige ſo wie das Compatronat der Ritter- und Landſchaft des Herzogthums Lauenburg zu.

Die Ausübung dieſes gemeinſamen Patronats und insbeſondere des Präſentationsrechtes zur Beſetzung ſämmtlicher Lehrerſtellen, mit Ausſchluß der ſechſten, iſt dem Lauenburgiſchen Conſiſtorio dergeſtalt übertragen, daß es zu Schulämtern S. M. dem Könige geeignete Männer (§ 18) zur allerhöchſten Beſtätigung präſentirt. Die zu berufenden Lehrer werden in einer Plenarverſammlung des Conſiſtorii nach Stimmenmehrheit erwählt.

D. Verhältniß der Gelehrtenſchule zu den vorgeſetzten Behörden.

§ 5.

1. Pflichten und Befugniſſe des Conſiſtorii.

Das Conſiſtorium hat im allgemeinen darauf zu ſehen, daß die ſeiner Fürſorge empfohlene Anſtalt in allen ihren Theilen nach den bereits ergangenen ſo wie den noch zu erlaſſenden Anordnungen eingerichtet und ſo unterhalten werde, daß ſie ihrem Zwecke möglichſt entſprechen kann.

Daſſelbe wird ſich daher bemühen, alle Hinderniſſe, welche dem Gedeihen der Schule im Innern derſelben und von Außen entgegentreten, zu beſeitigen

Digitized by Google

und die Freiheit der Lehrer in ordnungsmäßiger Erfüllung ihres Berufes zu befördern.

§ 6.

Das Conſiſtorium hat in ſeiner Eigenſchaft als oberaufſehende Behörde namentlich darüber zu wachen, daß Sittlichkeit, Ordnung und Fleiß unter Lehrern und Lernenden herrſche, und daß die Bildung der auf der Schule befindlichen Jugend möglichſt ſorgſam gefördert werde. Anträge auf weſentliche Abänderungen dieſes Regulativs und der demnächſt zu erlaſſenden Lehrverfaſſung läßt es, befundenen Umſtänden nach, an die K. S. = H. = L. Kanzelei mit ſeinen gutachtlichen Bemerkungen gelangen.

§ 7.

Die fünf erſten Lehrer ſtehen in perſönlichen Angelegenheiten unter der Gerichtsbarkeit des Conſiſtorii, der ſechſte unter der des Magiſtrats der Stadt Ratzeburg; ſämmtliche an der Schule angeſtellte Lehrer ſind dagegen rückſichtlich ihres Amtes der Cognition des Conſiſtorii unterworfen. Die Entlaſſung unwürdiger und unfähiger Lehrer im Verwaltungswege kann nur nach eingeholter allerhöchſter Reſolution Sr. M. des Königs erfolgen.

§ 8.

Zum Wirkungskreis des Conſiſtorii gehört ferner die Aufſicht über die pünctliche Einhaltung des Budgets der Schule. Seine Fürſorge ſoll ſich namentlich dahin erſtrecken, daß dem Einkommen des Schulärars (§ 21) nichts entzogen, die Beſoldungen der Lehrer und ſonſtigen Angeſtellten regelmäßig ausbezahlt und den Schülern keine neue oder höhere Entrichtungen, als in dieſem Regulativ angeordnet ſind, auferlegt werden, ſo wie endlich, daß alles, was die äußere Einrichtung, Ausſtattung und Unterhaltung der Schule ſo wie ihrer Gebäude betrifft, in gehörigem Zuſtande erhalten werde. Die hierauf ſich beziehenden Anträge ſind daher an das Conſiſtorium zu richten, welches das zur Erledigung derſelben Erforderliche wahrzunehmen hat. Von letzterem wird auch die Rechnung über das Schulärar revidirt und dem Rechnungsführer (§ 22) nach Erledigung der über dieſelbe etwa ausgeſtellten Notate, Quittung ertheilt.

Digitized by Google

§ 9.

2. Stellung des Schulephorus.

Damit das Conſiſtorium die Aufgabe der ihm angewieſenen Wirſamkeit deſto vollkommener erreichen kann, wird der jedesmalige Superintendent des Herzogthums Lauenburg das Ephorat der Schule übernehmen. Als Ephorus hat derſelbe ſämmtliche Beziehungen der Schule zum Conſiſtorio zu vermitteln. Zu dem Ende überwacht er die Beobachtung und Aufrechthaltung der über die Einrichtung der Anſtalt getroffenen Anordnungen und trägt dafür Sorge, daß ſelbige von Lehrern und Schülern in ihrem wahren Geiſte aufgefaßt und gewiſſenhaft befolgt werden.

§ 10.

Der Ephorus hat ſich mit Rückſicht hierauf von dem Zuſtande der Gelehrtenſchule fortwährend eine genaue Kenntniß zu erhalten. Er wohnt deshalb von Zeit zu Zeit den Unterrichtsſtunden der Lehrer bei, um ſich von der Art und Weiſe des Unterrichts und der dabei zur Anwendung gebrachten Methode zu vergewiſſern. Ohne der Selbſtſtändigkeit der Lehrer zu nahe zu treten, oder in den Unterricht einzugreifen, theilt er ſeine Bemerkungen über den Unterricht und die gehandhabte Schulzucht, ſo wie ſeine Beobachtungen über die Leiſtungen und das Verhalten der Schüler dem Director mit, und macht ihn auf dasjenige aufmerkſam, was nach ſeinen Erfahrungen zur Entfernung der wahrgenommenen Mängel und zur Erreichung des Schulzweckes dienlich iſt.

§ 11.

Bei den Schulbeſuchen ſind dem Schulephorus auf ſein Verlangen die von den einzelnen Lehrern zu haltenden Claſſendiarien, imgleichen die Cenſurliſten und Protocolle bei den Lehrerconferenzen ſo wie die ſchriftlichen Arbeiten der Schüler vorzulegen.

Von dem Ephorus ſind nach Verſtändigung mit dem Director die nöthigen Beſtimmungen über die Zeit der öffentlichen Unterrichtsſtunden und die zwiſchen den einzelnen Lectionen fallenden Pauſen zu treffen. Ueber die in dieſer Hinſicht für zweckmäßig erachteten Anordnungen iſt dem Conſiſtorio eine Anzeige zu machen.

Digitized by Google

§ 12.

Wenn unter den Lehrern Streitigkeiten entſtehen, oder von den Schülern deren Eltern oder andern betheiligten Perſonen über die Lehrer Beſchwerden geführt werden, welche der Director nicht zu heben vermag, ſo hat der Ephorus ſolche zu erledigen oder in erheblicheren Fällen eine desfällige Entſcheidung des Conſiſtorii zu bewirken.

§ 13.

Der Ephorus macht dem Conſiſtorio über die eingetretene Erledigung der Lehrerſtellen eine Anzeige und erläßt zum Zwecke der Wiederbeſetzung derſelben eine öffentliche Bekanntmachung. Ueber die eingegangenen Geſuche hat der Ephorus mit dem Director Rückſprache zu halten, und ſodann, unter Anlegung der gutachtlichen Aeußerung des letzteren, geeignete Vorſchläge zur Wiederbeſetzung der erledigten Lehrerſtelle bei dem Conſiſtorio einzureichen (§ 4). In gleicher Weiſe iſt es mit der Annahme von Hülfslehrern, welchen während einer Vacanz proviſoriſch der Unterricht übertragen wird, zu verhalten, in welcher Hinſicht das Conſiſtorium ermächtigt iſt, unter Feſtſtellung einer aus dem erſparten Gehalte abzuhaltenen Vergütung, einen Beſchluß zu faſſen.

§ 14.

Dem Ephorus liegt es ob, ſämmtliche Lehrer und zwar die allerhöchſt beſtätigten, nachdem ſelbige vorgängig vor dem Conſiſtorio nach dem angehängten Formular beeidigt worden, gegen Vorzeigung des ihnen ertheilten Confirmationspatentes öffentlich und feierlich in ihr Amt einzuführen.

In Betreff der Präſentation des ſechſten Lehrers bleibt es bei der bisherigen Ordnung. Da jedoch die ſtädtiſche Rectorclaſſe aus der beſtehenden Verbindung mit der Stadtſchule heraustritt, ſo werden die hierauf ſich beziehenden Beſtimmungen der Schulordnung für die Stadt Ratzeburg vom 1. April 1806 hierdurch außer Kraft geſetzt.

§ 15.

Die in der Lehrerconferenz berathenen und abgefaßten Lectionspläne werden durch den Ephorus mit deſſen Gutachten dem Conſiſtorio zur Genehmigung vorgelegt.

Digitized by Google

§ 16.

In Anſehung der Theilnahme des Ephorus an der Maturitätsprüfung iſt es nach den Vorſchriften der in dieſer Hinſicht erlaſſenen beſonderen Anordnung zu verhalten.

E. Verhältniſſe des Lehrperſonals.

§ 17.

Der Director und die übrigen Lehrer haben ſich die für ſie erlaſſene Inſtruction zur Richtſchnur dienen zu laſſen.

§ 18.

Bei der Beſetzung der fünf erſten Lehrerſtellen wird ſtets dahin geſehen werden, daß die zu berufenden Lehrer wiſſenſchaftlich gereift und mit dem erforderlichen Grade philologiſch-pädagogiſcher Bildung ausgerüſtet ſind. Daneben muß mindeſtens einer der Lehrer eine tiefer gehende theologiſche Bildung beſitzen, um in der hebräiſchen Sprache und in der Religion auch für die höheren Claſſen den Unterricht übernehmen zu können. Außerdem wird fortgehend darauf Bedacht zu nehmen ſein, einen Lehrer für die Anſtalt zu gewinnen, welcher die Mathematik und die Naturwiſſenſchaften zum vorzüglichen Gegenſtand ſeiner Studien gemacht hat.

§ 19.

Die Lehrer genießen folgende Einnahmen und Emolumente:

1) der Director erhält ein jährliches Gehalt von 1000 Rthlr. Cour.
2) der Rector „ „ „ „ „ 800 „ „
3) der Conrector „ „ „ „ „ 600 „ „
4) der Subrector „ „ „ „ „ 450 „ „
5) der erſte Collaborator „ „ „ 300 „ „
6) der zweite Collaborator bezieht, nach wie vor, ſein Gehalt aus der ſtädtiſchen Kirchencaſſe und aus der Kämmerei- und der Schulcaſſe. Auch verbleiben demſelben alle bisherigen Accidentien, die Einnahmen aus den Legaten und das bisher genoſſene Deputatholz.

Die übrigen Lehrer empfangen ſtatt des Deputatholzes eine Vergütung

Digitized by Google

von 10 Rthlr. für den Faden, und ſofern denſelben nicht freie Wohnung gewährt wird, ein Wohnungsgeld. Darnach empfängt

1) der Director für 5 Faden Holz 50 Rthlr. Cour. und an Wohnungsgeld 80 Rthlr. Cour.
2) der Rector „ 4 „ „ 40 „ „ 60 „ „
3) der Conrector „ 3 „ „ 30 „ „ 50 „ „
4) der Subrector „ 3 „ „ 30 „ „ 40 „ „
5) der erſte Collaborator für 2 Faden Holz 20 Rthlr. Cour. und an Wohnungsgeld 30 Rthlr. Cour.

Die im Vorſtehenden genannten Gehalte und Wohnungsgelder werden den fünf erſten Lehrern in vierteljährlichen Raten, das Feuerungsgeld kurz nach Michaelis gegen Quittung aus dem Schulärar ausbezahlt (§ 21).

Die Lehrer haben dagegen keinen Anſpruch auf das eingehende Schulgeld, welches dem Schulärar zufällt.

F. Schulpedell.

§ 20.

Von dem Conſiſtorio iſt nach Vernehmung des Ephorus und des Directors ein Pedell anzunehmen, hinſichtlich deſſen halbjährlige Kündigung vorzubehalten iſt.

Derſelbe bezieht außer freier Wohnung oder einem dafür feſtgeſetzten Wohnungsgelde von 20 Rthlr. Cour., eine jährliche Beſoldung von 30 Rthlr. Cour. und eine Feuerungsvergütung von 20 Rthlr. Cour.

Zu den Dienſtverrichtungen deſſelben gehört außer der rechtzeitigen Oeffnung, Verſchließung, ſo wie beziehungsweiſe der Heitzung und Reinigung der Schullocale, die Beſorgung aller ihm von dem Ephorus und dem Director in Schulangelegenheiten ertheilten Anweiſungen und Aufträge.

G. Verwaltung des Schulärars.

§ 21.

Zur Beſtreitung ſämmtlicher Bedürfniſſe dieſer Schulanſtalt iſt ein Schulärar anzulegen. In dieſes fließen folgende Einnahmen:

Digitized by Google

1) aus Königl. Caſſe ein jährlicher Beitrag von .	1300	Rthlr.	Cour.
2) aus derſelben als Vergütung der Holzdeputate jährlich	310	„	„
3) aus der landſchaftlichen Caſſe jährlich . . .	2000	„	„
4) der Betrag des eingehenden Schulgeldes, veranſchlagt auf jährlich	700	„	„
	4310	Rthlr.	Cour.

Die unter 1 und 3 bezeichneten Beiträge aus der Königlichen und landſchaftlichen Caſſe werden dem Rechnungsführer in vierteljährlichen Raten ausgezahlt, wogegen die Vergütung für Holzdeputat zu Michaelis jeden Jahres fällig iſt.

Der Betrag des erhobenen Schulgeldes (§ 25) wird dem Rechnungsführer der Caſſe im Anfang eines jeden Vierteljahres von dem Director zugeſtellt (§ 22.)

Aus dem Schulärar ſind dagegen jährlich folgende Ausgaben abzuhalten:

1) der Geſammtbetrag der Gehalte der fünf erſten Lehrer (§ 19) mit	3150	Rthlr.	Cour.
2) der Lohn des Pedellen (§ 20) mit	30	„	„
3) die Feuerungsvergütungen an die Lehrer und den Pedellen (§ 19 und 20) mit	190	„	„
4) die zur Heitzung der Claſſenzimmer beſtimmte Summe veranſchlagt auf	120	„	„
5) die Wohnungsgelder, ſofern den Angeſtellten nicht freie Wohnung angewieſen wird (§ 19 und 20) zuſammen mit	280	„	„
6) die Ausgaben für den gymnaſtiſchen Unterricht .	50	„	„
7) „ „ „ die Schulbibliothek	40	„	„
8) „ „ „ den Lehrapparat und ſonſtige unvorhergeſehene Bedürfniſſe	150	„	„
9) das Gehalt des Rechnungsführers (§ 22) mit .	50	„	„
	4060	„	„

§ 22.

Die Verwaltung des Schulärars, mit Inbegriff der Rechnungsführung, wird von dem Conſiſtorio einem geeigneten, genügende Sicherheit gewährenden Manne übertragen. Dieſer hat die ſämmtlichen Einnahmen der Anſtalt,

Digitized by Google

mit Einſchluß des Schulgeldes der vier erſten Claſſen zu erheben, welches jedoch von dem Director entgegengenommen, und an ihn, nebſt einem Verzeichniſſe der in den einzelnen Claſſen befindlichen Schüler und der etwanigen Rückſtände im Anfang eines jeden Vierteljahrs abgeliefert wird. Er bezahlt die auf das Schulärar angewieſenen Gehalte und Vergütungen zur beſtimmten Zeit aus, und beſtreitet die ſonſtigen von dieſer Caſſe abzuhaltenden Ausgaben, hinſichtlich deren aber jede Ueberſchreitung der im Budget der Gelehrtenſchule feſtgeſetzten Etats, ohne beſondere Genehmigung unzuläſſig iſt. Die für ihn beſtimmte jährliche Vergütung von 50 Rthlr. ſtellt er gehörigen Orts in der Rechnung in Ausgabe. Ueber die für die Schulbibliothek und den Lehrapparat gemachten Verwendungen (§ 23) empfängt er vom Director der Anſtalt gegen Ende des Jahres eine mit den nöthigen Belegen verſehene Rechnung, welchemnächſt die Auszahlung der dafür verausgabten Summe erfolgt.

Von dem Rechnungsführer iſt die mit dem 31. December jeden Jahres zu ſchließende Jahresrechnung vor Ausgang Januar an das Conſiſtorium zur Reviſion einzugeben, welches ihn, nach Erledigung der über dieſelbe etwa ausgeſtellten Notate, quitirt.

Etwanige Ueberſchüſſe der Schulcaſſe ſind, mit Genehmigung des Conſiſtorii ſicher zu belegen. Aus denſelben wird ein Fond für außerordentliche Bauten und Reparaturen oder anderweitige Bedürfniſſe der Schule angeſammelt.

H. Bibliothek und Sammlungen der Anſtalt.

§ 23.

Die Oberaufſicht über die Bibliothek und die Sammlungen der Gelehrtenſchule führt der Director, welcher einem der übrigen Lehrer die beſondere Verwaltung derſelben überträgt. Bei Vermehrung der Sammlungen ſind die Bedürfniſſe der Anſtalt und die anerkannte Brauchbarkeit der anzuſchaffenden Gegenſtände für die Zwecke einer Gelehrtenſchule vorzugsweiſe zu beachten. Die Verwendung der dafür ausgeſetzten Fonds unterliegt der gemeinſamen Berathung in der Lehrerconferenz.

Ueber die vorhandenen Bücher iſt ein Verzeichniß, ſo wie über die ausgeliehenen ein Protocoll zu führen. Durch Feſtſetzung angemeſſener Be-

Digitized by Google

nutzungsfriſten iſt dafür Sorge zu tragen, daß die einzelnen Bücher nicht zu lange dem gemeinſamen Gebrauche entzogen werden.

I. Verhältniſſe der Schüler.

§ 24.

Von den Schülern wird erwartet, daß ſie des Zweckes ihres Aufenthalts auf der Gelehrtenſchule ſtets eingedenk ſind, und aus eigener freier Bewegung ſich ein tadelloſes Verhalten und ein eifriges Fortſchreiten in der Wiſſenſchaft werden angelegen ſein laſſen. Im Uebrigen kommen für ſie die erlaſſenen Schulgeſetze zur Anwendung.

§ 25.

An Schulgeld bezahlt jeder Schüler jährlich

in Prima	60	Mk.	Cour.
in Secunda	50	„	„
in Tertia	40	„	„
in Quarta	30	„	„
in Quinta	12	„	„

Wer im Laufe des Quartals in die Schule einzutreten Erlaubniß erhält, oder dieſelbe zu verlaſſen genöthigt iſt, hat gleichwohl das volle vierteljährliche Claſſengeld zu bezahlen.

Das Claſſengeld der vier erſten Claſſen wird an den Director (§ 22), das für die fünfte Claſſe an den zweiten Collaborator an einem von denſelben näher anzuzeigenden Tage in der erſten Woche jeden Quartals erlegt. Letzterer liefert den Betrag deſſelben an den Rechnungsführer der ſtädtiſchen Schule ab.

Außerdem iſt von jedem Schüler bei ſeiner Aufnahme, falls er in eine der beiden erſten Claſſen eintritt, eine Summe von 2 Rthlr. Cour., und falls er in die dritte oder vierte Claſſe aufgenommen wird, von 1 Rthlr. Cour. zu entrichten. Dieſe Einnahmen werden von dem Director für die Schulbibliothek verwandt. Außer dieſen Zahlungen darf den Schülern überall nichts mehr abgefordert werden.

Digitized by Google

K. Claſſenprüfungen.

§ 26.

Am Schluſſe des halbjährigen Schulcurſus finden öffentliche Prüfungen Statt. Der Zweck derſelben geht ſowohl dahin, den Lehrern über die Stufe der Geſammtbildung der einzelnen Claſſen ein noch beſtimmteres Urtheil zu gewähren, als es aus den einzelnen Lehrſtunden ſich gewinnen läßt, als auch zu ermitteln, wie weit jeder Schüler bereits in den Zuſammmenhang der einzelnen Unterrichtsfächer eingedrungen und derſelben ſich klar bewußt geworden iſt. Die Wahl der Prüfungsgegenſtände bleibt dem Ermeſſen des Lehrercollegii vorbehalten, welches hierüber in der Conferenz zu berathen hat. Zu dieſem Acte wird einmal im Jahre durch ein abwechſelnd von einem der Lehrer in lateiniſcher oder deutſcher Sprache zu verfaſſendes Schulprogramm eingeladen, welchem vom Director die Nachrichten über den Zuſtand der Gelehrtenſchule anzufügen ſind. Am Schluſſe der Prüfung, bei welcher die ſchriftlichen Arbeiten zur öffentlichen Einſicht auszulegen ſind, werden die Verſetzungen und Cenſuren bekannt gemacht. Dieſemnächſt folgt ein Redeact, welchen einer der Abiturienten mit einer Abſchiedsrede, ſo wie der Director mit der feierlichen Entlaſſung der die Schule verlaſſenden Zöglinge beſchließt.

L. Ferien.

§ 27.

Damit Lehrern und Schülern eine Erholung von ihren Arbeiten zu Theil werde, wird in Betreff der Ferien Folgendes angeordnet.

Die Oſterferien beginnen am Sonnabend vor Palmſonntag und dauern bis zum Sonnabend nach Oſtern.

Die Pfingſtferien umfaſſen die Pfingſtwoche.

Die Sommerferien dauern, mit Inbegriff des Jahrmarktes, drei volle Wochen und die Michaelisferien acht Tage.

Die Dauer der Weihnachtsferien wird auf 14 Tage feſtgeſetzt.

Außerdem fällt an den drei Tagen des Winterjahrmarktes der Unterricht weg.

Digitized by Google

M. Lehrverfaſſung.

§ 28.

Ueber die Lehrverfaſſung und die in den einzelnen Claſſen zu löſende Aufgabe des Unterrichts werden demnächſt nähere Vorſchriften erlaſſen werden.

N. Maturitätsprüfung.

§ 29.

In Betreff des Ganges und der Einrichtung der Abgangsprüfnng dient das in dieſer Hinſicht entworfene Normativ dem Prüfungscollegium zur Inſtruction.

Anhang Lit. A. (zu § 14 des Schulregulativs.)

Eid

des Directors der Gelehrtenſchule in Ratzeburg.

Nach vorangegangenem Homagialeide.

Auch gelobe und ſchwöre ich, daß ich nach allen meinen Kräften die Pflichten des mir anvertrauten Amtes eines Directors und Lehrers, wie die Ordnung der Schule ſie vorſchreibt, redlich erfüllen, die mir übertragene Aufſicht gewiſſenhaft führen, im Unterricht wie auch ſonſt, in Uebereinſtimmung mit der Lauenburgiſchen Kirchenordnung, das Lehrbekenntniß der evangeliſch-lutheriſchen Kirche mir zur Richtſchnur dienen laſſen, ſo wie auch dem K. Conſiſtorio des Herzogthums Lauenburg und dem Ephorus der Schule, als meinen vorgeſetzten Behörden, den ſchuldigen Gehorſam und die gebührende Ehrerbietung bezeigen, überhaupt aber meinem Berufe mit Treue, Pünktlichkeit und Eifer und in der Weiſe nachkommen will, wie es anem rechtſchaffenen und chriſtlichen Director und Lehrer geziemt und wohl einſtehet.

So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort!

Digitized by Google

Anhang Lit. B.

E i d

des Rectors (Conrectors, Subrectors, Collaborators) der Gelehrtenſchule in Ratzeburg.

Nach vorangegangenem Homagialeide.

Auch gelobe und ſchwöre ich, daß ich nach allen meinen Kräften, der Ordnung der Schule gemäß, die Pflichten eines Rectors (Conrectors, Subrectors, Collaborators) redlich erfüllen, im Unterricht wie auch ſonſt, in Uebereinſtimmung mit der Lauenburgiſchen Kirchenordnung, das Lehrbekenntniß der evangeliſch-lutheriſchen Kirche mir zur Richtſchnur dienen laſſen, meinen Vorgeſetzten den ſchuldigen Gehorſam und die gebührende Ererbietung erzeigen, überhaupt aber in getreulicher Erfüllung meines Berufes alles dasjenige gewiſſenhaft beobachten und wahrnehmen will, was einem chriſtlichen Lehrer geziemt und wohlanſtehet.

So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort!

An
die Lauenburgiſche Regierung.

202.) Allerhöchſtes Patent vom 11. März 1846, betr. die Strafen und das Strafverfahren in Landzollſachen.

(publ. durch R. A. vom 21. März.)

Wir Chriſtian der Achte ꝛc. Thun kund hiemit: Wir haben es angemeſſen erachtet, unter Beſeitigung der in den Aemtern des Herzogthums Lauenburg befolgten abweichenden Strafbeſtimmungen für Contraventionen gegen die dortigen Landzollrollen, hinſichtlich dieſer Uebertretungen dieſelben Strafen und daſſelbe Strafverfahren eintreten zu laſſen, welches durch die Verordnung vom 6. October 1840 in Anſehung des Tranſitzolls angeordnet worden iſt, und befehlen demnach wie folgt:

§ 1.

Wegen Uebertretung der Landzollrollen haften theils die Waaren, welche den Gegenſtand der Contravention ausmachen, theils die Transportmittel, mittelſt deren die Contravention verübt iſt.

Digitized by Google

§ 2.

Landzollpflichtige Waaren, die bei dem betreffenden Landzollamt nicht angemeldet werden, verfallen zur Confiſcation; überdies erlegt der Fuhrmann das Zwiefache des Landzolls als Mulct.

§ 3.

Eine unrichtige Anmeldung der Waare hat die Confiſcation des unrichtig Angegebenen zur Folge. Ergeben jedoch die Umſtände, daß der unrichtigen Angabe ungeachtet, keine Defraude beabſichtigt worden, ſo mag lediglich auf eine Mulct von 1—10 Rthlr. Cour. erkannt werden.

§ 4.

Jede Uebertretung dieſer Anordnung und der gehörig bekannt gemachten Verwaltungs-Vorſchriften, wofür eine beſondere Strafe nicht feſtgeſetzt iſt, wird mit einer Ordnungsſtrafe von 1—10 Rthlr. Cour. geahndet.

§ 5.

In Wiederholungsfällen tritt durch Hinzurechnung der Hälfte der zuletzt erkannten und vollzogenen Strafe eine Schärfung ein. Auf die § 4 genannten Ordnungswidrigkeiten leidet dies keine Anwendung.

§ 6.

Von der vorgefallenen Contravention hat das Zollamt ſowohl dem Betheiligten als dem beikommenden Gericht und Unſerm Generalzollkammer- und Commerz-Collegio ſofort Mittheilung zu machen. Die Erkennung der nach den §§ 2 und 3 verwirkten Strafen ſteht, falls nicht vorgezogen wird, dem Ausſpruch des Generalzollkammer- und Commerz-Collegii ſich zu unterwerfen, dem Gericht des Diſtricts zu, in welchem die Contravention begangen worden. Das publicirte Erkenntniß iſt von dem Gerichte abſchriftlich an das genannte Collegium einzuſenden.

Digitized by Google

§ 7.

Die im § 4 genannten Ordnungsſtrafen werden dagegen nur von Unſerm Generalzollkammer= und Commerz=Collegio erkannt, an welches der Fall von dem Zollamt einzuberichten iſt. Meldet ſich der Betheiligte, dem eine Ordnungswidrigkeit zur Laſt gelegt wird, oder der auf ein rechtliches Verfahren verzichtet, nicht innerhalb 4 Wochen vom Tage des gegen ihn vom Zollamt erhobenen Strafanſpruchs, bei dem genannten Collegio, ſo wird die Sache auf den amtlichen Bericht entſchieden, und das Erkenntniß der Obrigkeit des Verurtheilten zur Vollziehung zugeſtellt.

§ 8.

Gegen Erkenntniſſe der untergeordneten richterlichen Behörden kann, nach freier Wahl des Betheiligten, entweder nach Maaßgabe des § 2 der Verordnung vom 11. Juli 1837*) an Unſere Lauenburgiſche Regierung Recurs genommen, oder die Supplication an Unſer Generalzollkammer= und Commerz=Collegium eingewandt werden. Letztere iſt binnen 10 Tagen nach publicirtem Erkenntniß bei dem Gericht einzulegen, und innerhalb der darauf folgenden 6 Wochen bei dem Collegio fortzuſetzen.

§ 9.

Beabſichtigt der Verurtheilte ſich an Unſere Gnade zu wenden, und wird dies entweder ſofort nach Eröffnung der Entſcheidung zu Protocoll gegeben, oder binnen einer präcluſiviſchen Friſt von 10 Tagen, durch eine bei der Obrigkeit einzubringende ſchriftliche Anzeige, wovon bei dem Zollamt ein, ſofort von dieſem an das Generalzollkammer= und Commerz=Collegium einzuſendendes, Duplicat einzureichen iſt, erklärt, und die Abſendung des desfälligen Geſuchs binnen 4 Wochen docirt, ſo iſt bis zur erfolgten Entſcheidung über ſelbiges, mit der Vollziehung der Strafe Anſtand zu nehmen, wogegen, wenn dieſe Vorſchriften nicht befolgt werden, die erkannte Strafe ohne Aufenthalt zur Vollſtreckung zu bringen iſt.

§ 10.

Von den erkannten Mulcten und dem Erlös aus confiscirten Waaren fällt die Hälfte in Unſere Zollcaſſe, die andere Hälfte wird unter die Zollbeamten, welche die Uebertretung der geſetzlichen Vorſchriften entdeckt haben, vertheilt.

*) Siehe: Band 2. pag. 591.

Digitized by Google

§ 11.

Die Tranſitzollbeamten, welche begangene Landzollcontraventionen entdecken, haben die Contravenienten zur Deponirung des Betrags der verwirkten Landzollſtrafe und der Zollnachlage anzuhalten, und, wenn keine andere Sicherheit beſtellt wird, nach Maaßgabe des § 1 zu verfahren, ſowie im Uebrigen die vorſtehenden Beſtimmungen zu beachten.

§ 12.

Die Vorſchriften dieſes Patents treten mit dem 1. Mai d. J. in Kraft.

Wornach Beikommende ſich allerunterthänigſt zu achten haben.

Gegeben in Unſerer Königlichen Reſidenzſtadt Kopenhagen, den 11. März 1846.

Urkundlich unter Unſerem Königlichen Handzeichen und beigedruckten Inſiegel.

Chriſtian R.

203.) Desgl. vom 18. März 1846, betr. einen mit der Großherzogl. Oldenburgiſchen Regierung, wegen Verwaltung des Poſtweſens im Fürſtenthum Lübeck abgeſchloſſenen Vertrag.

(publ. durch N. A. vom 1. April.)

Wir Chriſtian der Achte ꝛc. Thun kund hiemit: Daß Wir mit der Großherzoglich Oldenburgiſchen Regierung unterm 17. Auguſt 1845 einen Vertrag haben abſchließen laſſen, wornach Unſere Generalpoſtdirection die Verwaltung des Poſtweſens im Fürſtenthum Lübeck vorläufig auf 10 Jahre übernehmen wird, und laſſen Wir, nachdem die über dieſen Vertrag ausgefertigten Ratificationsurkunden gegenſeitig ausgewechſelt worden ſind, die in dem Vertrage wegen der Poſtverwaltung enthaltenen nachſtehenden Beſtimmungen hiedurch zur öffentlichen Kunde gelangen.

Wornach Beikommende ſich allerunterthänigſt zu achten haben.

Urkundlich unter Unſerem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Inſiegel.

Gegeben in Unſerer Königlichen Reſidenzſtadt Kopenhagen, den 18. März 1846.

Chriſtian R.

Digitized by Google

S. K. H. der Großherzog von Oldenburg überlaſſen für Höchſt Sich, Höchſt Ihre Erben und Nachkommen der K. Däniſchen General-Poſt-Direction, unbeſchadet Höchſt Ihrer Landesherrlichen Hoheitsrechte, die Ausübung aller Poſtgerechtſame in dem Fürſtenthum Lübeck mit Inbegriff der Abfertigung und Beförderung der Extrapoſten, Couriere und Eſtafetten vom 1. Januar 1846*) an auf zehn Jahre, nach Maaßgabe folgender Beſtimmungen:

Für die Dauer der gegenwärtigen Vereinbarung werden die Beſtimmungen der mit der Krone Dänemark unterm 1. October 1777 abgeſchloſſenen Poſtconvention wegen Auseinanderſetzung der K. Poſten im Herzogthum Holſtein und der mit denſelben bis dahin verbunden geweſenen, der Zeit Fürſt-Biſchöflich Lübeckſchen Poſten außer Kraft geſetzt. Dahingegen wird die K. Däniſche Generalpoſtdirection die Verwaltung ſämmtlicher Poſten im Fürſtenthum Lübeck vom 1. Januar k. J. an nach Maaßgabe der gegenwärtigen Vereinbarung übernehmen.

Demgemäß wird die K. Däniſche Generalpoſtdirection von dem gedachten Tage an die ſämmtlichen Einnahmen des Poſtweſens im Fürſtenthum Lübeck beziehen, und dagegen alle und jede Ausgaben, welche daſſelbe erfordert, beſtreiten.

Die K. Däniſche Generalpoſtdirection wird dem Poſt- und Beförderungsweſen im Fürſtenthum Lübeck dieſelbe Einrichtung, wie ſolche in dem Herzogthum Holſtein beſtehet, zu Theil werden laſſen, und in Bezug auf die zu einer regelmäßigen und dem Bedürfniſſe entſprechenden Poſtverbindung erforderlichen Poſtcourſe jeder Zeit die möglichſte Willfährigkeit beweiſen.

Insbeſondere aber verpflichtet ſich dieſelbe zur Herſtellung einer täglichen Poſtverbindung nach und von dem Auslande ſowohl über Kiel als über Lübeck in nachſtehender Weiſe:

1) Eine Diligence für wenigſtens 6 Perſonen fährt wöchentlich dreimal von Kiel über Preetz, Plön, Eutin und Schwartau nach Lübeck, und dreimal auf derſelben Route von Lübeck nach Kiel. Iſt der Hauptwagen beſetzt, ſo werden erforderlichenfalls bedeckte Beiwagen (Beichaiſen) geſtellt.

Die Abfahrtszeit wird im Intereſſe des öffentlichen Poſtdienſtes, ſo wie mit möglichſter Berückſichtigung des Publicums eingerichtet und zu dem Ende mit den in Kiel und Lübeck resp. abgehenden und ankommenden Poſten in

*) Späterer Uebereinkunft zufolge wird die Ausführung des Vertrages vom 1. April 1846 an datiren.

Digitized by Google

zweckmäßige Verbindung geſetzt. Auf die Fahrt zwiſchen den Städten Kiel und Lübeck werden im Ganzen, mit Einſchluß von wenigſtens einer halben Stunde Aufenthalt in Eutin, höchſtens 10 bis 11 Stunden verwandt.

Dieſe Diligence befördert zugleich auch Briefe,. Packete und Gelder, welche für die Orte auf der Route und weiter weg beſtimmt ſind;

2) fährt wöchentlich 1 Mal direct von Eutin nach Lübeck und zurück ein verdeckter Frachtpoſtwagen, womit ebenfalls Briefe und wenigſtens 2 Reiſende befördert werden können;

3) an denjenigen Tagen, wo die Diligence und die Frachtpoſt nicht fahren, wird von Eutin aus eine reitende Briefpoſt direct nach Lübeck, welche am nämlichen Tage nach Eutin zurückkehrt, expedirt;

4) auch wird an den Tagen, wo die Diligence zwiſchen Kiel und Eutin nicht fährt, die Communication durch Reitpoſten hergeſtellt werden.

Hinſichtlich der übrigen Poſtcourſe, als: 1) zwiſchen Eutin und Neuſtadt, 2) zwiſchen Eutin und Oldenburg in Wagrien, 3) zwiſchen Eutin und Ahrensböck u. ſ. w. wird die K. Generalpoſtdirection eine dem übrigen Poſtenlauf entſprechende Einrichtung zu treffen, ſo weit möglich, angewandt ſein.

Der K. Däniſchen Generalpoſtdirection bleibt es überlaſſen, die erforderlichen Poſt-, Ritt- und Fuhrcontracte abzuſchließen. Dieſelbe wird zu dem Ende, nach denſelben Grundſätzen, wie in den übrigen Städten des Herzogthums Holſtein, eine Poſthalterei in Eutin einrichten laſſen.

Falls die Beſpannung des Poſthalters, welche dem Poſtdienſt angemeſſen hergeſtellt werden wird, zur Beförderung der ordinairen und Extrapoſten, auch Couriere und Eſtafetten, nicht ausreicht, ſo werden von den beſpannten Einwohnern der Stadt Eutin, welche Miethfuhrwerk halten oder Ackerbau treiben, die erforderlichen Hülfsfuhren geſtellt und in dieſer Beziehung überhaupt ebenfalls die nämliche Einrichtung getroffen, wie ſolche in dem Herzogthum Holſtein gegenwärtig bereits beſtehet.

Die in Eutin und Schwartau gegenwärtig angeſtellten Poſtbediente werden von der K. Däniſchen Generalpoſtdirection in ihrem Amte und mit ihrem Einkommen beibehalten.

Der Poſtmeiſter in Eutin, ſo wie der Poſtexpediteur in Schwartau, falls eine Uniformirung des Letzteren für nöthig erachtet werden ſollte, tragen die Großherzoglich Oldenburgiſche Poſtuniform; der Poſthalter, der Wagenmeiſter, die Briefträger und die Extrapoſt-Poſtillons in Eutin tragen

Digitized by Google

die Oldenburgiſche Poſt-Montirung; die Conducteure bei den Diligencen, ſo wie die Poſtillons bei den Brief-, Fahr- und Diligence-Poſten tragen die Däniſche Poſt-Montirung.

Poſtbediente, welche vor ihrer Anſtellung nicht bereits Oldenburgiſche Unterthanen waren und erſt vermöge ihrer Anſtellung ihren Wohnſitz im Fürſtenthum Lübeck genommen haben, ſind, ſo lange dieſes Verhältniß dauert, als temporaire Oldenburgiſche Unterthanen zu betrachten und in ſo fern auch den Oldenburgiſchen Geſetzen und Anordnungen unterworfen. Hört aber die Anſtellung ſolcher Individuen aus irgend einem Grunde auf und werden ſelbige nicht vielleicht, nach Entlaſſung aus dem Unterthanen-Verbande ihrer bisherigen Landesherrſchaft, von der Großherzoglich Oldenburgiſchen Regierung als Landes-Unterthanen aufgenommen oder auf ſonſtige Weiſe zu einem längeren Aufenthalt berechtigt, ſo haben dieſelben, nach erfolgter Enthebung ihrer Dienſtpflichten, ohne irgend einigen Anſpruch auf Penſionirung oder Unterſtützung an die Großherzoglich Oldenburgiſche Staatsregierung, mit ihren Ehefrauen, Kindern und ſonſtigen Angehörigen das Fürſtenthum Lübeck zu verlaſſen und in ihre frühere Heimath zurückzukehren. Ein Gleiches ſoll alsdann geſchehen, wenn ein ſolcher Poſtbeamter mit Tode abgehet, von Seiten ſeiner Ehefrau, Kinder und Angehörigen.

Sämmtliche in dem Fürſtenthum Lübeck angeſtellte Poſtbediente ſtehen zwar ohne Unterſchied in allen Privat- und bürgerlichen Angelegenheiten, ſo wie bei allen ſogenannten gemeinen Vergehen und Verbrechen, imgleichen bei eigentlichen Dienſtvergehen und Dienſtverbrechen unter den Großherzoglich Oldenburgiſchen Gerichtsbehörden, in allen Dienſtangelegenheiten ſind aber dieſelben der K. Däniſchen Generalpoſtdirection kraft des derſelben hiedurch von Seiten S. K. H. des Großherzogs ertheilten beſonderen Auftrages unterworfen. Die ſämmtlichen Poſtbediente, mithin auch die unter dieſer Benennung mitzuverſtehenden Poſtſchreiber, Poſtboten, Wagenmeiſter, Litzenbrüder, Poſtillons, Hülfsfuhren verrichtende Eingeſeſſene und deren Leute können daher auch in Fällen, wo ſie ſich Dienſtwidrigkeiten zu Schulden kommen laſſen, von der K. Däniſchen Generalpoſtdirection nach den in den K. Däniſchen Poſtdienſtordnungen, Inſtructionen und Anſtellungsdecreten enthaltenen Beſtimmungen zur disciplinariſchen Unterſuchung und disciplinariſchen Beſtrafung gezogen werden, falls dieſelbe es nicht vorziehen wird, die Sache den Oldenburgiſchen Gerichten zu überweiſen. Machen die Umſtände es

Digitized by Google

nöthig, bei gemeinen Vergehen oder Verbrechen oder auch bei eigentlichen Dienſtvergehen und Verbrechen gegen Poſtbediente eine förmliche gerichtliche Unterſuchung einleiten oder Verhaftung eintreten zu laſſen, ſo iſt davon ſofort der vorgeſetzten K. Däniſchen Poſtbehörde, ſobald dieſelbe damit unbekannt, Anzeige zu machen, damit dieſelbe das, was das Intereſſe des Poſtdienſtes erheiſcht, dabei wahrnehmen könne.

Sollten Poſtbediente, welche vor ihrer Anſtellung Großherzoglich Oldenburgiſche Landes-Unterthanen nicht waren, und nur vermöge ihrer Anſtellung einen vorübergehenden Aufenthalt in dem Fürſtenthum Lübeck genommen haben, in Unterſuchung gerathen, und die K. Däniſche Generalpoſtdirection dafür halten, daß ſelbige angemeſſener von einer K. Däniſchen Behörde zu führen und zu erledigen ſein werde, ſo ſollen auf desfallſige ordentliche Requiſition der Auslieferung eines ſolchen Angeſchuldigten von Großherzoglich Oldenburgiſcher Seite keine Schwierigkeiten entgegengeſetzt werden.

Kommen eigentliche Dienſtvergehen oder Dienſtverbrechen zur gerichtlichen Unterſuchung, ſo ſoll jedes Mal vor dem Schluß und, wo möglich, bei der Ermittelung des Thatbeſtandes ein von der K. Däniſchen Generalpoſtdirection entweder ein für alle Mal oder für den vorgekommenen einzelnen Fall ernannter Commiſſarius mit ſeinem auf die Sache bezüglichen Gutachten gehört und ſelbiges angemeſſen berückſichtigt werden.

Auf den K. Däniſchen Poſten werden portofrei befördert:

1) zwiſchen Eutin und Hamburg, auch Altona und vice versa, ſowohl auf der Route über Kiel als über Lübeck, alle Briefe und Packete mit Briefen, Acten oder ſonſtigen Papieren ohne Geldeswerth bis zu einem Pfunde ſchwer an und von S. K. H. dem Großherzog, dem Großherzoglichen Hauſe, dem Staats- und Cabinets-Miniſterium und deſſen Mitgliedern, den Collegien des Fürſtenthums Lübeck und deren Präſidenten oder vorſitzendem Rathe, ſo wie auch an und von dem Chef der Großherzoglichen Hofverwaltung in Eutin, desgleichen die aus herrſchaftlichen Caſſen und für deren Rechnung nach Hamburg gehenden Geldſendungen.

2) zwiſchen Eutin, Schwartau und Lübeck und vice versa alle und jede Brief-, und Fracht-Poſtſachen, auch Gelder, wenn deren Inhalt auf der Adreſſe mit dem vollausgeſchrieben Worte: „Herrſchaftlich“ und der gleichfalls vollausgeſchriebenen Namens-Unterſchrift des abſendenden oder empfangenden Großherzoglichen Beamten bezeichnet iſt. Dieſe Bezeichnung, wozu jeder

Digitized by Google

Großherzogliche Beamte befugt iſt, ſoll anſtatt der bei dem K. Däniſchen Poſtweſen vorgeſchriebenen förmlichen Atteſte als genügend angeſehen werden. Im Fall eines Mißbrauches dieſer Befugniß, zu deſſen Entdeckung die Großherzoglich Oldenburgiſche Regierung bereitwillig behülflich ſein will, ſoll aber der Contravenient derſelben Strafe unterworfen ſein, welche nach den K. Däniſchen Poſtgeſetzen wegen Mißbrauchs der Befugniß zur Atteſt-Ausſtellung feſtgeſetzt iſt. Verſendungen in Parteiſachen genießen überall keine Portofreiheit, dahingegen werden die wöchentlichen Anzeigen des Fürſtenthums Lübeck portofrei befördert.

3) Portofreiheit **pro persona** zwiſchen Eutin, Schwartau und Lübeck und **vice versa** genießen diejenigen Großherzoglichen Beamten, denen eine ſolche beſtallungsmäßig oder herkömmtlich gegenwärtig noch zuſtehet und worüber der K. Däniſchen Generalpoſtdirection ein Verzeichniß mitgetheilt werden ſoll.

4) Zur Erleichterung der Criminalrechtspflege wird feſtgeſetzt, daß auf den K. Däniſchen Poſten und zwar ohne Unterſchied der Routen, die Correſpondenzen in Criminal-Unterſuchungsſachen zwiſchen Großherzoglich Oldenburgiſchen und K. Däniſchen Gerichten, falls die Koſten von einer darin verurtheilten Perſon nicht zu erlangen ſind, portofrei ſein ſollen. Auch wird die Correſpondenz zwiſchen der Großherzoglichen Regierung in Eutin und der K. Däniſchen Generalpoſtdirection, ſo wie dem K. Generalzollkammer- und Commerz-Collegio in Kopenhagen portofrei ſein.

Zur Vorbeugung von Mißverſtändniſſen wird bemerkt, daß das ausländiſche Porto und etwanige Auslagen, welche das K. Däniſche Poſtweſen an fremde Poſtämter von und nach Hamburg, ſo wie von und nach Lübeck zu entrichten hat, der K. Däniſchen Poſtcaſſe zu erſtatten iſt.

Die K. Däniſchen Poſttaxen, ſo wie alle auf das Poſtweſen Bezug habende Däniſche Patente, Placate, Verordnungen und allgemeine Anordnungen der K. Däniſchen Generalpoſtdirection, welche gegenwärtig beſtehen oder künftig erlaſſen werden ſollten, kommen im Fürſtenthum Lübeck in derſelben Art, wie im Däniſchen Staate, in Anwendung, in ſo fern dieſen die Beſtimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht entgegenſtehen. Um eine Uebereinſtimmung der Ausübung des Poſtregals mit den K. Däniſchen Poſtgeſetzen zu bewirken, werden Großherzoglich Oldenburgiſcher Seits für das Fürſtenthum Lübeck Geſetze erlaſſen werden, welche mit den jedesmaligen Däniſchen Poſtgeſetzen übereinſtimmen. Nach dieſen Geſetzen und den von

Digitized by Google

der K. Däniſchen Generalpoſtdirection erlaſſenen oder zu erlaſſenden Dienſt-Inſtructionen und Reglements ꝛc. ſollen von der Großherzoglichen Regierung zu Eutin, jedoch ſtets unter Einholung eines gutachtlichen Antrages des Eutiniſchen Poſtamts, die Unterſuchungen wegen Poſt-Contraventionen und Defraudationen geführt und zur Erledigung gebracht werden, in ſo weit nicht die Contraventionen gegen das Lohnfuhrweſen, den deshalb zu erlaſſenden Anordnungen gemäß, den Polizeibehörden zur Erledigung überwieſen werden.

Die in Poſtcontraventionsſachen erwachſenden Acten ſollen der K. Däniſchen Generalpoſtdirection auf Verlangen zur Einſicht mitgetheilt werden.

Die rechtskräftig erkannten Geldſtrafen fließen, ſo weit nicht den zu erlaſſenden Geſetzen gemäß die eine Hälfte dem Denuncianten beikommt, in die Poſt-Strafcaſſe der K. Däniſchen Generalpoſtdirection und ſollen zu dem Ende an das Poſtamt zu Eutin abgeliefert werden. Dagegen ſoll den invaliden Poſtillons bei den K. Däniſchen Poſten im Fürſtenthum Lübeck auf ſo lange, als der gegenwärtige Poſtvertrag in Gültigkeit bleibt, eine Unterſtützung aus der däniſchen Poſt-Armencaſſe, nach Maaßgabe der vorhandenen Fonds, den beſtehenden allgemeinen Grundſätzen gemäß zu Theil werden.

Bei dem Poſtweſen im Fürſtenthum Lübeck werden, ſowohl bei der Hebung als bei der Berechnung, lediglich die daſelbſt, ſo wie in Lübeck und Hamburg gangbaren Münzſorten angewandt.

In Bezug auf den Zeitungsdebit im Fürſtenthum Lübeck kommen die im Däniſchen Staate gültigen allgemeinen Beſtimmungen in Anwendung, jedoch will die K. Däniſche Generalpoſtdirection dahin Vorkehrung treffen, daß die auswärtigen Zeitungen, ſo weit möglich, täglich bezogen werden können.

Alle reitende und fahrende ordinaire und Extrapoſten, Couriere und Eſtafetten ſind der Entrichtung des verordnungsmäßigen Chauſſee- und Barrieren-Geldes im Fürſtenthum Lübeck unterworfen.

Das mit dem Extrapoſtweſen im genauen Zuſammenhange ſtehende Lohnfuhrweſen im Fürſtenthum Lübeck wird von der Großherzoglich Oldenburgiſchen Regierung mit den darüber in dem Herzogthum Holſtein beſtehenden Anordnungen in Uebereinſtimmung geſetzt werden. So wie daher die Lohnfuhrleute des Fürſtenthums Lübeck den nämlichen Verpflichtungen, wie ſolche in gedachtem Herzogthum beſtehen, unterworfen werden ſollen, ſo haben dieſelben auch die nämlichen Rechte zu genießen. Es wird in dieſer

Digitized by Google

Beziehung eine völlige Reciprocität ſtattfinden, mithin die Lohnfuhrleute im Fürſtenthum Lübeck denjenigen im Herzogthum Holſtein und dieſe jenen durchaus gleich behandelt werden.

Bezüglich auf das Lohnfuhrweſen hat es übrigens bei der mit der freien und Hanſeſtadt Lübeck beſtehenden Convention vom 10. Juli 1840 ſein Bewenden zu behalten, ſo wie auch für Extrapoſten und Miethfuhrwerk die Beſtimmungen der Regierungs-Bekanntmachung vom 13. Juli 1843 wegen verbotenen Umfahrens der Poſtſtation zu Eutin in Kraft verbleiben.

Erfolgt ein Jahr vor Ablauf des gegenwärtigen Vertrages von einem oder dem andern der contrahirenden Theile keine Aufkündigung, ſo ſoll der Vertrag als auf fünf Jahre prolongirt angeſehen werden, und bis zur erfolgenden Kündigung in der angegebenen Art immer von fünf zu fünf Jahren fortlaufend verbindliche Kraft behalten. Im Fall der Aufhebung des Vertrages wird dagegen der status quo, wie ſolcher auf Grundlage der Eingangs gedachten Poſtconvention vom 1. October 1777 und ſonſt beſtehet, wieder hergeſtellt.

204.) Allerhöchſte Verordnung vom 27. März 1846, wegen Unterdrückung des Sclavenhandels.

(publ. durch N. A. vom 22. Juli.)

Chriſtian der Achte ꝛc. Thun kund hiemit: Nachdem der Negerhandel für Unſer Königreich Dänemark und Unſere außereuropäiſchen Beſitzungen, ſo wie für Unſere Herzogthümer Schleswig und Holſtein bereits ſeit längerer Zeit verboten und die zur Unterdrückung deſſelben getroffenen näheren Beſtimmungen in den genannten Staatstheilen mittelſt allerhöchſter Verordnungen vom 3. Juli 1835 zur öffentlichen Kunde gebracht worden, iſt in der 21. Sitzung der Deutſchen Bundesverſammlung vom 19. Juni v. J. für ſämmtliche Deutſche Bundesſtaaten ein allgemeines Verbot wider den Negerhandel beſchloſſen, ſo daß, wo desfalls durch beſtehende Strafgeſetze nicht bereits Fürſorge getroffen iſt, jeder, welcher ſich des Negerhandels ſchuldig macht, gleich einem Seeräuber beſtraft, in denjenigen Bundesſtaaten aber, deren Geſetzgebung des Seeraubes nicht beſonders erwähnt, derſelbe mit der Strafe des Menſchenraubes oder mit einer ähnlichen Strafe belegt werden ſoll. Demgemäß und um in dieſer Beziehung gleichmäßige Beſtimmungen für

Digitized by Google

Unſere ſämmtlichen Unterthanen zu treffen, haben Wir Uns allerhöchſt bewogen gefunden, nach vorgängiger Communication mit Unſerer getreuen Lauenburgiſchen Ritter- und Landſchaft über die für das Herzogthum Lauenburg zur Anwendung zu bringenden Strafvorſchriften, zu verordnen wie folgt:

§ 1.

Die Betreibung des Negerhandels und jede Theilnahme an demſelben wird Unſeren ſämmtlichen Unterthanen im Herzogthum Lauenburg hiedurch unterſagt.

§ 2.

Mit Rückſicht auf dieſes Verbot des Negerhandels (§ 1) wollen Wir zugleich die in einer Verordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein vom 3. Juli 1835 enthaltenen Beſtimmungen wegen Unterdrückung des Sclavenhandels, ſo wie dieſelben in der Anlage zuſammengefaßt ſind, hiemittelſt auf Unſer Herzogthum Lauenburg ausgedehnt haben.

Wornach ein Jeder, den es angeht, ſich allerunterthänigſt zu achten.

Urkundlich unter Unſerem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Inſiegel.

Gegeben in Unſerer Königlichen Reſidenzſtadt Kopenhagen, den 27. März 1846.

Chriſtian R.

205.) Conſiſtorial-Currende vom 2. April 1846, betr. den Umfang der Zollfreiheit der Geiſtlichkeit und die Faſſung der desfallſigen Certificate.

Das K. Generalzollkammer- und Commerz-Collegium hat auf eine Vorfrage der Zollſtelle zu Wentorff, in Betreff des Umfanges der Zollfreiheit der Geiſtlichkeit im Herzogthum Lauenburg, und der Faſſung der desfallſigen Certificate, nach einer über dieſe Angelegenheit mit der Königl. Regierung hieſelbſt geführten Correſpondenz, die gedachte Zollſtelle unterm 13. v. M. mit der verlangten Inſtruction verſehen, und iſt Uns von der K. Regierung von dieſer Verfügung, Behuf einer etwanigen weiteren Mittheilung an die Beikommenden, Nachricht gegeben worden.

Wir laſſen daher das gedachte Schreiben des K. Generalzollkammer-

und Commerz-Collegii an die Zollſtelle zu Wentorff vom 13. v. M. zu Eurer Nachricht und Nachachtung hieneben in Abſchrift anſchließen.

Ratzeburg, den 2. April 1846.

Conſiſtorium.

Auf den Bericht des Zollamts zu Wentorff vom 26. November v. J. betr. den Umfang der Zollfreiheit der Geiſtlichen im Herzogthum Lauenburg ſ. w. d. a. wird Folgendes erwiedert:

1) Die von den Geiſtlichen zu ihrem eigenen Bedarf bezogenen Waaren nebſt Vieh, imgleichen die Erzeugniſſe des Official-Pfarrlandes, ſind vom Landzoll befreit.

2) Behuf Genuſſes der Zollfreiheit haben die Geiſtlichen unter eigener Hand und Beidruckung des Amtsſiegels Certificate auszuſtellen und am Zoll einzuliefern des Inhalts:

daß die eingeführten (ſpeciell zu verzeichnenden) Waaren ꝛc. zu ihrem (der Geiſtlichen) Gebrauch eingekauft worden, und daß die zur Ausfuhr gemeldeten (ſpeciell zu verzeichnenden) Waaren ꝛc. auf den Official-Pfarrländereien zu N. N. gewachſen (oder aufgezogen) ſind und zum Verkauf gebracht werden ſollen (oder nach N. N. an den Kaufmann N. N. welchem ſie verkauft worden ſeien, abgeliefert werden ſollen.)

3) Die Erzeugniſſe der Official-Pfarrländereien ſind auch dann zollfrei, wenn ſie verpachtet ſind, vorausgeſetzt, daß die ordnungsmäßigen Certificate eingeliefert worden (cfr. Abſchnitt 2).

4) Den Erzeugniſſen des den Geiſtlichen eigenthümlich zuſtändigen Landes, welches alſo nicht zum Official-Lande gehört, kann keine Zollfreiheit eingeräumt werden.

5) Gleichfalls iſt Zoll zu erlegen für Vieh, welches die Geiſtlichkeit zum eigenen Bedarf zollfrei eingeführt hat, wenn ſolches ſpäter zum Verkauf ausgeführt wird, weil daſſelbe nicht zur Zuzucht des Official-Landes gehört.

Kopenhagen, den 13. März 1846.

Generalzollkammer- und Commerz-Collegium.

An
das Zollamt zu Wentorff.

Digitized by Google

206.) Allerhöchſtes Patent vom 24. April 1846, betr. die Niederlaſſung von Ausländern.

(publ. durch N. A. vom 30. Mai.)

Wir Chriſtian der Achte ꝛc. Thun kund hiemit: Da die bisher befolgten Grundſätze in Betreff der Niederlaſſung von Ausländern in Unſerm Herzogthum Lauenburg mit Rückſicht auf die in dieſer Beziehung ſtrengere Geſetzgebung anderer Staaten als zureichend nicht mehr angeſehen werden können und Unſer Herzogthum im Verhältniß zu anderen Staaten in Nachtheil ſtellen, ſo haben Wir Uns allerhöchſt bewogen gefunden, die Bedingungen feſtzuſtellen, unter denen hinfüro die Aufnahme von Ausländern geſtattet ſein ſoll. Nach Communication mit Unſerer getreuen Ritter- und Landſchaft des Herzogthums Lauenburg haben Wir demnach nachſtehende Vorſchriften zu ertheilen geruhet:

§ 1.

Ausländern iſt die Niederlaſſung in einer Commüne des Herzogthums Lauenburg nicht ohne ausdrückliche obrigkeitliche Genehmigung zu geſtatten.

§ 2.

Die obrigkeitliche Genehmigung, vor deren Ertheilung die betreffenden Vorſteher des Orts, wo ſich der Fremde niederzulaſſen beabſichtigt, zu vernehmen ſind, darf keinem Fremden ertheilt werden, der nicht nachweiſet, daß er bisher einen ehrlichen Broderwerb betrieben und keine öffentliche Strafe erlitten hat und nicht die Fähigkeit, ſich und die Seinigen redlich zu ernähren, gehörig darthut.

§ 3.

Jeder Fremde, der ſich an einem Orte des Herzogthums Lauenburg niederzulaſſen beabſichtigt, muß gehörig nachweiſen, daß er in ſeinem bisherigen Vaterlande nicht wehrpflichtig iſt.

§ 4.

Außerdem haben Ausländer, inſofern nicht künftig mit einzelnen Nachbarſtaaten durch ſpecielle Conventionen etwas anderes vereinbart werden

Digitized by Google

mögte, vor Geſtattung der Niederlaſſung an einem Orte und wenn dieſe nicht unter Umſtänden erfolgt, welche eine Beläſtigung der hieſigen Commüne nicht füglich beſorgen laſſen, eine glaubhafte Beſcheinigung der Obrigkeit ihrer Heimath darüber beizubringen, daß ſie mit ihren Familien daſelbſt zu jeder Zeit wieder aufgenommen werden ſollen, es ſei denn, daß die betreffende Commüne die Aufnahme derſelben ohne Beibringung einer ſolchen Beſcheinigung bewillige.

Dieſelben Beſtimmungen kommen zur Anwendung wenn Ausländer, welche bereits in einer Commüne des Herzogthums Aufnahme gefunden haben, ſpäter ihren Aufenthalt verändern.

§ 5.

Den Predigern in den Städten und auf dem Lande wird es unterſagt, Ausländer ohne einen Erlaubnißſchein der Obrigkeit, in deren Diſtrict ſich dieſelben aufhalten oder aufzuhalten beabſichtigen, zu trauen und die Obrigkeit darf ſolche Trauſcheine, für welche eine Gebühr von 1 Rthlr. Cour. zu erlegen iſt, nur ertheilen, wenn der zu Trauende eine von der Obrigkeit ſeiner Heimath in glaubwürdiger Form ausgeſtellte Beſcheinigung darüber beibringt, daß ſeiner und ſeiner künftigen Ehefrau und Kinder Wiederaufnahme in ſeiner Heimath mit Rückſicht auf ſeine hier im Lande erfolgte Verheirathung kein Hinderniß im Wege ſtehen werde.

Hinſichtlich ſolcher Ausländer, welche bereits vor Geſtattung ihrer Niederlaſſung die im § 4 gedachte Beſcheinigung beigebracht haben, oder deren Niederlaſſung an einem Orte im Herzogthum Lauenburg einmal ohne Beibringung eines Wiederaufnahme-Reverſes geſtattet worden, iſt die Beibringung eines ſolchen, auch wenn ſie ſich ſpäter verheirathen wollen, nicht erforderlich.

§ 6.

Wider Prediger, welche ſich eine Uebertretung dieſer Vorſchrift (§ 5) ſchuldig machen, kommt eine ad pios usus zu erlegende Strafe von 20 Rthlr. und in Wiederholungsfällen eine härtere Ahndung zur Anwendung.

§ 7.

Eingeborene, welche ſich im Auslande domicilirt haben, ſind inſofern

Digitized by Google

den Ausländern gleich zu behandeln, daß ſie im Verarmungsfalle nicht wieder aufzunehmen ſind, wenn nicht ihre Wiederannahme durch einen desfallſigen Revers zugeſichert iſt.

Hinſichtlich der Verpflichtung zur Wiederannahme beſtrafter Verbrecher und Vagabunden bleibt es bis weiter bei den desfalls beſtehenden Conventionen.

§ 8.

Die in Vorſtehendem enthaltenen Beſtimmungen kommen bis weiter auch auf Einwohner aus Unſeren übrigen Landen zur Anwendung.

Wornach ſich männiglich allerunterthänigſt zu achten.

Urkundlich unter Unſerem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Inſiegel.

Gegeben in Unſerer Königlichen Reſidenzſtadt Kopenhagen, den 24. April 1846.

Chriſtian R.

207.) Kanzelei-Patent vom 28. April 1846, betr. die Zeit, während welcher entwichene und wieder ergriffene Landmilitairpflichtige zum beſtändigen Garniſonsdienſt einzubehalten ſind.

(publ. durch R. A. vom 30. Mai.)

S. M. der König haben unterm 25. v. M. allerhöchſt zu beſtimmen geruht, daß die entwichenen und wiederergriffenen Landmilitairpflichtigen, welche zufolge des § 8 der Landmilitair-Ordnung für das Herzogthum Lauenburg vom 21. December 1819 ſechs Jahre zum beſtändigen Dienſt in der Garniſon einzubehalten ſind, in Zukunft nur während 4 Jahre zum beſtändigen Garniſonsdienſt einbehalten werden ſollen, welcher Zeitraum von dem Tage an zu berechnen iſt, an welchem die nächſte Abtheilung Rekruten bei derſelben Heeresabtheilung in Nummer geſetzt wird, und daß es im Uebrigen rückſichtlich des Ueberganges der Betreffenden von der Linie zur Kriegsreſerve und von dieſer zur Verſtärkung auf gleiche Weiſe wie mit der übrigen landmilitairpflichtigen Mannſchaft zu verhalten iſt.

Digitized by Google

Vorſtehendes wird Allen, die es angeht, zur Nachricht und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Kopenhagen, den 28. April 1846.

Kanzelei.

208.) Bekanntmachung der General-Poſtdirection vom 4. Juli 1846, wegen Beförderung der Extrapoſten, Eſtafetten und Couriere auf den Chauſſeen.

(publ. durch R. A. vom 11. ejd.)

Zufolge des § 1 des Placats vom 17. Auguſt 1843, betreffend die Beförderung der Extrapoſten, Eſtafetten und Couriere auf den Chauſſeen der Herzogthümer Schleswig, Holſtein und Lauenburg, ſollen Extrapoſten und Eſtafetten in ¾ Sunden, Couriere dagegen in ½ Stunde die Meile auf dieſen Wegen befördert werden.

Vorſtehendes wird in Uebereinſtimmung mit dem § 7 des obgedachten Placats mit dem Hinzufügen hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß das Poſtgeld nach den in dieſer Bekanntmachung angegebenen Entfernungen berechnet werden wird.

Kopenhagen, den 4. Juli 1846.

General-Poſt-Direction.

209.) Allerhöchſter offener Brief vom 8. Juli 1846, betr. die Erbfolge in den Herzogthümern.

(publ. durch R. A. vom 15. ejd.)

Wir Chriſtian der Achte ꝛc. Thun kund hiemit: Durch vielfache Thatſachen iſt es zu Unſerer Kenntniß gelangt, daß bei Manchen Unſrer Unterthanen unklare und irrige Vorſtellungen über die Succeſſions-Verhältniſſe in der Monarchie herrſchen, und daß dieſe Vorſtellungen dazu benutzt werden um Unruhe und Bekümmerniß über die Zukunft des gemeinſamen Vaterlandes für den Fall hervorzurufen, daß einſt nach dem Rathſchluß der Vorſehung Unſeres K. Hauſes Mannsſtamm erlöſchen ſollte, wodurch zugleich eine bittre Stimmung unter den Bewohnern in den verſchiedenen Landestheilen erzeugt und genährt wird. Wir haben es daher für Unſre

Digitized by Google

landesväterliche Pflicht erkannt durch eine zu dem Ende von Uns allerhöchſt ernannte Commiſſion alle, dieſe Erbverhältniſſe betreffenden Acten und Documente, ſo weit dieſelben haben zu Wege gebracht werden können, prüfen und zugleich eine genaue und gründliche Unterſuchung aller darauf bezüglichen Verhältniſſe vornehmen zu laſſen.

Nachdem das Ergebniß dieſer Unterſuchung Uns in Unſerm Geheimen-Staatsrath allerunterthänigſt vorgetragen und von Uns erwogen worden iſt, haben Wir darin die volle Bekräftigung gefunden, daß gleicherweiſe wie über die Erbfolge in Unſerm der Krone Dänemark durch Verträge erworbenen Herzogthum Lauenburg kein Zweifel obwaltet, ſo auch die gleiche Erbfolge des Königs-Geſetzes im Herzogthum Schleswig in Gemäßheit des Patents vom 22. Auguſt 1721 und der darauf geleiſteten Erbhuldigung ſo wie endlich in Folge der von England und Frankreich ausgeſtellten Garantie-Acte vom 14. Junius und 23. Julius 1721 und der mit Rußland geſchloſſenen Verträge vom 22. April 1767 und vom 1. Junius 1773 in voller Kraft und Gültigkeit beſteht.

In der feſten Ueberzeugung, daß dies auf Recht und Wahrheit begründet iſt, und in der Ueberzeugung ferner, daß Wir es nicht länger hinausſetzen dürfen, den ſchädlichen Folgen entgegen zu wirken, welche die fortwährend ſelbſt innerhalb der Grenzen der Monarchie verbreiteten irrigen und falſchen Anſichten über dieſe Verhältniſſe hervorbringen, haben Wir Uns allerhöchſt bewogen gefunden, durch dieſen Unſern offnen Brief Unſern ſämmtlichen getreuen Unterthanen gegenüber die Ueberzeugung von dem allen Unſern K. Erbſucceſſoren zuſtändigen Erbfolge-Recht in das Herzogthum Schleswig auszuſprechen, ein Recht, welches Wir und Unſre Nachfolger auf dem Däniſchen Thron aufrecht zu erhalten für Unſre Pflicht und Unſern Beruf erachten werden.

Dagegen hat die angeſtellte Unterſuchung ergeben, daß mit Rückſicht auf einzelne Theile des Herzogthums Holſtein Verhältniſſe obwalten, welche Uns verhindern Uns mit gleicher Beſtimmtheit über das Erbrecht Unſrer ſämmtlichen K. Erbſucceſſoren an dieſem Herzogthum auszuſprechen. Während Wir indeſſen allen Unſern getreuen Unterthanen und namentlich denen im Herzogthum Holſtein die allergnädigſte Verſicherung ertheilen, daß Unſer unabläſſigen Beſtrebungen auch fernerhin darauf gerichtet ſein werden, die zur Zeit vorhandenen Hinderniſſe zu beſeitigen und die vollſtändige Anerkennung der Integrität des Däniſchen Geſammt-Staats zu Wege zu bringen, ſo daß

Digitized by Google

die unter Unſerm Zepter vereinigten Landestheile niemals von einander getrennt werden, vielmehr für immer in ihren gegenwärtigen Verhältniſſen und mit den einem jeden von ihnen zuſtändigen Rechten zuſammen bleiben, ſo wollen Wir namentlich Unſern getreuen Unterthanen im Herzogthum Schleswig hiedurch eröffnet haben, daß es nicht von Uns beabſichtigt wird, durch dieſen Unſern offnen Brief der Selbſtſtändigkeit dieſes Herzogthums, wie dieſelbe bisher von Uns anerkannt worden iſt, in irgend einer Weiſe zu nahe zu treten, oder irgend eine Veränderung in den ſonſtigen Verhältniſſen vorzunehmen, welche gegenwärtig daſſelbe mit dem Herzogthum Holſtein verbinden; und wollen Wir vielmehr Unſre Zuſage hiemit ausdrücklich wiederholen, daß Wir Unſer Herzogthum Schleswig wie bisher, ſo auch ferner im Beſitz der ihm als einem zwar mit Unſrer Monarchie unzertrennlich verbundenen, aber zugleich ſelbſtſtändigen Landestheile zuſtändigen Rechte ſchützen werden.

Urkundlich unter Unſerem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Inſiegel.

Gegeben in Unſerm Geheimen-Staatsrathe auf Unſerm Schloſſe Sorgenfrei den 8. Julius 1846.

Chriſtian R.

210.) Regierungs-Bekanntmachung vom 18. Juli 1846, betr. die Errichtung von Freiplätzen bei der Kopenhagener Veterinair-Schule.

Nachdem von S. M. dem Könige die Errichtung von 5 Freiplätzen bei der Kopenhagener Veterinairſchule für Rechnung der Finanzen allergnädigſt genehmigt worden iſt, haben Allerhöchſtdieſelben, unter Aufhebung der in den §§ 1 bis 5 und 7 der Patente vom 27. Januar und 2. Februar 1804 enthaltenen Vorſchriften über die Bildung zweier Schüler aus dem Herzogthum Schleswig und aus dem Herzogthum Holſtein auf der Veterinairſchule zu Kopenhagen und die Repartition der desfälligen Koſten über die genannten Herzogthümer, in dieſer Beziehung Folgendes feſtzuſetzen geruhet:

1) Bei der von der Direction der Veterinairſchule vorzunehmenden Beſetzung der Freiplätze ſoll die Regel beobachtet werden, daß inſofern würdige und bedürftige Bewerber aus den Herzogthümern Schleswig, Holſtein und Lauenburg um die gedachten Freiplätze vorhanden ſind,

Digitized by Google

immer zwei derſelben mit Zöglingen aus den genannten Herzogthümern beſetzt werden ſollen.

2) Jede Commüne ſoll berechtigt ſein, auf eigene Koſten Schüler auf die Veterinairſchule zu ſenden, welche unentgeldlich an dem Unterrichte Theil nehmen ſollen.

3) Hinſichtlich der Militairverhältniſſe der die Veterinairſchule beſuchenden Eleven aus dem Herzogthume Lauenburg ſoll es bis weiter bei den Beſtimmungen des § 3 Nr. 7 der Landmilitairverordnung vom 21. December 1819 ſein Verbleiben behalten.

Vorſtehendes wird in Gemäßheit eingegangenen Schreibens der Königl. S.-H.-L. Kanzelei vom 11. d. M. allen, die es angeht, zur Nachricht und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Ratzeburg, den 18. Juli 1846.

Regierung.

211.) Regierungs-Ausſchreiben vom 22. Juli 1846, betr. den, über die Erbfolge erlaſſenen offenen Brief.

Unſere ꝛc. In Beziehung auf den mittelſt Ausſchreibens vom 15. d. M. publicirten K. offenen Brief vom 8. d. M. betreffend die Erbfolge in den Herzogthümern Schleswig, Holſtein und Lauenburg, in welchem S. M. der König dasjenige auszuſprechen geruht haben, was Allerhöchſtdieſelben in dieſer Beziehung als auf Recht und Wahrheit begründet erkannt haben, — darf es im Allgemeinen vorausgeſetzt werden, daß die Unterthanen dieſe allerhöchſte Kundgebung mit der ſchuldigen Ehrerbietung entgegennehmen und ihr Verhalten darnach einrichten werden.

Sollten gleichwohl unzuläſſige Demonſtrationen in dieſer Hinſicht unternommen werden, ſo wird denſelben mit demjenigen Ernſt und Nachdruck zu begegnen ſein, welchen die hohe Wichtigkeit der Sache erfordert.

Indem ſämmtlichen Obrigkeiten dieſes Landes in Folge eines Schreibens der K. S.-H.-L. Kanzelei vom 18. d. M. Vorſtehendes mitgetheilt wird, werden Dieſelben angewieſen, in etwa vorkommenden Fällen das darnach Erforderliche wahrzunehmen. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 22. Juli 1846.

Regierung.

Digitized by Google

212.) Desgl. vom 5. Auguſt 1846, betr. das Viſiren der Päſſe und Wanderbücher der in das Herzogthum Holſtein einwandernden Perſonen.

Unſere ꝛc. Da nach den in dem Herzogthum Holſtein hinſichtlich des Paßweſens beſtehenden Vorſchriften jeder fremde Einwandernde ſich bei der erſten ſtädtiſchen Grenzpolizeibehörde zur Viſirung ſeines Paſſes oder Wanderbuches melden muß, die Befolgung dieſer Vorſchrift aber dann umgangen wird, wenn, wie ſolches zufolge desfalls eingegangener Anzeige von hieſigen Behörden geſchehen ſoll, die Päſſe nach ſolchen Oertern viſirt werden, welche mitten im Lande belegen ſind; So wird den Obrigkeiten aufgegeben, künftig in dieſer Beziehung mit der nöthigen Vorſicht zu verfahren und die Päſſe und Wanderbücher der in das Herzogthum Holſtein einwandernden Perſonen nur bis zur nächſten auf der ihnen anzuweiſenden Reiſeroute belegenen Stadt, nicht aber nach einem weiter im Lande liegenden Orte zu viſiren. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 5. Auguſt 1846.

Regierung.

213.) Desgl. vom 19. Auguſt 1846, betr. das Verbot, des Gedichts: „Auch ein offener Brief.“

Unſere ꝛc. Wenn in Gemäßheit eines Schreibens der K. S.-H.-L. Kanzelei vom 6. d. M. der Debit eines, ohne den Namen des Verlegers gedruckten, Gedichts: „Auch ein offener Brief“ von Eugen Hammerſtein — auch im hieſigen Lande verhindert werden ſoll, ſo geben Wir Euch auf, etwanige bei den Buchbindern oder ſonſt im Handel vorkommende Exemplare deſſelben zu confisciren und an Uns einzuſenden. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 19. Auguſt 1846.

Regierung.

214.) Desgl. vom 29. Auguſt 1846, das Verbot der „Adreſſe mehrerer Heidelberger Profeſſoren.“

Unſere ꝛc. Wenn in Gemäßheit eines Schreibens der K. S.-H.-L. Kanzelei vom 22. d. M., der Debit und die Verbreitung der, in Nr. 195

Digitized by Google

der Hamburger Neuen Zeitung vom 19. d. M. abgedruckten, Adreſſe mehrer Profeſſoren der Univerſität Heidelberg, an die Schleswig-Holſteiner, im hieſigen Lande nicht zu geſtatten iſt, ſo geben Wir Euch auf, etwanige im Handel oder bei den Buchbindern vorkommende Exemplare derſelben zu confisciren und an Uns einzuſenden. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 29. Auguſt 1846.

Regierung.

215.) Desgl. vom 19. September betr. das Verbot der, unter dem Titel: zur Würdigung des offnen Briefes ꝛc. erſchienenen Schrift.

Unſere ꝛc. In Folge eines Schreibens der K. S.-H.-L. Kanzelei vom 8. d. M., ſoll der Debit und die Verbreitung einer kürzlich erſchienenen Schrift, betitelt: „zur Würdigung des von dem Könige von Dänemark unterm 8. Juli 1846 erlaſſenen offenen Briefes, die Erbfolgen in den Herzogthümern Schleswig-Holſtein und Lauenburg betreffend, im Herzogthum Lauenburg verhindert werden. Demnach geben Wir Euch auf, etwanige im Handel oder bei den Buchbindern vorkommende Exemplare dieſer Schrift zu confisciren und an Uns einzuſenden. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 19. September 1846.

Regierung.

216.) Kanzelei-Patent vom 21. September 1846, betr. die Ausführung mehrerer Beſchlüſſe der deutſchen Bundesverſammlung wider politiſche Vereine ꝛc.

(publ. durch N. A. vom 17. Octbr.)

Zufolge Beſchluſſes der deutſchen Bundesverſammlung vom 5. Juli 1832 §§ 2 und 3 ſind folgende Beſtimmungen getroffen:

§ 2. Alle Vereine, welche politiſche Zwecke haben, oder unter anderem Namen zu politiſchen Zwecken benutzt werden, ſind in ſämmtlichen Bundesſtaaten zu verbieten, und iſt gegen deren Urheber und die Theilnehmer an denſelben mit angemeſſener Strafe vorzuſchreiten.

§ 3. Außerordentliche Volksverſammlungen und Volksfeſte, nämlich ſolche, welche bisher hinſichtlich der Zeit und des Ortes weder üblich noch

Digitized by Google

geſtattet waren, dürfen, unter welchem Namen und zu welchem Zweck es auch immer ſei, in keinem Bundesſtaate ohne vorausgegangene Genehmigung der competenten Behörde Statt finden.

Diejenigen, welche zu ſolchen Verſammlungen oder Feſten durch Verabredungen oder Ausſchreiben Anlaß geben, ſind einer angemeſſenen Strafe zu unterwerfen.

Auch bei erlaubten Volksverſammlungen und Volksfeſten iſt es nicht zu dulden, daß öffentliche Reden politiſchen Inhalts gehalten werden, diejenigen, welche ſich dies zu Schulden kommen laſſen, ſind nachdrücklich zu beſtrafen, und wer irgend eine Volksverſammlung dazu mißbraucht, Adreſſen oder Beſchlüſſe in Vorſchlag zu bringen, und durch Unterſchrift oder mündliche Beiſtimmung genehmigen zu laſſen, iſt mit geſchärfter Ahndung zu belegen.

In der am 6. Auguſt ſtattgehabten drei und zwanzigſten diesjährigen Sitzung der deutſchen Bundesverſammlung iſt ferner beſchloſſen, daß communiſtiſche Vereine als unter die Beſtimmung des § 2 der Beſchlüſſe vom 5. Juli 1832 ausdrücklich zu ſubſumiren angeſehen werden, wobei ſich von ſelbſt verſtehe, daß die Urheber, Häupter und Theilnehmer ſolcher Vereine, ſoweit dieſelben Hochverrätheriſche Zwecke verfolgen, in allen Bundesſtaaten die Strafe des Hochverraths, nach Maaßgabe der beſtehenden Landesgeſetze, zu gewärtigen haben ſollen.

S. M. Willen und Befehl gemäß ſind die gedachten Bundesbeſchlüſſe im Herzogthum Lauenburg genau zur Ausführung zu bringen, und ſind in Uebereinſtimmung mit denſelben die Uebertreter der darin enthaltenen Verbote inſofern nicht die Strafe des Hochverraths verwirkt iſt, mit einer ihrem Vergehen entſprechenden Strafe nach richterlichem Ermeſſen zu belegen.

Vorſtehendes wird in Gemäßheit allerhöchſter Reſolution S. K. M. allen, die es angeht, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Kopenhagen, den 21. Septbr. 1846.

Kanzelei.

217.) Regierungs-Ausſchreiben vom 24. Octbr. 1846, betr. die Auflöſung der Ehe des Kronprinzen.

Unſere ꝛc. S. M. der König haben unterm 30. Septbr. d. J. in

Digitized by Google

Folge der von J. K. H. der Kronprinzeſſin von Dänemark Caroline Charlotte Mariane geborne Herzogin von Mecklenburg-Strelitz, mit Rückſicht auf Ihre, ſeit mehreren Jahren anhaltende, Kränklichkeit und Ihre jetzt gänzlich geſtörte Geſundheit, deshalb geäußerten Bitte, und nachdem S. K. H. der Kronprinz dieſer Bitte, wiewohl höchſt ungern, zuletzt nachgegeben haben, die zwiſchen S. K. H. dem Kronprinzen Friederich Carl Chriſtian und J. K. H. der Herzogin Caroline Charlotte Mariane von Mecklenburg-Strelitz unterm 10. Juni 1841 geſchloſſenen Ehe, obgleich mit herzlichem Bedauern, vollſtändig aufgehoben und aufgelöſt.

Vorſtehendes wird, in Gemäßheit eingegangenen Schreibens der K. S.-H.-L. Kanzelei vom 17. d. M. hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 24. Octbr. 1846.

R e g i e r u n g.

218.) Conſiſtorial-Currende vom 26. Octbr. 1846, betr. eine Aenderung des Kirchengebets.

Zufolge S. M. des Königs allerhöchſten Befehls, iſt es, rückſichtlich des angeordneten Kirchengebets, für das K. Haus, dergeſtalt zu verhalten, daß in Zukunft die frühere Gemahlin S. K. H. des Kronprinzen Friederich Carl Chriſtian aus demſelben auszulaſſen iſt, ſo daß unmittelbar nach S. K. H. dem Kronprinzen, für S. K. H. dem Prinzen Friederich Ferdinand und deſſen Gemahlin, J. K. H. die Prinzeſſin Caroline, ſo wie für die übrigen Prinzen und Prinzeſſinnen und das geſammte Königl. Erbhaus gebetet werde.

Solches wird, in Folge Schreibens der K. S.-H.-L. Kanzelei vom 15. d. M. ſämmtlichen Predigern, mit Beziehung auf die Currende vom 23. Juni 1841 zur Nachachtung hiermit eröffnet.

Ratzeburg, den 26. Octbr. 1846.

C o n ſ i ſt o r i u m.

219.) Regierungs-Ausſchreiben vom 4. Novbr. 1846, betr. das Verbot verſchiedener politiſcher Schriften.

Unſere ꝛc. Wenn in Gemäßheit eingegangenen Schreibens der Königl.

S.=H.=L. Kanzelei vom 27. v. M. der Debit einer von Ludolph Wienbarg herausgegebenen Brochüre: „die Volksverſammlung zu Nortorf, Hamburg bei Hoffmann und Campe".

Desgleichen der Debit und die Verbreitung nachſtehender Druckſchriften:

1) Ludwig Häuſſer, Schleswig, Holſtein, Dänemark und Deutſchland, kurze Darſtellung ihres geſchichtlichen Verhältniſſes, Heidelberg. Winter.
2) Addreſſen an die Schleswig=Holſteiner, wie auch ſonſtige Actenſtücke, zu welchen der am 8. Juli d. J. erlaſſene Brief des Königs von Dänemark die Veranlaſſung gegeben: Hamburg. Bödecker.
3) Sechs Lieder von Schleswig=Holſtein. Hamburg. Schleswig=Holſteiniſche Buchhandlung.
4) Schleswig=Holſteiniſche Volkslieder, ebendaſelbſt.
5) Addreſſe der Nortorfer Volksverſammlung. Hamburg. Neſtler und Melle.
6) Marſchlied der Deutſchen Bundestruppen, zum Schutz und Trutz für Schleswig=Holſtein, von Rasmus, componirt von Chriſtern. Hamburg. Hamburg=Altonaer Volksbuchhandlung,

im Herzogthum Lauenburg verhindert werden ſoll, ſo geben Wir Euch auf, die daſelbſt bei den Buchbindern oder ſonſt im Handel vorkommenden Exemplare der genannten Schriften zu confisciren und an Uns einzuſenden.

Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 4. November 1846.

Regierung.

220.) Desgl. vom 14. Novbr. 1846, betr. das Verbot der Hamburger Neuen Zeitung.

Unſere ꝛc. Nach Inhalt eines Schreibens der K. S.=H.=L. Kanzelei vom 7. d. M. haben S. M. der König unterm 2. d. M. allerhöchſt genehmiget, daß das Halten der Hamburger „Neuen Zeitung" in den Herzogthümern Schleswig=Holſtein und Lauenburg verboten und den Behörden zu erkennen gegeben werde, daß diejenigen officiellen Bekanntmachungen, die von ihnen einer Hamburger Zeitung zur Inſerirung zugeſtellt ſein möchten, künftig nicht an die in Hamburg erſcheinende „Neue Zeitung" abzugeben, ſondern anderen daſelbſt herauskommenden Blättern zu inſeriren ſeien.

Digitized by Google

Vorſtehendes wird, in Folge Schreibens der K. S.-H.-L. Kanzelei vom 7. d. M. zur Nachricht und Publication ſämmtlichen Obrigkeiten hierdurch bekannt gemacht. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 14. Novbr. 1846.

Regierung.

221.) Desgl. vom 21. Novbr. 1846, betr. das Verbot der unter dem Titel: „der däniſche Fehdehandſchuh", herausgekommenen Schrift.

Unſere ꝛc. In Folge eines unterm 17. d. M. eingegangenen Schreibens der K. S.-H.-L. Kanzelei vom 12. d. M. ſoll der Debit der Schrift: „der däniſche Fehdehandſchuh, aufgenommen von Ludwig Wienbarg. Hamburg bei Hoffmann und Campe 1846" im Herzogthum Lauenburg verhindert werden. Wir beauftragen Euch demgemäß, wegen Verhinderung des Debits der fraglichen Schrift das Erforderliche wahrzunehmen. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 21. November 1846.

Regierung.

222.) Proviſoriſche Verfügung vom 23. Novbr. 1846, betr. die polizeiliche Beſtrafung der Beſchädigungen an der Eiſenbahn ꝛc.

(publ. durch R. A. vom 2. Decbr.)

Wir Chriſtian der Achte ꝛc. Thun kund hiemit: Nachdem von Uns allerhöchſt auf geſetzliche Anordnuugen zum Schutze des Verkehrs auf der Eiſenbahn von der Mecklenburgiſchen Grenze nach Bergedorf Bedacht genommen worden, haben Wir Uns allerhöchſt bewogen gefunden, nach Communication mit Unſerer getreuen Ritter- und Landſchaft des Herzogthums Lauenburg, proviſoriſch nachſtehende Vorſchriften über die Beſtrafung derjenigen zu erlaſſen, welche Beſchädigungen an dieſer Bahn verüben oder ſonſtige die Sicherung des Betriebes auf derſelben bezweckende polizeiliche Vorſchriften übertreten. Wir gebieten und befehlen demnach wie folgt:

§ 1.

Vorſätzliche Beſchädigungen der Eiſenbahn, der Transportmittel oder des ſonſtigen Zubehörs derſelben, unbefugtes Aufſtellen, Hinlegen oder Hin-

Digitized by Google

werfen von Gegenſtänden auf die Bahn, eigenmächtige Handlungen, durch welche die Dampf- und andere Bahnwagen in Bewegung geſetzt werden, oder die Nachahmung der Signale werden, inſofern nicht nach allgemeinen ſtrafrechtlichen Vorſchriften eine ſchwerere Strafe eintritt, nach richterlichem Ermeſſen mit einer Brüche bis zu 100 Rthlr. oder mit einfachem Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Gefängniß bei Waſſer und Brod bis zu sechsmal fünf Tagen beſtraft. Eiſenbahnofficianten können außerdem ihres Dienſtes entſetzt und für unfähig zur Wiederanſtellung bei einer Eiſenbahn erklärt werden. Fahrläſſige Handlungen der bezeichneten Art ziehen Verweis oder eine Brüche bis zu 6 Rthlr. 12 ß. nach ſich.

§ 2.

Wer, ohne der Bahnverwaltung anzugehören, oder ohne beſondere Erlaubniß der Eiſenbahndirection außerhalb der über die Bahn führenden Ueberfahrten und Uebergänge die Bahn oder die Böſchungen, Dämme oder Gräben derſelben betritt, hat eine Brüche von 16 ß. verwirkt. Wer aber unter gleichen Umſtänden auf der Bahn reitet oder fährt, oder Vieh auf oder über dieſelbe treibt oder treiben läßt, hat eine Brüche von 5 Rthlr. zu erlegen.

§ 3.

Das eigenmächtige Eröffnen der Schlagbäume oder ſonſtigen Verſchlußanlagen, die Benutzung der über die Bahn führenden Uebergänge während der Zeit, daß die Schlagbäume geſchloſſen ſind, ingleichen das Anhalten mit Fuhrwerk und Vieh auf den Uebergängen und Auffahrten (Appareilen) wird mit einer Brüche von 5 Rthlr. beſtraft.

Eine gleiche Brüche trifft diejenigen, welche Privat-Uebergänge haben, wenn ſie dieſelben während der letzten zehn Minuten vor der planmäßigen, durch Einhändigung des Fahrplans zu ihrer Kunde gebrachten Ankunft des Zuges paſſiren. Schließen ſie die vor ihrem Uebergange befindlichen Schlagbäume nicht jedesmal wieder hinter ſich zu, ſo haben ſie eine Brüche von 30 ß. zu erlegen.

§ 4.

Wer den Anordnungen, welche die auf der Bahn und den Bahnhöfen angeſtellten uniformirten Officianten der Eiſenbahngeſellſchaft innerhalb der

Digitized by Google

Grenzen ihres Geſchäftskreiſes treffen, nicht unweigerlich Folge leiſtet, iſt, inſofern nicht dadurch nach allgemeinen ſtrafrechtlichen Vorſchriften eine ſchwerere Strafe verwirkt iſt, mit einer Brüche bis zu 10 Rthlr. zu belegen.

§ 5.

Die beeidigten Bahnofficianten ſind befugt, die Uebertreter der vorſtehenden Vorſchriften anzuhalten und dieſelben, inſofern eine beſtimmte Brüche verwirkt iſt, zu deren ſofottiger Entrichtung aufzufordern. Die erhobene Brüche iſt mit einer Anzeige des Falles baldthunlichſt der zuſtändigen richterlichen Behörde zu überliefern.

Wird dagegen die Erlegung der Brüche verweigert, oder iſt die Uebertretung ſtreitig, oder mit einer unbeſtimmten Brüche oder anderen ſchwereren Strafe bedroht, ſo iſt die Unterſuchung und Beſtrafung bei der zuſtändigen richterlichen Behörde zu veranlaſſen und der Angeſchuldigte zu dieſem Ende an dieſelbe durch den beikommenden Officianten der Eiſenbahn, in Begleitung einer Anzeige über die Uebertretung, unverzüglich abzuliefern. Wenn jedoch nach der Anſicht der Eiſenbahnofficianten durch die Uebertretung nur eine Geldſtrafe verwirkt iſt, und der Angeſchuldigte genügende Sicherheit für ſein demnächſtiges Erſcheinen vor Gericht geleiſtet, oder ſich als ein angeſeſſener Inländer legitimirt hat, ſo darf kein weiterer Aufenthalt deſſelben Statt finden, der Vorgang ſelbſt aber iſt baldthunlichſt der richterlichen Behörde zur Einleitung der ferneren Unterſuchung anzuzeigen.

§ 6.

Inſoweit nach den Vorſchriften dieſer Verfügung Brüchen verwirkt und nicht ſogleich bezahlt ſind, ſoll der richterlichen Polizeibehörde des Orts des begangenen oder behaupteten Vergehens die Unterſuchung und Beſtrafung des Falles zuſtehen.

Wornach ein Jeder, den es angeht, ſich allerunterthänigſt zu achten.

Urkundlich unter Unſerem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Inſiegel.

Gegeben in Unſerer Königlichen Reſidenzſtadt Kopenhagen, den 23. Novbr. 1846.

Chriſtian **R.**

Digitized by Google

223.) Allerhöchſte Verfügung von demſelben Tage, betr. die Anlegung von Stroh- und Rethdächern, Korn- und Heudiemen ꝛc. in der Nähe der Eiſenbahn.

(publ. durch R. A. vom 2. Decbr.)

Wir Chriſtian der Achte ꝛc. Thun kund hiemit: Mit Rückſicht auf die Feuersgefahr für die in der Nähe von Eiſenbahnen belegenen Baulichkeiten und andere leicht feuerfangende Gegenſtände haben Wir die Erlaſſung geſetzlicher Beſtimmungen darüber, in welcher Nähe der Eiſenbahn von der Mecklenburgiſchen Grenze nach Bergedorf, mit Stroh oder Reth gedeckte Baulichkeiten und andere leicht feuerfangende Anlagen zugelaſſen werden dürfen, für erforderlich erachtet. Nach hierüber eingezogenem Gutachten Unſerer getreuen Ritter- und Landſchaft des Herzogthums Lauenburg gebieten und befehlen Wir demnach wie folgt:

§ 1.

Innerhalb einer Entfernung von zehn Ruthen von der Mitte des Bahngleiſes der Eiſenbahn dürfen keine neu zu errichtende Gebäude mit Stroh oder Reth oder Pfannen in Strohwiepen gedeckt, und ebenſowenig minder feuergefährliche Bedachungen bereits vorhandener Gebäude mit einer Stroh- oder Rethbedachung oder einer in Strohwiepen liegenden Pfannenbedachung vertauſcht werden.

§ 2.

Die innerhalb einer Entfernung von drei Ruthen von der Mitte des Bahngleiſes der Eiſenbahn bereits befindlichen, mit Stroh oder Reth oder Pfannen in Strohwiepen gedeckten Gebäude ſind mit einer nicht feuergefährlichen Dachbedeckung zu verſehen. Kann dies mit Rückſicht auf die Beſtimmung und bauliche Beſchaffenheit derſelben nicht geſchehen, ſo ſind dieſelben zu verſetzen (§ 1).

Sollte auf der Eiſenbahn anſtatt der Heizung mit entſchwefelten Steinkohlen künftig eine andere Art der Heizung angewandt werden, oder wenn die Erfahrung ſonſt eine weitere Erſtreckung des Umkreiſes, innerhalb deſſen auch die bereits vorhandenen Stroh- und Rethdächer oder in Strohwiepen liegenden Pfannenbedachungen beſeitigt werden müſſen, erforderlich erſcheinen

Digitized by Google

laſſen mögte, ſo wird eine nähere Beſtimmung darüber erfolgen, in welchem weiteren Umkreiſe die vorſtehende Beſtimmung zur Anwendung zu bringen ſei.

§ 3.

Gleichfalls dürfen innerhalb einer Entfernung von 10 Ruthen von der Mitte des Bahngleiſes der Eiſenbahn keine große, aus mehreren Fudern zuſammengebrachte Korn- und Heudiemen, ſowie Torf- und Düngermiethen geſetzt, oder ſonſtige leicht feuerfangende Anlagen gemacht werden. Bei Gebäuden, die nicht weiter als ſechs Ruthen von der Mitte des Bahngeleiſes belegen ſind, dürfen keine Düngerſtäten, Stroh-, Torf und Buſchhaufen zwiſchen den Gebäuden und der Eiſenbahn oder neben den erſteren angelegt werden, ſondern dieſe müſſen, wenn ſie nicht hinter den Gebäuden angelegt werden können, eine Entfernung von mindeſtens ſechs Ruthen von der Mitte des Bahngeleiſes haben.

§ 4.

Die Eiſenbahngeſellſchaft iſt verpflichtet, nicht nur die Koſten der in Folge dieſer Beſtimmungen erforderlich werdenden Umdeckung oder Verſetzung eines Gebäudes zu tragen, ſondern auch dem Eigenthümer deſſelben jeden durch dieſe Maaßregel und die dadurch veranlaßten Wirthſchaftsſtörungen oder vermehrten Unterhaltungskoſten oder ſonſt verurſachten Schaden vollſtändig zu erſetzen.

§ 5.

Darüber, ob eine Umdeckung ſtattfinden könne, oder ob die Verſetzung eines Gebäudes erforderlich ſei (§ 2), iſt in Entſtehung gütlicher Vereinbarung von dem Königl. Commiſſarius und der Entſchädigungscommiſſion zu entſcheiden.

§ 6.

Der Betrag der zu leiſtenden Entſchädigung iſt in Entſtehung gütlicher Vereinbarung durch eine förmliche Taxation, nach Anleitung der in der Verordnung vom 22. Decbr. 1843, betreffend die Ueberlaſſung von Grund-

Digitized by Google

ſtücken und Gerechtſamen zum Behuf einer Eiſenbahn von der Mecklenburgiſchen Grenze nach Bergedorf, enthaltenen Vorſchriften feſtzuſtellen.

Wornach ein Jeder, den es angeht, ſich allerunterthänigſt zu achten.

Urkundlich unter Unſerem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Inſiegel.

Gegeben in Unſerer Königlichen Reſidenzſtadt Kopenhagen, den 23. Novbr. 1846.

Chriſtian R.

224.) Allerhöchſtes Patent vom 25. Novbr. 1846, betr. die Strafen und das Strafverfahren in Stecknitzzollſachen.

(publ. durch R. A. vom 30. Decbr.)

Wir Chriſtian der Achte ꝛc. Thun kund hiemit: Wir haben es angemeſſen erachtet, unter Beſeitigung der bisherigen Strafbeſtimmungen für Contraventionen gegen die Stecknitzzollrolle, hinſichtlich dieſer Uebertretungen dieſelben Strafen anzuordnen, welche durch die Additionalacte zur Elbſchifffahrtsacte vom 13. April 1844 für Elbzolldefrauden beſtimmt ſind, und befehlen demnach wie folgt:

§ 1.

Als Stecknitzzolldefraude wird jede Handlung oder Unterlaſſung eines Schiffs- oder Floßführers betrachtet, vermöge welcher der Zollkaſſe der gebührende Zoll ganz oder theilweiſe entzogen worden iſt, oder im Falle der Nichtentdeckung entzogen ſein würde.

Dieſelbe wird namentlich dadurch begangen, daß ſtecknitzzollpflichtige Güter entweder gar nicht oder dergeſtalt, daß dadurch eine geringere als die gebührende Verzollung bewirkt worden iſt, oder im Falle der Nichtentdeckung bewirkt worden ſein würde, in der Zollangabe aufgeführt werden.

§ 2.

Die Strafe der Defraude beſteht für den erſten Straffall in einer Geldbuße zum zehnfachen Betrage des Zolles, welcher durch das Vergehen entzogen war oder bei deſſen unentdecktem Gelingen entzogen worden ſein würde.

Digitized by Google

Die Strafe iſt um die Hälfte zu ſchärfen, wenn nicht angemeldete zollpflichtige Güter in einem verborgenen Raume oder Behältniſſe des Fahrzeuges vorgefunden werden.

§ 3.

Wenn ein Schiffsführer ſich, nach erfolgter Beſtrafung, einer Stecknitzzolldefraude wiederholt ſchuldig macht, ſo ſoll die nach dem § 2 aufzulegende Geldbuße im erſten Wiederholungsfalle auf das anderthalbfache, im zweiten und jedem ferneren Wiederholungsfalle aber auf das Doppelte des einfachen Strafſatzes erhöht werden.

Wenn ein Schiffsführer durch den Inhalt der von den Befrachtern mitgegebenen Frachtbriefe oder ſonſtigen Papiere zu unrichtigen Angaben veranlaßt wurde, ſo ſoll weder für dasmal die Strafe des Rückfalls eintreten, noch die für dieſen Fall zu verhängende einfache Defraudeſtrafe, — wegen welcher dem Schiffer der Regreß wider den Befrachter zuſteht, — bei etwaigen künftigen Rückfällen behuf der Straferhöhung mitgezählt werden.

§ 4.

Abweichungen der Angaben vom Reviſionsbefunde, welche nicht mehr als den zwanzigſten Theil des angemeldeten Brutto-Gewichts für einen einzelnen Ladungsgegenſtand ausmachen, haben nur die Nachzahlung des Zolls für das Mehrgewicht, aber keine Strafe zur Folge.

§ 5.

Ein Schiffs- oder Floßführer, welcher vor beſchaffter Anmeldung und ohne dazu von dem beikommenden Schleuſenmeiſter oder dem Elbzollamt zu Lauenburg erhaltene Erlaubniß, Waaren ein- oder ausladet, verfällt, ſofern nicht die Strafe der Defraude eintritt, in eine Ordnungsſtrafe von 1 bis 10 Rthlr. Cour.

Uebertretungen dieſer Beſtimmung, welche erweislich ohne Verſchulden durch unabwendbare Ereigniſſe herbeigeführt ſind, bleiben ſtraflos.

§ 6.

Neben den Stecknitzzollſtrafen ſind jederzeit die defraudirten Zollgefälle einzuhalten.

Digitized by Google

Durch die Stecknitzzollſtrafe wird die geſetzmäßige Beſtrafung der, mit Stecknitzzollvergehen etwa concurrirenden, polizeilichen oder criminellen Vergehungen nicht ausgeſchloſſen.

Erkannte Zollſtrafen ſind im Unvermögensfall nach richterlichem Ermeſſen durch Haft abzubüßen.

§ 7.

Rückſichtlich der Zollſtrafen, der defraudirten Zollbeträge und der etwaigen Proceßkoſten haften ſolidariſch:

1) der Schiffs- oder Floßführer für alle Handlungen und Unterlaſſungen Dritter, deren er ſich zur Erfüllung oder Verletzung ſeiner Zollpflichten etwa bedient hat;

2) die Waaren, in Beziehung auf welche das Zollvergehen begangen iſt, ſo lange ſolche im Beſitz eines Zollbeamten oder Schleuſenmeiſters ſich befinden;

3) das Fahrzeug, welches jene Waaren führte, oder mittelſt deſſen, oder in Beziehung auf welches das Zollvergehen begangen wurde.

§ 8.

Alle Stecknitzzolldefrauden, ſo wie die im § 5 gedachten Ordnungswidrigkeiten, ſind, ſofern der Schiffs- oder Floßführer ſich nicht freiwillig dem Ausſpruch des Elbzollamts zu Lauenburg unterwirft, reſp. von Unſerem Amte Ratzeburg und Unſerem Amte Lauenburg, welche hiedurch als Stecknitzzollgerichte beſtellt werden, zu unterſuchen und zu entſcheiden.

§ 9.

Das Verfahren bei den Stecknitzzollgerichten iſt das bei Brüchſachen im Herzogthum Lauenburg gewöhnliche ſummariſche Verfahren, unter Zulaſſung des Recurſes an die Lauenburgiſche Regierung.

§ 10.

Die defraudirten Zollgefälle und erkannten Zollſtrafen ſind Unſerer Zollkaſſe zu berechnen.

Digitized by Google

§ 11.

Die Vorſchriften dieſes Patents treten mit dem 1. Januar 1847 in Kraft.

Wornach Alle, die es angeht, ſich allerunterthänigſt zu achten haben.

Gegeben in Unſerer Königlichen Reſidenzſtadt Kopenhagen, den 25. Novbr. 1846.

Urkundlich unter Unſerem Königlichen Handzeichen und beigedruckten Inſiegel.

Chriſtian R.

225.) Regulativ vom 4. Decbr. 1846, über die zollamtliche Behandlung des Waarentransports auf der Berlin-Hamburger Eiſenbahn.

(publ. durch R. A. vom 12. Decbr.)

Ueber die zollamtliche Behandlung des Waarentransports auf der Berlin-Hamburger Eiſenbahn werden für die durch das Herzogthum Lauenburg und das Herzogthum Holſtein führende Strecke, von der Mecklenburgiſchen Grenze nach Bergedorf, nachſtehende Beſtimmungen feſtgeſtellt:

§ 1.

Die zum Transport von Waaren auf der Eiſenbahn beſtimmten Wagen müſſen ſo eingerichtet ſein, daß dieſelben von der Zollbehörde durch anzulegende Schlöſſer leicht und ſicher unter Verſchluß genommen werden können.

Weder in dieſen Wagen noch in den Locomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen ſich geheime oder ſchwer zu entdeckende zur Aufnahme von Waaren und Effecten geeignete Räume befinden. In den Perſonenwagen dürfen Räume der letzteren Art überhaupt nicht vorhanden ſein. Die Güterwagen ſind mit einer fortlaufenden Nummer, welche an einer in die Augen fallenden Stelle anzubringen iſt, zu bezeichnen. Befinden ſich in einem Güterwagen mehrere von einander geſchiedene Abtheilungen, ſo wird jede der letzteren durch einen Buchſtaben bezeichnet.

Colli, welche ein Gewicht von mehr als 2 Centner haben, oder Waaren, die ſich ihrer ungewöhnlichen Form wegen zur Verladung in einen zu verſchließenden Wagen nicht eignen, mögen zwar auf anderen, nicht zum Verſchluſſe eingerichteten Wagen transportirt werden, unterliegen aber in

Digitized by Google

dieſem Falle der beſonderen zollamtlichen Verſchluß-Anlage, ſoweit eine ſolche ſich anbringen läßt.

§ 2.

Die Güterwagen dürfen, ſofern nicht der Nachweis der in Preußen bereits ſtattgehabten Reviſion dem Zollamte zu Sande geliefert wird, nicht eher in Gebrauch genommen werden, bis dieſelben unter Angabe der Nummern und Buchſtaben, mit welchen ſie bezeichnet ſind, dem Zollamt zu Sande ſchriftlich angemeldet und behuf der Prüfung ihrer Verſchluß-Einrichtung und Bezeichnung zur Beſichtigung geſtellt worden ſind.

Gleiche Anmeldung muß ſtattfinden, wenn Güterwagen dauernd außer Gebrauch kommen. Von den in doppelter Ausfertigung einzureichenden Anzeigen wird das eine Exemplar mit der Beſcheinigung, daß die Anmeldung geſchehen und gegen die Verſchluß-Einrichtung nichts zu erinnern ſei, verſehen, zurückgegeben.

Das Zollamt kann auch zu jeder anderen Zeit, verlangen, daß demſelben die Wagen, imgleichen die Locomotive und Tender, inſofern ſie nicht in Gebrauch ſind, zur Beſichtigung geſtellt werden.

§ 3.

Die Wagenzüge dürfen nur an den Stationsplätzen zu Sande, Reinbeck, Friedrichsruhe, Schwarzenbeck und Büchen anhalten, auch darf nur an dieſen Stellen ab- oder zugeladen werden.

Auf dieſen Plätzen hat die Eiſenbahngeſellſchaft diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche erforderlich ſind um während der Dauer der zollamtlichen Abfertigung den Zutritt des Publicums zu den Räumen, in welchen die Abfertigung ſtattfindet, zu verhindern, auch iſt ſie verpflichtet geeignete Räume für die Zollreviſion und zur einſtweiligen Niederlegung der nicht ſofort zur Abfertigung gelangenden Waaren zu veranſtalten. Die zu dem letzteren Zwecke beſtimmten Räume müſſen verſchließbar ſein, und werden von der Zollverwaltung und der Eiſenbahngeſellſchaft gemeinſchaftlich unter Verſchluß gehalten.

§ 4.

Die Eiſenbahnverwaltung iſt verpflichtet, von dem Fahrplan, ſowie von

Digitized by Google

jeder Abänderung deſſelben, bevor ſolche zur Ausführung kommt, den Zollämtern an den genannten Stationsplätzen und dem beikommenden Oberzollinſpector ſchriftliche Mittheilung zu machen.

§ 5.

Die Geſchäftsſtunden der Zollbeamten ſollen mit den Geſchäftsſtunden der Angeſtellten der Geſellſchaft übereinſtimmend ſein.

§ 6.

Die Koſten der Einrichtung zu der Verſchließung der Wagen und einzelner Wagenräume mittelſt beſonderer Schlöſſer, zu welchen die Schlüſſel nach erfolgter Anlegung in den Händen der Zollbeamten bleiben, hat die Eiſenbahngeſellſchaft zu tragen.

§ 7.

Findet die Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte ſtatt, welches abhängt von der Beſtimmung des Oberzollinſpectors und der Vorſtände der Zollämter zu Sande und Büchen, ſo muß den Begleitern ein Platz auf einem der Wagen nach ihrer Wahl und den von der Begleitung zurückkehrenden Beamten ein Sitzplatz in einem der Perſonenwagen der mittleren Claſſe unentgeltlich eingeräumt werden.

§ 8.

Der Oberzollinſpector und etwanige andere von dem Generalzollkammer- und Commerz-Collegio ſpeciell beauftragte Beamte, welche zu dem Ende ſich legitimiren, ſind befugt, zum Zwecke dienſtlicher Reviſionen oder Nachforſchungen, die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Halteſtellen ſo lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichſt zu beſchleunigende Amtsverrichtung ſolches erfordert. Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Halteſtellen anweſenden Angeſtellten der Eiſenbahngeſellſchaft ſind in ſolchen Fällen verpflichtet, auf die von Seiten der Zollbeamten an ſie ergehende Anforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hülfe zu leiſten. Nicht minder ſind die bezeichneten Beamte befugt, innerhalb der Tageszeit alle auf den Stationsplätzen und Halteſtellen vorhandenen Gebäude und Locale, ſoweit ſolche zu Zwecken des Eiſenbahndienſtes und

Digitized by Google

nicht bloß zu Wohnungen benutzt werden, ohne die Beobachtung weiterer Förmlichkeiten zu betreten, und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforſchungen vorzunehmen. Sie müſſen auf der Strecke der Eiſenbahn innerhalb des Herzogthums Lauenburg und des Herzogthums Holſtein, in beiderlei Richtungen, in einem Perſonenwagen 2. Claſſe unentgeldlich befördert werden.

§ 9.

Bei der Verpackung der Waaren in die Güterwagen ſind ſolche dergeſtalt zu ſondern, daß verſchiedene, deutlich zu bezeichnende, Wagen gewählt werden müſſen:

1. für alle zur unmittelbaren Durchfuhr auf der Eiſenbahn beſtimmten Frachtgüter und zwar beſondere Wagen:
   a) für die Durchfuhr von und nach Mecklenburg,
   b) für die Durchfuhr von und nach Preußen;
2. für die auf den genannten Stationsplätzen ab- und zuzuladenden Frachtgüter.

§ 10.

Die einen Zug bildenden Wagen müſſen ſo geordnet werden, daß ſämmtliche zur unmittelbaren Durchfuhr beſtimmte Güterwagen, ohne Unterbrechung durch andere Wagen, hintereinander folgen, ſo daß die an den Stationsorten zurückbleibenden oder von dort mitfolgenden Güterwagen, mit Leichtigkeit von dem Zuge getrennt oder demſelben angehängt werden können.

§ 11.

Nachdem der Zug von Hamburg auf dem Bahnhofe zu Sande oder in entgegengeſetzter Richtung auf dem Bahnhofe zu Büchen angelangt iſt, hat der Zugführer oder der begleitende Packmeiſter, dem Zollamte zu Sande oder zu Büchen, vollſtändige, in deutſcher Sprache verfaßte, mit Datum und Unterſchrift verſehene Ladungsverzeichniſſe zu übergeben, in welchen die Frachtgüter, nach Inhalt der mitfolgenden Frachtbriefe, die von dem Zollamt in ein zu verſiegelndes Couvert zu legen, anzuführen ſind, und zwar:

1. beſondere Ladungsverzeichniſſe für die unmittelbare Durchfuhr:
   a) nach } Mecklenburg;
   und b) von }

2. beſondere Ladungsverzeichniſſe für die unmittelbare Durchfuhr:
a) nach } Preußen,
und b) von }
das sub a in zwiefacher Ausfertigung;
3. beſondere Ladungsdocumente für den Verkehr nach den § 3 genannten Stationen (§§ 12. 14).

Für Poſtſtücke, welche unter Begleituug eines Poſtbeamten transportirt werden, ſowie für Paſſagier-Effecten bedarf es, inſofern beide Arten dieſer Gegenſtände zur unmittelbaren Durchfuhr beſtimmt ſind, keiner Ladungsverzeichniſſe oder Frachtbriefe. Als Paſſagier-Effecten werden aber nur diejenigen angeſehen, deren Eigenthümer ſich als Reiſende in dem nemlichen Wagenzuge befinden. Reiſeeffecten, welche ohne gleichzeitige Beförderung ihres Eigenthümers auf der Eiſenbahn transportirt werden, gehören auch bei der unmittelbaren Durchfuhr zum Frachtgut.

§ 12.

Nach Uebergabe der § 11 genannten Verzeichniſſe werden die Wagen in möglichſt beſchleunigter Weiſe zollamtlich revidirt, mit Ausnahme jedoch der Wagen für Poſtgüter und Reiſeeffecten.

Die am Stationsorte verbleibenden Wagen (§ 14) werden mit Zurückbehaltung der dazu gehörenden Ladungsverzeichniſſe vom Zuge abgeſondert, die weiter gehenden Wagen dagegen, nachdem die mitfolgenden Ladungsverzeichniſſe ſämmtlich zollamtlich geſtempelt worden, von den Zollbeamten unter Verſchluß geſetzt, deſſen Abnahme reſp. beim Stationszollamt und beim Ausgangszollamt erfolgt.

Die Ladungsverzeichniſſe über die zur unmittelbaren Durchfuhr nach und von Mecklenburg beſtimmten Frachtgüter, verbleiben reſp. auf dem Zollamte zu Büchen und zu Sande.

Von den Ladungsverzeichniſſen über die zur unmittelbaren Durchfuhr nach Preußen beſtimmten Frachtgüter, verbleibt das eine Exemplar in Büchen; das Duplicat folgt mit dem Zuge und iſt mit der Beſcheinigung des betreffenden Preußiſchen Zollamts über die dortige Ankunft der Waaren verſehen, binnen 14 Tagen nach Büchen zurückzubefördern. Das Ladungsverzeichniß über die von Preußen kommenden, zur unmittelbaren Durchfuhr beſtimmten Frachtgüter, wird, verſehen mit der Beſcheinigung des betreffenden Preußiſchen

Digitized by Google

Zollamts, daß die Waaren von Preußen kommen, in Büchen geſtempelt und verbleibt in Sande.

Der Geſellſchaft bleibt es überlaſſen, dieſe Beſcheinigungen beizubringen.

Für die Berechnung und Erhebung des Durchgangszolls werden dieſe Ladungsverzeichniſſe zum Grunde gelegt.

§ 13.

Der Geſellſchaft wird es geſtattet, den ſich ergebenden Ertrag des Durchgangszolls in monatlichen Terminen, ſpäteſtens innerhalb der erſten 8 Tage des nächſten Monats, reſp. zu Sande und zu Büchen an das Zollamt einzuzahlen, unter der Vorausſetzung, daß die Geſellſchaft hinſichtlich der Menge und Beſchaffenheit der Durchgangsgüter alle und jede erforderliche Auskunft giebt, auch dem Oberzollinſpector auf Verlangen ihre Geſchäftsbücher zur Einſicht jederzeit vorlegt.

§ 14.

Die nach Stationsorten beſtimmten und die an dieſen Orten auf die Bahn gelangenden Frachtgüter und Paſſagiereffecten ſind reſp. nachdem ſie dort abgeladen und bevor ſie dort zugeladen worden, von der Geſellſchaft mittelſt Ladungsverzeichniſſe nebſt Frachtbriefen dem Zollamt zu declariren, ſowie von den Zollämtern in Gemäßheit der beſtehenden Anordnungen zu revidiren und nach geſchehener Zollberechtigung reſp. den Empfängern zu überlaſſen und der Geſellſchaft zur weiteren Beförderung zu übergeben. Bei den geltenden Beſtimmungen über den Binnenverkehr behält es ſein Verbleiben; indeſſen vertreten die geſtempelten Ladungsverzeichniſſe ſowohl die Stelle der Angabe als der Begleitſcheine. Poſtgüter hat der den Zug begleitende Poſtbeamte nach der Poſtcharte in Gegenwart der Stationszollbeamten an den Stations-Poſtbeamten abzuliefern.

§ 15.

Die in der Zollverordnung vom 1. Mai 1838, der Verordnung vom 6. October 1840, betreffend die Verbindung der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg zu einem Tranſitzollverein, ſowie in dem Patent vom 11. Mai 1846, betreffend die Strafen und das Strafverfahren in Landzollſachen, und ſpäteren zollgeſetzlichen Erlaſſen vorgeſchriebenen Strafbeſtimmungen kommen

Digitized by Google

auch bei dem Waaren- und Frachttransport auf der Eiſenbahn in der Art zur Anwendung, daß wegen Unrichtigkeiten in den Ladungsverzeichniſſen ſowie in den, Namens der Eiſenbahngeſellſchaft zu übergebenden Zolldeclarationen, derjenige zunächſt in Anſpruch genommen wird, welcher jene Documente unterzeichnet hat.

In Anſehung der mit den an Stationsorten ab- und zugeladenen Paſſagiereffecten begangenen Defraudationen oder Contraventionen findet ein Strafanſpruch gegen die Angeſtellten der Geſellſchaft nur in dem Falle ſtatt, wenn dieſelben an der Defraude oder Contravention Theil genommen haben.

Für die von Angeſtellten der Eiſenbahngeſellſchaft verwirkten Geldſtrafen, Zollgefälle und Koſten, hat die genannte Geſellſchaft zu haften. Für Geldſtrafen, Zollgefälle und Koſten, in welche die auf der Eiſenbahn reiſenden Perſonen in Veranlaſſung der Effecten, welche dieſelben bei ſich führen, verurtheilt werden, liegt der Eiſenbahngeſellſchaft eine unmittelbare Vertretungsverbindlichkeit nicht ob.

Uebertretungen dieſes Regulativs werden, inſofern nicht eine härtere Strafe verwirkt iſt, in Gemäßheit der beſtehenden Anordnungen mit Ordnungsſtrafen von $1\frac{2}{3}$ bis 16 Rbthlr. oder 1 bis 10 Rthlr. Cour. geahndet.

Angeſtellte der Geſellſchaft, die einer Zolldefraude oder groben Ordnungswidrigkeit überwieſen werden, ſind auf Verlangen des beikommenden Oberzollinſpectors, aus dem Dienſte der Geſellſchaft ſofort zu entlaſſen.

§ 16.

Abänderungen und Modificationen dieſes Regulativs werden nach Maaßgabe ſpäterer Erfahrungen vorbehalten.

Wornach ein Jeder, den es angeht, ſich zu achten hat.

Kopenhagen, den 4. Decbr. 1846.

Generalzollkammer- und Commerz-Collegium.

226.) Bekanntmachung vom 4. Decbr. 1846, betr. die Errichtung von Wehrzöllen an der Berlin-Hamburger Eiſenbahn ꝛc.

(publ. durch R. A. vom 12. Decbr..)

In Uebereinſtimmung mit der allerhöchſten Reſolution S. M. des Königs vom 18. November d. J. ſind zu Friedrichsruhe, Schwarzenbeck und

Digitized by Google

Büchen behuf Verzollung der an dieſen Orten von der Berlin-Hamburger Eiſenbahn abgehenden und auf ſelbige gelangenden landzollpflichtigen Waarentransporte, Wehrzölle errichtet, welche mit dem 1. Januar 1847 in Wirkſamkeit treten.

In Friedrichsruhe und Schwarzenbeck dient die Wentorfer, in Büchen die Büchener Zollrolle zur Richtſchnur.

Die Tranſitzollämter zu Waſſerkrug und Crumeſſe ſind zum 1. Januar 1847 aufgehoben und deren Functionen den vor ſelbigen belegenen Zollämtern übertragen worden.

Kopenhagen, den 4. Decbr. 1846.

Generalzollkammer- und Commerz-Collegium.

227.) Regierungs-Ausſchreiben vom 5. Decbr. 1846, wegen der Hornviehſeuche.

Unſere ꝛc. Auf allerunterthänigſte Vorſtellung der K. S.-H.-L. Kanzelei haben S. M. der König mittelſt allerhöchſter Reſolution vom 20. v. M. zu genehmigen geruht, daß die mit Rückſicht auf die bösartige Lungenſeuche angeordneten Beſchränkungen der Einführungen von Hornvieh in die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg wiederum aufgehoben werden, dabei indeſſen allerhöchſt verfügt, daß den betreffenden Polizeibehörden die größte Aufmerkſamkeit und erforderlichen Falles die ſchleunige Ergreifung zweckmäßiger Maaßregeln gegen die Verbreitung der Lungenſeuche aufzugeben ſeien.

Indem Wir nach Maaßgabe eines Schreibens der K. S.-H.-L. Kanzelei vom 28. v. M. und mit Beziehung auf das mittelſt Unſeres Ausſchreibens vom 21. Juni v. J. veröffentlichte, und nunmehr außer Kraft geſetzte Publicandum vom 11. ejusdem Euch Vorſtehendes zu Eurer Nachricht und weiteren Bekanntmachung unverhalten ſein laſſen, bemerken Wir noch, daß das K. Generalzollkammer- und Commerz-Collegium erſucht worden iſt, den betreffenden Zollbeamten darnach das Nöthige zu eröffnen.

Schließlich müſſen Wir Euch aufgeben, es ſofort einzuberichten, wenn die fragliche Krankheit wieder im Inlande oder dem nahe liegenden Auslande auftreten ſollte. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 5. Decbr. 1846.

Regierung.

Digitized by Google

228.) Polizei-Ordnung vom 9. Decbr. 1846, für die Schifffahrt auf der Stecknitz.

In Folge Auftrags des K. Generalzollkammer- und Commerz-Collegii vom 30. November 1846 wird für die Stecknitz, ſo weit dieſelbe ſich unter der Lauenburgiſchen Landeshoheit befindet, nämlich von der Stelle an, wo nördlich von Cronsförde der die Scheide zwiſchen dem Niemarker und Büſſower Felde bildende, dicht dieſſeits des Crumeſſer Baums vorübergehende alte Landwehrgraben in die Stecknitz fällt, bis zu der Einmündung derſelben in die Elbe unterm Berge zu Lauenburg, nachſtehende Polizei-Ordnung, ſowohl zur Erhaltung, als auch für die Benutzung der Stecknitz, hiedurch erlaſſen und bekannt gemacht.

§ 1.

Zur Schifffahrt auf der Stecknitz werden nur Schiffer und Schiffsführer aus den Elbuferſtaaten zugelaſſen, welche durch obrigkeitlich ausgeſtellte Schiffs- und Schifferpatente legitimirt ſind.

Von dieſer Vorſchrift ſind jedoch ausgenommen diejenigen kleinen Fahrzeuge, welche die Stecknitz nur ſtreckenweiſe befahren, und mit welchen lediglich landwirthſchaftliche Erzeugniſſe im gewöhnlichen Marktverkehr nach nahe gelegenen Orten geführt oder von daher geholt werden. Dieſe kleinen Schiffe bedürfen der Schiffspapiere nicht.

§ 2.

Die Schiffe dürfen, um die Stecknitz zu befahren, nicht breiter als funfzehn Fuß Lübiſch und nicht länger als achtzig Fuß Lübiſch ſein, und zwar über den Steven gemeſſen, wenn das Steuer loſe iſt, alſo, wo erforderlich ausgenommen werden kann, ſonſt mit Einſchluß des Steuers.

Die Höhe der Schiffe über dem Waſſer darf, mit dem Roof (Schlaflocal) oder der Ladung bei gewöhnlichem Waſſerſtande, der Brücken wegen, ſechs Fuß ſechs Zoll Lübiſch nicht überſteigen.

Die Flöße dürfen nur aus gradſtämmigen, runden oder beſchlagenen Hölzern beſtehen, nicht über achtzig Fuß Lübiſch lang und nicht über funfzehn Fuß Lübiſch breit ſein. Sie müſſen in Schiffsform, vorne und hinten ſpitz auslaufend, gelegt ſein.

Digitized by Google

§ 3.

Kein Schiff darf bei der Thalfahrt in der Regel ſtärker belaſtet werden als bis zu acht und zwanzig Zoll Lübiſch, und in der Bergfahrt, auf der Strecke von Lauenburg nach Mölln, bis zu 25 Zoll Lübiſch Tiefgang. Nur im Falle eines beſonders hohen Waſſerſtandes kann in der Thalfahrt eine Belaſtung bis auf zwei und dreißig Zoll, in der Bergfahrt auf der vorhergenannten Canalſtrecke aber nur zu ſieben und zwanzig Zoll verſtattet werden.

Die Flöße dürfen nur vier und zwanzig Zoll Lübiſch tief gehen. Zu tief geladene Schiffe oder Flöße werden an den Schleuſen zurückgewieſen, bis ſie zu dem vorſchriftsmäßigen Tiefgang erleichtert ſein werden. In dieſer Veranlaſſung wird feſtgeſetzt, daß jedes Schiff ſowohl bei der Hahnenburger wie auch bei der Frauweiderſchleuſe zu pegeln iſt, ſowie ferner, daß auch bei den dazwiſchen liegenden Schleuſen, im Fall einer Zuladung, ſowie in Verdachtsfällen einer heimlichen Zuladung, eine Pegelung vorgenommen werden ſoll.

Für den Fall der Ueberlaſtung wird für jeden Zoll über den oben erlaubten Tiefgang eine Strafe von 1 Rthlr. Courant hiedurch feſtgeſtellt, welche von den Contravenienten beim Elbzollamte zu Lauenburg zur Berechnung im Zollregiſter einzuzahlen iſt.

§ 4.

Jede Verunreinigung der Fahrbahn durch Auswerfen von Ballaſt, Steinen oder anderen der Schifffahrt hinderlichen oder nachtheiligen Gegenſtänden iſt verboten.

§ 5.

Die Ufer nebſt den daran befindlichen Werken, ſowie die Brücken und Fähren, dürfen nicht beſchädigt, auch die Leinpfade nicht überſchritten werden.

Das Einſchlagen von Pfählen auf dem Ufer, um die Schiffe oder Flöße daran zu befeſtigen, ſowie das Auswerfen von Ankern auf Uferbauten oder künſtliche Ufer, oder auf bereits abbrüchige Uferſtrecken iſt unbedingt unterſagt.

§ 6.

Auf der Strecke zwiſchen der Hahnenburg und Büchen ſoll der an

Digitized by Google

beiden Ufern der Stecknitz vorhandene Leinpfad von den Landanliegern, welchen der Genuß des auf und an demſelben wachſenden Graſes vorbehalten bleibt, die jedoch verpflichtet ſind, ihr Vieh jederzeit durch einen Hirten hüten und von dem Leinpfade abhalten zu laſſen, in einer Breite von 12 Fuß unterhalten werden.

§ 7.

Die Eigenthümer der an die Stecknitz gränzenden Torfmoore, ſollen die Torfgruben und Abzugsgräben, nicht ohne Erlaubniß des Elbzollamts zu Lauenburg, bis an das Ufer der Stecknitz fortführen und haben, ſofern ihnen dies ausnahmsweiſe geſtattet wird, ſolche Abzugsgräben an denjenigen Stellen, wo ſie den Leinpfad durchſchneiden, gehörig zu überbrücken; auch ſind ſie gehalten, etwanige ſumpfige Stellen in derſelben Weiſe gangbar zu machen und in den bereits vorhandenen, den Leinpfad durchſchneidenden Zäunen für gehörige Uebergänge Sorge zu tragen. Desgleichen ſind die an den Ufern befindlichen Hecken und Anpflanzungen von Buſch und Weiden ſo niedrig zu halten, daß ſie den Leinziehern nicht hinderlich werden und iſt die Anlegung neuer Zäune und Anpflanzungen dieſer Art nur mit Genehmigung des Elbzollamts ſtatthaft.

§ 8.

Die auf der im § 6 bezeichneten Strecke der Stecknitz vorhandenen Untiefen dürfen weder zu Wagen, zu Pferde oder zu Fuß paſſirt werden; nur den Eingeſeſſenen zu Göttin, Grambeck und Güſter iſt es geſtattet, ihr am gegenüberliegenden Ufer eingeerntetes Heu und Korn an dieſen Orten durch die Stecknitz nach ihren Häuſern zu fahren.

§ 9.

Nur wenn es zur Weiterfahrt an Waſſer fehlt, darf ein Schiff unterwegs anlegen, ausgenommen bei den Schleuſen und in Crumeſſe. Bei mangelndem Waſſer dürfen Schiffe oder Flöße nur an ſolchen Stellen anlegen, an welchen die Stecknitz ſo breit und ſo gleichmäßig tief iſt, daß andere Schiffe vorbeifahren können.

Digitized by Google

§ 10.

Kein Schiff darf auf der Stecknitz anderswo als an den Schleuſen laden, mit Ausnahme der Schiffe, welche Torf oder Brennholz einnehmen, und dieſe auch nur an den dazu beſtimmten Huden.

§ 11.

Iſt die Ableichtung nöthig, ſo darf dieſe nur an ſolchen Stellen geſchehen, wo dadurch die Schifffahrt nicht gehemmt wird, oder welche dazu beſonders angewieſen werden.

Wird ein Schiff im Fahrwaſſer durch Ueberladung oder ſonſtige Verſchuldigung des Schiffers dergeſtalt feſtgefahren, daß daſſelbe nicht ſofort oder nur durch Ableichtung wieder abgebracht werden kann, ſo iſt der Führer ſtrafbar.

Die ordnungsmäßige Stauung des Waſſers mittelſt der betreffenden Schleuſen iſt von den Schiffsführern genau zu beobachten.

§ 12.

Schiffer, welchen das Fahrwaſſer der Stecknitz nicht bekannt iſt, haben ſich bei den zu den erforderlichen Belehrungen verpflichteten Schleuſenmeiſtern über die in Betracht kommenden Localverhältniſſe zu erkundigen und ſich darnach zu richten.

§ 13.

Wenn zwei Schiffe ſich begegnen, ſo muß das zu Berg gehende dem zu Thal fahrenden ausweichen.

Will ein Schiff dem anderen vorbeifahren, ſo hat der Führer des hinteren Schiffes dem Führer des anderen Schiffes ſolches durch Zurufen kund zu geben und iſt Letzterer verpflichtet, die eine Seite des Fluſſes zu halten.

§ 14.

Iſt von zwei ſich begegnenden Fahrzeugen oder Flößen eine ſchmale, für das gegenſeitige Ausweichen keinen hinlänglichen Raum darbietende Stelle zu paſſiren und das Eine derſelben ſchon in letztere eingelaufen, ſo muß das noch außerhalb jener Stelle befindliche Fahrzeug oder Floß ſo lange anhalten, bis das andere dieſelbe völlig durchfahren hat. Kommen beide Fahrzeuge

Digitized by Google

gleichzeitig an einer ſolchen Stelle an, ſo muß das zu Berg fahrende ſo lange anhalten, bis das zu Thal fahrende die Fahrt durch jene Stelle zurückgelegt hat.

Im Falle der Uebertretung dieſer Beſtimmung muß das zu Berg fahrende Fahrzeug oder Floß wieder zurück bis vor den Anfang der ſchmalen Stelle und das thalwärts fahrende vorbeilaſſen.

§ 15.

Schiffe, welche Schießpulver geladen haben, müſſen eine ſchwarze Flagge führen, und ſich beim Anlegen mindeſtens 500 Fuß von den anderen Schiffen und eben ſo weit von den am Canal befindlichen Gebäulichkeiten (auch Brücken und Schleuſen) entfernt hinlegen.

§ 16.

An den Schleuſen haben die Schiffer den Weiſungen der Schleuſenmeiſter unbedingt Folge zu leiſten, insbeſondere auch an die von den Schleuſenmeiſtern ihnen angewieſenen Pfähle ihre Schiffe anzulegen und in der Reihenfolge, welche der Schleuſenmeiſter angiebt, die Schleuſen zu paſſiren. Treffen auf- und abwärtsgehende Schiffe an der Berkenthiener Schleuſe zuſammen, ſo dürfen die aufgehenden nicht eher durch die Schleuſen legen, als bis die heruntergehenden die Bucht, genannt „Kathen“, paſſirt haben.

Zur Förderung der Fahrt haben die Führer der durch die Berkenthiener Schleuſe hinaufgegangenen Schiffe ſofort dem Schleuſenmeiſter zur Donnerſchleuſe anzuzeigen, daß und wie viel beladene Schiffe zum Hinaufgehen bereit ſeien, damit er ihnen, wenn thunlich, Waſſer entgegenſchicken könne.

§ 17.

Der Regel nach dürfen nur an folgenden Tagen zwiſchen Sonnenauf- und Sonnenuntergang die Schleuſen geöffnet werden, nämlich:

I. in der ſich unter der Adminiſtration der Wettbehörde der freien und Hanſeſtadt Lübeck befindlichen Strecke der Stecknitz vom Crumeſſer Baum bis nach Mölln:

die Berkenthiener Schleuſe: Dienſtags, Donnerſtags und Sonnabends;
die Nieder- oder Donnerſchleuſe: Montags, Mittwochs und Freitags;
die Oberſchleuſe: Dienſtags, Donnerſtags und Sonnabends;

Digitized by Google

und iſt es den Schleuſenmeiſtern an dieſen vorgenannten Schleuſen überlaſſen worden, bei genügendem Waſſervorrathe auch Schiffe außer der regelmäßigen Zeit durchzuſchleuſen.

II. In der ſich unter der Adminiſtration des Elbzollamtes zu Lauenburg befindenden Strecke der Stecknitz von Möln bis nach Lauenburg, und zwar:

A von Lauenburg nach Mölln:

1) zur Frauweiderſchleuſe: täglich;
2) zur Palmſchleuſe und Dückerſchleuſe: Montag, Dienſtag, Donnerſtag und Sonnabend;
3) zur Niebuhrſchleuſe: Dienſtag, Donnerſtag und Sonnabend;
4) zur Büchenerſchleuſe: Donnerſtag, Sonnabend, Montag und Mittwoch;
5) zur Siebeneichenerſchleuſe: Freitag, Sonnabend, Montag und Mittwoch;
6) zur Seeburgerſchleuſe: Sonnabend, Montag, Mittwoch und Freitag;
7) zur Zienburgerſchleuſe: Montag, Mittwoch und Freitag;
8) zur Grambeckerſchleuſe: täglich;
9) zur Hahnenburgerſchleuſe: täglich;

B. von Mölln nach Lauenburg.

1) zur Hahnenburgerſchleuſe: täglich;
2) zur Grambeckerſchleuſe: täglich;
3) zur Zienburger-, Seeburger- und Siebeneichenſchleuſe, Montag, Mittwoch und Freitag;
4) zur Büchener-, Niebuhr- und Dückerſchleuſe: Dienſtag, Donnerſtag und Sonnabend;
5) zur Palmſchleuſe: Mittwoch, Freitag und Montag;
6) zur Frauweiderſchleuſe: täglich;

und ſteht es hinſichtlich dieſer **sub. II.** benannten Schleuſen dem Elbzollamte zu Lauenburg zu, in beſonderen Fällen, und namendlich auch bei Schleuſen- und Canalbauten, unter Berückſichtigung der allgemeinen Intereſſen, die Erlaubniß zur Durchfahrt außer den vorbemerkten Fahrtagen zu ertheilen. Ueberdies können dieſe Schleuſen ſämmtlich nach Martini und bis Faſtnacht auf Verlangen täglich paſſirt werden.

Sind beladene Schiffe im Anfahren auf die Schleuſe begriffen, ſo darf kein leeres Schiff durchgezapft werden, bis die beladenen Schiffe angekommen

Digitized by Google

und ordnungsmäßig durchgelaſſen ſind. Wenn beladene Schiffe wegen Mangels an Waſſer auf dem Canale liegen bleiben müſſen, ſo dürfen die ihnen vorbeigehenden leeren Schiffe die nächſte Schleuſe nicht paſſiren, ehe die beladenen Schiffe durchgelegt haben.

Für das paſſiren der Schleuſen ſind auf der Strecke zwiſchen Mölln bis Lauenburg den Schleuſenmeiſtern die hergebrachten Gebühren zu entrichten.

§ 18.

Es iſt den Schiffern unterſagt, an den Schleuſen eigenmächtig die Schütten aufzuziehen. Uebertretungen dieſes Verbots, ſo wie Beſchädigungen der Schleuſen abſeiten der Schiffer, werden die Schleuſenmeiſter ſofort bei der betreffenden vorgeſetzten Adminiſtrativ-Behörde zur Wahrnehmung des Weiteren anzeigen.

§ 19.

Die Schiffer ſind verpflichtet, über den Zuſtand des Stecknitzbettes und über die auf dem dazu gehörigen Canaldiſtricte im Anfahren auf die Schleuſe begriffenen Schiffe, den Schleuſenmeiſtern auf ihre Anfragen wahrhafte Auskunft zu geben.

§ 20.

Wenn ſechs oder mehrere Schiffe an einem Tage aus Lübeck fahren, ſo müſſen die erſten beiden Schiffe, nachdem ſie Abends in Crumeſſe angekommen ſind, ſogleich durch die Brücke legen, inſofern die Schiffe oberhalb der Brücke flott liegen können.

§ 21.

Die Waſſerbau-Beamten und die Schleuſenmeiſter ſind mit der Aufrechthaltung der in dieſer Ordnung getroffenen Beſtimmungen beauftragt, auch ermächtigt, etwanige Uebertretungen abſeiten der Schiffer ſofort abzuſtellen, und verpflichtet, davon, ohne Anſehen der Perſon, der beikommenden Behörde ſofortige Anzeige zu machen. Sie üben die Canal-Polizei neben einander, und zwar jeder Schleuſenmeiſter bis zur nächſten Schleuſe, ſowohl auf- als ab-

Digitized by Google

wärts und ſind als Folge hievon ermächtigt, das an dem Leinpfade weidende Vieh zu pfänden.

Alle Flußſchiffer haben den Weiſungen ſämmtlicher mit Aufrechthaltung der Canal-Polizei Beauftragten unweigerlich Folge leiſten.

§ 22.

Die Uebertretung einer der obigen Vorſchriften wird, außer dem von dem Schuldigen etwa zu leiſtenden Schadensersatze, ſofern nicht die in dem § 3 dieſer Verordnung bereits vorgeſchriebene beſtimmte Strafe eintritt, mit einer nach der größeren oder geringeren Abſichtlichkeit, Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der Uebertretung abzumeſſenden Ordnungsſtrafe von ½ bis 10 Rthlr. Cour. beſtraft. Inſofern die ſtrafbare Handlung ein criminelles Verbrechen enthält wird außerdem die gerichtliche Unterſuchung und Beſtrafung deſſelben eintreten. Das Elbzollamt zu Lauenburg hat etwanige Beſchädigungen an den Bauwerken der Stecknitz und dem Leinpfade zwiſchen der Hahnenburg und Büchen, denen nach vorgängiger Verwarnung nicht innerhalb 24 Stunden abgeholfen wird, auf Koſten der Contravenienten, unverzüglich herſtellen zu laſſen.

§ 23.

Die Unterſuchung von Uebertretungen der gegenwärtigen Polizei-Ordnung, ſo wie die Erkennung der dadurch verwirkten Strafen, ſteht, falls es nicht hinſichtlich der Canalſtrecke von Mölln nach Lauenburg vorgezogen wird, ſich dem Ausſpruche des Elbzollamts zu Lauenburg, als der betreffenden dieſſeitigen Adminiſtrativ-Behörde, zu unterwerfen, auf desfallſige Mittheilung, der betreffenden Adminiſtrativ-Behörden, oder Anzeige der ihnen untergebenen Schleuſenmeiſter dem beikommenden K. Amtsgerichte zu, und zwar dem Amte Ratzeburg für die Strecke der Stecknitz vom Crumeſſer Baum bis zur Seeburger Schleuſe incl, und von da an bis zur Einmündung der Stecknitz in die Elbe dem Amte Lauenburg, und werden dieſe beiden Aemter, hinſichtlich der, der Allerhöchſten Landesherrſchaft des Herzogthums Lauenburg auf der Stecknitz zuſtehenden, Hoheit und Gerichtsbarkeit, hiedurch ausdrücklich als Stecknitz-Polizei- und Zollgerichte beſtellt.

§ 24.

Dieſe Gerichte werden hierdurch angewieſen, bei den vor dieſelben

Digitized by Google

kommenden Stecknitz-Polizei- und Zoll-Contraventionsſachen, das bei den Bruchſachen im Herzogthum Lauenburg gewöhnliche ſummariſche Verfahren, unter Zulaſſung des Recurſes an die K. Regierung, zu beobachten, und übrigens die erkannten Strafgelder der K. Caſſe zu berechnen.

§ 25.

Sämmtliche frühere, für die Stecknitz in Betracht kommende polizeiliche Beſtimmungen werden hiedurch aufgehoben und außer Kraft geſetzt.

Ratzeburg, den 9. Decbr. 1846.

Regierung.

229.) Bekanntmachung des Generalzollkammer- und Commerz-Collegii vom 15. Decbr. 1846, betr. die Erleichterung des Detailhandels der Städte.

(publ. durch R. A. vom 30. Decbr.)

Unterm 9. d. M. haben S. M. der König Allerhöchſt zu genehmigen geruhet, daß zur Erleichterung des Detailhandels der Lauenburgiſchen Städte, tranſitzollpflichtige Waarenquantitäten bis zu 100 Pfund Brutto bis weiter von der Tranſitzollangabe und Tranſitzollerlegung befreiet ſein ſollen.

Vorſtehende Beſtimmung, welche mit dem 1. Januar 1847 in Kraft tritt, wird hiedurch zur Nachricht und Nachachtung für Alle, die es angehet, bekannt gemacht.

Kopenhagen, den 15. Decbr. 1846.

Generalzollkammer- und Commerz-Collegium.

230.) Regierungs-Ausſchreiben vom 19. Decbr. 1846 wodurch den Meiſtern geſtattet wird, ſo viele Geſellen und Lehrburſchen zu halten, als ſie zur Betreibung ihres Gewerbes für nöthig halten.

Unſere ꝛc. Mittelſt allerhöchſter Reſolution vom 27. v. M. haben S. M. der König, unter Aufhebung der entgegenſtehenden Vorſchriften in den Gilderollen der Zünfte in den Städten des Herzogthums Lauenburg, allerhöchſt zu beſtimmen geruhet, daß es den Meiſtern geſtattet ſein ſolle, ſo

Digitized by Google

viele Geſellen und Lehrburſchen zu halten, als ſie, zur Betreibung ihres Gewerbes, für nöthig halten.

Zufolge eingegangenen Schreibens der K. S.-H.-L. Kanzelei vom 8. d. M. unverhalten Wir ſolches zur Nachachtung und geben Euch auf, ſämmtlichen hier vorhandenen Gilden dieſe allerhöchſte Reſolution bekannt zu machen. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 19. Decbr. 1846.

Regierung.

231.) Inſtruction für die Beamten beim Elb- und Stecknitzzollamt zu Lauenburg vom 21. Decbr. 1846.

(publ. durch R. A. vom 30. ejd.)

Den bei dem Elb- und Stecknitzzollamt zu Lauenburg angeſtellten Beamten wird hierdurch in Uebereinſtimmung mit einer allerhöchſten Autoriſation nachſtehende Inſtruction ertheilt, nach welcher ſie ſich bei den ihnen obliegenden Dienſtverrichtungen zu verhalten haben.

I. Allgemeine Beſtimmungen für ſämmtliche Beamte.

Dienſtverhältniß.

§ 1.

Die bei dem Elb- und Stecknitzzollamt zu Lauenburg fungirenden Beamten ſind theils Oberbeamte (Zollinſpector und Zollkaſſirer), theils Unterbeamte. Erſtere werden von S. M. dem Könige ernannt, letztere auf vierteljährige Kündigung von dem Generalzollkammer- und Commerz-Collegio angenommen.

Interimiſtiſch fungiren bei dem Zollamt noch mit K. Beſtallung verſehene Elbzollſchreiber als Unterbeamte, deren Dienſtverrichtungen nach ihrem Abgange auf Privatgehülfen übergehen, die von dem Kaſſirer anzunehmen ſind.

§ 2.

Sämmtliche Beamte ſtehen in Sachen, die ihre Amtsgeſchäfte und deren Verwaltung betreffen, ſoweit hiervon im Folgenden nicht eine Ausnahme gemacht iſt (§ 27), lediglich unter dem Generalzollkammer- und Commerz-Collegio.

Digitized by Google

Dienſtverhalten im Allgemeinen.

§ 3.

Sämmtliche Beamte haben ſich nach den für das Elb- und Stecknitzzollweſen erlaſſenen und künftig zu erlaſſenden Geſetzen und Anordnungen, namentlich nach den ſich hierauf beziehenden Beſtimmungen der Elbſchifffahrtsacte vom 23. Juni 1821, der Additionalacte vom 13. April 1844 und der Stecknitzzollrolle vom 3. März 1779, ſowie nach den Regeln und Vorſchriften zu richten, welche ihnen von dem Generalzollkammer- und Commerz-Collegio ertheilt werden. Sie haben mit Beſonnenheit, Fleiß und Treue nach ihrem geleiſteten Amtseide darüber zu wachen, daß dieſen Verfügungen von den Beikommenden nachgelebt werde, ſowie daß Uebertretungen derſelben nicht unentdeckt und ungeahndet bleiben. Sie ſind ferner verpflichtet, jeder in ſeinem Geſchäftskreiſe, Alles was zur Förderung guter Ordnung, zur Vorbeugung und Abſtellung von Mißbräuchen und überhaupt zur beſſern Erreichung des Zwecks der erlaſſenen Anordnungen dienlich ſein kann, zu beachten und an das Generalzollkammer- und Commerz-Collegium einzuberichten. Den Handelnden, Schiffern und anderen Perſonen, mit welchen ſie bei ihren Dienſtverrichtungen in Berührung kommen, haben ſie alle diejenige Willfährigkeit zu bezeigen, welche mit der gewiſſenhaften Erfüllung ihrer Dienſtpflicht vereinbar iſt, und ſowie ſie ſich die ſtrengſte und unabläſſige Controllirung der Geſetzübertreter angelegen ſein laſſen müſſen, ſo haben ſie auf der andern Seite Alles zu vermeiden, wodurch redliche Gewerbtreibende in ihrem Verkehr auf irgend eine Weiſe über die vorgeſchriebene Form beläſtigt und zu gegründeten Beſchwerden veranlaßt werden könnten.

Ausſchließlichkeit des Zolldienſtes.

§ 4.

Kein Beamter ſoll ſich bei Verluſt ſeiner Bedienung mit einem bürgerlichen Gewerbe, mit Commiſſions- oder Speditionshandel befaſſen.

Berichtserſtattung.

§ 5.

Die abzuſtattenden Berichte, Erklärungen ꝛc. ſind ohne Verzug und, ſofern nicht in einzelnen Fällen ausnahmsweiſe eine längere Friſt bewilligt

Digitized by Google

worden, ſpäteſtens binnen 3 Wochen mit aller erforderlichen Genauigkeit, ſowie der ſtrengſten Wahrheit gemäß, auf den geleiſteten Amtseid abzugeben. Es dürfen dabei nicht mehrere verſchiedene Gegenſtände in demſelben Berichte verbunden, behandelt werden. Die Berichte ſind mit fortlaufenden Nummern, welche mit Ende jedes Jahrs ſchließen, ſowie mit einer vorgeſetzten Inhaltsanzeige zu verſehen, in welcher die Behörde, an welche ſelbige gerichtet ſind, ferner die berichtende Behörde, der Gegenſtand des Berichts, ſowie das Datum der Berichtserforderung und der Berichtserſtattung, neben Anführung der mitfolgenden Beilagen, in aller Kürze bezeichnet wird.

Vorfragen.

§ 6.

In zweifelhaften Fällen iſt an den nächſten Vorgeſetzten zu berichten; leiden die Sachen aber keinen Aufſchub, ſo haben die Beamten nach ihrem beſten Ermeſſen zu handeln und dann ſofort den Vorfall beikommenden Orts einzuberichten.

Sportuliren und Annahme von Geſchenken.

§ 7.

Den Beamten wird das Sportuliren und Annehmen von Geſchenken für Dienſtgeſchäfte, ſie mögen beſtehen in Geld, Sachen oder Dienſtleiſtungen bei Vermeidung ſtrenger Ahndung unterſagt. Im Wiederholungsfall iſt der Beamte unbedingt ſeiner Bedienung verluſtig.

Nicht minder iſt den Zollcomtoiriſten und den Krahnarbeitern das Annehmen von Sporteln oder irgend eines Entgelts oder Geſchenks für ein Dienſtgeſchäft ſtrenge zu unterſagen, und der Beamte der ſolches geſtattet, wird ebenſo beſtraft, als wenn er die geſetzwidrige Handlung ſelbſt begangen hätte. Findet ein ſolches Sportuliren ꝛc. ohne Einwilligung und Wiſſen des Beamten Statt, ſo ſoll er dennoch, wenn er ſolches durch pflichtmäßige genaue Aufſicht hätte verhüten können, mit einer angemeſſenen Geldſtrafe belegt werden. Der Zollcomtoiriſt oder Krahnarbeiter, welcher ſich des ververbotenen Sportulirens ꝛc., es mag mit oder ohne Vorwiſſen des Beamten geſchehen ſein, ſchuldig gemacht hat, iſt ſofort zu entlaſſen und darf nicht wieder im Zolldienſte gebraucht werden.

Digitized by Google

Außer der vorgedachten Beſtrafung ſoll das unrechtmäßig oder unerlaubterweiſe Erhobene Demjenigen, dem es abgefordert iſt, erſtattet werden.

Belohnung und Beſtrafung der Beamten.

§ 8.

Wer ſich durch Rechtſchaffenheit, Fleiß und Tüchtigkeit in den ihm anbetraueten Geſchäften auszeichnet, kann ſich dadurch den Weg zu weiterer Beförderung oder den Umſtänden nach zu anderweitiger Anerkennung zu bahnen gewärtigen.

Dagegen wird Untreue, Verſäumung amtlicher Pflichten, Auffäßigkeit gegen Vorgeſetzte in Allem, was zur Förderung des Dienſtes befohlen wird, Zueignung unerlaubter Einnahmen, ſo wie unbeſonnenes und unbeſcheidenes Betragen gegen diejenigen, welche mit dem Zollweſen zu thun haben, an einem Jeden, der ſich deſſen ſchuldig machen möchte, mit Verweis, Geldbuße oder Entfernung vom Dienſte und Entziehung der Einkünfte auf gewiſſe Zeit oder den Umſtänden nach für immer, angeſehen werden.

§ 9.

Läßt ein Beamter ſich Nachläſſigkeiten in ſeinen Amtsverrichtungen zu Schulden kommen, wodurch Zolldefraudationen veranlaßt oder befördert werden, ſo ſoll er deshalb mit einer dem Grade des Vergehens angemeſſenen Geldſtrafe belegt, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände auf eine gewiſſe Zeit von ſeinem Amte ſuſpendirt oder gänzlich removirt werden.

§ 10.

Würde ein Beamter zur Ausübung einer Zolldefraudation ſelbſt behülflich ſein, ſo hat er ſein Amt verbrochen und iſt überdies der ſonſt verwirkten Strafe zu unterziehen.

§ 11.

Die Beamten dagegen, welche einer genauen Erfüllung ihrer Amtspflichten ſich befleißigen, ſollen aufs Nachdrücklichſte in dem amtlichen Anſehen und in der geſetzlichen Wirkſamkeit geſchützt werden, welche die pflichtmäßige Wahrnehmung des Dienſtes erfordert.

Digitized by Google

Beweiskraft amtlicher Erklärungen.

§ 12.

Ueber dasjenige, was den Beamten in ihren Dienſtgeſchäften begegnet, ſoll, wenn es nicht durch Zeugen erwieſen werden kann, ihr amtseidlicher Bericht oder Rapport eben die Glaubwürdigkeit haben, welche der Ausſage eines vollgültigen Zeugen beigelegt wird.

Reiſe-Erlaubniß.

§ 13.

Wünſcht der Inſpector oder der Kaſſirer auf längere Zeit als 8 Tage zu verreiſen, ſo hat er hierzu vorher die Erlaubniß des Generalzollkammer- und Commerz-Collegii einzuholen. In den Urlaubsgeſuchen iſt anzugeben, auf welche Weiſe während der Abweſenheit für die Verwaltung der Dienſtgeſchäfte, für deren gehörige Wahrnehmung ſie ſowohl bei längeren als kürzeren Reiſen ſtets verantwortlich ſind, werde Sorge getragen werden.

Die Urlaubsgeſuche der Unterbeamten ſind von den Oberbeamten mit Bericht an das Collegium einzuſenden. Zu Reiſen auf kürzere Zeit als acht Tage kann den Reviſionsbeamten vom Inſpector und den auf dem Zollcomtoir beſchäftigten Elbzollſchreibern vom Kaſſirer die erforderliche Erlaubniß ertheilt werden. Der betreffende Oberbeamte hat in allen Fällen der Abweſenheit eines Unterbeamten durch angemeſſene Maaßregeln für die regelmäßige Fortſetzung des dem Abweſenden obliegenden Dienſtes zu ſorgen.

Uniform, Zollzeichen und Waffen.

§ 14.

Sämmtliche Beamten haben bei ihren Dienſtverrichtungen ſtets die vorgeſchriebene Uniform zu tragen und müſſen mit dem Zollzeichen verſehen ſein.

Die mit Waffen verſehenen Beamten dürfen dieſelben nur dann tragen, wenn ſie ſich in Uniform befinden und ſich ſolcher lediglich zu ihrer Vertheidigung bedienen. Sie ſind in dieſer Hinſicht, wie überall für dasjenige, was ſie bei Ausübung ihres Amts vornehmen, den beſtehenden Geſetzen gemäß verantwortlich.

Digitized by Google

II. Beſondere Beſtimmungen für die Unterbeamten.

Dienſtverhältniß der Unterbeamten.

§ 15.

Sämmtliche Unterbeamten ſind in Dienſtſachen den Oberbeamten ſubordinirt. Sie ſind verpflichtet, die mündlichen oder ſchriftlichen Aufträge dieſer ihrer Vorgeſetzten in Dienſtſachen pünctlich auszurichten, und ſich namentlich auch derjenigen Vertheilung der Geſchäfte, welche dieſelben nach ihrem Ermeſſen und ohne in dieſer Beziehung an irgend eine Zeit oder Reihenfolge gebunden zu ſein, anordnen, unweigerlich zu fügen; auch haben ſie ſich bei denſelben, ſo oft ihre Gegenwart verlangt wird, ſofort einzuſtellen.

Zur Stelle bleiben.

§ 16.

Es dürfen die Unterbeamten ſich nicht ohne Vorwiſſen und Genehmigung reſpective des Inſpectors oder Kaſſirers von ihrem Poſten entfernen.

Schriftliche Anzeigen.

§ 17.

Alle den Dienſt angehenden ſchriftlichen Anzeigen und Erklärungen haben die Unterbeamten an den Vorſtand des Zollamts zu richten.

Verzeichniße über Dienſtrequiſite.

§ 18.

Ueber die den Unterbeamten überlieferten Dienſtrequiſite, Verordnungen, Circulaire und ſonſtigen Papiere haben dieſelben Verzeichniſſe zu führen, nach welchen ſolche bei ihrem Abgange vom Dienſte zurückzuliefern ſind.

Beſondere Obliegenheiten der Elbzollſchreiber.

§ 19.

Die interimiſtiſch noch fungirenden Elbzollſchreiber müſſen während der feſtgeſetzten Arbeitsſtunden zur Beſorgung der vorkommenden Geſchäfte ſtets im Zollcomtoir gegenwärtig ſein. Sie haben beſonders die Expedition der

Digitized by Google

Schiffer, Flößer ꝛc. mit Genauigkeit und ohne unnöthigen Aufenthalt vorſchriftsmäßig zu beſchaffen, die eingelieferten Manifeſte und deren Anlagen, ſowie die ſonſtigen Declarationen ſorgfältig zu prüfen und etwanige Unrichtigkeiten zu berichtigen, demnächſt aber nach ſtattgehabter genereller oder ſpecieller Reviſion, die zu erlegenden Abgaben zu berechnen und vorſchriftsmäßig zu Regiſter zu führen.

Reviſionsgeſchäfte.

§ 20.

Die Unterbeamten haben die Reviſionsgeſchäfte, nach Anordnung und unter Leitung des Inſpectors, wahrzunehmen, und zwar ſowohl die Reviſion der Güter als der Schiffe.

Die hiebei erforderlichen Handarbeiten ſind von den beeidigten Krahnarbeitern oder den von dem Inſpector einſtweilig angenommenen Hülfsarbeitern zu beſchaffen.

Vigilanzgeſchäfte.

§ 21.

Außer den Reviſionsgeſchäften liegt den Unterbeamten vorzugsweiſe die Aufſicht über die Befolgung der ſchifffahrts- und ſtrompolizeilichen Vorſchriften für die Elbe und Stecknitz ob, und haben dieſelben ſowohl nach Ordre des Inſpectors als aus eigenem Antriebe (§ 39) zur Verhinderung von Schiffsdiebſtählen und Zollcontraventionen fleißig, nicht allein am Tage, ſondern auch bei Nacht Vigilanztouren vorzunehmen. Bedürfen ſie hierbei polizeilicher Aſſiſtenz, ſo iſt ſolche durch den Inſpector von dem Amte Lauenburg oder dem Magiſtrat der Stadt Lauenburg zu requiriren.

Tagebücher.

§ 22.

Die Unterbeamten führen ein von dem Inſpector zu autoriſirendes, foliirtes und beſiegeltes Tagebuch, in welchem eine beſtimmte Nachweiſung über ihre tägliche Dienſtthätigkeit zu geben iſt. Die Eintragungen in dies Tagebuch, welche kurz und deutlich ſein müſſen, ſind immer ſogleich nach Vollendung der Dienſtgeſchäfte zu beſchaffen. Die vollgeſchriebenen Tagebücher ſind an das Archiv des Zollamts zur Aufbewahrung abzuliefern.

Digitized by Google

Packhausjournal.

§ 23.

Alle zur Aufbewahrung im Packhauſe oder auf dem Kaufhofe eingelieferten Waaren ſind, ſofern deren Wiederauslieferung nicht am Tage der Einlieferung ſtatt findet, unter Anführung des Datums der Einbringung, der Merkzeichen der Verſchläge, ſo wie der Namen der Schiffer oder Fuhrleute und der Empfänger, von dem die Aufſicht führenden Unterbeamten in ein von dem Inſpector zu autoriſirendes Journal ſofort einzutragen, auch iſt in dieſem Journal der Tag der nachherigen Auslieferung zu bemerken. — Die Schlüſſel zum Packhauſe und zum Kaufhofe ſind entweder vom Inſpector oder im Zollcomtoir aufzubewahren und es iſt genau darüber zu wachen, daß ſelbige nicht in fremde Hände gerathen und gemißbraucht werden.

Das Journal, welches im Packhauſe aufzubewahren, iſt zu Ende des Jahres abzuſchließen, und, nachdem in demſelben ſchließlich die lagernden Waaren verzeichnet worden, deren Vorhandenſein im Zollverwahrſam nach angeſtellter Unterſuchung vom Inſpector zu atteſtiren iſt, mit der Zollrechnung zur Reviſion an das Collegium einzuſenden.

Der Lagerbehalt iſt in das Journal für das folgende Jahr zu übertragen.

Auslieferung der Waaren und Haft für dieſelben.

§ 24.

Ohne Vorzeigung einer auf dem Zollcomtoir geſtempelten Angabe ſoll die Auslieferung von im Zollverwahrſam befindlichen Waaren nicht ſtattfinden und haften die Beamten für ſolche Waaren als für anvertrautes Gut nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen.

Atteſtation und Contraventions-Anzeigen.

§ 25.

Die bei der Güter- und Schiffsreviſion fungirenden Beamten haben ſich durch die vorzunehmende Nachſicht und Unterſuchung von der Richtigkeit der Waarendeclaration zu überzeugen, und die darüber vorgelegten Documente mit den Worten „richtig befunden“ und ihrer Namensunterſchrift zu bezeichnen. Für ihre Atteſtation ſind ſie, wie überhaupt für alle Dienſtverrichtungen verantwortlich. Ermittelte Unrichtigkeiten werden auf den Docu-

Digitized by Google

menten bemerkt und haben ſie davon, wie überhaupt von allen zu ihrer Kunde kommenden Zollunterſchleifen dem Vorſtande des Zollamts eine genaue und deutliche ſchriftliche Anzeige zu beſchaffen, von welcher ſie das Concept oder eine Abſchrift zum etwanigen ſpätern Gebrauch zurückbehalten müſſen.

III. Beſondere Beſtimmungen für die Oberbeamten.

A. Gemeinſchaftliche.

Verhältniß der Oberbeamten zu einander.

§ 26.

Der Inſpector und der Kaſſirer bilden den Vorſtand des Zollamts und ſind einander coordinirt. Sie haben in Gemeinſchaft das Intereſſe des K. Dienſtes nach beſten Kräften zu fördern, zu welchem Ende ſie ſich gegenſeitig mit Rath und Aufklärung an die Hand gehen müſſen.

Dienſtverhältniß der Oberbeamten.

§ 27.

Die Oberbeamten ſind für die gehörige Ausführung der das Elb- und Stecknitzzollweſen betreffenden Anordnungen zunächſt verantwortlich. Sie haben außer den Aufträgen, die ihnen von dem Generalzollkammer- und Commerz-Collegio ertheilt werden, in Stecknitzangelegenheiten, ſoweit ſolche nach den beſtehenden Verhältniſſen zum Reſſort der Lauenburgiſchen Regierung gehören, auch deren Aufträgen Folge zu leiſten, desgleichen den Requiſitionen der Elbzollgerichte und Elbzollämter ſämmtlicher Elbuferſtaaten nachzukommen.

Herrſchaftliche Bauſtücke.

§ 28.

Rückſichtlich der Herrſchaftlichen Bauſtücke iſt es nach dem Abſchnitt IV dieſer Inſtruction zu verhalten.

Budgetvoranſchlag.

§ 29.

Ueber die in jedem kommenden Jahre zu erwartenden Einnahmen und

Digitized by Google

Ausgaben iſt vor Ablauf des Auguſt-Monats jeden Jahres, ein motivirter Voranſchlag an das Collegium einzuſenden.

Aufſicht über die Unterbeamten.

§ 30.

Ueber das Dienſtverhalten und das ſittliche Betragen der Unterbeamten ſich genau zu unterrichten und alle zu ihrer Kunde gelangten Dienſtvernachläſſigungen, Ordnungswidrigkeiten und ſonſtigen Pflichtverletzungen derſelben ſofort an das Collegium einzuberichten, gehört, ſo lange noch Elbzollſchreiber fungiren, in Betreff dieſer zu der gemeinſamen Pflicht der Oberbeamten, hinſichtlich der übrigen Unterbeamten aber zu der einſeitigen Obliegenheit des Inſpectors. Mit dem Jahresbericht (§ 34) iſt eine vollſtändige Nachricht über die Verhältniſſe der Unterbeamten, deren Amtsthätigkeit, Wirkſamkeit und Einnahmen, nach Maaßgabe des mitgetheilten Schemas einzuſenden.

Behinderungsfälle.

§ 31.

In Krankheits- und anderen Behinderungsfällen der Unterbeamten (mit Ausnahme der bisweiter auf dem Zollcomtoir beſchäftigten Elbzollſchreiber) hat der Inſpector für die Interimsverwaltung des Dienſtes derſelben Sorge zu tragen und nöthigenfalls ſelbſt ſtatt ihrer zu fungiren.

Sterbefälle.

§ 32.

Sterbefälle von Beamten ſind ſofort dem Generalzollkammer und Commerz-Collegio, imgleichen dem beikommenden Gericht anzuzeigen.

Correſpondenz.

§ 33.

Rückſichtlich der zu führenden Correſpondenz in Dienſtſachen iſt Folgendes zu beobachten:

1) Alle unter der Aufſchrift „an das Elbzollamt" eingehenden Briefe werden auf dem Zollcomtoir, entweder vom Inſpector oder Kaſſirer, geöffnet.

Digitized by Google

2) Die an das Collegium abzuſtattenden Berichte ſind in der Regel von ihnen nach vorgängiger Berathung gemeinſchaftlich zu erſtatten. Getrennte Berichte ſind in allen Fällen unzuläſſig, wo das Collegium einen Bericht des Zollamts erfordert hat, und wenn die Beamte ſich über einen gemeinſchaftlichen Antrag nicht vereinigen können, oder in der Motivirung verſchiedener Anſicht ſind, ſo hat in dem von beiden Beamten zu unterſchreibenden Bericht zuerſt der Inſpector und darauf der Kaſſirer ſeine Anſicht auszuſprechen.

3) Für eine ſchnelle und regelmäßige Führung der Correſpondenz iſt zunächſt der Inſpector verantwortlich.

4) Je nachdem die Sache, über welche zu berichten oder zu correſpondiren, das Aufſichts- oder das Kaſſen- und Rechnungsweſen betrifft, hat entweder der Inſpector oder der Kaſſirer die Ausarbeitung der Berichte, Nachrichten ꝛc. zu übernehmen und die Einziehung der Erklärungen zu veranlaſſen.

Monats- und Jahres-Bericht.

§ 34.

Am Schluſſe jeden Monats iſt ein Dienſtbericht über den Gang der Zollgeſchäfte, des Handels, der Schiffahrt, über den Schleichhandel, das Verhalten der Unterbeamten (§ 30) und alle für die Elb- und Stecknitzſchiffahrt wichtigen Ereigniſſe und Vorfälle, für den verfloſſenen Monat, und am Schluſſe jeden Jahrs vor Ablauf des Januars ein ſolcher Generalbericht für das verfloſſene Jahr an das Collegium zu erſtatten.

In den Monatsberichten ſind zugleich die im Laufe des Monats entdeckten Uebertretungen der Elb- und Stecknitzanordnungen ſowie der ſtrom- und ſchiffahrtspolizeilichen Vorſchriften speciell aufzuführen, und iſt dabei zu bemerken, ob gerichtliches oder adminiſtratives Verfahren eingetreten iſt, und wie die Fälle erledigt ſind.

Statiſtiſche Nachrichten.

§ 35.

Die vorgeſchriebenen ſtatiſtiſchen Ueberſichten über den Elb- und Stecknitzverkehr ſind rechtzeitig an das Collegium einzuſenden.

Digitized by Google

Verhältniß zum Elbzollcommiſſair.

§ 36.

Den Oberbeamten ſteht es frei, ſich um Auskunft oder Aſſiſtenz für die Erhebung, Berechnung und Controlle der Zollgefälle an den gemeinſchaftlichen Elbcommiſſair zu Wittenberge zu wenden, welcher den desfälligen Requiſitionen nachzukommen angewieſen iſt, wogegen ſie verpflichtet ſind, auch ihm alle gebührende Auskunft zu gewähren.

Verhältniß zu fremden Elbzollämtern.

§ 37.

In allen zu ihrer Kunde gelangenden, bei dem K. Hannoverſchen oder Großherzoglich Mecklenburgiſchen Elbzollämtern vorgefallenen Defraudefällen, haben die Oberbeamten dieſe Zollämter auch unaufgefordert zu vertreten, deren Intereſſe beſten Fleißes wahrzunehmen und ſolcherhalb, ſo viel an ihnen iſt, nichts Zweckdienliches zu verſäumen.

B. Für den Inſpector.

Geſchäftskreis im Allgemeinen.

§ 38.

Dem Inſpector liegt die ſpecielle Leitung und Aufſicht über das Zollweſen, ſowie über die Beobachtung der ſtrom- und ſchifffahrtspolizeilichen Vorſchriften für die Elbe und Stecknitz im Diſtrict des Zollamts ob.

Verhältniß zu den Reviſionsbeamten.

§ 39.

Den Unterbeamten hat er die erforderlichen Anweiſungen und Belehrungen zu ertheilen, ihnen auch täglich oder ſo oft die Umſtände ſolches erfordern, ihre Geſchäfte anzuweiſen und darauf zu ſehen, daß jeder derſelben ſeine Dienſtpflichten genau erfülle.

Die Tagebücher derſelben hat er ſich von Zeit zu Zeit vorzeigen zu laſſen und mit dem Product zu verſehen.

Digitized by Google

Schleuſenmeiſter, Krahnmeiſter und Krahnarbeiter.

§ 40.

Der Schleuſenmeiſter, der Krahnmeiſter und die Krahnarbeiter ſind von dem Inſpector mit den erforderlichen Inſtructionen zu verſehen. Wenn die Annahme eines neuen Krahnmeiſters erforderlich wird, iſt deshalb an das Collegium zu berichten und ein Vorſchlag wegen Wiederbeſetzung des vacanten Poſtens zu machen. Die Krahnarbeiter ſind vom Inſpector auf 8tägige Kündigung anzunehmen und zu beeidigen, ſowie er nach ſeinem Ermeſſen dieſelben wieder verabſchieden kann.

Theilnahme an den Reviſionsgeſchäften.

§ 41.

Es iſt der verantwortlichen Beurtheilung des Inſpectors überlaſſen, wann eine ſpecielle Reviſion der Elb- und Stecknitzgüter und Fahrzeuge erforderlich ſei. Sowie er jedoch darauf zu halten hat, daß die Nachſicht von Schiffen und Waaren vorſchriftsmäßig und mit Genauigkeit geſchieht, ſo hat er auch ſelbſt, ſo oft als thunlich, den Gewichts- und Maaßermittelungen und überhaupt ſämmtlichen Nachſichts- und Viſitationsgeſchäften beizuwohnen und den Umſtänden nach an ſelbigen thätigen Antheil zu nehmen.

Aufſicht über die Hoheitsrechte.

§ 42.

Sobald etwas den Hoheitsrechten S. M. des Königs Nachtheiliges auf der Elbe oder Stecknitz vorfallen und zu ſeiner Kunde kommen ſollte, hat der Inſpector davon der competenten Obrigkeit Anzeige zu machen, in ſolchen Fällen aber, wo wegen Gefahr beim Verzuge ſofort Schritte zur Conſervirung der Hoheitsrechte, z. B. Proteſtationen und dergleichen erforderlich oder rathſam ſind, ſolche vorläufig vorzunehmen und demnächſt unverzüglich der Obrigkeit zur ferneren Wahrnehmung des Erforderlichen hiervon Anzeige zu machen.

Reinhaltung der Elbe.

§ 43.

Für die Reinhaltung des Fahrwaſſers der Elbe hat der Inſpector in

Digitized by Google

Gemäßheit des Art. **III.** des dem Haupt-Liquidations-Receß vom 24. Juni 1826 angehängten proviſoriſchen Regulativs, ſowie der ſpäter ergangenen Verfügungen Sorge zu tragen und über das, was in dieſer Beziehung im Laufe des Jahres geſchehen iſt, Mitte December jeden Jahrs eine Nachricht an das Collegium einzuſenden.

Beſichtigung der Stecknitz.

§ 44.

An der jährlich in Gemeinſchaft mit Commiſſairen der freien und Hanſeſtadt Lübeck vorzunehmenden Beſichtigung des Stecknitzcanals hat der Inſpector unter Zuziehung des Landbauverwalters Theil zu nehmen und dabei das K. Intereſſe nach beſtem Ermeſſen zu vertreten. Ueber das Reſultat der Beſichtigung iſt demnächſt an das Collegium zu berichten. Dem Inſpector liegt es ob, ſich auch außerdem von Zeit zu Zeit von dem Zuſtande des Canals und der Canalwerke ꝛc. perſönlich zu überzeugen. Etwanige Vorſchläge wegen Vornahme von Reparaturen oder ſonſtigen Verbeſſerungen ſind dem Collegio von dem Vorſtande des Zollamts und dem Landbauverwalter gemeinſchaftlich vorzulegen.

Schifffahrts- und Strompolizei.

§ 45.

Behufs Aufrechterhaltung der ſchifffahrts- und ſtrompolizeilichen Vorſchriften für die Elbe und Stecknitz, ſowie zur Verhinderung von Schiffsdiebſtählen ꝛc. hat er ſich mit dem Amte Lauenburg und dem Magiſtrate der Stadt Lauenburg in Beziehung zu ſetzen und denſelben von allen entdeckten Uebertretungen und Ordnungswidrigkeiten, ſoweit dieſelben zu ihrer Competenz gehören, zur Wahrnehmung des weiter erforderlichen, ſofort ſchriftliche Anzeige zu machen.

Nachſicht und Atteſtation der Zollrechnung und der Hebungsextracte.

§ 46.

Vermöge der im obliegenden allgemeinen Aufſichtspflicht hat der Inſpector insbeſondere darauf zu halten, daß die Zollexpeditionen ohne Zögerung

Digitized by Google

und in gehöriger Ordnung vor ſich gehen, daß jede Angabe und Zollexpedition zeitig in die autoriſirten Zollbücher unter fortlaufenden Nummern eingetragen und jeder ihm bekannte Einnahmepoſten unverweilt in die Zollrechnung aufgenommen werde. Er hat zu dem Ende die Zollbücher täglich zu inſpiciren und ſelbige unmittelbar unter der zuletzt eingetragenen Zollexpedition mit ſeiner Namensunterſchrift zu verſehen.

Auch ſind die monatlichen Hebungsextracte vor der Einſendung mit dem Atteſtat des Inſpectors dahin zu verſehen, daß der darin angeführte Belauf mit den betreffenden Einnahme- und Ausgabeſummen der Zollbücher übereinſtimme.

Wegen jeder Vernachläſſigung des Inſpectors in Anſehung dieſer ihm obliegenden Pflicht iſt derſelbe, außer der ſonſt etwa verwirkten Ahndung der K. Kaſſe für die ihr daraus entſtehenden Verlüſte neben dem Kaſſirer perſönlich verantwortlich.

Herrſchaftliche Bauſtücke und Dienſtinventarium.

§ 47.

Der Inſpector hat den ihm nach dem Abſchnitt **IV.** dieſer Inſtruction rückſichtlich der Herrſchaftlichen Bauſtücke obliegenden Verpflichtungen genau nachzukommen, nicht weniger auch über das Dienſtinventarium die Aufſicht zu führen, für deſſen Conſervirung Sorge zu tragen und wegen Inſtandhaltung deſſelben erforderlichen Falls an das Collegium zu berichten. Er hat über ſämtliche Inventariengegenſtände ein Verzeichniß, unter Bemerkung des Ab- und Zugangs, zu führen, darüber beim Jahresſchluß die nöthigen Aufklärungen zu geben und daſſelbe dem Kaſſirer zur Eintragung in die Rechnung zu überliefern (§ 70).

C. Für den Kaſſirer.

Geſchäftskreis im Allgemeinen.

§ 48.

Der Kaſſirer hat die Rechnungs- und Hebungsgeſchäfte beim Zollamt mit unverbrüchlicher Treue, Ordnung und Sorgfalt zu verwalten und dem Generalzollkammer- und Commerz-Collegio wegen der ihm anvertrauten Hebung die Caution zu beſtellen, die von ihm verlangt werden wird. In

Digitized by Google

Krankheits- und Abweſenheitsfällen des Inſpectors hat er deſſen Geſchäfte entweder ſelbſt mit zu beſorgen, oder wenn dies nicht thunlich, ſelbige in Gemeinſchaft mit dem Inſpector demjenigen Unterbeamten zu übertragen, welcher der geeignetſte dazu iſt.

Comtoirkoſten.

§ 49.

Sämmtliche beim Zollamt erwachſende Comtoirkoſten hat der Kaſſirer abzuhalten, ſoweit ſolche nicht noch einſtweilen durch Beſoldung der Elbzollſchreiber der K. Kaſſe zufallen.

Verhältniß zu den Elbzollſchreibern.

§ 50.

Behufs Wahrnehmung der Rechnungs- und Hebungsgeſchäfte hat er über die Elbzollſchreiber zu verfügen und die vorfallenden Comtoirarbeiten nach eigenem verantwortlichen Ermeſſen unter dieſelben zu vertheilen. Er kann dieſelben autoriſiren, die vorkommenden Expeditionen in ſeinem Namen, unter Beifügung ihrer Amtsſtellung, zu unterſchreiben, jedoch iſt er für alle von denſelben in Hebungs- und Rechnungsſachen begangenen Verſehen und Ordnungswidrigkeiten, ſtets verantwortlich.

Privatgehülfen.

Dem Kaſſirer iſt es erlaubt, zum Beiſtand in ſeinen Geſchäften, Gehülfen zu halten. Nur die von ihm angenommenen Gevollmächtigten, welche auf ihre Geſchäftsführung von dem Amte Lauenburg beeidigt worden, dürfen auch die Zollausfertigungen in ſeinem Namen unterſchreiben. Er iſt für alle Handlungen ſeiner Gehülfen in Dienſtſachen verantwortlich. Die geſchehene Beeidigung derſelben iſt dem Collegio, unter Einſendung des Beeidigungsprotocolls, anzuzeigen.

Journal und Regiſtraturen.

§ 51.

Ueber alle eingehende und ausgehende Actenſtücke führt derſelbe ein Journal und hält über alle im Zollarchiv aufzubewahrende Verordnungen,

Digitized by Google

Documente und ſonſtige Papiere, genaue und richtige Regiſtraturen, nach welchen die Ablieferung des Zollarchivs jeder Zeit beſchafft werden kann.

Den Unterbeamten iſt es nicht zu verweigern, diejenigen Anordnungen, Zolldocumente und ſonſtigen Papiere, deren ſie zur gehörigen Wahrnehmung ihrer Dienſtverrichtungen bedürfen, im Zollcomtoir einzuſehen und Abſchriften davon zu nehmen.

Zollrechnung.

§ 52.

Für die Elbzollhebung und die Stecknitzzollhebung werden getrennte Zollbücher geführt. Beide Arten Bücher, welche foliirt ſein müſſen, hat der Kaſſirer anzuſchaffen, und von der Lauenburgiſchen Regierung autoriſiren zu laſſen.

In dieſe Zollbücher ſind die vorfallenden Expeditionen, — jede Schiffsdeclaration als eine Expedition, und die Manifeſte nach den Endſummen, — an eben dem Tage, an welchem ſie vorfallen, unter fortlaufenden Nummern einzutragen; ſpäteſtens muß das Eintragen am folgenden Tage beendigt ſein. Die Elbzollrechnung wird in zwei Abtheilungen, reſp. für die Auf- und Niederfahrt, und zwar jede Abtheilung für ſich unter beſonderen fortlaufenden Nummern geführt, und mit eben dieſen Nummern ſind auch die dazu gehörigen Documente zu verſehen. Die darnach zu erlegenden Abgaben ſind für jede Expedition gleich beim Eintragen in die betreffenden Rubriken auszuwerfen, und, wie genau darauf zu halten iſt, daß jeder Einnahmepoſten gehörig belegt ſei, ſo darf auch kein Poſten ohne Beleg oder Nachweiſung der betreffenden Zahlungsordre in Ausgabe geſtellt werden. Die Einnahme-Rechnungen müſſen außer den Abgabe-Rubriken eine Summa-Rubrik enthalten; dieſe letzte Rubrik iſt täglich aufzuzählen, ſo daß jede Rechnung die in derſelben für jeden Tag berechnete Einnahme ergiebt. Im Uebrigen iſt es hinſichtlich der Laterirung ꝛc. nach § 57 zu verhalten.

Strafbeſtimmung.

§ 53.

Im Falle der Nichtbeobachtung dieſer Vorſchrift hat der Rechnungsführer für jeden Tag der Verſäumniß eine Geldſtrafe von 1 Rthlr. 12 ßl. Cour. an die Zollkaſſe zu entrichten. Würde es ſich aber ergeben, daß mit

Digitized by Google

dieſem unordentlichen Verfahren zugleich eine der Zollkaſſe nachtheilige, mit Vorſatz verübte Handlung verbunden wäre, ſo iſt der Rechnungsführer nicht allein zum Erſatz des dadurch verurſachten Schadens verpflichtet, ſondern überdies außer der verwirkten Geldſtrafe mit einer angemeſſenen Strafe zu belegen.

Verbot des Creditirens. Haft für die Zollabgaben.

§ 54.

Auf Zollabgaben und andere zur Zollhebung gehörige Gefälle darf kein Credit verſtattet werden.

Wegen zu wenig erhobener Zollgefälle haftet der Kaſſirer der K. Kaſſe, ihm ſteht jedoch gegen Denjenigen, welcher die Angabe beſchafft hat, der event. auf gerichtlichem Wege geltend zu machende Regreß offen. Nach Ablauf von 2 Jahren nach dem Tage der Angabe erlöſcht aber das Recht des Beamten zu dieſer Regreßnahme.

Quittirung für erlegte Zollabgaben.

§ 55.

Jedem der Zollabgaben entrichtet hat, iſt eine ſpecificirte Quittung unentgeltlich zu ertheilen.

Atteſtation der Documente.

§ 56.

Es darf keine Angabe und überhaupt kein Document, welches einen Gegenſtand betrifft, deſſen Richtigkeit durch die Unterſuchung der Unterbeamten in Gewißheit zu ſetzen iſt, der Zollrechnung angelegt werden, wenn ſelbiges nicht mit der Atteſtation des Unterbeamten, daß gedachte Unterſuchung von ihm vorgenommen, verſehen iſt.

Laterirung ꝛc.

§ 57.

Jede Seite der Zollrechnung iſt ſofort zu lateriren und die Endſumme nach der nächſtfolgenden Seite als Transport überzuführen, ſo daß jede Seite die Summe des bis dahin Erhobenen ergiebt.

Digitized by Google

Reinheit der Schrift.

§ 58.

Die Zollrechnungen wie überhaupt alle ſchriftlichen Ausfertigungen müſſen rein und deutlich geſchrieben werden. Kein Maculiren und kein Radiren darf darin ſtattfinden. Ebenfalls ſind nicht allgemein verſtändliche Abkürzungen unterſagt.

Wenn Schreibfehler, welche der Rechnungsführer möglichſt zu vermeiden ſuchen muß, vorkommen, ſo ſollen die urſprünglich unrichtigen Eintragungen durch nähere Bemerkungen in der Zollrechnung berichtigt werden.

Abänderungen, welche bloß die Aus- und Aufrechnung betreffen, ſind zuläſſig, ſie müſſen aber mit rother Dinte geſchehen.

Veränderungen, die durch die Wittenberger Reviſion veranlaßt werden, ſind durch eine aufklärende Bemerkung zu redreſſiren, ſo daß nach Eingang des Reſultats der Reviſion die etwanige Kürzung oder Nachberechnung unter einer beſonderen Nummer geſchieht, welche bei der betreffenden Nummer und im Manifeſt angemerkt wird.

Verzeichniß über paſſirte Dampfſchiffe.

§ 59.

Ueber die in der Elbe-Auf- oder Niederfahrt bei Lauenburg ohne ſpecielle Reviſion paſſirten Dampfſchiffe nebſt den denſelben angehängten Schleppkähnen iſt ein Verzeichniß zu führen und monatlich eine Abſchrift deſſelben dem Elbzollcommiſſariat zu Wittenberge zuzuſtellen. Die von dieſem zu führende Rechnung über vereinbartermaaßen bei demſelben clarirende Dampfſchiffe iſt mit dieſem Verzeichniß zu vergleichen und demnächſt bei Vereinnahmung der von dem Elbzollcommiſſariat erhobenen Gefälle der Zollrechnung anzulegen. Die vierteljährig von dem Elbzollcommiſſariat dem Zollamt zuzuſtellende Vergütung der Dampfſchiffsunternehmungen für die ihnen zugeſtandene Erleichterung in Hinſicht der Zollabfertigung iſt in der Elbzollrechnung gehörig zu vereinnahmen.

Gewichts- und Maaßausgleichung.

§ 60.

Für die Reduction des Maaßes und Gewichts zu Preußiſchem Maaße

und zu Zollgewicht dient die der Additionalacte vom 13. April 1844 angehängte Tabelle (pag. 42 und 43) zur Richtſchnur. Jedoch mag zur Erleichterung der Zollabfertigung das Hamburger Gewicht bis weiter unter Zugrundelegung der genehmigten Tabelle zu Zollgewicht reducirt werden.

Zollberechnung.

Bei Berechnung des Elbzolls für einzelne Pfunde iſt nachfolgende Tabelle zum Grunde zu legen:

von	1 ℔	bis	8 ℔	. .	1	Pf.
—	9 -	—	16 -	. .	2	-
—	17 -	—	25 -	. .	3	-
—	26 -	—	33 -	. .	4	-
—	34 -	—	41 -	. .	5	-
—	42 -	—	50 -	. .	6	-
—	51 -	—	58 -	. .	7	-
—	59 -	—	66 -	. .	8	-
—	67 -	—	75 -	. .	9	-
—	76 -	—	83 -	. .	10	-
—	84 -	—	91 -	. .	11	-
—	92 -	—	100 -	. .	1	Sgr.

Bruchpfunde bleiben unberückſichtigt.

Bei Reducirung des Maaßes zu Preußiſchem Hohlmaaß iſt der Bruchtheil unter ½ Metze nicht in Betracht zu ziehen, ½ Metze und darüber aber für eine volle Metze zu rechnen.

Zahlung der Gagen.

§ 61.

Die Gagen der Beamten ſind nach Ablauf jeden Monats aus der Zollkaſſe gegen Quittung auszuzahlen und im Hebungsextract (§ 63) ſpeciell aufzuführen. In Anſehung der Auszahlung von Gnadenquartalen in Sterbefällen bleibt es hinſichtlich der jetzt angeſtellten Beamten bei den beſtehenden Anordnungen. Für künftig anzuſtellende Beamte wird die Gagenzahlung mit dem Todestage der Betreffenden aufhören.

Digitized by Google

Abſchriften der Zollrechnungen. Klatten.

§ 62.

Von den Original-Zollrechnungen müſſen Abſchriften genommen und im Zollarchiv aufbewahrt werden. Die Führung ſ. g. Kladden behufs vorläufiger Eintragung der laufenden Zollexpeditionen iſt dagegen ganz unzuläßig.

Monatliche Ueberſicht.

§ 63.

Unmittelbar nach dem Abſchluß eines jeden Monats hat der Zollkaſſirer über die gehabten Einnahmen und Ausgaben eine Recapitulation zu formiren und übereinſtimmend damit den Hebungsextract auszufertigen.

Verſchiedene Nachrichten.

§ 64.

In einem beſonderen Volumen der Zollrechnung hat der Rechnungsführer in beſonderen Abtheilungen die in den folgenden §§ 65—70 angegebenen Regiſter und Verzeichniſſe zu führen.

Depoſiten-Conto.

§ 65.

1. Ein Depoſitenregiſter über die beim Zollamt etwa deponirten Gelder und Cautionsverſchreibungen, woraus erſichtlich:
   a) der Tag, an welchem das Depoſitum niedergelegt,
   b) weshalb das Depoſitum geleiſtet,
   c) von wem ſolches geſchehen.
   d) wann ſelbiges zurückbezahlt, wieder ausgeliefert, oder nach Maaßgabe der eingegangenen Verfügungen berechnet oder ſonſt vorſchriftsmäßig verwendet worden.

Dies Depoſiten-Conto iſt dergeſtalt zu führen, daß die linke Blattſeite die Beſtellung des Depoſitums und die gegenüberſtehende Seite die Refuſion oder Verwendung deſſelben nachweiſt, unter Anführung der betreffenden Summen in den desfälligen Rubriken, ſo daß ſowohl die ſpeciellen Summen

Digitized by Google

als auch der Betrag der Einnahme und Ausgabe aus dieſem Conto für jeden Tag zu erſehen.

Ueber zurückgezahlte deponirte Gelder ſind die Quittungen der Betreffenden anzulegen.

Contraventions-Conto.

§ 66.

2. Ein Verzeichniß über die entdeckten Vergehungen wider die Zollanordnungen und ſtrom- und ſchifffahrtspolizeilichen Vorſchriften für die Elbe und die Stecknitz, und zwar in der Zeitfolge, wie ſolche vorgekommen und unter fortlaufenden Nummern für jedes Jahr, dergeſtalt, daß die linke Blattſeite eine kurzgefaßte Anzeige enthält, worin die Uebertretung beſtanden, wer ſich derſelben ſchuldig gemacht und wer dieſelbe entdeckt hat. Auf der gegenüberſtehenden Blattſeite wird die Erledigung der Sache bemerkt, imgleichen wo und wann die Zoll- und Strafgelder, deren Betrag in 2 verſchiedenen, dazu eingerichteten Rubriken auszuwerfen, berechnet oder ausbezahlt ſind. Die am Schluſſe des Halb-Jahres nicht abgemachten Pöſte ſind unter Bemerkung, worauf die Nichterledigung beruht, in die Rechnung für das folgende Halb-Jahr zu übertragen, jedoch wird die Nummer der Rechnung, worin ſie zuerſt eingetragen, beibehalten, z. B. Nr. 10 pro 1845 ꝛc.

Dem Contraventions-Conto ſind die abgegebenen Erkenntniſſe und ſonſtigen bezüglichen Beilagen anzulegen.

Schiffsregiſter.

§ 67.

3. Ein Regiſter über die in der Stadt Lauenburg, ſowie an anderen inländiſchen Orten im Diſtriet des Zollamts und über die in den inländiſchen an der Stecknitz belegenen Orten zu Hauſe gehörigen Schiffe und Fahrzeuge.

Ausgaben-Rechnung.

§ 68.

4. Ein Verzeichniß über ſämmtliche vorfallenden Ausgaben, wohin auch die Gagen der Beamten gehören.

Digitized by Google

In dies Verzeichniß ſind die Ausgaben der Zeitfolge nach, ſofort nachdem ſie aus der Zollkaſſe abgehalten, unter Nachweis und Anlegung der Ausgabeordres nebſt Quittungen, aufzunehmen, dergeſtalt daß die beiden erſten Rubriken den Tag der geſchehenen Zahlung und die Nummer der bezüglichen Beilagen, ſowie ferner zwei Rubriken reſp. die einzelnen Ausgabeſummen und die Geſammtausgabeſumme jedes Tages angeben.

Dieſe Ausgaben-Rechnung iſt mit Ablauf jedes Monats zu ſchließen, und ſind die einzelnen Ausgabepöſte — diejenigen, welche in eine Branche fallen, z. B. die Gagen der Beamten, zuſammengerechnet in Einer Summe, — in die Recapitulation (§ 63) zu übertragen.

Verzeichniß der Verfügungen.

§ 69.

5. Ein Verzeichniß über die im Laufe des Jahres beim Zollamt eingegangenen geſetzlichen Verfügungen und normativen Beſtimmungen, unter Allegierung des Datums, an welchem dieſelben dem Zollamt zugegangen ſind.

Dienſtinventar.

§ 70.

6. Endlich iſt das von dem Inſpector geführte Verzeichniß über das vorhandene Dienſtinventarium (§ 47) am Schluſſe des Jahres in die Zollrechnung einzutragen.

Inhaltsverzeichniß.

§ 71.

Sämmtliche Volumina der Zollrechnung ſind mit einem Inhaltsverzeichniß zu verſehen.

Kaſſe-Buch.

§ 72.

In ein zugleich mit der Zollrechnung von der Lauenburgiſchen Regierung zu autoriſirendes Kaſſe-Buch hat der Kaſſirer aus jeder Rechnung den Belauf der Einnahme und Ausgabe jeden Tages täglich einzuführen und

Digitized by Google

am Monatsſchluß die ſtattgehabte Einnahme und Ausgabe aufzumachen, ſo daß der Ueberſchuß im verfloſſenen Monat ſich ergiebt.

Ablieferung der Intraden.

§ 73.

Sämmtliche Zollintraden und andere erhobene Gefälle ſind, ſoweit ſie in inländiſchem Courant, Neuen Zweidrittelſtücken oder in Theilſtücken des Vierzehnthalerfußes unter ⅙ Thaler beſtehen, an die Centralkaſſe zu Ratzeburg, ſoweit ſie in ſonſtigem Courant des Vierzehnthalerfußes beſtehen, an die Münze in Altona abzuliefern.

Die Ablieferung der erhobenen Gefälle an die betreffenden Kaſſen geſchieht halbmonatlich, und iſt für die erſte Monatshälfte ſofort nach dem 15. und für die zweite Monatshälfte ſofort nach Ablauf deſſelben Monats zu beſchaffen.

Die Poſtquittungen über jede Ablieferung ſind ſofort an das Collegium einzuſenden.

Mit der Poſtquittung über die Ablieferung für die zweite Monatshälfte iſt der Hebungsextract (§ 63) an das Collegium einzuſenden.

Die Secunda-Quittungen für abgelieferte Intraden werden reſp. von der Centralkaſſe zu Ratzeburg und der Münze zu Altona direct an das Collegium eingeſandt, wogegen die an das Zollamt zürückgehenden Prima-Quittungen der Zollrechnung anzulegen ſind (§ 74).

Rechnungsablage.

§ 74.

Die Elbzollrechnung und die Stecknitzzollrechnung ſind vom 1. Januar bis zum 31. December jeden Jahres zu führen. Für die erſte Hälfte des Jahres ſind dieſelben am 30. Juni abzuſchließen und mit den dazu gehörigen Belegen nebſt dem Volumen für Nachrichten für die erſte Hälfte des Jahres (§ 64) und dem Kaſſe-Buch (§ 72) vor Ablauf des Auguſt-Monats, die Rechnungen für die zweite Hälfte des Jahres dagegen mit dem 31. Decbr. abzuſchließen und vor Ablauf des nächſtfolgenden Februar-Monats an das Generalzollkammer- und Commerz-Collegium zur Reviſion einzuſenden.

In der Elbzollrechnung iſt ein Generalextract über ſämmtliche Einnahmen und Ausgaben für das verfloſſene halbe Jahr zu formiren, worin die

Digitized by Google

Einnahmen und Ausgaben monatsweiſe zu verzeichnen ſind. Demſelben ſind die Prima-Quittungen der Centralkaſſe zu Ratzeburg und reſp. der Münze zu Altona anzulegen. Die Rechnung für die zweite Hälfte des Jahres muß außerdem einen Generalextract für das ganze Jahr enthalten.

Bei Einſendung der Rechnungen nebſt Beilagen iſt ein Verzeichniß in duplo anzuſchließen und wird auf dem einen Exemplar deſſelben von dem betreffenden Comtoir unter dem Collegio die Empfangsbeſcheinigung ertheilt.

Beantwortung der Notaten ꝛc.

§ 75.

Die Friſt, innerhalb welcher die über die Zollrechnungen formirten Notaten beantwortet und documentirt remittirt werden ſollen, wird in dem Begleitungsſchreiben jedesmal näher beſtimmt werden.

Nach erfolgter Deciſion wird dem Rechnungsführer eine ſpecielle Berechnung über die zu erſtattenden Mangelspöſte mitgetheilt.

Unter Anlegung dieſer Berechnung hat der Rechnungsführer ſofort nach Empfang des desfälligen Auftrags die Mangelspöſte in Einnahme zu ſtellen, und es iſt mit der nächſten Poſt anzuzeigen, auf welchem Folium der Zollrechnung ſolches geſchehen iſt. In dem Hebungsextract iſt der Betrag der Mangelspöſte in einer beſonderen Rubrik zu bemerken.

Generalextract.

§ 76.

Mit dem Hebungsextract für den Monat December iſt ein Generalextract über ſämmtliche Einnahmen und Ausgaben im verfloſſenen Jahr an das Collegium einzuſenden. Dieſem iſt eine von dem Kaſſirer in Gemeinſchaft mit dem Inſpector anzufertigende Vergleichung der Intraden mit denen des vorhergehenden Jahres beizufügen, und über die Urſachen der darnach ſich ergebenden Vermehrung oder Verminderung der Einnahme gewiſſenhafte und möglichſt genaue Auskunft zu geben. Ferner hat der Rechnungsführer nach Ablauf des Jahres der Centralkaſſe und reſp. der Münze in Altona eine Beſcheinigung über die monatlich an dieſe Kaſſen abgelieferten Summen zuzuſtellen und darin zu atteſtiren, daß die aufgegebenen und keine Gelder mehr im Laufe des Jahres von ihm abgeliefert worden ſind.

Digitized by Google

Verſäumniß-Strafen.

§ 77.

Wenn der Kaſſirer mit ſeinen Rechnungen, Extracten, Nachrichten, Beantwortungen der Notaten und extrahirten Pöſte über die vorgeſchriebene oder etwa auf Anſuchen verlängerte Zeit ausbleibt, ſoll er wegen dieſer Verſäumniß nachſtehende Geldſtrafe entrichten und nach Ablauf jedes Monats der Säumigkeit an das Generalzollkammer- und Commerz-Collegium einſenden:

für	den	erſten	Monat	3	Rthlr.	Cour.
⸗	⸗	2.	⸗	6	⸗	⸗
⸗	⸗	3.	⸗	9	⸗	⸗
⸗	⸗	4.	⸗	12	⸗	⸗
⸗	⸗	5.	⸗	18	⸗	⸗
⸗	⸗	6.	⸗	36	⸗	⸗

Würde der Kaſſirer mit gedachten Rechnungsſachen über 6 Monate ausbleiben, ſo ſoll er nicht nur die vorherbeſtimmte Geldſtrafe entrichten, ſondern auch ſeiner Bedienung verluſtig ſein.

Separate Aufbewahrung der öffentlichen Gelder.

§ 78.

Die bei ihm einkommenden Gelder darf er auf keine Weiſe mit ſeinen eigenen vermiſchen, noch weniger damit irgend einen Umſatz machen, vielmehr hat er ſolche dergeſtalt für ſich beſonders aufzubewahren, daß er ſelbige ſofort auf Erfordern vorzeigen kann.

Wenn der Kaſſirer hierwider gehandelt zu haben betroffen wird, ſo ſoll er nach den beſtehenden Anordnungen, und nach Beſchaffenheit des Falles, mit Remotion beſtraft werden.

Kaſſe-Mangel.

§ 79.

Wenn der Kaſſirer die von ihm erhobenen, der Zollkaſſe zu berechnenden Gelder, ſo wie die bei dem Zollamt etwa deponirten Summen nicht in der beſtimmten Zeit abliefert, oder ein Kaſſe-Mangel bei ihm vorgefunden wird, ſo wird derſelbe ſofort von ſeiner Bedienung ſuſpendirt und zur Unter-

Digitized by Google

ſuchung gezogen. Wenn er aber in ſolchem Falle nicht nur nicht das Fehlende erſetzen, ſondern auch für deſſen Erſtattung mit den doppelten Zinſen, vom Tage der geſetzlich angeordneten oder beſonders vorgeſchriebenen Ablieferung an, nicht einmal hinreichende Sicherheit beſtellen kann, ſo hat er ſeine Bedienung verbrochen und ſoll überdem den Rechten gemäß beſtraft werden.

Unrichtige Rechnung und Laterirung.

§ 80.

Wegen unrichtiger Rechnung, Laterirung und Summirung in den Zollrechnungen ſind den Umſtänden nach, außer Nachlegung der dadurch zu wenig abgelieferten Gelder, auch doppelte Zinſen zu erlegen.

IV. Beſondere Beſtimmungen rückſichtlich der Herrſchaftlichen Zollbauſtücke.

Unterhaltung und Abgabenzahlung.

§ 81.

Die Herrſchaftlichen Bauſtücke bei dem Elb- und Stecknitzzollamt zu Lauenburg werden auf K. Koſten unterhalten, auch trägt die K. Kaſſe ſämmtliche auf denſelben ruhenden Abgaben und Laſten.

Dienſtwohnungen.

§ 82.

Es bleibt vorbehalten, den Beamten, welchen ſolche Bauſtücke als Dienſtemolumente überlaſſen werden, für die Benutzung die Zahlung eines Miethzinſes aufzulegen.

§ 83.

Die Annahme einer Dienſtwohnung darf nicht verweigert werden. Der Nutznießer einer Dienſtwohnung darf ſelbige ohne Genehmigung des General-Zollkammer- und Commerz-Collegii, weder an einen Andern abtreten, noch ganz oder theilweiſe vermiethen.

Digitized by Google

Verpflichtung der Nutznießer.

§ 84.

Der Nutznießer einer Dienſtwohnung muß nach Kräften angewandt ſein, allen Nachtheil und Schaden an derſelben zu verhüten; er iſt verpflichtet, alle Beſchädigungen, welche durch ſeine oder ſeiner Leute Fahrläſſigkeit oder Muthwillen veranlaßt worden, unter Vorbehalt ſeiner Anſprüche an Beikommende, wieder herzuſtellen.

§ 85.

Gegenſtände des Luxus und der Bequemlichkeit hat der Nutznießer, wenn er ſolche anſchafft, ſelbſt zu beſtreiten. Bei dem Dienſtabgange können ſie weggenommen werden, falls das Gebäude durch deren Wegnahme nicht leidet. Widrigenfalls verbleiben ſie ohne Anſpruch auf Entſchädigung bei der Wohnung. Beſtehen ſolche Einrichtungen in baulichen Veränderungen in der Wohnung, ſo iſt hierzu die Genehmigung des Generalzollkammer- und Commerz-Collegii erforderlich, bei deren Ertheilung zugleich beſtimmt werden wird, ob der Nutznießer bei ſeinem Abgang den früheren Zuſtand wieder herzuſtellen habe.

Unter die Beſtimmung dieſes Paragraphen fällt auch die Anbringung von Tapeten, wo ſolche bisher nicht vorhanden, und das Ausmalen von Zimmern, welche bisher tapezirt waren.

Aufſichtsführung.

§ 86.

Der Inſpector hat gemeinſchaftlich mit dem Landbauverwalter die Oberaufſicht über ſämmtliche Herrſchaftliche Bauſtücke zu führen.

Der Landbauverwalter wird dem Erſuchen des Inſpectors in Herrſchaftlichen Bauangelegenheiten Folge leiſten.

Jährliche Reparaturen.

§ 87.

Der Landbauverwalter wird jährlich wenigſtens einmal ſämmtliche Bauſtücke einer genauen Nachſicht unterziehen. Rückſichtlich der erforderlichen

Digitized by Google

Reparaturen und etwanigen Neubauten hat der Landbauverwalter jährlich genaue Aufſtellungen uud Koſtenüberſchläge über die im folgenden Jahre erforderlichen Arbeiten zu entwerfen. Solche ſind von ihm und dem Vorſtande des Zollamts gemeinſchaftlich vor Ablauf des Auguſt-Monats mit Bericht an das Collegium einzuſenden. Bei der Ausführung der hierauf ertheilten Aufträge hat der Inſpector, ſoweit ſeine übrigen Dienſtgeſchäfte es geſtatten, die Aufſicht darüber zu führen, daß die Materialien contractmäßig angeliefert, die Arbeiten gut ausgeführt und die Voranſchläge nicht überſchritten werden. Sobald demnächſt die fertigen Bauten den Uebernehmern abgenommen, die richtig geſchehene Ablieferung atteſtirt und die Rechnungen durch das Zollamt an das Collegium eingeſandt worden, erfolgen die zur Auszahlung erforderlichen Verfügungen.

Unvorhergeſehene Reparaturen.

§ 88.

Sollten im Laufe des Jahres Reparaturen oder Bauten, welche in den Voranſchlag nicht mit aufgenommen worden, nothwendig werden, ſo hat der Inſpector in Gemeinſchaft mit dem Landbauverwalter das Erforderliche wahrzunehmen und bei dem Collegio zu beantragen. Nur in Nothfällen, welche keinen Aufſchub leiden, mag es genügen, wenn ſolche Arbeiten, mit Vorbehalt der Genehmigung, ohne Vorfrage, unter Verantwortlichkeit des Inſpectors ausgeführt werden; jedoch iſt jedesmal ſofort hierüber zu berichten.

Uebergabe der Bauſtücke.

§ 89.

Die Uebergabe Herrſchaftlicher Bauſtücke **cum pert.** geſchieht nach einem genauen Inventar, welches der Landbauverwalter aufzunehmen hat, durch das Amt Lauenburg, unter Zuziehung des Landbauverwalters, falls das Amt ſolche für erforderlich hält, und unter Aufnahme eines dem Inventar anzuheftenden Protocolls. Bei der Abnahme der Bauſtücke mit Zubehör von dem abziehenden Beamten oder deſſen Erben, und der Uebergabe derſelben an den Anziehenden, wird es unter Zugrundelegung des Inventars, in gleicher Weiſe verhalten. In dem Protocoll ſind zugleich die bei der Abnahme befundenen Baumängel und deren Abſchätzung zu verzeichnen.

Digitized by Google

Fortſetzung.

§ 90.

Trifft es ſich in einzelnen Fällen, daß eine Dienſtwohnung nicht gleich wieder bezogen wird, ſondern längere Zeit unbewohnt bleibt, ſo findet, im Uebrigen unter Beobachtung der Vorſchriften des § 89, die Abnahme in der Art Statt, daß der künftige Wohnungsinhaber dabei durch das Amt Lauenburg vertreten wird.

Inventar.

§ 91.

Das Inventar nebſt dem von allen Betheilgten zu unterzeichnenden Protocoll wird zwiefach ausgefertigt. Das eine Exemplar wird im Archiv des Zollamts bewahrt, das andere an das Collegium eingeſandt.

§ 92.

Vorſtehende Inſtruction tritt mit dem 1. Januar 1847 in Kraft.

Kopenhagen, den 21. Decbr. 1846.

Generalzollkammer- und Commerz-Collegium.

232.) Bekanntmachung derſelben Behörde vom 22. Decbr. 1846, betr. den Tranſit auf der Berlin-Hamburger Chauſſee.

(publ. durch R. A. vom 30. ejd.)

I.

Durch den Vertrag vom 8. November 1841, Art. 21, iſt die bisherige vertragsmäßige Zollfreiheit für den Tranſit von und nach Preußen auf der durch die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg führenden Abtheilung der Berlin-Hamburger Chauſſee, von der Eröffnung der Berlin-Hamburger Eiſenbahn angerechnet, aufgehoben und tritt mit dieſem Zeitpuncte die Gleichſtellung der genannten Chauſſee mit der Eiſenbahn in Anſehung des Durchgangszolles ein.

In Uebereinſtimmung hiemit wird auf der Chauſſee erhoben an Durchgangsabgaben von 100 Pf. Brutto Hamburger Gewicht:

Digitized by Google

a. In der Regel. Der allgemeine Tranſitzoll von Fünf Schillingen nebſt 6 pCt. Sporteln von dieſer Abgabe, unter Aufrechthaltung der beſtehenden Befreiungen.

b. Ausnahmsweiſe. Von allen tranſitirenden Gegenſtänden, welche aus Preußen kommen oder dahin gehen, von wo ſie auch weiter herkommen mögen, oder welches auch ihre weitere Beſtimmung ſei: Ein Schilling Courant.

Abgabefrei tranſitiren von den unter b. genannten Gegenſtänden nur:

1. Steinkohlen,
2. das Paſſagiergut der Reiſenden und deren Wagen.

Hinſichtlich der Verification des im Durchgangszoll ermäßigten Tranſits von und nach Preußen (litr. b.) verbleibt es bei der Bekanntmachung vom 20. Juni 1839, mit der Abänderung jedoch, daß die obengedachte Abgabe in Gemäßheit des § 7 der Verordnung vom 6. Octbr. 1840, bei demjenigen Lauenburgiſchen oder Holſteiniſchen Zollamte erhoben wird, welches die Waaren beim Ausgang in die Fremde zuletzt berühren.

II.

Alle Waarentransporte, welche auf der Achſe mittelſt der genannten Chauſſee durch das beiderſtädtiſche und das Hamburgiſche Gebiet, ſowie durch die Stadt Hamburg in die K. Däniſchen Staaten eingeführt, oder aus den K. Däniſchen Staaten durch die Stadt Hamburg, deren Gebiet und das beiderſtädtiſche Gebiet auf die Chauſſee geführt werden ſollen, haben, welches auch ihre weitere Beſtimmung ſei und von wo ſie auch herkommen mögen, auf Dreißig Jahre vom Tage der Eröffnung der Chauſſee angerechnet, eine Befreiung von allen Abgaben und Beläſtigungen zu gewärtigen, mit alleiniger Ausnahme des auf keinen höheren Belauf als für die beiderſtädtiſchen und Hamburgiſchen Unterthanen und zwar gegenwärtig nachſtehendermaaßen beſtimmten Wege- und Brückengeldes:

a. im beiderſtädtiſchen Gebiete:
an Brückengeld für Frachtwagen für jedes Pferd . . . 3 ℒß.
ferner das tarifmäßige Chauſſeegeld.

b. im Hamburgiſchen Gebiete:
an Wegegeld in Hamm und Horn für jedes Pferd . . 1 ℒß.

Digitized by Google

an Brückengeld für jeden beladenen vierſpännigen Wagen:
beim Eingange . . . . 4 Lß.
beim Ausgange. . . . . 4 Lß.

Bei dem von jeder anderen Controle als einer etwa beizugebenden Begleitung befreieten Durchzug durch die Stadt Hamburg und deren Vorſtadt, haben die erwähnten Transporte die Wegeſtrecke vom Hamburgiſchen Dammthor über die Esplanade, die Lombardsbrücke, den Wall, durch das Steinthor und die Vorſtadt St. Georg nach dem Berliner Thor einzuſchlagen. Die Transporte ſind am Thore zu melden und dürfen die Wagen auf dem bezeichneten Wege weder ſich aufhalten noch etwas ab- oder zuladen.

Vorſtehendes wird hiedurch unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1838 zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kopenhagen, den 4. Decbr. 1846.

Generalzollkammer- und Commerz-Collegium.

1 8 4 7.

233.) Regierungs-Ausſchreiben vom 6. Januar 1847, betr. das Verbot der von Carl Welcker herausgegebenen Druckſchrift: „zur gerichtlichen Vertheidigung" ꝛc.

Unſere ꝛc. Wenn, in Gemäßheit desfallſiger Verfügung der K. S.-H.-L. Kanzelei vom 2. d. M. der Debit der Druckſchrift: „zur gerichtlichen Vertheidigung gegen die Ehrenkränkungsklage der Großherzogl. Heſſiſchen Regierung, wegen der Schrift: „Geheime Inquiſition, Cenſur und Cabinetsjuſtiz" von Carl Welcker. Carlsruhe 1846 bei G. Braun" im hieſigen Lande verhindert werden ſoll, ſo geben Wir Euch auf, etwa bei den Buchbindern oder ſonſt im Handel vorkommende Exemplare dieſer Schrift zu confiſciren und an Uns einzuſenden. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 6. Januar 1847.

Regierung.

234.) Desgl. vom 13. Januar 1847, wegen der Lungenſeuche.

Unſere ꝛc. In Veranlaſſung der von S. M. dem Könige unterm 20. Novbr. v. J. verfügten Wiederaufhebung der mit Rückſicht auf die bös-

Digitized by Google

artige Lungenſeuche angeordneten Beſchränkungen der Einführung von Hornvieh in die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg, iſt die K. S. = H. = L. Kanzelei mit der Direction der Veterinairſchule darüber in Correſpondenz getreten, welche Sicherheitsmaaßregeln in dem Falle zu ergreifen ſein mögten, daß die erwähnte Krankheit abermals unter dem Hornvieh ſich zeigen ſollte. Es iſt Derſelben hierauf die Erwiederung zugegangen, daß ſolchen Falls einem weitern Umſichgreifen der Krankheit dadurch dürfte vorgebeugt werden können, daß das von der bösartigen Lungenſeuche ergriffene Vieh auf Verfügung der Obrigkeit ſofort getödtet und zugleich die Maaßregeln in Kraft geſetzt und mit Strenge durchgeführt würden, welche während der Dauer der Krankheit auf dem Altonaer Territorium zur Anwendung gebracht ſind.

Vorſtehendes laſſen Wir Euch nach Maaßgabe eines Schreibens der K. S.-H.-L. Kanzei vom 5. d. M. in Verfolg Unſeres Ausſchreibens vom 5. Decbr. v. J. hierdurch unverhalten ſein, indem Wir dabei für den eventuellen Fall eine, nach Anleitung einer von dem Oberpräſidio zu Altona ſeiner Zeit erlaſſenen Bekanntmachung entworfene Inſtruction zur Nachricht und eventuellen Nachachtung hieneben anſchließen. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 13. Januar 1847.

Regierung.

Inſtruction

für die Polizeibehörden hinſichtlich der, in dem Falle, daß die bösartige Lungenſeuche unter dem Hornvieh ſich zeigen ſollte, zu ergreifenden Sicherheitsmaaßregeln.

In dem Falle, daß die bösartige Lungenſeuche unter dem Hornvieh ſich zeigen ſollte, hat die betreffende Obrigkeit, neben einer ſofortigen Anzeige höheren Orts, einem zuverläſſigen Thierarzte bis weiter den Auftrag zu ertheilen, das Hornvieh in dem in Betracht kommenden Diſtricte einer fortgeſetzten Controle zu unterwerfen, und demſelben dabei aufzugeben, die Beſitzer von Vieh von Allem in Kenntniß zu ſetzen, was dazu beitragen kann, der Krankheit ſobald als möglich ein Ende zu machen. Gleichzeitig iſt ſolches den betreffenden Unterthanen zu eröffnen und denſelben die Verpflichtung aufzuerlegen, nicht allein folgende, zum Theil von dem zu beſtellenden Thierarzte auszuführende Maaßregeln, ſondern auch die ſonſtigen Vorſchriften deſſelben zu beſorgen.

Digitized by Google

1. Die Beſitzer von Vieh ſind verpflichtet, den beſtellten Thierarzt ſofort von der Größe ihrer Heerde, dem Signalement jedes einzelnen Thieres, wobei Geſchlecht, Alter und Farbe zu berückſichtigen, in Kenntniß zu ſetzen.
2. Es iſt bis weiter nicht geſtattet, ohne vorherige Rückſprache mit dem beikommenden Thierarzte, Veränderungen z. B. Tauſch, Kauf oder Verkauf mit den Heerden vorzunehmen.
3. Glaubt der Eigenthümer Spuren der Lungenſeuche an ſeinem Viehe wahrzunehmen, ſo hat er den Thierarzt ſofort davon in Kenntni zu ſetzen.
4. Sobald ein Stück Vieh an der bösartigen Lungenſeuche erkrankt, es von dem anſcheinend geſunden zu trennen, und nachdem es dazu von der Polizeibehörde ernannten Sachkundigen taxirt word zu tödten und demnächſt zu öffnen. —

   Zeigt das erkrankte Thier aber keine ſo deutliche Zufälle der bösartigen Lungenſeuche, daß man noch nicht beurtheilen kann, ob es wirklich an der Seuche leidet, ſo iſt es bis weiter aufs Strengſte für ſich geſondert zu halten, und demnächſt einer ſorgfältigen Beobachtung zu unterwerfen. —
5. Als muthmaaßlich von der Lungenſeuche leidend ſind zu betrachten:
   a) Alle Thiere welche kurz zuvor die Krankheit überſtanden haben,
   b) Alle Thiere, welche mit kranken, oder muthmaaßlichkranken auf irgend eine Weiſe mittelbar oder unmittelbar in Berührung gekommen.

   Sind aber 12 Wochen verfloſſen, ſeitdem die unter a angeführten Thiere vom Thierarzte für geheilt erklärt, oder ſeitdem im Falle b die muthmaaßlich kranken Thiere von den kranken oder geneſenden entfernt worden, und es hat ſich in dieſer Zeit keine Spur der Krankheit an ihnen geäußert, dann ſind ſie als geſund anzuſehen, ſollte aber in dieſem Zeitraum von Neuem eine Berührung mit krankem oder muthmaaßlich krankem Viehe ſtattgefunden haben, oder die Thiere ſind an Stellen geweſen, wo ſie hätten angeſteckt werden können, dann erſtreckt das muthmaaßlich Krankſein ſich ferner bis 12 Wochen nach dieſer Zeit.
6. Alles muthmaaßlich kranke Vieh iſt mit einem V auf dem rechten Dickbeine zu brennen, und hat es nach der ſchon angeführten Zeit

Digitized by Google

aufgehört muthmaaßlich krank zu ſein, ſo wird es mit einem **A** über dem **V** gebrannt.

7. Um der Anſteckung durch unmittelbare Berührung vorzubeugen, müſſen alle Gegenſtände, an denen Anſteckungsſtoff kleben könnte, aufs Sorgfältigſte mit kochend heißem Waſſer gereinigt und demnächſt, wenn ſie es vertragen können, mehrere Male mit einem Gemiſch von Chlorkalk und Waſſer überſtrichen, oder der Einwirkung von Chlordämpfen ausgeſetzt werden, wogegen Eiſenzeug auszuglühen iſt. Alles unter Anleitung des Thierarztes, und von dergeſtallt gereinigten Gegenſtänden darf erſt nach Verlauf von 6 Wochen wieder für geſundes Vieh Gebrauch gemacht werden.

8. Weiden, die zu kranken oder muthmaaßlich kranken Heerden Hornvieh benutzt worden, dürfen ebenfalls erſt 6 Wochen nach der letzten Benutzung wieder mit geſundem Vieh beſetzt werden, welches bei deren früheren Benutzung als muthmaaßlich krank anzuſehen und demzufolge mit einem **V** auf dem rechten Dickbeine zu brennen iſt.

   Trocknes Futter, an dem der Anſteckungsſtoff kleben könnte, darf nicht an Hornvieh verfüttert werden, iſt aber für andere Thiere unſchädlich.

9. Sobald von der Krankheit ergriffenes Vieh von dem anſcheinend geſunden getrennt worden, iſt dieſes, wo möglich, nach einer andern Stelle zu bringen, kann dieſes aber nicht geſchehen, iſt die Weide in kleinere Räume zu theilen, die alsdann abwechſelnd gebraucht werden, und im Stalle ſind die durch den Anſteckungsſtoff verunreinigten Stände abzuſperren, aufs Sorgfältigſte zu reinigen, mit Chlorkalk zu behandeln, und demnächſt erſt 18 Wochen, ſeitdem der letzte Erkrankungsfall ſich im Stalle ereignet hat, für anderes geſundes Vieh wieder zu gebrauchen.

10. Die Weiden in denen ſich muthmaaßlich krankes Vieh befindet, ſind dergeſtalt einzuzäunen, daß dieſes nicht allein mit dem Viehe auf den Nachbarweiden in keine Berührung kommen kann, ſondern der Abſtand zwiſchen dergleichen muß überdies zum wenigſten 25 Fuß betragen.

11. Das Fleiſch von geſchlachtetem kranken Vieh kann nur dann zur Speiſe für Menſchen benutzt werden, wenn der Thierarzt daſſelbe für unſchädlich erklärt hat.

Digitized by Google

235.) Regierungs-Bekanntmachung vom 30. Januar 1847, wegen Unterſtützung derjenigen Militairpflichtigen, welche ihre Geſundheit in Weſtindien eingebüßt haben.

S. M. der König haben unterm 18. v. M. das Generalzollkammer- und Commerz-Collegium allergnädigſt zu autoriſiren geruhet, Militairpflichtigen, welche ihre Geſundheit im Militairdienſt in Weſtindien eingebüßt haben, aus der zu Penſionen für ausgediente Militairperſonen von den Weſtindiſchen Truppen beſtimmten Budgetsposition, die durch allerhöchſtes Reſcript vom 1. März 1832 und Kanzeleipatent vom 22. ſ. M. zugeſicherte jährliche Unterſtützung über den feſtgeſetzten Zeitraum von 3 Jahren hinaus, und ſo lange zu bewilligen, als das im K. Dienſt erhaltene körperliche Gebrechen fortdauert.

Vorſtehendes wird in Folge Auftrags der K. S.-H.-L. Kanzelei vom 23. d. M. hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Ratzeburg, den 30. Januar 1847.

Regierung.

236.) Regierungs-Ausſchreiben vom 3. Februar 1847, betr. das Verbot politiſcher Schriften.

Unſere ꝛc. Wenn in Gemäßheit desfallſiger Verfügung der K. S.-H.-L. Kanzelei vom 26. v. M. der Debit der nachbenannten beiden Schriften:

„Gegen Dänemark! Für Schleswig-Holſtein! eine Schrift für das geſammte deutſche Volk von W. Ziethe. Grimma. Druck und Verlag des Verlagscomptoirs 1846.“

„Politiſcher Catechismus für das Schleswig-Holſteiniſche Volk von Theodor Bracklow. Hamburg 1846. Verlag der Hamburg-Altonaer Volksbuchhandlung in St. Pauli“

im hieſigen Lande verhindert werden ſoll, ſo geben Wir Euch auf, etwa bei den Buchbindern oder ſonſt im Handel vorkommende Exemplare zu confiſciren und an Uns einzuſenden. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 3. Febr. 1847.

Regierung.

Digitized by Google

237.) Kanzelei-Patent vom 6. Febr. 1847, betr. die Verlegung des Seſſionsortes für den 4. Lauenburgiſchen Seſſionsdiſtrict von Büchen nach Schwarzenbeck.

(publ. durch R. A. vom 20. ejd.)

S. M. der König haben unterm 29. v. M. die Beſtimmung des § 1 des Patents vom 4. März 1834, betr. eine veränderte Eintheilung der Seſſionsdiſtricte des Herzogthums Lauenburg, ſo wie eine Veränderung der Repartitionsart des von dieſem Herzogthum zu ſtellenden Contingents, nach welcher die Landmilitairſeſſionen für den 4. Lauenburgiſchen Seſſionsdiſtrict in Büchen abzuhalten ſind, dahin allerhöchſt abzuändern geruht, daß in Zukunft die Landmilitairſeſſionen für den genannten Seſſionsdiſtrict in Schwarzenbeck abgehalten werden ſollen.

Vorſtehendes wird Allen, die es angeht, zur Nachricht und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Kopenhagen, den 6. Febr. 1847.

Kanzelei.

238.) Allerhöchſtes Patent vom 10. März 1847, betr. Aufhebung des Elbzolles für Getraide ꝛc.

(publ. durch R. A. vom 20. ejd.)

Wir Chriſtian der Achte ꝛc. Thun kund hiemit: Mit Rückſicht auf die beſtehenden hohen Preiſe der nöthigen Nahrungsmittel und in Veranlaſſung der Anträge mehrer Elbuferſtaaten haben Wir Uns Allerhöchſt bewogen gefunden, für das vom Beginn der diesjährigen Schifffahrt an bis Ende September d. J. in der Auffahrt bei dem Elbzollamte Lauenburg gemeldete Getraide nebſt Hülſenfrüchten, Kartoffeln, Mehl und anderen Mühlenfabrikaten, ohne Unterſchied des Beſtimmungsorts, den Elbzoll zu erlaſſen.

Wornach Alle, die es angeht, ſich allerunterthänigſt zu achten haben.

Gegeben in Unſerer Königlichen Reſidenzſtadt Kopenhagen, den 10. März 1847.

Urkundlich unter Unſerem Königlichen Handzeichen und beigedruckten Inſiegel.

Chriſtian R.

Digitized by Google

239.) Kanzelei = Patent vom 16. März 1847, betr. eine anderweite Vertheilung der, aus den Herzogthümern Schleswig, Holſtein und Lauenburg entwichenen und wieder ergriffenen, Landmilitairpflichtigen.

(publ. durch R. A. vom 7. April)

S. M. der König haben mittelſt allerhöchſter Reſolution vom 5. d. M. hinſichtlich des bei Anſetzung entwichen geweſener und wiederergriffener Landmilitairpflichtigen zu beobachtenden Verfahrens zu verfügen geruht:

1) daß nachſtehende, aus den Herzogthümen recrutirte Heeresabtheilungen, nemlich das 2. Artillerie-Regiment, das 12. 13. 14. 15. 16. und 17. Linien-Infanterie-Bataillon, ſo wie das 4. und 5. Jägercorps in Zukunft gleichmäßig bei der Vertheilung der, aus den Herzogthümern entwichenen und wiederergriffenen Landmilitairpflichtigen zuzuziehen ſind, daß aber dabei das 12. und 13. Linien = Infanterie-Bataillon mit Rückſicht auf die Entlegenheit ihres Garniſonsortes nur zur Abholung ſolcher Entwichenen, welche in den Seſſionsdiſtricten des Herzogthums Schleswig angehalten werden, verpflichtet, und dem 5. Jägercorps ſämmtliche Entwichene aus dem Herzogthum Lauenburg zuzutheilen ſind;

2) daß dagegen das 10. Linien-Infanterie-Bataillon mit Rückſicht auf die Entlegenheit ſeines Garniſonsortes, ſo wie die 2. Ingenieur-Compagnie und die Zeugetats-Abtheilung in Rendsburg, mit Rückſicht auf ihr geringes jährliches Contingent, von der Entgegennahme ſolcher entwichener und wiederergriffener Landmilitairpflichtigen gänzlich zu befreien ſind,

und daß endlich

3) dem 2. Artillerie-Regimente überlaſſen bleibt, die ihm zugetheilten Entwichenen entweder als Conſtabel, Trainconſtabel oder Pontonniere anzuſetzen, je nachdem ſie ſich am beſten zu der einen oder andern Claſſe eignen.

Vorſtehendes wird Allen, die es angeht, zur Nachricht und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Kopenhagen, den 16. März 1847.

Kanzelei.

Digitized by Google

240.) Regierungs-Ausſchreiben vom 27. März 1847, betr. das Verbot politiſcher Schriften.

Unſere ꝛc. In der 5. diesjährigen Bundesverſammlung iſt beſchloſſen worden, die Bundesregierungen zu erſuchen, den Debit ſämmtlicher Verlags-Artikel des litterariſchen Inſtituts zu Herisau (Canton Appenzell) welches ſeit dem Sommer v. J. mit emſiger Betriebſamkeit die gefährlichſten Schmähſchriften gegen Deutſchland zu verbreiten ſucht, zu verhindern.

Demgemäß werden in Folge Auftrags der K. S.-H.-L. Kanzelei vom 23. d. M. ſämmtliche Obrigkeiten hiemit angewieſen, wenn von den gedachten Verlags-Artikeln Exemplare in das hieſige Land verſandt werden ſollten, ſelbige ſofort mit Beſchlag zu belegen und darüber zu berichten.

Desgleichen ſoll in Gemäßheit eingegangenen Schreibens der Königl. S.-H.-L. Kanzelei vom 20. d. M. der Debit einer in Kiel erſchienenen Broſchüre:

„Bedenken eines Deutſchen an den hohen deutſchen Bund in Betreff
„der Schleswig-Holſteiniſchen Frage. Kiel 1847 Chr. Bünſow.
„Schnellpreſſendruck von Joh. Georg Heyſe in Bremen"

im hieſigen Lande verhindert werden, weshalb ſämmtlichen Obrigkeiten hiemit aufgegeben wird, etwa im Buchhandel vorkommende Exemplare dieſer Schrift zu confisciren und an Uns einzuſenden. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 27. März 1847.

Regierung.

241.) Desgl. vom 24. April 1847, über denſelben Gegenſtand.

Unſere ꝛc. S. M. der König haben unterm 16. d. M. das Halten der Bremer Zeitung für Politik, Handel und Litteratur, in den Herzogthümern Schlewig-Holſtein und Lauenburg allerhöchſt verboten. Vorſtehendes wird, in Gemäßheit Schreibens der K. S.-H.-L. Kanzelei zur Nachachtung und Publication ſämmtlichen Behörden hiemit bekannt gemacht.

Ratzeburg, den 24. April 1847.

Regierung.

Digitized by Google

242.) Regierungs-Bekanntmachung vom 28. April 1847, betr. die mit fremden Dampfſchiffen nach Neapel Reiſenden.

Einer Mittheilung des K. Departements der auswärtigen Angelegenheiten zu Folge, iſt daſſelbe von dem K. Neapolitaniſchen Miniſter-Reſidenten in Kopenhagen davon in Kenntniß geſetzt, daß Reiſende, welche mit fremden Dampfſchiffen in einem Hafen des Königreichs beider Sicilien ankommen, vom 15. Januar d. J. an, nicht werden zugelaſſen werden, wenn ſie nicht dafür Sorge getragen haben, ihren Paß am Einſchiffungsorte von dem beikommenden Neapolitaniſchen Conſularbeamten viſiren zu laſſen.

Vorſtehendes wird in Folge Auftrags der K. S.-H.-L. Kanzelei vom 20. d. M. hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Ratzeburg, den 28. April 1847.

Regierung.

243.) Patent der Generalpoſtdirection vom 29. April 1847, wegen Aufhebung der Poſtſtation zu Wentorf.

(publ. durch R. A. vom 8. Mai)

In Gemäßheit Allerhöchſter Reſolution vom 16. April d. J. wird die zu Wentorf im Herzogthum Lauenburg beſtehende Poſtſtation zum 1. Mai d. J. eingehen.

Vorſtehendes wird hierdurch zur Nachricht für Alle, die es angehet, bekannt gemacht.

Kopenhagen, den 29. April 1847.

General-Poſt-Direction.

244.) Regierungs-Currende vom 12. Mai 1847, wegen Einberichtung derjenigen Sterbefälle, von deren Nachlaß eine Stempelſteuer zu erlegen.

Da die Sterbefälle ſolcher Perſonen, von deren Nachlaß, inſofern die Erben weder Deſcendenten noch Aſcendenten ſind, in Gemäßheit der Verordnung vom 31. Decbr. 1813*) eine Erbſchaftsſteuer zu erlegen iſt, hieſelbſt

*) Siehe: Band 2. pag. 26.

Digitized by Google

nicht immer, wie ſolches doch der Controlle wegen nöthig iſt, gehörig zur Anzeige kommen, ſo wird hiermit den ſämmtlichen Predigern des Herzogthums Lauenburg aufgegeben, wenn in ihrer Gemeinde Perſonen ſterben, von denen zu erwarten oder ihnen bekannt iſt, daß ſie ſteuerbares Vermögen und weder Aſcendenten noch Deſcendenten, an welche dieſes Vermögen fällt, hinterlaſſen, ſolchen Sterbefall ſofort an die Regierung einzuberichten.

Sollte ſich im Verlaufe eines Jahres kein ſolcher Sterbefall in der Gemeinde ereignet haben, ſo iſt darüber ſpäteſtens am Ende Januar-Monats des darauf folgenden Jahres eine kurze Anzeige hieſelbſt einzubringen.

Dieſe Currende circulirt ꝛc.

Ratzeburg, den 12. Mai 1847.

Regierung.

245.) Regierungs-Ausſchreiben vom 9. Juni 1847, betr. die Aufkäuferei.

Unſere ꝛc. In Folge höherer Verfügung wird den Obrigkeiten die genaue Befolgung der unterm 15. Juli 1840 und unterm 8. November 1843*) in Erinnerung gebrachten einſchränkenden Beſtimmungen des, wegen der Aufkäuferei, unterm 30. Mai 1827**) ergangenen Ausſchreibens, nochmals eingeſchärft und dabei hiemit verfügt, daß von keiner Obrigkeit bis weiter, ohne beſondere Genehmigung der Regierung, eine neue Conceſſion zur Aufkäuferei ertheilt werden darf, ſolche Individuen vielmehr, welche bisher noch nicht conceſſionirt geweſen ſind und um eine Conceſſion nachſuchen, an die Regierung verwieſen werden ſollen.

Alle Amts- und Gerichtsunterbediente, auch die Bauervögte ſind aufs neue anzuweiſen, Aufkäufer, welche nicht conceſſionirt ſind, oder in irgend einer Weiſe ihre Befugniß überſchreiten, anzuhalten und die Contravenienten ſofort zur Anzeige zu bringen.

Auch iſt der Hauſirhandel mit aller Strenge zu überwachen und gegen diejenigen Aufkäufer, welche etwa Hauſirhandel treiben, oder die desfallſigen Verbote durch Mitſichführen von Colonial- und anderen Waaren umgehen,

*) Siehe: oben pag. 194.

**) Siehe: Band 1. pag. 21.

Digitized by Google

mit den verordnungsmäßigen Strafen und ſofortiger Entziehung der Conceſſion zu verfahren. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 9. Juni 1847.

Regierung.

246.) Desgl. vom 16. Juni 1847, wegen Führung der Productenbücher.

Unſere ꝛc. Da Wir aus den, auf Veranlaſſung eines einzelnen Falles, eingezogenen Berichten der Aemter, erſehen haben, daß die, durch das Regierungs-Ausſchreiben vom 5. Juni 1824*) vorgeſchriebenen Producten-Bücher, nicht allenthalben in genügender Weiſe geführt, vielmehr die Rubriken derſelben theilweiſe unausgefüllt gelaſſen worden, nur ein ordnungsmäßiges Producten-Buch aber bei den Beamten eine gehörige Ueberſicht der Geſchäfte, insbeſondere auch der etwanigen Rückſtände gewähren kann, ſo müſſen Wir den Aemtern aufgeben, hierin von jetzt an wieder auf die Weiſe eine genaue Ordnung zu halten, daß in das in der Regel von dem zweiten Beamten zu führende Productenbuch alle bei dem Amte, in offener und verſchloſſener Form, eingehenden Sachen ohne Ausnahme eingetragen, auch die in der Verordnung vom 5. Juni 1824 vorgeſchriebenen Rubriken gehörig ausgefüllt werden. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 16. Juni 1847.

Regierung.

An
die 4 Aemter.

247.) Regierungs-Bekanntmachung von demſelben Tage, betr. die Schiffsfahrts- und Strompolizei auf der Lauenburgiſchen Elbſtrecke.

Es hat ſich die Nothwendigkeit ergeben, unter Feſthaltung der, in den Artikeln 2—30 der durch das Ausſchreiben vom 30. Novbr. 1844 publicirten Uebereinkunft wegen ſchiffsfahrts- und ſtrompolizeilicher Vorſchriften für die Elbe, enthaltenen Grundregeln, folgende einzelne Zuſätze und Einſchärfungen jener Uebereinkunft zu erlaſſen, welche in den Localverhältniſſen ihre Begründung finden.

*) Siehe: Band 1. pag. 307.

Digitized by Google

1. In Uebereinſtimmung mit dem § 3 der Uebereinkunft vom 13. April 1844 iſt es für zweckmäßig erachtet, für Holzflöße auf der Lauenburgiſchen Elbſtrecke eine Breite von 40 Fuß zuzulaſſen.
2. Zur näheren Beſtimmung des Art. 8 wird feſtgeſetzt, daß Schiffer und Floßführer an dem Zollamte zu Lauenburg, vom Eisbrecher hinter dem Elbzollgebäude bis zum letzten Stellpfahl, bei Vermeidung der in dem Art. 30 der Uebereinkunft angedroheten Ordnungsſtrafe von 1—10 Rthlr., nicht feſt anlegen dürfen.
3. Zum Schutz der zur Reviſion unter dem Krahn des Zollamts Lauenburg liegenden Fahrzeuge, dürfen Dampfſchiffe, bei Vermeidung der ebenerwähnten Ordnungsſtrafe, an der Stadt Lauenburg nur unter Anwendung halber Maſchinenkraft vorüber fahren.
4. Zur Verhinderung von Schiffsdiebſtählen, wird die in dem § 31 der Additionalacte und dem Art. 27 der Uebereinkunft vom 13. April 1844 gegebene Anordnung: daß jede unterwegs eintretende Bei- und Ausladung von Waaren ſofort in dem vorgeſchriebenen Manifeſte bemerkt werden muß, zur Nachachtung für die Schiffer und das Elbzollamt hiedurch eingeſchärft.
5. Das nach dem § 31 des Hauptliquidations-Receſſes vom 24. Juni 1826 mit dem Königreich Hannover vereinbarte proviſoriſche Regulativ für die Strom-Polizei-, Fiſcherei- und Fähr-Sachen, verbleibt in unveränderter Gültigkeit.
6. Die Aufſicht über die gehörige Beobachtung der ſtrom- und ſchifffahrtspolizeilichen Anordnungen, liegt in Gemäßheit der Inſtruction für das Elbzollamt vom 21. December 1846 dem Zollinſpector und den ihm untergeordneten Beamten, ſo wie ferner den Local-Polizei-Beamten ob, welche ſämmtlich verpflichtet ſind, von vorkommenden Uebertretungen dem Elbzollgericht Lauenburg, zur Wahrnehmung des nach § 47 der Additionalacte Erforderlichen, ſofort eine Anzeige zu machen.

Vorſtehende Beſtimmungen werden, in Folge eines Schreibens des K. Generalzollkammer- und Commerz-Collegii vom 28. v. M. hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Ratzeburg, den 16. Juni 1847.

Regierung.

Digitized by Google

248.) Desgl. vom 30. Juni 1847, betr. die Errichtung einer Dammgeldshebung zu Ratzeburg.

Mittelſt allerhöchſter Reſolution vom 1. d. M. haben S. M. der König zu beſtimmen geruht, daß ſtatt des bisher auf der langen Brücke bei Ratzeburg erhobenen Brückengeldes, auf dem neu erbauten Ratzeburger Damm in Gemäßheit des § 9 des Regulativs für die Benutzung der Kunſtſtraßen vom 19. Januar 1844 und unter Berückſichtigung der im § 13 des gedachten Regulativs aufgeführten Exemtionen, ein Dammgeld nach dem Chauſſee-Tariſſatze für eine Meile erhoben werden, dabei jedoch das an demſelben Tage zurückgehende Fuhrwerk von der wiederholten Erlegung dieſes Dammgeldes befreit ſein ſolle, und haben S. M. zugleich allerhöchſt verfügt, daß die gegenwärtig angeſtellten Mitglieder der Lauenburgiſchen Regierung und die gegenwärtig bei derſelben angeſtellten Secretaire, ſo wie der Superintendent des Herzogthums Lauenburg, der Stadtcommiſſair und der Bürgermeiſter der Stadt Ratzeburg für ihre Perſon, ihre Fuhrwerke und ihre Sachen gegen ordnungsmäßige Legitimation bis weiter von der Erlegung des angeordneten Dammgeldes befreit ſein ſollen. S. M. der König haben ferner allerhöchſt beſtimmt, daß von den Holz- und Böterſchiffen, ſo wie ſonſtigen Schiffen, welche unter der am weſtlichen Ende des Dammes erbauten Brücke durchgehen, für jedes Schiff 3 ßl. Cour. zu erlegen iſt.

Vorſtehende allerhöchſte Reſolution wird mit der Bemerkung, daß die neue Dammgeldshebung mit dem 1. Auguſt d. J. beginnen wird, zur öffentlichen Kunde gebracht.

Ratzeburg, den 30. Juni 1847.

R e g i e r u n g.

249.) Regierungs-Ausſchreiben vom 7. Juli 1847, wegen der von den Rekruten mitzubringenden Hemden.

Unſere ꝛc. Auf allerunterthänigſte Vorſtellung des K. Generalcommiſſariats-Collegii haben S. M. der König in Betreff der Verſorgung der vom Lande ausgehobenen Mannſchaft mit Hemden, unterm 23. Juni d. J. allergnädigſt zu reſolviren geruhet, wie folgt:

1. Jeder vom Lande ausgehobene Recrut iſt verpflichtet, beim Einkommen zur Garniſon ein neues Hemd von eigengemachtem Leinen

mitzubringen, wofür ihm, wenn daſſelbe vorgezeigt und bei angeſtellter Unterſuchung gut befunden wird, der reglementirte Preis, der gegenwärtig 35 ßl. Cour. oder 1 Rbthlr. 16 rbſ. beträgt, baar bezahlt wird, und iſt dieſe Summe auf die gewöhnliche Weiſe aus der für ihn reglementirten Untermundirungsgebühr abzuhalten.

2. Inſofern der Rekrut nicht des Vermögens iſt, ein Hemd von der Beſchaffenheit, wie unten unter Nr. 4 angegeben, mitzubringen, iſt ihm daſſelbe zugleich mit dem Hemde, welches er in Folge der geltenden Mundirungs-Reglements von dem beikommenden Regiment, Bataillon oder Corps entgegen zu nehmen hat, für den reglementirten Preis zu liefern.

3. Jedem in der Garniſon dienenden, vom Lande ausgehobenen Gemeinen bei den Ingenieurtruppen und den Gardecorps, imgleichen den Conſtabeln bei den Artillerieregimentern und dem Zeugetat, und den Gemeinen der Dragoner-Regimenter, welche als Recruten in der erſten Abtheilung der Schule eingekommen ſind, iſt es nach beendigter Exercierſchule und vollendetem einjährigem Garniſonsdienſte geſtattet, ſich von ſeiner Heimath ein Hemd von eigengemachtem Leinen zu verſchaffen, wofür ihm, wenn daſſelbe, wie oben unter Nr. 1 angegeben, vorgezeigt und gut befunden wird, der reglementirte Preis bezahlt wird. Dagegen hat er in Gemäßheit der Mundirungs-Reglements das zweite für ihn reglementirte Hemd für denſelben Preis bei der betreffenden Heeresabtheilung entgegen zu nehmen, und iſt dieſe Beſtimmung auch für jedes der nachfolgenden Jahre für die vom Lande zu den Gardecorps ausgehobenen Gemeinen gültig, welche nach Maaßgabe der Beſtimmungen des Organiſationsplans von 1842 länger als 2 Jahre zum Dienſte in der Garniſon bleiben.

4. Diejenigen Hemden, welche die Recruten bei ihrem erſten Einkommen aus ihrer Heimath mitzubringen verpflichtet ſind, imgleichen die Hemden, welche die in der Garniſon dienſtthuenden Gemeinen nach den vorſtehenden Beſtimmungen auch ferner aus der Heimath ſich verſchaffen dürfen, ſind von der Armatur- und Mundirungscommiſſion der reſp. Truppenabtheilungen bei den Batterien, Eskadronen und Compagnien zu unterſuchen, und wenn befunden wird, daß ſie aus hinreichend ſtarkem, eigengemachten Leinen verfertigt, zweckmäßig zugeſchnitten, von gewöhnlicher Größe und ordentlich genäht ſind, ſind

Digitized by Google

dieſelben ohne Rückſicht darauf, ob das Leinen grob oder fein iſt, mit dem Stempel des Regiments, Bataillons oder Corps zu verſehen. Es wird hierdurch indeſſen das Eigenthumsrecht an den Hemden nicht entzogen, da die Stempelung nur den Zweck hat, möglichen Unordnungen vorzubeugen.

Vorſtehendes wird im Auftrage der K. S.-H.-L. Kanzelei vom 29. Juni d. J. unter Aufhebung der in dem Regierungs-Ausſchreiben vom 6. März 1822 enthaltenen Beſtimmungen, zur Nachachtung hinſichtlich der Bekanntmachung an die Beikommenden Euch hiedurch mitgetheilt. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 7. Juli 1847.

Regierung.

An
die 4 Aemter.

250.) Desgl. vom 31. Juli 1847, betr. das Verbot ſämmtlicher Verlags-Artikel der Schläpferſchen Buchhandlung.

Unſere ꝛc. In der 17. diesjährigen Sitzung der deutſchen Bundesverſammlung vom 17. v. M. iſt beſchloſſen worden, daß der Debit ſämmtlicher Verlagsartikel der Firma „M. Schläpferſche Buchhandlung in Heriſau“, ſo wie derjenigen Firma, welche als Fortſetzung der genannten Verlagshandlung zu betrachten wäre, in ſämmtlichen Bundesſtaaten verhindert werden ſoll.

Indem hierbei bemerkt wird, daß die Firma: „M. Schläpferſche Buchhandlung zu Heriſau“, als eine Fortſetzung des „literäriſchen Inſtituts zu Heriſau“ anzuſehen iſt, werden, in Folge Auftrags der K. S.-H.-L. Kanzelei vom 24. d. M. ſämmtliche Obrigkeiten, mit Beziehung auf das Ausſchreiben vom 27. März d. J.*) hiemit anzuweiſen, wenn von den gedachten Verlagsartikeln Exemplare in das hieſige Land verſendet werden ſollten, dieſelben ſofort mit Beſchlag zu belegen und darüber zu berichten. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 31. Juli 1847.

Regierung.

---

*) Siehe: oben pag. 544.

251.) Desgl. vom 25. Auguſt 1847, wegen der Bettelmuſikanten.

Unſere ꝛc. Von der K. Däniſchen Kanzelei, iſt der K. S.-H.-L. Kanzelei die Mittheilung gemacht worden, daß umherziehende Muſiker, Sänger und derartige Landſtreicher aus dem Auslande, häufig mit einem, von den Polizeibehörden in den Herzogthümern ausgeſtellten, Paſſe, in den Jütſchen Grenzorten ankommen. Mit Rückſicht hierauf und mit dem Bemerken, daß der Eintritt ſolcher Perſonen in das Königreich Dänemark, und deren Umherziehen, durch die daſelbſt geltenden polizeilichen Verfügungen, unterſagt ſei, wird, in Folge Auftrags der K. S.-H.-L. Kanzelei vom 17. d. M., ſämmtlichen Obrigkeiten hiemit aufgegeben, in Zukunft derartigen umherziehenden Individuen weder Päſſe nach dem Königreich Dänemark zu ertheilen, noch dieſelben dahin zu viſiren.

Zugleich wird hiedurch wiederholt in Erinnerung gebracht, daß Perſonen der bezeichneten Art, auch im hieſigen Lande nicht zu dulden, ſondern bereits an den Gränzen zurückzuweiſen ſind. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 25. Auguſt 1847.

Regierung.

252.) Desgleichen vom 28. Auguſt 1847, wegen der Lübeck-Büchener Eiſenbahn.

Unſere ꝛc. Von der K. Eiſenbahn-Commiſſion iſt Uns unterm $\frac{21}{24}$ d. M. mitgetheilt worden, daß S. M. der König mittelſt Allerhöchſter Reſolution vom 17. d. M. allergnädigſt geruhet haben, dem, für die Lübeck-Büchener Eiſenbahn zuſammen getretenen, General-Commité die Erlaubniß zur Vornahme des Nivellements von der Lauenburg-Lübeckſchen Gränze, bis bis an den Büchener Bahnhof, zu ertheilen.

Vorſtehendes laſſen Wir Euch zur Nachricht und Nachachtung hiemit unverhalten. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 28. Auguſt 1847.

Regierung.

Digitized by Google

253.) Bekanntmachung des Generalzollkammer- und Commerz-Collegii vom 28. Auguſt 1847, über denſelben Gegenſtand.

(publ. durch R. A. vom 8. Septbr.)

Der angefügte, unterm 23. Juni d. J. abgeſchloſſene Vertrag wegen Anlage einer Eiſenbahn in dem Herzogthum Lauenburg zwiſchen der Lübeckſchen Grenze und Büchen, wird, nachdem die Ratifications-Urkunden gegenſeitig ausgewechſelt ſind, in Gemäßheit Allerhöchſter Reſolution S. M. des Königs vom 25. d. M. hiedurch bekannt gemacht.

Kopenhagen, den 28. Auguſt 1847.

Generalzollkammer- und Commerz-Collegium.

Nachdem S. M. der König von Dänemark ꝛc. in Veranlaſſung der von dem hohen Senat der freien und Hanſeſtadt Lübeck wiederholt geäußerten Wünſche, Allerhöchſt Sich haben bereit finden laſſen, die Anlage einer Eiſenbahn in dem Herzogthum Lauenburg zwiſchen der Lübeckiſchen Grenze und Büchen, unter gewiſſen Vorausſetzungen zu geſtatten, haben

S. M. der König von Dänemark ꝛc.

einerſeits

und der Hohe Senat der freien und Hanſeſtadt Lübeck

andererſeits

zu dem Ende Verhandlungen eröffnen laſſen,

zu welchen

von Seiten S. M. des Königs

Der Deputirte im Generalzollkammer- und Commerz-Collegium, Etatsrath Carl Philipp Francke, Ritter ꝛc.

von Seiten des Hohen Senats

der Syndicus der freien und Hanſeſtadt Lübeck Dr. der Rechte Peter Ludwig Elder

bevollmächtigt worden ſind.

In Gemäßheit der ertheilten und ausgewechſelten Vollmachten haben dieſe Commiſſarien, unter Vorbehalt der Ratification, nachfolgenden Vertrag verabredet und geſchloſſen:

Art. 1.

S. M. der König werden einer Actiengeſellſchaft, auf desfälliges aller-

Digitized by Google

unterthänigſtes Anſuchen, die Allerhöchſte Erlaubniß ertheilen, im Herzogthum Lauenburg eine Eiſenbahn zu erbauen, deren nördlicher Endpunct an der Lauenburgiſch-Lübeckiſchen Grenze, nach Vorlage des Ergebniſſes der von der Geſellſchaft anzuſtellenden Local-Unterſuchungen, Allerhöchſt näher beſtimmt werden wird.

Der hohe Senat wird derſelben Geſellſchaft, von dieſem Endpuncte aus, die Fortführung der Bahn auf Lübeckiſchem Gebiete, bis zur Stadt Lübeck, geſtatten.

Der ſüdliche Endpunct der Bahn ſoll der bei dem Orte Büchen belegene Bahnhof der Hamburg-Berliner Eiſenbahn ſein.

Nach Ablauf der Conceſſionen oder im Falle einer früheren Auflöſung der Geſellſchaft, ſoll über die Fortſetzung des Betriebes auf der Büchen-Lübecker Eiſenbahn, zwiſchen den Contrahenten eine nähere Verabredung ſtattfinden.

Art. 2.

So wie die Anſchließung und Einmündung der Büchen-Lübecker Bahn an die Hamburg-Berliner Bahn, in Gemäßheit des Staatsvertrages vom 8. November 1841, Allerhöchſt zugeſtanden werden wird und die Anlegung einer Eiſenbahn von Büchen bis zu der Stadt Lauenburg an der Elbe bereits Allerhöchſt verfügt worden iſt, ſo wollen S. M. der König ferner, in Uebereinſtimmung mit der K. Hannöverſchen Regierung, die Verbindung der Städte Lauenburg und Lüneburg, mittelſt erleichterten Uebergangs über den Elbſtrom und Anlage einer Eiſenbahn bis Lüneburg, bereitwillig unterſtützen und fördern.

Die Contrahenten finden nichts dagegen zu erinnern, daß, nach näherer Verſtändigung der betreffenden Actiengeſellſchaften, die Eiſenbahn zwiſchen Lübeck und Lüneburg von einer Geſellſchaft verwaltet werde.

Art. 3.

Die Eiſenbahn zwiſchen dem Bahnhofe bei Büchen und der Stadt Lübeck ſoll in möglichſt gerader Linie geführt werden, unter Berückſichtigung der Terrain- und Verkehrsverhältniſſe.

Die ſpecielle Richtung derſelben zu beſtimmen und die Einmündung von Zweig- und Seitenbahnen in die Büchen-Lübecker Bahn zu geſtatten oder

Digitized by Google

ſelbſt zu veranſtalten, bleibt jedem der Contrahenten für Sein Gebiet überlaſſen.

Art. 4.

Die Spurweite der genannten Eiſenbahn wird auf 4 Fuß 8½ Zoll Engliſchen Maaßes im Lichten der Schienen feſtgeſetzt.

Art. 5.

Jeder der Contrahenten ertheilt der Geſellſchaft hinſichtlich der Nivellirung und des Baus, ſo wie in dem Statut, der Conceſſion und rückſichtlich der geſammten Verwaltung der Bahn in Seinem Gebiete, die erforderlichen Vorſchriften. Für das Herzogthum Lauenburg werden dieſe Vorſchriften in allen obigen Beziehungen, mithin auch in Anſehung der Tarife des Bahngeldes und in Anſehung der Fahrpläne, gleichförmig mit den Anordnungen und Verfügungen erfolgen, welche für die Eiſenbahnen im Herzogthum Holſtein zwiſchen Elbe und Oſtſee, gegenwärtig, oder künftig Gültigkeit haben.

Art. 6.

Zwiſchen den Unterthanen S. M. des Königs und den Angehörigen der freien und Hanſeſtadt Lübeck ſoll bei Feſtſetzung der Beförderungs-Preiſe nach und von der Bahn und auf der Bahn, ſo wie hinſichtlich der Zeit und Art der Abfertigung für Perſonen und Güter, weder an den Endpuncten der Bahn, noch bei dem Uebergange von dem Gebiete des einen Staats in das Gebiet des Anderen, irgend ein Unterſchied gemacht werden.

Die Geſellſchaft wird für den Fall, daß es demnächſt erforderlich werden ſollte, verpflichtet werden, dafür Sorge zu tragen, daß die Transportkoſten nach und von dem Hamburg-Berliner Bahnhofe in Hamburg, für Waaren-Verſendungen zwiſchen Altona und Lübeck nicht ungünſtiger geſtellt werden, als für Verſendungen zwiſchen Hamburg und Lübeck.

Art. 7.

In Anſehung der Zollabgaben kommen die im Herzogthum Lauenburg beſtehenden Anordnungen zur Anwendung.

An Tranſitzoll ſind 5 ßl. Cour. pr. 100 Pfund Brutto nebſt 6 pCt. Sporteln von dieſer Abgabe zu entrichten. Die für die Holſteiniſchen Eiſen-

Digitized by Google

bahnen zwiſchen Elbe und Oſtſee, jetzt oder künftig beſtehenden Befreiungen oder Ermäßigungen, werden auch für die Lauenburgiſche Eiſenbahn gewährt werden, und ſoll ferner die Zollcontrole für dieſe Bahnen gleichmäßig ſtattfinden.

Art. 8.

Hinſichtlich des Poſtweſens hat die Geſellſchaft diejenigen Bedingungen zu erfüllen, welche die Contrahenten ihr vorſchreiben werden.

Art. 9.

Behuf gegenſeitiger Benutzung der Eiſenbahn zu Militair-Transporten kann jeder Contrahent den Durchmarſch von Truppen und die Durchführung von Militair-Effecten durch das Gebiet des Anderen, nach Benutzung der Bahn oder zur Erreichung derſelben, ſei es von der See- oder Land-Seite, anordnen. Jeden Durchmarſch und jede Durchführung der genannten Art wollen die Contrahenten in angemeſſener Friſt vorher gegenſeitig anzeigen laſſen.

Die den contrahirenden Regierungen eigenthümlich gehörigen Militair-Effecten, welche auf der Eiſenbahn befördert werden, ſind von der Entrichtung jeglicher Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangs-Abgaben befreit. Dergleichen Transporte müſſen jedoch zu dem Behufe entweder unter militairiſcher Begleitung gehen oder mit einem Paſſe der abſendenden Militair-Behörde verſehen ſein.

Art. 10.

Der Hohe Senat verpflichtet Sich, der eventuellen Anlage einer Eiſenbahn von Kiel nach Lübeck und von Oldesloe nach Lübeck, ein Hinderniß nicht in den Weg zu legen, vielmehr die Einmündung beider dieſer oder anderer Holſteiniſcher wie Lauenburgiſcher Bahnen in den, in oder bei der Stadt Lübeck anzulegenden Bahnhof der Büchen-Lübecker Bahn oder an einem ſonſtigen Puncte dieſer Bahn auf Lübeckiſchem Gebiete, zu geſtatten und bereitwillig zu fördern, auch dieſe einmündenden Bahnen innerhalb des Lübeckiſchen Gebiets, der in dieſem Gebiete belegenen Strecke der Büchen-Lübecker Bahn in allen Beziehungen gleich zu ſtellen und zu behandeln.

Digitized by Google

Art. 11.

Die freie und Hanſeſtadt Lübeck räumt der K. Däniſchen Regierung, für die Dauer des Betriebes der Büchen-Lübecker Eiſenbahn, das Recht ein, eine eigene Poſtanſtalt in der Stadt Lübeck einzurichten und zu halten für alle Poſten nach und von den K. Landen, auf einem paſſenden, bequem belegenen Platze. Sie geſteht der K. Regierung die Befugniß zu, die erforderliche Anzahl von Poſtbeamten, welche K. Unterthanen ſein ſollen, dort anzuſtellen, imgleichen die Zahl der Poſten aller und jeder Art zu vermehren oder zu vermindern, deren Abgangs- und Ankunftszeiten nach Beſchaffenheit der Umſtände feſtzuſetzen, ſo wie das Porto zu beſtimmen und alle ſonſtigen mit dieſer Poſt in Verbindung ſtehenden Angelegenheiten unabhängig von dem hohen Senate oder einer ſonſtigen Behörde in der Stadt Lübeck zu leiten und zu regeln.

Während deſſelben Zeitraums ſoll die im Art. 11 des Poſtvertrages vom 30. Septbr. 1840 vorbehaltene Kündbarkeit der durch die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg über Schönberg geſtatteten Reit- und Fahrpoſt zwiſchen den freien Städten Lübeck und Hamburg, ſuſpendirt werden.

Im übrigen bleiben die beſtehenden Poſtconventionen in Kraft und ſollen behuf gleichzeitiger Ausführung dieſes Art. 11 mit der Eröffnung der Büchen-Lübecker Eiſenbahn, die im Einzelnen annoch erforderlichen Verabredungen und Feſtſtellungen, nach Maaßgabe der in der freien und Hanſeſtadt Hamburg beſtehenden Königlich Däniſchen Poſt-Einrichtung, baldthunlichſt ſtattfinden.

Art. 12.

Die freie und Hanſeſtadt Lübeck begiebt ſich aller Anſprüche auf die Hoheit über die Stecknitz und den Delvenau-Canal innerhalb der Territorialgrenzen des Herzogthums Lauenburg und erkennt, innerhalb dieſer Grenzen, ſowohl die K. Däniſche Hoheit über ſämmtliche Schleuſen und über die Wohnungen nebſt Ländereien der Schleuſenmeiſter, als die unbehinderte Befugniß der K. Regierung an, Schifffahrts- und Strom-Polizei-Anordnungen ſo wie Verfügungen wegen des Fiſchfangs zu erlaſſen, die Schleuſen-Bauten und Reparaturen Amtlich zu unterſuchen und die Schleuſenmeiſter anzuſtellen. Inſoweit das Ufer der Stecknitz nur auf der Einen Seite Lauenburgiſch iſt, wird die Königliche Hoheit bis zur Mitte des Flußgebietes von dem hohen Senate anerkannt.

Digitized by Google

Die K. Regierung verpflichtet Sich, Lübeckiſche Angehörige ſo wie Unterthanen der übrigen Elb-Uferſtaaten, welche die Stecknitz und die Delvenau befahren, in allen Rückſichten ſtets in derſelben Weiſe zu behandeln, wie Lauenburgiſche Angehörige.

In Anſehung der Berechtigung zum Fiſchfang auf der Strecke vom Möllner See bis zur Lübeckiſchen Grenze, werden Lauenburgiſche und Lübeckiſche Angehörige gleichgeſtellt.

Hinſichtlich der Schiffahrts-Rechte, der Unterhaltung des Canals und der Schleuſen, ſo wie des Privat-Eigenthums an den Schleuſenmeiſter-Wohnungen nebſt Zubehörungen, verbleibt es bei den beſtehenden Verhältniſſen.

Die im Art. 1 des Vertrags vom 8. Juli 1840 verabredete gemeinſchaftliche Berathung über die Feſtſtellung der Abgaben auf der Stecknitz und der Delvenau, ſoll nach Ablauf Eines Jahres nach Eröffnung der Büchen-Lübecker Eiſenbahn ſtattfinden, und von dem Zeitpuncte der Allerhöchſten und Hohen Ratificationen des Ergebniſſes dieſer Berathung angerechnet, der K. Regierung die freie Befugniß zuſtehen, die Abgaben eigenbeliebig, im Sinn der Erleichterung dieſes Waſſer-Weges, anzuordnen.

Art. 13.

Den im Herzogthum Lauenburg anſäſſigen Schiffern, welche die Trave befahren, wird die Schifffahrt und das Holzflößen bis nach Travemünde und Daſſau, und zwar auf und abwärts, in derſelben Weiſe geſtattet, wie ſolches durch Vertrag vom 8. Juli 1840 den Oldesloer Bötern eingeräumt worden iſt.

Art. 14.

Die freie und Hanſeſtadt Lübeck verzichtet auf die Hoheit über die Trave, ſo weit ſolche von den durch Vertrag vom 14. Februar 1842 vom Fürſtenthum Lübeck an die Krone Dänemark übergegangenen Gebieten: dem Kirchſpiele Hamberge und den Dorfſchaften Groß- und Klein-Barnitz, begrenzt wird. Inſoweit das Ufer der Trave auf dieſer Strecke nur auf der Einen Seite Holſteiniſches iſt, wird die Hoheit bis zur Mitte des Flußgebietes von dem Hohen Senate an S. M. den König abgetreten.

So wie der freien und Hanſeſtadt Lübeck innerhalb der Lübeckiſchen Territorial- und Hoheits-Grenzen, die Refection und Correction des Trave-

Digitized by Google

fluſſes auf Ihre Koſten obliegen und dem Hohen Senate die Regulirung der Fluß-Polizei durch Seine Anordnungen zuſtehen ſoll, ſo wird für die K. Regierung, innerhalb Ihrer Territorial- und Hoheits-Grenzen, derſelbe Grundſatz hiedurch zur Anerkennung und Geltung gebracht.

Beide Regierungen werden dafür Sorge tragen, die Fahr-Tiefe auf der Ober-Trave und die Lein-Pfade an derſelben in einem ſolchen Zuſtande zu erhalten, daß jedenfalls Fahrzeuge von dem gegenwärtigen Tiefgange ſtets ungehindert den Fluß befahren können.

Hinſichtlich der Fiſcherei-Gerechtſame der Angehörigen jedes Staats auf der Trave iſt feſtgeſtellt, daß innerhalb der Territorial- und Hoheits-Grenzen jedes Staats die Fiſcherei und der Krebsfang den Angehörigen deſſelben ausſchließlich zuſteht.

Die entgegenſtehenden Beſtimmungen des erwähnten Vertrages vom 8. Juli 1840, nemlich Art. IV. §§ 10 und 12, werden hiedurch aufgehoben.

Art. 15.

Die in den vorſtehenden Art. 10 bis 14 enthaltenen Zugeſtändniſſe und Verpflichtungen treten in Wirkſamkeit, ſobald die Eiſenbahn zwiſchen Büchen und Lübeck dem Verkehr eröffnet worden iſt.

Es ſollen jedoch, abgeſehen von den, wegen der K. Poſtanſtalt in Lübeck im Art. 11 bereits getroffenen Beſtimmungen, auch die Vorbereitungen für die im Art. 10 erwähnte Anlage Holſteiniſcher wie Lauenburgiſcher Bahnen auf Lübeckiſchem Gebiete geſtattet ſein, ſobald für die Büchen-Lübecker Eiſenbahn von Seiten der K. Däniſchen Regierung die Bau-Conceſſion ertheilt ſein wird.

Art. 16.

Gegenwärtiger Vertrag ſoll in zwei gleichlautenden Original-Exemplaren ausgefertigt und zur Ertheilung der Allerhöchſten und Hohen Ratificationen vorgelegt werden, deren Auswechſelung binnen 2 Monaten oder früher in Copenhagen ſtattfinden wird.

Deſſen zur Urkunde iſt dieſer Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und beſiegelt worden.

So geſchehen Copenhagen, den 23. Juni 1847.

C. P. Francke. P. L. Elder, Dr.

Die Ratificationen wurden am 27. Juli 1847 ausgewechſelt.

Digitized by Google

254.) Regierungs-Ausſchreiben vom 11. September 1847, wegen eines Dankgebets für die reiche Erndte.

Unſere ꝛc. S. M. der König haben mittelſt allerhöchſten Reſcripts vom 5. d. M. der K. S.-H.-L. Kanzelei Folgendes zu eröffnen geruhet:

Die jetzt zu Ende gebrachte Erndte giebt reiche Veranlaſſung der allgütigen Vorſehung für den Segen zu danken, welcher dem Lande und deſſen Bewohnern nach überſtandener Theuerung zu Theil geworden iſt.

Um unſeren lieben und getreuen Unterthanen in allen Theilen Unſerer Monarchie Gelegenheit zu geben, dem Allmächtigen ihren Dank für dieſen reichen Segen im Gotteshauſe darzubringen, gebieten und befehlen Wir daher, daß der Gottesdienſt am Sonntage den 26. d. M. mit einem Dankgebete für die nunmehr glücklich geborgene reiche Erndte geſchloſſen werden ſoll.

Indem Wir Unſere Kanzelei auftragen, das hiernach Erforderliche in Unſeren Herzogthümern Schleswig-Holſtein und Lauenburg zu veranſtalten, wollen Wir zugleich, daß Unſeren lieben und getreuen Unterthanen Unſere allerhöchſte Zufriedenheit mit der während der Zeit der Theuerung auf eine ſo achtbare Weiſe den Bedürftigen zu Theil gewordenen Fürſorge und mit dem muſterhaften Verhalten zu erkennen gegeben werde, wodurch ſie Unſeren gerechten Erwartungen auf eine Unſerm landesväterlichen Herzen wohlthuende Weiſe entſprochen haben.

Vorſtehendes laſſen Wir in Folge Auftrags der K. S.-H.-L. Kanzelei, um es zur öffentlichen Kunde zu bringen, Euch hiemit unverhalten.

Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 11. Spetbr. 1847.

Regierung.

255.) Desgleichen vom 17. September. 1847, wegen der Lübeck-Büchener Eiſenbahn.

Unſere ꝛc. Da von dem General-Commité für das Lübeck-Büchener Eiſenbahn-Unternehmen hieſelbſt angezeigt worden, daß das demſelben Allerhöchſt geſtattete Nivellement von der Lauenburg-Lübeckſchen Gränze bis an den Büchener Bahnhof, nunmehr vorgenommen werden ſoll; und daß der K. Preußiſche Baurath Neuhaus mit der obern Leitung des Nivellements beauftragt, und der Baumeiſter Scheffer demſelben, zur Vornahme der Ver-

Digitized by Google

meſſungen, ſo wie zur Ausführung der ſonſt zur Nivellirung erforderlichen Arbeiten, beigegeben ſei, auch von dem Baumeiſter Scheffer ferner die Anzeige gemacht iſt, daß ſchon in den nächſten Tagen, durch die Ingenieure v. Binzer und Wiechers eine vorläufige Recognoscirung des Terrains in der Gegend von Möllen, beabſichtigt werde; So werden ſämmtliche Obrigkeiten angewieſen, in ihren Jurisdictionsbezirken dafür Sorge zu tragen, daß den genannten Perſonen und ihren etwanigen Hülfsarbeitern, bei dieſen Arbeiten, keine Hinderniſſe in den Weg gelegt werden. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 17. Septbr. 1847.

R e g i e r u n g.

256.) Desgleichen von demſelben Tage wegen des Wanderns der Handwerksgeſellen in den Kaiſerlich Königl. Oeſterreichiſchen Staaten.

Unſere ꝛc. In mehreren öffentlichen Blättern iſt die Nachricht enthalten, daß von der Kaiſerlich Königl. Oeſterreichiſchen Regierung, zufolge einer in neueſter Zeit erlaſſenen Verordnung, fremden Handwerksgeſellen der Eintritt in die Kaiſerlich Königl. Staaten nur unter der Bedingung gewährt werde, daß dieſelben ſich über die beſtimmte Zuſicherung einer Arbeitsgelegenheit auszuweiſen vermögen.

Um nun den nachtheiligen Folgen, welche dieſe falſche Nachricht nach ſich ziehen könnte, vorzubeugen, hat der Kaiſerlich Königl. Oeſterreichiſche Geſandte in Kopenhagen, in Gemäßheit eines ihm von ſeinem Allerhöchſten Hofe ertheilten Auftrags, das K. Departement der auswärtigen Angelegenheiten davon benachrichtigt, daß keine Anordnung der obenerwähnten Art in der Oeſterreichiſchen Monarchie beſtehe, ſondern der Eintritt in dieſelbe fremden Handwerksgeſellen nach wie vor geſtattet ſei, ſobald ſie die desfalls ſchon früher beſtandenen Bedingungen erfüllen.

Vorſtehendes wird auf den Wunſch des gedachten Kaiſerlich Königl. Oeſterreichiſchen Geſandten in Folge Kanzeleiſchreibens vom 7. d. M. ſämmtlichen Behörden zur weiteren Bekanntmachung hierdurch mitgetheilt.

Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 17. Septbr. 1847.

R e g i e r u n g.

Digitized by Google

257.) Conſiſtorial-Currende vom 13. Octbr. 1847, wegen Beſtrafung der Schulabſenten.

Wenn es öfter zur Sprache gekommen, daß nicht überall gehörig auf die Einſendung der Schulabſenten-Liſten und Beſtrafung der Straffälligen gehalten wird, ſo wird der Inhalt der Regierungs-Currende vom 20. März 1799*) und vom 26. Febr. 1836**), nach welchen den Predigern die unverzügliche Unterſuchung der Urſachen der Schulverſäumniſſe obliegt, und dieſelben die Verzeichniſſe der ſtraffälligen Schulabſenten direct an die Obrigkeiten einzuſenden haben, ſämmtlichen Predigern hiermit in Erinnerung gebracht, und zugleich, damit nicht durch die Länge der Zeit die rei cognitio erſchwert werde, beſtimmt:

1. die Prediger haben ſich alle 8 Tage die Schulabſenten-Verzeichniſſe von den Schullehrern einreichen zu laſſen;
2. die Prediger haben mindeſtens alle 4 Wochen die Unterſuchung über die, in den letzten 4 Wochen eingegangenen, Abſentenliſten anzuſtellen;
3. die Prediger haben innerhalb 14 Tagen, nach Ablauf der jedesmaligen 4 Wochen, ein Verzeichniß der in den letzten 4 Wochen vorgekommenen ſtraffälligen Schulabſenten, an die beikommenden Obrigkeiten, zur Beſtrafung der Straffälligen, einzuſenden.

Ratzeburg, den 13. Octbr. 1847.

Conſiſtorium.

258.) Regierungs-Ausſchreiben vom 16. Octbr. 1847, in Betreff der Dienſtverhältniſſe der Artillerie-Handwerker.

Unſere ꝛc. S. M. der König haben unterm 1. d. M. die Beſtimmungen der Allerhöchſten Reſolution vom 27. Januar 1837 in Betreff der Dienſtverhältniſſe der Artillerie-Handwerker, mit Rückſicht auf die veränderte Organiſation der Armee, allerhöchſt aufzuheben, und an deren Statt, wegen Gewinnung tüchtiger und arbeitsfähiger Geſellen für die Abtheilungen des Zeugetats, Folgendes allergnädigſt zu reſolviren geruhet:

1. der Zeugetat iſt autoriſirt, bei vorfallender Vacanz unter den bei

---

*) Siehe: Spangenberg Theil 3. pag. 944. Nr. 1313.
**) Siehe: Band 2. pag. 544.

Digitized by Google

den verſchiedenen Abtheilungen deſſelben angeſtellten Geſellen zur Belohnung für bezeigten Fleiß und Tüchtigkeit einen tauglichen, im Handwerk geübten Conſtabel oder Oberconſtabel zum Geſellen in die vacante Nummer einrücken zu laſſen, wogegen derſelbe alsdann eine Garniſonsdienſtzeit von im Ganzen 4 Jahren, von der Zeit angerechnet, wo er als Conſtabel in effective Nummer geſetzt ward, zu übernehmen, und im Uebrigen die ihm urſprünglich obliegende Dienſtpflicht zu erfüllen hat.

Nach Beendigung der gedachten Garniſonsdienſtzeit von 4 Jahren bleibt er demnach noch 2 Jahre in der Linie als permittirter Artillerie-Handwerker, 2 Jahre in der Kriegsreſerve und 8 Jahre bei der erſten Abtheilung der Verſtärkung, ganz wie die Uebrige wehrpflichtige Mannſchaft.

2. Ein ſolcher wehrpflichtiger Geſelle erhält die für die Geſellen-Nummer reglementirte Löhnung und übrigen Emolumente, aber dagegen nicht die für ſeine frühere Stellung normirten Douceurgelder.

3. Die durch ſolche Beförderungen entſtehenden Vacanzen, ſei es in der Conſtabel- oder Oberconſtabelclaſſe ſind in Uebereinſtimmung mit den Beſtimmungen der allerhöchſten Reſolution vom 2. Septbr. 1825 und 27. Januar 1837 auf die für ſonſtigen zufälligen Abgang angeordnete Weiſe zu beſetzen.

4. Die gedachten wehrpflichtigen Handwerker ſind in Folge der oben unter Nr. 1 enthaltenen Beſtimmung in den Rollen ſowohl der Linie und Kriegsreſerven, als der Verſtärkung unter der Benennung „Artillerie-Handwerker“ aufzuführen, dergeſtalt, daß ſie, ſo lange ſie zur Linie und Kriegsreſerve gehören, als übercomplet aufgeführt, und der für dieſe beiden Abtheilungen normirten Stärke nicht beigezählt werden.

Vorſtehende allerhöchſte Beſtimmungen communiciren Wir Euch zur Nachachtung und Publication. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 16. Octbr. 1847.

R e g i e r u n g.

Digitized by Google

259.) Desgl. vom 24. November 1847, wegen Verbot des: „democratiſches Taſchenbuch."

Unſere ꝛc. In Gemäßheit eingegangenen Schreibens der K. S.-H.-L. Kanzelei vom 16. d. M. geben Wir Euch auf, den Debit einer in Leipzig bei C. A. Weller unter dem Titel: „democratiſches Taſchenbuch für 1848" erſchienenen Schrift, nicht zu geſtatten. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 24. November 1847.

Regierung.

260.) Regierungs-Bekanntmachung vom 18. Decbr. 1847, betreffend die Urſprungs-Atteſte beim Tranſit gewiſſer Landesproducte.

Die in der Declararation mit Mecklenburg-Schwerin vom 2. Januar 1841 als Bedingung des abgabefreien Tranſits gewiſſer Landesproducte durch die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg und durch das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, vorgeſchriebenen Urſprungsatteſte, ſo wie die ſpäter nach Maaßgabe der Regierungs-Bekanntmachung vom 21. Juni 1845 zugelaſſenen Verſicherungen der Abſender, ſind zur Erleichterung des Verkehrs, in gegenſeitiger Verſtändigung, ſämmtlich für wegfällig erklärt worden.

Vorſtehendes wird hiedurch zu öffentlichen Kunde gebracht.

Ratzeburg, den 18. Decbr. 1847.

Regierung.

1848.

261.) Königl. Urkunde vom 20. Januar 1848, wodurch die Thronbeſteigung König Frederik des Siebenten bekannt gemacht und befohlen wird, daß alle öffentlichen Geſchäfte nach den allergnädigſt vorgeſchriebenen Regeln, ihren ununterbrochenen Fortgang haben ſollen.

(publ. durch N. A. vom 26. ejd.)

Wir Frederik der Siebente ꝛc. Thun kund hiemit: Nachdem der Allmächtige den theueren König des Vaterlandes, Unſeren vielgeliebten Vater, S. M. König Chriſtian den Achten zu ſich gerufen, haben Wir den Thron Unſerer Väter beſtiegen.

Digitized by Google

Tief gerührt und ſchmerzlich bewegt durch dieſen harten Schlag, der Uns als Sohn getroffen hat, theilen Wir mit Unſerm getreuen Volk die Trauer über den großen Verluſt, den das theuere Vaterland erlitten hat, und ſuchen Wir Unſere Kraft in dem feſten Vertrauen auf den Beiſtand des Allgütigen, und in dem Bewußtſein Unſers aufrichtigen und ernſten Willens, die Wohlfahrt Unſers geliebten Volks zu fördern.

Unſer erſtes und wichtigſtes Ziel wird ſein, dem erhabenen Beiſpiele Unſers vielgeliebten Vaters zu folgen, wie Er, Milde mit Gerechtigkeit in Unſerer Regierung zu vereinen, die Einwohner aller Landestheile mit gleicher Landesväterlicher Liebe zu umfaſſen, und nicht allein die von Ihm begonnenen Verbeſſerungen in der Verwaltung fortzuſetzen, ſondern auch die von Ihm beabſichtigte Ordnung der öffentlichen Verhältniſſe des Staats zu Ende zu bringen, deren Vollendung nur durch die Krankheit und den Hintritt Unſers vielgeliebten Vaters aufgehalten, und deren Zweck darauf gerichtet iſt, die gegenſeitigen Gerechtſame der Bürger zu ſichern, in Unſerm geliebten Vaterlande die Eintracht zu fördern, und dadurch die Kraft und Würde des Gemeinweſens zu befeſtigen.

Im Uebrigen iſt es Unſer Wille, daß alle öffentlichen Geſchäfte ihren ununterbrochenen Fortgang in Uebereinſtimmung mit den vorgeſchriebenen Regeln haben, und daß alle von dem Hochſeligen Könige beſtellten und beſtätigten Beamten ihre Amtsverrichtungen bis weiter auf den von ihnen früher geleiſteten Eid der Treue fortſetzen ſollen.

Urkundlich unter Unſerem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Inſiegel.

Gegeben auf Unſerm Schloſſe Chriſtiansburg, den 20. Januar 1848.

Frederik R.

262.) Verordnung vom 20. Januar 1848, wegen Anlegung der Trauer für des höchſtſelig verſtorbenen Königs Chriſtian des Achten Majeſtät.

(publ. durch R. A. vom 31. ejd.)

Wir Frederik der Siebente ꝛc. Thun kund hiemit: Da es der Vorſehung gefallen, Unſern vielgeliebten Herrn Vater, den Durchlauchtigſten, Großmächtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Chriſtian den Achten, König zu

Digitized by Google

Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holſtein, Stormarn, der Dithmarſchen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc. ꝛc., glorwürdigſten Andenkens, am heutigen Tage durch den Tod in die Ewigkeit zu verſetzen, und Wir nicht zweifeln, daß Unſere lieben und getreuen Unterthanen an der Uns und Unſerm K. Erbhauſe hiedurch verurſachten Trauer Antheil nehmen; ſo verordnen und befehlen Wir hiemit allergnädigſt, daß, ſo wie in Unſern übrigen Landen, auch im Herzogthum Lauenburg alle und jede Unſerer lieben und getreuen Unterthanen, welche des Vermögens ſind und es ohne Beſchwerde thun können, ſich, zum Zeichen ihres Beileids, in Trauertracht kleiden ſollen, in welcher Hinſicht inſonderheit von Unſern Beamten und Rangs-Perſonen folgendes Regulativ zu beobachten iſt.

Die Trauer wird, vom Sonntage den 23. Januar d. J. an, auf ſechs Monate angelegt.

Die Männer tragen während dieſer Zeit:

In den erſten drei Monaten ſchwarze Kleider, mit Tuch überzogene Knöpfe, ſchwarzen Degen und ſchwarze Schnallen, breitgeſäumte Manſchetten und die Rangsperſonen aus den erſten drei Klaſſen Pleureuſen; in den beiden folgenden Monaten ſchwarze Kleider, mit Tuch überzogene Knöpfe, blau angelaufenen Degen und eben ſolche Schnallen, nebſt ſchmalgeſäumten Manſchetten, in den vier darauf folgenden Wochen ſchwarze Kleider mit ſeidenen Knöpfen und Knopflöchern, blanken Degen und Schnallen, Manſchetten von Kammertuch mit Frangen in den erſten vierzehn Tagen, und in den letzten vierzehn Tagen Manſchetten von Spitzen.

Die Frauenzimmer kleiden ſich während dieſer Zeit in den erſten drei Monaten in tiefſter Trauer mit einer Schnippe und Krepflor mit breitem Saum, ſo wie auch Kragen und langen Aermeln und Schleier, und in den beiden folgenden Monaten tragen ſie Spiegelflor aber keine Schnippen. In den darauf folgenden vierzehn Tagen ſchwarze Kleider mit Frangen, und in den letzten vierzehn Tagen mit Spitzen.

Die Rangsperſonen der erſten Klaſſe geben ihren Bedienten ſchwarze Livree, unterſchieden durch Schulterbänder von beliebigen Farben, nur nicht von ganz rother oder rother und ſchwarzer Farbe. Sie laſſen ihre Equipagen mit ſchwarzem pikirten Tuch überziehen, mit angeheftetem Wappen auf

Digitized by Google

den Seiten, welches jedoch, eben ſo wie die ſchwarze Livree, nur in den erſten fünf Monaten der Trauer erforderlich iſt.

Wornach ſich männiglich allerunterthänigſt zu achten.

Urkundlich unter Unſerem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Inſiegel.

Gegeben auf Unſerem Schloſſe Chriſtiansburg, den 20. Januar 1848.

Frederik R.

263.) Kanzelei-Patent vom 24. Januar 1848, betr. die Niederſchlagung ſämmtlicher wegen politiſcher und Preßvergehen anhängigen Proceſſe.

(publ. durch N. A. vom 2. Febr.)

S. M. der König haben mittelſt allerhöchſten Reſcripts vom heutigen Tage der Kanzelei Folgendes zu eröffnen geruhet:

Mit Beziehung auf den Inhalt der von Uns, in Anleitung Unſerer allerhöchſten Thronbeſteigung, vollzogenen K. Urkunde vom 20. d. M. haben Wir Uns allerhöchſt bewogen gefunden, ſämmtliche in Unſerm Königreiche und in Unſeren Herzogthümern, in Betreff von politiſchen und Preßvergehen, zur Zeit anhängigen Proceſſe und Unterſuchungen hierdurch niederzuſchlagen.

Vorſtehendes wird S. M. Willen und Befehl zu Folge hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kopenhagen, den 24. Januar 1848.

Kanzelei.

264.) Gouvernements-Ausſchreiben vom 25. Januar 1848, wegen Ablebens S. M. König Chriſtian des Achten.

Es hat dem Allmächtigen in Seiner Weisheit gefallen, S. M. König Chriſtian **VIII.** am 20. d. M. aus dieſer Zeitlichkeit abzurufen. In Folge dieſes hohen Todesfalles, haben S. M. König Frederik **VII.** den Thron beſtiegen, die Regierung Allerhöchſt Ihrer Lande angetreten, und durch eine K. Urkunde vom 20. d. M. zu befehlen geruhet, daß alle vom hochſeligen König Chriſtian **VIII.** beſtellten und beſtätigten Beamte ihre Amtsver-

Digitized by Google

richtungen bis weiter auf den von ihnen früher geleiſteten Eid der Treue fortſetzen ſollen.

Ich mache mir eine Pflicht daraus, den ꝛc. von dem erfolgten Thronwechſel ſofort in Kenntniß zu ſetzen, überzeugt, daß die bewährten Geſinnungen der Unterthanen-Treue und Ergebenheit auf unſern jetzigen Allergnädigſten Landesherrn übergehen werden.

Ratzeburg, den 25. Januar 1848.

K. Gouvernement.

265.) Regierungs-Ausſchreiben vom 26. Januar 1848, wegen des Trauergeläutes und Einſtellung der Kirchen- und Inſtrumental-Muſik.

Unſere ꝛc. Zufolge eingegangenen Schreibens der K. S.-H.-L. Kanzelei ſoll, in Veranlaſſung des tödtlichen Hintritts S. M. Königs Chriſtian **VIII.** zwei Stunden Vormittags von 10—12 Uhr und zwei Stunden Nachmittags von 4—6 Uhr ſo wohl in ſämmtlichen Städten, als überall auf dem Lande in den Herzogthümern mit allen Glocken geläutet werden und alle Kirchenmuſik und jede öffentliche Inſtrumental-Muſik aufhören, bis die hohe Leiche beigeſetzt iſt.

Von vorſtehender Verfügung ſetzen Wir Euch hierdurch zur Nachricht und Nachachtung in Kenntniß.

Ratzeburg, den 26. Januar 1848.

Regierung.

266.) Regierungs-Bekanntmachung vom 26. Januar 1848, wegen Wanderns der Handwerks-Geſellen und anderer Individuen in die Kaiſerlich Ruſſiſchen Staaten.

Zufolge eines Schreibens der K. S.-H.-L. Kanzelei vom 18. d. M. ſind nach einer Mittheilung des K. Departements der auswärtigen Angelegenheiten von der Kaiſerlich Ruſſiſchen Regierung, um dem ſtets wachſenden Zuſammenfluß fremder Handwerksgeſellen und anderer Individuen aus den unteren Claſſen in Zukunft Schranken zu ſetzen, neuerdings nachſtehende Verfügungen getroffen worden.

In Zukunft können nur ſolche fremde Handwerksgeſellen innerhalb der

Digitized by Google

Gränzen des Kaiſerreichs zugelaſſen werden, welche die dort angeſeſſenen Handwerksmeiſter und Fabrikanten ausdrücklich kommen laſſen.

Jeder Handwerksmeiſter und Fabrikant, welcher einen Geſellen aus der Fremde kommen laſſen will, muß zu dieſem Behuf die Erlaubniß der Localpolizeibehörde einholen, indem er ſchriftlich erklärt, daß er ſich für die Geſinnung und Aufführung des fraglichen Individuums verantwortlich mache. Nachdem er einen desfälligen Erlaubnißſchein erlangt, hat er ſelbigen dem Geſellen, welchen er kommen laſſen will, zuzuſtellen, damit derſelbe auf Grund dieſes Scheins ſich bei den Ruſſiſchen Geſandſchaften und Conſulaten die erforderliche Erlaubniß, ſich nach Rußland begeben zu dürfen, verſchaffen können.

Vorſtehendes wird zur Nachricht und Nachachtung für alle Beikommende hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Ratzeburg, den 26. Januar 1848.

R e g i e r u n g.

267.) Kanzelei-Patent vom 28. Januar 1848, wodurch ein allerhöchſtes Reſcript, wegen Einführung einer Verfaſſung zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

(publ. durch R. A. vom 5. Febr.)

S. M. der König haben mittelſt allerhöchſten Reſcripts vom heutigen Tage der Kanzelei Folgendes allergnädigſt zu eröffnen geruht:

Um die von Unſerem vielgeliebten Vater, Sr. M. dem Höchſtſeligen Könige Chriſtian dem Achten beabſichtigte, von Uns ſchon früher angerathene, und durch die von Uns am 20. d. M. vollzogene K. Urkunde in Ausſicht geſtellte Ordnung der öffentlichen Verhältniſſe des Vaterlandes, auf eine zur Aufrechthaltung der Selbſtſtändigkeit der verſchiedenen Theile Unſerer Monarchie ſowohl als ihrer Verbindung zu einem wohlgeordneten Ganzen, geeignete Weiſe zu Stande zu bringen, haben Wir beſchloſſen, die Verleihung einer Verfaſſung in Allerhöchſte Erwägung zu ziehen, welche die unantaſtbaren Rechte Unſerer Krone eben ſo ſehr als die Unſerer ſämmtlichen lieben und getreuen Unterthanen im Allgemeinen und die beſonderen Gerechtſame und Intereſſen der Bewohner der verſchiedenen Landestheile ſicher zu ſtellen ſich eigne.

Digitized by Google

Zu dieſem Zweck beabſichtigen Wir gemeinſchaftliche Stände für Unſer Königreich Dänemark und Unſere Herzogthümer Schleswig und Holſtein einzuführen, welche ſich zu gewiſſen, regelmäßig wiederkehrenden Zeiten, in gleicher Anzahl aus Unſerem Königreiche und aus Unſeren gedachten Herzogthümern an näher zu beſtimmenden Orten abwechſelnd in Unſerem Königreiche und in Unſeren Herzogthümern verſammeln werden.

Die Gerechtſame, welche Wir unter den näheren in der Verfaſſungs-Urkunde zu treffenden Beſtimmungen dieſen Ständen beilegen wollen, ſollen in einer beſchließenden Mitwirkung bei Veränderungen im Steuerweſen und bei der Finanzverwaltung, ſo wie bei der Erlaſſung von Geſetzen beſtehen, welche die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten des Königreichs und der Herzogthümer betreffen. Außerdem wollen Wir den gedachten Ständen geſtatten, Anträge in Betreff von ſolchen Gegenſtänden ihrer Wirkſamkeit, welche die gemeinſchaftlichen Intereſſen des Königreichs und der Herzogthümer unmittelbar berühren, an Uns allerunterthänigſt einzureichen.

Durch dieſe Ständiſche Verfaſſung, welche Wir aus freier Landesherrlicher Machtvollkommenheit ertheilen werden, wird in den allgemeinen Geſetzen vom 28. Mai 1831 und den Verordnungen vom 15. Mai 1834, betreffend die in Unſerem Königreiche und in Unſeren Herzogthümern Schleswig und Holſtein beſtehenden Provinzialſtände, in der beſtehenden Verbindung dieſer Herzogthümer, in den Verhältniſſen Unſerer Herzogthümer Holſtein und Lauenburg zu dem deutſchen Bunde und in der Verfaſſung Unſeres letztgedachten Herzogthums, ſo wie in der durch die Verordnung vom 8. März 1845 eingeführten Einrichtung des Althings für Unſer Land Island nichts verändert werden. Endlich wird die Verfaſſungs-Urkunde geeignete Beſtimmungen enthalten, um die Däniſche ſowohl wie die Deutſche Sprache in den betreffenden Diſtricten des Herzogthums Schleswig zu ſchützen. Bevor Wir den in die Verfaſſungs-Urkunde aufzunehmenden Beſtimmungen Geſetzeskraft verleihen, ſollen dieſelben einſichtsvollen und erfahrenen Männern, welche die Achtung und das Zutrauen ihrer Mitbürger genießen, zur gemeinſchaftlichen ſorgfältigen Erwägung vorgelegt werden. Die Wahl der überwiegenden Mehrzahl dieſer Männer wollen Wir, um Unſeren lieben und getreuen Unterthanen einen Beweis Unſeres Allerhöchſten Vertrauens zu geben, den verſchiedenen Klaſſen der gewählten Mitglieder der Provinzialſtände-Verſammlungen, ſo wie der Geiſtlichkeit, den Prälaten und der poſſeſſionirten Ritterſchaft in Unſeren Her-

Digitized by Google

zogthümern Schleswig und Holſtein, und den Conſiſtorien der beiden Landes-Univerſitäten zu Kopenhagen und Kiel überlaſſen.

Zu dem Ende ſollen, was zuförderſt Unſer Königreich Dänemark anlangt, die für Unſere Haupt- und Reſidenzſtadt Kopenhagen und die übrigen Städte zu Mitgliedern Unſerer getreuen Provinzialſtände-Verſammlung für Seelands, Fyens und Lollands-Falſters Stift gewählten Abgeordneten aus ihrer Mitte drei, die Abgeordneten der großen Gutsbeſitzer in den gedachten Stiftern aus ihrer Mitte zwei, die Abgeordneten der kleineren Landbeſitzer in denſelben Stiftern aus ihrer Mitte zwei, die zu Mitgliedern Unſerer getreuen Provinzialſtände-Verſammlung für Nordjütland für die dortigen Städte gewählten Abgeordneten aus ihrer Mitte zwei, die Abgeordneten der großen Gutsbeſitzer in dieſer Provinz aus ihrer Mitte zwei und die Abgeordneten der kleineren Landbeſitzer in derſelben Provinz aus ihrer Mitte ebenfalls zwei, die Biſchöfe und Pröbſte der erſtgedachten Stifter und des in kirchlicher Hinſicht zum Königreiche gehörenden Bisthums über Alſen und Arröe aus der geſammten Geiſtlichkeit jener Stifter und dieſes Bisthums zwei, die Biſchöfe und Pröbſte von Nordjütland aus der geſammten Geiſtlichkeit dieſer Provinz und der in kirchlicher Hinſicht dazu gehörenden Parochien des Herzogthums Schleswig zwei, und das Conſiſtorium der Kopenhagener Univerſität aus ſeiner Mitte Einen erwählen.

Was ferner Unſere Herzogthümer Schleswig und Holſtein anlangt, ſo ſollen die aus der Klaſſe der großen Gutsbeſitzer gewählten Mitglieder Unſerer getreuen Provinzialſtände-Verſammlung des Herzogthums Schleswig aus ihrer Mitte Einen, die Abgeordneten der Städte und der übrigen wahlberechtigten Ortſchaften in dieſem Herzogthum aus ihrer Mitte zwei, die Abgeordneten der kleineren Landbeſitzer und der gemiſchten Wahldiſtricte in demſelben Herzogthum aus ihrer Mitte ebenfalls zwei, die aus der Klaſſe der großen Gutsbeſitzer gewählten Mitglieder Unſerer getreuen Provinzialſtände-Verſammlung des Herzogthums Holſtein aus ihrer Mitte zwei, die Abgeordneten der Städte und der übrigen wahlberechtigten Ortſchaften in dieſem Herzogthum aus ihrer Mitte zwei, und die Abgeordneten der kleineren Landbeſitzer in demſelben Herzogthum aus ihrer Mitte ebenfalls zwei, der Generalſuperintendent und die Pröbſte des Herzogthums Schleswig aus der geſammten in kirchlicher Hinſicht dazu gehörenden Geiſtlichkeit Einen, der Generalſuperintendent und die Pröbſte des Herzogthums Holſtein aus der geſammten, zu dieſem Herzogthum gehörenden Geiſtlichkeit ebenfalls Einen,

Digitized by Google

die Prälaten und poſſeſſionirte Ritterſchaft in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein aus ihrer Mitte vier, und das Conſiſtorium der Univerſität zu Kiel aus ſeiner Mitte Einen erwählen.

Für jede Klaſſe der Gewählten iſt zugleich ein Stellvertreter zu erwählen.

Die von den verſchiedenen Klaſſen der Mitglieder der Provinzialſtände-Verſammlungen und von der Geiſtlichkeit vorzunehmenden Wahlen ſollen, nachdem dazu jedem einzelnen unter den betreffenden Mitgliedern dieſer Verſammlungen, ſo wie jedem Biſchofe und Probſte der Befehl durch ein von Uns Allerhöchſt zu vollziehendes Reſcript beigelegt worden, für Seelands, Fyens und Lollands-Falſters Stift und das Bisthum für Alſen und Arröe in Unſerer Stadt Roeskilde, für Nordjütland und die in kirchlicher Hinſicht dazu gehörigen Parochien des Herzogthums Schleswig in Unſerer Stadt Viborg, für das Herzogthum Schleswig auf Unſerem Schloſſe Gottorf und für Unſer Herzogthum Holſtein in Unſerer Stadt Itzehoe, unter der Leitung von Commiſſarien, welche Wir zu dieſem Zwecke Allerhöchſt ernennen werden, an von dieſen näher zu beſtimmenden Tagen im Laufe des nächſtkommenden Märzmonats Statt finden.

Die Wahlen der Prälaten und Ritterſchaft und der Conſiſtorien der beiden Landes-Univerſitäten ſind auf die herkömmliche Weiſe gleichfalls im Laufe des Märzmonats vorzunehmen.

Wenn ſämmtliche Wahlen vollzogen ſind, und das Ergebniß derſelben an Uns allerunterthänigſt einberichtet iſt, werden Wir aus Unſerem Königreiche Dänemark acht, aus Unſerem Herzogthum Schleswig vier, und aus Unſerem Herzogthum Holſtein ebenfalls vier Männer zu dem mehrgedachten Zwecke Allerhöchſt berufen.

Die Zahl der ſolchergeſtalt theils von Uns Allerhöchſt zu berufenden, theils dem Vorſtehenden nach zu erwählenden Männer, deren Namen demnächſt zur öffentlichen Kunde zu bringen ſind, beträgt für Unſer Königreich Dänemark 26, für Unſere Herzogthümer Schleswig und Holſtein ebenfalls 26, im Ganzen alſo 52.

Späteſtens zwei Monate nach beendigten Wahlen ſollen dieſe Männer an einem von Uns Allerhöchſt zu beſtimmenden Tage in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt Kopenhagen zuſammentreten, und unter dem Vorſitz und der Leitung einiger Unſerer höchſteen Staatsbeamten ihre Arbeiten beginnen und ſo lange fortſetzen, bis Wir die Beendigung derſelben Allerhöchſt zu

Digitized by Google

verfügen für gut befinden werden. Dabei behalten Wir es Uns vor, ihnen außer dem oben angegebenen nächſten Zwecke ihrer Berufung einige demnächſt von den diesjährigen Verſammlungen der Provinzialſtände zu begutachtende Gegenſtände der Geſetzgebung und Verwaltung, namentlich die Einführung allgemeiner Wehrpflicht, die Regulirung des Münzweſens und nähere Beſtimmungen über die Behandlung der Landesherrlichen und der Privatpropoſitionen in den Verſammlungen der Provinzialſtände zur gemeinſchaftlichen Erwägung vorlegen zu laſſen. Bei den Verhandlungen dieſer Männer kann ſich jeder von ihnen nach eigenem Gutbefinden beider Landesſprachen bedienen, und die Protokolle ſollen dabei in beiden Landesſprachen von dazu beſonders von Uns Allerhöchſt zu beſtellenden Beamten geführt, die Ergebniſſe der Verhandlungen aber Uns von den mit der Leitung derſelben Beauftragten zur Allerhöchſten Beſchlußnahme alleruntertһänigſt vorgetragen werden.

So wie es Uns zur Freude gereicht, das von Unſerem Höchſtſeligen Vater begonnene Werk zu vollenden, ſo iſt es Uns doppelt lieb, dieſes an dem Geburtstage des Höchſtſeligen Königs Frederik des Sechſten auszuſprechen, und dadurch das Andenken des Stifters der Stände-Inſtitution an die Maaßregeln zu knüpfen, welche Er durch dieſe Inſtitution vorbereitet hat.

Vorſtehendes wird S. M. Willen und Befehl zufolge hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kopenhagen, den 28. Januar 1848.

K a n z e l e i.

268.) Conſiſtorial-Currende vom 3. Februar 1848, wegen Abänderung des Kirchengebets.

S. M. der König haben unterm 27. v. M. allerhöchſt zu befehlen geruhet, daß bei dem Kirchengebet für das K. Haus nunmehro Folgendes beobachtet werden ſolle.

Nach der Fürbitte für S. M. den König Frederik den Siebenten, ſoll für J. M. die verwittwete Königin Caroline Amalie, für J. M. die verwittwete Königin Marie Sophie Friederike, für S. K. H. den Erbprinzen Frederik Ferdinand und deſſen Gemahlen, J. K. H. die Erbprinzeſſin Caroline, ſo wie für die übrigen K. Prinzeſſinnen und das geſammte K. Erbhaus gebetet werden.

Digitized by Google

Zufolge eingegangenen Schreibens der K. S. = H. = L. Kanzelei vom 29. Januar d. J. wird vorſtehende Allerhöchſte Reſolution ſämmtlichen Predigern zur Nachricht hiermit eröffnet.

Ratzeburg, den 3. Febr. 1848.

Conſiſtorium.

269.) Conſiſtorial=Currende vom 15. Febr. 1848, wegen des zu haltenden Trauergottesdienſtes vom Tage der Beiſetzung der irdiſchen Ueberreſte S. M. Chriſtian **VIII.**

S. M. der König haben untern 8. d. M. ein allerhöchſtes Reſcript folgenden Inhalts an die K. S. = H. = L. Kanzelei allergnädigſt zu erlaſſen geruhet:

Da es Unſer allerhöchſter Wille iſt, daß an dem Tage, an welchem die irdiſchen Ueberreſte Unſers hochſeligen Vaters zur Ruhe gebracht werden, welches von Uns auf den 26. d. M. feſtgeſetzt iſt, in ſämmtlichen Kirchen, ſo wohl in den Städten als auf dem Lande, eine Trauerpredigt gehalten werden ſoll, gleich wie dies in Veranlaſſung der Todes Frederik **VI.** geſchehen iſt, ſo wollen Wir, mit Beziehung hierauf, Unſerer Kanzelei aufgetragen haben, das in dieſer Hinſicht Erforderliche zu veranſtalten, indem Wir hinzufügen, daß Wir nach dem Vorſchlage des Biſchofs des Stifts Seeland zum Text der Trauerpredigt Jeremias 3, 15. „Ich will euch Hirten geben, nach meinem Herzen, die euch weiden ſollen mit Lehre und Weisheit."

Vorſtehende allerhöchſte Verfügung wird, in Folge eingegangenen Schreibens der K. S.=H.=L. Kanzelei vom 10. d. M. ſämmtlichen Predigern zur Nachachtung mit dem Hinzufügen hiermit bekannt gemacht, daß am Sonntage den 20. d. M. den Gemeinden die desfallſige Mittheilung von den Kanzeln zu verleſen iſt.

Die an dieſem Tage bei dem Trauergottesdienſte zu ſingenden Geſänge ſind vor der Predigt Nr. 1162 a Selig ſind die mir ꝛc. und nach der Predigt Nr. 1163 b V. 6 und 7. Nun du Erlöſer ſchlaf in Ruh ꝛc., auch kann, wie es im Jahre 1840 geſchehen iſt, die Orgel bei dem Trauergottesdienſte geſpielt werden.

Ratzeburg, den 15. Febr. 1848.

Conſiſtorium.

Digitized by Google

270.) Regierungs-Ausſchreiben vom 15. Febr. 1848, wegen Einſtellung des Trauergeläutes.

Unſere ꝛc. Zufolge eingegangenen Schreibens der K. S.-H.-L. Kanzelei vom 10. d. M., wird die Beiſetzung des hochſeligen Königs in der Domkirche zu Roeskilde am 26. d. M. ſtatt finden, und iſt vom 27. d. M. an, das angeordnete Läuten mit ſämmtlichen Kirchenglocken einzuſtellen, auch von gedachtem Tage an die unterſagte Kirchenmuſik und öffentliche Inſtrumentalmuſik wieder zu geſtatten. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 15. Febr. 1848.

Regierung.

271.) Regierungs-Ausſchreiben vom 27. Febr. 1848, wegen deſſelben Gegenſtandes.

Unſere ꝛc. Unterm 19. d. M. haben S. M. der König ein allerhöchſtes Reſcript folgenden Inhalts an die Kanzelei zu erlaſſen geruhet:

Gleich wie Wir allergnädigſt beſtimmt haben wollen, daß das in Veranlaſſung des tödtlichen Hintritts des höchſtſeligen Königs Chriſtian **VIII** befohlne Läuten mit den Glocken in ſämmtlichen Kirchen des Landes, von dem Tage nach der Beiſetzung, alſo am Sonntag den 27. d. M. wieder aufhören ſoll, ſo wollen Wir auch das gleichzeitig erlaſſene Verbot des Orgelſpiels in den Kirchen ſo wie des Spiels und Tanzes überhaupt vom Freitag den 3. März d. J. an aufgehoben haben.

Zufolge eingegangenen Schreibens der K. S.-H.-L. Kanzelei vom 22. d. M. ſetzen Wir Euch von Vorſtehendem zur Nachricht und Nachachtung in Kenntniß. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 27. Febr. 1848.

Regierung.

272.) Proviſoriſche Verordnung, vom 10. März 1848, wegen Aufhebung der Cenſur.

(publ. mittelſt R. A. vom 15. ejd.)

Wir Frederik der Siebente ꝛc. Thun kund hiemit: Nachdem von

Digitized by Google

der Deutſchen Bundesverſammlung unterm 3. d. M. beſchloſſen worden iſt:

1) Jedem Deutſchen Bundesſtaate wird freigeſtellt, die Cenſur aufzuheben und Preßfreiheit einzuführen;

2) Dies darf jedoch nur unter Garantien geſchehen, welche die anderen Deutſchen Bundesſtaaten und den ganzen Bund gegen Mißbrauch der Preßfreiheit möglichſt ſicher ſtellen;

haben Wir, im Vertrauen auf die loyalen Geſinnungen Unſerer getreuen Unterthanen, kein Bedenken getragen, die bisherige Cenſur in Unſerem Herzogthum Lauenburg aufzuheben.

Setzen und ordnen demnach bis weiter wie folgt:

§ 1.

Es ſoll künftig Jedem geſtattet ſein, größere oder kleinere Schriften, unter Vorbehalt der Verantwortlichkeit wegen ihres etwa geſetzwidrigen Inhalts, ohne vorgängig nachzuſuchende Erlaubniß drucken zu laſſen.

§ 2.

Schriften, welche keinen größeren Umfang als ſechs Druckbogen haben, ſind jedoch vor deren Verkauf oder Vertheilung der Polizeibehörde des Ortes, wo ſie erſcheinen, bei Vermeidung einer Brüche von 50 bis 300 Rthlr. Cour. von dem Buchdrucker, welcher ſelbige gedruckt hat, vorzulegen.

§ 3.

Sollte die Ortspolizeibehörde finden, daß durch eine ſolche Schrift die vorhandenen Landesgeſetze und Verordnungen übertreten ſind, oder die Verfaſſung, Sicherheit und Würde des Deutſchen Bundes, oder eines mit Uns in freundſchaftlichen Verhältniſſen ſtehenden Staates angegriffen worden iſt, ſo hat dieſelbe die ganze Auflage unter Beſchlag zu legen.

Zugleich haben ſämmtliche Polizeibehörden möglichſt darüber zu wachen, daß in ihren Diſtricten überhaupt keine Schriften Umlauf finden, der Inhalt mit den beſtehenden Geſetzen in Widerſpruch ſteht, und deren Verbreitung ſolcher Schriften durch Verhinderung des Debits und Beſchlagnahme der etwa vorgefundenen Exemplare vorzubeugen.

Digitized by Google

§ 4.

Inſofern die Betheiligten ſolches verlangen oder die gedachten Polizeibehörden wegen der mit Beſchlag belegten Schriften zu einem ſtrafrechtlichen Einſchreiten Veranlaſſung finden ſollten, iſt die Sache im gerichtlichen Wege zur Erörterung und Entſcheidung zu bringen.

§ 5.

Die in der Verordnung vom 9. November 1819 wegen einer Cenſur für die Bücher, die nicht über zwanzig Bogen im Druck halten, ſowie für die Schriften, welche heftweiſe oder in der Form täglicher Blätter herauskommen, getroffenen Anordnungen werden, mit Ausnahme der im § 7 gegebenen Vorſchriften, hiedurch aufgehoben.

Dagegen ſoll es bei den rückſichtlich des Mißbrauches der Preſſe beſtehenden Anordnungen bis weiter ſein Bewenden behalten, und ſind diejenigen Preßmißbräuche, hinſichtlich welcher eine beſtimmte Strafe in den beſtehenden Geſetzen nicht angedroht iſt, nach richterlichem Ermeſſen zu ahnden.

Wornach ſich männiglich allerunterthänigſt zu achten.

Urkundlich unter Unſerem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Inſiegel.

Gegeben auf Unſerem Schloſſe Chriſtiansburg, den 10. März 1848.

Frederik R.

273.) Regierungs-Ausſchreiben vom 22. März 1848, betr. das Verbot der ſämmtlichen Verlags-Artikel der Firma Jenné Sohn in Bern.

Unſere ꝛc. Nach Inhalt eines Schreibens der K. S.-H.-L. Kanzelei vom 14. d. M. iſt in der diesjährigen dritten Sitzung der deutſchen Bundesverſammlung am 20. Januar d. J. der Beſchluß gefaßt, daß der Debit ſämmtlicher Verlags-Artikel der Firma Jenné Sohn in Bern ſo wie derjenigen Firma, welche als Fortſetzung der genannten Buchhandlung zu betrachten, in ſämmtlichen Bundesſtaaten möglichſt verhindert werden ſoll.

Indem Wir Euch von Vorſtehendem in Kenntniß ſetzen, geben Wir Euch auf, das darnach Erforderliche wahrzunehmen. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 22. März 1848.

Regierung.

Digitized by Google

274.) Desgleichen von demſelben Tage, wegen der politiſchen Vereine.

Unſere ꝛc. S. M. der König haben mittelſt allerhöchſter Reſolution vom 15. d. M. Uns zu autoriſiren geruhet, in dazu geeigneten Fällen, von den Vorſchriften des Kanzelei-Patents vom 21. Septbr. 1846*) betreffend die Ausführung mehrerer Beſchlüſſe der deutſchen Bundesverſammluug wider politiſche Vereine und außerordentliche Volksverſammlungen zu dispenſiren.

Indem Wir Euch von Vorſtehendem hiermit in Kenntniß ſetzen, geben Wir Euch auf, in vorkommenden Fällen derartige Verſammlungen, wie ſie in dem gedachten Kanzelei-Patente bezeichnet ſind, nicht unbedingt zu verbieten, ſondern zuvor darüber an Uns zu berichten. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 22. März 1848.

Regierung.

275.) Regierungs-Reſcript vom 25. März 1848, wegen Bewaffnung der Bürgerſchaft zur Aufrechthaltung der Ordnung.

Unſere ꝛc. In einer Zeit allgemeiner Gährung und Aufregung, wie die jetzige es iſt, gebietet die Vorſicht, das oft durch unvorherzuſehende Ereigniſſe bedrohete Eigenthum und die Sicherheit der Landeseinwohner, auch durch ungewöhnliche, in ruhigen Zeiten nicht nöthige Mittel, ſicher zu ſtellen.

Wenn Wir nun zwar verhoffen, daß im Herzogthum Lauenburg keine Veranlaſſung zu Auftritten gegeben werde, deren Unterdrückung im Intereſſe der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt geboten werden müßte, ſo wollen Wir Euch doch hiermit authoriſirt haben, unverzüglich die geſammte Bürgerſchaft ſich bewaffnen und unter Euerer des Magiſtrats Leitung, zu einer Sicherheits-Behörde bilden zu laſſen, welche nöthigen Falls ſofort zur Sicherung bedroheter Perſönlichkeit oder gefährdeten Eigenthums einſchreiten könnte.

Wir überlaſſen es Euch, die nähere Einrichtung und Organiſirung dieſes Bürgercorps, deſſen Stamm füglich die Schützengilde der Stadt abgeben könnte. Namentlich überlaſſen Wir es Euch, im Einvernehmen mit der Bürgerſchaft zu begutachten, ob ein regelmäßiger Wachtdienſt mit dieſer Einrichtung ins Leben treten ſollte. Uebrigens wird dieſe ſelbſt, um ſo mehr,

*) Siehe: oben pag. 477.

Digitized by Google

da ſie mit Koſten und Zeitaufwand für den einzelnen Bürger verbunden ſein wird, nur eine proviſoriſche Maaßregel ſein. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 25. März 1848.

R e g i e r u n g.

276.) Erklärung der K. Regierung vom 27. März 1848, auf die Eingabe der Deputirten einer in Ratzeburg am 27. März 1848 abgehaltenen Volksverſammlung.*)

1. Unter dem gebieteriſchen Drange der Umſtände erachtet ſich die Königl. Regierung ermächtiget im Namen des Landesherrn und der allſeitigen Intereſſen des Landes das Regiment fortzuführen, erklärt ſich auch bereit, alle diejenigen proviſoriſchen Maßnahmen zu ergreifen, welche im Intereſſe des Herzogthums Lauenburg unter den gegenwärtigen Konjuncturen ſich als nothwendig und unabweislich darſtellen.
2. Die Mittel des Landes jeglicher Art, namentlich auch deſſen Geldmittel ſollen nicht zu Zwecken verwandt werden, welche den Intereſſen unſeres, dem Vaterlande angehörigen deutſchen Herzogthums widerſtreiten.

---

*) Beſchlüſſe einer am 27. März 1848 zu Ratzeburg gehaltenen Volksverſammlung und weitere Reſultate.

Die Lage der Dinge iſt eine außerordentliche geworden, wie in Deutſchen Brüderſtaaten ſo auch in unſerem Lande. Unſer Herzog iſt unfrei und in ſeinen Entſchließungen abhängig von den Anforderungen der ihr berechtigtes Ziel überſchreitenden Däniſchen Nation. Unſere Organe müſſen in der Mitte einer bewegten Bevölkerung der Däniſchen Hauptſtadt dem Andringen derſelben unterliegen. Die heilige Pflicht für Wahrung der gefährdeten Deutſchen Nationalität, die dadurch im ganzen Lande hervorgerufene Gährung erfordert Garantieen, welche bedrohlichen Tumulten vorzubeugen vermögen, und unſere aufgeregte Bevölkerung auf eine geordnete Bahn zu leiten und darin zu erhalten im Stande ſind. Dazu kommt, daß dem Lande die Gefahr droht frindlich behandelt zu werden und in feindlichen Conflict mit unſern Waffenbrüdern in Rendsburg zu gerathen, wenn von der einen oder andern Seite widerſprechende Forderungen an das Land gemacht werden.

In Erwägung deſſen ergeht an unſere des Landes Wohlfahrt wahrende Regierung durch eine beſorgte Verſammlung die einer gebieteriſchen Nothwendigkeit entſtammende Bitte:

Sie wolle erklären

1) unſer Herzog iſt zur Zeit unfrei, und nicht in der Lage die Regierungsgewalt unabhängig von ungehörigen Einflüſſen auszuüben. Die Regierung erachtet ſich für verpflichtet im Namen des Landesherrn und der allſeitigen Intereſſen das Regiment fortzuführen, erklärt ſich jedoch proviſoriſch für ſelbſtſtändig und wird alle diejenigen Maaßnahmen eintreten laſſen und ergreifen, welche im Intereſſe des Deutſchen Herzogthums Lauenburg unter den gegenwärtigen politiſchen Verhältniſſen ſich als nothwendig und unausbleiblich darſtellen.

2) Die Mittel des Landes jeglicher Art, namentlich auch deſſen Geldmittel ſollen nicht zu

3. Die Regierung wird ſich für berechtigt halten in den in den andern Herzogthümern ſtatt findenden Wirren, wenn ſie zu einem offenen Kampfe führen ſollten und auch ſchon jetzt, vollſtändige Neutralität in Anſpruch zu nehmen; ſie wird kein Landeskind für verpflüchtet halten weder zu den in den Herzogthümern, noch zu den in Dänemark befindlichen Truppen abzugehen und nicht darf das Herzogthum Lauenburg zum Stützpunct für militairiſche Operationen dienen. Sollte die Eigenſchaft des Herzogthums Lauenburg als deutſchen Bundesſtaates Conflicte in dieſer Beziehung herbeiführen können, ſo ſoll dieſer unverhoffte Fall, als eine das ganze National-Intereſſe des Landes angehende Sache, von der Regierung in Verbindung mit dem § 4 gedachten Ausſchuſſe berathen werden.

4. Die Regierung verbleibt in ihrem gewohnten Wirkungskreiſe, in allen und jeden Fragen aber, welche die National-Intereſſen des Landes angehen, ſetzt ſie ſich proviſoriſch in Verbindung mit einem Ausſchuſſe, welcher aus zwei von der Ritter- und Landſchaft zu deſignirenden Mitgliedern und einigen andern Männern, welche das Vertrauen des Landes

---

Zwecken verwandt werden, welche den Intereſſen, unſeres, als dem deutſchen Vaterlande angehörigen Herzogthums widerſtreiten.

3) Die Regierung wahrt die Bundesverfaſſungsmäßige Verwendung des zu einer Deutſchen Bundesbrigade mit dem Holſteiniſchen vereinigten Lauenburgiſchen Contingents.

4) Die Regierung ſetzt ſich in Verbindung mit einem Ausſchuſſe, welcher aus zwei von der Ritter- und Landſchaft zu deſignirenden Mitgliedern und einigen andern Männern, welche das Vertrauen des Landes haben, beſteht, und wirkt mit denſelben gemeinſchaftlich in alle Fragen, welche die nationalen Intereſſen des Landes angehen. Als ſolche ſind von der Verſammlung beſtimmt:

1. Advocat Rohrdantz aus Mölln,
2. Juſtizrath Höchſtädt zu Ratzeburg,
3. Landſchaftsſecretair Hornboſtel zu Ratzeburg,

unter Vorbehalt eines noch von Bürgern und Vorbürgern zu Lauenburg zu wählenden Mitgliedes, und in Erwartung des Beitritts einiger Landestheile, von denen heute wenige Bewohner erſchienen ſind.

Dieſe Beſchlüſſe ſind im Auftrage der Verſammlung und Namens derſelben unterſchrieben von Bärens, Borchers, Dünhaupt, C. Hornboſtel, Schwarke. Ihren Beitritt zu dieſen Beſchlüſſen haben unterſchriftlich erklärt der Landmarſchall von Bulow, für ſich und in Vollmacht der Landräthe, der Baron von Brüſſele und der Gutsbeſitzer Metzener als in der Verſammlung anweſeſende Ständemitglieder. Sodann ſind die gedachten Beſchlüſſe der Landesregierung durch Abgeordnete übergeben. Die Landesregierung hat hierauf ſofort eine ſchriftliche Erklärung abgegeben und zugleich die mündliche Erklärung, daß ſie der Wahl, der von der Verſammlung ernannten und noch zu ernennenden Mitglieder des Ausſchuſſes zuſtimme. Der von der Verſammlung erwählte Präſident machte vorſtellig, daß nach jetziger Lage der Dinge, und da die weſentlichen Beſchlüſſe der Verſammlung erfüllt ſeien, die Verſammlung ſich dabei beruhigen könne, und trug hierauf an. Nachdem die Verſammlung dem beigeſtimmt hatte, wurde dieſelbe aufgehoben.

Digitized by Google

haben und mit der Ritter- und Landſchaftlichen Deputation Eine Commitee bilden werden, beſtehen wird.

5. Zu aller und jeder weiteren Erklärung erachtet ſich die K. Regierung für jetzt nicht ermächtiget.

Ratzeburg, den 27. März 1848.

Rantzau. Reventlow. Suſemihl. Linſtow.

277.) Regierungs-Bekanntmachung vom 5. April 1848, betr. die Authoriſation der Regierung zur ſelbſtſtändigen Erledigung der früher zum Reſſort der Kanzelei gehörigen Geſchäfte.

Nach Maaßgabe eines Schreibens der K. S.-H.-L. Kanzelei vom 3. d. M. haben S. M. der König unterm 30. v. M. folgende allerhöchſte Reſolution an die hieſige Regierung zu erlaſſen geruhet:

Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holſtein, Stormarn, der Dithmarſchen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg 2c.

Wohlgeborener, Hochedle und Wohledler, Liebe, Getreue!

Wir wollen Euch hiedurch ſo lange bis Wir ein Anderes in dieſer Beziehung zu verfügen Uns bewogen finden werden, allerhöchſt beauftragt haben, alle Unſer Herzogthum Lauenburg oder einzelne Diſtricte, Corporationen und Bewohner deſſelben betreffenden Sachen, welche bisher un Unſere S.-H.-L. Kanzelei gelangt ſind, entgegenzunehmen; diejenigen unter dieſen Sachen, welche bisher von gedachtem Immediatcollegio durch collegiale Reſolutionen, Beſcheide oder Schreiben, oder ohne vorgängige allerhöchſte Reſolution durch Reſcripte und Reſolutionen **ad mandatum** erledigt worden ſind, habt Ihr nach Eurem verantwortlichen Ermeſſen zu erledigen und abzumachen, über diejenigen Sachen dagegen, zu deren Erledigung es nach den bisher befolgten Regeln einer allerhöchſten Reſolution bedarf, habt Ihr an den von Uns mit der einſtweiligen Leitung der zum Reſſort der S.-H.-L. Kanzelei gehörigen Geſchäfte beauftragten Miniſter für die auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Knuth zu berichten, und in ſolchen Sachen nur diejenigen einſtweiligen Veranſtaltungen zu treffen, welche Euch zur Sicherung der

Digitized by Google

Wohlfahrt Unſerer lieben und getreuen Unterthanen im Herzogthum Lauenburg und zur Aufrechthaltung eines regelmäßigen Geſchäftsganges bei den dortigen Behörden erforderlich erſcheinen.

Den Inhalt Unſeres allerhöchſten gegenwärtigen Reſcripts habt Ihr den ſämmtlichen Behörden im Herzogthum Lauenburg zur Nachricht und Nachachtung zu eröffnen; auch ſelbiges zur öffentlichen Kunde bringen zu laſſen und den Empfang deſſelben an Unſeren Miniſter für die auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Knuth, einzuberichten.

Wornach Ihr Euch allerunterthänigſt zu richten.

Wir bleiben Euch in Königl. Gnaden gewogen.

Gegeben Chriſtiansburg, den 30. März 1848.

Ferner iſt nach Maaßgabe des gedachten Erlaſſes der K. S.-H.-L. Kanzelei Dieſe ermächtigt worden, die durch vorſtehende allerhöchſte Reſolution der hieſigen Regierung ertheilte Vollmacht namentlich auch auf alle zum Reſſort der Finanzdeputation gehörigen Maaßregeln auszudehnen.

Desgleichen iſt von der K. S.-H.-L. Kanzelei im allgemeinen ausgeſprochen, daß S. M. der König, ſo wie Allerhöchſt Derſelbe in Beziehung auf das Herzogthum Holſtein verſprochen haben, daß demſelben als einem ſelbſtſtändigen deutſchen Bundesſtaate eine auf Grundlage eines ausgedehnten Wahlrechts gebaute, in Wahrheit freie Verfaſſung zu gewähren, worin namentlich auch Volksbewaffnung, Preßfreiheit und Vereinsrecht ihre Geltung finden werden, und daß Sich S. M. der König daneben den Beſtrebungen für Errichtung eines kräftigen und volksthümlichen deutſchen Parlaments offen anſchließen werde, — ſo auch in Beziehung auf das hieſige Herzogthum in demſelben Sinne handeln werde.

Endlich hat die K. S.-H.-L. Kanzelei bemerkt, daß für den Augenblick nicht definitive Beſchlüſſe, ſondern nur proviſoriſche Maaßregeln von der hieſigen Regierung zu treffen ſeien, indem die endliche Ordnung aller öffentlichen Verhältniſſe des Herzogthums Lauenburg einer gemeinſamen Erwägung in ruhigeren Zeiten vorzubehalten ſein würde.

Vorſtehendes wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und zur Nachachtung für alle Betreffende zur öffentlichen Kunde gebracht.

Ratzeburg, den 5. April 1848.

Regierung.

Digitized by Google

278.) Proviſoriſche Verfügung der Regierung, vom 10. April 1848 wegen einer Modification in der Tranſitzollerhebung.

Es iſt, in Uebereinſtimmung mit dem Landesausſchuſſe, beſchloſſen worden, den Tranſitzoll von ſolchen Gütern und Waaren, welche nicht unmittelbar von der Fremde nach der Fremde durch das Land transportirt werden, bis weiter aufzuheben.

Solches wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß wegen Ausführung dieſer proviſoriſchen Verfügung dem conſtituirten Oberzollinſpector für das Herzogthum Lauenburg, Elbzollinſpector Kielmann zu Lauenburg, der behufige Auftrag ertheilt worden iſt.

Ratzeburg, den 10. April 1848.

Regierung.

279.) Desgleichen von demſelben Tage wodurch die Landzollhebung zu Lauenburg eingeſtellt worden.

Es iſt in Uebereinſtimmung mit dem Landesausſchuſſe, beſchloſſen worden, die Landzollhebung zu Lauenburg bis auf weiteres einzuſtellen.

Solches wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß wegen Ausführung dieſer proviſoriſchen Verfügung dem conſtituirten Oberzollinſpector für das Herzogthum Lauenburg, Elbzollinſpector Kielmann zu Lauenburg der behufige Auftrag ertheilt worden iſt.

Ratzeburg, den 10. April 1848.

Regierung.

280.) Desgleichen von demſelben Tage, wegen einer proviſoriſchen Verſtärkung der Landesvertretung.

Die Ritter- und Landſchaft des Herzogthums Lauenburg hat es, in Veranlaſſung der gegenwärtigen außerordentlichen Umſtände, für rathſam erkannt, ſofort auf eine proviſoriſche, den Wünſchen der Landes-Einwohner entſprechende, Landes-Repräſentation Bedacht zu nehmen, und zu dieſem Ende, im Verfolg der von den Landräthen unterm 26. v. M. gegebenen vorläufigen Erklärung, in einem am 6. d. M. abgehaltenen Landes-Convente die erforderlichen Maaßregeln berathen und deren Genehmigung, ſo wie die Erlaſſung

Digitized by Google

der zur Ausführung derſelben nöthigen Verfügungen bei der Regierung beantragt.

Nachdem dieſe Vorſchläge der Ritter- und Landſchaft die Genehmigung der Regierung gefunden haben, ſo wird in Uebereinſtimmung mit dem Landes-Ausſchuſſe nachſtehende proviſoriſche Verfügung hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß wegen der Ausführung derſelben die erforderlichen Schritte gemacht ſind.

§ 1.

Die Ritter- und Landſchaft des Herzogthums Lauenburg ergänzt und verſtärkt ſich mit Vorwiſſen und Genehmigung der Regierung proviſoriſch ſchleunig in ſolcher Weiſe durch zu wählende Deputirte des Bürger- und Bauernſtandes, daß ſie mehr wie bisher geeignet erſcheint, Wünſche und Willen des ganzen Landes auszuſprechen.

§ 2.

Die Verſtärkung geſchieht durch zu wählende Deputirte und zwar durch

a) zwei Deputirte von jeder der drei Städte, und
b) zwei Deputirte aus jedem der ſechs ländlichen Seſſionsdiſtricte.

Die sub a) gedachten Deputirten werden in den Städten von den Bürgern gewählt, und außer den Deputirten, welche jede Stadt bisher aus der Mitte des Magiſtrats zu den Landesverſammlungen deputirt hat, zu denſelben abgeordnet. Zu Lauenburg werden übrigens dieſe Deputirten gemeinſchaftlich von den Bürgern in der Stadt und den Vorbürgern in den Vorſtädten gewählt.

Die sub b) gedachten Deputirten aus dem Bauernſtande werden von den Grundbeſitzern in den Aemtern und Gütern, nach Kopfberechtigung nicht nach dem Hufenſtande, gewählt, und ſendet zu der Wahlverſammlung jedes Dorf den Bauervogt und zwei Hauswirthe.

§ 3.

Als Deputirter iſt wählbar jeder volljährige Landeseinwohner, welcher ein Mann von unbeſcholtenem Rufe iſt, d. h. gegen welchen eine entehrende Unterſuchung nicht eingeleitet, oder über welchen eine entehrende Strafe nicht

Digitized by Google

verhängt worden iſt. Kein Deputirter darf aber durch Inſtructionen gebunden werden.

§ 4.

Die Wahlen werden geleitet von dazu von der Regierung zu committirenden Beamten. Für die beiden adlichen Seſſionsdiſtricte ſind die Wahlorte reſp. Ratzeburg und Büchen und für die vier herrſchaftlichen Seſſionsdiſtricte die Amtsſtellen zu Ratzeburg, Steinhorſt, Schwarzenbeck und Lauenburg. Die Wahlcommiſſarien können ſelbſtverſtändlich in dem Diſtricte oder der Stadt, in welcher dieſelben die Wahlen leiten, nicht zu Deputirten erwählt werden.

§ 5.

Die auf ſolche Weiſe gebildete proviſoriſche Landesvertretung tritt, nach beendigten, von den Wahlcommiſſarien der Regierung anzuzeigenden Wahlen, auf desfallſige nähere Aufforderung des Landmarſchalls, welchem die erforderliche Mittheilung von der Regierung gemacht werden wird, baldigſt zuſammen, und wählt zunächſt wiederum einen engeren Ausſchuß, welcher erforderlichen Falles die Wiederberufung der geſammten Landesvertretung durch den Landmarſchall veranlaſſen wird, und übrigens bis auf weiteres am Orte der Regierung verbleibt um mit derſelben hinſichtlich der das ganze Land angehenden Intereſſen proviſoriſch in Communication zu treten.

§ 6.

Der gedachte Landes-Ausſchuß wird aus dem Landmarſchall und aus dem Landſyndicus und außerdem aus vier andern gewählten Mitgliedern beſtehen. Für jedes der ſechs Ausſchußmitglieder wird in eventum ein Erſatzmann gewählt. Sobald der Ausſchuß conſtituirt und ſolches der Regierung angezeigt ſein wird, tritt der bisherige Landes-Ausſchuß ab.

§ 7.

Die ergänzte und verſtärkte Landesvertretung iſt nur eine proviſoriſche und für die Art und Weiſe der künftigen Landesvertretung wird dadurch nichts definitiv feſtgeſtellt, auch nichts präjudicirt. Sie wird aber, bis eine künftige Landesvertretung definitiv feſtgeſtellt ſein wird, von der Regierung

Digitized by Google

in allen Puncten als diejenige Vertretung anerkannt, welche bisher der Ritter- und Landſchaft zuſtändig geweſen iſt, und demnach für competent erachtet, ſich über die Wünſche des Landes, welche das Intereſſe des ganzen Landes und die deutſch-nationalen Intereſſen angehen, ausſprechen zu können.

Ratzeburg, den 10. April 1848.

Regierung.

281.) Regierungs-Bekanntmachung von demſelben Tage, daß bei den öffentlichen Kaſſen die, nach dem Thaler-Fuße ausgeprägten Thaler-fuße zu 40 ßl. und N⅔ zu 30 ßl. angenommen werden ſollen.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht, daß an die öffentlichen Kaſſen des Herzogthums Lauenburg, die Verfügung ergangen iſt, die nach dem 14 Thaler-Fuße ausgemünzten Thalerſtücke, ſtatt wie bisher zu 39 ßl. zu dem Werthe von 40 ßl. Cour. anzunehmen.

Die N⅔ Stücke werden in den öffentlichen Kaſſen zu dem Courantwerthe von 30 ßl. angenommen und ausgegeben; weitere Verfügungen wegen der hieſigen Münzverhältniſſe werden, zumal in Hinblick auf eine für ganz Deutſchland zu erwartende gemeinſchaftliche Regulirung des Münzweſens vor der Hand ausgeſetzt, und es im Uebrigen dem freien Courſe überlaſſen bleiben müſſen, den Werth der N⅔ Stücke im Verhältniß zu der Mecklenburger Scheidemünze u. ſ. w. zu beſtimmen.

Ratzeburg, den 10. April 1848.

Regierung.

282.) Desgl. vom 11. April 1848, wegen Aufhebung der Fiscigebühren bei Holzauctionen.

Die K. Forſtämter im Herzogthum Lauenburg ſind durch Ausſchreiben vom heutigen Tage angewieſen worden, künftig bis weiter den Käufern von Producten aus Herrſchaftlichen Forſten, außer der Kaufſumme, keinerlei Gebühren überher zu berechnen.

Ratzeburg, den 11. April 1848.

Regierung.

Digitized by Google

283.) Regierungs-Ausſchreiben vom 13. April 1848, enthaltend einen Nachtrag zu der Verfügung vom 10. April 1848, betr. die Ergänzung und Verſtärkung der Landesvertretung.

Es wird hierdurch, in Uebereinſtimmung mit dem Landes-Ausſchuß, nachträglich annoch verfügt, daß außer den 18 Deputirten des Bürger- und Bauernſtandes, in jeder der drei Städte, ſo wie in jedem der 6 Landdiſtricte überdies noch je 2 Erſatzmänner, und zwar reſp. als erſter und zweiter Erſatzmann zu wählen ſind, um für den Fall, daß einer oder beide Deputirte in irgend einer Weiſe zur Uebernahme der auf ſie gefallenen Wahl behindert ſeien, oder demnächſt wegfallen ſollten, ohne Verzug der Reihe nach in deſſen oder deren Stelle eintreten zu können.

Das Verfahren bei der Wahl dieſer Erſatzmänner iſt daſſelbe, wie bei der Wahl der Deputirten und geſchiehet gleichzeitig.

Ratzeburg, den 13. April 1848.

R e g i e r u n g.

284.) Regierungs-Bekanntmachung vom 18. April 1848, betreffend eine Erläuterung der Regierungs-Erklärung vom 27. März 1848.

Wenn von vielen Seiten an dem in der Erklärung der hieſigen Regierung vom 27. v. M. gebrauchten Ausdrucke „Neutralität" Anſtoß genommen worden, ſo wird zur Beſeitigung etwaniger Mißverſtändniſſe hiemit ausgeſprochen, daß durch dieſe Erklärung in dem Verhältniß des Herzogthums Lauenburg zum Deutſchen Bunde ſelbſtverſtändlich nichts hat geändert werden ſollen, ſondern der Zeit der Ausdruck „Neutralität" nur die Bedeutung hat haben können, daß bei den in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein ſtattfindenden Wirren und Kämpfen das Herzogthum Lauenburg ſich nicht ſelbſtſtändig zu betheiligen und eben ſo wenig zu den dort ſtehenden Truppen, namentlich dem ehemaligen Lauenburgiſchen Jägercorps die Militairdienſtpflichtigen einzuberufen, als die Stellung der Truppen und die Verwendung von Landesmitteln zum Kampfe gegen die Deutſchen Herzogthümer Schleswig und Holſtein zuzulaſſen habe; wobei es keinem Zweifel unterworfen ſein kann, daß, wenn es zur eigentlichen Kriegsführung zwiſchen dem Deutſchen Bunde und dem Könige von Dännemark kommen, und, wie bei den beſonderen Verhältniſſen des Herzogthums Lauenburg jedoch kaum zu er-

74*

Digitized by Google

warten, von Seiten des Deutſchen Bundes Anforderungen zur Erfüllung der Bundespflichten an das Herzogthum Lauenburg ergehen ſollten, dieſes zur Verweigerung der Bundespflichten nicht berechtigt ſein, das Herzogthum Lauenburg in jedem Falle auch den nöthigen Schutz von Seiten des Deutſchen Bundes zu erwarten haben würde.

Im Uebrigen iſt, um dem Lande in ſeiner eigenthümlichen Lage die Aufrechthaltung der Ordnung zu ſichern, eine benachbarte Bundesregierung erſucht worden, eine Abtheilung Militair der hieſigen Regierung zur Dispoſition zu ſtellen.

Ratzeburg, den 18. April 1848.

Regierung.

285.) Regierungs-Verordnung vom 25. April 1848, betr. die Berufung einer deutſchen National-Vertretung.

Die deutſche Bundesverſammlung zu Frankfurt a. M. hat in ihrer diesjährigen 29. Sitzung am 7. April 1848 in Beziehung auf die Berufung einer deutſchen National-Vertretung beſchloſſen:

1) daß die Wahl der Vertreter des Volks zu der conſtituirenden deutſchen National-Verſammlung ſo zu geſchehen habe, daß, unter Beibehaltung des Verhältniſſes der Bundesmatrikel, je nach 50,000 Seelen ein Vertreter gewählt werde, daß, wenn der Ueberſchuß der Bevölkerung 25,000 Seelen überſteigt, ein weiterer Abgeordneter zu wählen ſei, und daß jeder kleinere Staat, deſſen Bevölkerung nicht 50,000 Seelen erreicht, einen Vertreter zu wählen habe;
2) daß in Beziehung auf die Wahl der Abgeordneten zur conſtituirenden Verſammlung auf jeden Fall bei der Wählbarkeit keine Beſchränkung durch Vorſchriften über gewiſſe Eigenſchaften in Beziehung auf Wahlcenſus oder Bekenntniß einer beſtimmten Religion vorkommen und eine Wahl nach beſtimmten Ständen nicht angeordnet werden könne;
3) daß als wahlberechtigt und als wählbar jeder volljährige ſelbſtſtändige Staatsangehörige zu betrachten ſei;
4) daß jeder Deutſche, wenn er die voranſtehenden Eigenſchaften beſitzt, wählbar, und dann es nicht nothwendig ſei, daß er dem Staate angehöre, welchen er bei der Verſammlung vertreten ſoll;

Digitized by Google

5) daß auch die politiſchen Flüchtlinge, wenn ſie nach Deutſchland zurückkehren und ihr Staatsbürgerrecht wieder angetreten haben, wahlberechtigt und wählbar ſind;

6) endlich, daß dieſelbe die höchſten Regierungen erſuche, die Wahlen ſo zu beſchleunigen, daß, wo möglich, die Sitzungen der National-Verſammlung am 1. Mai beginnen können.

Indem dieſer Beſchluß hierdurch für das Herzogthum Lauenburg zur Publication gebracht wird, verordnen Wir, in Uebereinſtimmung mit dem Landesausſchuſſe, zur ſchleunigen Ausführung deſſelben in dem hieſigen Lande das Folgende:

§ 1.

Jeder volljährige Landeseinwohner iſt in dem Urwahlbezirke, worin er Wohnrecht hat, ſtimmberechtigter Wähler, ſofern er nicht bei einem Andern in Koſt und Lohn ſteht, oder aus Armenmitteln Unterſtützung bezieht, oder wegen eines entehrenden Verbrechens zu peinlicher Strafe rechtskräftig verurtheilt iſt.

§ 2.

Jeder iſt nur in dem Urwahlbezirke zum Wahlmanne wählbar, worin er als Wähler ſtimmberechtigt iſt.

§ 3.

Zum Abgeordneten iſt jeder Deutſche wählbar, inſofern ihm die im § 1 erwähnten Hinderniſſe nicht entgegenſtehen.

§ 4.

Nach dem vorſtehenden Bundesbeſchluſſe iſt, nach Maaßgabe der Bevölkerung des Herzogthums Lauenburg Ein Abgeordneter für daſſelbe zu erwählen.

Die Zahl der von den verſchiedenen Wahldiſtricten zu erwählenden Wahlmänner iſt, nach Maaßgabe der Bevölkerung, ſo daß auf eine Einwohnerzahl von circa 500 Seelen Ein Wahlmann zu wählen iſt, in folgender Weiſe beſtimmt worden.

1) Die Stadt Ratzeburg ſtellt 6 Wahlmänner,

Digitized by Google

2) die Stadt Mölln ſtellt 5 Wahlmänner,
3) die Stadt Lauenburg ſammt den Vorſtädten ſtellt 8 Wahlmänner,
4) der erſte Landdiſtrict (das Amt Ratzeburg) ſtellt 18 Wahlmänner,
5) der zweite Landdiſtrict (die adeligen Gerichte Klein-Berkenthien, Culpin, Kogel, Niendorff am Schallſee, Zecher und Seedorff, Stintenburg, Thurow, Tüſchenbeck, Caſtorff, Rondeshagen, Schenkenberg, Bliestorf und Grinau) ſtellt 13 Wahlmänner,
6) der dritte Landdiſtrict (das Amt Schwarzenbeck) ſtellt 12 Wahlmänner,
7) der vierte Landdiſtrict (die adelichen Gerichte Baſthorſt, Gültzow, Woterſen und Lanken, Müſſen, Niendorff an der Stecknitz, Gudow und Dalldorff) ſtellt 13 Wahlmänner,
8) der fünfte Landdiſtrict (das Amt Steinhorſt) ſtellt 12 Wahlmänner, und
9) der ſechſte Landdiſtrict (das Amt Lauenburg, ohne die Vorſtädte zu Lauenburg) ſtellt 8 Wahlmänner.

Für jeden der genannten 9 Wahldiſtricte wird eine obrigkeitliche Perſon zum Wahlcommiſſarius ernannt werden, und hat derſelbe den Wahldiſtrict unter Berückſichtigung der Gemeindeverhältniſſe in ſo viele, an Einwohnerzahl möglichſt gleiche Unterabtheilungen einzutheilen, als Wahlmänner in dem Wahldiſtricte unter ſeiner Leitung zu wählen ſind.

§ 5.

Der Diſtricts-Wahlcommiſſarius hat die Wahlberechtigten durch öffentliche Bekanntmachung zur Theilnahme an der Wahl aufzufordern.

§ 6.

Die Wahl der Wahlmänner in den von dem Diſtricts-Wahlcommiſſarius getroffenen Unterabtheilungen iſt theils von dieſem ſelbſt, theils von Beauftragten deſſelben zu leiten, und ſind dabei mindeſtens zwei Vorſteher oder Mitglieder der betreffenden Gemeinden als Gehülfen zuzuziehen, welche das Weſentliche der Verhandlungen niederzuſchreiben haben.

§ 7.

Im Wahltermine hat der Diſtricts-Wahlcommiſſarius, reſp. der von

Digitized by Google

ihm mit der Leitung der Wahl Beauftragte, mit ihren Gehülfen über etwanige die Wahlberechtigung der Erſchienenen betreffende Zweifel zu entſcheiden.

§ 8.

Nur der im Wahltermine perſönlich erſchienene Wahlberechtigte iſt zur Ausübung ſeines Rechts befugt. Dieſe erfolgt durch mündliche Erklärung oder durch Abgabe eines Stimmzettels.

§ 9.

Die Zählung der Stimmen iſt ſofort nach beendigter Abſtimmung vorzunehmen. Es entſcheidet die relative Mehrheit derſelben.

§ 10.

Zur Leitung der Wahl des Abgeordneten durch die erwählten Wahlmänner wird Ein Landes-Wahl-Commiſſarius ernannt werden. Derſelbe hat einen beeidigten Protocollführer zuzunehmen.

§ 11.

Die über die Wahl der Wahlmänner aufgenommenen Verhandlungen ſind dem Landes-Wahl-Commiſſarius durch die Diſtricts-Wahlcommiſſaire zuzuſtellen.

§. 12.

Demſelben liegt ob, die Wahlmänner durch die Diſtricts-Wahlcommiſſaire am Tage ihrer Wahl oder ſpäter mittelſt beſonderer Vorladung von dem zur Wahl des Abgeordneten beſtimmte Termine benachrichtigen zu laſſen.

§ 13.

Die Verſammlung der Wahlmänner und bei Stimmengleichheit der Wahlcommiſſair entſcheidet über etwaige, die Rechtsbeſtändigkeit der Wahl eines Wahlmannes betreffende Zweifel. Die hienach nöthige Ausſchließung eines Wahlmannes bewirkt keinen Aufſchub der Wahl.

Digitized by Google

§ 14.

Rückſichtlich der Ausübung des Wahlrechts durch die Wahlmänner gelten die Beſtimmungen des § 8.

§ 15.

Zur Wahl des Abgeordneten iſt abſolute Stimmenmehrheit erforderlich. Ergiebt ſich bei der Abſtimmung keine abſolute Mehrheit, ſo iſt die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die bei der vorhergehenden Abſtimmung Benannten ferner wählbar bleiben und von dieſen derjenige ausſcheidet, auf welchem die geringſte Stimmenzahl gefallen iſt. Erhalten mehrere gleichmäßig die geringſte Stimmenzahl, ſo beſtimmt das Loos, wer von ihnen ausſcheidet. Vertheilen ſich alle Stimmen gleichmäßig auf zwei Perſonen, ſo entſcheidet unter dieſen ebenfalls das Loos.

§ 16.

Sofort nach Beendigung der Wahl des Abgeordneten iſt ein Erſatzmann für denſelben unter denſelben Formen zu erwählen.

§ 17.

Durch den Landes-Wahl-Commiſſair iſt eine Ausfertigung des Wahlprotocolles in beweiſender Form der Regierung einzuſenden, und eine zweite dem gewählten Abgeordneten ſtatt der Vollmacht zuzuſenden.

Ratzeburg, den 25. April 1848.

Regierung.

286.) Regierungs-Bekanntmachung von demſelben Tage, wegen Ernennung der Wahlcommiſſarien.

Mit Beziehung auf die §§ 4 und 10 der Verordnung vom heutigen Tage, betr. die Berufung einer deutſchen National-Vertretung, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Diſtricts-Wahlcommiſſarien nachbenannte obrigkeitliche Perſonen ernannt worden ſind:

1) für die Stadt Ratzeburg der Stadtcommiſſarius, Juſtizrath Walter,
2) für die Stadt Mölln der Regierungs-Auſcultant Brinckmann,

Digitized by Google

3) für die Stadt Lauenburg ſammt den dortigen Vorſtädten der conſtituirte zweite Beamte und Gerichtsſchulze, Graf Moltke,
4) für den erſten Landdiſtrict der Amtmann, Etatsrath Suſemihl,
5) für den zweiten Landdiſtrict der Juſtitiarius, Juſtizrath Sponagel,
6) für den dritten Landdiſtrict der Amtmann, Kammerjunker Seeſtern-Pauly,
7) für den vierten Landdiſtrict der Juſtitiarius, Landſchaftsſecretair Hornboſtel,
8) für den fünften Landdiſtrict der Amtmann, Kammerjunker von Levetzow, und
9) für den ſechsten Landdiſtrict der Amtmann, Kammerherr von Linſtow.

Zum Landes-Wahl-Commiſſarius iſt der Regierungsrath, Kammerherr, Graf Reventlow ernannt worden.

Ratzeburg, den 25. April 1848.

Regierung.

287.) Regierungs-Ausſchreiben vom 22 Mai 1848, wegen Unterſtützung der hülfsbedürftigen Familien der im Dienſt abweſenden Landſoldaten.

Unterm 2. März 1822*) iſt von der K. S.-H.-L. Kanzelei verfügt worden:

„die, hülfsbedürftigen Familien von im Dienſte abweſenden Landſoldaten, in den dazu geeigneten Fällen, zu reichende Unterſtützung ſoll von derjenigen Commüne abgehalten werden, welcher in gewöhnlichen Verarmungsfällen die Verſorgung derſelben obliegen würde, und iſt die Lauenburgiſche Regierung authoriſirt, in denjenigen Fällen, wo die Leiſtung dieſer Unterſtützung den Armencommünen zu läſtig werden würde, alsdann als Ausnahme von der Regel, die Verfügung zu treffen, daß die Unterſtützung von dem geſammten beikommenden Jurisdictionsbezirke abgehalten werde."

*) Siehe: Band 1. pag. 261.

Digitized by Google

Desgleichen iſt unterm 8. Juni 1831 von der Regierung an das Amt Ratzeburg verfügt worden:

„daß den Frauen der zum Dienſt einberufenen Landſoldaten, die es für ſich und ihre Familien erweislich bedürfen und ſich deshalb bei den Obrigkeiten melden, eine tägliche Unterſtützung von 1 ßl. für die Frauen und ½ ßl. für jedes Kind aus der Nebenanlagekaſſe ſo lange ausgezahlt werde, bis die Männer zurückkommen."

Im Einvernehmen mit dem Landesausſchuſſe werden vorſtehende Verfügungen, um es darnach in vorkommenden Fällen im ganzen Lande zu verhalten, ſämmtlichen Obrigkeiten hierdurch reſp. in Erinnerung gebracht und bekannt gemacht.

Ratzeburg, den 22. Mai 1848.

Regierung.

288.) Proviſoriſche Regierungs-Verordnung vom 15. Juni 1848, betr. die Regulirung der Münzverhältniſſe.

Die in den Nachbarländern ſtattgehabte Herabſetzung, Devalvirung und reſp. Einziehung der nach dem Leipziger 18-Guldenfuße ausgeprägten N⅔-Stücke, welche in Folge der Belegenheit des Herzogthums Lauenburg allmählig vorherrſchend in den inneren Verkehr des Landes eingeführt worden ſind, obwohl der Lübiſche Münzfuß der grundgeſetzliche und namentlich für die Berechnung der öffentlichen Kaſſen zur Anwendung kommende Courant-Münzfuß iſt, hat es unumgänglich erforderlich gemacht, auf eine geſetzliche Regulirung der Münzverhältniſſe im Herzogthum Lauenburg Bedacht zu nehmen.

Dieſemnach haben Wir, in Uebereinſtimmung mit dem Landes-Ausſchuſſe, folgende Beſtimmungen getroffen, welche hierdurch zur allgemeinen Kunde und Nachachtung gebracht werden.

§ 1.

Der 14-Thaler- oder 21-Guldenfuß wird vom 20. Juli d. J. an, anſtatt des Leipziger Fußes, als leichter Münzfuß für den Privatverkehr in Silbermünze im Herzogthum Lauenburg eingeführt, unter Beibehaltung des bisherigen ſchweren Courant-Münzfußes für die öffentlichen Kaſſen, ſo wie

für diejenigen Verhältniſſe des Privatverkehrs, welche unten in den § § 8 und 9 bezeichnet ſind.

§ 2.

Von dem genannten Tage an werden die nach dem Leipziger Fuße ausgeprägten N⅔.- und N⅓.-Stücke nicht mehr bei den öffentlichen Kaſſen im Herzogthum Lauenburg angenommen; jedoch werden dieſe gegenwärtig vorherrſchend courſirenden Münzen auch fernerhin bis weiter als Zahlungsmittel im Privatverkehre beibehalten, und zwar zu dem im § 5 geſetzten Werthe nach dem 14-Thalerfuße. Selbſtverſtändlich müſſen indeſſen von dieſer Beſtimmung die N⅔.-Stücke lauenburgiſchen Gepräges ausgenommen, und ſolche auch fernerhin zu dem in § 6 bemerkten Courant-Werthe in den öffentlichen Kaſſen angenommen werden.

§ 3.

Bei Einführung des 14-Thalerfußes für den Privatverkehr im Herzogthum Lauenburg wird die Eintheilung des Thalers in 48 Schillinge und des Schillings in 12 leichte Pfennige beibehalten.

§ 4.

Zur Scheidemünze für dieſen leichten Münzfuß dienen die nach dem 14-Thalerfuße ausgeprägten 8, 4 und 2 gute Groſchenſtücke zu dem Werthe von 16, 8 und 4 Schillingen, imgleichen die nach demſelben Fuße ausgeprägten neuen Mecklenburgiſchen 4 Schillingsſtücke; ferner die neuen Mecklenburgiſchen Schillinge, denen die alten nach dem Leipziger Fuße ausgeprägten Mecklenburgiſchen Schillinge gleichgeſtellt werden; außerdem die alten nach dem Leipziger Fuße ausgeprägten Mecklenburgiſchen 4 Schillingsſtücke zu einem Werthe von 4 ßl. 8 pf. leichter Münze, endlich die bisher courſirenden Sechslinge, Dreilinge, leichte und ſchwere Pfennige, welche letztere den Werth von 2 leichten Pfennigen erhalten.

§ 5.

Die nach dem Leipziger Fuß ausgeprägten N⅔.- und N⅓.-Stücke erhalten für den Privatverkehr von dem genannten Tage an bis auf weieres den Werth von 35 ßl. und 16 ßl. leichter Münze.

Digitized by Google

§ 6.

Für die Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten im Courant-Münzfuße an die öffentlichen Kaſſen, als Steuern, Zoll-, Poſt- und Wege-Gelder, Taxen und Abgaben jeder Art, ſo wie für ſolche Verbindlichkeiten des Privatverkehrs, welche in Cour. eingegangen ſind, ſollen von dem 20. Jul d. J. an, — außer der bisherigen Lübiſchen, Däniſchen, Hamburgiſchen, ſo wie Courant-Münze des alten Mecklenburgiſchen Valeurs, ferner außer den N$\frac{2}{3}$-Stücken lauenburgiſchen Gepräges zu einem Werthe von 30 ßl. Cour., und endlich außer den nach dem 14-Thalerfuße ausgeprägten Thalerſtücken zu einem Werthe von 40 ßl. Courant; — künftig auch noch die nach dem 14-Thalerfuße ausgemünzten 8 und 4 gute Groſchenſtücke zu einem Werthe von 13 und 6½ ßl. Cour. zugelaſſen werden.

§ 7.

Von der leichten Scheidemünze braucht übrigens niemand in Einer Zahlung mehr anzunehmen, als von den Schillingsſtücken bis zu $\frac{1}{3}$ Thaler, von den vier Schillingsſtücken bis zu 2 Thaler, von den 8 Schillingsſtücken bis zu 10 Thaler, und von den 16 Schillingsſtücken bis zu 30 Thaler. Dieſe Beſtimmung findet jedoch keine Anwendung auf die Zahlungen von Capitalien, welche vielmehr ganz in der vorgeſchriebenen Münzſorte, ſoweit gegenwärtige Verordnung hierunter in Betreff der N$\frac{2}{3}$-Stücke keine Aenderung macht, zu leiſten ſind.

§ 8.

Zahlungsverbindlichkeiten, welche in Cour. eingegangen ſind, ſind in dieſer Münzſorte zu erfüllen.

§ 9.

Zahlungsverbindlichkeiten aller Art, mit Ausnahme derjenigen gegen die öffentlichen Kaſſen, welche auf N$\frac{2}{3}$ lauten, und vor dem 25. d. M. exiſtent geworden ſind, ſind nach dem Belieben des Zahlers entweder nach dem Lübiſchen Münzfuße zu erfüllen und zwar:

a. für 100 Rthlr. N$\frac{2}{3}$ z. v. mit 96 Rthlr. 42 ßl. Cour.
b. für 100 Rthlr. N$\frac{2}{3}$ z. 31 ßl. mit 100 Rthlr. Cour.
c. für 100 Rthlr. N$\frac{2}{3}$ zu 30 ßl. mit 103 Rthlr. 16 ßl. Cour.

Digitized by Google

oder nach dem 14 Thalerfuße und zwar mit 116⅔ Rthlr. für 100 Rthlr. N⅔ z. v., bei welchem letzteren die nach dem Leipziger Fuße ausgemünzten N⅔-Stücke als Zahlungsmittel, zu dem im § 5 geſetzten Werthe nach dem 14-Thalerfuße bis auf weiteres benutzt werden können.

§. 10.

Vom 20. Juli d. J. an, ſoll bei den neu eingegangenen Zahlungs-Verbindlichkeiten im Privatverkehr, hinſichtlich welcher der Münzfuß nicht ausdrücklich bezeichnet worden iſt, künftig angenommen werden, daß der 14-Thalerfuß beabſichtigt ſei.

Ratzeburg, den 15. Juni 1848.

Regierung.

289.) Nachtrag zu der vorſtehenden Verordnung, vom 19. Juni 1848.

Mit Beziehung auf die proviſoriſche Verordnung vom 15. Juni 1848, betreffend Regulirung der Münzverhältniſſe im Herzogthume Lauenburg, wird, in Uebereinſtimmung mit dem Landes-Ausſchuſſe, hierdurch noch ausdrücklich Folgendes bemerkt:

1) ad § 6 muß anſtatt der Worte, „welche in Courant eingegangen ſind," geleſen werden: „welche bisher in Courant zu leiſten geweſen ſind."

2) ad § 8 muß geleſen werden, „welche in Grob-Courant eingegangen ſind."

3) Verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Zahlungen an die öffentlichen Kaſſen, eben ſo wie Zahlungen aus denſelben, nach Ausſchließung der N⅔-Stücke vom 20. Juli d. J. an, ebenfalls nach den im § 9 für den Privatverkehr angegebenen Proportionen, in den im § 6 aufgezählten Münzſorten zu leiſten ſind.

4) Endlich verſteht es ſich gleichfalls von ſelbſt, daß die, ſich nur auf diejenigen Privat-Verbindlichkeiten, welche vor dem 25. d. M. eingegangen ſind, beziehenden Beſtimmungen des § 8, nach Maaßgabe des § 1 ebenfalls erſt am 20. Juli d. J. in Kraft treten.

Ratzeburg, den 19. Juni 1848.

Regierung.

Digitized by Google

290.) Oeffentliche Erklärung des Immediat=Bundes=Commiſſarius, des Großherzogl. Badiſchen Bundestags=Geſandten Geheimen Rath Dr. Welcker, vom 10. Juli 1848, betr. die Inſtallirung einer Adminiſtrations=Behörde für das Herzogthum Lauenburg.

(publ. durch R. A. vom 12. Juli.)

Der mittelſt Bundesbeſchluſſes vom 16. Juni d. J. zum Immediat=Commiſſarius des deutſchen Bundes für das Herzogthum Sachſen=Lauenburg ernannte Geſandte, Geheimer Rath Dr. Welcker, macht hiemit ſämmtlichen Angehörigen des Herzogthums Lauenburg bekannt:

Bis zur gänzlichen Herſtellung eines definitiven Friedenszuſtandes zwiſchen dem deutſchen Bunde und der Krone Dänemark iſt das Herzogthum Lauenburg im Namen des deutſchen Bundes in Adminiſtration genommen. Es iſt daher bis dahin jeder Verkehr von Seite des Herzogthums Lauenburg mit der K. Regierung und allen Autoritäten zu Kopenhagen unbedingt abgebrochen; es ſind ebenſo bis dahin alle und jede von dort ausgehenden Verfügungen und Befehle als ungültig, und alle früheren eidlichen Verpflichtungen gegen den jetzt mit dem geſammten Deutſchland in Kriegszuſtand befindlichen König=Herzog als unwirkſam zu betrachten.

An die Stelle der bisherigen Staatsregierung, die von Seite des Königs von Dänemark als Herzog des Landes unmittelbar oder vermittelſt der in Kopenhagen befindlichen Behörden ausgeübt wurde, hat der Immediat=Commiſſarius des Bundes nach ſorgfältiger Prüfung der Wünſche und Bedürfniſſe des Landes bis zur Herſtellung des Friedens im Namen des deutſchen Bundes und unbeſchadet der Rechte des Königs von Dänemark eine interimiſtiſche höchſte Landesadminiſtration beſtellt, beſtehend aus dem Grafen Kielmannsegge auf Gülzow als Landes=Adminiſtrationsdirector, dem Landſyndicus Walter und Juſtizrath Höchſtädt als Adminiſtrationsräthen, und hat dieſelbe heute, nach eidlicher Verpflichtung für das Land und den deutſchen Bund feierlich eingeſetzt.

Dieſer interimiſtiſchen höchſten Regierungs=Gewalt des Herzogthums ſind von nun an während ihrer Dauer alle Behörden und alle Landeseinwohner geſetzlich untergeben und auf ihren frühern dienſtlichen oder Unterthanen=Eid hin zur Treue und zu geſetzlichem Gehorſam verpflichtet.

Alle und jede öffentlichen Diener, die nicht auf ihre Stellen und Ge=

Digitized by Google

halt verzichten wollen, haben daher durch Unterzeichnung eines Reverſes dieſe Verpflichtung und die der Unterlaſſung jedes Verkehrs mit den Königl. Autoritäten in Kopenhagen feierlich zu unterzeichnen.

Alle kriegspflichtigen Staats-Angehörigen insbeſondere werden nun, nach den ihnen zukommenden Befehlen, mit freudiger Zuverſicht ſich unter die Fahnen des gemeinſamen deutſchen Vaterlandes reihen und gemeinſchaftlich mit ihren deutſchen Brüdern mit verdoppeltem Muth und Eifer den durch frühere falſche Maaßregeln und Irrthümer veranlaßten Flecken der Lauenburgiſchen Ehre gänzlich austilgen.

Sämmtliche Einkünfte des Landes, aus Steuern, Domänen, Zöllen oder ſonſtigen Quellen, insbeſondere alle Einkünfte der Krone, werden von nun an einer getreuen Verwaltung und Verrechnung der Namens des deutſchen Bundes beſtellten Höchſten Landes-Adminiſtration unterſtellt und aller Verfügung der Kopenhagener Behörden ſo wie der Verſendung nach Kopenhagen gänzlich entzogen.

Der Commiſſarius des deutſchen Bundes hegt die feſte Ueberzeugung, daß ſämmtliche Angehörige des Herzogthums Lauenburg in demjenigen, was er im Namen des deutſchen Bundes verordnet, nur das Mittel ſehen, das Herzogthum in ſeine richtige, ſeinem Verhältniß als deutſcher Bundesſtaat würdig entſprechende Stellung zu bringen. Er vertraut daher auf eine einträchtige und kräftige Unterſtützung der von ihm und von der neuen höchſten Landesregierung getroffenen und zu treffenden Maaßregeln von Seite des ganzen Herzogthums. Er wünſcht und hofft, daß auf dieſem Wege unter Gottes Schutz das Herzogthum Lauenburg ebenſo wie das geſammte deutſche Vaterland einer kräftigen Entwickelung der Freiheit, der Cultur und des Wohlſtandes entgegen gehen werde.

Ratzeburg, den 10. Juli 1848.

Der Immediatcommiſſarius des deutſchen Bundes,

Dr. C. Welcker.

J. Scheffel.

291.) Regierungs-Ausſchreiben vom 12. Juli 1848, über denſelben Gegenſtand.

Unſere ꝛc. Der zur Erfüllung des Bundesbeſchluſſes vom 16. v. M. in das Herzogthum Lauenburg abgeſandte Immediatcommiſſarius des deuſchen

Bundes, Geheimerath **Dr.** Welcker, deſſen Befugniſſe und Vollmachten der Regierung gehörig documentirt worden ſind, hat der Regierung die Mittheilung gemacht, daß er dem von der hohen Bundesverſammlung ertheilten Auftrage eine interimiſtiſche Verwaltung des Herzogthums Lauenburg eintreten zu laſſen, dadurch entſprochen hat, daß er an die Stelle der bisher von Kopenhagen ausgehenden oberſten Regierung des Landes, eine höchſte Adminiſtrationsbehörde ernannt und eingeſetzt hat, welche bis zur definitiven Herſtellung des Friedens mit Dänemark, das Herzogthum, im Namen des durchlauchtigſten deutſchen Bundes und unbeſchadet der Rechte S. M. des Königs-Herzogs zu verwalten hat.

Zu Mitgliedern dieſer interimiſtiſchen höchſten Landesadminiſtration hat der Commiſſarius des Deutſchen Bundes, nach Anhörung der Anſichten und Wünſche vieler Deputationen aus Städten und Aemtern, ſo wie der verſammelten Landesvertreter, beſtellt: den Grafen von Kielmannsegge als Adminiſtrationsdirector, die beiden Juſtizräthe Walter und Höchſtädt als Adminiſtrationsräthe, und hat dieſelben am 10. d. M. in feierlichem Acte und durch eidliche Verpflichtung zu ihren neuen Functionen förmlich inſtallirt.

Es gehen nun auf dieſe interimiſtiſche höchſte Landesadminiſtration alle Rechte und Pflichten über, welche bisher S. M. dem Könige von Dänemark, als Herzog von Lauenburg zuſtanden, und von Ihm mittelſt der Kopenhagener Behörden geltend gemacht wurden; mit der Einſetzung dieſes Collegiums ſind alle etwa noch von Kopenhagen einlaufende Reſcripte und Verordnungen als ungültig zu betrachten und iſt überhaupt aller und jeder Verkehr mit däniſchen Auctoritäten abzubrechen.

Es werden demgemäß ſämmtliche Beamte des Herzogthums von nun an dieſe interimiſtiſche Landesadminiſtration als die oberſte Auctorität des Herzogthums anzuerkennen und demgemäß die ihnen kraft ihres Dienſteides obliegenden Pflichten auf dieſelbe zu übertragen haben.

Der Bundescommiſſarius hat zu dem Ende die Regierung aufgefordert, einen, eine Erklärung im angeführten Sinne enthaltenden, Revers zu unterzeichnen und ihm denſelben alsdann wieder zuzuſenden, ſo wie auch die Einleitung der nöthigen Schritte zu treffen, damit von ſämmtlichen Unterbeamten des Landes derſelbe Revers ausgeſtellt werde.

Nachdem nun die unterzeichneten beiden Mitglieder der Regierung ſich der, von dem deutſchen Bunde angeordneten, Maaßregel unterworfen und den gedachten Revers mit ihrer Unterſchrift verſehen, dem Immediatcommiſſarius

Digitized by Google

des deutſchen Bundes zugeſandt haben, und mithin die Landescollegien in ihren bisherigen Functionen verblieben ſind, ſo müſſen Wir Euch eine Anzahl Exemplare jenes Reverſes mit der Aufforderung überſenden, ſolche mit Euerer Unterſchrift verſehen, forderſamſt an die Regierung einzuſenden.

Damit verbinden Wir, im Namen des Immediat-Commiſſarius des deutſchen Bundes, die Mittheilung, daß den Beamten, welche den Revers unterzeichnen, im Namen des deutſchen Bundes der kräftigſte Schutz gegen allenfallſige Beeinträchtigungen, bei, oder nach dem mit Dänemark zu ſchließenden Frieden zugeſichert iſt, wogegen die Nichtunterzeichnung des Reverſes als ein Verzicht auf Stelle und Gehalt betrachtet wird.

Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 12. Juli 1848.

K. Lauenburgiſche Regierung.

Suſemihl. H. Linſtow.

Revers.

Ich Unterzeichneter erkläre hiemit auf meinen Dienſteid, daß ich die vom deutſchen Bunde eingeſetzte interimiſtiſche Adminiſtration des Herzogthums Lauenburg, beſtehend aus dem Grafen Kielmannsegge als Adminiſtrationsdirector und dem Landſyndicus Walter und Juſtizrath Höchſtädt als Adminiſtrationsräthen, als die bis zu hergeſtelltem Frieden Namens des deutſchen Bundes und unbeſchadet der Rechte S. M. des Königs von Dänemark regierende höchſte Landesautorität anerkenne und daher die aus meinem Dienſteide hervorgehenden Pflichten gegen dieſelbe getreu erfüllen werde.

Inſonderheit erkläre ich, daß ich bis zum definitiven Abſchluß eines Friedens mit Dänemark keinerlei Rückſicht auf die etwa von den Kopenhagener Behörden ausgehenden Verfügungen und Reſcripte nehmen, ſo wie meinerſeits jede Communication mit denſelben vermeiden werde, — und erkläre ferner, daß ich allein die von der interimiſtiſchen Adminiſtration ausgehenden Verfügungen als maaßgebend betrachten und auch alle und jede öffentlichen Einnahmen, ſoweit es mich angeht, zu deren Diſpoſition halten werde.

292.) Anſprache der Lauenburgiſchen Adminiſtrations-Commiſſion vom

Digitized by Google

15. Juli 1848, betreffend die Uebernahme der Regierung des Landes.

Mitbürger!

Der hohe deutſche Bund hat das Herzogthum Lauenburg nunmehr in ſeinen beſondern Schutz genommen. Durch Anordnung einer interimiſtiſchen Landes-Regierung an die Stelle der bisherigen Staatsregierung, iſt der unglücklichen Doppelſtellung des Landes zwiſchen ſeinen Pflichten als deutſches Land und denen gegen den Landesherrn, ein Ziel geſetzt.

Wir haben auf Anordnung des Immediat-Commiſſarius des deutſchen Bundes die Leitung der Regierung übernommen und nachdem Seitens des Erſteren bereits öffentlich bezeugt worden, die Wünſche und Bedürfniſſe des Landes in dieſer Beziehung ſorgfältig geprüft zu haben, dürfen wir mit voller Zuverſicht auf das Vertrauen der Landes-Einwohner zählen, deſſen wir bei Führnng des unter ſo ſchwierigen Verhältniſſen übernommenen Amts nicht wohl entbehren können.

Wir werden mit aller Kraft es uns angelegen ſein laſſen, die zu unſrer Kenntniß kommenden Wünſche des Landes möglichſt zu berückſichtigen; wir haben aber auch die Rechte des abweſenden Landesherrn zu achten und nicht minder zu erwarten, was die National-Verſammlung zu Frankfurt, welche gegenwärtig damit beſchäftigt iſt, die Grundgeſetze für eine Verfaſſung des großen deutſchen Vaterlandes feſtzuſtellen, in dieſer Beziehung beſchließen wird. —

Es wird unſer Beſtreben ſein, im Verein mit der Landes-Vertretung die erforderlichen Einleitungen und Maaßregeln zu treffen um diejenigen organiſchen Anordnungen, welche von der National-Verſammlung feſtgeſtellt werden, baldthunlichſt ins Leben treten zu laſſen. Wir dürfen dagegen aber auch von dem ſtets bewährten verſtändigen Sinn der großen Mehrzahl der Landes-Einwohner erwarten, wie ſie die mannichfachen Schwierigkeiten nicht verkennen werden, welche der ſofortigen Umwandlung aller beſtehenden Verhältniſſe um ſo mehr entgegentreten, als unter den gegenwärtigen politiſchen Zuſtänden das Einführen durchgreifender Reformen in den einzelnen Theilen des Geſammt-Vaterlandes, mit einiger Gewähr für deren Dauer, vor Feſtſtellung der in Frankfurt zur Berathung ſtehenden Grundgeſetze, nicht zu empfehlen wäre.

Wir fordern demnach alle wohlgeſinnten Einwohner des Landes auf, mit

Digitized by Google

uns für Erhaltung der Ruhe und Eintracht im Lande zu wirken und haben das gegründete Zutrauen, daß namentlich auch alle Behörden mit gleichem Eifer nach dieſem Ziele mit uns ſtreben werden.

Ratzeburg, den 15. Juli 1848.

Lauenburgiſche Landes-Adminiſtration.

L. Kielmannsegge. E. F. Walter.

A. Höchſtädt.

293.) Regierungs-Ausſchreiben vom 5. Auguſt 1848, betr. die Publication der Geſetze und Verordnungen.

Unſere ꝛc. Da es bemerkt worden, daß Geſetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen, welche den Obrigkeiten zur Publication zugehen, nicht immer genügend zur Kenntniß der Landeseinwohner kommen, ſo müſſen Wir, um dieſem Uebelſtande abzuhelfen, Euch, in Gemäßheit höherer Verfügung hiermit aufgeben, ſolche Geſetze, Verordnungen und Verfügungen, welche zu dem Ende in ausreichender Zahl erfolgen werden, nicht nur an das ſchwarze Brett und in den Wirthshäuſern und Krügen anheften, ſondern auch durch die Bauervögte den Dorfeingeſeſſenen zu einer paſſenden Zeit vorleſen zu laſſen.

Den Bauervögten ſind wenigſtens zwei Exemplare jeder Verordnung zuzuſtellen und iſt die Einrichtung zu treffen, daß das eine Exemplar, verſehen mit der Beſcheinigung von der Hand des Bauervogts, daß und wann die Dorfseingeſeſſenen von deſſen Inhalt in Kenntniß geſetzt ſind, an die Obrigkeit, zur Aufbewahrung im Archive, zurückgeliefert werde. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 5. Auguſt 1848.

Regierung.

294.) Verordnung vom 8. Auguſt 1848, wegen Befreiung der einheimiſchen Miethkutſcher und Lohnfuhrleute von Erlegung des Stations-Geldes.

Die Adminiſtrations-Commiſſion ſiehet ſich veranlaßt, in Betreff der von den Miethkutſchern und Lohnfuhrleuten im Herzogthum Lauenburg bei Beförderung von Perſonenfuhren zu löſender Stationsſcheine, nachſtehendes zu verordnen:

Digitized by Google

§ 1.

Die in den Verordnungen

vom 4. September 1755,
„ 16. October 1797,
„ 19. März 1814,
„ 20. März 1814,

hinſichtlich der Erlegung des Stationsgeldes bei Beförderungen von Perſonenfuhren enthaltenen Beſtimmungen, ſind für alle im Herzogthum Lauenburg anſäſſige Miethkutſcher und Lohnfuhrleute hierdurch aufgehoben und ſelbige vom 20. d. M. an von der Erlegung des Stationsgeldes befreit.

§ 2.

Auswärtige Miethkutſcher und Lohnfuhrleute bleiben der Erlegung des Stationsgeldes, nach Maaßgabe der in den oben allegirten Verordnungen enthaltenen Beſtimmungen, auch fernerhin unterworfen.

§ 3.

Den Omnibusfahrern, welche gegenwärtig für die Fuhren zwiſchen Ratzeburg und Schwarzenbeck und zwiſchen Lauenburg und Schwarzenbeck, ſo wie zwiſchen Schwarzenbeck und Ratzeburg und Schwarzenbeck und Lauenburg conceſſionirt ſind, wird für die ihnen nach dem § 1 zugeſtandene Befreiung vom Stationsgelde, die Verpflichtung auferlegt, der unentgeldlichen Beförderung von Poſt-Brieftaſchen für die reſp. Poſtſtationen ſich zu unterziehen und zwar bei Vermeidung des Verluſtes ihrer Conceſſion.

§ 4.

Die, wegen Weiterbeförderung der mit Extrapoſt oder der ordinairen Poſt ankommenden Reiſenden, geltenden Beſtimmungen, bleiben auch fernerhin in Kraft.

Ratzeburg, den 8. Auguſt 1848.

Lauenburgiſche Adminiſtrations-Commiſſion.

295.) Verfügung von demſelben Tage, betr. die ſofortige Anfertigung von

Digitized by Google

Verzeichniſſen für die bisher von der Militairpflicht befreiete 25—19 jährige Mannſchaft.

Die Landes-Adminiſtrations-Commiſſion beabſichtiget den Lauenburgiſchen Ständen ein Geſetz über die Einführung allgemeiner Wehrpflicht allernächſtens vorzulegen, deſſen Nothwendigkeit ſchon durch die notoriſchen Beſchlüſſe der National-Verſammlung in Frankfurt ſich herausgeſtellt hat. Da das zu erlaſſende Geſetz möglichſt bald zur Ausführung gebracht werden muß, ſo iſt es erforderlich, die Vorarbeiten ſchon jetzt zu beginnen. Dieſem gemäß wird hierdurch folgendes verordnet:

§ 1.

In den Städten ſowohl als in den ländlichen Diſtricten ſind Verzeichniſſe über ſämmtliche, nach der bisherigen Geſetzgebung von der Militairpflicht befreiete 25-, 24-, 23-, 22-, 21-, 20-, und 19-jährige Mannſchaft anzufertigen.

§ 2.

In den Städten liegt das Geſchäft der Anfertigung der erwähnten Verzeichniſſe den reſp. Magiſtraten ob, in den Vorſtädten der Stadt Lauenburg aber dem Amte Lauenburg.

§ 3.

Jede Stadt und reſp. Vorſtadt der Stadt Lauenburg iſt in Lagen von je 30 bis 50 Häuſern einzutheilen. Für jede Lage iſt ein in derſelben wohnhafter mit den Perſönlichkeiten der Lage wohl bekannter Bürger als Lagemann zu beſtellen.

§ 4.

Der Lagemann hat in jedes Haus ſeiner Lage eine nach dem sub A. angeſchloſſenen Schema eingerichtete Mannſchaftsliſte zu ſenden. Der Hauseigenthümer hat in dieſe Liſte ſämmtliche in dem Hauſe wohnhaften oder dem Hauſe angehörenden bisher militairfreien 25-, 24-, 23-, 22-, 21-, 20 und 19-jährigen Perſonen einzutragen.

Bewohnt der Hauseigenthümer ſein Haus nicht ſelbſt, ſo liegt es dem

Digitized by Google

oder den Miethern ob, die Mannſchaftsliſte, nach Maaßgabe der vorſtehenden Beſtimmungen, jeder für die von ihm bewohnte Gelegenheit auszufüllen. Die Mannſchaftsliſten ſind in ſämmtlichen Lagen an einem und demſelben, vorher durch öffentliche Bekanntmachung näher feſtzuſetzenden, Tage von den Lagemännern zu vertheilen und am Abend deſſelben Tages denſelben, gehörig ausgefüllt, wieder zuzuſtellen.

§ 5.

Der Lagemann hat die Liſten zu prüfen, erforderlichen Falls zu berichtigen und ſodann ſämmtliche Liſten der Lage innerhalb fünf Tagen von dem Empfange der Schemate angerechnet, der Obrigkeit ſeines Bezirks mit einem Atteſte darüber zuzuſtellen:

„daß die beifolgenden Liſten nach ſeinem beſten Wiſſen richtig ſeien."

§ 6.

Aus den ihr eingelieferten Liſten hat die Obrigkeit ſofort ein Verzeichniß über 25-, 24-, 23-, 22-, 21-, 20- und 19-jährige Mannſchaft, nach Maaßgabe des **sub B.** angeſchloſſenen Schemas zu verfertigen und ſolches innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Liſten dem Landkriegs-Commiſſair zuzuſtellen.

§ 7.

In den ländlichen Diſtricten ſind die Verzeichniſſe über die bisher militairfreien 25-, 24-, 23-, 22-, 21-, 20- und 19-jährigen Perſonen von den reſp. Amts- und Gutsobrigkeiten, von welchen bisher die Lageregiſter geführt ſind, mit Beihülfe der Lagemänner zu verfertigen und dieſelben in gleicher Weiſe wie die bisherigen Lageregiſter einzurichten.

§ 8.

Dieſe Verzeichniſſe ſind innerhalb 14 Tagen an den Landkriegs-Commiſſair einzuſenden.

§ 9.

Hinſichtlich der Berechnung des Alters gilt die Beſtimmung, daß das

Digitized by Google

Lebensjahr, in welchem Jemand am 1. Januar d. J. geſtanden, als vollendet angerechnet wird.

§ 10.

Jeder in die Liſten eingetragene, bisher Militairfreie, iſt verpflichtet, wenn er nach ſeiner Einzeichnung den Aufenthaltsort verändert, hiervon und von ſeinem fernern Aufenthaltsorte dem Lagemann eine Anzeige zu machen.

Ratzeburg, den 8. Auguſt 1848.

Lauenburgiſche Adminiſtratations-Commiſſion.

Schema A.

Mannſchaftsliſte.

Lage		Name des Wehrpflichtigen.	Jahr und Tag der Geburt.	Geburtsort.	Amt, Geſchäft oder Gewerbe	Herkunft und ſonſtige Bemerkungen.
Straße.	Hausnummer.					

Digitized by Google

Schema B.

Kirchſpiel.	Lage.	Lauf-Nro.	Name des Wehrpflichtigen.	Alter.	Geburtsort.	Amt, Geſchäft oder Gewerbe.	Herkunft und ſonſtige Bemerkungen.

296.) Circulair vom 10. Auguſt 1848, wegen Portofreiheit der zum Kriegsdienſt ausgerückten Truppen.

Sämmtlichen Poſtämtern und Expeditionen wird zur Nachricht mitgetheilt: daß bis weiter alle Briefe, welche von den, zum Kriegsdienſte ausgerückten Truppen verſandt, oder an ſie abgeſandt werden, mit den Lauenburgiſchen Poſten unentgeldlich zu befördern ſind.

Ratzeburg, den 10. Auguſt 1848.

Lauenburgiſche Adminiſtrations-Commiſſion.

297.) Regierungs-Ausſchreiben vom 12. Auguſt 1848, betr. Unterſtützung der Frauen und Kinder der im Felddienſte abweſenden Lauenburgiſchen Jäger.

Unſere ꝛc. Die Lauenburgiſche Ritter- und Landſchaft hat in einer am 2. d. M. bei der Lauenburgiſchen Adminiſtrations-Commiſſion überreichten und von

Digitized by Google

daher der Regierung zur Wahrnehmung des Erforderlichen unterm 8. d. M. extractweiſe mitgetheilten Eingabe zur Anzeige gebracht, daß auf behuſigen Antrag von der Landesvertretung beſchloſſen ſei, für die Frauen und Kinder der im Felddienſt befindlichen Lauenburger Jäger einen Zuſchuß von 4 ßl. für die Frau und 2 ßl. für jedes Kind täglich, neben der ihnen von den Commünen verordnungsmäßig zu gewährenden Unterſtützung citra consequentiam und ein für allemal bis zum Maximal=Geſammtbetrage von 1200 Rthlr. Pr. Cour. aus der landſchaftlichen Steuerkaſſe zu bewilligen, und dabei gebeten, wegen Feſtſtellung und Anordnung des Erforderlichen behuſige Verfügung zu veranlaſſen.

Indem Wir das Vorſtehende hierdurch unverhalten ſein laſſen, bemerken Wir, daß es, um eine richtige und den wahren Umſtänden entſprechende Zahlung an die einzelnen Localbehörden veranlaſſen zu können, zunächſt erforderlich iſt, die in richtigen Verhältniſſen zur angegebenen Summe von 1200 Rthlr. Pr. Cour. ſtehenden Quartal=Anſprüche der einzelnen Jurisdictionsbezirke zu kennen, und geben Euch daher auf, die ſämmtlichen berechtigten Anſprüche aus dem unter Eurer Verwaltung ſtehenden Jurisdictionsbezirke zu Unſerer Kenntniß zu bringen, damit Wir dadurch in den Stand geſetzt werden können, wegen der Vertheilung und weiteren Verfügungen das Erforderliche wahrzunehmen.

Schließlich bemerken Wir, daß es wünſchenswerth erſcheint, wenn den zurückgelaſſenen Familien der im Felde befindlichen Lauenburger Jäger baldigſt die ihnen zugedachte Unterſtützung zu Theil werden könnte, da ſolches weſentlich zur Beruhigung der gedachten Jäger beitragen würde, von denen, nach einer Mittheilung der Lauenburgiſchen Adminiſtrations=Commiſſion, mehrere bereits Beſchwerde erhoben, daß ihre Familien mit der bisher verabreichten Unterſtützung nicht auskommen könnten, und hieraus Veranlaſſung genommen haben, auf ihre Entlaſſung zu dringen. Wir ꝛc.

Ratzeburg den 12. Auguſt 1848.

Regierung.

298.) Proviſoriſche Verordnung vom 11. Septbr. 1848, betr. die Ein=

führung allgemeiner Wehrpflicht und das bei der Aushebung zum Militairdienſte zu beobachtende Verfahren.

Nach geſchehener Communication mit der Ritter- und Landſchaft des Herzogthums Lauenburg und deren proviſoriſcher Verſtärkung, verordnet die Landes-Adminiſtrations-Commiſſion wie folgt:

§ 1.

Alle Lauenburger, in ſoweit ſie die erforderliche Dienſttüchtigkeit beſitzen, ſind von ihrem 21. bis zum 40. Jahre der Wehrpflicht unterworfen; es ſoll ihnen aber auch freiſtehen, ihre Wehrpflicht ſchon vor dem geſetzlichen Alter freiwillig zu übernehmen, wenn ſie ihrer Körperausbildung nach für dienſttüchtig erachtet werden, und ihnen die Zeit, welche ſie vor Eintritt des dienſtpflichtigen Alters dienen, dann in ihrer Dienſtpflicht für das ſtehende Heer angerechnet werden.

§ 2.

Die Wehrpflicht iſt perſönlich zu erfüllen und Stellvertretung demnach fortan nicht weiter zuläſſig.

§ 3.

Jeder Wehrpflichtige hat durch ſeine Verdienſte Anſpruch auf alle militairiſchen Würden und Aemter. Die Erhebung in den Officiersrang hat indeſſen künftig den perſönlichen Adel nicht mehr zur Folge.

§ 4.

Vom Militairdienſt ſind in Zukunft diejenigen als unwürdig ausgeſchloſſen, welche eine Zuchthausſtrafe erlitten haben.

§ 5.

Von der Erfüllung der Wehrpflicht ſind befreiet: die mit der geiſtlichen Ordination Verſehenen, ſo wie die an öffentlichen Schulen feſt angeſtellten Schullehrer. Derjenige, welcher vor Publication dieſer Verordnung im Militairdienſte eines andern deutſchen Bundesſtaats ſtand, iſt der hieſigen

Digitized by Google

Militairpflicht enthoben, ſo lange er in jenem Staat als Militair dient: er muß aber in die Lauenburgiſche Wehrpflicht je nach der Wehrpflicht ſeines Alters eintreten, ſobald dieſer Dienſt aufgehört hat.

§ 6.

Die Aushebung zum Landmilitairdienſt geſchiehet auf den Landmilitairſeſſionen. Ein Jeder, welcher, nachdem er gehörig zum Erſcheinen auf der Seſſion angeſagt worden iſt, ohne eine gültige Urſache angegeben und beſcheinigt zu haben, ſich auf derſelben nicht einfindet, iſt, unter Vorbehalt der Unterſuchung hinſichtlich ſeiner Dienſttüchtigkeit, ſofort als Soldat ohne Loos anzuſetzen, und zugleich für den Fall, daß er demnächſt dienſtuntüchtig befunden werden ſollte, in eine Brüche von 5 Rthlr. Cour. zu verurtheilen oder mit einer fünftägigen Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brod zu belegen.

§ 7.

Auf der Seſſion iſt die Mannſchaft einer Unterſuchung hinſichtlich ihrer Dienſttüchtigkeit zu unterziehen; doch ſind diejenigen, welche mit keinem, ſofort auffallenden körperlichen Mangel behaftet ſind, von dieſer Unterſuchung zu befreien, wenn dieſelben ſich ſelbſt als vollkommen dienſttüchtig angeben und die Beſcheinigung eines autoriſirten Arztes beibringen. Das bisher feſtgeſetzte Soldatenmaaß von 61½ Zoll däniſcher Maaße, wird auf 60 Zoll rheinländiſcher Maaße feſtgeſtellt.

§ 8.

Bei der Landmilitairſeſſion ſind bis weiter zu übergehen:

1) Staats- und Communalbeamte wenn ſie das 25. Jahr bereits zurückgelegt haben, und
2) diejenigen, welche als einzige Verſorger einer Familie anzuſehen ſind.

§ 9.

Die Altersklaſſen der Landmilitairpflichtigen ſind vorläufig, ſoweit ſolches erforderlich ſein wird, in nachſtehender Reihenfolge zum Dienſt hinzuzuziehen:

Digitized by Google

a) die 21= und 22jährigen der bisher befreieten Klaſſen und Diſtricte ſowohl als der nach der bisherigen Geſetzgebung Militairpflichtigen;
b) die 23=, 24= und 25jährigen welche auf den Seſſionen Freilooſe gezogen haben,
c) die 23=, 24= und 25jährigen aus den bisher befreieten Klaſſen und Diſtricten,
d) die 25= bis 30jährigen Unverheiratheten,
e) die 25= bis 30jährigen Verheiratheten und die 30= bis 40jährigen Unverheiratheten,
f) die 30= bis 40jährigen Verheiratheten.

§ 10.

Diejenigen Wehrpflichtigen und Freiwilligen, welche die Verpflichtung übernehmen, ſich ſelbſt zu kleiden und zu bewaffnen und auf den Sold verzichten, treten nach Ablauf eines Jahres zur Kriegsreſerve über, und ſind alsdann nicht weiter verpflichtet in Friedenszeiten beim ſtehenden Heere zu dienen als etwa, wenn es nöthig befunden werden ſollte, noch 2 Jahre an Militair=Uebungen während eines Monats Theil zu nehmen.

§ 11.

Die Landmilitairpflicht iſt kein Hinderniß für die Gewinnung des Bürgerrechts in einer Stadt. Die Erwerbung deſſelben hat aber andererſeits auf die Dienſtpflicht der Betreffenden keinen Einfluß.

§ 12.

Das Alter iſt in allen militairiſchen Beziehungen in der Weiſe zu berechnen, daß das Lebensjahr, in welchem Jemand am 1. Januar d. J. ſtehet, als vollendet angerechnet wird.

Ratzeburg, den 11. Septbr. 1848.

Lauenburgiſche Adminiſtrations=Commiſſion.

299.) Verfügung von demſelben Tage, betr. die Abhaltung der Seſſionen für die ſtädtiſchen und ländlichen Diſtricte.

In Verbindung mit der unterm heutigen Dato erlaſſenen proviſoriſchen

Digitized by Google

Verordnung, betreffend die Einführung allgemeiner Wehrpflicht und das bei der Aushebung zum Militaidienſt zu beobachtende Verfahren, verfügt die Adminiſtrations-Commiſſion:

§ 1.

Zum Zwecke der Aushebung zum Militairdienſt wird das Herzogthum Lauenburg von nun an in 9 Seſſionsdiſtricte eingetheilt.

§ 2.

Von den durch das Patent vom 4. März 1834 angeordneten 6 Diſtricten bleiben die fünf erſten Diſtricte unverändert. Dem 6. Diſtricte (Amt Lauenburg) werden beigelegt: die Vorſtädte der Stadt Lauenburg, und ſoll umfaſſen der 7. Diſtrict: die Stadt und Vorſtadt Ratzeburg; der 8. Diſtrict: die Stadt Mölln und der 9. Diſtrict: die Stadt Lauenburg.

§ 3.

Der Seſſionsort für den 7. Diſtrict iſt Ratzeburg; für den 4. und 8. Diſtrict Mölln; für den 9. Diſtrict Lauenburg. Die Seſſionsorte für die übrigen Diſtricte bleiben unverändert.

§ 4.

Sowohl in den ſtädtiſchen als ländlichen Diſtricten iſt förderſamſt eine Aushebung zum Militairdienſt vorzunehmen. Ueber die Zeit der zu dieſem Ende anzuſetzenden Seſſionen wird das Nähere durch das vom Landkriegscommiſſariat zu erlaſſende Landmilitairſeſſionsplacat bekannt gemacht werden.

§ 5.

Auf den Seſſionen für die Städte iſt die 21-, 22-, 23-, 24-, und 25jährige Mannſchaft nach Maaßgabe des § 9 der proviſoriſchen Verordnung wegen Einführung allgemeiner Wehrpflicht, auszuheben. Desgleichen ſind die Dienſttüchtigen aus der 20jährigen Mannſchaft zu ermitteln.

§ 6.

Auf den Seſſionen für die ländlichen Diſtricte haben ſich aus der

Digitized by Google

Klaſſe der bereits nach der früheren Geſetzgebung Wehrpflichtigen außer den 21- und 22jährigen diejenigen noch zur Aushebung Stehenden, welche auf den früheren Seſſionen wegen Nichterſcheinens oder Untermaßes oder aus ſonſtigen Gründen übergangen wurden, wiederum zu ſtellen, und ſind dieſelben, inſofern ihnen kein durch die proviſoriſche Verordnung vom heutigen Dato verfügter Befreiungsgrund zur Seite ſtehet, der Aushebung zu unterziehen. Dagegen ſind diejenigen, welche bereits auf den früheren Seſſionen als helfende Söhne 60jähriger Hofbeſitzer oder von Hofbeſitzerwittwen notirt wurden, auch jetzt bei der Aushebung zu übergehen.

Aus der Klaſſe der bisher befreiten Landbewohner haben ſich nach Maaßgabe des § 9 der proviſoriſchen Verordnung vom heutigen Dato die 21- bis 25jährigen Altersklaſſen zu ſtellen und ſind der Aushebung zu unterziehen. Die Dienſttüchtigen aus der ganzen 20jährigen Altersklaſſe ſind zu ermitteln.

§ 7.

Für die ſtädtiſchen Diſtricte fungirt als erſter Seſſionsdeputirter der Vorſtand des Magiſtrats in der betreffenden Stadt, welchem es zugleich obliegt, wegen der Führung des Seſſionsprotocolls die erforderlichen Veranſtaltungen zu treffen.

§ 8.

Als Civilarzt iſt auf den für die ſtädtiſchen Diſtricte abzuhaltenden Seſſionen der Phyſikus der betreffenden Stadt und wo ein ſolcher nicht vorhanden ſein ſollte, der Landphyſikus hinzuzuziehen.

Ratzeburg, den 11. Septbr. 1848.

Lauenburgiſche Adminiſtrations-Commiſſion.

300.) Regierungs-Ausſchreiben vom 27. Septbr. 1848, wegen der in den benachbarten Städten Hamburg und Lübeck ausgebrochenen Cholera-Krankheit.

Unſere ꝛc. Da in den benachbarten Städten Hamburg und Lübeck die Cholera-Krankheit herrſchet, auch im hieſigen Lande ſchon einige Fälle der-

Digitized by Google

ſelben vorgekommen ſind, ſo müſſen Wir, wenn zwar, außer den in der Verordnung vom 25. Auguſt 1832 enthaltenen Vorſichtsmaaßregeln, umfaſſende Vorkehrungen gegen die Weiterverbreitung der Krankheit, nicht wohl ausführbar und zweckmäßig erſcheinen, es doch für nothwendig erachten, daß in den Städten, wie ſolches auch in Lauenburg ſchon geſchehen, für den Fall, daß daſelbſt fremde hülfsbedürftige Perſonen erkranken ſollten, ein Local in Bereitſchaft gehalten werde, in welchem ſie untergebracht und verpflegt werden können.

Mit Vorwiſſen und Genehmigung der hohen Lauenburgiſchen Adminiſtrations-Commiſſion geben Wir Euch daher auf, ein Local dieſer Art zu veranſtalten, darauf Bedacht zu nehmen, daß daſſelbe für den eintretenden Fall des Bedürfniſſes, ſofort mit den nöthigen Utenſilien verſehen werden könne, auch die Einrichtung zu treffen, daß die etwanigen Kranken daſelbſt, durch dazu geeignete Perſonen, die erforderliche Pflege zu Theil werde. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 27. September 1848.

Regierung.

301.) Regierungs-Ausſchreiben vom 5. October 1848, wegen der bei Bau gefangenen Lauenburgiſchen Jäger.

Unſere ꝛc. Wenn es zur Kunde der hohen Lauenburgiſchen Adminiſtrations-Commiſſion gekommen iſt, daß die bei Bau gefangenen, ſpäter in ihre Heimath zurückgekehrten Lauenburgiſchen Jäger in Rendsburg befehligt worden ſind, im Laufe d. M. ſich wiederum bei der Schleswig-Holſteiniſchen Armee zum Dienſte einzufinden, und dagegen, nach einem Befehl des Reichskriegsminiſterii vom 23. Auguſt d. J. das Herzogthum Lauenburg in Zukunft ſein beſonderes getrenntes Contingent auszubilden und zu halten hat; So werden ſämmtliche Obrigkeiten hierdurch angewieſen, den in Ihrem Diſtricte ſich aufhaltenden, aus der Kriegsgefangenſchaft zurückgekehrten Lauenburgiſchen Jägern ſchleunigſt zu eröffnen, daß ſie nicht verpflichtet ſeien, dem an ſie ergangenen Befehle gemäß, nach Rendsburg zurückzukehren, wohl aber, in Gemäßheit der für das Herzogthum Lauenburg unterm 11. v. M. erlaſſenen proviſoriſchen Militairverordnung, ſich in Ratzeburg zur Erfüllung ihrer Dienſtpflicht einzuſtellen haben. Wir ꝛc.

Ratzeburg, den 5. Octbr. 1848.

Regierung.

Digitized by Google

302.) Regierungs = Bekanntmachung vom 7. October 1848, wegen Einführung eines officiellen Wochenblattes.

Wenn die Art und Weiſe, in welcher bisher die für das Herzogthum Lauenburg erlaſſenen Geſetze und Verordnungen zur Kunde der Landes=Einwohner gebracht worden ſind, ſich in mancher Hinſicht als ungenügend erwieſen hat, und der Mangel eines desfallſigen officiellen Organs den Behörden wie dem Publicum gleich fühlbar geworden iſt; ſo iſt, nach Maaßgabe höherer Verfügung, nunmehr die Einrichtung getroffen worden, daß künftig zu dem zweimal wöchentlich hieſelbſt erſcheinenden Lauenburgiſchen Anzeiger, je nach dem vorhandenen Bedürfniſſe, ein Nebenblatt, in einem gleichmäßigen und zur demnächſtigen Heftung geeigneten Formate, unter der Benennung eines „officiellen Wochenblattes" ausgegeben werde, in welches die für das Herzogthum Lauenburg zu publicirenden Geſetze und Verordnungen, ſo wie ſonſtige obrigkeitliche Verfügungen, welche das ganze Land betreffen, oder doch ein allgemeines Intereſſe haben, und deren allgemeine Bekanntmachung daher für angemeſſen gehalten werden muß, eingerückt werden ſollen.

Es iſt künftig alle und jede Verfügung, welche in dem officiellen Wochenblatte abgedruckt erſcheinen wird, für publicirt anzunehmen, und zwar, wenn keine anderweitige desfallſige ausdrückliche Beſtimmung in den einzelnen Fällen erfolgt, von dem Tage des Erſcheinens des Blattes angerechnet.

Vorſtehendes wird hierdurch mit der Bemerkung zur allgemeinen Kunde gebracht, daß es einem Jeden überlaſſen bleiben muß, ſelbſt dafür zu ſorgen, ſich künftig rechtzeitig Kunde von dem Inhalte des officiellen Wochenblattes zu verſchaffen.

Ratzeburg, den 7. Octbr. 1848.

Regierung.

Digitized by Google

der Neue

Neue ⅞	
ß	₰
—	3
—	6
—	9
1	—
2	—
3	—
4	—
5	—
6	—
7	—

Digitized by Google

Digitized by Google

Regiſter.

A.

Ableben des Königs Chriſtian VIII., G. A. 25. Januar 48. p. 567.
Abzugsrecht; Aufhebung deſſelben in Anſehung des Königreichs Spanien, K. P. 30. Decbr. 41. p. 56.
Adminiſtration; ſiehe: Landesadminiſtration.
Aufkäuferei; Verbot derſelben, R. A. 16. Octbr. 45. p. 429. — 9. Juni 47. p. 546., ſiehe auch Hauſirhandel.
Ausländer; deren Niederlaſſung, A. P. 24. April 46. p. 469.
Auswanderungs-Scheine; Ertheilung derſelben zur Niederlaſſung in Sachſen, R. A. 3. Decbr. 45. p. 435.

B.

Bewaffnung der Bürgerſchaft; R. R. 25. März 48. p. 578.
Bettelmuſikanten; Aufſicht auf dieſelben, R. A. 14. Janr. 43. p. 120 — 25. Auguſt 47. p. 552.
Brautleute; die von denſelben a poenitentia publica zu erlegenden Gebühren C. C. 27. Juni 44. p. 238.
Bundholzhandel; Verbot der Benutzung der Weeden beim Binden des Bundholzes, R. B. 7. Juni 45. p. 421.
Bußtag vor Weihnachten, C. C. 12. Octbr. 42. p. 114.

C.

Cenſur; Genehmigung für Zeit oder nicht über 20 Bogen betragende Druckſchriften, K. P. 17. Auguſt 44. p. 241. — R. A. 7. Septbr. 44. p. 242.

Digitized by Google

Cenſur; verbotene Bücher und Flugſchriften; Vier Fragen, beantwortet von einem Oſtpreußen, R. A. 1. Mai 41. p. 33 — die Kölniſche Kirche, 17. Juli 41. p. 42 — Lieder eines Hanſeaten, 29. April 43. p. 135 — Jahrbücher für Wiſſenſchaft und Kunſt, 17. Juni 43. p. 137 — die orientaliſche, das iſt, die ruſſiſche Frage, 18. Novbr. 43. p. 195 — das geheime Schlußprotocoll der Wiener Cabinetsconferenzen, 13. März 44. p. 232 — Denkwürdigkeiten des Herzogs Carl von Braunſchweig, 21. Septbr. 44. p. 242 — Glaubensbekenntniße und Neue Gedichte, 26. Octbr. 44. p. 243 — die preußiſche Bureaukratie, 11. Decbr. 44. p. 391 — der Einzige und ſein Eigenthum, 21. Decbr. 44. p. 393 — der Criminal-Proceß gegen Jaſtram Snitger, 1 März 45. p. 413 — die Adreſſen der Ständeverſammlungen in Itzehon und Roeskilde und der Lauenburgiſchen Ritter- und Landſchaft, 26. März 45. p. 415 — ſämmtliche Verlagsartikel des litterariſchen Comptoirs zu Winterthur und Zürich, 26. Juli 45. p. 424 — geheime Inquiſition, Cenſur und Cabinets-Juſtiz, 6. Septbr. 45. p. 426 — Briefwechſel zwiſchen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten, 13. Septbr. 45. p. 427 — das enthüllte Preußen, 1. Novbr. 45. p. 431 — die Seherin, 18. Novbr. 45. p. 432 — die rheiniſchen Jahrbücher, 3. Decbr. 45. p. 435 — Verlagsartikel von Julius Fröbel, 13. Decbr. 45. p. 436 — der neue Reinicke Fuchs, 20. Decbr. 45. p. 436 — zwei Jahre in Paris, und Glaubensbekenntniſſe Friederich Auguſt II. König von Polen, 24. Januar 46. p. 437 — Wiegands Vierteljahrsſchrift, Actenſtücke der Cenſur des Großh. Badenſchen Regierungsrath von Uria Sarachaga, 31. Januar 46. p. 438 — die politiſchen Briefe von Struve, 21. Febr. 46. p. 442 — auch ein offner Brief, 19. Auguſt 46. p. 476 — Adreſſe mehrerer Heidelberger Profeſſoren, 29. Auguſt 46. ibid. — zur Würdigung des offnen Briefes, 19. Septbr. 46. p. 477 — die Volksverſammlung in Nortorf, Ludwig Häußer, Schleswig-Holſtein, Dänemark und Deutſchland, Adreſſe an die Schleswig-Holſteiner, Schleswig-Holſteiniſche Volkslieder, Adreſſe der Nortorfer Volksverſammlung, Marſchlied der deutſchen Bundestruppen, 4. Novbr. 46. p. 480 — Hamburger Neue Zeitung, 14. Novbr. 46 ibid. — der däniſche Fehdehandſchuh, 21. Novbr. 46. p. 481 — zur gerichtlichen Vertheidigung, 6. Januar 47. p. 537 — Gegen Dännemark! für Schleswig-Holſtein, Politiſcher Catechismus, 3. Februar 47. p. 541 — ſämmtliche Verlagsartikel des litterariſchen Inſtituts zu Herisau und Bedenken eines Deutſchen, 27. März 47. p. 544 — Bremer Zeitung für Politik, 24. April 47. ibid. — ſämmtliche Verlagsartikel der Schläpferſchen Buchhandlung, 31. Juli 47. p. 551 — demokratiſches Taſchenbuch, 24. Novbr. 47. p. 564 — ſämmtliche Verlagsartitel der Firma Jenné Sohn in Bern, 22. März 48. p. 577.

—; Aufhebung derſelben, P. B. 10. März 48. p. 575.

Chauſſee; Polizei-Reglement für den Bau von Thurow nach Schwarzenbeck, 23. April 41. p. 20 — Expropriations-Geſetz, 24. ejd. p. 25 — R. B. 11. Mai 41. p. 33 — Befriedigung an derſelben, R. B. 12. März 42. p. 62 — polizeiliche Beſtimmung hinſichtlich deren Benutzung, R. B. 29. Juni 42. p. 96 —

Eröffnung derſelben, R. B. 15. Octbr. 42. p. 115 — Verwaltung derſelben, R. A. 5. Auguſt 43. p. 143 — 30. Septbr. 43. p. 153 — Regulativ über Benutzung der Kunſtſtraßen, 19. Juni 44. p. 207 — R. A. 9. März 44. p. 232 — R. B. 1. Mai 44. p. 237 — Verbot des Fahrens auf derſelben mit Schlitten ohne Schellengeläute, R. B. 16. März 41. p. 233.

Chauſſee-Arbeiter; Verpflegung der erkrankten Chauſſe-Arbeiter, R. A. 16. Juni 41. p. 37.

Chauſſee-Geldhebungen; Annahme der N⅔.-Stücken und Preußiſchen Thaler, R. B. 11. März 43. p. 131.

Cholera; Ausbruch derſelben in Hamburg und Lübeck, und Maaßregeln beim Erſcheinen im hieſigen Lande, R. A. 27. Septbr. 48. p. 614.

Cocarde; wie ſie von den Civilbeamten zu tragen, R. B. 3. Decbr. 42. p. 118.

Confirmations-Unterricht; Beſtimmungen über denſelben, C. C. 9. Januar 43. p. 118.

Contribution; Aufbringung einer erhöheten Contribution, R. A. 8. Juni 44. p. 237 — 7. Decbr. 44. p. 391 — 23. April 45. p. 417.

Copulation; Braunſchweig-Lüneburgiſcher Unterthanen, C. C. 26. Juli 42. p. 97 — Baierſcher Unterthanen desgl. de eod. p. 98.

Courier; ſiehe: Extrapoſten.

Criminalſachen; Abſchaffung der Actenverſendungen und verändertes Verfahren in Straſſachen, A. P. 14. Auguſt 43. p. 144.

D.

Dammgeld, zu Ratzeburg, R. B. 30. Juni 47. p. 549.

Dankgebet, für die reiche Erndte, R. A. 11. Septbr. 47. p. 560.

Dannebrogorden; neue Eintheilung deſſelben, K. U. 21. Febr. 42. p. 49.

E.

Eheſcheidung, des Kronprinzen, R. A. 21. Octbr 46. p. 478.

Eiſenbahn; Eiſenbahn-Verbindung zwiſchen Berlin und Hamburg, R. A. 6. Janr, 41. p. 5 — Nivellement R A. 9. Juni 41. p. 35 — Staatsvertrag mit Preußen, Mecklenburg, Lübeck und Hamburg, 2. April 42. p. 63 — Expropriations-Geſetz, 22. Decbr. 43. p. 197 — Actienzeichnung, R. B. 3. Juli 44. p. 239 — Polizeireglement für den Bau der Berlin-Hamburger Eiſenbahn, 22. Febr. 45. p. 405 — Durchführung derſelben, R. B. 11. Octbr. 45. p. 428 — Beſtrafung der Beſchädigung an derſelben, P. B. 23. Novbr. 46. p. 481.

—; Anlegung einer Eiſenbahn von Lübeck nach Büchen, R. A. 28. Auguſt 47. p. 552 — B. de eod p. 553 — R. A. 17. Septbr. 47. p. 560.

—; Anlegung von Stroh- und Rethdächern, Korn- und Heudiemen in deren Nähe, A. B. 23. Novbr. 46. p. 484.

Digitized by Google

—; Zollamtliche Behandlung des Waaren-Transports auf derſelben, R. 4. Decbr. 46. p. 489 — B. 22. ejd. p. 535.
Elbeſchifffahrt; Staatsvertrag wegen der Elbeſchifffahrt, A. P. 6. Novbr. 44. p. 243 — Prüfung der Elbſchiffer, A. P. 31. Januar 45. p. 397 — Recognitionsgebühren, R. B. 17. Mai 45. p. 420.
Elbzoll; ſiehe: Zoll.
Erbfolge; Offner Brief, 8. Juli 46. p. 472 — R. A. 22. ejd. p. 475.
Eſtafetten; Beförderung derſelben auf den Chauſſeen, P. 17. Auguſt 43. p. 146.
Extrapoſt; Declaration hinſichtlich der Nebenſtation zu Möllen, 1 Mai 41. p. 32. — Beförderung auf den Chauſſeen, B. 8. Juni 41. p. 34 — P. 17. Auguſt 43. p. 164 — B. 4. Juli 46. p. 472 — verbotene Wege für dieſelben, R. B. 28. Septbr. 42. p. 112 — Einführung von Wagenpäſſen, B. 8. Juli 43. p. 137.

F.

Feuerordnung; Modification der ſtädtiſchen Feuerordnung, R. B. 1 Decbr. 41. p. 53.
Fiscigebühren; Aufhebung derſelben bei Holzverkäufen, R. B. 10. April 48. p. 586.
Frachtfuhrleute; Polizeiliche Aufmerkſamkeit auf deren Knechte, R. A. 11. December 41. p. 54.
Frachtſtraßen; Verkehr auf denſelben, R. B. 20. Octbr. 41. p. 52.

G.

Gebühren, für Dispenſation a poenitentia publica von den Brautleuten, C. C. 27. Juni 44. p. 238.
General-Commiſſariats-Collegium; Aufhebung deſſelben, R. P. 7. März 43. p. 127.
Geſangbuch; neuer Abdruck deſſelben, C. C. 14. Febr. 42. p. 58.
Gymnaſium; ſiehe: Schule.

H.

Hamburg; Sammlung für die dortigen Abgebrannten, R. A. 29. Mai 42. p. 89. portofreie Beförderung der geſammelten Gelder und Kleidungsſtücke, ſiehe: Portofreiheit.
Handel; Erleichterung des Detailhandels der Städte, B. 15. Decbr. 46. p. 505. — Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit Hannover, A. P. 6. Novbr. 44. p. 385.
Handwerker; Verbotene Uebernahme von Bauarbeiten ab Seiten der Maurer- und Zimmergeſellen, R. B. 12. Juni 41. p. 37 — das unbeſchränkte Halten von

Digitized by Google

Geſellen und Lehrburſchen R. A. 19. Decbr. 46. p. 505. — Beſtrafung der Contraventionen gegen die Gildebeſtimmungen, R. A. 17. Januar 46. p. 436.
Handwerksgeſellen; Abſtellung der Mißbräuche unter denſelben, K. P. 16. Januar 41. p. 6 — R. A. 6. Februar 41. p. 17 — 27. Octbr. 41. p. 53.
— —; Eintritt derſelben ins Mecklenburgiſche, R. A. 14. Juli 41. p. 41 — desgleichen ins Holſteiniſche, R. A. 5. Auguſt 46. p. 476 — desgleichen in die Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Staaten, 17. Septbr. 47. p. 561 — desgl. in die Kaiſerlich Ruſſiſchen Staaten, R. B. 26. Januar 48. p. 568 — Verbot des Durchviſirens durch das hieſige Land, R. R. 18. Decbr. 41. p. 55 — Umhertreiben derſelben, R. B. 30. Juli 42. p. 98.
Hauſiren; Verbot deſſelben, R. B. 12. März 42. p. 61 — R. A. 8. Novbr. 43. p. 194.
Holzentwendungen; Beſtrafung derſelben, R. B. 25. Septbr. 41. p. 45.
Holzſchiffer; Frachttare derſelben, R. B. 17. Febr. 41 p. 18. — 16. Juni 41. p. 38.
Hundefuhrwerke; Ausweichen derſelben, R. B. 30. Juli 45. p. 425.

J.

Jagd; ſiehe: Setz- und Hägezeit.

K.

Katechismuslehre; Sonntägliche, C. C. 22. Auguſt 43. p. 150.
Kirchen; deren Zollfreiheit, ſiehe: Zollfreiheit.
Kirchenbauten; zeitige Einſendung der Anzeigen, C. C. 27. Juni 41. p. 40. — Einſendung der Baurechnungen, 16. Decbr. 44. p. 392.
Kirchenbeſuch, und Kirchengeſang, ab Seiten der Schuljugend, C. C. 12. Octbr. 42. p. 112.
Kirchengebet; Abänderung deſſelben, C. C. 23. Juni 41. p. 39 — 26. Octbr. 46. p. 479 — 3. Febr. 48. p. 573.
Kirchenländereien; Aufſicht über dieſelben, C. C. 14. Mai 44. p. 237.
Klutſteine; Verbot deren Benutzung bei Schornſteinen in Pfarr- und Schulhäuſern, C. C. 28. Januar 45. p. 396.
Krahnleute; Aufhebung der von ihnen bezogenen Accidentien, R. B. 21. Febr. 46. p. 412.
Küſter; Theilung der Amtsgefälle und Melioramentenvergütung der Küſter und Schullehrer, C. C. 21. März 44. p. 233.

L.

Landesadminiſtration; Inſtallirung einer Adminiſtrations-Behörde für das Herzogthum Lauenburg ab Seiten des deutſchen Bundes, 10. Juli 48. p. 598 —

Digitized by Google

R. A. 12. ejd. p. 599 — Anſprache der Adminiſtrations-Behörde, 15. Juli 48 p. 601.

Landesproducte; Ausfuhr derſelben, R. B. 15. Januar 45. p. 395.

Landesſchuld; Aufbringung einer Nebenanlage zur Zinsberichtigung der zum Chauſſee-bau contrahirten Landes-Schuld, ſiehe: Contribution.

Landestrauer; für die Herzogin von S.-H.-S.-Auguſtenburg, R. A. 21. Juni 43. p 124.

— —; für König Chriſtian VIII. V. 20. Januar 48. p. 565 ſiehe: auch Trauer-Geläute.

Landesvertretung; Proviſoriſche Verſtärkung, V. 10. April 48. p. 583 — R. A. 13. ejd. p. 587.

Landſtraße; ſiehe: Wege.

Lange-Brücke; Paſſage über dieſelbe, R. B. 8. Mai 43. p. 136.

Lauenburg; Aufhebung der meierrechtlichen Qualität der Vorſtädte zu Lauenburg, R. B. 20. Octbr. 41. p. 52.

Leichen; Gebührenfreie Ein- und Durchführung derſelben, R. A. 1. Novbr. 45. p. 431.

Lohnfuhrſcheingelder; ſiehe: Stationsgelder.

M.

Militair; Bildung des fünften Jäger-Corps, R. A. 26. Novbr. 42. p. 117. — Theilnahme des Herzogthums Lauenburg an der Rekrutirung des ſtehenden Heeres, A. P. 24. Januar 45. p. 395. — Beförderung der Landwehrpflichtigen bei der Gensdarmerie, K. C. 25. Febr. 45. p. 412.

—; Inſpection des Bundescontingents, R. R. 5. Auguſt 41. p. 42 — 14. Auguſt 41. p. 44 — 15. Juli 43. p. 138 — 2. Auguſt 43. p. 142 — 5. ejd. p. 144 — Durchmarſch der Lübecker Bundestruppen, R. A. 28. Auguſt 43. p. 151.

—; Erlaubniß zur Treibung der Landmeſſer-Geſchäfte, K. C. 10. Mai 45. p. 419.

— Artillerie-Handwerker; deren Dienſtverhältniſſe, R. A. 16. Octbr. 47. p. 562.

— Belohnungsgelder; deren Herabſetzung, K. P. 14. Mai 42. p. 88.

— Beurlaubte; Einberufung derſelben, R. A. 1. Mai 41. p. 32 — K. C. 31. Mai 42. d. 89 — 7. Juni 42. p. 90.

— Deſerteure; Dienſtzeit der entwichenen und wieder ergriffenen Landmilitairpflichtigen, K. P. 28. April 46. p. 471 — 16. März 47. p. 543.

— Exercierzeit; deren Ausſetzung, R. R. 5. März 42. p. 60.

— Hemder; wegen der von den Rekruten mitzubringenden Hemder, R. A. 7. Juli 47. p. 519.

— Leibgarde; Aushebung zur Garde, K. C. 20. Febr. 46. p. 231 — 9. Juli 44. p. 240.

— Portofreiheit; der zum Kriegsdienſt ausgerückten Soldaten, C. 10. Auguſt 48. p. 608.

Digitized by Google

— Rechnungsweſen; verſchiedene Beſtimmungen über daſſelbe, R. A. 17. Febr 44. p. 229.

— Rekruten; Vertheilung der Ausgehobenen, K. C. 21. Januar 42. p. 91 — Beſtimmung in Anſehung deren Aushebung, V. 28. Juni 42. p. 92 — R. A. 21. Januar 43. p. 125 — Untüchtigkeitserklärung derſelben, P. 20. Januar 43. p. 121 — die Cur der mit der Krätze behafteten, K. C. 21. Febr. 43. p. 126 — Permittirung der Ueberzähligen, R. A. 5. Auguſt 43. p. 143.

— Seſſionen; Verlegung des Diſtricts von Büchen nach Schwarzenbeck, K. P. 6. Febr. 47. p. 512 — Abhaltung der Seſſionen, V. 11. Septbr. 48. p. 612.

— Stellvertretungen; Beſtimmungen hinſichtlich derſelben, K. C. 19. Novbr. 42. p. 116 — 31. Januar 43. p. 125.

— Unterofficire; deren Anſetzung, K. C. 9. Januar 41. p. 6 — 11. Janr. 42. p. 57 — 10. Juni 43. p. 136 — 21. Decbr. 44. p. 393 — K. P. 13. Mai 45. p. 419 — K. C. 18. März 45. p. 413.

— Unterſtützung; der in Weſtindien krank gewordenen Militairpflichtigen, R. V. 30. Januar 47. p. 541 — der hülfsbedürftigen Familien der im Dienſte abweſenden Landſoldaten, R. A. 22. Mai 48. p. 593 — 12. Auguſt 48. p. 608.

— Vaccination; deren Aufhebung, K. P. 21. Febr. 43. p. 126.

— Verſtärkungs-Bataillon; Muſterung deſſelben, K. P. 6. Mai 45. p. 418.

—; Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, P. V. 11. Septbr. 48. p. 610. — ſofortige Anfertigung von Verzeichniſſen der ſeither befreit geweſenen 25—19 jährigen Mannſchaft, V. 8. Auguſt 48. p. 604.

—; Beſtimmungen wegen der bei Bau gefangenen Jäger, R. A. 5. October 48. p. 615.

Münzſachen; Annahme der Preußiſchen Thaler zu 40 ßl. und N⅔ zu 30 ßl. bei den öffentlichen Kaſſen, R. V. 10. April 48. p. 586 — Regulirung der Münzverhältniſſe, P. V. 15. Juni 48. p. 594 — Nachtrag, 19. ejd. p. 597.

N.

Nachdruck; Privilegium für Göthe wider denſelben, K. P. 27. März 41. p. 19 — für Wieland, K. P. de eod ibid. — für Herder, K. P. 17. Septbr. 42. p. 102.

—; Verbot des Nachdrucks muſikaliſcher Compoſitionen und dramatiſcher Werke, K. P. 12. Juni 41. p. 36 — Verbot im Allgemeinen, K. P. 20. Novbr. 45. p. 432.

National-Verſammlung; Berufung derſelben, R. V. 25. April 48. p. 588 — Ernennung der Wahlcommiſſaire, R. V. 25. ejd. p. 692.

Neapel; die mit Dampfſchiffen dorthin Reiſenden, R. V. 28. April 47. p. 545.

O.

Officielle Wochenblatt; Erſcheinen deſſelben, R. V. 7. Octbr. 48. p. 616.

Digitized by Google

P.

Paßviſa, ins Mecklenburgiſche und Holſteiniſche, ſiehe: Handwerksgeſellen.
Penſionskaſſe; Aufhebung der Fonds ad usus publicos und der allgemeinen Penſionskaſſe, R. V. 26. Febr. 42. p. 60 — 11. Juni 42. p. 90.
Politiſche Vereine; Verbot derſelben, K. P. 21. Septbr. 46. p. 477 — bedingte Geſtattung, R. A. 22. März 48. p. 578 — ſiehe auch: Volksverſammlungen.
Portofreiheit; der für die Hamburger Abgebrannten geſammelten Gelder und Kleidungsſtücke, R. A. 25. Mai 42. p. 88 — der zum Kriegsdienſte ausgerückten Soldaten, C. 10. Auguſt 48. p. 608.
Poſt; Vertrag mit der Oldenburgiſchen Regierung wegen Verwaltung der Poſt, A. P. 18. März 46. p. 459.
Poſtſtation; Anlegung einer Nebenſtation in Möllen, P. 20. März 41. p. 18 — Declaration hinſichtlich derſelben, 1. Mai 41. p. 32 — 11. Mai 42. p. 86 — Aufhebung der Station zu Wentorf, P. 29. April 47. p. 515.
Poſttaxe; Herabſetzung derſelben für Geldverſendungen, R. B. 15. Juli 43. p. 111.
Prediger; die freien Vorträge derſelben, C. C. 3. Novbr. 43. p. 194 — Anzeigen von deren Ableben, 1. Decbr. 43. p. 196.
Prediger-Wittwen; deren Beiträge zur Wittwenkaſſe, während des Gnadenjahrs, C. C. 22. April 45. p. 417.
Productenbücher; Führung derſelben, R. A. 16. Juni 47. p. 547.
Prozeſſe; die Niederſchlagung politiſcher Prozeſſe, K. P. 24. Januar 48. p. 567.
Publication, der Geſetze und Verordnungen, R. A. 5. Auguſt 48. p. 603.

R.

Regierung; die Uebertragung der höchſten Regierungsgewalt an die Lauenburgiſche Regierung, R. V. 5. April 48. p. 581

S.

Schule; Sommerſchule auf dem Lande, C. C. 23 Auguſt 42. p. 99.
—; Errichtung einer Gelehrten-Schule in Ratzeburg, R. V. 25. Septbr. 45. p. 427 — Regulativ für dieſelbe, 28. Febr. 46. p. 443.
Schulabſenten; deren Beſtrafung, C. C. 13. Octbr. 47. p. 562.
Schulgelder; einzuſendende Verzeichniſſe der Rückſtände, C. C. 30. Septbr. 41. p. 50.
Schullehrer; ſiehe: Küſter.
Schulordnung; neuer Abdruck derſelben, C. C. 14. Febr. 42. p. 58.
Schifffahrts- und Strompolizei, auf der Elbe, R. V. 16. Juni 46. p. 547.
Schifffahrtsvertrag; ſiehe: Handelsvertrag.
Sclavenhandel; Unterdrückung deſſelben, A. V. 27. März 46. p. 466.

Digitized by Google

Setz- und Hägezeit; verbotener Verkauf von Wild während derſelben, R. A. 22. Febr. 45. p. 403 — 5. April 45. p. 416.
Stationsgelder; Aufhebung derſelben für einheimiſche Miethkutſcher V. 8. Auguſt 48. p. 603.
Stellvertretung; ſiehe: Militair.
Stempelſteuer; Verbot des Gebrauchs ungeſtempelter Spielcharten, R. A. 25. Septbr. 41. p. 49 — Berechnung der erkannten Strafen, R. A. 23. März 44. p. 236 — Einberichtung der Sterbefälle unbeerbter Perſonen, wegen der Collateral-Stempelſteuer, R. C. 12. Mai 47. p. 545.
Sterbefälle; franzöſiſcher und belgiſcher Unterthanen, R. A. 4 Octbr. 45. p. 427.
Stecknitz; Schifffahrt auf derſelben, P. O. 9. Decbr. 46. p. 497.
Stecknitzfahrzeuge; deren Conſtruction und Dimenſionen, R. V. 19. Febr. 45. p. 404.
Straſſachen; ſiehe: Criminalſachen.

T.

Tanzgelage; deren Beſchränkung, R. A. 3. Septbr. 42. p. 101.
Thronbeſteigung, Königs Frederik VII. K. U. 20. Januar 48. p. 564.
Trauergeläute; Anordnung wegen Ablebens König Chriſtian VIII., R. A. 26. Januar 48. p. 568 — Einſtellung deſſelben, 15. Febr. 48. p. 575 — 27. ejd. ibid.
Trauergottesdienſt; Abhaltung am Tage der Beiſetzung der irrdiſchen Ueberreſte Königs Chriſtian VIII. C. C. 15. Febr. 48. p. 579.

V.

Vagabunden; deren Transport durch Hannover, R. A. 26. März 45. p. 415, ſiehe auch: Bettelmuſikanten.
Verfaſſung; Einführung derſelben, K. P. 28. Januar 48. p. 569.
Verordnungen; deren Publication, R. A. 5. Auguſt 48. p. 603.
Veterinairſchule; Freiplätze in der Kopenhagener Veterinairſchule, R. V. 18. Juli 46. p. 474.
Viehſeuche; verbotene Einfuhr von Hornvieh, R. V. 22. Novbr. 43. p. 196 — R. P. 11. Juni 45. p. 421 — R. A. 30. Auguſt 45. p. 425 — 25. Octbr. 45. p. 430 — 5. Decbr. 46. p. 496 — 13. Januar 47. p. 537.
Volksvereine; ſiehe: Politiſche Vereine.
Volksverſammlung; deren Beſchlüſſe und Erklärung der Regierung, 27. März 48. p. 579 — R. A. 18. April 48. p. 587.

W.

Wanderbücher; Viſiren derſelben ins Holſteiniſche, ſiehe: Handwerksgeſellen.
Wege; Aufhebung der Rehnaer Landſtraße, R. V. 23. März 44. p. 235.

Digitized by Google

Z.

Zeitungen und Zeitſchriften; deren Verſendung, A. P. 6. Mai 42. p. 85.

Zoll; Erläuterung der Verordnung vom 6. Octbr. 40. R. A. 26. Juni 41. p. 39 — A. P. 18. Febr. 46. p. 438. — B. 20. Febr. 46. p. 439 — Vereinbarung mit Mecklenburg-Schwerin, wegen des Tranſits, A. P. 2. Januar 41. p. 2 — mit Mecklenburg-Strelitz, 30. Septbr. 41. p. 46 — Modification der Tranſitzollhebung B. 10. April 48. p. 583 — Urſprungs-Certificate tranſitzollfreier Mecklenburgiſcher Producte, R. B. 21. April 41. p. 20 — Atteſtation der Urſprungs-Certificate, R. B. 21. Juni 45. p. 422 — Aufhebung derſelben, R. B. 18. Decbr. 47. p. 564 — Tranſitzollfreie Ausfuhr von Lumpen, Knochen, Glas ꝛc. R. A. 5. Juni 41. p. 31 — Waarenverkehr auf der Landſtraße über Möllen, Hamfelde, Cuddewörde und Grande, R. B. 7. Auguſt 41. p. 43 — verbotene Benutzung des Waſſerweges auf dem Schallſee zum Tranſport zollpflichtiger Waaren, R. B. 12. Novbr. 42. p. 115 — Strafverfahren in Landzollſachen, P. 11. März 46. p. 456 — desgl. in Stecknitzzollſachen, 25. Novbr. 46. p. 486 — zollamtliche Behandlung des Waarentranſports auf der Berlin-Hamburger Eiſenbahn, R. 4. Decbr. 46. p. 489 — Errichtung von Wehrzöllen an der Hamburg-Berliner Eiſenbahn, B. 4. Decbr. 46. p. 495 — Tranſitzoll auf der Eiſenbahn, B. 22. Decbr. 46. p. 535 — den Brunshauſer Zoll, A. P. 6. Novbr. 44. p. 213 — Büchener Landzollrolle, 16. Januar 41. p. 7 — Schmielauer Landzollrolle eod. p. 9 — Palmſchleuſer Zollrolle, eod. p. 10 — Wentorfer Zollrolle, eod. p. 12 — Möllener Zollrolle eod. p. 15. — Teſperhuder Zollrolle, 27. Septbr. 42. p. 106 — Salemer Zollrolle eod. p. 109 — Zollrolle für Kehrwieder eod. p. 110 — Zollrolle für Fredeburg, 11. März 43. p. 131 — Zollrolle für Grande eod. p. 133 — die Wehrzölle des Landzolles zu Grande und Verlegung des Grander Wehrzolles zu Donnerſchleuſe nach Schönberg, B. 12. Septbr. 43. p. 152 — Aufhebung der Landzollhebung zu Lauenburg, B. 10. April 48. p. 583 — Aufhebung des Elbzolls für Getraide, A. P. 10. März 47. p. 512.

Zollbeamte; Bewaffnung derſelben, R. B. 9. April 42. p. 85 — Inſtruction für die Beamte beim Elb- und Stecknitzzollamt, 21. Decbr. 46. p. 506.

Zollcontravention; Verfahren bei demſelben, R. A. 25. Auguſt 41. p. 44.

Zollfreiheit; für Ziegelſteine R. B. 25. Februar 46. p. 412 — der Geiſtlichkeit, C. C. 2. April 46. p. 467 — der Kirchen, C. C. 25. Juli 45. p. 423 — 21. Novbr. 45. p. 434 — mehrere Befreiungen vom Tranſitzoll, U. P. 2. Januar 41. p. 1.

Ratzeburg, gedruckt bei H. H. C. Freyſtatzky.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google